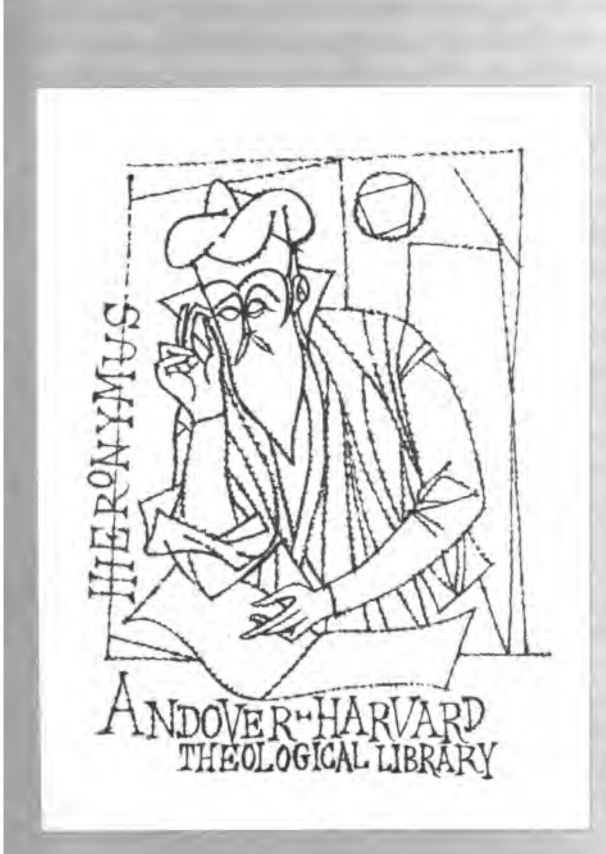



HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY









Anhalts Bekenntnisstand

während der

Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg

(1570—1606).

Ein Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte

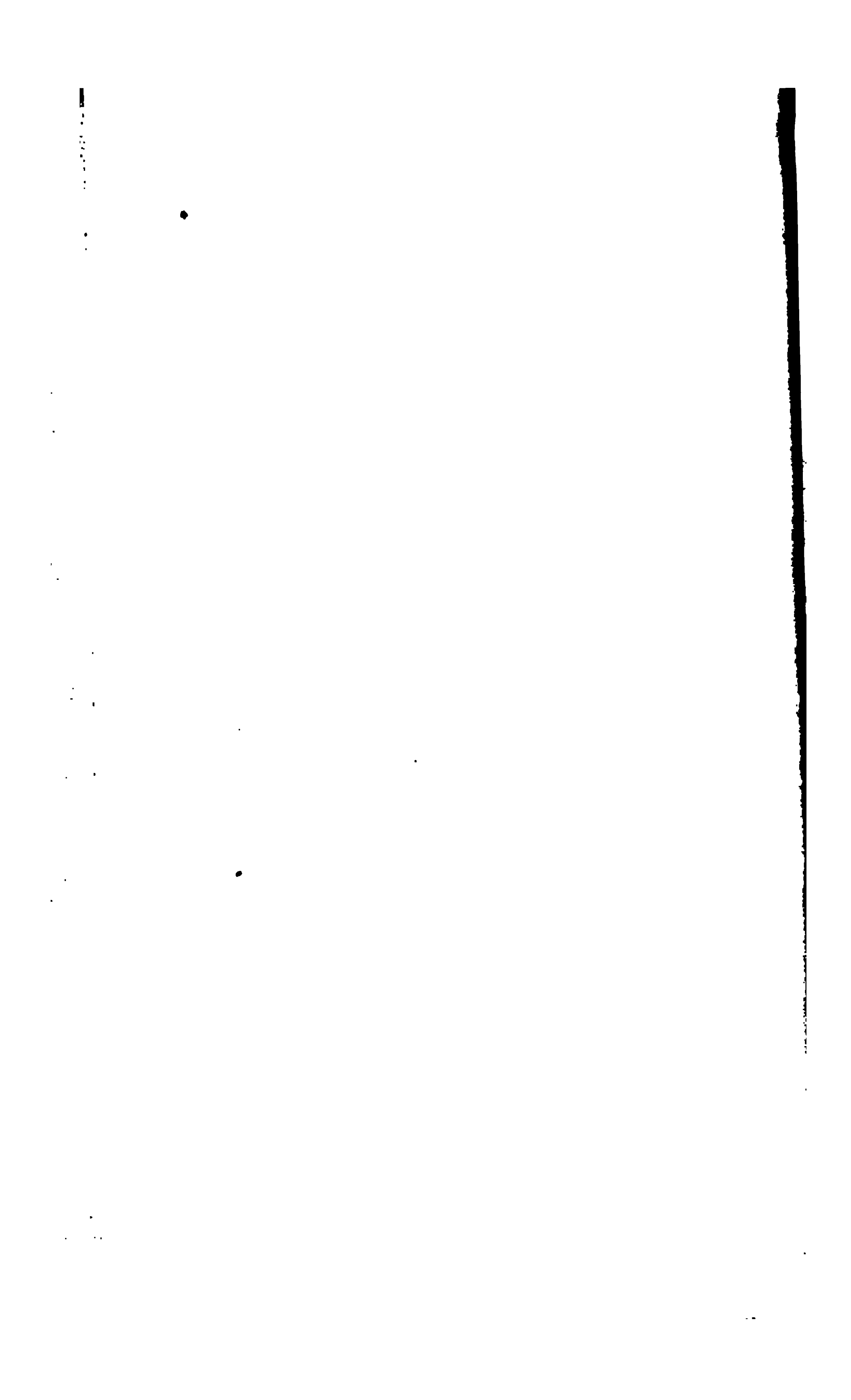
aus

ungedruckten Quellen des Zerbster Haus- und Staatsarchivs

von

Dr. jur. H. Duncker
Consistorialrat in Dessau.

Dessau 1892.
Verlagsbuchhandlung von Paul Baumann
Herzogl. Anhalt. u. Sachsen-Altenb. Hofbuchhändler.



Vorwort.

Der erste Teil der in nachstehendem der Öffentlichkeit übergebenen Schrift ist bereits vor Jahresfrist in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde Bd. VI. S. 557—601 einem engeren Leserkreise vorgelegt worden.

Der Reichtum des Quellenmaterials, welches mir für die Regierungszeit des Fürsten Johann Georg zur Verfügung stand, hat die Fertigstellung der vollständigen Arbeit länger verzögert, als ich gewünscht hatte; er dürfte es nun aber auch vielleicht rechtfertigen, wenn ich das Resultat als Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen suche.

Soweit nicht etwa ein anderes ausdrücklich hervorgehoben ist, befindet sich das benutzte handschriftliche Material, und zwar in zumeist noch nicht geordnetem Zustande, im Zerbster Haus- und Staatsarchiv.

Für freundliche Unterstützung bei meiner Arbeit habe ich neben der Verwaltung dieses Archivs auch den Vorstehern der Herzoglichen Bibliothek sowie der Behördenbibliothek, den Herren Geheimen Hofrat Dr. Hosäus und Bibliothekar Dr. Gröpler in Dessau, zu danken.

Bei der Drucklegung der Schrift haben mich die Herren Professor D. Loofs in Halle a. S. und Oberlehrer Dr. Bahrs in Dessau durch gütige Übernahme der Revisionen zu besonderem Dank verpflichtet.

Ich möchte an dieser Stelle auch nicht unerwähnt lassen, dass ich für das Unternehmen bei meinem Herrn Verleger das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden habe.

Die Darlegung des wesentlichsten Inhalts von zumeist noch ungedruckten Quellen nimmt in meiner Darstellung den breitesten Raum ein. Ich durfte davon nicht absehen, wenn ich

dem Leser selbst die Gelegenheit zur Prüfung der Entwicklung der in der Schrift erörterten kirchlichen Verhältnisse in Anhalt verschaffen wollte.

Die Schrift will lediglich orientieren und bestehende Irrtümer aufklären und berichtigen, dagegen nicht bestimmte kirchliche Massnahmen, die unsere Zeit etwa verlangt, rechtfertigen. Sie möchte vor allem eine Lücke in der Anhaltischen Kirchengeschichte ausfüllen, die bereits von Krause im Hinblick auf die Darstellung dieser Verhältnisse in Beckmanns grosser Anhaltischer Chronik empfunden ist. Krause hebt in seiner Fortsetzung zu Bertrams Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt, Halle 1782 Bd. II, S. 374, hervor, dass Beckmann, was die Entwickelung des sog. Reformationswerks in Anhalt betrifft, »zwar, wie billig, die Vorsehung preise, die alles weislich lenke, dass man aber eben in der Geschichte doch gerne den Weg erkennen lernen möchte, den die Vorsehung gegangen ist«.

Alle bisherigen Versuche, diesen Weg zu zeichnen, konnten nicht genügen, weil man es unterliess, dafür nach Beckmann noch einmal direkt aus den Quellen zu schöpfen.

Auch mit dieser meiner Veröffentlichung aus den Quellen hat jene wichtigste Periode der Anhaltischen Kirchengeschichte m. E. noch keine abschliessende Darstellung erfahren. Aber es wird nun doch möglich sein, das Verhältnis der Anhaltischen Kirche zu den andern Kirchen der deutschen Reformation für diese Periode der kirchlichen Entwicklung richtig zu beleuchten. Das dürfte eine Aufgabe für Theologen sein. Ich muss es deshalb berufeneren Händen überlassen, sie durchzuführen.

Dessau, den 5. August 1891.

Heinrich Duncker.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 14 Z. 15 v. u. lies »dem Fürsten« statt »ihm«.
S. 51 Z. 2 v. u. lies »fulgebunt« statt »fulgebant«.
S. 53 Z. 5 v. u. lies »7« statt »6«. In der folgenden Zeile fehlt »Bernhard« nach »Christian«.
S. 67 Z. 11 v. u. und S. 68 Z. 6 v. u. lies »Pierius« statt »Prierius«.
S. 73 Anm. 1 Z. 6 v. u. lies »man« statt »gman«.
S. 97 Z. 15 v. u., S. 98 Z. 1, 5 u. 12 v. o. und Zeile 16 u. 7 v. u., sowie S. 99 Z. 5 v. o. lies »N. Verantwortung« statt »Verantwortung«.
S. 114 Z. 2 v. u. lies »bereits« statt »auch«.
S. 115 Z. 3 v. u. ist »hin« zu streichen.
S. 119 Z. 12 v. u. ist »und seinem Amtsvorgänger« vor »aus der Diöcese« einzuschieben.
S. 127 Z. 12 v. u. u. lies »fallar« statt »fallor«.
S. 176 Anm. 1 lies »dessen« statt »deren«.

Einleitendes.

Von der Anhaltischen Landessynode ist am 23. Januar 1889 einstimmig der Beschluss gefasst worden, die Kirchenregierung um eine Vorlage zu ersuchen, durch welche nach Prüfung der jetzt in den verschiedenen Landesteilen zu Recht bestehenden bezw. im Gebrauch befindlichen Religionslehrbücher der evangelischen Kirche die Katechismusfrage neu geordnet werde.

Noch bevor die Kirchenregierung der Ausführung dieses von der Synode ausgesprochenen Wunsches näher treten konnte, erhoben sich Stimmen in der Presse, die im Hinblick darauf, dass in der Synode auch der kleine Katechismus Luthers als Religionslehrbuch in Vorschlag gebracht worden war, vor einer »neuen Verletzung des geschichtlichen Rechtes der reformierten Kirche in Anhalt« warnen zu müssen glaubten.

Der Synodalbeschluss und diese Warnungen haben es mir nahegelegt, an der Hand der Quellen noch einmal die Frage einer näheren Prüfung zu unterziehen, worauf sich denn dieses »geschichtliche Recht der reformierten Kirche in Anhalt« gründet. Und weil in derjenigen Warnungsstimme, die um der Überzeugungstreue willen, die aus ihr spricht, den tiefsten Eindruck auf mich gemacht hat, geradezu hervorgehoben ist, es erkläre sich nur aus der in Anhalt verbreiteten Unkenntnis der eigenen Geschichte, dass man der »einen reformierten Anhaltischen Landeskirche rechts der Elbe, innerhalb welcher nur etwa ein Dutzend lutherischer Gemeinden zerstreut liegen«, ohne besonderen Widerspruch rein lutherische Einrichtungen habe anbieten dürfen und noch anbieten dürfe,[1]) so erschien es mir nicht

[1]) Vergl. »Die evangelische Landeskirche des Herzogtums und der lutherische Katechismus. Eine Warnung.« Cöthen 1889. S. 14.

[illegible]

[illegible] Anhaltischen Lande genauer verfolge.

Überaus reiches handschriftliches Quellenmaterial is
durch die Güte des Herrn Archivrat Professor Kindsch
dem Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Zerbst für
Untersuchungen zur Verfügung gestellt. Auch an dieser
sei ihm dafür mein wärmster Dank zum Ausdruck ge
Ich sehe mich dadurch in den Stand gesetzt, eigentlich n
Quellen reden zu lassen, und unterlasse es aus dem (
besonders gern, mehr Zeit, als mir unbedingt erforderlich s
der Auseinandersetzung mit anderen Schriftstellern zu w
die zum Teil nicht ohne eine bestimmte Tendenz, hie u
auch wohl ganz ohne eigenes Quellenstudium, diese Zeit

anhaltischen Kirchengeschichte zum Gegenstand der Betrachtung gemacht oder doch gestreift haben. Dass ich deren Schriften nur an einzelnen Stellen oder überhaupt nicht erwähne, lässt nicht darauf schliessen, dass mir die dort mitgeteilten Auffassungen unbekannt geblieben wären.

Um nicht Bekanntes und Unbestrittenes hier weitläufig zu wiederholen, wird es gut sein, zunächst und kurz daran zu erinnern, dass bereits im Jahre 1532 in ganz Anhalt die Reformation der Kirche, und zwar von Wittenberg aus, zur Durchführung gelangt war. Eine fromme Frau, die Äbtissin Elisabeth von Weyda, war zuerst von Luthers Lehre angezogen worden und gewährte ihr Eingang in das Stift Gernrode. Dann gab Luther selbst, wohl zunächst durch eine Predigt in der neuerdings schön restaurierten Kapelle des Augustiner Klosters in Zerbst, in dieser Stadt die erste Anregung für die Annahme des Evangeliums. Und sollte es wirklich noch eines besonderen Hinweises auf den edlen Fürsten Wolfgang, den Freund Luthers, und seine Verdienste um die Kirche des Evangeliums bedürfen? Wahrlich, nie wird man in Anhalt die Worte vergessen können, die jener fromme glaubensstarke Held bei der Unterzeichnung der Augsburgischen Konfession im Jahre 1530 gesprochen hat: »Ich habe manchen schönen Ritt Andern zu Gefallen gethan, warum sollte ich nicht auch unserm Herrn und Erlöser Jesu Christo zu Ehren und Gehorsam mein Pferd satteln und mit Darsetzung meines Leibes und Lebens zum ewigen Ehrenkränzlein im himmlischen Leben eilen«. Und als er dann später, nachdem der Krieg des Schmalkaldischen Bundes für die Evangelischen einen unglücklichen Verlauf genommen hatte, getreu seinem Ausspruch: »Lieber will ich Land und Leute verlassen, und mit einem Stecken davon gehen, als dem Evangelio untreu werden«, vom Kaiser in die Reichsacht erklärt und seiner Länder, der Bernburg-Cöthen'schen Landesteile des jetzigen Herzogtums, entsetzt wurde und am 12. Januar 1547 unter dem Gesange des Liedes »Ein feste Burg ist unser Gott« seine getreue Stadt Bernburg verlassen musste, da hat er auch in der Verbannung nicht nachgelassen in seinem Wirken für das Evangelium, bis er mit dem Abschluss des Augsburger Religionsfriedens seinem Glauben die ungestörte Freiheit und Geltung in seinem Fürstentum verschafft sah. So hat ein bedeutender Teil der Anhaltinischen Lande mit seinem Fürsten sich das Recht des Bekenntnisses

zur Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530
deren Apologie schwer erkämpfen müssen.

Und in den unter der Herrschaft der Ernestinischen l
des Anhaltischen Fürstenhauses stehenden Teilen Anhalts
die dem Evangelium widerstrebende Richtung bis zum Jahre
sogar im Fürstenhause selbst noch einige Unterstützung.
als dann unter dem Einfluss des von Luther gesandten Nik
Hausmann, eines seiner frühesten Anhänger, die neue Lehre
dort Eingang fand, da war es wieder ein Anhaltischer F
Georg der Gottselige, wie er noch in den Urkunden am
gang des 16. Jahrhunderts, in denen häufig Seiner Erwäh
geschieht, mit Vorliebe genannt wird, der als ein eifriger
hänger Luthers in Wort und Schrift als Fürst und als G
licher für dieselbe aufs Wärmste eingetreten ist. Es be
auch kein Zweifel darüber, dass unter der Gesamtregierung
drei Söhne des Fürsten Ernst, Johann, Georg und Joachim
alle drei in ein enges freundschaftliches Verhältnis zu L
traten, und unter denen Georg zweifellos der Bedeutendste
durch seinen Einfluss vornehmlich auch in diesen Teilen
jetzigen Herzogtums neben der Augsburgischen Konfession
Jahre 1530 und deren Apologie auch die Schmalkaldischen
tikel und die beiden Katechismen Luthers als kirchliche Bekenn
schriften Anerkennung gefunden haben. Auch auf die Sch
jenes hochgelehrten Fürsten Georg, von dem Luther selbst g
haben soll, dass, wenn der nicht in den Himmel käme, er s
wohl herausbleiben werde, beruft man sich in Anhalt
während der theologischen Kämpfe einer späteren Zeit gern
wohl den Anfechtungen gegenüber, die der Kirche Anhalts
aussen zu Teil werden, als zur Zerstreuung von Bedenken
im Lande selbst auftreten, und sucht damit den Beweis zu fül
dass man von der Lehre des Evangeliums, wie sie von Wi
berg aus in Anhalt Geltung gewonnen habe, in keinem Pu
abweichen möchte. Und Georgs Bekenntnisstand ist es
den, wie wir sehen werden, die Geistlichen und Patrone
Kirchen des Landes für sich und ihre Gemeinden zu wa
suchen, als sie sich Ausgangs des 16. Jahrhunderts durch M
nahmen, welche auf Veranlassung der Kirchenregierung in
Kirchen des Landes durchgeführt werden sollen, in ihrem
wissen schwer bedrängt fühlen.

Die drei fürstlichen Brüder starben sämtlich im b

Iannesalter, die beiden jüngsten, Georg und Joachim, unvermählt. Von den drei Söhnen des Fürsten Johann sind Karl und Bernard nach kurzer Regierung, die sie zum Teil nur unter der Vormundschaft ihrer Oheime Georg und Joachim geführt haben, uch kinderlos gestorben.

So lag im Jahre 1570, nachdem die Bernburgischen Landesile von dem gleichfalls kinderlosen Fürsten Wolfgang bereits nfangs der sechziger Jahre dem dritten Sohne Johanns, dem ürsten Joachim Ernst, überlassen waren, Anhalts Regierung ieder in der Hand eines Fürsten.

Unter diesem Stammvater der jetzt regierenden Linie des nhaltischen Fürstenhauses begannen nun jene Schwierigkeiten r die evangelische Kirche Anhalts, von denen wir Näheres zu richten haben. Dabei wird das feine Verständnis und das hafte Interesse dieses Fürsten für kirchliche Fragen klar rvortreten, vor allem aber sein wahrhaft edler bei aller Überugungstreue irenischer christlicher Sinn, dem wir als das iönste Resultat seiner Regierungsthätigkeit für die Anhaltische rche das Anhaltische Bekenntnis vom Jahre 1585 verdanken.

Die hohe Bedeutung, welche dieses Dokument für die Entckelung der Anhaltischen Kirche in Anspruch nehmen muss, ; bisher leider viel zu wenig erkannt worden, ja man hat sogar, ie ich sehe, eine ganz unrichtige Vorstellung über den Text ıd Inhalt jener speziellen Bekenntnisschrift der Anhaltischen irche.

So wird es denn zuerst meine Aufgabe sein, nachstehend ie Entstehungsgeschichte dieses Bekenntnisses, und zwar lediglich aus den Quellen, zu entwickeln.

I. Fürst Joachim Ernst und das Anhaltische Bekenntnis 1570—1586.

1. Die Verhandlungen über die Konkordienformel und deren Ablehnung.

Es ist bekannt, wie innerhalb des Kreises der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, nachdem dieselben durch den Augsburger Religionsfrieden die Möglichkeit einer ruhigen von aussen her nicht angefochtenen Entwickelung erlangt hatten, innere Zwistigkeiten hervortraten. Für die verschiedenen Formen, in denen ziemlich gleichzeitig mit der von Wittenberg ausgehenden Bewegung der Reformationsgedanke in der Schweiz aufgenommen war und einen bestimmten Ausdruck gefunden hatte, war schon längst auch in den deutsch-evangelischen Landeskirchen, indess meist ohne Erfolg, Propaganda zu machen versucht. In den fünfziger und sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts zeigten sich aber auch grosse Meinungsverschiedenheiten unter denen, welche sich durchaus als Anhänger der aus dem Wittenberger Reformationsgedanken hervorgewachsenen evangelischen Kirche fühlten. Man suchte einen entschiedenen Gegensatz zwischen Luther und Melanchthon nachzuweisen. Und die Wiederversöhnung der auf diese Weise Entzweiten wurde dadurch noch mehr erschwert, dass diese Zwistigkeiten vielfach einen starken persönlichen Beigeschmack erhielten.

Wie sehr Joachim Ernst dieser Uneinigkeit gegenüber stets für einen versöhnenden Standpunkt eingetreten ist, das ergiebt sich zunächst aus den Verhandlungen des im Jahre 1570 auf seine Veranlassung in Zerbst tagenden Konventes, der durch nieder- und obersächsische Theologen beschickt war. Es ist herzerfreulich, die Vollmacht zu lesen, in der er den von ihm zu diesem Konvent entsendeten Theologen es noch einmal ans Herz legt, dass sie allen Fleiss darauf richten sollen, »dass unsere

Kirchen und derselben christliche Lehrer und Diener bei der von Gott verliehenen concordie einträchtig und friedlich erhalten werden«. Auch sein Briefwechsel aus jener Zeit beweist es, mit wie lebhaftem Interesse der Fürst nach diesen Zerbster Verhandlungen, bei denen alle dort vertretenen Kirchen sich zur unveränderten Augsburgischen Konfession und deren Apologie, aber auch zu den schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen Luthers bekannt haben, dafür eintritt, dass dies Resultat im Interesse einer Einigung sämtlicher lutherisch gerichteter deutscher Landeskirchen weiter verwertet werden möchte. Sein Verhältnis zu dem in jener Zeit für solche Einigung warm eintretenden Jakob Andreae war, wie ein lebhafter brieflicher Verkehr zwischen ihnen in den Jahren 1570—1576 ergiebt, ein besonders herzliches. Aber auch mit der Wittenberger theologischen Fakultät stand er in dieser Zeit in nahen Beziehungen, und durch sein Entgegenkommen bei der Beantwortung ihrer Beschwerde gegen den Zerbster Magister Abraham Ulrich im Juni 1570 weiss er sie zu besonderem Dank zu verpflichten.

Aus diesem milden, nicht auf eine Verschärfung, sondern auf eine Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten gerichteten Sinn des Fürsten erklärt es sich auch, wenn er den in Kursachsen zum Teil aufs Grausamste verfolgten und vertriebenen Theologen und Beamten, die um ihrer Betonung Melanchthonischer Anschauungen willen des Kryptocalvinismus bezichtigt wurden, Aufnahme und Schutz in seinem Lande gewährte. Wie wenig er damit von seinem bisherigen Bekenntnisstand abweichen wollte, das wird aus seiner weiteren Behandlung dieser Angelegenheiten klar ersichtlich; aber schon damals beseelte ihn offenbar der Wunsch, »den einhelligen consensus totius orthodoxae ecclesiae unter Hintansetzung aller affectus und simultates amoris et odii« herbeizuführen, wie er solchen Wunsch später in der Propositio vom 18. Februar 1585 so bestimmt zum Ausdruck gebracht hat. Mit solcher Anschauung schien ihm aber das Verfahren in Kursachsen in direktem Widerspruch zu stehen, wenn dort die Rechtgläubigkeit schon verdächtigt wurde, weil Jemand Lieblingsideen dieses oder jenes dort in Ansehen stehenden Theologen für sich nicht wollte gelten lassen.

Und sobald er sich davon überzeugt zu haben glaubt, dass auch des Andreae wahre Absicht nicht auf Einigung, sondern aus Ehrsucht darauf gerichtet sei, seine eigene theologische An-

sicht einzuschwärzen und Jeden, der sie nicht billigte, als Calvinisten zu verdächtigen, da erklärt er sich offen und mit aller Entschiedenheit als seinen Gegner, indem er ihm am Schlusse eines längeren Schreibens zuruft: »Bleibet bei der rechten, einfältigen Wahrheit, zerrüttet die arme betrübte Kirche Christi nicht weiter, damniret Niemand, er sei denn überwiesen.«

Diesem wahrhaft versöhnlichen Sinne Joachim Ernsts entspricht es denn auch, wenn er, als in Torgau von den lutherischen Theologen der Versuch gemacht wurde, durch Aufstellung eines neuen Symbols Frieden und Einigkeit in der lutherischen Kirche herzustellen, dieser Sache wiederum lebhafte Sympathien entgegenbringt.

Bereits im März 1576 hat der Fürst eine ihm durch den Kurfürsten von Sachsen zur Erklärung übersandte formula concordiae — offenbar Andreaes Vorarbeit, während die eigentliche formula Torgensis von den mit der Ausarbeitung betrauten Theologen dem Kurfürsten erst unterm 7. Juni 1576 überreicht ist — dem damals unter den Theologen Anhalts bedeutsam hervortretenden Pastor an St. Nikolai in Zerbst, Wolfgang Amling, zur Äusserung vorgelegt. Auch dieser begrüsst die Absicht des Werkes mit Dank und hat mit herzlicher Freude gelesen, dass hier »die immota doctrinae fidei et confessionis norma, die in der Anhaltischen Kirche für und für also Gott Lob erkannt sei, endlich einmal auch von den Kurfürstlich-Sächsischen Theologen sine exceptione bewilligt wird, dazu sie denn auch samt den andern reinen Kirchen die vorigen Bücher benamen, erkennen und fein rund categorice nennen wie billig, die .... bisher bestanden und wohl bis an das Ende bestehen werden, nämlich scripta prophetica et Apostolica, symbola tria oecumenica, confessio Augustana originalis et integra, una cum Apologia incorrupta, duobus catechismis Lutheri, schmalkaldicis articulis: adjuncto etiam, si opus sit, plane aureo illo Lutheri ad Galatas commentario«. Aber Amling macht dann auch weiter im Einzelnen noch manche Bedenken gegen die ihm vorgelegte Schrift geltend.

Nachdem sodann die eigentliche formula Torgensis dem Fürsten zugegangen war, beruft er zum 29. Juli 1576 einige Theologen nach Nienburg, damit sie das Buch von Artikel zu Artikel vornehmen, darüber ein schriftlich Bedenken verfassen und es ihm so bald als möglich einreichen möchten.

Unterm 15. Oktober 1576 spricht er darauf den Superintendenten von Zerbst, Dessau und Köthen seine Zweifel darüber aus, ob durch ihre Bemerkungen, die alle Punkte der Torgauischen Formel bis auf einen billigten und auch über diesen, offenbar auch um der Liebe zur Einigkeit willen, die eigene Ansicht nicht hervorhöben, »der Wahrheit göttlichen Worts und dem christlichen Eifer der löblichen Kurfürsten genug geschehe, und wie es den Stich halten werde, wann solch Werk ausgehe und für die Leute käme, das wird wohl die Zeit geben . . . Wann wir sollten unser Gewissen hierin eröffnen, könnten wir anders nicht sagen, dann, dass dies Werk wäre eine zusammengeflickte Arbeit, darin bei allen Artikeln wiederige Meinung eingeführt und durch rhetorische Weitläufigkeit dieselben also ausgeputzt, dass ein itzlicher seine gefasste opinion darunter defentieren konnte«.

Da der Fürst sich nun im Gewissen und kraft seines Amtes verpflichtet fühlt, bei diesem Werk darauf zu sehen, dass die eingerissenen Spaltungen entschieden, alles Gefährliche und Neue vermieden, Luther und Melanchthon nicht getrennt oder ihre heilsamen Schriften verworfen oder verdächtig gemacht werden, und dass die reine gesunde Lehre in Einfalt bei uns bliebe und der Nachwelt überliefert werde, so legt er ihnen das Buch noch einmal vor, damit sie bei nochmaliger Zusammenkunft es genau durchnehmen und bei jedem Artikel ihre Meinung frei, rund und einfältig aussprechen, auch bemerken, was ihnen zu weitläufig dünkt, und dann mit seinen politischen Räten eine einhellige Antwort darauf an den Kurfürsten von Sachsen entwerfen.

Und so sehr liegt ihm diese Sache am Herzen, dass er wegen Abfassung der Schrift für den Kurfürsten bald darauf unterm 27. Oktober an Amling und unterm 4. November an Ulrich in Zerbst noch besondere Schreiben richtet, in denen er sie auffordert, sich mit den Superintendenten in Dessau und Köthen darüber zu verständigen. [1])

---

[1]) Es genügt, hier darauf hinzuweisen, dass sowohl bei G. Schubring, »die Einführung der reformierten Konfession in Anhalt«, Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche, Jahrg. 1848, S. 8 ff., als bei Dr. G. Allihn, »die reformierte Kirche in Anhalt«, Cöthen 1874, S. 13 und 14, wie auch bei Johannsen, »der freie Protestantismus im Fürstentum Anhalt«, Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrg. 1846, S. 274 und 275, dieser Gang der Entwickelung, wie ihn die Urkunden ergeben, nicht klar hervorgehoben ist.

Das Resultat dieser nochmaligen Erwägungen der Anhaltischen Theologen über das Konkordienwerk war eine unterm 7. März 1577 dem Fürsten überreichte Relation, in der die Absicht der Kurfürsten zwar gerühmt, die Weitläuftigkeit des Werkes indessen getadelt und namentlich für unpraktisch erachtet wird, dass soviel unrichtige Meinungen besprochen seien, die überhaupt keine Bedeutung erlangt hätten, da ein solches Buch doch nichts »mit larvis et lemuribus« zu thun habe. Auch werde damit den Feinden der Kirche nur ein Gefallen geschehen, wenn ihnen dargethan würde, in wie viele falsche Meinungen und Sekten sich die Protestirenden getrennt hätten.

Es ist ihnen ferner schmerzlich, dass in dem Buche der alten Liebe und Treue, die man dem lieben seligen Philipp Melanchthon in Ewigkeit schulde, so ganz und gar vergessen sei. Und sie besorgen, die Verfasser werden sich von dem Verdacht nicht freimachen können, dass sie die beiden »theuren Helden, Lutherum und Philippum, so in diesen letzten Zeiten zu der Kirche Heil und Ehre aus Gnaden Gott zugleich erwecket: die uns allen in den Stegreif und Sattel geholfen, ja welcher Schriften und blosser Name den adversariis erschrecklicher denn unsere opiniones und Bücher, von einander reissen, den einen kanonisieren, den andern stinkend machen und durch dieses Untergang eigene Ehre suchen sollten«.

Sie hätten gewünscht, man hätte bei allen Kontroversen nur positiv die eigene Ansicht ausgesprochen ohne Verdammungsformel in Betreff der abweichenden Meinungen, und es so den vornehmsten Theologen, Kurfürsten und Ständen zur weiteren Verhandlung übergeben; denn wenn man erst »in assertione« einig sei, werde sich bei Ehr- und Friedliebenden die Negation schon verkriechen. Was aber disputieren wolle, bis es müde werde, möge das thun, unterdessen werde der andere Teil durch Übung wach und munter gehalten und von einer Erkenntnis und Kraft in die andere durch Gottes Gnade geleitet.

Übrigens könne man sich auch mit den Büchern im Corpus doctrinae Philippi ganz begnügen und, wenn wegen neuer Irrtümer oder sonst in diesen Büchern noch ein Mangel sei, den mit Luthers »hinzugethanen Catechismis, Schmalkaldischen Artikeln oder andern öffentlichen Schriften ersetzen«, und erhielte so Philippum und Lutherum in guter Korrespondenz; auch könne

man ja in Bescheidenheit hervorheben, wo man etwas im Corpus doctrinae für falsch und unrecht halte.

Sie bitten aber den Fürsten, nicht kleinmütig zu sein, obwohl der Anfang zur Concordie sich noch etwas hart und gefährlich anliesse, und erklären nochmals, dass es ein Freund nicht ein Feind des Werkes sei, der da warnte, und dass sie nur dahin strebten, dass Lutherus und Philippus Freunde blieben.

Diesen Bedenken seiner Theologen konnte sich Joachim Ernst nach dem, was er ihnen selbst zuvor über das Werk als seine Meinung ausgesprochen hatte, nur anschliessen, und vielleicht ist der Kurfürst von Sachsen schon früher auf ähnliche Bedenken geführt. So erklärt es sich, dass auf Grund einer zweiten Zusammenkunft von Theologen im Kloster Bergen bei Magdeburg — daher die Bezeichnung »das Bergische Buch«, wie sie sich in den Anhaltischen Schriften vielfach findet — im Jahre 1577 die drei Theologen Jacob Andreae, Martin Chemnitz und Nicolaus Selnecker den Kurfürsten Vorschläge unterbreiteten, um den an dem Buch hervorgetretenen Mängeln abzuhelfen. Anhalts Zustimmung wurde diesmal nicht schriftlich, sondern persönlich durch Andreae gesucht. Er scheint indess damals nicht die Überzeugung aus Dessau mitgenommen zu haben, dass auf diesem Wege die Einigung herzustellen sei, rät vielmehr dem Kurfürsten August, dass erst diejenigen Stände Augsburgischer Konfession, deren man sich versichert halten könne, zur Unterschrift veranlasst werden möchten und, nachdem diese unterschrieben hätten, die Andern zur Mitunterschrift aufgefordert würden.

Durch gleichzeitige Schreiben der Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg wurde die Neuredaktion des Buches dem Fürsten Joachim Ernst nochmals mit dem Ersuchen übersandt, nunmehr seine Zustimmung dazu erklären zu wollen. Dies gab dem Fürsten Veranlassung, im August 1577 seine Theologen, darunter Hetzler, Haring, Gese, Ulrich und Amling, noch einmal in Nienburg zu versammeln, um sich zu der im März übergebenen Resolution nochmals und in solcher Form zu erklären, dass der Fürst solche Erklärung den beiden Kurfürsten eventuell übersenden könne. Diese Erklärung ist denn auch erfolgt, indes mit dem Zusatz, »dass sie damit dem Fürsten keineswegs vorgreifen oder zu einer offension oder Sonderung Ursache geben wollten«, nur gebeten haben möchten, dass, wenn etwas daran geändert werden sollte, solches mit ihrem Vorwissen geschehen möchte.

Der Standpunkt, den die Erklärung zu der neuen Redaktion des »Torgauischen Buches« einnimmt, ist im Wesentlichen derselbe wie früher; wieder betonen sie ihre freudige Übereinstimmung damit, dass »als norma sanorum verborum von den Kurfürstlichen Theologen Gottes Wort, die drei bekannten Haupt-Symbola, Augsburgische Konfession und Apologie, Schmalkaldische Artikel und Catechismos Lutheri« vorgeschlagen sind, und erklären dann mit Entschiedenheit, wenn ihnen auch bewusst sei, dass Schmähungen über sie ausgegossen würden, weil sie dem vorliegendem Buch nicht allerseits und ohne Bedenken simpliciter beipflichteten, so wollten sie doch hiermit vor der ganzen Welt bezeugen, dass Keiner im Fürstenthum sei, der Anderes gelehrt, als was diese norma in sich halte, verlangen allerdings auch, dass die kurfürstlichen Theologen »andere [scil. Schriften] Lutheri und ihre eigenen Streitbücher« dieser norma liessen unterworfen sein.

Das Gebahren des Andreae in dieser Sache tadeln sie sehr und protestieren nochmals gegen den achten Artikel des Buches, de persona Christi, indem sie hier, vielleicht mit Unrecht, lediglich Andreaes eigentümliche Anschauung vorgetragen sehen, versprechen sich auch um des Andreaeschen Einflusses willen nichts von einer Unterredung mit den kurfürstlichen Theologen in Leipzig. Sie glauben aber darthun zu können, dass Luther nicht auf Andreaes Seite, sondern auf der ihrigen stehe, wollen auch die Theologen, mit denen sie in allen andern Artikeln wohl einig seien und werden könnten, ehren und lieben, so lange sie nicht von ihnen provoziert werden. Auch eine Erörterung der Sache auf einer Synode nach Art der alten Synoden scheuen sie nicht, sind übrigens auch bereit, die Disputation durch zwei- oder dreifachen Schriftenwechsel vorzunehmen, wenn man dann die ganze Kirche darüber urteilen lassen wolle.

Aber mit dieser Erklärung beruhigte sich Joachim Ernst keineswegs. Nachdem er durch Briefwechsel mit den beiden Kurfürsten nochmals eine Verständigung gesucht hatte, forderte er seine Theologen ernstlich zum dritten Mal auf, sich des Konkordienbuches halber zu vergleichen, und ermahnte sie, dabei vor allem an Gottes Ehre, aber auch daran zu denken, was sie ihrer Obrigkeit und den Einwohnern des Landes schuldig seien, damit sie nicht von der Wahrheit in Irrtum geraten möchten. Ihre nochmalige Darlegung der Ursachen und Bedenken, weshalb

sie das Buch nicht annehmen und unterschreiben könnten, ist datiert vom 18. Februar 1578 und wurde sodann in dem colloquium, welches im August desselben Jahres als nochmaliger Einigungsversuch zwischen den Vertretern beider Kurfürsten und den Anhaltischen Vertretern in Herzberg stattfand, bei Beginn der Verhandlungen vorgelegt. Auch dieser Konvent verlief nach heftigem Meinungsaustausch der Theologen, namentlich Amlings und Harings von Anhaltischer und Andreaes von Kurfürstlicher Seite, erfolglos. Indes erklärten die weltlichen Vertreter des Fürsten, Präsident von Hoym und Kanzler Truckenroth, den kurfürstlichen Vertretern, dass ihr fürstlicher Herr bedauern werde, dass keine Einigung zu Stande gekommen sei, und dass er aller kalvinischen Lehre und Sakramentiererei von Herzen feind sei und dieselben in seinem Fürstentum bis dahin nicht gelitten habe noch leiden würde; sie gäben auch die Hoffnung künftiger Konkordie nicht auf.

Und dass dies Resultat auch den offenbar herzlich zur Einigung und Versöhnung in dieser Angelegenheit hinneigenden Fürsten aufs schmerzlichste berührt hat, dafür sprechen mancherlei Anzeichen. Gleich nachdem er davon erfahren hat, wendet er sich an den Herzog Julius von Braunschweig, spricht die Hoffnung aus, unparteiische Theologen über die Sache hören zu können, und wünscht von seiner Seite einen allgemeinen Konvent darüber angebahnt zu sehen. Ähnliches schreibt er noch vor Beschluss des Jahres 1578 dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig.[1]) Und wenn er sich auch auf den im Jahre 1579 erfolgten nochmaligen Versuch der drei Kurfürsten, Pfalzgraf Ludwig, Herzog August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg, nicht dazu verstanden hat, das Konkordienbuch zu unterschreiben, weil der Artikel von der Person Christi nicht mit dem, was als norma doctrinae in dem Konkordienbuch selbst angegeben sei, übereinstimme, und in der Befürchtung, dass durch die »ungebräuchlichen phrases und modi loquendi« des Buches allerlei alte Ketzereien wieder erregt werden, so zeigt doch ein unterm

[1]) Danach ist Allihns Anschauung, a. a. O. S. 17, zu berichtigen, dass Joachim Ernst eine nähere Verbindung mit der sonst geistesverwandten Pfalz um deswillen nicht habe herbeiführen können, weil dieselbe nach dem Tode Friedrich III. 1576 durch Ludwig VI vollständig lutheranisiert sei und auch nach dessen Tode 1583 noch längere Zeit gebraucht habe, fest und sicher in die früheren Bahnen wieder einzulenken.

24. November 1579 an den Fürsten gerichteter Brief des Pfarrherrn von St. Marien in Bernburg, Ambrosius Hetzler, wie sehr auch dieser sich dessen bewusst ist, dass es für den Fürsten eine schwere und schmerzliche Entscheidung gewesen ist, sich damit in dieser Angelegenheit von seinen Freunden zu trennen. Er hält es aus dem Grunde für nötig, den Fürsten mit vielen schönen biblischen Worten von der Festigkeit des Glaubens zu trösten, und erklärt dabei für sich und die Bernburger Geistlichkeit nochmals auf das Bestimmteste, dass sie deshalb keineswegs zum Kalvinismus hinneigten, dies auch in der Predigt aussprächen, und es für gut hielten, wenn dem auch von Amlings Seite, wie er thatsächlich darin nicht anders denke, öffentlich Ausdruck gegeben werde.

Damit schliesst die Periode der mündlichen Verhandlungen und des direkten schriftlichen Austausches zwischen den Verfassern und Vertretern der Konkordienformel und den Anhaltischen Theologen, und es beginnt nun jene Polemik, in der man alle Rücksichten auf eine über das Buch zu erhoffende Verständigung fallen liess. Es kann nicht meine Absicht sein, mich in die Menge erbitterter Streit- und Schmähschriften zu vertiefen, die nun zwischen denen gewechselt wurden, die ein Werk der Einigung hatten aufstellen wollen. Meine Aufgabe ist es nur, zu betrachten, wie sich der Fürst gegenüber diesem theologischen Gehader, anders lässt es sich nicht bezeichnen, bei dem auf Anhaltischer Seite Amling eigentlich allein das Wort führte, verhielt.

Dass es ihm von Herzen leid war, ist bei seiner Natur und Anschauungsweise kaum anders zu erwarten; wir hören das aber besonders deutlich heraus aus einem an ihn gerichteten Schreiben jenes auf dem Herzberger Konvent neben Amling thätigen Köthenschen Superintenden Haring, welches, ohne Jahreszahl, von mir auf den 22. Dezember 1581 datiert werden musste. Haring hält sich als des Fürsten Seelsorger für verpflichtet, ihn zu trösten, weil er merke und spüre, dass der Religionshandel dem Fürsten »das Haupt grau und krank mache, sintemal des Disputierens von allen Seiten kein Ende noch Aufhören sei, und er 13 Jahre lang damit angefochten und manchen harten paroxysmum ausgestanden, der das Herz gerührt; und die Anfechtung noch nicht abnehme, sondern am heftigsten scheine, also dass Trost und Rat hoch von Nöten«. Er möchte auch dem Fürsten mitteilen, wie ihm bei diesem Kriege zu Sinnen sei, und dass er, obwohl

er lange studiert habe, doch noch nicht Alles verstehe, sondern »viel sparen müsse in die andere hohe Schule, da man perfectos theologos finden werde«. Denn hier in ecclesia militante sei kein perfectus, der Alles wüsste und verstände, Keiner habe ausstudiert, wir blieben alle Schüler, selbst Luther, ja die heiligsten Apostel. Darum solle Einer den Andern nicht so bald verdammen oder seine Meinung allein kanonisieren. Luther habe Johann Huss auch nicht verdammt, wiewohl sie in vielen Stücken uneins gewesen. Weshalb sich nun die Lutherischen so hoch überhöben, dass immer Einer über den Andern sein wolle, und ein Jeder perfectam cognitionem omnium rerum sacrarum bei sich rühme, daran doch so gar viel mangele, wie S. Paulus bekenne. Und so meint er, es sei der beste Rat: »Wir bleiben in usitata doctrina catechismi Lutheri und suchen nichts Neues und hören doch einmal auf zu schreiben und zu disputieren«, welches man den hohen Schulen billig befehlen möge, »da viel hochgelehrte doctores bei einander sitzen und Weisheit schwitzen«, und ermahnt, dass man in dem kleinen Haufen einträchtig beisammen stehe und nicht wider einander disputiere, welcher der Klügste sei, wie sonst allenthalben geschehe, da ein bellum intestinum entstehe, daraus nimmermehr nichts Gutes werde. »Wir können wohl selig werden ohne das Konkordienbuch, wenn wir die heiligen Bücher behalten, welche pro norma vorn im Konkordienbuch angezogen werden«.

Wir dürfen annehmen, dass hier im Grunde nur die Anschauung, die den Fürsten selbst in jener Zeit der erbitterten Kämpfe beseelte, einen schönen Ausdruck gefunden hat. Er hat zwar Jahre lang Amling gewähren lassen, wenn dieser mit gewandter Feder und grosser Gelehrsamkeit als streitbarer Gegner die vielfachen Angriffe, die die Anhaltischen Theologen aus dem Lager der kurfürstlich Sächsischen Theologen erfuhren, mit gleichen Waffen zurückzuweisen suchte, aber im Herzen erfüllte es ihn mit Trauer, dass es dahin gekommen war mit dem von ihm so sehr erstrebten consensus totius orthodoxae ecclesiae.

Man pflegt nach Beckmanns Vorgang die sog. acht Fragen über die Person Christi und das heilige Abendmahl, welche dem Fürsten vom Kurfürsten August im Jahre 1580, nicht 1581, wie mehrfach angegeben ist, zur Beantwortung durch seine Theologen übersandt sind, aus diesem Schriftenwechsel besonders herauszuheben, weil damit scheinbar die frühere Form der Verhand-

lungen zwischen den Parteien wieder aufgenommen werden sollte. Aber auch nur scheinbar! Denn die Anhaltischen Theologen sahen in den Ihnen vorgelegten Fragen eigentlich nichts als kaptiöse Fragen, mit denen sie versucht werden sollten, und, indem sie ihrer Beantwortung acht Gegenfragen beifügen, geben sie den Gegnern neue Veranlassung zur Polemik.

---

2. Versuche des Fürsten, für den Bekenntnisstand Anhalts in betreff der Abendmahlslehre einen Ausdruck zu finden.

Es mag zunächst auf Beckmanns Darstellung zurückzuführen sein, wenn man einer der Amlingschen Schriften aus dieser Zeit eine offizielle Bedeutung beigelegt hat, die ihr durchaus nicht zukommt, ja wenn man sie sogar als das Anhaltische Glaubensbekenntnis, die confessio Anhaldina, bezeichnet hat.

Schubring hat schon darauf hingewiesen, und Allihn giebt ihm darin Recht, dass wir es bei dieser Schrift, wie sie es selbst ausspricht, lediglich mit einer theologischen Privatdeklaration zu thun haben, die weit davon entfernt ist, als Symbol der Anhaltischen Kirche gelten zu können, und nichts enthält als Amlings Anschauungen in betreff derjenigen Lehren, die in der Konkordienformel spezielle Berücksichtigung gefunden haben. Während sie zunächst nur dazu dienen sollte, bei den im Jahre 1579 in Cassel stattfindenden Verhandlungen der Anhaltischen Theologen mit den Theologen des Landgrafen Wilhelm von Hessen diese davon zu überzeugen, dass in Anhalt keine kalvinische Lehre geduldet werde, und dort in lateinischer Form übergeben ist, wurde sie später deutsch und lateinisch mehrfach gedruckt. Es genügt zur allgemeinen Charakterisierung des in dieser Schrift vertretenen Standpunktes, wenn ich hervorhebe, dass in der Vorrede betont wird, wie die Anhaltiner mit dankbaren Herzen auch das einhellige Bekenntnis in den schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen Luthers annehmen, mit welcher die herrlichen Schriften Melanchthons, das corpus doctrinae, durchaus stimmten, als der beste Teil der Blüte und das Mark der christlich-lutherischen Lehre. Steht der Verfasser sonach im Wesenlichen auf demselben Boden, den die evangelische Kirche Anhalts mit klarem Blick, festem Mut und mit dem vielfach ausge-

sprochenen Wunsche, eine Einigung unter allen evangelischen Kirchen Deutschlands herbeizuführen, bisher behauptet hatte, so hafteten dieser Schrift doch andrerseits manche Mängel an, die sie durchaus nicht geeignet erscheinen liessen, zur Versöhnung der bestehenden Gegensätze ein Erhebliches beizutragen oder gar die Rolle eines spezifisch Anhaltischen Bekenntnisses für sich in Anspruch zu nehmen.

Wie sie in der äusseren Anordnung der Konkordienformel durchaus folgt und nur diejenigen Lehren behandelt, die auch dort Berücksichtigung gefunden haben, so hat Amling auch im Wesentlichen die gleiche Form der Darlegung gewählt, wenn er in jedem einzelnen Artikel zunächst eine Reihe irriger Anschauungen zurückzuweisen sucht, überhaupt vielmehr darauf ausgeht, seine Ansicht theologisch zu begründen, statt einer gläubigen Überzeugung Ausdruck zu geben, mit einem Wort zu bekennen.

Die Bezeichnung dieser Schrift als Anhaltisches Bekenntnis beruht aber wohl auch hie und da auf einer Verwechselung mit jener Erklärung, in der die Anhaltische Kirche nach all' jenen theologischen Streitigkeiten dank der Umsicht und dem unentwegt auf Versöhnung und Frieden gerichteten Sinne ihres edlen Fürsten endlich im Jahre 1585 ihre kirchliche Überzeugung in betreff der Abendmahlslehre als eine Ergänzung zu den früher angegenommenen Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche feierlichst niederlegte, und zu deren Vertretung die sämmtlichen Geistlichen des Landes sich in bündigster Weise verpflichteten, um damit aufs deutlichste klarzustellen, dass, wenngleich man sich in Anhalt nicht dazu hatte entschliessen können, die Konkordienformel zu unterschreiben, die Zugehörigkeit der Anhaltischen Kirche zu den an Luthers Erbe festhaltenden Kirchen Deutschlands deshalb doch keineswegs in Frage gestellt werden könne und solle.

Über die Entstehung dieses in seiner Bedeutung bisher durchaus verkannten spezifisch Anhaltischen Symbols soll nunmehr und zwar nur aus vor mir liegenden Urkunden das Nähere mitgeteilt werden.

Wir sahen oben bereits, dass dem Fürsten, wie ihm die Polemik der Theologen überhaupt nicht zusagte, auch Zweifel darüber kommen mochten, ob die Art, in der unter seinen eigenen Theologen Amling das Wort in der Sache führte, in allen Punkten zu billigen sei. Aus diesem Umstand erklärt es sich, dass Joachim Ernst, wie hervorgehoben, bereits im Jahre 1578 dem

Herzog von Braunschweig und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz den Wunsch aussprach, einmal unparteiische Theologen in der Angelegenheit zu hören. Und die Ereignisse des Jahres 1585 lassen keinen Zweifel darüber, dass das Vertrauen des Fürsten zu Amling damals bereits in hohem Grade geschwächt war. Aber wenn man die zahlreichen Schreiben gelesen hat, die Amling in den Jahren 1577 bis 1582 an den Fürsten gerichtet hat, und in denen ihm gestattet wurde, in vertraulichster Weise seine Anschauungen über die schwebenden kirchlichen Fragen darzulegen, und wenn man dann damit den Ton der wenigen nur amtliche Gegenstände in streng geschäftlicher Weise berührenden Schreiben Amlings aus den Jahren 1583 und 1584 vergleicht, so wird man unwillkürlich auf die Vermutung geführt, dass das Verhältnis Amlings zum Fürsten im Laufe des Jahres 1582 eine erhebliche Störung erfahren haben muss. Wenn Schubring inbezug auf diese Sachlage den Ausspruch gethan hat: »Endlich gingen dem Fürsten Joachim Ernst die Augen auf über dies falsche Spiel seiner Theologen«, so hatten Zahn[1]) und Allihn[2]) nicht nur ein Recht, sondern es war sogar ihre Pflicht, sich demgegenüber Amlings so lange anzunehmen, als nicht bestimmt nachgewiesen war, wann und wodurch das Verhältnis Amlings zum Fürsten sich geändert habe.

Durch eine wunderbare Verknüpfung von Umständen ist nun kürzlich ein Kopiebuch Amlings wieder aufgefunden und in den Besitz des Zerbster Archivs gelangt, in dem sich u. a. Abschriften des grössten Teiles der von ihm in den Jahren 1582 und 1583 geschriebenen Briefe, darunter auch diejenigen, die er an den Fürsten gerichtet hat, daneben die Abschriften einiger wichtiger Briefe an ihn, und endlich einige wenige Schriftstücke befinden, die weder von ihm ausgegangen, noch an seine Adresse gerichtet sind, die ihm aber durch die Adressaten zugegangen sein müssen und in Abschrift hier gleichfalls Aufnahme gefunden haben, offenbar weil sie für ihn ein ganz besonderes Interesse gehabt haben. Dieses Buch enthält Mitteilungen, die es in ganz überraschender Weise vollständig klarstellen, wann und wodurch Amlings Verhältnis zu seinem Fürsten gestört worden ist. Stellen

[1]) Vergl. »Das gute Recht des reformierten Bekenntnisses und des Heidelberger Katechismus in Anhalt«, Elberfeld 1866.

[2]) Vergl. a. a. O. S. 19, 32 und 33 und 88 ff.

sich danach einerseits manche Vorwürfe, die gegen Amlings Persönlichkeit gerichtet sind, als nicht völlig unbegründet dar, so tritt dabei andrerseits der ernste treue Sinn des für die Erhaltung des Bekenntnisstandes der Anhaltischen Kirche aufs wärmste eintretenden Fürsten uns so klar entgegen, dass ich es nicht unterlassen darf, über den Vorfall, in dem gleichzeitig der erste einleitende Schritt zur Feststellung des Anhaltischen Bekenntnisses zu erblicken ist, hier das Nähere zu berichten.

Es ist bekannt, dass Fürst Georg im Jahre 1550 in Merseburg die lutherische Abendmahlslehre in vier köstlichen Predigten der Gemeinde ausgelegt hat. Nun findet sich in dem erwähnten Kopiebuch Amlings (Fol. 82b) in Abschrift ein vertrauliches Handschreiben des Fürsten Joachim Ernst vom 5. Mai 1582 an Magister Jakob Eisenberg in Halle, in dem auf eine jüngst stattgehabte vertrauliche Unterredung mit diesem Theologen bezug genommen wird, und wo der Fürst mit Rücksicht auf Eisenbergs damalige Mitteilung, dass die Schriften des Fürsten Georg verstümmelt allegirt würden, wörtlich äussert: »Nun haben wir dieser Tage seine Predigten und was er sonsten geschrieben de coena domini durchlesen, und weil euch dieselbigen scripta auch nicht unbekannt sind, so begehren wir gnädiglich, ihr wolltet uns aufs Vertrauen euer Bedenken von demselbigen Punkt coenae dominicae, ob ihr in Allem mit S. L. seligen darin einig, hiermit schriftlichen berichten.«

In den darauf folgenden Wochen und Monaten hat Amling viel an den Fürsten geschrieben und in seinen Briefen vielfach und stellenweise eingehend kirchliche Streitfragen berührt, ohne dass der Fürst Veranlassung genommen hätte, ihn über diese Angelegenheit etwa auch zu hören.

Erst in einem Brief Amlings an den Fürsten vom 17. August 1582 (Fol. 146) glaubt er dem Fürsten »aus pflichtschuldiger christlicher Sorgfältigkeit nicht verhalten« zu sollen, »dass man allhie in der Drückerei in Vorhabens ist, eine Predigt zu drücken aus E. F. Gn. Herrn Vettern hochlöblichen christmilder Gedächtnis Schriften, welche an der Zahl die erste sein soll unter den Sermonen vom heiligen Abendmahl, und soll den Titul in sich halten, als sei es eine besondere Konfession der Anhaltischen Kirchen. Dieweil aber mir unwürdigen dies Orts Superintendenten nichts davon bewusst, obs aus eigenem Vornehmen oder durch E. F. Gn. Befehl geschehen, hab' ichs amtshalber für nötig geacht, in

2*

Unterthänigkeit zu berichten.« Er äussert dann seine Bedenken gegen diese stückweise Veröffentlichung der Schriften des Fürsten Georg, hält es auch um deswillen für gefährlich, weil man Gelegenheit suche, die Wahrheit zu verunreinigen, und Osiander sich auf Stücke aus diesen Predigten berufen habe. »Zudem ist ja unsere Konfession und Apologie noch von niemand mit Grund der Schrift widerlegt, und sind wir erbötig, dieselbigen jederzeit mit Gottes Wort und Zeugnissen der alten rechtgläubigen Lehrer, ja auch aus D. Lutheri und Brentii selbst alten approbirten Lehrschriften mit aller Bescheidenheit zu vertheidigen etc.«

Die Sache hat Amling offenbar im höchsten Grade erregt. Dass er sich aber in Wahrheit darüber nicht im Zweifel befand, dass dieser Druck auf Fürstlichen Befehl vorgenommen wurde, davon giebt auch ein Schreiben Kunde, welches Amling gleichzeitig an den Kammersekretär des Fürsten, Johann Berthold, richtete (Fol. 147), und in dem er unter Beifügung des vorstehenden Schreibens diesen »um Gotteswillen« bittet, dasselbe ohne Verzug dem Fürsten zu übergeben und ihn »um Gotteswillen« zu bitten, der Fürst wolle »in so hochwichtiger Sache ohne alle Not« nicht so sehr eilen, sondern möge wie bisher erwarten, »wer die Anhaltischen Kirchen einiges Irrtums aus Gottes Wort beschuldigen wolle.« Er könne das, was jetzt vorgenommen werde, nicht billigen, da er sicher sei, dass er keines Irrtums könne überwiesen werden. »Ich sorg und werde grau«, so fährt er fort, »um der Kirchen dieses löblichen Fürstentums Heil und Wohlfahrt[1]) willen, und will vorm Tribunal Christi des, ob Gott will, Zeugnis bekommen. So bitt ich nun abermal um Gottes Willen, man wolle diese hochwichtige Sache nicht übereilen, noch male agendo durch unzeitigen gestümmelten Druck corrumpiren.... Vor wem fürcht man sich doch jetzt so sehr, dass man solche Gewissenssachen nicht in besser Acht hat.«

Und ein Brief Amlings an den fürstlichen Kanzler D. Trauboth (Fol. 148) von demselben Tage zeigt die gleiche Erregung.

Amling hat von der Sache offenbar aus einem Schreiben des fürstlichen Sekretärs Bartholomäus Schwanberg an den in diesen Streitigkeiten mehrfach als Verleger erwähnten Buchdrucker Bonaventura Schmidt in Zerbst, dessen Abschrift sich im Kopiebuch

---

[1]) Die Worte »Heil und Wohlfahrt« sind Korrektur der Kopie von Amlings Hand.

befindet (Fol. 151 b), Kenntnis erhalten. Denn in diesem Schreiben geht unter dreimaligem cito dem Schmidt auf Befehl des Fürsten der Auftrag zu, dass er die Predigt nach einem beigefügten Verzeichnis auflegen und anfertigen und so viel als möglich danach sehen möge, dass sie noch vor Ablauf einer Woche nach Dessau ins Hoflager gebracht werden könne; falls er nicht 300 Exemplare so rasch liefern könne, so möge er zunächst 200 herstellen.

Der Fürst sandte umgehend nach Empfang des Amlingschen Schreibens denselben Sekretär mit einer vom Fürsten eigenhändig geschriebenen Instruktion und einem Handschreiben vom 18. August 1582 nach Zerbst zu Amling. In dem Schreiben bezeichnet der Fürst Schwanberg als seinen Vertreter, auf dessen Vorbringen Amling gleich wie auf ihn selbst zu hören habe.

Die articuli instructionis sind im Kopiebuch (Fol. 150) wörtlich dahin wiedergegeben: »1. Unsern gnädigen Gruss. 2. Wir vermerken dies Schreiben mit höchster Verwunderung. 3. Weil Ich nichts Neues, kein extract, besundern eine ganze Predigt (scil. veröffentliche), dazu sich hiebevor alle meine Theologen bekannt, es auch ihr Panier genannt. 4. Ob auch gleich die Predigt allein gedruckt, so wollen wir doch darum die ander scripta keineswegs verleugnen, und kann solche böse consequentia nicht bestehen. 5. Wir wollen gewiss in allen, wie von Anfang unser Herz gewesen und noch ist, mit Gottes Hülf bei seinem Wort und Wahrheit bestehen, und wie wir Gott billig von Herzen danken, dass er uns den Artikel von der Person Christi rein behalten, so wollen wir auch hinwider keineswegs weder die heimlichen noch öffentlichen Sacramentirer foviren, viel weniger dulden und leiden. Wie unser gottseligen Vorfahren diesen Artikel de sacra coena rein an Tag geben, auch auf uns geerbet, so wollen wir auch mit Hülf der heiligen Dreifaltigkeit dabei bleiben, Leib und Leben, Land, Gut und Blut dabei zusetzen und uns von Niemand hierin verführen lassen. 6. Und solle in Kurzem an Tag gegeben werden, aus was Ursach dies Werk vorgenommen.«

Amling hat darauf, wie sein Referat über die Verhandlung im Kopiebuch ergiebt (Fol. 151), nach Einsicht der Instruktion und Empfang des Handschreibens den »Legaten« um Frist bis zum Nachmittag gebeten und dann mündlich und schriftlich geantwortet. In beiden Antworten betont er, dass er nur geschrieben habe, weil er besorgt gewesen sei, der Fürst möchte um die Sache

nicht wissen, und fügt in dem Schreiben an den Fürsten (Fol. 149) hinzu, dass er sich sonst viel zu gering ansehe, als dass er es hätte unternehmen können, »des Fürsten Befehl oder Anordnung, deren Ursachen ihm unbekannt, auch zu wissen nicht gebührten, vorzugreifen, viel weniger zu hindern«.

Über das Weitere in betreff der Predigtherausgabe enthält Amlings Kopiebuch nichts. Der Druck ist indes, und zwar in der vom Fürsten beabsichtigten Form wirklich erfolgt. Ein Exemplar der seltenen Schrift mit dem Titel: »Eine Predigt vom hochwürdigen Sakrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi, so weiland der durchlauchtige hochgeborene Fürst und Herrscher Georg, Fürst zu Anhalt etc., im hohen Stift zu Merseburch gethan Anno 1550, sampt einem Extract aus der 4ten Predigt etc., darzu sich die Anhalt'schen Kirchen einhelliglich mit Herzen und Munde thun bekennen. Uffs neue wieder aufgelegt und gedruckt in Zerbst durch B. Schmidt 1582« befindet sich in der Herzogl. Behördenbibliothek in Dessau mit einer später zu erwähnenden Schrift des Altenburger Hofpredigers Lange aus dem Jahr 1597 zusammengebunden unter Nr. 2384. Die Bedeutung, welche dieser Druck, ganz wie es der Fürst beabsichtigt hatte, auch wirklich erlangt hat, ergiebt sich aus einem Bericht des Pastor Vogel in Güsten vom 20. Juli 1596, in dem dieser vom Fürsten Johann Georg den Abschied erbittet, weil ihm einige Massnahmen des Kirchenregiments Bedenken erregen, und dabei unter den Bekenntnisschriften, an denen festzuhalten er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, auch »Fürst Georgs erste Predigt vom heiligen Abendmahl, die anno 82 anstatt einer allgemeinen Konfession der Kirche Anhalts auf gnädige Anordnung des Fürsten in offenen Druck publiziert« sei, mitaufführt.

Ich habe jenem Vorgang, für den diese Drucklegung die Veranlassung gab, mehr Beachtung schenken zu sollen geglaubt, weil wir es hier, wie ich annehme, mit einem entscheidenden Moment für die Anhaltische Kirche zu thun haben. Während der Fürst, wie zahlreiche in einem zweiten Kopiebuch Amlings abschriftlich vorliegende Verfügungen darthun, vor diesem Vorfall Amlings Anwesenheit in Dessau recht häufig für nötig erachtete, weil wieder Religionssachen zur Sprache kommen sollten, hat er sich von diesem Augenblick an auch in andern weniger wichtigen Dingen, wie Amlings Schreiben an den Fürsten

aus dem Jahr 1583 ergeben, seinem Einfluss entzogen; er legt offenbar weniger Wert auf seinen Rat. Und nach dem Vorgefallenen muss man allerdings annehmen, dass der Fürst auch in die Wahrhaftigkeit seines Wesens von da ab einigen Zweifel gesetzt hat.

Ein eigentümliches Licht fällt noch auf das Verhältnis Amlings zum Fürsten, wenn wir in seinem Kopiebuch (Fol. 340) auch die Abschrift eines Briefes finden, in dem der »Anhaltische verordnete Hofrat« aus Dessau »am Dienstag im Heiligen Ostern anno 83« dem mehrerwähnten Bonaventura Schmidt eröffnet, »demnach Sachen vorfallen, daraus wir uns mit Euch notwendig zu unterreden, als begehren anstatt unsers gnädigen Fürsten und Herrn wir, Ihr wollet Euch morgen anhero verfügen, in der Kanzlei angeben und ferner unsers Bescheids gewarten, danach Ihr Euch zu richten«. Es steht das offenbar damit im Zusammenhang, dass Schmidt bis dahin zahlreiche Streitschriften Amlings verlegt und gedruckt hatte, und der Fürst, weil er solche Publikationen vermieden wissen wollte, geeignete Massregeln zu treffen suchte.

Aber Amling lässt nicht ab vom Streiten, wie ein Schreiben an den Kanzler Trauboth, Kantate anno 83 datiert, (Fol. 350) ergiebt, welches sich auf die Beantwortung einer Schrift des Johannes Matthäus bezieht. Er nennt diese Schrift darin »eine rechte cloaca der allergreulichsten Reden etc.«, und bittet den Kanzler, dass er nicht unterlassen wolle, den Fürsten zu stärken, da derselbe ohne Zweifel nicht unangefochten bleiben werde, man vielmehr »sonderlich das crucifige über Amling schreien« werde. Am Schluss des Schreibens ruft er aus: »Ach, Herr Kanzler, erbarmt Euch doch über Euren armen Buchdrucker allhier« und bittet, man wolle ihn »die Anhaltische Apologiam, oder was sonsten von unsern Schriften anderstwo gedruckt, wieder auflegen lassen«. Noch im Jahr 1583 ist denn auch wirklich, aber wohl kaum mit Zustimmung des Fürsten, Amlings Verteidigung gegen Johannes Matthäus in Zerbst erschienen, eine Schrift, deren Polemik von Schubring als äusserlich und unwürdig bezeichnet wird.

Dass Amling in jener Zeit hie und da ohne Vorwissen des Fürsten Schriften herausgegeben hat, giebt er, als ihm der Fürst in den ersten Tagen des Jahres 1585 weitere editiones allen Ernstes untersagt, in seinem Antwortschreiben vom 19. Januar, in dem er dem fürstlichen Befehl Folge zu leisten verspricht,

selbst zu, sucht sich aber damit zu entschuldigen, dass er sich nicht ohne Zittern dem Fürsten habe nahen mögen, ihn auch nicht dafür habe verantwortlich machen wollen. Amling bittet auch, der Fürst wolle den Gedanken aufgeben, als gereichten seine »Verantwortungsschriften« der Kirche und dem Lande zu Schaden und Nachteil und betont noch in einer Nachschrift aufs Bestimmteste, dass seine Auffassung vom heiligen Abendmahl auch die Luthers gewesen sei. In diesem Schreiben Amlings findet sich ferner die Bemerkung, dass er vom damaligen Kanzler des Fürsten, Trauboth, veranlasst sei, Schriften ohne Vorwissen des Fürsten herauszugeben; doch fügt Amling die Bitte hinzu, der Fürst möge jenem das nicht zur Ungnade gereichen lassen. Deutet dies sicherlich darauf hin, dass Amlings Verhältnis zum Kanzler Trauboth damals bereits gestört war, so hat andrerseits auch der Fürst entweder dadurch oder doch sehr bald darauf durch andere Beweise der Zweizüngigkeit das Vertrauen zu seinem Kanzler so völlig verloren, dass er sich jedenfalls noch vor dem 18. Februar des Jahres 1585 dazu entschlossen hat, Trauboth zu entlassen. Schon in der fürstlichen »Propositio« vom genannten Tage wird Trauboths als des früheren Kanzlers Erwähnung gethan. Und unterm 2. März 1585 beklagt sich der Fürst in einem Schreiben an den Geheimen Älteren Rat in Nürnberg, dessen sonstiger Inhalt uns weiter unten beschäftigen wird, darüber, dass Trauboth, der sonst mit den Theologen einig gewesen sei, aus einem untreuen, falschen Herzen sich unterstanden habe, wider seine Pflicht die Anhaltischen Theologen bei den benachbarten, ihm vertrauten und befreundeten Fürsten für Sakramentierer und Kalvinisten öffentlich aufzurufen. Ja, aus einem Ende März 1585 vom Domdechanten v. d. Schulenberg in Magdeburg an den Fürsten gerichteten Schreiben, dessen gleichfalls weiterhin in anderem Zusammenhang noch Erwähnung zu thun ist, geht hervor, dass sich der Fürst auch bereits an ihn mit einer vertraulichen Anfrage gewendet hat, weil Trauboth den Fürsten selbst unterm 2. Februar 1585 in einem Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg der Religion wegen zu verdächtigen gesucht hatte.[1])

Trauboth hat wohl, als er das erste Misstrauen des Fürsten gegen die Lauterkeit seiner Gesinnung bemerkte, wie die »Pro-

---

[1]) Ueber Trauboths weiteres Schicksal vergl. Beckmann, Th. VII, S. 169.

positio« ergiebt, zunächst den Versuch gemacht, bei Joachim Ernst Misstrauen gegen die eigenen Theologen zu erwecken. Wenn ihm das nun auch nicht völlig gelungen ist, so war es doch dem Fürsten gewiss nicht zu verdenken, dass er, da ihm die Stellung der Anhaltischen Landeskirche durch Alles das, was geschehen war, auch bei den wohlmeinenden Gesinnungsgenossen ausserhalb Anhalts erschüttert schien, nun den Entschluss fasste, noch einmal durch einen besonderen Akt aufs Klarste zu beweisen, dass die Anhaltische Kirche noch auf dem Boden des alten von den Vorfahren ererbten Bekenntnisses stehe, und dass er keineswegs gewillt sei, auch nur in Etwas sich von diesem Boden zu entfernen. In dieser Absicht berief er auf den 18. Februar 1585 einige wenige Theologen, nämlich die Superintendenten Amling, Dragendorp in Bernburg, Haring, Brendel in Dessau und den Pfarrer Streso in Zerbst, nach Dessau und liess ihnen durch Deputierte des Hofrats eine Vorlage machen, der ich unter der Bezeichnung »Propositio« bereits oben Erwähnung gethan habe. Hier spricht er es seinen Theologen geradezu aus, dass sie in betreff ihrer Stellung zum heiligen Abendmahl bei den benachbarten Theologen in Verdacht ständen, weil die von ihnen gegebenen Erklärungen nicht klar und deutlich genug seien, und weil auch die Kalvinisten, deren Meinung doch widerwärtig sei und der eigenen Ansicht entgegenstände, ihre Ansicht darin ausgedrückt sehen könnten. Der Fürst will zwar kein Misstrauen gegen seine Theologen hegen, obwohl sein früherer Kanzler Trauboth Veranlassung dazu gegeben habe, dass solches bei ihm erweckt wäre, aber das müsse er verlangen, dass seine Theologen im Hinblick auf den einhelligen consensum totius orthodoxae ecclesiae alle affectus, simultates amoris et odii hintansetzten« und »sine omni verborum ambiguitate ihre deutliche runde Meinung vom Artikel des heiligen Nachtmahls aufs Papier fassten, tam in thesi quam in antithesi, inmassen in der Augsburgischen Konfession anno 30 geschehen.« Er eröffnet ihnen gleichzeitig, dass er um deswillen nur wenige Theologen hinzugezogen habe, weil es zunächst noch geheim gehalten werden solle, und fordert von ihnen, dass sie sich »aller offenen Schriften in dieser und anderen Religionssachen« enthalten sollten.

Das Resultat dieser Verhandlung vom 18. Februar 1585 war dann eine ziemlich umfangreiche Erklärung der fünf erwähnten Theologen von demselben Tage. Sie verwahren sich

hier zunächst dagegen, dass die bisher von ihnen ausgegangenen Erklärungen, speziell Amlings in Kassel übergebene »Confessio« und die darauf erfolgte »Teutsche Apologia«, etwas enthielten, was dem Katechismus Luthers und der »übergebenen« Augsburgischen Konfession nicht gemäss sei, da sie ihre Entgegnungen in der Lehre vom Abendmahl nur gegen die Ubiquisten richteten, die aus dem Nachtmahl ein Mirakel machten. Und sie beschweren sich ferner, dass D. Trauboth «die erkannte und bekannte Wahrheit zu lästern und für kalvinisch auszurufen« anfange, während er sich doch öffentlich gerühmt habe, die institutiones Calvini gelesen und dabei gefunden zu haben, dass Calvin hier in der Lehre von der Eucharistie und »de conversione hominis« durchaus lutherisch, ja »furiose Lutheranus« sei.

Sie heben sodann in betreff ihrer Auffassung vom Abendmahl hervor, dass sie bereits deutlich und rund erklärt und sich erboten hätten, von Grund des Herzens alles das zu verwerfen, was vornehmlich aus Gottes Wort, aber auch aus der Augsburgischen Konfession, dem Lutherschen Katechismus und dem einhelligen consensus totius orthodoxae ecclesiae ihnen in Wahrheit als irrig bewiesen und dargethan werden könne. Was die »Definition« des Sakraments betrifft, so nehmen sie auf die klaren und deutlichen Worte unseres christlichen Catechismi und Examinis ordinandorum Bezug, zwei Definitionen, von denen sie keine »in vero intellectu« für verwerflich achten.

Sie bekennen »mit allen Rechtgläubigen, dass das Sakrament des Altars sei der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt«, verstehen auch diese Beschreibung nicht anders als »nach Anleitung des Catechismi, welcher die christlichen Catechumenos heisset ferner nachfragen: Wo stehet das geschrieben?«, und dann unter den Zeugen neben den Evangelisten auch Paulus aufführt, dessen definitio sacrae coenae im Examen ordinandorum sich finde. Sie erklären indess diesmal nur beim Katechismus bleiben zu wollen, und wiederholen deshalb wörtlich die Auslegung des kleinen Lutherschen Katechismus unter Angabe der Quelle und mit Hinweis auf das, was Luther im grossen Katechismus zur Erklärung dessen gesagt hat.

Dementsprechend halten sie es auch »für eine gräuliche Gotteslästerung, wenn jemand den Herrn Christum für so einen ohnmächtigen Gott oder Menschen achten wollte, der im Himmel

als in einem Kerker umschränkt und gleich gefangen gehalten würde und darum nicht sein könnte, wohin und wo er sich mit seinem Wort zu sein verbunden und zugesagt hat, oder so jemand also zu schliessen sich unterstünde: dieweil Christus zum Himmel gefahren, so könne und vermöge er aller Dinge nicht auf Erden, oder da er seiner Gegenwart uns getröstet, vorhanden sein und seinen wahrhaftigen Leib und Blut im heiligen Abendmahl mit Brot und Wein uns mitteilen, sondern sei da im Abendmahl nur schlecht Brot und Wein oder blosse leere Zeichen, und das beide, Würdige und Unwürdige, mit ihrem leiblichen Munde empfahen, sei nicht der Leib und Blut Christi, sondern nur schlecht Brot und Wein etc. Denn solches alles verwerfen wir als schwärmerisch und sakramentirerisch.«

Den rechten heilsamen Gebrauch des Abendmahls sehen sie darin, dass man dem Befehl des Herrn folgt und seiner Zusage glaubt. »Wer das thut, der hat gewiss, was die Worte sagen, und wie sie lauten vermöge des Catechismi«. Dafür weisen sie auch noch auf eine Äusserung Luthers an anderer Stelle hin und heben hervor, dass dasselbe in der kurzen Regel Melanchthons enthalten sei, über deren Aufstellung im colloquio wider Eck sich Luther so herzlich gefreut habe: »Nihil habet rationem Sacramenti extra usum divinitus constitutum.«

Und was endlich den Genuss des heiligen Abendmahls durch Unwürdige betrifft, d. h. solche, die »im Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht mehr denn die äusserlichen Ceremonien halten«, so berufen sie sich in dieser Beziehung auf die Worte Luthers in der Auslegung des 111. Psalmes,[1]) indem sie hinzufügen, dass trotz der Klarheit und Deutlichkeit dieser Worte zänkische Leute da seien, denen Luther selbst hiermit noch zu wenig thue. Ihnen gegenüber wollen sie mit Augustin sprechen: »Nihil enim interest ad integritatem Sacramenti quid credat, qui percipit Sacramentum. Denn Gottes Ordnung bleibet steif und fest, ob sie ihm wohl der Ungläubige durch seinen Missbrauch selbst unheilsam und schädlich macht. Also leugnen wir nicht die mündliche Niessung des Leibes und Blutes Christi im Sakrament, welches Beides den Gläubigen und Ungläubigen in gemein gilt. Denn wenn wir diese leugnen wollten, so würden wir zugleich die manducationem sacramentalem verleugnen müssen, welches abermal wider den

---

[1]) Vergl. Luthers Werke, Erlanger Ausgabe Bd. 40 S. 225 u. 226.

Katechismus wäre, darin zweierlei Niessung des Sakraments, ein leibliches und ein geistliches, gesetzet ist«.

Unter Hinweis auf den Wortlaut der beiden letzten Fragen und Antworten des Katechismus zu diesem Hauptstück erklären sie dann nochmals, bei dieser einfältigen Lehre bleiben zu wollen, da sie gewiss seien, »dass sie von keinem Engel noch Menschen erdichtet oder erfunden, sondern dem göttlichen Wort, Augsburgischer Konfession, Katechismus Luthers und ganzen uralten katholischen einhelligen Konsens der rechtgläubigen Kirchen gemäss sei. Derowegen sie niemand ohne Kalumnien für Calvinisch oder Sacramentirisch ausrufen, viel weniger mit einigem Grunde der Wahrheit verdächtig machen wird. Es wäre denn, dass man den Catechismum Lutheri selbst nicht mehr gelten und rein sein lassen, sondern für Calvinisch und Sakramentirisch achten wollt, inmassen welche etzliche heutigs Tags das syngramma Suevicum,[1]) dafür doch D. Luther ein praefation gemacht, und es für sein Confessio gerühmet, nicht mehr gelten lassen wollen«.

Weiter sprechen die Anhaltischen Theologen hier die Hoffnung aus, es möchte all solchem Gezänke durch den Zusammentritt einer Synode aus allen protestirenden Ständen ein Ende gemacht werden, die dann alles an der Hand des Wortes Gottes wieder zu Recht bringen möchte.

Und in diesem Zusammenhang finden wir in lateinischer Form ein Wort, welches Stenzel[2]) zur Charakteristik des Fürsten Joachim Ernst diesem selbst in den Mund legt. Sie betonen nämlich, »dass über dem Streiten wohl mancher den heilsamen Gebrauch dieses hochwürdigen Geheimnisses in vielen Jahren unterlassen habe, gleich als hätte der Herr gesagt: de his contendite, disputate, litigate etc., und nicht vielmehr: Hoc facite in mei commemorationem.«

Es wird sich zeigen, wie diese Schilderung kirchlicher Zustände gegen Ende des Jahrhunderts, als Amling die hier abgegebene Erklärung ganz vergessen zu haben scheint, in Anhalt

---

[1]) In dem schwäbischen Syngramma von 1525 trug Brenz nahezu die lutherische Abendmahlslehre gegen Oekolampad vor und war so die Veranlassung, dass diese Lehre im nördlichen Schwaben und in Franken zum herrschenden Ansehen gelangte. Vergl. Herzog, Abriss d. gesamten Kirchengeschichte Bd. III, S. 163 und Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte II. Aufl. S. 361 und 362.

[2]) Vergl. Handbuch der Anhaltischen Geschichte, Dessau 1820, S. 197.

selbst eine überaus traurige Bestätigung erfahren hat, wie damals infolge des einseitigen Drängens der Kirchenregierung auf Beseitigung einzelner kirchlicher Gebräuche und beim Gottesdienst in Gebrauch befindlicher Gegenstände ganze Gemeinden, etwa mit alleiniger Ausnahme des ihnen aufgedrängten Geistlichen, sich jahrelang von dem Genuss des heiligen Abendmahls ferngehalten haben, wenn sie nicht auswärts eine Gelegenheit fanden, dass es ihnen nach alter Weise gereicht werden konnte, wie sich der kirchliche Sinn in ganzen Landesteilen durch diesen Streit geradezu in das Gegenteil umkehrte, und eine sittliche Verrohung hie und da die Folge war, die — es ist nach Einsicht des Berichtes manches Geistlichen über diese Verhältnisse wahrlich nicht zu viel gesagt — an heidnische Zustände erinnern könnte. So fällt hier die Kirchengeschichte Anhalts ein vernichtendes Urteil über die Erfolge derjenigen, welche ihren eigenen Grundsätzen, zu denen sie sich früher aufs Bestimmteste bekannt haben, untreu geworden sind.

Aber in der Zeit der Entwickelung der Anhaltischen Kirche unter Joachim Ernst, von der ich hier berichte, lagen die Verhältnisse anders, damals liess ein am Überlieferten mit Treue festhaltender und dem edlen Vorbild des für kirchliche Eintracht und Frieden warm eintretenden Fürsten nacheifernder Sinn jene fünf Anhaltischen Theologen am Schluss der Erklärung vom 18. Februar 1585 ihre Überzeugung noch einmal schön in die Worte zusammenfassen: »Dann wir uns auf keinen Calvinismum weisen lassen, sondern bei dem einigen Christianismo, darauf wir getauft sind, bleiben. Und sofern jemand mit Christo und seinem Wort einig ist, sofern sind wir auch mit ihm einig. Wer von Christo und seinem Wort abschreitet, er heisse Calvinus oder Philippus, Petrus oder Paulus, Franciscus oder Anthonius, ja, wenns auch der Engel Gabriel selbst wäre, mit dem halten wirs nicht, und sind gewiss, dass wir hieran recht thun, Gott woll uns hierbei gnädigst bis ans Ende erhalten, schlecht und recht bewahre uns.«

So erfreut Joachim Ernst im ganzen über diese Erklärung seiner Theologen gewesen sein mag, so will er sich doch auf ihr Urteil allein nicht mehr verlassen und wendet sich nun aus dem Grunde an auswärtige Theologen und Kirchenregierungen, um auch deren Ansicht über die Erklärung zu hören. Das Zerbster Archiv enthält darüber einen höchst interessanten Schriftwechsel, aus dem ich nachstehend das Wesentlichste mitteile.

Mir liegt zunächst die Kopie des oben bereits erwähnten Schreibens vor, welches Joachim Ernst unterm 2. März 1585 an den Geheimen Älteren Rat zu Nürnberg gerichtet hat. Der Fürst erinnert hier an die infolge des Konkordienwerks entstandenen Zwistigkeiten, hebt sodann hervor, dass die benachbarten, die es mit dem Konkordienbuch hielten, verlangt hätten, dass die Anhaltischen Theologen sich in articulo coenae rund erklären sollten, und dass er dieselben zu dem Zweck nach Dessau gerufen habe, und bittet die Nürnberger Räte, seine Vorlage und die beigefügte Erklärung seiner Theologen in gutem Vertrauen zu lesen, ihren Theologen zu übergeben, ihre Bedenken ihm darauf zu erklären und ihm dann ihren treuen Rat darüber mitzuteilen, ob noch eine weitere Erklärung nötig sei.

Schon unterm 10. März 1585 sind die vom Fürsten gestellten Fragen durch Balthasar Dirren und Willibald Schlüsselfelder nach Beratung mit den anderen Ratsmitgliedern dahin beantwortet, dass sich der Rat zwar nicht für qualifiziert ansehe, den Fürsten so zu beraten, wie es die Wichtigkeit der Sache verlange, dass sie ihm aber doch mitteilen wollten, dass auch in Nürnberg früher nicht allein im Artikel de coena domini sondern auch in andern Punkten der Religion Streit entstanden, indes nach mehrfachen Colloquien in allen streitigen Punkten eine Einigkeit darüber erzielt sei, was die eigentliche norma doctrinae sei. Diese Vereinbarung, die am 23. Juli 1563 erfolgt und von allen Theologen unterschrieben ist, sowie einen Zusatz vom März 1573, durch den später einige drohende Spaltungen vermieden sind, und der gleichfalls von allen unterschrieben ist, endlich das Dekret des Rates vom 19. April 1577, in dem derselbe erklärt, dass man dabei beharren wolle, übersenden sie dem Fürsten und heben dabei hervor, dass sie die überschickte runde Erklärung der Anhaltischen Theologen dermassen beschaffen fänden, dass dieselbe ihrer »Vereinigung« mit den eigenen Theologen und dem etliche Jahre darauf erfolgten «Dekret« nicht widerwärtig, sondern, wie sie's gegeneinander konferiert, »in effectu gleichstimmig in Gottes Wort gegründet« sei. Aus dem Grunde und um der grösseren Geheimhaltung der Sache willen haben sie es denn auch nicht für nötig gehalten, ihre Theologen noch darüber zu hören.

Ich hebe noch hervor, dass unter den Büchern, die in der dem Schreiben beigefügten »Erklärung vom März 1573« als

norma doctrinae et judicii verzeichnet sind, nach der man sich im Lehren und Predigen richten soll und will, auch, und zwar an erster Stelle nach den drei alten Symbolen, Luthers kleiner und grosser Katechismus, die Augsburgische Konfession, bei der noch besonders auf die »erste Edition« hingewiesen wird, sowie die apologia der Augsburgischen Konfession und die Schmalkaldischen Artikel aufgeführt werden.

Aber nicht blos nach Nürnberg, auch nach Magdeburg wandte sich der Fürst, um die Ansicht eines dortigen angesehenen Theologen, des D. Siegfried Sack, über die Erklärung der Anhaltischen Theologen zu hören. Das betreffende Schreiben des Fürsten liegt mir zwar nicht vor, es muss indes Ende Februar 1585 ergangen sein. Denn der Fürst entschuldigt sich bereits unterm 10. März in einem Schreiben an den Domdechanten von der Schulenberg, dass er sich ohne seine Genehmigung an Sack gewendet habe, der damals als Domprediger zum Magdeburger Kapitel gehörte. Aus dem Antwortschreiben des Domdechanten, in dem jener die Freude des Kapitels darüber betont, dass es mit der Anhaltischen Kirche in gute Korrespondenz trete, geht weiter hervor, dass der Fürst schon früher die ihn lebhaft bewegenden Religionssachen mit von der Schulenburg und Sack erörtert und sich mit deren Urteil zufrieden gezeigt hat. Von der Schulenburg hat auch bereits mit Sack im Vertrauen über die jetzt in Frage stehende Sache gesprochen und erfahren, dass Sack die Erklärung lieber etwas kürzer gefasst sähe, »damit die Gegner keine occasio calumniandi fänden«. Auf den Inhalt des Schreibens muss ich in anderm Zusammenhang noch einmal zurückkommen. In einem vom 1. März 1585 aus Zerbst datierten Schriftstück ohne Unterschrift finde ich gleichfalls eine Erwähnung darüber, dass Sack gefragt ist. Es ist offenbar das Konzept eines Berichtes an den Fürsten in der weiter unten zu erwähnenden Heshusiusschen Angelegenheit, und aller Wahrscheinlichkeit nach von Amling selber verfasst.

Mit einem Schreiben vom 26. März ist dann Sacks »Bedenken auf der Herrn Theologen im Fürstentum Anhalt Erklärung vom heiligen Abendmahl« beim Fürsten eingegangen. Schon in dem Schreiben bezeichnet es Sack als einen Mangel an dieser Erklärung, dass sie »nicht recto pede hereingehe«, und hält es deshalb für notwendig, dass die Verfasser sich nochmals

»fein richtig erklären« möchten, zweifelt indes nicht, dass, wenn sie der in der fürstlichen propositio geschehenen Ermahnung folgen würden, der Verdacht des Calvinismus von der Anhaltischen Kirche leicht abgewendet werden könne; und wenn das geschehen, werde man sich auch in der Lehre von der Person Christi leichter vergleichen können.

Den Gedankengang seiner Schrift skizziert er dann selbst in Kürze folgendermassen: »Ich habe aber in dieser Schrift erstlich kurz wiederholen wollen, was von E. F. Gn. in der proposition erfordert wird, darnach wie sich die Herrn Theologen darauf erklären. In solcher Erklärung habe ich erstlich zusammengezogen, wie sie sich allerseits in der ganzen Schrift erbieten, zum andern, wie sie sich auf die fürnehmsten Punkt erkläret, als de substantia coenae, von den Würdigen und Unwürdigen und von der mündlichen Niessung, zum letzten, ob durch solche Erklärung der proposition genug geschehen«. Und dann kommt er seinerseits zu dem Schluss, dass er in seiner Einfalt nicht sehe, »wie durch eine solche Erklärung Christlichen Kur- und Fürsten und benachbarten Kirchen genugsam geschehen, oder wie sie für ein rundes richtiges Bekenntnis aufgenommen werden könne. Darum ihnen treulich zu raten, dass sie sich nochmals schlecht und recht, was ihre eigentliche Meinung wäre, erklärten, und die verdächtigen ambages, digressiones, appendices und obscuritates abschnitten, und sich daneben ausdrücklich erklärten, ob sie es mit den Calvinisten oder mit unser Lehr hielten, eine approbierten und die ander improbierten«. Er fügt auch sehr ernst hinzu: »Und wollen gar wohl bedenken, wie sie sich auf den Sohn Gottes als den Herzkündiger und auf ihre Ordination berufen, da wollen sie bedenken, dass der Sohn Gottes in ihre Herzen siehet und wohl weiss, wie ihre Herzen damals gestanden, da sie zum h. ministerio ordiniert worden. Und ob sie es gleich eine zeitlang verbergen wollten, so sprechen sie doch selbst das Urteil, wie es Jenen ergeht, die anders reden denn glauben«. Sack spricht sodann am Schluss seines Schreibens bestimmt die Hoffnung aus, dass die Anhaltischen Theologen nochmals eine »kurze richtige Confession von sich geben«, welches er ihnen von Herzen wünschen wolle, denn damit hätten sie auch in Magdeburg, als ihnen vor 20 Jahren von ihren Gegnern allerlei Ketzerei zugemessen sei, alle frommen Herzen zufrieden gestellt, und so habe er auch für seine Person gehandelt, als

man ihn vor wenigen Jahren mit Unfug als Sakramentierer ausgerufen. »Jetzo müssen sie mich bleiben lassen«.

Eine Predigt mit kurzer Erklärung des heiligen Abendmahls, die er vor zwei Jahren in Halle gehalten, fügt er mit dem Bemerken bei, dass »damit vielen calumniatoribus das Maul gestopft« sei.

Aus der umfangreichen Schrift Sacks hebe ich nur noch Einiges hervor. Er hält es zunächst für gut, wenn unter den in der Erklärung angezogenen Bekenntnisschriften auch die Apologia Augustanae confessionis und die Schmalkaldischen Artikel Erwähnung gefunden hätten, und spricht es in diesem Zusammenhange aufs Bestimmteste aus, dass im Anhaltischen Lande nicht calvinische, sondern reine und einfältige Lehre der Augsburgischen Konfession nach Ausweisung der Schriften des Fürsten Georg von Anhalt gelehrt werde, und dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Anhaltischen Theologen, als sie ordiniert seien, mit der Kirche des Erzstifts Magdeburg, der Sack angehört, durchaus einig gewesen seien. Sie müssten also wissen, dass auch in der Kirche Anhalts »von der Gegenwart des wahren Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi deutlich, schlecht und recht gelehret und das *τὸ ῥητόν* behalten werde, dass im heiligen Abendmahl der wahre wesentliche Leib und Blut, so am Kreuz für uns dahingegeben und vergossen, wahrhaftig und gegenwärtig denen, so zum Tisch des Herren kommen, mitgeteilt« werde, ferner, »dass wir den wahren Leib und Blut Jesu Christi nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mit unserm Munde, jedoch nicht auf Capernaitische Weise sondern nach den Worten unseres Herrn Jesu Christi, empfangen, wie dann die klaren Worte bezeugen, da Christus sagt: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib. Nehmet hin und trinket, das ist mein Blut. Darum auch Lutheri Catechismus zweierlei Essen und Trinken meldet, erstlich ein leibliches Essen und Trinken, darnach auch ein geistliches. Dies leibliche Essen und Trinken allein ohne das geistliche Essen und Trinken, so durch den Glauben geschehen muss, dienet Niemands zur Seligkeit. Wann aber beiderlei zusammenkommt, wie auch die Einsetzung des Herrn Christi Beides erfordert, so dients zur Vergebung der Sünden. Darum spricht Christus nicht allein: Nehmet hin und esset etc., sondern auch: Solches thut zu meinem Gedächtnis.« Und dann schliesst er diese zusammenfassende Darstellung der

durch ihn vertretenen Lehre vom heiligen Abendmahl folgendermassen: »Zum dritten lehren wir, dass Beide, Würdige und Unwürdige, den wahren Leib und Blut Jesu Christi empfangen, sintemal der Unglaube Gottes Ordnung nicht aufhebt oder ändert, allein dass die Würdigen den wahren Leib und Blut Jesu Christi zu ihrem Heil, die Unwürdigen aber zu ihrer Verdammnis empfangen nach dem Spruch Pauli: Qui indigne sumit, judicium accipit«.

Die Notwendigkeit einer deutlichen Erklärung begründet Sack auch damit, dass es für die Anhaltischen Theologen gälte, sich von einem bestehenden Verdacht zu reinigen, sonst möchte die Erklärung bei vielen gutherzigen Leuten wohl genügen. Namentlich hält er nichts von dem, was er appendices der Erklärung nennt, so z. B., wenn der Definition aus Luthers kleinem Katechismus hinzugefügt sei, dass sie dieselbe annehmen in vero intellectu, als wenn sie auf zweierlei Weise verstanden werden könne, und doch nicht sagen, welches der verus intellectus sei. Auch gegen das Heranziehen des examen ordinandorum Melanchthonis und des Syngramma Suevicum in dieser Erklärung hat er sein Bedenken,[1]) und wünscht ferner, dass die opiniones der Calvinisten in derselben Weise nominatim verworfen werden möchten, wie die Papistischen Missbräuche.

Was ferner den Genuss des heiligen Abendmahls von Würdigen und Unwürdigen betrifft, so erscheint ihm bedenklich, wenn gesagt sei, dass die Unwürdigen, Ungläubigen oder Unbussfertigen im Gebrauch des Abendmahls nicht mehr haben als die äusserlichen Ceremonien, wenn auch vorher Ausdrücke gewählt seien, als wäre man auch in diesem Punkt mit Gottes Wort, des Fürsten Georg Schriften und mit Luthers Meinung einig. Er hebt noch hervor, dass der in diesem Zusammenhang von den Anhaltischen Theologen angezogene Satz Melanchthon's, den dieser wider Eck gebraucht habe, etwas ganz Anderes bedeute und lediglich gegen das Sakrament im Papsttum, insofern man dasselbe herumtrage, reponiere oder anbete, gerichtet sei, während für den Genuss der Unwürdigen die Regel gälte: Videlicet, quod incredulitas non tollat vel mutet substantiam coenae. Und weil von den Unwürdigen und Würdigen speziell in den Schmalkaldischen

[1]) Die Ausführungen bei Köstlin, Luthers Theol., 2. Aufl., 1883, II, 140 ff. zeigen, inwiefern das in Betreff des Syngramma Suevicum berechtigt ist.

Artikeln deutlich geredet sei, dürften diese nicht unerwähnt gelassen werden.[1])

Schliesslich spricht er die Ansicht aus, dass, wenn hierauf eine richtige Erklärung erfolgen werde, alle frommen Herzen und alle redlichen Leute dadurch erfreut würden, und dass das auch zu Gottes Ehren, zur Erbauung der Kirchen und zu Friede, Ruhe und Einigkeit dienen werde; und wenn dann noch Leute vorhanden seien, die auch damit nicht zufrieden wären, so müsse man solchen Leuten gegenüber »sich des getrösten, dass ein gut Gewissen für Gott mehr gilt als tausend Verleumder, es heisse doch: Thue Recht und lass Gott walten«.

In dem vom Freitag nach Mariä Verkündigung datierten vom Domdechanten v. d. Schulenburg bei Übersendung dieser Schriftstücke Sacks an den Fürsten Joachim Ernst gerichteten Schreiben hebt derselbe noch hervor, dass Sack es mit seinen admonitiones gut meine. Er möchte wünschen, dass die fürstlichen Theologen dahin zu vermögen wären, dass sie sich fein rund für die Lehre Luthers und des Fürsten Georg erklärten. Dadurch würde der Fürst einer grossen Sorge enthoben, und »den calumniatoribus das Maul gestopfet«. Es würden dann auch die anderen gedruckten Schriften de persona filii Dei desto weniger angefochten werden. Wenn aber dieses »scrupulum de coena nicht weggethan« werde, so würden auch die andern Schriften verdächtig gehalten, sie möchten so rein und gut sein, wie sie wollten.

---

3. Das Anhaltische Bekenntnis vom Jahre 1585.

Es war nötig, den Gang jener Verhandlungen, die der Fürst im Geheimen gepflogen hatte, so eingehend vorzuführen, weil nicht nur im allgemeinen die Eindrücke, die der Fürst auf diesem Wege empfing, auf die Feststellung des Anhaltischen Bekenntnisses in betreff der Lehre vom heiligen Abendmahl hingewirkt haben, sondern weil auch der Wortlaut jenes Bekenntnisses, wie wir sehen werden, in seinem wichtigsten Teile vollständig die Ausführungen Sacks wiederholt.

---

[1]) Dafür, dass sie in Anhalt schon früh als Symbol galten, (vergl. Schubring a. a. O. S. 5), spricht auch das vielfache Erwähnen derselben bei früheren Verhandlungen, beispielsweise schon in dem Coswiger Konvent von 1557, siehe Beckmann, Th. VI S. 97.

Als nämlich der Fürst zum 16. April 1585 seine Theologen in Dessau wieder zusammenrief, deutet schon sein Wunsch, dass der Domdechant v. d. Schulenburg bei dieser Verhandlung zugegen sein möchte, darauf hin, dass er für seine Person der Anschauung der Magdeburger durchaus beipflichtete; von der Schulenburg war indess, wie sein Brief an den Fürstl. Geheimen Rat von Hoym vom 22. April 1585 ergiebt, durch Krankheit verhindert zu erscheinen.

Mehr noch als durch diesen Umstand wird die Auffassung des Fürsten durch eine Vorlage dargethan, die den Verfassern der ersten Erklärung, welche ausser Streso sämmtlich erschienen waren, an jenem Tage zuging und wörtlich folgendermassen lautet:

„Praemissis praemittendis. Hätte unser gnädiger Fürst und Herr ihre, der Theologen, nächste Erklärung von dem Artikel des heiligen Abendmahls in Gnaden vorlesen, in der Furcht Gottes mit Fleiss erwogen und nachgedacht, setzten zwar, wie zuvor, in sie kein Misstrauen, gleichwohl befinden Ihr F. G. dieselbige etwas weitläuftig, und dass dadurch der Proposition, wie S. F. G. zum Liebsten gesehen, nicht aller Dinge benugen geschehen.

Darum J. F. G. vor notwendig geachtet, sie anderweit zu erfordern und mit ihnen hieraus ferner reden und traktieren zu lassen, und hätten J. F. G. in Mitlerzeit den Doctor Sigfridum Saccum im Geheimen zu Rate genommen, was desselbigen christliche Bedenken, wollten S. F. G. ihnen hiermit zugestellt haben mit abermals christlichen und ganz gnädigem Begehren, sie wollten nicht allein die Wichtigkeit dieses negotii zu Gemüt und Herzen nehmen, sondern vermöge und Inhalts der Proposition sich nochmals rund und categorice ohne einige appendices resolvieren und hierunter gedachten Herrn Doktors wohlmeinlichs auch christlicher Liebe gemässes Bedenken in gebührliche Acht haben und sich dadurch bei Feinden und Freunden einstmals der Verdacht loswirken.

Sein F. G. hätten zwar dieselben Mängel wohl können spezifizieren, wollten aber lieber, dass sie sich selbst des erinnerten und ihre confessionem also klar, deutlich und richtig fasseten, dass darin mit christlicher Billigkeit nichts zu tadeln, und demnach auch kein Sakramentierer sich darunter zu behelfen und seinen Irrtum damit zu bemänteln.

Das gereichete vornehmlich Gott zu Ehren, zu dieser Lande Kirchen und Schulen Ruhe, Friede und Einigkeit, und Sr. F. G. zu besondern gnädigen Wohlgefallen. Hätten S. F. G. dann Benachbarten dasselbe vorzulegen, und würden sie also bei denselben und der ganzen Gemeinde Gottes sich bisher geschöpftes und künftiges Verdachts gänzlich entbrechen.

Und sollte abermals diese Sache den Theologis und Politicis in Geheim bei ihren Pflichten und Verwandtnus zu haben und halten eingebunden sein und bleiben.

Den 16. Aprilis anno 85. Joachim Ernst, F. zu Anhalt.«

Und das Resultat dieser Verhandlungen war dann jenes »Kurze und wahrhaftige Bekenntnis vom heiligen Abendmahl, wie man in den Kirchen des Fürstentums Anhalt von Anfang des Evangelii bis auf diese Stunde aus Gottes Wort einträchtig davon gehalten, geglaubet und gelehret hat, und dabei auch ferner in Gottes Namen einfältig und beständiglich zu lehren, zu glauben und zu verharren gedenket«.

Mit dieser Bezeichnung ist die Erklärung der vier Anhaltischen Superintendenten, Amling, Dragendorp, Haring und Brendel, wie die Handschrift zeigt, von Amling eigenhändig versehen worden, und so wird sie dann unter Weglassung derjenigen Sätze gegen den Schluss der Erklärung, die auf die besonderen Umstände bezug nehmen, unter denen sie zunächst abgegeben ist, als das »Anhaltische Bekenntnis vom heiligen Abendmahl« ein überaus wertvolles Dokument in der Geschichte der Anhaltischen Kirche. Erblicken wir doch in diesem »Bekenntnis« den Abschluss einer langen Periode der religiösen Meinungsdifferenzen und des Streites, einen Abschluss, der, wie wir sehen werden, auch die auswärtigen nach Einigung strebenden lutherischen Theologen wieder völlig mit der Anhaltischen Kirche aussöhnte und sie im höchsten Grade befriedigte. Aber auch für die eigene weitere Entwickelung der Anhaltischen Kirche hat dies Bekenntnis insofern die grösste Bedeutung, als eine ganz ausserordentlich grosse Zahl unter den Anhaltischen Geistlichen in dem Kirchenkonflikt am Schluss des 16. Jahrhunderts, wie ich weiter unten näher nachweisen werde, ihre Bedenken gegen die als Reformationswerk bezeichnete Abschaffung einiger Zeremonien immer wieder in der Weise geltend machen, dass sie befürchten müssten, durch ihre Zustimmung zu jenen Massnahmen diesem

feierlich abgelegten Bekenntnis, wenn auch nur in einem Stück, untreu zu werden; und weiter insofern, als sich mindestens in der Geschichte der Kirche der Anhaltischen Lande vor der Trennung der einzelnen Fürstentümer überhaupt kein Akt nachweisen lässt, durch den die Kirchenregierung dieses Bekenntnis wieder beseitigt hätte, sie vielmehr umgekehrt immer wieder Gelegenheit genommen hat, zu erklären, dass das sogenannte Reformationswerk eine Änderung in der Lehre überall nicht bezwecke.

Diese Bedeutung jener Urkunde wird es rechtfertigen, wenn ich sie im Anhang in derjenigen Form zum Abdruck bringe, in der sie von den Anhaltischen Geistlichen unterschrieben und erst in den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts durch eine besondere Gunst der Umstände wieder in den Besitz des Anhaltischen Staatsarchivs gelangt ist.[1])

---

[1]) Ein Convolut, enthaltend drei gleichlautende Exemplare des Bekenntnisses »Vom heiligen Abendmahl«, ist im Jahre 1863 von einem Berliner Antiquar in Dessau zum Kauf angeboten. Auf dem einen dieser dadurch in den Besitz des Archivs gelangten Exemplare finden sich die Unterschriften der Geistlichen von Amesdorf, Hecklingen, Aderstedt, Osmarsleben, Plötzkau, Ilberstedt, Giersleben, Güsten und Neundorf, auf dem zweiten die Unterschriften von 10 Geistlichen und Lehrern in der Stadt Bernburg, von 4 Geistlichen und Kirchendienern in Sandersleben und von 2 Geistlichen und dem Kantor in Nienburg, ferner die Unterschriften der Geistlichen in Latdorf, Baalberge, Schackstedt, Drohndorf, Hohenerxleben und Rathmannsdorf, Freckleben, Mehringen, Klein-Schierstedt und Wedlitz, weiter die Unterschriften von 2 Geistlichen und dem Kantor in Ballenstedt, den Geistlichen von Reinstedt, Rieder, Hoym, Badeborn (»Johannes Arnt, ecclesiae Padebornensis minister indignus, hanc piam et orthodoxam confessionem approbat, illique manu et corde subscribit«) und Opperode, von 6 Geistlichen und Lehrern bezw. Kantoren in Gernrode, 2 Geistlichen und 2 Lehrern in Harzgerode und von zweien in Günthersberge, endlich der Geistlichen von Frose, Nachterstedt, Gross-Alsleben, Klein-Alsleben, Alickendorf, Schielo und Tilkerode. Das dritte Exemplar trägt die Unterschriften von 6 Geistlichen und Kirchendienern aus Cöthen, von zweien aus Gröbzig, sowie den Geistlichen aus Dohndorf, Cörmigk, Wörbzig, Preusslitz, Biendorf, Klein-Paschleben, Wulffen, Pissdorf, Osternienburg, Mertzien, Badegast, Prosigk, Gnetsch, Weissandt, Schortewitz, Görzig, Reinsdorf, Hohnsdorf, Edderitz, Wülknitz und Gross-Paschleben. In demselben Convolut befinden sich dann noch zwei Bogen, die sich offenbar auf dasselbe Bekenntnis beziehen, und von denen der eine die Unterschrift von 5 Geistlichen und Kirchendienern in Coswig, sowie der Geistlichen von Zieko, Wörpen, Buko, Köselitz, Senst, Buro und Klieken, also sämtlicher Geistlichen aus dem damaligen Superintendenturbezirk Coswig, trägt, während sich auf

Es gilt bei dieser Gelegenheit einen Irrtum hervorzuheben und zu beseitigen, der sich schon bei Beckmann findet. Es wird dort angenommen, nicht dieses Dokument, sondern ein mir in zwei gleichlautenden weder mit Datum noch Unterschrift versehenen Kanzleikonzepten vorliegendes Schriftstück, welches die Überschrift trägt: »Kurtze, runde und einfältige Bekenntnus vom h. Abendmal, wie dasselbige vermöge der Einsetzung wir bis anhero mit einfältigem Herzen verstanden, gegläubt und bis an unser Ende bei dieser Bekenntnus einfältiglich verharren und bleiben wollen«, sei den Geistlichen Anhalts damals zur Unterschrift vorgelegt worden.[1])

Beckmann berichtet ferner, dass Joachim Ernst dasselbe am 4. Juli 1585 gleichfalls unterschriftlich vollzogen habe. Dieselbe Annahme, dass dieses Schriftstück von den Geistlichen Anhalts und zuletzt unterm 4. Juli vom Fürsten selbst unterschrieben sei, begegnet uns dann auch bei Schubring.[2]) Und Allihn scheint

dem zweiten die Unterschriften von 8 Geistlichen, Kirchendienern und Lehrern in Dessau, 3 Geistlichen und Kirchendienern in Jessnitz, 3 Geistlichen und Kirchendienern in Wörlitz und 4 Geistlichen und Kirchendienern in Raguhn, sowie der Geistlichen in Mosigkau, Quellendorf, Lausigk, Reupzig, Capelle, Pötnitz und Thurland befinden. Sämtliche Unterschriften sind offenbar Originalunterschriften. Nur die letzten unter den von der Geistlichkeit im Superintendenturbezirk Dessau geleisteten Unterschriften sind mit Datum versehen. Diese Daten sind in nachstehender Reihenfolge: der 22. Juni 1586, der 27. September 1586, der 4. Februar 1587, und endlich für die beiden letzten Unterschriften der 15. April 1589. Vergl. in betreff der Unterschriften auch Buchruckers Abdruck der Urkunde in der Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche, Jahrgang 1864, Leipzig, S. 340—344. Die Urkunde ist bereits mit dem Bemerken, dass sie im Jahre 1585 zu Zerbst bei Bonaventura unter dem S. 37 angegebenen Titel gedruckt sei, wörtlich, indes ohne die Unterschriften, in der Schrift des Olearius »Wider den Calvinischen Greuel der Verwüstung, neulich in des Fürstenthum Anhalts Kirche eingeführt, Halle in Sachsen 1597 gedruckt,« aufgenommen. Vgl. S. 7—11 dieser Schrift.

[1]) Vergl. Historie des Fürstentums Anhalt Th. VI, Kap. XI, S. 126 ff. Dasselbe Schriftstück findet sich bei Lenz, Historisch-Genealogische Fürstellung des Hochfürstlichen Hauses Anhalt u. s. w., Cöthen-Dessau 1757, S. 357, und bei Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II, Fortsetzung III, von Anhalt, S. 186, hier mit der Überschrift: »Fürst Joachim Ernst's in Anhalt Glaubens-Bekenntnis, so geschehen den 4. Juli 1585« und mit der Unterschrift: »Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt«, endlich als Anhang zu Dürres Schrift: »Von dem Hochwürdigen Heiligen Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi Glaube, Lehre und Bekenntnis des Hochwürdigen etc. Fürsten und Herrn Herrn Georgen, Fürsten zu Anhalt etc. Gedr. Zerbst 1650. Bl. 56 ff.

[2]) Vergl. a. a. O. S. 35 ff.

ebenfalls keine völlige Klarheit in betreff dieser Verhältnisse zu haben. Jedenfalls wird der Umstand, dass er aus jenem sog. Testament des Fürsten und nicht aus derjenigen Urkunde, die allein als das Anhaltische Bekenntnis zu bezeichnen ist, die Anhaltspunkte entnimmt, um die Stellung der Anhaltischen Kirche und ihres Fürsten in dieser Periode der Entwickelung näher zu charakterisieren,[1]) für seine Darlegungen verhängnisvoll. Bevor ich indess näher auf die Umstände eingehe, unter denen jene »Erklärung der Superintendenten« ein Bekenntnis der Anhaltischen Kirche geworden ist, wende ich mich zu einer Besprechung ihres Inhaltes.

Beim Vergleichen der »Erklärung« und der »Bedenken des D. Sack« ergiebt sich auf den ersten Blick, wie sehr die Anhaltischen Theologen sich den Ausführungen Sacks angeschlossen haben. Die drei den Eingang bildenden Hauptsätze sind eine wörtliche Wiederholung dessen, was Sack als die Lehre seiner Kirche über die Substanz, über den Genuss und über die Wirkung des heiligen Abendmahls in betreff der würdig oder unwürdig dasselbe Geniessenden mitgeteilt hat. Nur die Worte »mit dem Brot und Wein« im ersten Satz erweisen sich als Zusatz. Die folgenden Sätze der Erklärung tragen zwei speziellen Wünschen Sacks Rechnung, wenn sie einmal unter den in bezug genommenen Bekenntnisschriften auch die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel anführen, die in ihrer früheren Erklärung fehlten, und ferner nicht blos »die Papistischeu Missbräuche«, sondern auch das, was die Sakramentierer oder Calvinisten und Zwinglianer Irrtümliches über die substantia und den usus coenae lehren, ausdrücklich mit den Worten der Augsburgischen Konfession verwerfen: Improbamus secus docentes. Ich hebe aus der »Erklärung«, von der sie annehmen, dass sie alle frommen Herzen und alle redlichen Leute billigen würden, noch den Satz hervor: »die wir doch alle um Christi willen hochachten, anders nichts in ihrem Herzen glauben und für Recht halten, denn was dieser Erklärung und demnach unserm lieben Kinder-Catechismo Lutheri, (welcher in allen Kirchen und Schulen dieses löblichen Fürstentums zum Treulichsten und Fleissigsten und sonst kein ander Katechismus gelehret und getrieben wird), gemäss ist. Darauf wir uns nicht allein in der Meinung, sondern auch, soviel

[1]) Vergl. a. a. O. S. 89 ff.

die Wort und Sillaben selbst betrifft, das ist in re et phrasi, berufen«.

Und auch die wenigen Sätze der »Erklärung«, welche nicht eigentlich ein Bekenntnis enthalten und deshalb auch nicht in dasselbe hinüber genommen sind, schliessen sich fast wörtlich den letzten Sätzen der Sack'schen Erklärung an. Nachdem sodann von den Superintendenten noch hervorgehoben ist, dass sie diese Erklärung an demselben Tage unterschrieben hätten, an dem D. Luther vor 64 Jahren nach Worms gekommen sei, tönt die Erklärung der Superintendenten und das von den Geistlichen unterschriebene Bekenntnis in dem Satze aus:

»Gott erhalt uns ferner mit allen Nachkommen, beförderst aber die hochlöblichen christlichen Häupter deutscher Nation, samt dem fürstlichen Hause Anhalt, unser christlichen hohen Obrigkeit, mit allen Unterthanen und Verwandten bei dem angezündeten Licht seiner göttlichen unwandelbaren Wahrheit, hochgelobt in Ewigkeit, Amen.«

Hatte der Fürst so nach Überwindung mancher Schwierigkeiten seine Theologen davon überzeugt, dass sie vor Allem dafür einzutreten hätten, dass sich die Anhaltische Kirche in keinem Punkte von der überkommenen Lehrmeinung entfernen möchte, so that er nun auch die erforderlichen Schritte, um das wiedergewonnene Bekenntnis seiner Kirche für alle Zeiten zu sichern. Was in dieser Richtung von ihm unternommen ist, verdient in diesem Zusammenhang noch einer näheren Beachtung, zumal in den Schriften über jene Zeit, wie ich bereits hervorhob, viel Irrtümliches gerade darüber Verbreitung gefunden hat.

Hatte der Fürst den Wunsch gehabt, dass der Domdechant v. d. Schulenburg der Zusammenkunft in Dessau am 16. April 1585 mit beiwohnen möchte, so war es nur natürlich, dass er ihm nun das Resultat derselben sofort und zwar durch seinen Geheimen Rat v. Hoym mitteilen liess, um seine Ansicht wenigstens nachträglich zu hören. Das an v. Hoym gerichtete Antwortschreiben v. d. Schulenburgs vom 22. April 1585 ergiebt, dass ihm die Erklärung der Anhaltischen Theologen »aus der Massen wohl gefallen« hat, und dass auch D. Sack, dem er sie schon im Vertrauen mitgeteilt, mit ihm Gott gedankt hat, dass diese Erklärung »so fein, rund und kurz« gefasst sei, und dass beide nicht zweifeln, dass alle, denen die Wahrheit lieb sei, mit dieser Erklärung zufrieden seien, da den Anhaltischen Theologen nun

nicht mehr der Vorwurf gemacht werden könne, »als hätten sie Schlupflöcher für sich behalten, darunter sie sich verbergen und verstecken könnten«. Er dringt sodann darauf, dass diese Erklärung Vielen mitgeteilt werden möchte, damit Männern wie Selnecker und Heshusius das »Maul gestopft werde«. Auch er werde gern dazu beitragen, sie bekannt zu machen, wenn er nur wisse, ob es dem Fürsten lieb sei.

Dass v. d. Schulenburg in diesem Zusammenhang neben Selnecker, einem der Mitarbeiter an der Konkordienformel, auch des D. Tilemann Heshusius Erwähnung that, erklärt sich durch den heftigen litterarischen Streit, welcher gleichfalls im Jahr 1585 zwischen Amling und jenem streitsüchtigen Theologen geführt worden ist, der damals nach vielfachen Hin- und Herzügen, und nachdem er sich mit aller Welt verfeindet hatte, in Helmstedt Aufnahme gefunden hatte.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier etwa den ganzen Inhalt des interessanten Schriftenwechsels über diesen Streit, wie er sich im Zerbster Archiv findet, vorzulegen. Erkennen wir daraus einerseits aufs Deutlichste, dass des Heshusius Angriffe gegen Amling als vermeintlichen Sakramentierer auch von Solchen nicht gebilligt sind, die Amlings Auftreten sonst allerdings mit Bedenken erfüllt hatte, so z. B. von dem Abt Petrus und dem Domdechanten beim Kaiserl. Stift zum Berge vor Magdeburg, so wirft andrerseits Amlings »Notwendige Verantwortung und Gegenbericht auf D. Tilemani Heshusii Epistel an D. Joachimum Mynsingerum«, die Amling auf des Fürsten Veranlassung diesem unterm 6. April 1585 vorgelegt hat, ein deutliches Licht auf die damals von ihm persönlich vertretene Anschauung in Betreff der streitigen Fragen. Ein Vergleich dieser Schrift mit jener andern Meinungsäusserung, die Amling gleichzeitig in Gemeinschaft mit den anderen Superintendenten des Landes abgegeben hat, hat also ein besonderes Interesse, und ich verweise zu diesem Zweck auf einige wichtige Stellen dieser Schrift.

Amling betont hier aufs Bestimmteste, dass er die Konkordienformel nur deshalb nicht unterschreiben könne, weil er die erdichtete Ubiquität der Menschheit Christi nicht approbieren könne, und beruft sich dabei auf die heilige prophetische und apostolische Schrift und die drei Hauptsymbole, auf die Augsburgische Konfession, wie sie »in der äussersten Gefährlichkeit anno 30 dem Kaiser persönlich« überreicht, »davon sie auch nie abgewichen«,

die Apologie, ferner die Schmalkaldischen Artikel und den Katechismus Luthers »samt andern nützlichen Schriften und Predigten des Corpus doctrinae Philippi und Principis Georgii Anhaldini mit gebührlicher unterthäniger Bescheidenheit«. Er verwahrt sich auch ausdrücklich dagegen, dass ihm etwa die Meinung imputiert werde, als wolle er »Lutheri, des theuren Werkzeugs Gottes, Person, Arbeit und Lehr verkleinern oder verdächtig machen ..., sondern dass man doch erkenne, was für Unehre diesem getreuen Lehrer hierdurch zugezogen werde, wenn sein Name soll ein Schanddeckel werden der gräulichen Tyrannei, so hin und wieder der Papst und sein Anhang übet«. Auch in Betreff der Lehre von der communicatio idiomatum sucht der Verfasser der »Notwendigen Verantwortung«, die Übereinstimmung seiner Auffassung mit der Luthers darzuthun, und will sich an Gottes Wort und am heiligen Katechismus billig genügen lassen, giebt sich übrigens stets den Schein, als rühre die Schrift nicht von Amling selbst her, ja an einer Stelle hebt er sogar hervor, dass Amling sich gegen einen bestimmten Vorwurf, wenn ihm die Feder frei und nicht geleget wäre, wie seine Widersacher rühmten, leicht werde verantworten können. Ein grosser Teil der sehr umfangreichen Schrift ist schliesslich der Beantwortung der 10 Fragen gewidmet, die Heshusius denen vorlegt, welche des Calvinismus verdächtig sind. Dabei ist von besonderem Interesse, dass Amling auch die 6. und 7. Frage bejahend beantwortet und zwar jedesmal unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Luthers kleinen und grossen Katechismus. Die Fragen aber lauten:

»Frage 6. Ob er halte und glaube, dass im h. Abendmahl die Substanz des Leibes Jesu Christi nicht allein geistlich mit dem Munde des Herzens, das ist mit dem Glauben, sondern auch wahrhaftig mit dem leiblichen Munde empfangen werde?« und

»Frage 7. Ob er glaube und halte, dass nicht allein die Würdigen und Gläubigen zu ihrem Heil und Trost, sondern auch die Unwürdigen, Ungläubigen und Heuchler, so ohne wahre Busse sind und dennoch neben andern Christen zum Tisch des Herrn sich finden, den wahren Leib Jesu Christi doch zu ihrem Gerichte und Verdammnis empfahen?«

Und schliesslich betont Amling in seiner Verantwortung, dass »Zerbst, nachdem Gott durch D. Luther aus sonderlicher Barmherzigkeit das heilige Licht des Evangelii in Deutschland wieder angezündet, unter allen sächsischen Städten die andere gewesen

sei, die sich anfänglich zum Evangelio bekannt, dabei sie auch noch durch Gottes Gnade beständig beruhe«. Heshusius möge also den hochlöblichen christlichen Fürsten zu Anhalt nicht für so einfältig achten, dass er seines Glaubens Gründe allererst von Amling oder seinen Kollegen gelernt«.

Dies war es, was ich aus jenem gleichzeitig geführten theologischen Streit anführen musste, um darzuthun, dass Amling selbst zu jener Zeit auch in seinen eigenen Erklärungen durchaus denselben Standpunkt vertrat, wie wir ihn in der Erklärung der Superintendenten ausgedrückt finden, dass er dabei also nicht etwa unaufrichtig ist, oder sich den Standpunkt seines Fürsten hat aufdrängen lassen, ein Umstand, der die Erklärung der Anhaltischen Theologen vom 16. April 1585 noch bedeutsamer erscheinen lässt. Ich meine darum, man sollte die Behauptung zurücknehmen, dass Joachim Ernst gleichwie seine Theologen »in schwachem Ringen mit dem als irrtümlich erkannten, aber vielgeliebten Alten und in der siegenden Macht der Wahrheit unterliegenden Neuen begriffen« gewesen seien.[1]) Und es bleibt dabei, dass Amlings Leichenpredigt über den Fürsten, die übrigens um ihres grossen Schwulstes willen kaum noch zu lesen ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er seines Fürsten Ansichten am besten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, die Wahrheitsliebe Amlings in bedenklichster Weise in Frage zu stellen geeignet ist.[2])

So ist es denn auch besonders erklärlich, dass der Fürst erst die rechte Befriedigung über die Erklärung seiner Theologen vom 16. April 1585 empfand, als er erfuhr, wie freudig sie sowohl von dem Domdechanten v. d. Schulenburg, als von dem Domprediger D. Sack in Magdeburg begrüsst worden war. In einem eigenhändigen Schreiben an den Domdechanten vom 23. April 1585 giebt er dem Ausdruck, und spricht gleichzeitig, was die weitere Veröffentlichung dieser Erklärung betrifft, seine Absicht dahin aus: »damit auch unser Theologen, Schulen und Kirchen Unschuld um so viel mehr an Tag komme, sind wir bedacht zum Förderlichsten solche ihre christliche Bekenntnis und Erklärung mit einer kurzen Präfation in Druck zu geben, danach sich unsere Kirchen und Schulen und derselben Lehrer

[1]) Vergl. Allihn, a. a. O. S. 92.

[2]) Vergl. Schubring, a. a. O. S. 36 und »Eine christliche Trostpredigt etc. Geschehen zu Zerbst durch M. Wolfgang Amling. Zerbst, B. Schmidt, 1587.«

zu richten und zu halten, auch Keiner in Kirchen- oder Schuldienst angenommen werden soll, er verpflichte sich denn im Lehren und Predigen solcher Norma gemäss zu verhalten. Und wollten nichts lieber, denn dass Ihr zu erster Euer Gelegenheit zu uns kämet, ... damit wir uns darob ferner mit Euch bedenken und darin Euer Bedacht gebrauchen möchten«. Der Fürst wünscht, dass bis zum Druck lieber nicht mit andern darüber gesprochen werde.

Der uns überlieferte Schriftwechsel zwischen dem Fürsten und v. d. Schulenburg enthält sodann erst wieder unterm 19. August desselben Jahres eine Anfrage des Fürsten und deren Beantwortung. Danach ist anzunehmen, dass v. d. Schulenburg dem Wunsch des Fürsten nachgekommen ist und sich in den letzten Tagen des April oder in den ersten Tagen des Mai mündlich mit ihm in Dessau besprochen haben wird. Das Resultat dieser Unterredung ist dann offenbar diejenige »Instruktion«, mit der jene Dessauer Erklärung als Anhaltisches Bekenntnis den sämmtlichen Geistlichen Anhalts zur Unterschrift vorgelegt ist.[1]) Im Original hat mir dieselbe nicht vorgelegen, auch weiss ich nicht, ob Beckmann, der sie Theil VI S. 126 abdruckt, das Original gesehen hat. Um so erfreulicher war es mir bei Durchsicht der Akten über die weitläuftigen Verhandlungen, die sich gegen Ausgang des Jahrhunderts an das sog. Reformationswerk anschliessen, in einer dem Fürsten unterm 8. März 1597 überreichten Erklärung des damaligen Pfarrers zu Reinstedt, M. Gabriel Athen, der sich zur Abschaffung der sog. Ceremonien nicht entschliessen konnte, eine wörtliche Abschrift dieser Instruktion zu finden. Sie ist vom 11. Mai 1585 datiert, trägt die Bezeichnung: »Instruktion unsers von Gottes Gnaden Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, Bernburg etc.« und lautet, abgesehen von den Eingangsworten: »Was die festen und ehrbaren Siegmund von Lattorf, Job von Mücheln, Johann Truckenroth, Johann Barthold und Bartholomäus Schwanberg, unsere Räte, Diener und lieben Getreuen, gegen unserer jedes Orts und Kreises erfundenen Pfarrherrn, diaconis und Schuldiener versehen und anbringen sollen, nemlich etc.«[2]) bei-

[1]) Vergl. auch Buchrucker, a. a. O. S. 347 und 348.

[2]) Bei Beckmann fehlen die Worte »Was — Getreuen«, und hier lautet der Eingang: Gegen erforderte Pfarrherren, Diaconos, Kirchen- und Schuldiener sollt ihr werben und anbringen.

nahe wörtlich wie der Beckmannsche Abdruck. Und dieser Instruktion folgt dann in jener Erklärung des Reinstedter Geistlichen wörtlich die Abschrift jener Urkunde, die ich oben als »das Anhaltische Bekenntnis« bezeichnet habe. Nach dem Inhalt der Instruktion sollen es die Vertreter des Fürsten allen Erschienenen aussprechen, wie der Fürst es mit Bekümmernis empfunden habe, dass in den schweren Religionsstreitigkeiten der letzten Zeit die Kirchen und Schulen Anhalts besonders im Artikel vom heiligen Abendmahl verdächtigt worden seien, als werde jetzt eine andere Lehre im Fürstentum gelehrt als die, welche sie von ihren Vorfahren überkommen hätten. Um eine herzliche Einigkeit unter den Kirchen- und Schuldienern des Fürstentums herzustellen und sie von jedem Verdacht zu reinigen, habe er nach Beratung gelehrter, frommer und friedliebender Theologen das gemeinsame Bekenntnis und die Lehre vom heiligen Abendmahl in eine kurze, runde Form bringen lassen, die der Apostolischen Lehre, der Augsburgischen Konfession, Katechismen Lutheri, Schmalkaldischen Artikeln und des weiland Fürsten Georg Schriften de coena dominica gemäss auch für und für in den Kirchen gelehrt worden sei und ferner durch Hülfe gelehrt und bekannt werden möchte. Solche Form werde ihnen zur fleissigen Erwägung und Unterschrift und mit der Erklärung vorgelegt, dass hinfort kein Kirchen- und Schuldiener im Fürstentum zum Kirchendienst zugelassen werden solle, er habe denn diese Form unterschrieben, damit sie als eine klare, einhellige gleichförmige confessio im Fürstentum bliebe, und auf die Nachfolger in der Herrschaft und deren Unterthanen sich beständig fortpflanze. »Dabei uns und die unsern der einige und ewige Sohn Gottes, und einiger unser Erlöser Jesus Christus der wahre Stifter dieses seines allerheiligsten Abendmahls erhalten wolle«. Und zur Urkunde und mehrerer Bekräftigung hat der Fürst solche Instruktion durch seine beiden ältesten Söhne, Johann Georg und Christian, unterschreiben lassen und sein Siegel daneben gesetzt.

Dass aber nach solcher Instruktion auch wirklich verfahren ist, das beweisen nicht nur die oben bereits erwähnten Originalunterschriften der Geistlichen auf den im Staatsarchiv befindlichen Exemplaren jenes Bekenntnisses de coena dominica, sondern davon reden neben der eben besprochenen Reinstedter Erklärung auch noch andere von mir eingesehene Schriftstücke

aus dem Jahre 1597. Sie stimmen sämtlich darin überein, dass die Prediger aus den Ämtern Harzgerode, Gernrode und Ballenstedt im Jahre 1585 durch den Fürstlichen Bevollmächtigten nach dem »Hause Ballenstedt« entboten sind. Dort ist ihnen das Bekenntnis vorgelegt, und hier haben sie es »sämtlich mit Danksagung angenommen«, dasselbe »mit Herzen, Mund und Händen, unterschrieben und zugesagt, bis an ihr Ende dabei mit Gottes Hilfe zu beharren«. (Schreiben des Kaplans Christoph Laelius in Harzgerode vom 6. März 1597 an den Fürsten und Schreiben des Pfarrers Cyriacus Rhode in Hoym vom 7. März 1597 an den Fürsten.[1]) Und sie haben für die ganze Gemeinde geloben müssen, nichts diesem Bekenntnis zuwider zu lehren (Schreiben des Pfarrers Athen von Reinstedt). Ich darf als Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben noch hervorheben, dass sich die Unterschriften der drei genannten Geistlichen auf dem einen der oben erwähnten Exemplare der confessio wirklich befinden.

Es ist an sich nicht wahrscheinlich, dass der Fürst selber ein Bedürfnis empfunden haben könnte, seine Anschauungen über das heilige Abendmahl nachträglich noch einmal in anderer Form als eine Art von Testament zum Ausdruck zu bringen, und es würde danach jenes oben bereits erwähnte »Kurze runde und einfältige Bekenntnis vom h. Abendmahl u. s. w.«[2]) unter allen Umständen etwas Auffallendes haben, zumal es nicht nur in der Form von dem offiziellen Bekenntnis abweicht, sondern auch sachlich, darin muss ich Allihn durchaus Recht geben, nicht so klar und bestimmt die lutherische Auffassung betont. Es hat offenbar weder Lünig noch Beckmann und Lenz, die Lünigs Angaben nur wiederholen, und ebensowenig Dürre eine Urkunde vorgelegen, die die von ihnen gewählte Bezeichnung und Unterschrift getragen hätte. Und ich werde später Gelegenheit haben, den Nachweis zu führen, weshalb der Fürst der Verfasser dieses Schriftstücks nicht gewesen sein kann, und auf welchem Wege uns dasselbe überliefert ist. Dies »Bekenntnis« wird aber, wie und durch wen es auch entstanden sein mag, gegen-

[1]) Aus den in dem Schreiben des Laelius angezogenen Worten jener Konfession ergiebt sich klar, dass es die von mir als »Anhaltisches Bekenntnis« nachgewiesene Urkunde war, die damals in Ballenstedt zur Unterschrift vorgelegt wurde. In dem Hoymer Schreiben ist der Akt irrtümlich auf das Jahr 1582 verlegt.

[2]) Vergl. S. 39 oben.

über dem vorerwähnten Bekenntnis für die Anhaltische Kirche eine offizielle Bedeutung in keinem Fall in Anspruch nehmen können, sondern würde höchstens der Ausdruck derjenigen theologischen Anschauungen sein können, wodurch sich der Fürst das Bekenntnis der Kirche behufs eigener Aneignung der darin ausgesprochenen Sätze etwa noch klarer zu veranschaulichen gesucht hätte. Denn es kann sicherlich nicht die Absicht des Fürsten gewesen sein, dasjenige Bekenntnis dadurch wieder in irgend einem Punkt in Frage zu stellen, welches er kurz vorher in feierlichster Form den sämtlichen Dienern der Anhaltischen Kirche zur Unterschrift hatte vorlegen lassen, und von dem er bei dieser Gelegenheit hatte erklären lassen, er wünsche, dass es im Lande bleiben und auf seine Nachkommen und deren Unterthanen fortgepflanzt werden möge, und dass der Stifter des heiligen Abendmahls ihn und seine Unterthanen bei dieser Lehre erhalten wolle. Ich unterlasse es danach, auf den lediglich theologischen Inhalt des »Kurzen Bekenntnisses« näher einzugehen, und werfe zum Schluss meiner quellenmässigen Darstellung der Geschichte des Anhaltischen Bekenntnisses unter der Regierung des Fürsten Joachim Ernst noch einen Blick auf dessen letzte Lebenszeit.

Man sollte erwarten, dass, nachdem der fromme Fürst seine vielfachen auf eine Versöhnung unter den streitenden Parteien in der Kirche gerichteten Bemühungen so augenscheinlich mit Erfolg gekrönt sah, auch die dankbare Anerkennung seiner Zeitgenossen ihm dafür nicht hätte fehlen können. Und wir haben schon hervorgehoben, wie man ihm nicht allein in Anhalt für seine unablässige Fürsorge für die Kirche und für den Frieden in der Kirche Dank wusste, sondern auch ausserhalb Anhalts, z. B. in Magdeburg und Nürnberg. Aber daneben blieben dem Fürsten neue Angriffe doch nicht erspart.

Schon unterm 29. Juli 1585 schreibt Amling dem Fürsten von neuen Leipziger Schmähschriften und bittet ihn um Christi, der Wahrheit und des Jüngsten Gerichts willen, der Fürst wolle nur diesmal darein willigen, dass er sie öffentlich widerlegen dürfe, indem er versichert, dass er sonst nichts ohne Wissen und Willen des Fürsten in Druck gegeben habe. Er hebt gleichzeitig hervor, dass er es nicht widerraten wolle, wenn der Fürst mit der unterschriebenen confessio de coena in Gottes Namen durch den Druck fortfahren wolle, und teilt dem Fürsten gleichzeitig mit, dass nach einer Äusserung, die kürzlich von einem

Zerbst auf der Reise berührenden kaiserlichen Legaten im Gasthof gethan sei, am kaiserlichen Hofe viel ansehnliche Leute die Anhalter Schriften mit Freuden lesen und wünschten, dass sie sich nur nicht abschrecken liessen.

Joachim Ernst liess den Druck dieser Widerlegung nach vorhergegangener Besprechung mit v. d. Schulenburg, der sie auch billigt, zu, indem er ausdrücklich anerkennt, dass sie »modeste« und ohne Affekt geschrieben sei (vergl. Schreiben des Fürsten an den Domdechanten v. d. Schulenburg vom 19. August 1585 und dessen Antwort vom 22. August 1585). Aber gleichzeitig erfuhr der Fürst den heftigsten Angriff durch den Superintendenten D. Olearius in Halle, den Schwiegersohn des Tilemann Heshusius.[1]) Im öffentlichen Gottesdienst in einer Predigt verstieg sich derselbe zu der Äusserung, dass, obwohl die vorigen Fürsten zu Anhalt je und allewege der reinen wahren Religion zum besten zugethan gewesen, dabei auch standhaftig geblieben, der Jetzige ihnen in solchem nicht nachfolge, sondern liesse sich von einem seiner Theologen, den Olearius einen Erzketzer nennt, von der rechten reinen Wahrheit auf ein anderes verführen und leiten.

Nicht ohne vorhergegangene Aussprache mit v. d. Schulenburg und auf dessen Rat wandte sich der Fürst in dieser Sache mit einer Beschwerde an den Rat zu Halle als des Olearius Obrigkeit (vergl. Schreiben des Fürsten an den Rat zu Halle vom 4. September 1585). Und diese Sache hatte noch nicht ihre Erledigung gefunden, als Amling im März 1586 gleichzeitig mit der von ihm verfassten Antwort auf die Schmähungen des Olearius in einem Schreiben an den Anhaltischen Geheimen Rat von Berg diesen bittet, da der Fürst ein Exemplar des Scriptums eines Wittenbergers, des D. Hofmann, gegen die jüngst unterschriebene confessio de coena zu sehen wünschte, ihm ein dem Schreiben beigefügtes Exemplar zu überreichen.

Wir sehen daraus, wie richtig Sack und v. d. Schulenburg die Sachlage überschauten, wenn sie es dem Fürsten, als sie ihn vor Feststellung der confessio beraten durften, nicht verschwiegen, dass nach ihrer Ansicht leider nicht wenig Leute zu finden seien, die sich auch mit der deutlichsten, klarsten und aufrichtigsten Erklärung dieser Art nicht zufrieden geben würden. Aber Fürst

[1]) Vergl. Schubring, a. a. O. S. 72.

... Angriffen gegenüber auch des
... Sack gleichzeitig als Trost
... gut Gewissen vor Gott mehr

... kein Hofmann waren im-
... unablässig für das Wohl
... stören. War er doch
... die dem Fürstentum auch
... Segen gereichte. — ich brauche
... und die Stiftung des Gym-
... — treu an dem Glauben
... Energie dafür eingetreten,
... Evangelium nicht
... Streitigkeiten verkümmert
... mit Eifer den consensus
... erstrebenswertes Ziel sich und
... darin erblicken, dass
... scharfsinnigen Theologen
... werden, sondern
... gemeinsamen Quelle des
... geschichtlichen Entwickelung
... sich naturgemäss
... Landeskirche an der
... in den besonderen Be-
... Reformation, speziell in den
... Ausdruck ihrer Lehr-
... ein echter Unions-
... Wortes. Und wenn
... nachweislich von ihm ge-
... bezeichnendste Ausdruck
... Kirchenstreit offen-
... Wie will man es verantworten, dass
man ... als wenn der Herr anstatt: Das thut
zu meinem Gedächtnis, gesagt hätte, zanket und hadert mit
einander hierüber.«

Und als er, stets das Ganze im Auge habend, während er gegen die Einseitigkeit der Verfasser der Konkordienformel mit zäher Ausdauer den Kampf führte, durch Amlings Freude am theologischen Streite die Anhaltische Kirche selbst in die Gefahr gebracht sieht, dass sie einseitig werden konnte, da sucht er sich

von solchen Einflüssen dadurch wieder freizumachen, dass er sich dort beraten lässt, wo er ein unbefangeneres Urteil erwarten konnte.

Hatte er so das eine Prinzip der Reformation, das Prinzip der evangelischen Freiheit, für die Anhaltische Kirche gerettet, so suchte er sie nun andrerseits um so fester auf das Wort zu gründen und damit dem anderen Prinzip der Reformation gerecht zu werden. In diesem Streben suchte und fand er eine kurze und einfache Form, in der sich die Anhaltische Kirche freudig und einstimmig zu der Lehre der Väter inbetreff des nie ganz zu ergründenden Geheimnisses vom Abendmahl des Herrn mit voller Zuversicht bekennen konnte. Und wie treffend er es erkannt hat, worauf es dabei ankam, das ergiebt sich aus der Geschichte jener confessio, die das Ziel dieser seiner Bemühungen war. Wie er ohne Schwierigkeiten seine Theologen davon überzeugte, dass so die unendlichen Kämpfe, die in den letzten Jahrzehnten über dogmatische Fragen auch von ihnen geführt waren, im Sinne des von ihm erstrebten consensus und auf Grund des göttlichen Wortes beigelegt werden könnten, wie ihm die Geistlichen des ganzen Landes darin zustimmten, und wie er sich auch in mancher andern evangelisch-lutherischen Landeskirche in Deutschland dadurch viel Anerkennung erworben hat, so zeigt auch später der Eifer, mit dem überall im Lande die Geistlichen und die Gemeinden sich auf dieses Bekenntnis beriefen und ängstlich wurden, es möchte ihnen genommen werden, welch hoher Wert demselben im Lande beigelegt wurde.

Für das grosse Ansehen, welches Fürst Joachim Ernst in Bezug auf die Beurteilung kirchlicher Fragen im weitesten Umkreise genoss, ist es bezeichnend, dass selbst aus Frankreich, als dort die Stellung der Evangelischen angefochten wurde, deren Vertreter sich in den letzten Lebensjahren des Fürsten an ihn wandte und seines Rates und seiner Fürsprache bei den andern evangelischen Fürsten sich zu vergewissern suchte.

Und weil der Fürst sich so in Wahrheit als ein echter Gottesgelehrter im Leben bewährt hat, so steht nun auch mit Recht auf seinem Sarge unter andern schönen Sprüchen das Wort aus dem Propheten Daniel Kap. 12 V. 3: Qui autem docti fuerint, fulgebant quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in seculum et in aeternum.[1])

[1]) Vergl. Kindscher, Inschriften an Fürst Joachim Ernsts Sarg in den Mitteilungen des Ver. f. Anh. Gesch. u. Alterth. Bd. V. S. 341 f.

Die weitere Betrachtung der Entwicklung der Anhaltischen Kirche wird uns Zeiten vorführen, in denen in Anhalt zeitweilig an leitender Stelle für die vorstehend zur Darstellung gekommene Auffassung eines wahrhaft edlen Fürsten das Verständnis leider geringer geworden war. Aber wenn mir die historische Wahrhaftigkeit verbietet, mit der Schilderung jener traurigen Verwüstung, die die Kirche in Anhalt infolgedessen gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts erfuhr, zurückzuhalten, so wollen wir neben jenem Bilde eines durch kahlste, ödeste theologische Rechthaberei gestörten kirchlichen Lebens jenes erfreuliche Bild von unserer Anhaltischen Kirche nicht vergessen, wie sie sich am Schluss der Regierungszeit Joachim Ernsts darstellte, als sie nach langem Ringen der einhellig gewonnenen gemeinsamen Überzeugung froh ward und es dankbar empfand, dass sie sich nicht entfernt hatte von dem schwer erkämpften Glauben der Väter, dass sie frei geblieben war von jeder Ausübung eines Zwanges über die Gewissen und dass sie sich nicht ausgeschlossen sah aus dem Kreise der anderen evangelischen Kirchengemeinschaften, deren Anregung und Förderung sie auch für die Zukunft nicht entbehren mochte.

Werden wir doch sehen, dass die Gedanken Joachim Ernsts, diese echten kein Gewissen belastenden Unionsgedanken, in Anhalt nur kurze Zeit in Vergessenheit geraten konnten, um wieder aufgenommen und als ein Kleinod der Anhaltischen Kirche, für das sich allerdings lange Zeit die rechte Fassung nicht hat wollen finden lassen, unter mancherlei Anfechtungen bewahrt zu werden, bis in der neuesten Zeit in der Union diese Gedanken einen Ausdruck gefunden haben, welcher nach meiner Überzeugung dem irenischen Sinn Joachim Ernsts am meisten entsprochen haben würde.

II. Fürst Johann Georg und das sogenannte Reformationswerk.

1. Die ersten Regierungsjahre des Fürsten und die Abschaffung des Exorcismus in Anhalt.

Fürst Joachim Ernst hinterliess 6 Söhne, Johann Georg, hristian, August, Rudolph, Johann Ernst und Ludwig. Drohte nach den erst seit kurzem wieder vereinigten Anhaltischen anden eine noch grössere Zersplitterung wie zuvor, so ward ch zunächst die Teilung bis zur Mündigkeitserklärung des ngsten der Söhne verschoben, und der älteste Bruder, Johann eorg I., welcher, am 9. Mai 1567 geboren, beim Tode des Vaters st 19 Jahre alt war, blieb zunächst noch bis zu diesem Zeitnkt, also bis zum Jahre 1603, alleinregierender Fürst, wenn sich auch während dieser Zeit des Rates seiner Brüder mannigh bedient hat. Thatsächlich setzte Johann Georg die Regierung er die gesamten Anhaltischen Lande auf Wunsch seiner Brüder ch nach der im Jahre 1603 erfolgten Teilung bis in das Jahr 06 fort.

Meine Aufgabe ist es, zu untersuchen, ob etwa dieser Fürst jener Zeit das von den Vätern ererbte Bekenntnis der Anltischen Kirche, dem Joachim Ernst noch kurz vor seinem de in einem besonders wichtigen Punkte mit Entschiedenheit tte Ausdruck geben lassen, beseitigt hat und, wie vielfach beuptet ist, nicht nur persönlich von der Wittenberger Reformation m Calvinismus übergetreten ist, sondern auch das ganze Fürstenn Anhalt für die spezifisch reformierte Lehre gewonnen hat. ı bin auch hier wie bei meinen Ausführungen über Fürst achim Ernst und das Anhaltische Bekenntnis in der glücklichen ge, eigentlich nur die Quellen und zwar zumeist noch unlruckte und unbenutzte Quellen reden lassen zu können, und

werde aus dem Grunde auch in diesem Abschnitt meiner Schrift die Polemik mit solchen, die jene Quellen noch nicht kannten, thunlichst vermeiden. Wo ich auf irrige Auffassungen hinzuweisen mich genötigt sehe, geschieht es lediglich zur Steuer der geschichtlichen Wahrheit und ohne Nebenabsicht.

Wenn wir uns zunächst erinnern wollen, dass die Instruktion, mit der jenes Anhaltische Bekenntnis vom Jahre 1585 als »klare einhellige und gleichförmige confessio für das Fürstentum« den Kirchen- und Schuldienern zur Unterschrift vorgelegt ist, nicht bloss vom Fürsten Joachim Ernst, sondern auch von seinen beiden ältesten Söhnen, Johann Georg und Christian, eigenhändig unterschrieben war, so dürfte dadurch der Bekenntnisstand genügend klargestellt sein, welchen Fürst Johann Georg nicht nur bei Übernahme der Regierung im Fürstentum Anhalt vorfand, sondern damals auch wahrscheinlich selbst noch teilte.

Die Vorliebe des Fürsten für theologische Studien ist bekannt, indes scheint Amling wenigstens im ersten Jahr seiner Regierung noch keine Vertrauensstellung bei ihm eingenommen zu haben. Hat sich doch der Fürst bald veranlasst gesehen, ihm Vorwürfe darüber zu machen, weil er ohne seine Erlaubnis eine Predigt in Druck gegeben habe. Dieser Vorwurf, gegen den sich Amling in einem Schreiben vom 9. Juli 1587 zu rechtfertigen sucht, scheint übrigens unberechtigt gewesen zu sein, da, wenn wir Amling folgen, der Druck der Predigt noch in die Zeit der väterlichen Regierung fällt und von Joachim Ernst speziell gebilligt war. In diesem Schreiben bittet Amling den Fürsten ausdrücklich, dass es bei der Lehre bleiben möge, für die Joachim Ernst 10 Jahre hindurch so viel habe aushalten müssen, weil sie und sonst nichts anderes das Fundament des Heils und die allergrösseste Zier des Fürstentums sei, gelobt auch selbst bei jenem einhelligen Bekenntnis der Anhaltischen Kirchen und Schulen bis ans Ende zu verharren und versichert endlich, dass er »in solchem Glauben, Lehre und Bekenntnis vor dem Tribunal des Allerhöchsten mit Freuden zu erscheinen bedacht« sei. Dies Schreiben dient also zum Beleg für die Unrichtigkeit der Allihn'schen Behauptung,[1]) dass schon im Todesjahr Joachim Ernsts die kirchliche Entwickelung über dasjenige Stadium hinausgegangen sei, welches in dem Anhaltischen Bekenntnis von 1585

[1]) Vergl. a. a. O. S. 92.

Ausdruck gefunden hat, und dass die Verpflichtung auf jene Formel wenn auch ohne kirchenregimentliche Erklärung aufgehoben sei.

Es liegen übrigens auch urkundliche Belege dafür vor, dass Fürst Johann Georg noch im Herbst des Jahres 1588 die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen hat, ob es sich nicht empfehle, die confessio de sacra coena aufs neue drucken, veröffentlichen und unterschreiben zu lassen. Veranlassung zu dieser Erörterung bot der Auftrag des Fürsten an seine Räte Christoph von Hoym und Siegmund von Lattorf und an den Hauptmann Curt von Börstell in Cöthen, für die Vornahme von allgemeinen Visitationen im Lande, bei denen auch die kirchlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden sollten, eine Instruktion zu entwerfen. Die beiden Zuerstgenannten hatten in dem Entwurf für solche Instruktion auch den Vorschlag gemacht, es möchte die confessio de sacra coena aufs neue gedruckt, veröffentlicht und wiederum unterschrieben werden. Von Börstell, dessen in Kirchenfragen später verhängnisvoll werdender Einfluss auf den jungen Fürsten uns hier zum ersten mal begegnet, entwickelt demgegenüber in einer Eingabe an den Fürsten vom 8. September 1588 seine Bedenken dagegen und sucht sie vor allem damit zu begründen, dass jene confessio noch einer Erklärung bedürfe und von vielen verkehrt aufgefasst werde, sodass die Veröffentlichung von neuem Unruhe unter den Theologen verursachen werde. Er giebt aber dem Fürsten statt dessen den Rat, den Exorcismus in seinen Landen abzuschaffen. Von Hoym und von Lattorf haben sodann, und zwar auf Veranlassung des Fürsten, diese Bedenken in einem gemeinsamen Bericht vom 16. September 1588 zu beseitigen gesucht. In diesem Bericht heben sie hervor, dass durch jene confessio die Kirchen und Schulen des Fürstentums nicht beunruhigt, sondern in beständiger Einigkeit zusammengehalten seien, betonen übrigens, dass sie nicht etwa an ein allgemeines Unterschreiben derselben, wie im Jahr 1585, dächten, sondern es nur für erforderlich hielten, dass jenes Bekenntnis noch von einigen wenigen Personen, die seither ins geistliche Amt und in den Schuldienst getreten seien, unterschrieben würde. Indem sie zugleich den Wunsch aussprechen, dass es bei der allgemeinen confessio des alten und neuen Testaments, der drei Hauptsymbole, der Augsburgischen Confession, deren Apologie, der schmalkaldischen Artikel und der Catechismi Lutheri bleiben möchte,

halten sie es doch für gut, dass die darin überlieferte Wahrheit näher erläutert werde. Sie erinnern den Fürsten ferner daran, dass er im Landtagsabschied ausdrücklich erklärt habe,[1]) dass die Wahrheit reiner, unverfälschter Lehre erhalten und fortgepflanzt werden solle, und dass er in seines Vaters Fusstapfen treten wolle. Demnach sehen sie es für seine Pflicht an, das christliche Bekenntnis und die Lehre über jenes hohe Geheimnis (scil. de sacra coena) rein und unverfälscht den Nachkommen zu überliefern. Schliesslich bitten sie unterthänig, indem sie betonen, dass durch die confessio andere »widerwärtige Lehren und Sekten« vom Fürstentum ferngehalten würden, man möchte dabei verharren. Die Entscheidung des Fürsten wird jedenfalls dahin erfolgt sein, dass das Bekenntniss vom Jahre 1585 auch in Zukunft unterschrieben werden solle. Denn ein uns überliefertes Exemplar für den Superintendenturbezirk Dessau trägt noch zwei Originalunterschriften vom 15. April 1589.[2])

Von Börstells Vorschlag wegen Abschaffung des Exorcismus scheint der Fürst damals überhaupt nicht zur Erwägung seiner Räte, v. Hoym und v. Lattorf, gestellt zu haben. Wenigstens findet sich eine darauf bezügliche Bemerkung weder in dem Schreiben vom 16. Sept. noch in einer zweiten Eingabe des v. Hoym an den Fürsten vom 17. Sept. 1588, die sich gleichfalls auf jene Angelegenheit bezieht. Es scheint indes bereits kurz darauf von einzelnen Geistlichen mit Genehmigung des Fürsten die Ceremonie des Exorcismus bei der Taufe thatsächlich weggelassen zu sein. Wir wissen, dass diese von der alten Kirche übernommene Form damals bereits in süd- und westdeutschen Kirchenordnungen unzweifelhaft lutherischen Gepräges weggelassen war.[3]) Es kann deshalb auch von keiner Änderung des Bekenntnisstandes in Anhalt geredet werden, wenn bald darauf Amling und wohl auch der Fürst Johann Georg selbst auf die Nichtanwendung jener Ceremonie so grossen Wert gelegt haben, dass den Geistlichen Anhalts die Anwendung des Exorcismus geradezu verboten ist. Ich sehe auch keine Veranlassung, mich hier in die vielfachen Streitschriften, die anlässlich jenes Verbots zwischen

---

[1]) Ein eigentlicher Landtagsabschied war seit dem Regierungsantritt Johann Georgs noch nicht erfolgt. Gemeint sind hier offenbar die Erklärungen des Fürsten vom 28. März 1587 bei der feierlichen Huldigung der Stände.

[2]) Vergl. S. 39, Anm. 1 zu S. 38.

[3]) Vergl. Höfling, das Sakrament der Taufe Bd. II §. 124 Anm.* und §. 127.

den Anhaltischen und den auswärtigen Theologen gewechselt sind, mehr als nötig zu vertiefen. Tritt uns doch hier noch mehr als in den Kämpfen um die Konkordienformel der rechthaberische Sinn der streitbaren Theologen am Ausgang des 16. Jahrhunderts entgegen und wirkt hier um deswillen noch abstossender, weil es eben offenbar ein Adiaphoron ist, um das es sich handelt. Und wenn wir auch Amling und allen denen, die wie er über jene Ceremonie dachten, keinen Vorwurf daraus machen können, dass sie nicht nur selbst von diesem Brauch Abstand nahmen, sondern auch einigen Wert darauf legen zu sollen glaubten, dass sämtliche Geistliche des Landes ihnen darin folgten, so muss es doch unser lebhaftestes Bedauern erregen, wenn dabei Zwang ausgeübt, und ein Mann, wie der damalige Pfarrer in Badeborn, Johann Arnd, der Verfasser der »Vier Bücher vom wahren Christentum«, aus seinem Amt entlassen, und damit dessen gesegnetes Wirken der Anhaltischen Kirche dauernd entzogen wurde, nur weil er sich nach seiner Erklärung vom 10. Sept. 1590 im Gewissen gebunden glaubte, von jener Ceremonie nicht abzulassen. Und wir können es verstehen, dass infolge jener Massregel, die Luther gewiss nicht gebilligt hätte, namentlich unter der Ritterschaft des Landes, wie die Verhandlungen der Landstände ergeben, jahrelang eine grosse Erregung geherrscht hat, und zwar weniger darüber, dass der Exorcismus beseitigt war, als darüber, dass der Fürst in diesem Fall ohne die Zustimmung des Landtags, ja gegen den ausgesprochenen Wunsch der Ritterschaft, und ohne dass die Gemeinden dabei irgendwie gehört waren, in kirchlichen Angelegenheiten eine Verfügung getroffen hatte, die befürchten liess, es möchte die fürstliche Regierung später auch vielleicht die Neigung verraten, dem Lande anderweite Veränderungen in kirchlichen Dingen zuzumuten und eventuell aufzuzwingen, die dann etwa auch den Bekenntnisstand der Gemeinden würden in Frage stellen können.

Im Hinblick darauf erscheint es mir, wenn ich auch, was den in den Jahren 1589—91 in Anhalt geführten Streit wegen des Exorcismus betrifft, im allgemeinen auf die Ausführungen bei Beckmann[1]) und Schubring[2]) verweisen kann, doch von Wichtigkeit, aus mir vorliegendem urkundlichen Material auf

---

[1]) Vergl. a. a. O. Th. VI, Kap. XII, S. 128 ff.
[2]) Vergl. a. a. O. S. 50—78.

einige Momente in diesem Streit noch einige Streiflichter fallen zu lassen, die es aufs Evidenteste darthun, dass Fürst Johann Georg keineswegs daran gedacht hat, mit der Abschaffung des Exorcismus den Bekenntnisstand in Anhalt irgendwie verändern zu wollen. Mit jener Massregel steht die im Jahr 1590 erfolgte Herausgabe eines »Taufbüchleins für die Kirchen im Fürstentum Anhalt« im engsten Zusammenhang. In der mir vorliegenden noch aus demselben Jahre stammenden Ausgabe des Taufbüchleins folgt demselben eine von Amling verfasste Schrift über die »Ursachen, warum der Exorcismus in den Anhaltischen Kirchen abgeschafft«, welche Amling, wie ein im Entwurf noch vorhandenes Schreiben Johann Georgs an ihn ergiebt, vor der Herausgabe dem Fürsten vorgelegt hat. Eigenhändige Bemerkungen des Fürsten dazu, die im Konzept gleichfalls noch verhanden sind, haben darauf in der Schrift Berücksichtigung gefunden, ja sind zum Teil wörtlich in dieselbe aufgenommen. Und in dieser Form ist sie dann nochmals vom Fürsten ausdrücklich gebilligt worden. Wir dürfen also den Inhalt jener Schrift durchaus als den Ausdruck der eigenen Ansicht des Fürsten ansehen, wenn nun unterm 27. Juli 1590 der fürstliche Befehl erging, den Exorcismus abzuschaffen und das Taufbüchlein anzunehmen.[1])

Dienen die erwähnten Bemerkungen des Fürsten einerseits zum Beweis für sein lebhaftes theologisches Interesse und seine Bibelkenntnis, so zeigen sie andrerseits, dass er durchaus im Geiste Luthers zu handeln geglaubt hat, wenn er den Exorcismus in den Anhaltischen Landen beseitigt wissen möchte. So beruht beispielsweise folgender Satz in der Schrift auf spezieller Anordnung des Fürsten: »Wer will zweifeln, dieweil er (D. Luther) auf errinnerung frommer gottfürchtiger Leut hohes und niedriges standes die Elevation aus dem heiligen Abendmal allererst anno 1543 hinweggethan, die er so lange zeit behalten und bleiben hatte lassen, dass er nicht viel mehr den Exorcismum würde abgeschafft haben, sonderlich dieweil er noch bei seinem leben in vielen Kirchen der Augsburgischen Confessionsverwandten vorlängst neben andern Päbstischen Ceremonien ohn einige contradiction gefallen war.« Auch an zahlreichen anderen Stellen jener Schrift wird der Versuch gemacht, die getroffene Massregel aus

[1]) Vergl. das weiter unten besprochene Schreiben der Gebrüder v. Lattorf vom 20. August 1590 an den Fürsten.

dem Verhalten wie aus den Schriften Luthers zu begründen, der nur nicht alles auf einmal habe ausführen können. Und als Anhang ist ihr eine ganze Sammlung von Worten aus Luthers und Bugenhagens Schriften beigefügt, die den im Text vertretenen Standpunkt belegen sollen.

Vielfach wird auch in der Schrift der kleine und grosse Luthersche Katechismus, und zwar das erste Mal unter der Bezeichnung »unser Katechismus«, sodann schlechthin als »der Katechismus« zur Stütze des Vorgetragenen angezogen, und in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorgehoben, dass mit der Abschaffung des Exorcismus keineswegs, wie die Gegner behaupteten, Luthers Lehre verdächtig gemacht und sein Katechismus verworfen werde, dass man vielmehr bei den Lehrpunkten des Katechismus verbleiben wolle. Auf das Bekenntnis vom Jahr 1585 nimmt die Schrift an einer Stelle ausdrücklich Bezug und spricht ihre Freude darüber aus, dass hier der Artikel von der Gegenwart unsers Heilands im heiligen Nachtmahl »ganz liecht und leicht und aus wahrhaftigen Gründen mit reichem Trost erklärt worden sei«.

Auch der Vorwurf der Gegner, dass sich die Anhalter mit der Abschaffung des Exorcismus als Calvinisten erwiesen, wird an zwei Stellen der Schrift berührt, und zwar einmal mit dem Bemerken, dass die Gegner mit solchem verhassten Namen gern die ewige, unwidersprechliche Wahrheit bei jedermann verdächtig und stinkend machen möchten, und sodann eingehender gegen den Schluss der ganzen Schrift bei Widerlegung der 9. Einrede, wo hervorgehoben wird, dass unter dem verhassten Namen der Calvinisten die Wahrheit schon oft von Flacianischen und Ubiquistischen Rotten sich habe verlästern lassen müssen und verfolgt sei, wie denn auch D. Luther sich von seinen Widersachern habe vorwerfen lassen müssen, dass seine Lehre hussitisch und ketzerisch sei. Die Schrift will sich auch »das Isten-Geschrei, wenn sie es ja nicht überhoben sein kann, nicht anfechten lassen«, wenn sie auch lieber bei dem allgemeinen Christen-Namen bleiben möchte, »weil wir allein auf Christum getauft, und die Lehr, dazu wir uns mit allen rechtgläubigen christlichen Herzen bekennen, nicht von diesem oder jenem hocherleuchten Menschen noch Engel, die wir doch alle für Gottes heilige Werkzeuge halten, lieben und ehren, sondern allein von dem Sohn Gottes herrührt«.

Es ist das wahrlich ein klarer sicherer Standpunkt, der hier eingenommen wird und die Bemerkung, mit der Schubring die Darstellung dieser ganzen Angelegenheit schliesst: »So blieb nun der Exorcismus auf mehrere Jahre in Anhalt abgeschafft, was an sich selbst nicht gerade ein Schaden war, wenn nur die Art und Weise eine andere gewesen, und die reine Lehre nicht mit abgeschafft worden wäre« nicht rechtfertigen dürfte.

Es wird nicht ohne Interesse sein, aus der Schrift noch einen Satz hervorzuheben, der die Bedeutung, die sie der Kirche beilegt, kenntlich macht: »Denn einmal wahr ists und kann in ewigkeit nicht umgestossen werden, dass gleichwie zur Zeit der Sündflut, (welches Gleichnis Augustinus brauchet), alles ersauffen musste klein und gross, was nicht in der Archen beschlossen war, also unter dem Fluch des Gesetzes alle diejenigen bleiben und umkommen müssen, die nicht beschlossen sein in der geistlichen Archen der christlichen Kirchen nach dem unwandelbaren Spruch des Apostels: Quos elegit, hos etiam vocavit .... Daher auch die Alten aus des berühmten Lehrers Cypriani worten diesen vers gemacht haben: Non Deus huic pater est, cui non ecclesia mater«.

In der «Kurtzen Antwort auf etliche neulich wider die Anhaltischen Kirchendiener ausgesprochenen Schmähecharten«, die wohl gleichfalls mit Genehmigung des Fürsten von seiten Anhaltischer Theologen noch in demselben Jahr 1590 gegen die Angriffe mehrerer auswärtiger Theologen, namentlich eines Anonymus in Nürnberg und des M. Christian Kittelmann in Halle, gerichtet ist, tritt uns die gleiche Anschauung wie in der besprochenen Schrift Amlings entgegen. Berufen sich doch die Verfasser dieser Schrift, in der sich auch die von Beckmann wiedergegebenen Details über die Abschaffung des Exorcismus im Fürstentum finden, wiederum an zahlreichen Stellen auf den kleinen Lutherschen Katechismus zum Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht in betreff des Exorcismus, und weisen die Behauptung Kittelmanns, dass Amling die wahre Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl verneine und auch sonst verschiedene Kirchenlehren angriffe, aufs Entschiedenste als falsch Zeugnis wider den Nächsten zurück. Ja, sie möchten offenbar als die rechten Hüter der durch Luther für die evangelische Kirche gehobenen Schätze angesehen werden, wenn sie ihren Gegner Kittelmann an zwei Stellen der Schrift einen Superlutheraner

nennen, der in vielen Punkten selbst D. Luther widerspreche, und ihm den Vorwurf machen, dass er gerade die Lehre des Katechismus verkehre. Und so wollen sie sich dessen getrösten, dass sie bei dem »christlichen apophthegmate ihres in Gott seliglich ruhenden geliebten Herrn und Vatern des Landes Fürst Joachim Ernsten: Conscientiae satisfiat non calumniae, verbleiben wollen«, und fügen am Schluss jener Schrift zum weiteren Beleg für ihre Anschauung noch eine ganze Reihe »feiner Sprüche aus Luthero und Augustino« an, um zu beweisen, dass »den getreuen Anhaltern Lutheri Wort und Meinung doch besser bekannt sei« als dem M. Kittelmann. Als Entgegnung auf eine Schrift des M. Adam Crato in Calbe über die Abschaffung des Exorcismus in Anhalt erschien gleichfalls im Jahre 1590 die »Protestatio der Anhaltischen Kirchendiener wider das untheologische Schelten und Lästern des Pfarrers zu Calbe«. Und auch hier finden wir im Eingang die bestimmte Erklärung, dass man in Anhalt »mit nichten das christliche Taufbüchlein noch einiges Gebetlein Herrn D. Martini Lutheri abgeschafft«, sondern nur »die Wort des exorcismi als reliquias und überbliebene Hefen des abgöttischen Pabstthums« fallen lassen, daran Luther selbst nicht sonderlichen Gefallen gehabt, wie aus seinen angezogenen Zeugnissen am Ende des publizierten Anhaltischen Taufbüchleins, welche seine Meinung deutlich anzeigten, klar zu befinden sei. Dagegen machten die Verfasser dieser Schrift ihrem Gegner, wenn er sich rühmt, dass er beim christlichen Catechismo Lutheri beruhe, das Recht dazu streitig.

Je weniger übrigens die Sache einen gerechten Anlass zu solcher heftigen litterarischen Fehde geben mochte, um so bitterer wird der Ton, in dem sie geführt wird, und wenn Allihn[1]) manchen Beleg für solche unwürdige Kampfesweise aus der Crato'schen Schrift anführt, so verlangt es die Gerechtigkeit, dass daneben nicht verschwiegen wird, wie von Anhaltischer Seite leider in gleicher Weise gesündigt ist.[2]) Dass bei solcher Art zu streiten auch viel theologische Ungereimtheiten und Abweichungen von der Kirchenlehre auf beiden Seiten vorgekommen

[1]) Vergl. a. a. O. S. 21 und 22.

[2]) S. 36 der Zerbster Ausgabe der protestatio von 1590 enthält beispielsweise folgenden Satz: Denn furwahr des unflätigen mists und gestanks in diesem des Augiae Calbensis Kühestall soviel ist, dass wir schier selbst nicht wissen, wo wir das ende finden sollen.

sein mögen, die man sich dann gegenseitig in der heftigsten Weise vorgeworfen hat, ist nur zu natürlich. Aber wenn es auch leicht wäre, in den Anhaltischen Schriften, die wohl zumeist auf Amling zurückzuführen sind, derartiges nachzuweisen, wie Schubring, der dabei übrigens mehrfach recht ungenau referiert, es versucht hat, so lässt doch, abgesehen davon, dass diese Schriften keinen offiziellen Charakter tragen, auch der durch den Streit mehr und mehr entfachte Eifer des Autors es nicht gerechtfertigt erscheinen, solche Einseitigkeiten und Irrtümer in Wahrheit als die Auffassung der Anhaltischen Kirche ansehen zu wollen.[1])

Wir haben deshalb um so weniger Veranlassung, uns hier in die Einzelheiten des noch durch manche Schrift und Gegenschrift fortgeführten Kampfes weiter zu vertiefen. Ich erwähne von allen Gegenschriften nur noch das »christliche Bedenken, was von dem Exorcismo bei der Tauff und Abschaffung desselben zu halten sei«, wie es unterm 10. August 1590 von dem Superintendenten D. Polycarp Leyser in Braunschweig im Einverständnis mit dem Coadjutor und dem ganzen Ministerium der Stadt Braunschweig aufgesetzt und im Jahre 1591 in Magdeburg in Druck gegeben ist. Der hier angestimmte Ton ist ein im ganzen würdigerer, wenngleich sich auch diese Schrift nicht völlig freihält von heftigen Worten gegen die »neuen Turbatores der Kirchen im löblichen Fürstentum Anhalt.« Ein besonderes Interesse bietet diese Schrift um deswillen, weil hier die Lage der Kirche in Anhalt eine Beurteilung findet, die leider durch die spätere Entwicklung der Dinge in Anhalt teilweise bestätigt ist. Namentlich charakterisieren, wie mir scheint, die Worte Leysers: »Aber diese neue Anhalter lassen sich bedüncken, Doktor Luther sei gegen ihnen blind gewesen, ihnen sei erst das rechte Licht aufgegangen«, den Eifer, mit dem Amling in dieser Sache vorging, sehr richtig. Es ist vor allem die Art und Weise, in der Amling und seine Gesinnungsgenossen ihrer Meinung im Fürstentum Eingang zu verschaffen suchen, die Leyser nicht gefällt und ihn zu folgender Äusserung veranlasst: »Ob aber im Fürstentum Anhalt es mit der Abschaffung des Exorcismi auch also hergangen sei, dass sich jedes Orts und durch das ganze Land der regierend Landsfürst mit seinen Landständen allen Superintendenten und Predigern zugleich auch mit den Gemeinheiten über dieser aus-

---

[1]) Dies gegen die Bemerkungen Höflings a. a. O. S. 200 und 201.

musterung verglichen haben, und ob ganz keine Beisorge sei, dass man den Calvinisten etwas zu gefallen gethan habe oder thun wolle, das werden die am Besten wissen, welche im gedachten Fürstentum sich aufhalten, und denen aller Zustand und Gelegenheit desselben besser als mir bekannt ist.« Und man wird es nicht leugnen können, dieser hervorragende Theologe hat es mit hellem Blick vorausgesehen, wohin die Wirksamkeit Amlings in Anhalt schliesslich führen musste, wenn sein vielfach unklarer Eifer nicht wie zu Joachim Ernsts Zeiten durch die klare sichere Ruhe eines Mächtigeren gedämpft und in die rechten Wege geleitet wurde. »Einmal ist unleugbar,« so lautet Leysers schärfste Äusserung über den Stand der Dinge in Anhalt, »dass durch ganz Deutschland die Sage gehet, dass im hochgedachten Fürstentum (Anhalt) nicht über zwo oder drei Personen sein, die vorlängst keine Lust mehr zu der recht lutherischen Confession gehabt haben, sondern dem Calvinismo teils heimlich, teils öffentlich beigepflichtet, die seind dieser ganzen Neuerung eine einige Ursach, welche der ganzen Landschaft und recht getreuen Anhaltern zuwider mit Beschwerd aller anderen Superintendenten und Pastoren und höchstem Ärgerniss beides, der bürger und bauern, darüber Manns- und Weibs-Personen zum höchsten betrübt worden, den Exorcismum abgeworfen haben, und das alles zu dem ende, damit sie dem leidigen verfluchten Calvinismo desto besser die Bahn bereiten können. Und wann dem also wäre, wie ich meinesteils sorge und gläube, so hat auch der allereinfältigste leider zu schliessen und zu urteilen, dass mit Abschaffung des Exorcismi im Fürstentum Anhalt in keinem weg recht umgegangen sei worden, und man billig solchen unordentlichen Prozess sich widersetze und denselben zurücktreibe vermöge der Lehre Pauli, Galat., Cap. 2 (v. 4).«

Nur daraus, dass man in Anhalt selbst über Amlings letzte Ziele im Grunde dieselbe Ansicht hegte, erklärt sich auch die heftige Opposition, die die Abschaffung dieser an sich unwesentlichen Ceremonie dort gefunden hat. Es erscheint notwendig, namentlich zum Verständnis der späteren Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Anhalt auch darüber noch Einiges aus den Quellen mitzuteilen.

Fürst Johann Georg hatte Anfang Mai 1589 den in Dessau um ihn versammelten Ständen des Landes im Landtagsabschied feierlich für sich und als Mitvormund seiner Brüder gelobt, die

Ritterschaft wie die anderen Stände des Landes bei der rechten wahren Religion, Lehre, Bekenntnis und Verständnis der Augsburgischen Konfession, wie bei seines Vaters Leben und Regierung, die in den Anhaltischen Kirchen und Schulen gelehrt und getrieben worden, auch bei den gewöhnlichen hergebrachten Kirchengebräuchen und Ceremonien bleiben und keine irrige falsche Lehre oder ein Widriges in das Fürstentum einschieben und einführen zu lassen. Wenn sich nun die Ausschüsse des Landtags bei ihrem Zusammentritt in Nienburg am 19. Dezember 1589, wie der betr. Ausschusstagsabschied ergiebt, bereits in Bezug auf die Durchführung jener Zusicherung des Fürsten beschwert fühlen, so kann das wohl, wie auch Beckmann annimmt,[1]) nur durch den Umstand veranlasst sein, dass der Gebrauch der Beschwörungsformel bei der Taufe von den einzelnen Geistlichen im Lande unterlassen ist. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, dass der unterm 27. Juli 1590 erlassene Befehl wegen Abschaffung des Exorcismus und Annahme des Anhaltischen Taufbüchleins vielfach Bestürzung erregte. Und dem geben Ernst und Matthias von Lattorf am 20. August 1590 in einer Eingabe an den Fürsten lebhaft Ausdruck, indem sie ihn dringend bitten, solche Anordnung in Religionssachen und althergebrachten Ceremonien nicht ohne einhelligen Beschluss seiner Brüder wie deren Vormünder und der Landschaft vorzunehmen. Da das indes ohne Erfolg blieb, vielmehr bereits Geistliche, die sich durch den fürstlichen Befehl in ihrem Gewissen beschwert fühlen, wie Johann Arnd, des Dienstes entlassen waren, entschlossen sich 20 von der Ritterschaft des Landes zu einer feierlichen Supplikation an den Fürsten in dieser Angelegenheit. Sie haben sich diese Bittschrift von zwei Theologen in Braunschweig und Helmstedt aufsetzen lassen, und unterm 13. Dezember 1590 sendet Gebhart von dem Werder in Werdershausen dieselbe an seinen Freund Ernst von Lattorf zur Mitunterzeichnung. Die Supplikation ist sodann in einer Sitzung des Landtagsausschusses im März 1591 und zwar ohne alle Form dem Kanzler mitgeteilt und dann aufs Schloss geschickt, ein Umstand, der dem Fürsten Veranlassung giebt, seinen Unwillen über solche formlose Behandlung der Angelegenheit seinem Kanzler von Hoym in einem Schreiben vom 15. März 1591 entschieden auszusprechen.

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 129.

Über das, was seitens des Fürsten auf solche Supplikation geschehen ist, liegen mir indes leider keine weiteren Quellenbelege vor, und so muss ich annehmen, dass das, was Beckmann [1]) in dieser Richtung anführt, seine Richtigkeit hat. Danach hat der Fürst, nachdem er den Petenten eine Unterredung gestattet hat, da sie zur Begründung ihrer Bitte nichts Weiteres anführen konnten, als dass es ein alter Gebrauch sei, sie ermahnt, die Pastoren, von denen auch in ihren Patronatsbezirken schon zwei den Exorcismus hätten fallen lassen, in Zukunft nicht irre zu machen. Und wenngleich die Ritterschaft anfangs noch zum Teil gegen diese fürstliche Verfügung gehandelt hat, so hat sich doch mit der Zeit diese Differenz offenbar völlig beglichen, und die Beseitigung des Exorcismus im Fürstentum Anhalt blieb von nun an eine nicht mehr angefochtene Thatsache. Ich darf hier indes nicht unerwähnt lassen, dass sich auch der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg, der Mitvormund der minderjährigen fürstlichen Brüder, unterm 8. November 1591 schriftlich an Johann Georg gewendet und ihn darauf hingewiesen hat, dass es gewissen Leuten bei Abschaffung des Exorcismus allein darum zu thun sein möge, unter solchem Schein den Calvinismus im Lande heimlich einzuführen. Was den Wortlaut dieses Schreibens und die fürstliche Antwort darauf vom 12. November d. J. betrifft, so kann ich auf Beckmann [2]) verweisen. In jener Antwort versichert der Fürst, dass er darauf achten wolle, dass alle »Corruptelen, welche Heiliger, Göttlicher Schrift und der christlichen Augsburgischen Confession widrig seien, in seinem Lande gemieden blieben«.

Es erübrigt in diesem Zusammenhang noch eines Vorganges im Kurfürstentum Sachsen zu gedenken, welcher dem Fürsten Johann Georg, wie ein im Zerbster Haus- und Staatsarchiv befindlicher Briefwechsel zwischen ihm und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen aus den Jahren 1591 und 1592 ergiebt, lebhaft berührt hat.

Es ist bekannt, dass in Sachsen nach dem Tode des Kurfürsten August, unter dessen Auspicien die Konkordienformel in einem grossen Teil des evangelischen Deutschlands Annahme

---

[1]) Vergl. a. O. S. 130.

[2]) Vergl. a. O. S. 132 und 133.

gefunden hatte, und längere Zeit hindurch die melanchthonische Richtung ernstlichen Verfolgungen ausgesetzt war, unter dem Kurfürsten Christian, dem Schwager des Pfalzgrafen Johann Casimir, und seinem Kanzler Nicolaus Krell eine Anschauung zur Geltung kam, die dort etwa gleichzeitig mit Anhalt auf die Abschaffung des Exorcismus drang, und dass hier zu jener Zeit von der Verpflichtung der Geistlichen auf die Konkordienformel auch wohl hie und da abgesehen ist.[1])

Ganz anders gestaltete sich indes die Lage, als nach dem frühen Ableben des Kurfürsten Christian im Jahr 1591 für seinen unmündigen Nachfolger, Christian II., Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar die Vormundschaft übernahm. Einer der ersten Akte der neuen Regierung war die Gefangensetzung des Kanzlers Krell. Sie erfolgte im November 1591 noch vor der Bestattung des Kurfürsten Christian. Krell wurde in der Nacht aufgehoben und nach der Festung Hohenstein gebracht. Und unmittelbar nach der Beisetzung des Kurfürsten sind auch die drei Hofprediger und noch einige andere Geistliche, im Ganzen etwa 20 Personen, gefänglich eingezogen. Und nicht allein, dass man bei der Überführung ins Gefängnis teilweise grausam verfuhr, man gestattete es den Gefangenen auch trotz der winterlichen Kälte nicht, sich für ihr eigenes Geld Holz zu kaufen, um sich zu wärmen.

Sobald Fürst Johann Georg von dem Wechsel der kirchlichen Anschauungen in Sachsen und der Gefangennehmung des Krell erfahren hatte, sandte er seinen Leibarzt Dr. Peucer, der als Schwiegersohn Melanchthons während der Regierungszeit des Kurfürsten August auch schwere Anfechtungen in Sachsen erlitten hatte und erst im Jahr 1586 auf dringende Bitten der dem Kurfürsten noch kurz vor seinem Tode angetrauten jungen Gemahlin aus dem Anhaltischen Fürstenhause, einer Schwester Johann Georgs, aus der Gefangenschaft nach Dessau entlassen war, zu seinem Schwager, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, um mit diesem Fürsten, welcher gleichfalls die Konkordienformel nicht angenommen hatte, zu beraten, was zu thun sei. Johann Georg befürchtete offenbar, dass aus dem Systemwechsel in Sachsen neue religiöse Unruhen für Anhalt erwachsen würden, ja dass sie vielleicht sogar sächsischerseits erregt werden möchten. Der Brief,

---

[1]) Vergl. Herzog, Abriss der gesammt. Kirchengesch. Bd. III. S. 319.

in dem Landgraf Wilhelm ihn unterm 26. November 1591 dieserhalb zu beruhigen sucht, ist ein schönes Zeugnis der irenischen wahrhaft frommen Gesinnung dieses Fürsten. Er beklagt das, was in Sachsen geschehen ist, und sieht darin eine Strafe dafür, dass man für das helle Licht des lieben Evangelii, »das uns nun über 70 Jahre so hell unter Augen geleuchtet hat«, nicht dankbar genug gewesen sei. Aber, dass sich auch andere deswegen etwas zu befahren haben sollten, will er nicht hoffen, ist auch überzeugt, dass niemand sich unterstehen werde, dem Fürsten in seinem Lande irgend etwas, sei es in Religions- oder sei es in andern Sachen, vorschreiben zu wollen.

Und wenn auch, so tröstet er sich damit: »Je mehr man die wahrheit zu unterdrücken und den Palmenbaum zu beschweren unterstehet, je eher sie herfürbricht und die äste sich empor heben und die oberhand behalten.« Die Zeit, »tanquam veritatis mater«, werde auch diese Wolken zerstreuen. Der Landgraf hat sich übrigens wegen der Angelegenheit sofort an den Kurfürsten von Brandenburg, als Vormund des jungen Kurfürsten von Sachsen, sowie an den Mitvormund und Administrator Herzog Friedrich Wilhelm selbst gewendet.

Johann Georgs Antwort auf dies Schreiben ist vom 3. Dezember 1591 datiert und enthält wenig mehr als warme Ausdrücke des Dankes für alles, was der Landgraf in dieser Sache gethan hat, indem auch der Fürst sich damit tröstet, dass der liebe Gott noch lebe und seine liebe Kirche wie vor Zeiten auch mitten unter den Tyrannen gewisslich erhalten werde. Aus einem zweiten Brief des Landgrafen an Johann Georg vom 6. Dezember 1591 ist ersichtlich, dass sich dieser wegen der Gefangensetzung verschiedener Prediger in Sachsen, — er nennt u. A. auch D. Urbanus Prierius in Wittenberg, D. Christoph Gundermann in Leipzig und die Hofprediger Salmuth, Georg Schönfeldt und M. David Steinbach in Dresden, — nochmals an den Kurfürsten zu Brandenburg und an den Herzog Friedrich Wilhelm gewendet hat. Auch liegen die Kopien beider Schreiben, die er dem Fürsten gleichzeitig übersendet, noch vor.

Das Schreiben an den Herzog von Sachsen ist vom 1. Dezember 1591 datiert. Indem der Landgraf so thut, als habe der Herzog noch keine Kenntnis von den bedauerlichen Vorfällen in Kursachsen erhalten, bittet er ihn dringend, solchen Massnahmen zu steuern und milder zu verfahren, ja, wenn möglich,

jene treuen Leute in seinem Dienst zu behalten, und erinnert ihn am Schluss seines Schreibens ernstlich an die göttliche Strafe, die den trifft, der sich an den Dienern Gottes vergreift. Und in dem Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg vom 4. Dezember 1591 beschwört er auch diesen, das Erforderliche zu thun, damit jene ehrlichen Leute sobald als möglich aus der Bestrickung entlassen werden, da sonst die Gefahr drohe, dass die Fürsten nicht mehr aufrichtige und treue Diener behalten möchten, die ihre freie Meinung heraussagen. »Denn wo die Gewohnheit sollte aufkommen, dass geistliche und weltliche Räthe und Diener in der Gefahr stehen sollten, dass, da ihren vorigen herren kaum die beine kalt worden, sie alsdann nichts als ungnade, carceres und bestrickung sollten gewärtig sein, haben E. L. selbst zu erachten, dass (es) schwer sein werde, leute, die solches erwarten wollten, zu bekommen«. Die Antwort des Fürsten Johann Georg vom 17. Dezember 1591 enthält wiederum nur den Ausdruck wärmsten Dankes für die Bemühungen des Landgrafen in dieser Sache und die Mitteilung, dass in der Angelegenheit wohl erst im neuen Jahr, wenn der Landtag des Kurfürstentums Sachsen zusammentreten werde, Entscheidung getroffen werden würde.

Von den Verhandlungen auf dem im Februar 1592 in Torgau zusammentretenden Sächsischen Landtag ist Fürst Johann Georg durch Mitteilung der wichtigsten Aktenstücke sofort in Kenntnis gesetzt. Ich ersehe aus diesen Akten, dass der Herzogliche Administrator in der Begrüssung der Landstände die getroffenen Massnahmen durchaus als Notwendigkeit zu begründen gesucht hat, da, wie früher schon einmal, unruhige Leute unter dem Schein der Augsburgischen Konfession sich unterstanden hätten, den Calvinismus in die Sächsischen Lande verdeckter Weise einzuschieben. Um das zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass die formula Concordiae fleissig gelernt werde, habe er sich zu der Gefangensetzung des früheren Kanzlers Krell und zweier Sekretäre, sowie einiger Geistlicher, namentlich der Theologen Prierius und Gundermann auf den Universitäten Wittenberg und Leipzig, genötigt gesehen, von denen er die letzteren mit Vermahnungen wieder entlassen, dem ersteren dagegen den Prozess machen wolle. Und gleichzeitig kündigt der Fürst eine Revision r beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg durch besondere mmissarien an, wobei Sorge getragen werden solle, den Cal-

vinismus, der sich dort etwa eingeschlichen, gänzlich zu beseitigen. Aus den Antworten der Ritterschaft und der Städte auf die fürstliche Begrüssung ist ersichtlich, dass beide Stände den in der Begrüssung vom Fürsten eingenommenen Standpunkt durchaus billigen.

Zwei weitere Briefe, die Landgraf Wilhelm unterm 3. und 5. März 1592 an den Fürsten Johann Georg gerichtet hat, ergeben zwar, dass beide Fürsten den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit und ihre Behandlung seitens der Sächsischen Landstände mit Interesse verfolgen. Namentlich ist der Landgraf über eine Eingabe einiger vom Adel im Lande zu Meissen erfreut, die sie auf dem Landtag überreichen wollen, und in der sie aufs wärmste für das Andenken des eben verstorbenen Kurfürsten eintreten und ihre Bedenken gegen die neuerdings getroffenen Massnahmen und vorgenommenen Verhaftungen entschieden zum Ausdruck bringen. Aber diese und zwei weitere Schreiben des Landgrafen an den Fürsten Johann Georg, zeigen doch deutlich, dass die grosse Bestürzung, in welche anfangs beide Fürsten durch die Sächsischen Verhältnisse versetzt waren, jetzt einer ruhigen zuwartenden Haltung Platz gemacht hat.

Die vom Administrator Sachsens auf dem Landtag in Torgau in Aussicht gestellte Revision der Universität Wittenberg hat offenbar den von ihm gewünschten Erfolg gehabt. Während auf dieser Universität bisher die melanchthonische Richtung gepflegt war, und von hier aus, soviel ich sehe, früher keine Angriffe gegen Anhalt gerichtet waren, sieht sich Johann Georg bereits unterm 3. Mai 1593 genötigt, dem Administrator eine Mitteilung darüber zugehen zu lassen, dass sein Leibarzt D. Peucer durch die Angriffe, die der Professor der Theologie Samuel Huber in Wittenberg in der lateinischen Vorrede der Schrift adversus Kimedontium gegen Melanchthons Andenken gerichtet hat, sich als dessen Schwiegersohn beleidigt fühle und darauf in einer öffentlichen Verteidigung zu antworten gewillt sei. Der Administrator hat indes durch ein Schreiben vom 28. Mai 1593 den Fürsten ersucht, ihn davon abzuhalten, weil er sonst genötigt sei, auf Grund des Reverses, den Peucer seinerzeit bei seiner Entlassung aus der Sächsischen Haft ausgestellt hat, seine Rücklieferung in die Gefangenschaft zu verlangen.

Das geringe Entgegenkommen, welches Fürst Johann Georg

in dieser Angelegenheit beim Administrator fand, war für ihn um so verletzender, als er erst kurz zuvor im März desselben Jahres auf Wunsch des Administrators in seinem Lande ernstliche Nachforschungen nach dem Druck einer Schrift angestellt hatte, die in Sachsen beschlagnahmt war, und durch das Resultat dieser Nachforschungen, bei denen man zunächst von der irrigen Annahme ausgegangen war, dass Bonaventura Schmidt in Zerbst den Druck besorgt habe, den Administrator zu Dank verpflichtet hatte.

Die vorstehend berührten Verhältnisse in Kursachen interessieren uns vor allem insofern, als sie mit zur Erklärung dafür dienen, dass die Universität Wittenberg von da ab die kirchliche Bewegung in Anhalt mit Argwohn betrachtete. Hier haben wir die Begründung für jene jahrelangen schweren litterarischen Fehden zu suchen, welche die Anhalter Theologen um die Wende des Jahrhunderts mit Wittenberg zu bestehen hatten, und in denen von Seiten der Wittenberger oder sonst aus dem Kursächsischen Lager so Vieles geschehen ist, um das, was in der Kirche Anhalts vorging, in das ungünstigste Licht zu rücken und als völligen Abfall von dem überlieferten Bekenntnis und der Wittenberger Reformation darzustellen.

---

2. Die Vorbereitung des sogenannten Reformationswerks in Anhalt und die untergeschobenen 28 Artikel.

Wir haben am Schluss des vorigen Abschnitts einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse Kursachsens am Ausgang des 16. Jahrhunderts geworfen. Es wird zum Verständnis derjenigen Ereignisse in Anhalt, die im Folgenden erörtert werden sollen und meist kurz als das »Reformationswerk« bezeichnet sind, dienen, wenn wir zunächst noch mit einigen Worten auf die damaligen kirchlichen Verhältnisse Kurbrandenburgs hinweisen.

Wir wollen uns erinnern, dass sich Kurbrandenburg erst verhältnismässig spät unter dem Kurfürsten Joachim II. zur Wittenberger Reformation bekannt hat. Und als der Kurfürst nun endlich am 1. November 1539 mit seiner glaubensstarken Mutter, der Grossmutter des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, und der gemeinsamen Stammmutter der regierenden Fürstenhäuser in Preussen und Anhalt, in Spandau zum ersten Mal das Abend-

mahl in beiderlei Gestalt empfing, da glaubte er immer noch nicht, dass er damit eine Trennung von der katholischen Kirche vollzöge.[1]) So erklärt es sich, dass er auch dann noch möglichst viel von den römischen Gebräuchen beibehalten zu sollen glaubte, damit sich später die Wiedervereinigung desto leichter bewerkstelligen liesse. Damals (4. Dez. 1539) hat sich auch Luther dem Probst Buchholzer gegenüber, dem das Gewissensbedenken verursachte, folgendermassen über diese Sachlage ausgesprochen:

»Was aber betrifft, dass ihr euch beschwert, die Chorkappe oder Chorrock in der Prozession in der Bet- oder Kreuzwochen und am Tage Marci zu tragen und den Circuitum mit einem reinen Responsorio um den Kirchhof des Sonntags und auf das Osterfest mit dem »Salve festa dies«, ohne Umtragung des Sakraments, zu halten, darauf ist dies mein Rat: Wenn euch euer Herr der Markgraf und Churfürst etc. will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sakramente der Taufe und des Blutes Jesu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben wollen, und fallen lassen die Anrufung der Heiligen, dass sie nicht Nothhelfer, Mittler und Fürbitter sein, und die Sakramente in der Procession nicht umtragen, und lassen fallen die täglichen Messen der Todten, und nicht lassen weihen Wasser, Salz und Kraut und singen reine Responsoria und Gesänge, lateinisch und deutsch, im Circuitu oder Procession: so gehet in Gottes Namen mit herum und traget ein silbern oder gülden Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammet, Seiden oder Leinewand. Und hat euer Herr, der Churfürst, an einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet derer drei an, wie Aaron der Hohepriester drei Röcke über einander anzog, die herrlich und schön waren, daher man die Kirchenkleider im Pabstthum Ornata genannt hat. Haben auch Ihre Churfürstliche Gnaden nicht genug an einem Circuitu oder Procession, dass ihr umhergehet, klingt und singt, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern von Israel um Hiericho gingen, machten ein Feldgeschrei und bliesen mit Posaunen. Und hat euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu, mögen Ihre Churfürstliche Gnaden vorher springen und tanzen, mit Harfen, Pauken, Cymbeln und

---

[1]) Vergl. Wangemann, Ergänzungsheft zum 5. Buch der Una Sancta. Johan Sigismundt und Paulus Gerhardt S. 21 ff.

Schellen, wie David vor der Lade des Herrn that, da sie in die Stadt Jerusalem gebracht ward, bin damit sehr wohl zufrieden. Denn solche Stücke, wenn nur Abusus davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio garnichts; doch dass nur nicht eine Noth zur Seligkeit, und das Gewissen damit zu verbinden, daraus gemacht werde. Und könnt ich's mit dem Pabst und den Papisten so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und so fröhlich sein.« [1])

So wurde es denn die Aufgabe der Nachfolger des Kurfürsten Joachim II., diese römischen Äusserlichkeiten aus den evangelischen Kirchen Kurbrandenburgs allmählich zu entfernen. Zunächst liess es Johann Georg von Brandenburg, der durch seine Verheiratung mit Elisabeth, der älteren Schwester des Fürsten Johann Georg von Anhalt, dessen Schwager geworden war und im Jahr 1571 seinem Vater in der Regierung folgte, seine besondere Sorge sein, dass »vornemlich in äusserlichen Ceremonien, Geprängen, Gesängen aus Gottes Wort und apostolischem Kirchengebrauch geholfen, gottlose superstitiones und Missbräuche niedergelegt, und, was mehr Ungereimtes wider Gottes Wort von Menschen eingemenget, ausgemustert, ja ganz und gar verworfen würde«. Aber selbst bei seinem im Jahr 1598 erfolgten Tode blieb es seinem Nachfolger Joachim Friedrich doch vorbehalten, wie die Vorrede zur Confessio Sigismundi hervorhebt, »Götzenbilder« aus der Domkirche, die Elevation und die »leidige« Monstranz und Prozessionen mit allen päbstischen Bischofshüten abzuschaffen und damit der Welt zu erkennen zu geben, was er »von den übrigen Götzen, Messgeräth und Chorgesang des Pabstes halte.« Daneben muss aber hervorgehoben werden, dass dieser Fürst bei Antritt seiner Regierung entschieden betonte, dass er weder Calvinismus noch Papismus dulden wolle, und dass er noch im Jahr 1602, als seine intimen Beziehungen zum kurpfälzischen Hause seine lutherischen Unterthanen beunruhigten, jede Begünstigung des Calvinismus entschieden bestritt, ja die Konkordienformel ausdrücklich von neuem sanktionierte.

Wir sehen, es war damals in weiten Kreisen das Bestreben vorhanden, sich derjenigen kirchlichen Einrichtungen und gottesdienstlichen Gebräuche, sowie derjenigen bei dem Gottesdienst benutzten Geräte und Gewänder, die, aus der römischen Kirche übernommen, geeignet waren, an bereits beseitigte

[1]) Luthers Werke, Erl. Ausg. Deutsche Schriften Bd. 55 S. 257 f.

römische Anschauungen und Gebräuche zu erinnern, nun ganz zu entledigen. Es darf uns also nicht Wunder nehmen und es kann an sich keineswegs auf Calvinistische Neigungen zurückgeführt werden, wenn derartige Bestrebungen sich in jener Zeit auch im Fürstentum Anhalt geltend machten. Der Gedanke daran, wie lange man hier bereits des Segens der Reformation teilhaftig geworden war, beförderte den Eifer, die Reste des papistischen Sauerteigs, wie man sich vielfach ausdrückte, zu beseitigen und das »Reformationswerk« vollständig durchzuführen. Und dem entspricht es auch, wenn in der dem Anhaltischen Taufbüchlein angehängten oben erwähnten Schrift der Rat Melanchthons an die Kirchen in Siebenbürgen, sie möchten, um Spaltung zu verhüten, den Exorcismus behalten, folgendermassen begründet wird: »Die Kirchen in Siebenbürgen waren noch neu und reformirten sich damals. Da hat Philippus gerathen, man sollte säuberlich fahren. Wir aber haben nun über siebenzig jahr die reformirte Lehr gehabt«. Es ist von Wichtigkeit, sich bei dieser Gelegenheit klar zu machen, dass dieser Ausdruck, wie er hier offenbar nicht zur Bezeichnung einer von der lutherischen Auffassung abweichenden Lehrmeinung gewählt ist, in dieser Zeit überhaupt noch nicht eine solche spezifische Bedeutung erlangt hat, und dass ihm namentlich während der nachfolgenden Bewegung in der Anhaltischen Kirche keineswegs dieser Sinn beigelegt werden muss, wie denn beispielsweise die Eingabe der Ritterschaft des Fürstentums an den Fürsten vom 20. Januar 1598, die von allen in jener Zeit gewechselten Schriften den lutherischen Standpunkt vielleicht am entschiedensten betont, von unsrer reformierten Kirche, für die sie die Bilder und Altartafeln erhalten sehen will, spricht.[1]) Und wenngleich in der

[1]) Noch die Konkordienformel (Rechenberg 633, 5) nennt die Kirchen der ungeänderten Augsburgischen Konfession »unsere reformierten Kirchen« (reformatae nostrae ecclesiae). Von »Lutheranern« redet freilich schon im Jahre 1520 der päpstliche Nuntius Aleander (Die Depeschen des Nuntius Aleander, übersetzt und erläutert von Kalkhoff, Halle, Verein für Reformationsgeschichte 1886, S. 11); doch gleichwie Luther 1522 seine Anhänger bat, »man wolle seines Namens geschweigen und sich nicht lutherisch, sondern Christen heissen und ... solle tilgen die parteiischen Namen« (Werke, Weimaraner Ausgabe VIII, 685), so gab es auch gegen Ende des Jahrhunderts noch manche eifrige Freunde der Konkordienformel, welche den Namen »Lutheraner« als Konfessionsbezeichnung nicht acceptiert hätten, gleichwie es Freunde der calvinischen Auffassung gab, die sich nicht Calvinisten wollten

Folgezeit dies auf die Beseitigung angeblich papistischer Formen und auf die Durchführung des Reformationswerks in Anhalt gerichtete Streben der Fürsten und seiner geistlichen und weltlichen Räthe einen schärferen Ausdruck fand, und ein dementsprechendes schärferes Vorgehen der Kirchenregierung vielfach grosse Anfechtung in den Gemeinden des Landes und Gewissensbedenken bei den Geistlichen verursacht hat, so werden wir uns doch namentlich unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Vorgänge in Kurbrandenburg unschwer davon überzeugen, dass dies allein noch nichts mit jener spezifisch reformierten Lehrmeinung zu thun hat, wie sie sich unter dem Einfluss Calvinischer Anschauungen in anderen deutschen Landeskirchen und speziell in der Pfalz herausgebildet hatte. Wir werden aber bei der Betrachtung jener Ereignisse in der Anhaltischen Kirche auch namentlich stets scharf zu unterscheiden haben, wohin die Absicht des Fürsten in Wahrheit gerichtet war, und was vielleicht von einzelnen seiner Ratgeber, hie und da sogar im angeblichen Auftrag des Fürsten, als Vertretern und Vollstreckern seiner Meinungen und Absichten, sei es in schlecht verstandenem Übereifer oder sei es auch vielleicht unter Berücksichtigung eigener, auf ein weitergehendes Ziel gerichteter Wünsche gesagt und gethan ist.

Bereits im Februar 1594 fand das vorstehend im allgemeinen charakterisierte Streben speziellen Ausdruck bei den Geistlichen Dessaus, Superintendent Brendel und M. Capnio und Lange, die sich in einer auf die Abänderung der gottesdienstlichen Ordnung in der Charwoche gerichteten Eingabe bei dem Fürsten insonderheit dafür verwenden, dass bei den Vespergottesdiensten, die an drei Tagen dieser Woche stattfanden, die bisherigen lateinischen Gesänge durch deutsche ersetzt werden möchten, weil die Gemeinden sie nicht verständen, um deswillen einschliefen und zur Predigt verdrossen würden.

---

schelten lassen. Offiziell hiessen alle Evangelischen »Augsburger Konfessionsverwandte«, und erst im Westfälischen Frieden, als infolge der Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes den Reformierten ein Anrecht auf den Religionsfrieden ausdrücklich zugesprochen werden musste, fanden die Namen Lutherani und Reformati als Konfessionsbezeichnungen offizielle Verwendung, aber selbst hier noch erkennt man, dass diese Verwendung der Namen neu ist, denn es heisst in den acta pacis Westphalicae ed. v. Meyern VI, 283: inter eos, qui utrinque confessionem Augustanam amplectuntur, sed ex quorundam doctorum placito diversis nominibus, Reformatorum nempe et Lutheranorum, insigniuntur. (Gütige Mitteilung des Herrn Professor Loofs).

Etwa um dieselbe Zeit, am 23. Februar 1594, erfolgte das Ableben der ersten Gemahlin des Fürsten, einer Holsteinschen Prinzessin. Die Verheirathung seines Bruders, des Fürsten Christian, mit einer Tochter des reformirten Grafen von Bentheim führte den Fürsten Johann Georg nach Heidelberg, und bald darauf, am 31. August 1595, vermählt er sich dort mit Dorothea, der einzigen Tochter des damals bereits gestorbenen Pfalzgrafen Johann Casimir. Wir sahen schon früher, wie Fürst Joachim Ernst anlässlich der Verhandlungen über die Annahme der Konkordienformel Beziehungen zu dem Kurfürsten Ludwig VI., unter dem eine Reaktion zu Gunsten des Luthertums in der Pfalz erfolgt war, gesucht hat. Zu jener Zeit fand die von Ludwigs Vater, Friedrich III., in der Pfalz eingeführte Calvinistische Richtung nur noch in dem Erbteil des Pfalzgrafen Johann Casimir und speziell in Neustadt a. d. Haardt Schutz, wo die von jenem Fürsten gegründete theologische Hochschule, das sogenannte Casimirianum, für die deutsch-reformierte Kirche ein bedeutendes Ansehen gewann. Aber als nach Ludwigs im Jahr 1583 erfolgtem Tode derselbe Johann Casimir die Vormundschaft über den jungen Fürsten Friedrich IV übernahm, da fand auch diese seine Anschauung wieder Eingang in die eigentliche Kurpfalz. Es wurde dort nicht nur die Konkordienformel wieder beseitigt, sondern auch die Kirchenordnung vom Jahr 1563, nachdem sie 1585 erneuert und durch den sogenannten kleinen Heidelberger Katechismus ergänzt war, sowie der Katechismus des Olevian und Ursinus, der sogenannte grosse Heidelberger Katechismus, wieder eingeführt. Aber es ist keineswegs richtig, dass sich damals die ganze Pfalz wieder vom Luthertum abgewendet hat. Die Oberpfalz, in der sich auch unter Friedrich III. das Luthertum behauptet hatte, blieb lutherisch. Und als nun Friedrich IV. im Jahr 1592 selbst die Regierung antrat, trug er sich ernstlich mit dem Gedanken einer politischen Vereinigung aller protestantischen Stände des Reiches, bei der die Gegensätze in den konfessionellen Anschauungen zurücktreten sollten hinter das Gefühl der Gemeinsamkeit der evangelischen Ueberzeugung. So standen die Dinge in der Pfalz, als infolge jener Vermählung des Fürsten Johann Georg mit einer Pfälzer Prinzessin die Blicke Anhalts sich naturgemäss mehr auf die Pfalz richteten als früher.

Das mir vorliegende urkundliche Material bietet wenig Anhaltspunkte für eine Beurteilung der Frage, in welcher Weise zuerst in Anhalt von neuem auf eine Beseitigung von Formen

beim Gottesdienst, die sich dort noch aus der katholischen Zeit erhalten hatten, hingewirkt worden ist. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass eine im Jahr 1596 in Zerbst, indes nicht in der Bücheroffizin des Bonaventura Schmidt, erschienene Schrift über das, was von den Ceremonien und äusserlichen Kirchengebräuchen zu halten sei, hier sozusagen den Stein ins Rollen gebracht hat. Der Verfasser dieser Schrift, der übrigens speziell auf Anhaltische Verhältnisse durchaus keinen Bezug nimmt, ist der Meinung, dass zwar von der Lehre und dem rechten Verstand aller Artikel des christlichen Glaubens bisher viel geschrieben sei, dass dagegen noch ein ausführliches Werk über Ceremonien fehle. Diese Lücke möchte er mit seiner Schrift ausfüllen, in deren erstem Teil er sich über das ausspricht, was man Ceremonien nennt, wozu sie notwendig sind, worauf man bei Übung derselben Acht zu geben hat, und wann und in welchen Fällen und aus welchen Ursachen sie zu ändern und abzuschaffen sind, während der zweite Teil von denjenigen Ceremonien, die abzuschaffen sind, im einzelnen handelt.

Bei der Taufe hebt er viererlei in dieser Beziehung hervor: 1. das Schlagen des Kreuzes an Stirn und Brust des Täuflings, 2. das Befragen der unmündigen Kinder bei der Taufe wegen Absagung des Teufels und Bekenntnis ihres Glaubens, 3. den Exorcismus, 4. die Weiber- oder Jachtaufe. Beim Abendmahl sind es 11 Punkte, die er beseitigt sehen möchte: 1. die brennenden Kerzen, 2. die Messgewänder, Alben und Chorröcke, 3. die Altäre, 4. die Abwendung des Geistlichen von der Gemeinde zum Brot und Wein hin während der Verlesung des biblischen Berichts über die Abendmahlsfeier, 5. die Tücher zum Auffangen dessen, was der Kommunikant vom Brot und Wein etwa fallen lässt, 6. die Hostien oder Oblaten, 7. die Kelche, 8. die Reichung des Brotes und des Kelches, ohne dass der Kommunikant die Hände dabei gebraucht, 9. die Wiederholung der Einsetzungsworte, wenn mehr Brot zugelegt oder mehr Wein eingeschenkt wird, 10. das Kniebeugen und Händefalten beim Empfangen des heiligen Abendmahls, 11. das Privat-Nachtmahl bei den Kranken und Sterbenden auf dem Siech- oder Todbett. Schliesslich tritt er noch für die Abschaffung der »stummen Götzen und Bilder« in den Kirchen ein.

Es scheint fast, als wollte diese Schrift für die Anhalter ein Programm entwerfen, nach dem sie nun behufs völliger Beseitigung noch vorhandener kirchlicher Formen aus der römischen

Zeit vorzugehen hätten. Und doch stimmt damit nicht, dass die Schrift auch die Beseitigung des Exorcismus als eine noch zu erfüllende Aufgabe erwähnt.

Wir müssen also wohl annehmen, dass, wie in jener Schrift die Anhaltischen Verhältnisse überhaupt nicht berührt sind, auch der Zweck der Schrift ein ganz allgemeiner war. Aber immerhin mag der Umstand, dass sie in Zerbst gedruckt ist, und man in ihr wohl den Ausdruck der Anschauungen Anhaltischer Theologen zu finden glaubte, die Veranlassung dafür gewesen sein, dass sich bereits im Anfang des Jahres 1596 sieben von der Ritterschaft unter Führung des Christoph von Hoym und 5 Vertreter grösserer Anhaltischer Städte im Hinblick auf die Abschaffung von kirchlichen Gebräuchen im Fürstentum ernstlich beunruhigt fühlten und dem in einer Eingabe vom 3. März, die dem Fürsten am 4. März übergeben ist, lebhaft Ausdruck gaben. Aus dieser »Erinnerungsschrift« geht hervor, dass nicht etwa eine fürstliche Verfügung die Veranlassung zu solcher Beschwerde gegeben hat, dass sich vielmehr die Petenten nur dadurch bedrängt fühlen, weil es gestattet und nachgesehen werde, dass an vielen Orten in den Ceremonien und Gesängen Veränderungen vorgenommen, »unser christlicher Catechismus« abgeschafft und unterlassen werde, und ferner die »Ceremonien« vor dem Altar, namentlich das Kruzifix und sonstige bildliche Darstellungen der biblischen Geschichte, ausgemustert würden. Sie erinnern den Fürsten an das, was sie s. Z. bei der Abschaffung des Exorcismus erbeten, und an sein feierliches fürstliches Versprechen gegenüber der Landschaft, hinfort in den Kirchen-Ceremonien keine Veränderung mehr zu machen, und heben hervor, dass ja die Bilder nicht zu verwerfen seien, sondern der Bilderkultus des Pabsttums, und dass »in den Kirchen Anhalts nun schon bei 64 Jahre die wahre christliche Religion gewesen und diese und andere Abgötterei des Pabstthums ausgemustert sei, während das Beschauen des Kruzifixes und anderer biblischen Bilder durch Bewegung des heiligen Geistes ein christliches Herz rühren werde, indem es sich dabei seines einigen Seligmachers Leiden, Sterben und herben bittern Todes erinnern werde. Denn »objecta movent sensus« und »quod doctis est scriptura, id Laicis est pictura«. Sie fürchten übrigens ferner, dass durch Beseitigung solcher Dinge den benachbarten Kirchen Ärgernis bereitet werde. Für den Gebrauch der Chorröcke und Caseln auf den Kanzeln und vor den Altären

tritt jene Petition gleichfalls ein und spricht die Befürchtung aus, dass man auch damit umgehe, die Orgeln und fast alle alten Gesänge bis auf die Psalmen aus den Kirchen zu schaffen. Unter Bezugnahme auf eine Beschwerde, die v. Hoym früher an den Fürsten gerichtet hat, weisen sie auch darauf hin, dass in der Bernburger Stadtkirche der Wein nicht vor der Segnung in den Kelch gegossen werde, und knüpfen daran eine allgemeine Äusserung über Befürchtungen, die sie wegen Abschaffung der Ceremonien vor dem Altar hegen. Und schliesslich wird dem Fürsten noch die dringende Bitte ans Herz gelegt, solche Veränderung und Zerrüttung, Trennung und Spaltung in der Kirche nicht verhängen und gestatten zu wollen, daraus später grosse Weiterung und Ungelegenheiten erwachsen könnten, sondern vielmehr bei den christlichen Lehren, Ceremonien und Gebräuchen seines Herrn Vaters es bewenden zu lassen.

Die Petenten haben bei ihrer Unterschrift um eine baldige gnädige Resolution, so lange sie sich noch in Dessau beisammen befänden, gebeten, verschiedene Umstände haben indes bewirkt, dass diese Antwort lange ausblieb. Ohne Unterschrift und Datum erfolgte sie endlich in einer am Schluss des Jahres 1596 in Zerbst bei Bonaventura Schmidt gedruckten umfassenden Verantwortung unter dem Titel »Erinnerungs-Schrift etlicher von Adel und Städten an den durchlauchtigen hochgeboren Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt etc., sammt darauf erfolgter gnädiger Verantwortung und Erklärung« und mit Vordruck des fürstlichen Wappens. Dass die Schrift im Auftrag des Fürsten verfasst ist, wird im Eingang aufs bestimmteste betont. Wir erfahren dort auch, und dadurch erklärt sich zum Teil die verspätete Antwort, dass der Fürst die Angelegenheit als wichtig genug angesehen hat, die Schrift vor deren Herausgabe seinen sämtlichen Brüdern zur Kenntnis vorzulegen und deren Bedenken zu hören. Und dass das keineswegs nur als Formsache behandelt ist, ergiebt sich aus einem aus Amberg vom 19. August 1596 datierten uns vorliegenden Schreiben des Fürsten Christian von Anhalt, der sich dort damals als Statthalter des Kurfürsten für die Oberpfalz in Bayern aufhielt. Nach Inhalt dieses Schreibens hat Fürst Christian die Schrift gelesen und andere Theologen darüber gehört; sie gefällt ihm auch, doch hält er dafür, »weil darin etliche Stichelwort zu finden«, dass »diese zu Verhütung mehrer Abalienation geändert würden,« und hebt schliesslich her-

vor, dass, wenn der Fürst den Druck der Schrift beabsichtige, viele ein Verlangen danach hätten. Die Drucklegung scheint sich indes, wie ihre Beantwortung durch die Ritterschaft vom 20. Januar 1598 ergiebt, noch bis zum November 1596 verzögert zu haben, vielleicht auch aus dem Grunde, weil der Verfasser, für den wir, nach den vielfachen Citaten und der weitläufigen Schreibweise zu urteilen, wohl wiederum Amling zu halten haben, inzwischen wahrscheinlich noch eine zweite grössere litterarische Arbeit zu erledigen gehabt hat. Das ist die nur handschriftlich mir vorliegende: »Nothwendige Verantwortung der 18 nicht allein in Deutschland, sondern auch bei fremden Nationen böslich ausgesprengten Artikeln von einer neuen Kirchenordnung im Fürstenthum Anhalt zur Rettung der Wahrheit und Widerlegung der Lügen«.

Auch diese Schrift ist mit Genehmigung des Fürsten verfasst und gleichzeitig mit der oben erwähnten »Verantwortung« dem Fürsten Christian zur Durchsicht vorgelegt worden. Das uns überlieferte Exemplar, in welchem Fürst Christian, wie auch in dem oben angeführten Schreiben desselben erwähnt wird, seine eigenen Bemerkungen zum 7. Artikel de coena domini an den Rand gesetzt hat, ist von Amlings Hand mit der Aufschrift und einzelnen eigenhändigen Korrekturen und Zusätzen versehen. Veranlasst ist sie durch ein Pamphlet, welches im Jahr 1596 mit der Bezeichnung »Gedruckt in Zerbst« unter dem Titel »Artikel der Neuen Kirchenordnung, wie man dieselben hinfürter will gehalten haben im Fürstentum Anhalt« offenbar in der Absicht bekannt gegeben ist, durch diese erdichtete Kirchenordnung die kirchlichen Zustände Anhalts in eine möglichst ungünstige Beleuchtung zu stellen.

Da jenes Pamphlet, wie ich sehe, offenbar im engsten Zusammenhang mit den sogenannten 28 Artikeln steht, die in so mancher älteren und neueren Schrift über die kirchliche Bewegung in Anhalt um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts eine ganz unverdiente Beachtung erfahren haben, so darf ich an demselben um so weniger vorübergehen, als Amlings Beantwortung dieser Schmähschrift eigentlich mehr als die Beantwortung der »Erinnerungsschrift« des Adels und der Städte die Absichten und Ziele klarlegt, welche Fürst Johann Georg mit allen den Verfügungen, die im Herbst 1596 und im Winter 1596/97 in betreff der sog. Ceremonien ergangen sind, in Wahrheit verfolgte.

Da dem Verfasser der Beantwortung jener erdichteten Kirchen-

ordnung Anhalts ein gedrucktes Exemplar derselben überhaupt nicht in die Hand gekommen ist, und da ich gleichfalls kein Druckexemplar jener 18 Artikel habe auffinden können, so halte ich es für nicht sehr wahrscheinlich, dass jenes Pamphlet überhaupt wirklich in Druck gegeben ist. Und darauf deuten auch die Worte im Eingang der »Notwendigen Verantwortung« hin: »Wie sich denn fast jedermann einesteils mit 17, einesteils mit 18 bösslich erdichten lügenartikeln unter einem vermeinten Zusatz, als wären sie zu Zerbst gedruckt und davon abgeschrieben, trägt und schleppt«.

Der Umstand, dass auch kein Druckexemplar der »Notwendigen Verantwortung« aufzufinden ist, macht es übrigens nicht unwahrscheinlich, dass auch diese Schrift, obwohl sich auf dem Titel die Worte »Gedruckt zu Zerbst durch Bonaventur Schmidt MDXCVI« finden, nicht wirklich in Druck gegeben ist. Glücklicherweise giebt das Manuskript der letzteren Schrift die genügende Handhabe, um den wesentlichen Inhalt der erstern, von der ich auch kein handschriftliches Exemplar habe entdecken können, zu rekonstruieren. Danach wird der Wortlaut jener 18 Artikel etwa folgender gewesen sein:

Art. I. Die Bücher Lutheri sollen ganz und gar in unsern Kirchen abgeschafft werden.

Art. II. Man soll lehren, die Kinder haben Vergebung der Sünden vor und ohne die Taufe durch die gläubigen Eltern, von denen sie geboren sind.

Art. III. Die heilige Taufe wirket nichts, giebt auch nicht Vergebung der Sünden, wie die Lutherischen lehren, befördert auch Niemand zur Seligkeit.

Art. IV. Die Kinder, so ausser der Ehe geboren werden in Unzucht, sind verloren und verdammt.

Art. V. Die Nottaufe der Weiber soll für nichts gehalten werden, auch mit Ernst abgeschafft und verloren sein.

Art. VI. Gott der Herr hat so viel tausend Menschen zur ewigen Verdammnis erschaffen, dass dadurch seine Gerechtigkeit offenbar werde.

Art. VII. Christus ist nicht mit seinem Leib und Blut im Abendmahl.

Art. VIII. Diejenigen, so in schwere Sünde wider das Gewissen fallen, wie David und andere mehr, behalten den heiligen Geist und verlieren ihn keineswegs.

Art. IX. Alle Kelche sollen abgeschafft und nicht mehr gebraucht werden, sondern in unsere Rentkammer verschlossen, und an derselben Statt hölzerne (in etlichen Exemplaren steht »silberne«) Becher gebraucht werden.

Art. X. Wo Bilder und Gemälde in den Kirchen sind, die sollen bei ernster Strafe abgeschafft werden samt den Chorröcken, Caseln und dergleichen.

Art. XI. Anstatt der Altäre in den Kirchen soll man einen hölzernen Tisch setzen und machen lassen.

Art. XII. Es soll auch kein Taufstein in den Kirchen gelitten werden.

Art. XIII. Anstatt der kleinen Hostien soll man breite ungesäuerte Kuchen in einer Schüssel in den Kirchen auf den Tisch setzen, da man das heilige Gedächtnis des Herrn handelt.

Art. XIV. Die Vermahnung zum heiligen Abendmahl soll nicht mehr sein, auch nicht mehr gehalten werden.

Art. XV. Die Frage bei der Taufe: Entsagst Du dem Teufel und allen seinem Wesen und allen seinen Werken etc.? soll vermieden werden (die Verantwortung hebt daneben hervor, »dass ein ander Lästerkarten, so etwas giftiger,« es also ausdrückt: »Dieser Teufelsdreck soll mit Ernst abgeschafft sein«).

Art. XVI. Alle Feiertage sollen abgeschafft werden, desgleichen auch das Figurieren und Orgeln des Sonntags.

Art. XVII. Anstatt der sonntäglichen Evangelien, »welches noch im alten papistischen Gebrauch ist«, sollen von den Kirchendienern sonst andere besondere Texte ausgelegt werden.

Art. XVIII. Unsere Kirchendiener sollen möglichen Fleiss anwenden, dass der catechismus Lutheri den Unterthanen aus den Händen gebracht möchte werden, und an desselben Statt unsern Catechismus der Jugend zum Fleissigsten einbilden.

Betrachten wir im Gegensatz zu jener »Erinnerungsschrift derer vom Adel und der Vertreter der Städte« und zu diesem Pamphlet, welches offenbar in etwas verschiedenen Lesarten im Publikum zirkulierte, den wesentlichen Inhalt der Schriften, in denen die Anschauungen des Fürsten niedergelegt, und seine Massnahmen und Absichten verteidigt werden, so ergiebt sich Folgendes:

Wenn man dem Fürsten überhaupt das Recht hatte abstreiten wollen, Änderungen in den Ceremonien vorzunehmen, so treten dem allerdings die beiden Anhaltischen Schriften aufs ent-

schiedendste entgegen und berufen sich dabei auf den von den Augsburgischen Konfessionsverwandten zu Frankfurt a. M. im Jahre 1558 errichteten und im Jahr 1561 zu Naumburg aufs neue bekräftigten Abschied. Sie weisen dabei speziell auf die Worte jenes Abschieds hin, dass »ein jeglicher Stand, der Augsburgischen Konfession verwandt, in seinem Lande und Kirchen die Ceremonien also anstellen« soll, »damit sie dem Wort Gottes, und also der Augsburgischen Konfession, so auf das Wort Gottes gegründet, nicht zuwider sind, auch zu guter Ordnung dienen. Und soll kein Stand den andern der mittleren Ceremonien halber, obschon dieselbigen nicht allenthalben gleich sind, und was deswegen bisher in einem jeden Lande dermassen und in dem Verstand, wie oben gemeldet, geordnet und noch geordnet werden möchte, beschweren, anfechten, damniren und in Nachrede setzen oder den Seinen zu thun gestatten etc.«[1]) Auf Grund dieser Bestimmung nehme es die Obrigkeit in Anhalt als ihr Recht in Anspruch und glaube damit auch durchaus im Sinne Luthers zu handeln, wenn sie alles, was in Kleidung und Gesängen an die römische Messe erinnere, dadurch zu beseitigen suche, dass sie auf Abschaffung der Chorröcke und Caseln sowie der lateinischen Gesänge, ferner des Altars, des Kruzifixes, der Lichter und des Bildwerks dringe, da nach Luthers eigenen Worten »in der rechten Messe unter eitel Christen der Altar nicht so bleiben, und der Priester sich immer zum Volke kehren müsse«, wie ohne Zweifel Christus im Abendmahl gethan habe. Der Verfasser verschweigt übrigens nicht, dass Luther auch hinzufügt: »Aber das erharrt seine Zeit«. Weil nun der Fürst durch solche Massnahmen Gottes Wort zu folgen begehre, so könne dadurch auch niemandem ein Ärgernis gegeben werden, wie denn Luther bereits solche Dinge, »so sie in den gleissenden Kirchen in Übung und Brauch gewesen sind«, wie Caseln, Alben, Chorhemden, Kappen, Altaria, Altartücher, Lichter, Leuchter, Bilder, Tafeln, Kruzifix, Kerzen, Fahnen, Rauchfass, Taufstein, Kelch, Orgeln etc. als »des Römischen Abgotts Baalsfeldzeichen« bezeichnet habe.

Die Scheu vor liturgischen Formen, die an die römische Messe erinnern, erklärt ferner das in der ersten Schrift hervortretende Bestreben, der Messe eine andere Form zu geben, die

---

[1]) Vergl. Corpus Reformatorum ed. Bretschneider, Bd. IX, p. 501, Halis Saxonum 1842.

sie als Danksagung und nicht als sacrificium im römischen Sinne erscheinen lässt. Und aus derselben Veranlassung spricht sie sich für die Form des Brotbrechens mit der Begründung aus, dass nach Luthers eigenen Worten die bisherige Abweichung von der Form der Einsetzung von den »Merkzeichen des Antichrists« noch »übrig geblieben« sei.

Aber daneben wird schon in jener Antwort auf die »Erinnerungsschrift« entschieden betont, dass weitere Veränderungen, namentlich was die Beseitigung der Orgeln oder der meisten Gesänge betrifft, nicht beabsichtigt würden, D. Luthers Gesangbüchlein vielmehr in Gebrauch bliebe. Auch wird dort hervorgehoben, dass darauf überall kein Gewicht gelegt werde, ob der an Stelle des Altars tretende Tisch von Holz oder Stein sei; und jede auf Abschaffung des Katechismus gerichtete Absicht wird entschieden bestritten. Aber während es sich jene »Verantwortung« entschieden mehr zur Aufgabe gesetzt hat, die Änderungen in den Ceremonien, die man in Anhalt für wünschenswert hält, näher zu begründen, suchte die andere »Notwendige Verantwortung« gegen das mehr erwähnte Pamphlet vor allem den Nachweis zu führen, dass wesentliche Änderungen in kirchlichen Dingen in Anhalt überhaupt nicht vorgekommen sind. Zu dem Zweck hebt sie Punkt für Punkt hervor, wie jene offenbar böswillig erfundene »neue Kirchenordnung für Anhalt« kaum in einem Artikel den Sachverhalt richtig wiedergiebt. Da auch Schubring, der sonst den Schriften dieser Periode, wenn auch nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit und Ungenauigkeit beim Referieren, grössere Beachtung geschenkt hat, diese Schrift offenbar nicht gekannt hat, so muss ich hier näher auf deren Inhalt eingehen. Ist sie doch das eingehendste Zeugnis für die Lehrauffassungen, welche damals an massgebender Stelle in Anhalt vertreten waren, und zugleich der beste Kommentar für jene Verfügungen, welche gleichzeitig oder doch bald darauf in Sachen der sog. Ceremonien im Auftrag des Fürsten für die Kirchen Anhalts erlassen worden sind.

Auf die Behauptung in Art. I, dass Luthers Bücher in den Kirchen Anhalts überhaupt sollten abgeschafft werden, erfolgt die Erwiderung, dass man dem »Lügendichter« gern das Zeugnis Luthers »unter die Nasen riebe«, indes beim Lesen der Schriften Luthers den treuen Rat dieses »theuren Werkzeuges« befolge, den er in

6*

der Vorrede zum ersten Teil seiner Schriften[1]) selbst gegeben habe. »Wolan, so las es gehen in Gottes Namen. On das ich freundlich bitte, wer meine Bücher zu dieser Zeit ja haben wil, der lasse sie im bey leibe nicht sein ein hindernis, die Schrifft selbs zu studirn, sondern lege sie, wie ich des Bapst's Drecket und Drecretal und der Sophisten bücher lege, das ist, ob ich zu zeiten sehen, was sie gemacht, oder auch die Geschicht der zeit rechnen wolte, nicht das ich drinne studirn oder so eben darnach thun müsste, was sie gedacht hat. Nicht viel anders thue ich mit der Veter und Concilien Bücher auch. Und folge hierin dem Exempel S. Augustin, der unter andern der erst und fast allein ist, der von aller Veter und Heiligen Bücher wil ungefangen allein der heiligen Schrifft unterworffen sein, und darüber kam in ein harten strauss mit St. Hieronymo, der im fürwarff seiner Vorfaren Bücher. Aber daran er sich nichts keret. Und hette man solchem Exempel St Augustini gefolget, der Babst were kein Antichrist worden, Und were das unzehliche Unzifer, Gewürm und Geschwürm der Bücher nicht in die Kirchen kommen und die Biblia wol auf der Cantzel blieben«.

Den Satz des Art. II, dass die Kinder Vergebung der Sünde auch ohne die Taufe nur durch ihre gläubigen Eltern hätten, weist die »Notwendige Verantwortung« als einen irrtümlichen zurück, ja sie ist der Ansicht, dass hier geradezu durch Vermengung dessen, was zu unterscheiden sei, Irrtum erregt werden solle. Im Fürstentum Anhalt werde aus Gottes Wort gelehrt, dass die Kinder, die in der christlichen Kirche geboren oder von den Eltern hineingebracht worden, nach ihrer Natur nicht besser als der Türken Kinder zu befinden, also dem Zorne Gottes unterworfen sind, dass sie aber nach dem Gnadenbund, den wir mit Gott in Christo haben, Miterben der Verheissung sind. Aber diese Gnade Gottes, Vergebung der Sünden und Leben und Seligkeit, die der Katechismus als Folge der Vergebung der Sünden bezeichnet, sei nicht an das äusserliche Sakrament als an die blosse Ceremonie gebunden, sondern die Sakramente erweckten als Zeichen und Siegel des Wortes den Glauben. Auch könnten die Eltern den Kindern weder den Glauben noch Vergebung der Sünden erworben, sondern nur die Frucht ihres Leibes in und schon vor der Taufe mit Danksagung dem Herrn Christo zu-

[1]) Vergl. Luthers Werke, Jenenser Ausgabe, Bd. I ed. 1590. Vorrede zu den gesammelten Werken von 1539. Erl. Ausg. 63, 403.

tragen, sodass, wie es Luther ausdrücklich hervorhebe, und das Anhaltische Taufbüchlein[1]) ihm nachspreche, christliche Eltern, denen die Kinder vor der Taufe genommen sind, sich in des Sohnes Gottes gnädige, untrügliche Zusage fassen sollten, dass ihre Kindlein, ob sie gleich der Taufe beraubt, dennoch nicht ohne Vergebung der Sünden dahin gestorben seien, vielmehr durch Christus, der allen den Kindlein, die ihm auf sein Wort mit gläubigem Herzen zugebracht würden, das Himmelreich verheisse, gewisslich in sein Reich zu Gnaden aufgenommen und mit seinem Blut von aller Sünde und Schuld gereinigt werden. Aber wenn sonach niemand durch eines andern Glauben Vergebung der Sünden erlange, so solle deshalb doch nicht geleugnet werden, dass der Eltern Glaube den Kindern zu grossem Nutz und Frommen und also zu einer Praerogative gereiche, welche sie nicht hätten, wenn sie von türkischen Eltern geboren wären.

Auf das Wort in Art. III, dass die heilige Taufe nichts, auch nicht Vergebung der Sünden, wirke, wie die Lutherischen lehren, glaubt die »N. Verantwortung« zwar schon im Vorigen genügend erwidert zu haben, fügt aber noch hinzu, dass man über die Taufe und ihre Wirkung, sowie darüber, dass sie ohne Glauben nichts Nutz sei, ob sie gleich an ihr selbst ein göttlicher, überschwänglicher Schatz sei, in Anhalt nichts anderes lehre, als Luthers Meinung sei, wie er sie an vielen Orten, sonderlich im Buch von der Babylonischen Gefangenschaft und im kleinen und grossen Katechismus bekannt habe, und dass dem im Anhaltischen Taufbüchlein genügend Ausdruck gegeben sei. Es habe indes Luther selbst heftig dagegen gesprochen, dass man sich nicht Lutherisch, sondern Christen heissen möchte. »Was ist Luther? Ist doch die Lere nicht mein. So bin ich auch für niemand gecreuzigt. S. Paulus, I. Cor. 3, wolt nicht leiden, das die Christen sich solten heissen Paulisch oder Petersch, sondern Christen. Wie käme denn ich armer stinckender Madensack dazu, dass man die kinder Christi sollt mit meinem heillosen Namen nennen? Nicht also, lieben Freund, lasst uns tilgen die Parteische namen und Christen heissen, des Lere wir haben. Die Papisten haben billich einen Parteischen namen, dieweil sie nicht benüget an Christus Lere und Namen; wollen auch Bepstisch sein, so lasst sie Bepstisch sein, der ir Meister ist. Ich bin und wil keines Meister sein.

[1]) Vergl. a. a. O. S. 64 ff.

Ich habe mit der Gemeine die einige gemeine Lere Christi, der allein unser Meister ist. (Matth. 23.)«[1])

Der in Art. IV ausgesprochene Gedanke, dass die ausser der Ehe in Unzucht geborenen Kinder verloren und verdammt seien, wird als ganz verkehrt zurückgewiesen, da man ihnen ja auch die Taufe nicht abschlage. Nicht der Eltern sonderliche Verbrechen und Laster, sondern allein die Erbschuld und natürliche Verderbung werde in die Kinder fortgepflanzt. Und wiewohl die Kinder gottloser Eltern, was die Erziehung betrifft, nicht ohne Gefahr seien, so bleiben sie doch darum unabgeschnitten vom Körper der Kirche.

Zu dem Satz in Art. V, dass die Nottaufe der Weiber für nichts gehalten werden solle und mit Ernst abzuschaffen und verboten sei, erklärt die Gegenschrift, dass nach D. Luthers Wort allerdings die Kinder, die wir noch nicht taufen können, mit unserm Gebet zu Christo kommen, wann sie gleich zur Wassertaufe nicht kommen können,[2]) und dass es deswegen unrecht sei, wenn man zu taufen eile, da oft (in der äusserlichen leiblichen Not) kaum ein Füsslein oder Ärmlein des Kindes geboren sei. Auch solle keine Privatperson, die nicht zum Predigtamt ordentlicher Weise berufen und angenommen ist, viel weniger die Weiber, sich dieses Werkes unterstehen, da diese schweigen sollen in der Gemeinde, ihnen auch das Taufen im Konzil von Carthago speziell untersagt sei und zwar ohne den späteren päbstlichen Zusatz: nisi necessitate urgente, wie denn auch die Erfahrung ergebe, dass bei der Weiber Jachtaufen viel Unrichtiges sich zutrage, wodurch die Ordnungen der Kirche Störung erlitten. Man solle vielmehr die Taufe von den ordentlichen Kirchendienern erbitten, welche Tag und Nacht wie bisher ihrem befohlenen Amt nach der Gemeinde zu dienen willfährig sein sollten. Schliesslich wird in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben, dass, obwohl die Taufe für sich niemand selig mache, sondern, wie der Katechismus lehre, »das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet«, doch die Verachtung der Taufe eine Ursache

---

[1]) Vergl. Luthers Werke, Jenenser Ausgabe, Bd. II, (ed. 1585.) Bl. 50b. Erl. Ausg. 22, 55 f.

[2]) Luthers Werke, Wittenberger Ausg., 1572, Bd. XII, Bl. 187b und 190a. D. Bugenhagens Auslegung des 29. Psalms in Luthers Trostschrift für schw. Frauen.

der Verdammnis sei, und dass deshalb, wie D. Lutheri Worte lauteten, »die Eltern und noch Andere, so dabei sind, sollen vor allen Dingen das Kindlein, wenns noch im Mutterleibe ist, mit Danksagung dem Herrn Christo befehlen, ins Gebet fassen und ihm opfern oder zubringen.«[1]) Wenn aber die Stunde der Geburt komme, solle man zunächst auf Mutter und Kind fleissig Acht haben, da Not in Leibesgefahr vorhanden. Sobald aber Gott geholfen, solle man ihm danken und förderlichst ohne Gepränge die heilige Taufe beim Predigtamt bestellen. Sterbe aber das Kind vorher, so solle niemand an des Kindes Seligkeit zweifeln, »wenn es dem getreuen Gott schon zuvor durch wahres Vertrauen auf seine Gnadenverheissung von den gläubigen Eltern und christlichen Nachbarinnen, ihrer seien wenig oder viel versammelt gewesen, aufgeopfert oder zugetragen ist«.

Der Ausspruch in Art. VI des Pamphlets, dass Gott der Herr so viel tausend Menschen zur ewigen Verdammnis erschaffen, dadurch seine Gerechtigkeit offenbar werde, giebt sodann die Veranlassung, in der »N. Verantwortung« eine längere Auseinandersetzung über die Lehre von der ewigen göttlichen Vorsehung und Gnadenwahl zu geben, »dabei die Prediger des Fürstenthums Anhalt mit ihren Zuhörern einfältig gedenken zu bleiben«. Und gleichzeitig wird hervorgehoben, dass »mit Lästern und Diffamiren zugleich Gottes Ehre verletzt und die Wahrheit verdunkelt werde«. Die Schrift beruft sich im Eingang jener Ausführung auf D. Luthers Schrift de servo arbitrio gegen Erasmus, die er selbst für eins seiner besten Bücher erklärt habe,[2]) und meint, dass Luther, so er noch lebte, zweifelsohne wider »diesen Famosschreiber« es wohl verantworten würde also zu reden: »dass etliche Menschen zum Leben, etliche zum Tode von Gott erschaffen seien«, und ferner auf des Augustinus Ausspruch, dass Gott als des menschlichen Geschlechts Töpfer habe aus einerlei verderbten Klumpen unterschiedene Gefässe, den Kain zwar zur Unehre, den Abel aber zu Ehren gemacht. Sie fährt dann aber fort:

»Ob man wohl dieses also von Augustino und Luthero geredet und geschrieben, wir es auch im rechten Verstand, (wie

---

[1]) Luthers Werke, Wittenberger Ausgabe, 1572, Bd. XII, Bl. 186 a. a. O.

[2]) Luthers Brief an Capito vom 9. Juli 1537. Nullum enim agnosco meum justum librum, nisi forte de servo arbitrio et catechismum. De Wette, Bd. V, S. 70.

sie es vermöge ihrer anderswo erklärungen der heiligen schrift gemäss und mit nichten zuwider gemeinet haben, obs wohl vor der vernunft etwas zu hart lautet), nicht alles ding zu verwerfen wissen, so wird doch niemand mit wahrheit beweisen können, dass Jemand unter den predigern im Fürstenthum Anhalt dieselbige Weise oder form zu lehren, reden oder schreiben jemals gebraucht habe. Denn wir halten, lehren und glauben in Christlicher einfalt und wahrhaftiger Furcht des Herrn, dass Gott den Menschen, eigentlich zu reden, nicht zur verdammniss sondern zu seinem ebenbild und also zu seiner Ehre hab erschaffen. Nachdem aber der Mensch durch der schlangen betrug von Gott abgefallen und sich mit allen seinen Nachkommen durch die Sünde verderbt und der ewigen Verdammniss schuldig gemacht hat, so zeucht Gott der Allmächtige aus gnaden etliche aus dem Verderbniss, darein sie durch den Erbfall gerathen, die er nemlich in Christo Jesu erwählet hat, ehe der Welt Grund geleget war, die sich denn durch wahren glauben, welchen der heilige Geist durchs Gnadenwort des heiligen evangelii in ihnen wirket, von Sünden bekehren und um des Mittlers willen vergebung derselben erlangen. Die andern aber, so in ihren Sünden durch beharrliche Unbussfertigkeit und Verstockung fortfahren und verderben, sind alle diejenigen, die Gott nicht erwählet hat, sondern aus gerechtem Urtheil in ihrer unreinigkeit stecken lässt, an jenen zwar seine unermessliche Barmherzigkeit, an diesen aber seine unsträfliche Gerechtigkeit und demnach an beiden seine Glori und Herrlichkeit ewiglich zu beweisen.«

Mit dieser kurzen und wahrhaftigen Erklärung glauben die Verfasser der »N. Verantwortung« mit der heiligen Schrift und mit der ganzen rechtgläubigen Kirche übereinzukommen. Und indem sie diese Ansicht sodann weiter aus des Augustinus Schriften näher zu belegen suchen, erklären sie, dass die Anhaltischen Prediger auch in dem Satze mit ihm übereinkommen: »Cur autem illum retineat, illum non retineat, nec possibile est comprehendere nec licitum investigare: cum scire sufficiat, et ab illo esse, quod statur et non esse ab illo, quod ruitur«. Aber sie führen dann doch noch Folgendes darüber an, wie dieses hohe Geheimnis speziell in den Anhaltischen Kirchen einfältig aus dem göttlichen Wort gelehrt werde. Der rechte Gebrauch der Lehre von der Gnadenwahl beruhe allermeist darauf, dass, weil Christus befohlen habe, in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden zu

predigen, wir auch nur auf diese beiden Zwecke alles zu richten hätten, dass nämlich Jeder für seine eigene Person daraus entnehme 1) beständige Anregung zu wahrer Belehrung, und um deswillen die Sicherheit fliehe und Gott ernstlich über alle Dinge fürchte, liebe und ihm vertraue, und 2) kräftigen Trost wider alle Hinderung, Anfechtung und feurige Pfeile des Satans. Deshalb habe man auch nicht nötig zu disputieren, ob Gott eine gewisse Zahl der Auserwählten habe. »Denn so Gott alle Sandkörnlein am meer und alle Haar unsers haupts zählet, nennet auch alle stern am himmel mit namen und giebt den menschen soviel witz, dass ein vater weiss, wie viel kinder, ein hirt, wie viel schafe er hat, wie sollt er denn selbst so unverständig sein, dass er nicht wüsste, wieviel er einmal Erben zu seinem himmelreich haben werde. Vielweniger ists dir und mir befohlen, mit fremder Sorge uns zu plagen, ob dieser oder jener erwählet oder verdammt sei. Sondern die regel der liebe heisset von einem jeden unserm nächsten, so lang er mit uns noch auf dem Wege ist, das beste hoffen, für ihn bitten, mit flehen, vermahnen, strafen nach eines jedes Beruf in aller sanftmuth an ihm bauen, wie ein jeder gern wolt, dass an ihm geschehe, auf dass wir alle gewonnen werden. Die nun im herrn von dieser welt abgeschieden, sind gewiss unter die seligen Auserwählten zu rechnen. Stirbt jemand in unbussfertigkeit, denselben lässt Gott richten. Du aber sei gewarnet Denn die Regel heisst, der Gerechte wird seines Glaubens leben.«

Darnach soll der rechte Nutz und Gebrauch dieses trostreichen Artikels von der ewigen Gnadenwahl zur Seligkeit in Christo Jesu auf nichts anderem beruhen, denn dass jeder nach des Apostels Regel sich selbst prüfe. Aber die Gründe der Gewissheit unserer Gnadenwahl zeige uns nur das Gnadenwort des heiligen Evangelii, »zu welchem in unserem Catechismo gehören die beiden Hauptartikel von der Erlösung und Heiligung sammt dem Gebet, so uns der Herr selbst gelehret hat, und die zwei Siegel des Glaubens«.

Darum, wer seiner ewigen Gnadenwahl gewiss sein wolle, der möge sich an Jesum Christum halten, höre und lerne sein Wort als des ewigen Vaters Wort, heilige d. i. bekehre sich und trete ab von der Ungerechtigkeit, rufe den Namen des Herrn an, töte in sich den alten Adam mit allen Sünden und bösen Lüsten durch tägliche Reue und Busse nach dem Bunde des guten Gewissens mit Gott durch die Auferstehung Jesu Christi, in der

heiligen Taufe versprochen und zugesagt, und prüfe sich selbst und komme mit bussfertigem Herzen in wahrem Glauben zum Tische des Herrn. Durch solche feste evangelische Gründe und untrügliche Zeugnisse (aber nicht Ursachen noch Verdienst) der ewigen Gnadenwahl vor Gott würden die wahrhaftigen Christen in ihrem Gewissen zugleich wider alle fleischliche Sicherheit, Heuchelei und Zweifel gestärkt und darüber mit Trost versichert, dass sie nun gewiss schliessen können, Gott der ewige Vater habe ihre Namen, ehe der Welt Grund gelegt ist worden, dem Buch des Lebens unaustilglich einverleibt, und lassen sich nun nicht irren, wenn es auch in dieser Welt den Gottlosen noch so wohl und den Frommen noch so übel geht.«

Und kaum geringere Bedeutung als diesen Ausführungen der Amlingschen Schrift über die Gnadenwahl ist denjenigen Sätzen beizumessen, in denen die »N. Verantwortung« die Behauptung des Art. VII., dass Christus nicht mit seinem Leib und Blut im Abendmahl sei, als völlig irrig zurückweist. Das Abendmahl sei, so wird dort näher ausgeführt, ohne Christi wahren Leib und wahres Blut in Wahrheit nicht des Herrn Abendmahl, wie es nach Christi Ordnung ohne Brot und Wein kein Sakrament sei. Die Papisten verleugneten das Sakrament, wenn sie vorgeben, durch die consecratio verliere Brot und Wein die Substanz, und der Artikelschreiber unterscheide nicht zwischen der ganzen Handlung des Abendmahls und dem sichtbaren Element, Brot und Wein. Es sei zwar nicht richtig, dass der Leib Christi wesentlich im Brot oder an der Stelle, da das Brot lieget, noch also (ortsweise) das heilige Blut im Kelch sei. Aber dennoch sei nicht die wahrhaftige Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl zu leugnen. Und zu näherer Verdeutlichung dieser Auffassung ist ganz nach Amlingscher Weise folgende Summe der christlichen Lehre vom heiligen Abendmahl hinzugefügt:

»1. Wer wird im heiligen Abendmahl ausgeteilt? Des Herrn Brot und Wein und des Herrn wahrer Leib und Blut.

2. Wer teilt es aus? Der verordnete Diener des Worts und der Herr Christus selbst.

3. Wem wird es ausgeteilt? Dem menschlichen Leib und der gläubigen Seele.

4. Womit wird es empfangen? Mit dem leiblichen Munde und mit gläubigem Herzen.«

Gleichzeitig beruft sich die Schrift auf die klaren deutlichen Worte des Naumburgischen Abschieds vom Jahre 1561: »Damit wir auch nicht verdacht werden, dass wir mit Verwerfung der transsubstantiatio die wahre Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl leugnen, so sind wir keiner andern Meinung, denn dass im Abendmahl des Herrn Christi ausgeteilt (und empfangen) werde der wahre Leib und Blut des Herrn Christi nach Inhalt der Worte im Evangelio: Nehmet hin und esset etc., und dass der Herr Christus in der Ordnung solches seines Abendmahls wahrhaftig lebendig, wesentlich und gegenwärtig sei, auch mit Brot und Wein, also von ihm geordnet, uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken geben, und sowohl nichts Sakrament sein kann ausserhalb dem Brauch der Niessung, wie es von dem Herrn Christo selbst eingesetzt. Also lehren auch gleichergestalt diejenigen unrecht, welche sagen, dass der Herr Christus nicht wesentlich in der Nìessung des Nachtmahls sei, sondern dass dies alles allein ein (äusserlich) Zeichen sei, dabei die Christen ihre Bekenntnis thun und zu kennen seien«.[1])

Dies scheint die in dem obenerwähnten Schreiben des Fürsten Christian vom 19. August 1596 angedeutete Stelle im 7. Artikel zu sein, mit der der Fürst sich nicht einverstanden erklären möchte, denn hier finden sich von fremder Hand zwei Randbemerkungen, die offenbar erst nachträglich hinzugefügt sind. Die eine bezieht sich sicherlich auf jene Summa der christlichen Lehre vom heiligen Abendmahl und hat folgenden Wortlaut: Hanc declarationem praesentiae corporis Christi in coena nemo idiotorum intelligit, ideo usurpanda non est. Aperte docendum de consilio dei: alioquin rei erimus sanguinis omnium in erroribus carnalibus et opinionibus idololatricis manentium. Act. 20, v. 26, 27. Praesentia Corporis Christi in Sacramento alia non est quam in verboque describitur. Gal. 3, v. 1 und 2. Die andere Randbemerkung ist zum Citat aus dem Naumburger Abschied gesetzt und lautet so: Ist nichts mit den Cothurnis. In Christo Jesu ist ein rechtschaffen Wesen, Eph. 4, v. 21. Die heuchelei ist nicht von Gott, bringet auch nicht zu Gott, sondern heuchlerische Lehre

---

[1]) Praefation an den Kaiser Ferdinand. Vergl. Gelbke, der Naumburgische Fürstentag etc. Leipzig 1793, S. 239 und Calinich, der Naumburger Fürstentag 1561, Gotha 1870. S. 170.

macht heuchlerische Menschen. Er war [illegible], qui de industria obscurat lucem Evangelii.

Diese Bemerkungen sind ein interessanter Beleg für die, wie wir sehen werden, auch sonst bekannte Thatsache, dass in jener Zeit ausgehend von dem Hofe des Fürsten Christian, sich eine andere Strömung Geltung zu verschaffen suchte, deren Bestreben es war, in Wirklichkeit einer von dem Anhaltischen Bekenntnis abweichenden Anschauung über die Bedeutung des heiligen Abendmahls im Fürstentum Eingang zu verschaffen. Und vielleicht ist die hier zum erstenmal zwischen den Ratgebern des Fürsten Johann Georg und dem fürstlichen Bruder hervortretende Differenz der Meinungen, von der wir weiter unten Näheres hören werden, auch die Veranlassung dafür gewesen, dass der Druck dieser »N. Verantwortung« unterblieb. Für die Stellung, welche Amling zu jener Zeit in dieser wichtigen Frage einnahm, bleibt es von besonderer Bedeutung, dass die fürstlichen Randbemerkungen zu einer Veränderung des Textes offenbar nicht geführt haben.

Schliesslich weist die Schrift im Hinblick auf Art. VII noch die Lehre von der Allenthalbenheit durch folgende Ausführung zurück: Christus werde mit seinem Leib und Blut aus dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen, wenn man ihm einen Leib andichte, dessen Himmel und Erde voll sei, den er aber weder angenommen noch für uns aufgeopfert habe. Es werde dann im Abendmahl nicht sein am Stamm des Kreuzes aufgeopferter Leib mit dem Brot und nicht sein wahres für uns vergossenes Blut mit dem Wein ausgeteilt und genossen, wie es doch der Verheissung des Herrn Christus entspreche, an der auch die Anhaltischen keineswegs zweifelten. Indem man Christo die »Allenthalbgegenwärtigkeit« zuschreibe, beraube man ihn auch nach der Regel Luthers, dass wer den beiden Naturen in Christo ihre Eigenschaft nicht lässt, die Naturen selbst verleugnet, seines wahrhaftigen Leibes und Blutes. Und mit solchen Scheinleib würde uns Christus auch nur zum Schein von Gottes Zorn erlöset haben.

Und dem Artikelschreiber folgend vertieft sich die »N. Verantwortung« nochmals bei Erörterung der Behauptung in Art. VIII, dass diejenigen, welche in schwere Sünde wider das Gewissen fallen, wie David, den heiligen Geist behielten und keineswegs verlören, in eine längere rein dogmatische Erörterung, in der

unter Bezugnahme auf die Lehre von der unwandelbaren beständigen Gabe des heiligen Geistes darauf hingewiesen wird, wie die geängstigten Gewissen, so etwa von des Fleisches Schwachheit übereilet wider den Gnadenbund Gottes sich schwer vergriffen und versündigt haben, gleichwohl nicht zu verzagen brauchen und von der Traurigkeit und Angst ihres Herzens nicht gar verschlungen werden, weil es allerdings ein anderes ist, ob Cain fällt oder Petrus. Denn des ersteren Fall geschieht aus Feindschaft wider Gott, sodass er beharrlich im bösen Vorsatz stecken bleibt und des heiligen Geistes Gaben ganz verliert, des anderen Fall dagegen aus Schwachheit mit einem innerlichen Widersprechen seines Gewissens und Geistes im Herzen, weshalb er den Geist der Kindschaft und die Erneuerung nicht ganz verliert.

Mit der Erörterung des Art. IX über die Abschaffung der Kelche beginnt dann der zweite Teil der Schrift, der sich auf die liturgischen Formen und Ceremonien bezieht. Auch hier wird der Artikelschreiber zunächst Lügen gestraft, da sich in Anhalt in Wahrheit noch niemand (scil. von der Obrigkeit) um die Abschaffung der Kelche bekümmert habe, »wenn nicht der güldene oder vergüldete Kelch etwa gestohlen ist, — und die Armut der Gemeinde sie gezwungen hat, einen zinnernen oder halbbleiernen Kelch anzuschaffen«. Der Vorwurf, dass die christliche Obrigkeit aus den Kirchen die fürstliche Rentkammer bereichere, wird noch besonders zurückgewiesen, übrigens daneben hervorgehoben, dass die Gestalt und das Material des Trinkgeschirrs im heiligen Abendmahl nicht als etwas Wesentliches angesehen werden könne, wie denn auch namentlich die besondere Weihung des Kelches, wie sie Seitens der Päpstischen geschehe, in ihrer Verkehrtheit gekennzeichnet wird.

Auch der Bestimmung in Art. X, dass Bilder und Gemälde in den Kirchen samt Chorröcken, Caseln und dergl. bei ernster Strafe abgeschafft werden sollen, tritt die »N. Verantwortung« insofern entschieden entgegen, als man etwa daraus entnehmen wollte, dass man im Fürstentum Anhalt mit Bilderstürmerei umginge, da man die edle Kunst zu malen und zu schnitzen hier keineswegs verwerfe. Nur gegen den Missbrauch wende man sich hier, wenn die edlen Gaben Gottes zu Eitelkeit und Lügen gebraucht würden. So sei es nicht recht, Gott, den keine Kreatur jemals gesehen, als alten, grauen Mann darzustellen,

und es sei auch nicht recht, Malwerk und Schnitzwerk auf den Altar zu setzen, dass man es anbete. Dabei wird namentlich gegen die Altartafeln gesprochen, die je nach der Höhe der Festtage ganz oder teilweise geöffnet würden. Und diese Auffassung wird damit begründet, dass die heftige Drohung, die im Katechismus zum Beschluss des Dekalogs von allen Geboten insgemein erklärt werde, von Moses insonderheit aufs Verbot der Bilder gerichtet sei.

Der Satz in Art. XI »Anstatt der Altäre in den Kirchen soll man einen hölzernen Tisch setzen und machen lassen«, giebt dem Verfasser der »N. Verantwortung« Veranlassung, gleichzeitig von den Chorröcken und Caseln als zum Altar gehörig zu sprechen. Indem er auf Luthers Ansicht über diesen Punkt hier nur im allgemeinen hinweisen will und sich ein mehreres für den Schluss vorbehält, meint er, dass der Artikelschreiber kein rechter Lutheraner, dafür er gern gehalten sein wolle, sondern ein Superlutheraner und Superflacianer sei, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Flacius zu seiner Zeit gerade gegen die Altäre, die Chorröcke und die Caseln aufgetreten sei, weil die Altäre mit dem gemalten und geschnitzten Tafelwerk in Luthers Schriften verworfen seien. Bezeichne doch Luther selbst solch Kappen- und Lappenwerk als des Baals Feldzeichen. Und da man die Bilder nicht anbeten solle, so könne man es auch nicht rechtfertigen, dass das heilige Abendmahl vor den Bildern celebriert, und dem Volk unterdessen der Rücken zugekehrt werde. Und das solle allein vermieden werden, während man im Übrigen von einem Altar sprechen möge, oder von einem Tisch, wenn nur das Götzenwerk davon bliebe, und nicht die abergläubische Meinung von einem neuerdachten Opfer dazukomme. Auch möge solcher von Holz sein oder von Stein.

Die Bestimmung in Art. XII »Es soll auch kein Taufstein in den Kirchen gelitten werden«, wird dann als lügnerische Beschuldigung zurückgewiesen, weil noch niemand im Fürstentum daran gedacht habe, so etwas zu bestimmen. Der Verfasser der »N. Verantwortung« benutzt dabei indes die Gelegenheit, vor Missbrauch mit dem Taufwasser, wie es im Pabsttum vorkomme, zu warnen.

Anlässlich der Worte des Art. XIII »Anstatt der kleinen Hostien soll man breite ungesäuerte Kuchen in einer Schüssel

in der Kirche auf den Tisch setzen, da man das heilige Gedächtnis des Herrn handelt« erklärt sich der Verfasser der »Notwendigen Verantwortung« gegen die kleinen runden Hostien oder Oblaten »mit einem aufgedruckten Kruzifixlein« und spricht sich dafür aus, dass natürliches Speisebrot verwendet wird, welches beim Abendmahl gebrochen werden kann. Dagegen möchte er mit niemand deswegen streiten, ob das Brot gesäuert oder ungesäuert ist, da im Abendmahl nötiger sei, ein unversäuert Herz, Gemüt und Glauben zu haben als ungesäuert Brot zu brechen.

Die Angabe des Art. XIV, dass die Vermahnung zum heiligen Abendmahl nicht mehr gehalten werde, wird in der »N. Verantwortung« geradezu als »öffentliche greifliche unverschämte Teufelslüge« bezeichnet, da, wo es nur der Text Gelegenheit giebt, solche Ermahnung erfolge, auch die christliche Vermahnung zu den Kommunikanten sowie das Gebet niemals unterlassen werde, vielmehr dem »Lästerteufel« zum Trotz und dem Herrn Christo zu Ehren um so emsiger gehalten werden solle.

Gegenüber der Behauptung in Art. XV, dass die Frage bei der Taufe: Entsagst Du dem Teufel und allen seinem Wesen und allen seinen Werken, vermieden werden solle, verweist die Schrift einfach auf das Anhaltische Taufbüchlein, aus dem ersichtlich sei, dass nichts als die Teufelsbeschwörung ausgelassen sei, während diese Frage, welche ursprünglich an die Heiden, welche zur Taufe kamen, gerichtet war, belassen sei.

Der Satz in Art. XVI »Alle Feiertage sollen abgeschafft werden, desgleichen auch das Figurieren und Orgeln des Sonntags«, giebt dem Verfasser der »N. Verantwortung« wieder Veranlassung zu einer längeren Ausführung, bei der die Heilighaltung des Sonntags in Anhalt besonders betont und hervorgehoben wird, dass man hier nur die Feiertage der päbstlichen Heiligen beseitigt habe, dass dagegen die hohen christlichen Festtage von der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt Christi, ferner von der Sendung und Ausgiessung des heiligen Geistes, die Grund in der Schrift haben und sonderlich zur Erklärung des hohen Glaubensartikels von unserer Erlösung nötig sind, mit christlicher Zucht und Andacht ohne Superstition und Profanation unverändert gehalten würden. Auch die Tage der Apostel würden, wenn sie auf einen Wochentag fielen, durch eine besondere Predigt gefeiert, nach der jeder Zuhörer wieder an die Arbeit gehe.

Die Behauptung wegen des Figuralgesanges und wegen der Orgeln wird als Fabelwerk bezeichnet, dagegen auf Luthers Ansicht über diese Dinge verwiesen und nur betont, dass man nicht statt eines geistlichen Psalms einen üppigen Tanz spielen und nicht vornehmlich in unbekannter Sprache singen möge.

Als ganz grundlos bezeichnet die »N. Verantwortung« auch den Inhalt des Art. XVII, wonach statt der sonntäglichen Evangelien, »welches noch alter papistischer Brauch«, von den Kirchendienern andere besondere Texte ausgelegt werden sollen. Sie hebt auch hervor, weshalb man gut thue, bei solcher Ordnung zu bleiben, unter Hinweis auf die Worte Pauli an die Philipper, 3, 1, »dass ich Euch immer einerlei schreibe, verdreusst mich nicht und macht Euch desto gewisser«. Die Wochenpredigten geben dann Gelegenheit, die ganze Bibel alten und neuen Testaments kennen zu lernen, was allerdings hoch nötig, damit nicht wieder der Fall eintrete, wie D. Luther klage, »dass zuvor viel doctores Theologiae gewesen, die ihr Leben lang in keiner ganzen Bibel gelesen, Etliche sie nie gesehen«.

Die Worte des Art. XVIII »Unsere Kirchendiener sollen möglichen Fleiss anwenden, dass der catechismus Lutheri den Unterthanen aus den Händen gebracht möcht werden, und an desselben Statt unsern catechismum der Jugend zum Fleissigsten einbilden« veranlassen sodann zum Schluss den Verfasser der »Notwendigen Verantwortung« noch einmal, sich im allgemeinen gegen das ganze Pamphlet zu wenden, da man mit diesem Satz »dem Fass den Boden auszustossen und die Anhalter ganz verhasst und stinkend zu machen gehofft« habe, was nicht gelingen solle. Er hebt zunächst hervor, dass Luther selbst die 10 Gebote, die Glaubensartikel und das Vaterunser als den rechten Katechismus bezeichnet habe, in dem jung und alt zuerst zu unterrichten sei, und dann erst von der heiligen Taufe und dem Abendmahl des Herrn, und dass er auch neben seinen beiden Katechismen auf den Text gedrungen habe, wie er in der Bibel zu finden sei. So werde also dieser Text als der eigentliche Katechismus zu bezeichnen sein, der immer derselbe bleibe. Und wie sich am jüngsten Tage niemand unter den Auserwählten Gottes rühmen dürfe: Ich bin Paulisch, ich bin Apollisch, ich bin Kephisch, so noch weniger: Ich bin Lutherisch, ich bin Philippisch, ich bin Calvinisch. Deshalb dürfe zwar weder Lutheri noch eines anderen getreuen Lehrers, (»die wir alle für Gottes unterschiedene

Werkzeuge halten, deren einem Jeglichen ist gegeben die Gnade nach dem Mass der Gabe Christi,«) nutzbare und wohlgemeinte Arbeit verworfen werden, aber die Gewissen sollten in Sachen, die ewige Seligkeit betreffend, an nichts anderes als an Gottes Wort allein gebunden werden. Denn Gottes Wort sei allein gewiss, aber der Menschen Verstand, Glosse und Auslegung sei betrüglich, derweil nicht bei allen, dazu bei den Auserwählten selbst nicht allezeit, der heilige Geist, sondern gar oft Fleisch und Blut, so mit unterläuft, sich rege. So möchte die Schrift auch zu dieser letzten Beschuldigung rund »Nein« sagen. »Denn wir keinen eigenen, besonderen, neuerfundenen Catechismum in diesem löblichen Fürstentum haben, noch Jemand denselben einbilden, sondern bleiben nur bei dem klaren Text der 10 Gebote, wie sie Gott selbst seinem Knecht Mose übergeben hat«. Und das sei keine Verfälschung des christlichen Katechismus. Wenn nun aber bei der Auslegung der Fragen im kleinen Katechismus Luthers die 10 Gebote im Jahr 1529 nach Melanchthons Anordnung auch noch geblieben seien, wie sie im Pabsttum damals gebräuchlich gewesen, da man um der geschnitzten und gemalten Götzen und Bilder willen ein ganz Gebot aus der ersten Tafel ausgemustert und, um die Zahl wieder herauszubekommen, das letzte auf der zweiten Tafel in zwei zerstückelt habe, so sei es doch sehr zu beklagen, dass man noch nicht eher darauf bedacht gewesen sei, es zu ändern. Und dass man sich noch jetzt halsstarrig dagegen sträube, hält der Verfasser der »Verantwortung« für ein grosses Unrecht, was man Luther und seinen getreuen Mitgehülfen, die im Anfang nicht alles auf einmal hätten bedenken können, nicht zurechnen könne. Habe doch Luther selbst gesagt: Moses und die Propheten sollen am Pult sitzen, wir sollen ihre Diszipel oder Zuhörer bleiben und es nicht umkehren. Was nun aber die mancherlei Auslegungen der 5 Hauptstücke des Catechismi betreffe, deren Luther selbst neben seinem grossen und kleinen Katechismus auch auf andere Weise und Art sie bald kürzer bald ausführlicher gefasst und erklärt habe, so könnten sie nicht ebenso wie der Text das Gewissen aller Menschen, die da begehren selig zu werden, verpflichten, weshalb Luther auch in der Vorrede zu dem kleinen Katechismus nicht so sehr auf die Auslegung dringe, sondern es freistelle, nur dass man so viel möglich bei einerlei Weise bleibe, so lang als kein Mangel dabei gespürt werde. »So ver-

werfen wir demnach«, fährt die »Verantwortung« fort, »auch keineswegs D. Lutheri auslegung, jedoch wird uns die christliche freiheit niemand abstricken, alles nach dem Befehle des Apostels zu prüfen, allein aber das gute zu behalten.«

In diesem Zusammenhang weist die »Verantwortung« auch auf die Strassburger Bearbeitung des Luther'schen Katechismus hin, spricht für die Einfügung des ausgelassenen Gebotes und gegen die Teilung des letzten Gebotes, dessen Auslegung zu weltlich oder »philosophisch« sei, da sie nur von äusserlicher Zucht rede, was mit dem Wort des Apostels (Röm. 7) nicht übereinstimme, auch dem Zweck des göttlichen Gesetzes zuwider sei. Noch weniger möchte der Verfasser der »Verantwortung« der Auslegung dieser beiden Gebote von der »concupiscentia« im grossen Katechismus Luthers zustimmen, weil sie fast nur auf die Juden hinweise. In betreff des 5. Hauptstücks spricht sich der Verfasser für die Bezeichnung »Heiliges Abendmahl« anstatt »Sakrament des Altars« aus und wünscht Beibehaltung der Beschreibung des Apostels, Corinther, 1. Kap. 11. Er meint, dass dann »viel Irrtümer, wie de opere sacramentorum operato und de corpore Christi insensibili, id est Marcionitico, sub pane der armen Jugend uneingepflanzt blieben, die sonst durch Gleichheit der abergläubischen Ceremonien und solcher unbekannten Wörter Gewohnheit gar oft desto leichter wieder zum Pabsttum sich neigen und verführen lasse«. Auch würde es dem Verfasser der »Verantwortung« nicht missfallen, wenn man, wie in jenem Strassburger Katechismus, die Worte Luthers im fünften Hauptstück: »unter dem brot und wein« so verbesserte: »Was ist das heilige Abendmahl? Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herren Jesu Christi mit brot und wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo dem Herrn selbst eingesetzt,« und er schliesst dann: »Dawider hat unsers wissens niemand weder geschrieben noch geredet, den Anhaltern aber würde mans flugs zur ketzerey deuten«.

Sodann folgen in der »Verantwortung« auf 14 Folioseiten zahlreiche Zeugnisse aus Luthers Schriften, die ersichtlich machen sollen, dass die in der Schrift ausgesprochenen Ansichten mit den Anschauungen Luthers durchaus übereinstimmen. Und das letzte Citat schliesst mit den Worten: »Also sag ich auch allhie, du musst also fest und gewiss auf Gottes Wort in dieser sachen und allen andern dich bauen, dass, ob ich auch selb zum Narren

würde, da Gott für sei, und widerriefe, oder verleugnete meine Lere, dass du darum nicht davon tretest, sondern sprechest: Wenn auch Luther selbs oder ein Engel vom himel anders leret, so sei es vermaledeiet, denn du musst nicht Luthers, sondern Christus schüler sein«.[1]) Nachdem die »Verantwortung« noch hervorgehoben hat, wie den Ordinanden stets empfohlen und befohlen werde, D. Lutheri Bücher neben des Herrn Philippi, des Fürsten Georg zu Anhalt und anderer getreuer Lehrer, einheimischer und ausländischer, Schriften, zumeist aber die Bibel zu lesen,[2]) betont der Verfasser noch einmal, dass man aus der Beantwortung der »ausgesprengten Lästerkarten der christlichen unpartheiischen Lehre abermal deutlich verstanden haben werde, dass man im löblichen Fürstentum Anhalt weder in der Lehre noch Ceremonie keinem Irrtum oder Neuerung, so den prophetischen und apostolischen Schriften und demnach dem untrüglichen Wort Gottes zuwider, beipflichte, sondern in ernster Furcht Gottes allein die Wahrheit und den Frieden suche und liebe und daneben jedermann nicht allein unperturbirt zu lassen, sondern auch alle christliche Liebe und Freundschaft zu erzeigen von Herzen geneigt und erbötig sei.« Es möchten aber alle Christen erwägen, ob es nicht wider Ehrbarkeit und Gewissen gehandelt sei, durch »Famosschriften und Lästerkarten mit so greiflichen unverschämten Lügen, noch dazu ohne Namennennung, ein ganzes Fürstenthum in und ausserhalb deutscher Nation zu difamiren und zu beschreien.« Aber solchen Anfeindungen gegenüber wollen sie »im Namen und Vertrauen auch in wahrer Furcht des Herrn neben christlicher Demuth ihres Berufs abwarten und sich mit einer Reihe schöner Trostsprüche D. Luthers«, die am Schluss abgedruckt werden, aufrichten und stärken.

Dies sind die Anschauungen, welche im Herbst 1596 an massgebender Stelle in Anhalt Geltung gewonnen hatten.

---

[1]) Luthers Werke, Jenenser Ausgabe, Bd. II (ed. 1555) Bl. 75a. Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen etc. E. A. 28, 298.

[2]) Im Zerbster und Cöthener Superintendenturarchiv findet sich folgende dem Catalogus Ordinandorum angefügte Verpflichtungsformel vom Jahr 1597: Testor hac mea manu, me puram et incorruptam doctrinam in sacro Codice, tribus Symbolis, Confessione Augustana, Scriptis Lutheri et Georgii principis Anhaltini comprehensam, summo studio amplexurum et in ea (juvante me Christo) ad extremum vitae halitum constanter perseveraturum. (Vergl. Allihn a. a. O., S. 125 u. 126).

Es wird nun meine Aufgabe sein, im Zusammenhang damit die sog. 28 Artikel vom 2. März 1597, in deren Erlass durch den Fürsten man allgemein den Beginn der Einführung des reformierten Bekenntnisses in Anhalt erblickt, einer Untersuchung auf ihre Echtheit zu unterziehen.

Hören wir zunächst, welche Bedeutung man diesem Schriftstück bisher ganz allgemein beigemessen hat. In Herings Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit, Bd. I, S. 2[illegible]6, Leipzig 1836, findet sich die Angabe: »Von 1596 an wurde dann aber auch Luthers Katechismus mit dem Heidelberger vertauscht und der Gottesdienst nach reformierter Art eingerichtet. Eine in 28 Artikeln abgefasste Kirchenordnung dogmatischen und liturgischen Inhalts wurde den sämtlichen Geistlichen zur Unterschrift, bei sonstiger Verweisung aus dem Lande, vorgelegt. Und bald darauf macht Schubring in seiner Abhandlung über die Einführung der reformierten Konfession in Anhalt, S. 133, die Bemerkung: »1596 wurden die liturgischen und dogmatischen 28 Artikel der Reformierten vom Jahre 1547 allen Predigern zur Unterschrift vorgelegt bei Verlust der Stelle und Vermeidung des Landes«. Dabei ist mir nur unaufgeklärt geblieben, an welches Schriftstück Schubring denkt, wenn er den Ursprung der Artikel auf das Jahr 1547 zurückdatieren möchte. Weiter findet sich eine Bemerkung über jene 28 Artikel in Schuberts Christenlehre nach Luther und Melanchthon, S. 14, Anm. **). Danach soll sich »das Original jener famosen 28 Punkte, welche dem Fürsten von der Pfalz aus eingegeben worden waren, um Anhalt gleich ganz calvinisch zu stigmatisieren, im Herzogl. Gesamt-Archiv« befinden. Schubert fügt indes hinzu: »Zum Glück erlangten Amling und andere besonnene Männer, dass das schon erlassene Mandat d. d. Dessau 2. Martii 1597, nach welchem alle Geistliche »bei Vermeidung des Landes und Verlust ihrer Pfarre« diese Punkte unterschreiben sollten, zurückgezogen wurde«. Trotz sorgfältigster Nachforschung im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv in Zerbst hat sich indes nichts von solchen Verhandlungen ermitteln lassen, und ich muss daher annehmen, dass auch Schubert nur das vorgelegen hat, was Lenz, wie wir sehen werden, in seinem Becmannus enucleatus darüber berichtet. Eine noch grössere Bedeutung vindiziert Zahn, Das gute Recht des reformierten Bekenntnisses und der Heidelberger Katechismus in Anhalt. Elberfeld 1860, S. 20 u. 21 diesen

28 Artikeln. Er sieht sie als kurze Summa jener oben von mir erwähnten in Zerbst gedruckten Schrift über die »Ceremonien« an, deren Autorschaft er den anhaltischen Theologen zuschreibt, auch wohl unberechtigterweise, wie wir sahen. Zahn stellt aber nicht nur die Behauptung auf, dass die unter dem 2. März 1597 von dem Fürsten den Predigern vorgelegten Verbesserungspunkte, welche dieselben bei Vermeidung des Landes und Verlust ihrer Stellen unterschreiben sollten, die kurze Summa dieses Buches gebracht hätten, sondern er möchte auch Schuberts Bemerkung wegen der Zurückziehung dieses fürstlichen Mandats dahin berichtigen, dass jene Verbesserungspunkte keineswegs aus einer gegen den Willen der anhaltischen Theologen geschehenen Aufnötigung durch die Pfälzer hervorgegangen seien, sondern dass vielmehr Amling in allen seinen polemischen Schriften für die Verteidigung dieser Verbesserungspunkte bis auf einen eingetreten sei, und dass diese Artikel auch später nur in dem Sinne zurückgenommen seien, dass man von der angedrohten Strenge gegen widerstrebende Prediger nachgelassen und sie mit einiger Nachsicht zu behandeln versprochen habe.

Sind damit die 28 Artikel bereits in den Mittelpunkt der Darstellung der kirchlichen Bewegung in Anhalt um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts gerückt, so fügt Allihn dem kaum noch etwas hinzu, wenn er in seiner Schrift »die reformirte Kirche in Anhalt« mit einem vollständigen Abdruck derselben, S. 23—25, die Behauptung verbindet, dass sie den unwidersprechlichen Beweis dafür lieferten, dass Fürst Johann Georg für sich und seine Brüder gleich nach Eingehung seiner zweiten Ehe die Landeskirche nach Pfälzischer Ordnung eingerichtet habe, und S. 26 hinzufügt, dass die bei Veröffentlichung dieser Artikel angedrohten Massregeln gegen die Widerspenstigen allerdings niemals in ihrer Strenge durchgeführt seien, ja, durch ausdrückliches fürstliches Mandat auf Andrängen der zu Geldbewilligungen unentbehrlichen Ritterschaft des Landes beschränkt worden seien, dass die Artikel indes niemals zurükgenommen, sondern vielmehr das Programm für die neue Reformation geblieben seien. Es mag in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben werden, dass auch Allihn diese Artikel in den handschriftlichen Schätzen des Herzogl. Haus- und Staatsarchivs, wie er S. 25, Anm. *) hervorhebt, »in extenso« nicht hat finden können. Er glaubt übrigens in der fürstlichen Korrespondenz mit Fürsten, Räten und Geistlichen

den mehrfachen Hinweis darauf gefunden zu haben. Seitdem hat man die sog. 28 Artikel als eins der wichtigsten Dokumente für die Anhaltische Kirchengeschichte angesehen. In dieser Bedeutung wird ihrer auch Erwähnung gethan in dem II. Buch von Dr. Wangemanns Sieben Büchern über die Una Sancta, Berlin 1883, S. 146. Und noch heute sieht man in dem Erlass dieser Artikel den Moment des Konfessionswechsels in Anhalt.

Fragen wir zunächst, in welcher Form uns jene Artikel überliefert sind, so sehen wir, dass es zur Zeit an jeder direkten handschriftlichen Ueberlieferung derselben fehlt. Es existiert indes auch kein Druck aus jener Zeit, der sie uns indirekt überlieferte. Ja selbst Beckmann scheint sie nicht gekannt zu haben, wie sie denn auch in dem umfassenden litterarischen Schriftenwechsel zwischen den Anhaltischen Theologen und ihren Gegnern aus jener Zeit, soviel ich sehe, nirgends angezogen sind. Auch in den amtlichen Verfügungen der Behörden und in den amtlichen Berichten der einzelnen Geistlichen, die im Jahr 1597 und in den folgenden Jahren anlässlich des sog. Reformationswerks in Anhalt erlassen bezw. erstattet worden sind und mir in grosser Fülle vorliegen, werden sie niemals erwähnt. Und was Allihn davon gesehen haben will, beruht offenbar auf einer Verwechslung mit denjenigen fürstlichen Mandaten aus jener Zeit, von denen nachstehend die Rede sein wird. Erst bei Lenz, dem unkritischen Kompilator aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, dessen wir bereits früher Erwähnung gethan haben, finden sich[1]) unmittelbar nach der Notiz: »Er (Johann Georg) führte a. 1596 die Religionem reformatam nach der Pfälzischen Kirchen-Ordnung zu Dessau öffentlich ein, wovon D. Becman etc. nachgelesen werden kann«, die Worte: »Ich habe zu Zerbst bei eines vornehmen Reformati Verlassenschaft nachfolgende Reformations-Punkte im Fürstentum Anhalt angetroffen, welche die Pfarr-Herrn im Lande bei Vermeidung des Landes und bei Verlust ihrer Pfarre sub dato Dessau den 2. Mart. ao. 1597 unterschreiben sollen.« Und dann folgen mit den Worten »Solche lauten wie folget« jene 28 Artikel, wie sie bei Allihn gedruckt sind. Erscheint es schon auffallend, dass ein amtliches Schriftstück, welches, wenn man dieser Bemerkung des Lenz Glauben schenken wollte, doch offenbar in mehreren, wenn nicht zahl-

[1]) Vergl. a. a. O. S. 369.

reichen Abschriften vorhanden gewesen sein müsste, weder im Original noch in irgend einer Abschrift bis auf unsere Zeit gekommen ist, so wird auch namentlich die Ausdrucksweise dieser Artikel bei uns mit Recht weitere Bedenken gegen die Annahme erregen müssen, dass das von Lenz eingesehene Schriftstück wirklich denjenigen amtlichen Charakter hat, der ihm bis heute zugeschrieben wird.

Wer bei Durchsicht der Akten aus jener Zeit selbst eine Anschauung darüber gewonnen hat, mit welch feinem Gefühl Fürst Joachim Ernst und auch Fürst Johann Georg, darin allerdings vielfach abweichend von der gewöhnlichen Schreibweise unter den Theologen jener Zeit, namentlich bei amtlichen Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten sich stets bemüht haben, wenigstens im Ausdruck alles zu vermeiden, wodurch sie ihre Unterthanen vielleicht verletzen könnten, der kann nicht im Zweifel darüber sein, dass Ausdrücke wie in Art. 6: »... und nicht einem Jeden ein Stück (nemlich des Brotes im heiligen Abendmahl) ins Maul stecken ...« und in Art. 17: »... die Priester sollen nicht mehr ... den Leuten den Rücken oder Hintern zuwenden ...«, in Anhalt zu jener Zeit in einer fürstlichen Verfügung durchaus keinen Platz finden konnten.

Aber noch mehr als die Form der Überlieferung und die Art des Ausdrucks spricht der Inhalt der 28 Artikel selbst gegen deren Echtheit. Man wolle sich nur lebhaft vergegenwärtigen, mit welcher Entschiedenheit auf Veranlassung oder doch gewiss im Einverständnis mit dem Fürsten in der »Verantwortung« jene 18 Artikel noch im Herbst 1596 als Schmähschrift und Lügendichtung hingestellt waren. Und nun sollten in eine fürstliche Verfügung dieselben Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die dort als grobe Erfindungen bezeichnet waren, wie beispielsweise Art. 7 und 8, dass die Kelche in den Kirchen abgeschafft und zu Hofe gebracht und in der fürstlichen Kammer in Verwahrung genommen werden sollten, und dass statt der güldenen Becher hölzerne gedrehte gebraucht werden sollten, ferner Art. 23, dass der Taufstein, weil er geweihet, im Grund abgebrochen werden solle, und Art. 28, dass man keine Evangelien und keine Episteln mehr predigen solle, sondern einen anderen Text aus der Bibel, denn es sei eine »papistische Anstellung«. Und wie rasch hätten sich seit dem Herbst 1596 die Anschauungen an massgebender Stelle geändert, wenn dogmatische Äusserungen, wie sie beispiels-

weise Art. 2 bringt: »Man muss im Glauben gen Himmel steigen und allda den Leib Christi ergreifen«, ein echt calvinischer Satz, wie man Zahn[1]) ohne weiteres zugeben wird, und Verfügungen, wie sie in Art. 3 und Art. 27 getroffen sind, wonach der Katechismus Luthers in den Kirchen abgeschafft und der »unsere«, wobei offenbar an den Heidelberger Katechismus gedacht ist, der Jugend mit Fleiss eingebildet werden soll, und die Antwort auf die Frage: Was ist das Sakrament des Altars? »Es ist der wahre Leib etc.« ausgelassen und eine andere dafür gesetzt werden soll, sich wirklich auf den Willen des Fürsten zurückführen liessen. Aber auch abgesehen davon entspricht das genaue Eingehen der 28 Artikel auf so viele kleinliche Äusserlichkeiten, wie sie namentlich in den Artikeln 5 und 6 berührt werden, in keiner Weise der Anschauung, die uns sonst aus den Verfügungen des Fürsten entgegentritt. Ja, diese Artikel setzen sich darin geradezu in Widerspruch mit den diese Verhältnisse betreffenden, uns in authentischer Form überlieferten, fürstlichen Verfügungen aus den letzten Wochen des Jahres 1596 und aus den ersten Wochen des Jahres 1597.

Sind es doch, wie ich weiter unten aus den verschiedenen Verfügungen näher darthun werde, stets nur folgende vier Abänderungen liturgischer Art, welche der Fürst in jener Zeit von den Geistlichen des Landes verlangt, nämlich 1) die Abnahme der Altartafeln und die Aufstellung eines Tisches statt des Altars, 2) die Beachtung der Vorschrift, dass der Geistliche bei Vorlesung der Worte vom Abendmahl wie auch sonst das Angesicht zur Gemeinde hinrichte, 3) den Gebrauch von weissem Brot statt der Oblaten, das so zubereitet sein sollte, dass man's brechen und austeilen könne, und 4) die Darreichung des Brotes und des Kelches an jeden Kommunikanten, dass er selbst sie in die Hand nehmen könne und mit seinem Munde es esse, bezw. daraus trinke.

Wir haben bereits bei Besprechung der »Verantwortung« gegen die Erinnerungsschrift vom 3. März 1596 gesehen, wie Einzelnes von dem, was jene Artikel ausdrücklich verbieten möchten, dort, also noch im November 1596, im Auftrag des Fürsten entschieden Anerkennung gefunden hat, insofern Vorwürfe dagegen als unbegründet zurückgewiesen sind. Im direkten

---

[1]) A. a. O. S. 21.

Widerspruch mit Art. 19 und 21, die gegen die Beichte gerichtet sind, steht es auch, wenn in jenem »Unterricht«, den die Bernburger Gemeinden in einer Reihe von Predigten vor Einführung jener dort auf Grund der fürstlichen Verfügungen vom 8. und 22. November 1596 vorgenommenen Änderungen empfangen haben,[1]) sich die Worte finden: »Die Vorbereitung aber zum heiligen Abendmahl geschiehet also: die Personen, so sich zum Tisch des Herrn finden und einstellen wollen, kommen des Tags zuvor sämtlich zur Vesperzeit in der Kirchen zusammen, und wird ihnen da zuerst eine gemeine Vermahnung und Erinnerung gethan, wie sie sich recht prüfen und zu würdigem Brauch des heiligen Abendmahls zubereiten sollen, und dann nach vorgesprochener Beicht zu Gott die Absolution in gemein angekündiget. Will aber dann Einer um mehr Trosts und Berichts willen den Kirchendiener auch insonderheit ansprechen, wird ihm Solches nicht abgeschlagen. Ja es werden die Einfältigen und Unberichten solches zu thun angehalten und vermahnt, damit sie noch besser können von dem, was ihnen nöthig ist zu wissen, auch insonderheit unterweiset werden«.

Aber man möchte mir vielleicht doch noch die Einrede entgegensetzen, dass, wenngleich der Fürst bis zum Ausgang des Jahres 1596 und auch noch in den ersten Wochen des Jahres 1597 solche Anschauung für die richtige gehalten habe, dann doch etwa plötzlich eine Sinnesänderung in ihm vorgegangen sein könne, die in den 28 Artikeln ihren Ausdruck gefunden habe. Wie würde sich indes damit reimen lassen, dass auch in der litterarischen Fehde, die sich anlässlich jener mehrerwähnten »Verantwortung« auf die »Erinnerungsschrift« mit der Universität Wittenberg im Jahre 1597 entspann und von der Wittenberger theologischen Fakultät mit der »Notwendigen Antwort auf die im Fürstentum Anhalt ohnlängst ausgesprengte heftige Schrift etc., gedruckt 1597«, eröffnet wurde, davon nichts zu spüren ist. Ja in der mir handschriftlich vorliegenden »Kurzen Anleitung, wie man das grosse Wittenbergische Buch (offenbar die »Notwendige Antwort«) nach der einigen unfeilbaren Richtschnur göttlichen Wortes consideriren und betrachten soll«, einer

[1]) Das Manuskript dieser »Summa des Berichts und Unterrichts, so der Gemeine zu Bernburg von dem vorstehenden Reformationwerk in unterschiedenen Predigten gethan worden«, befindet sich im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv, ist indes erst im Anfang der 80er Jahre d. Jhts. wieder aufgefunden.

[illegible]

Fürsten von Anhalt der guten Zuversicht, es werde ihnen Niemand verargen, dass sie in Erwägung ihres Amtes und habenden göttlichen Befehls das Götzenwerk«, (mit dem der Altar »beladen«, der »inwendig mit einem Wust erdichter Reliquien gefüllet« ist), abräumen und die Altar so zurichten lassen, dass sie einem Tisch gleich sehen.... Über den Namen aber solcher Tische begehren sie mit Niemand sich in Streit einzulassen, wenn nur Superstition und Aberglauben allenthalben verhütet und vermieden wird«. Wie stimmt damit das »in den Grund abbrechen« der »steinern Altar« in Art. 4 und die genaue Beschreibung davon, wie der statt des Altars aufzurichtende »hölzerne« Tisch zubereitet werden soll, in Art. 5?

In Kap. X wird der Beschuldigung der Wittenberger, dass die Anhalter an keine wahrhaftige Gegenwart der Substanz des Leibes und Blutes Christi hier auf Erden, da das Abendmahl gehalten wird, glaubten, die Antwort entgegengesetzt: »Die wahre heilsame lebendige kräftige Gegenwart Jesu Christi in und bei der Handlung des Abendmahls hier auf Erden glauben die Anhalter gern, aber von der wesentlichen Gegenwart des Leibes Christi im Brot glauben sie, dass dieselbe aus Gottes Worte nicht könne erwiesen werden«, und ferner »So ergreift doch der Glaube Christi Leib und Blut anders nicht als gegenwärtig, und kann ihn weder Zeit noch Ort daran verhindern«. Das ist ja nicht lutherisch gedacht aber doch offenbar eine von der in den Artikeln 1 und 2 hervorgehobenen Anschauung wesentlich verschiedene Auffassung.

Thun wir schliesslich noch einen Blick in das Kap. V dieser »Kurzen Anleitung«, so finden wir dort eine Verwahrung gegen die Beschuldigung der Wittenberger, dass die Anhalter D. Lutheri Catechismus verdammten, indem auf die fürstliche Verantwortung hingewiesen wird, wo niemand verdammt, sondern wo gebührlich geantwortet werde, dass der christliche Katechismus nirgends im Fürstentum abgeschafft sei noch unterlassen werde. Nachdem erklärt, was der Katechismus eigentlich sei, werde dort gefragt, obs unrecht sei, wenn christliche Obrigkeit befindet, man solle den Text in Mose aufschlagen und die 10 Gebote der armen Jugend ungestümmelt vortragen. Und weiterhin heisst es: »Daraus wird noch lang nicht folgen, dass D. Luther mit seinem Catechismo in der Anhaltischen Schrift verdammt sei samt allen denen, welche seinem Catechismo bei diesem Punkt gefolget« und end-

lich: »Sie (d. h. die Anhalter) hoffen nicht, dass Lutherus, (welcher den Catechismum also, wie er ihn im Pabsttum gefunden, behalten), und die, so ihm hierin nachgefolgt, das Gebot von den Bildern ausgelassen und das letzte Gebot aufgeteilt, (es) zu dem Ende (gethan hätten), als billigten sie das päbstliche sacrilegium. Darum lassen sie auch dieselben unverdammt, achten aber auch nicht, dass es Luthero oder Jemand nachteilig sein könne, wenn man die Gebote der ersten Tafel aus Mose ganz setzt und weiset, welches die älteste und gründlichste Abteilung sei der heiligen 10 Gebote«. Das lautet ganz anders als der Art. 3, wenn es dort heisst: »Der Katechismus Lutheri soll in unsern Kirchen abgeschafft werden, und der unser, (womit man den Heidelberger bezeichnen möchte), der Jugend mit Fleiss eingebildet.«

Ich meine, aus dem Vorstehenden dürfte mit Evidenz erhellen, dass jene sog. 28 Artikel jedenfalls nicht das sind, wofür sie gehalten werden. Eine fürstliche Verfügung sind sie keinesfalls, aber sie sind auch keine Privatarbeit, in der die Anschauungen der Räte des Fürsten und der ihn beratenden Theologen Ausdruck gefunden hätten, und jede auch nur flüchtige Vergleichung dieser Artikel und der mehr erwähnten in Zerbst 1596 gedruckten Abhandlung über die Ceremonien ergiebt, dass die von Zahn aufgestellte Behauptung, dass uns in den 28 Artikeln eine kurze Summa dieses Buches vorliege, jeder Begründung entbehrt. Nein, die sog. 28 Artikel sind nichts als ein Pamphlet, ähnlich jenen 18 Artikeln, deren erdichteten Inhalt wir oben näher besprochen haben, und ähnlich jenen 21 Artikeln, die, wie die »Notwendige Verantwortung« gleich anfangs hervorhebt, bereits im Jahre 1586 als erdichtete neue Reformation und Kirchenordnung der churfürstlichen Pfalz verbreitet, ja im Jahr 1588 sogar »aus lauter Hass und Neid« in öffentlichen Druck »ausgesprengt« sind.

Die mehrfache sachliche Übereinstimmung zwischen jenen 18 und diesen 28 Artikeln, die hie und da sogar im Ausdruck in auffallender Weise hervortritt, wie beispielsweise in Art. IX der ersteren und Art. 7 und 8 der letzteren, deuten sogar auf einen direkten Zusammenhang zwischen beiden Schmähschriften hin. Doch bedient sich der Verfasser der 28 Artikel einer noch roheren Ausdrucksweise und zeigt sich noch etwas frecher im Erdichten als der Verfasser der 18 Artikel, ein Umstand, der

indes nicht dagegen sprechen würde, dass etwa beide Schriftstücke auf ein und denselben Autor zurückzuführen sind, der bei der Fortführung des Kampfes in grössere Erregung versetzt sein mag. Jedenfalls werden wir kaum fehlgreifen, wenn wir den Verfasser der 28 Artikel gleichfalls in dem Lager derjenigen Theologen suchen, welche im bewussten Gegensatz zu derjenigen Richtung, die in Anhalt der Annahme der Konkordienformel widerstrebt hatte, in Wort und Schrift immer wieder zu erweisen suchten, dass man sich dort von dem bisherigen Bekenntnis abgewendet habe, und dass dort der Calvinismus eingezogen sei. Der Verfasser hat sich dabei in seinem Übereifer nicht davon abhalten lassen, auch mit den Waffen der Verleumdung einen Kampf aufzunehmen, bei dem nur das blanke Schwert der Wahrheit zum Siege verhelfen kann. Immerhin scheint er es aber doch nicht gewagt zu haben, mit seinem verleumderischen Machwerk offen hervorzutreten. Deshalb hat er es wohl nicht im Druck vervielfältigen lassen, sondern hat es etwa nur in einzelnen Exemplaren, wie jene 18 Artikel, handschriftlich zu verbreiten gesucht. Aber wie wir uns auch immer das Vorhandensein jenes Schriftstücks erklären wollen, welches Lenz s. Z. in der Verlassenschaft des »vornehmen Reformierten« gefunden haben will, ein geschichtliches Dokument, welches imstande wäre, uns darüber aufzuklären, mit welchen Absichten Fürst Johann Georg und seine Räte sich in jener Zeit in betreff der kirchlichen Entwicklung Anhalts trugen, oder gar darüber, welche Neuerungen nicht nur in betreff der liturgischen Formen, sondern auch in betreff der Lehre den Geistlichen Anhalts in jener Zeit in Wirklichkeit aufoctroyiert sind, bilden diese 28 Artikel in keinem Fall. Sie müssen deshalb als eine völlig unlautere Quelle für die historische Betrachtung jener Verhältnisse gänzlich ausgeschieden werden.

Ich stehe am Ende einer langen Ausführung mit wesentlich negativen Resultaten, und ich bin mir dessen wohlbewusst, dass ich die Geduld meiner Leser dabei stark auf die Probe stellen musste. Aber es galt, einen höchst verhängnisvollen Irrtum aufzuklären, welcher bisher den Hauptstützpunkt für die Annahme gebildet hat, dass in Anhalt um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts ein Bekenntniswechsel erfolgt sei. Solche Beseitigung längst eingewurzelter Irrtümer bleibt immer die schwierigere Aufgabe des Historikers. Und bei der Natur der

von mir für diesen Zweck benutzten Quellen erschien es mir unbedingt notwendig, den Inhalt der für die Untersuchung wichtigsten Schriftstücke in möglichst ausgedehntem Masse dem Leser zur eigenen Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. Hoffentlich ist mir dadurch der Nachweis gelungen, und dahin möchte ich das Resultat meiner bisherigen Untersuchung zusammenfassen, dass die sämtlichen schriftlichen Äusserungen des Fürsten und seiner Theologen, welche im vorstehenden Kapitel in den Kreis der Betrachtung gezogen sind, durchaus nicht darauf hindeuten, dass damals, also im Jahr 1596 und 1597, bereits ein Konfessionswechsel in Anhalt beabsichtigt, geschweige denn durchzuführen versucht ist. Welches die Neuerungen waren, die damals vom Fürsten wirklich erstrebt worden sind, und deren Durchführung von ihm angeordnet wurde, darüber wird das folgende Kapitel nähere Auskunft geben.

---

3. Die fürstlichen Mandate wegen Abschaffung einiger kirchlicher Gebräuche und die Aufnahme dieser Massregeln von seiten der Geistlichen und Gemeinden des Landes.

Die Darstellung derjenigen Änderungen, welche in Anhalt um die Wende des Jahres 1596/97 in Betreff der gottesdienstlichen Formen vorgenommen sind und gern als das »Reformationswerk« bezeichnet werden, muss von einer Beratung den Ausgang nehmen, welche der Fürst am 27. September 1596 in Gegenwart des Fürsten August mit seinen weltlichen Räten bezw. Hauptleuten Peucer, Biedermann, von Lattorff, von Börstell, von Hanfstengel, von Knorrdorf und von Külschow sowie den Magistern Joh. Starke, W. Amling und Joh. Brendel angestellt hat. Ausserordentlich unleserliche und teilweise kaum zu entziffernde handschriftliche Notizen über den Gang dieser Verhandlung, wahrscheinlich von der Hand des Kanzlers Biedermann, liegen mir vor, aus denen ersichtlich ist, dass der Fürst damals die Absicht gehabt hat, zu kommunizieren und sich deshalb über die Art, in der das geschehen soll, sowie darüber, ob die Kommunion öffentlich oder privatim erfolgen soll, Rat hat erteilen lassen wollen. Aus den verschiedenen Voten geht hervor, dass über die Notwendigkeit einer öffentlichen Kom-

munion alle einig sind. Auch für das Brechen des Brotes bei der Kommunion sprechen sich die meisten aus, ebenso für die Beseitigung der Bilder auf dem Altar, damit der Geistliche hinter dem Altar stehen kann. Am eingehendsten spricht sich Amling über die agendarischen Formen aus, die er beizubehalten bezw. einzuführen wünscht, und von den Nichtgeistlichen Peucer und von Börstell. Die beiden letzteren sind für Wegnahme des Altars und Aufstellung eines Tisches. Ihnen schliesst sich auch Fürst August an. Von Lattorff gilt es gleich, ob der Altar erhalten, oder ein schwarzes Tuch darauf gelegt wird, oder ob ein Tisch hingesetzt wird.

Zu förmlichen Beschlüssen scheint es bei dieser Verhandlung nicht gekommen zu sein. Dagegen finden sich am Schluss jener tagebuchartigen handschriftlichen Aufzeichnungen, die auch Notizen vom 9. und 12. October über Geburt und Taufe einer Tochter des Schreibers enthalten, unterm 10. October Notizen darüber, dass der Altar in der Pfarrkirche in Dessau ganz und gar demoliert und weggethan, und dass sich viel Reliquien darin gefunden hätten, ferner dass der Fürst einen Tisch habe hineinsetzen lassen, der mit feinem schwarzen Sammt bedeckt sei. Und dann folgt die Bemerkung: »Und habn also diesen 10. Octobris S. F. Gn. Fürst Johann Georg und Fürst Christian cum fractione panis zum ersten Mal communicirt, und wir, S. F. Gn. Diener, D. Peucer, Hanfstengel, Lattorf, M. Starke mehrentheils mit ihnen. Wie daran ingleichen von Zerbst die professores anhero kommen und mit communicirt, als W. Amlingius, Bersmann etc.«

Ich habe schon im vorigen Capitel auf den Bericht hingewiesen, durch den dieser Vorgang in Dessau der Gemeinde in Bernburg bekannt gegeben ist. Wir ersahen daraus, dass es in der That nur 4 Punkte waren, in denen der Fürst damals eine Änderung der bestehenden liturgischen Formen wünschte, nämlich 1. den Ersatz des Altars durch einen Tisch, 2. die veränderte Stellung des Geistlichen, der sein Gesicht der Gemeinde zukehren soll, 3. der Gebrauch von Brot, welches gebrochen und ausgeteilt werden kann, statt der Oblaten, und 4. die Hinnahme des Brotes und des Kelches von Seiten der Kommunikanten, damit sie beides selbst zum Munde führen können. Wir finden in diesem Bericht, der übrigens ergiebt, dass jenen Änderungen nur die Absicht zu Grunde lag, das, was von

den mehrfachen Hinweis darauf gefunden zu haben. Seitdem hat man die sog. 28 Artikel als eins der wichtigsten Dokumente für die Anhaltische Kirchengeschichte angesehen. In dieser Bedeutung wird ihrer auch Erwähnung gethan in dem II. Buch von Dr. Wangemanns Sieben Büchern über die Una Sancta, Berlin 1883, S. 146. Und noch heute sieht man in dem Erlass dieser Artikel den Moment des Konfessionswechsels in Anhalt.

Fragen wir zunächst, in welcher Form uns jene Artikel überliefert sind, so sehen wir, dass es zur Zeit an jeder direkten handschriftlichen Ueberlieferung derselben fehlt. Es existiert indes auch kein Druck aus jener Zeit, der sie uns indirekt überlieferte. Ja selbst Beckmann scheint sie nicht gekannt zu haben, wie sie denn auch in dem umfassenden litterarischen Schriftenwechsel zwischen den Anhaltischen Theologen und ihren Gegnern aus jener Zeit, soviel ich sehe, nirgends angezogen sind. Auch in den amtlichen Verfügungen der Behörden und in den amtlichen Berichten der einzelnen Geistlichen, die im Jahr 1597 und in den folgenden Jahren anlässlich des sog. Reformationswerks in Anhalt erlassen bezw. erstattet worden sind und mir in grosser Fülle vorliegen, werden sie niemals erwähnt. Und was Allihn davon gesehen haben will, beruht offenbar auf einer Verwechslung mit denjenigen fürstlichen Mandaten aus jener Zeit, von denen nachstehend die Rede sein wird. Erst bei Lenz, dem unkritischen Kompilator aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, dessen wir bereits früher Erwähnung gethan haben, finden sich[1]) unmittelbar nach der Notiz: »Er (Johann Georg) führte a. 1596 die Religionem reformatam nach der Pfälzischen Kirchen-Ordnung zu Dessau öffentlich ein, wovon D. Becman etc. nachgelesen werden kann«, die Worte: »Ich habe zu Zerbst bei eines vornehmen Reformati Verlassenschaft nachfolgende Reformations-Punkte im Fürstentum Anhalt angetroffen, welche die Pfarr-Herrn im Lande bei Vermeidung des Landes und bei Verlust ihrer Pfarre sub dato Dessau den 2. Mart. ao. 1597 unterschreiben sollen.« Und dann folgen mit den Worten »Solche lauten wie folget« jene 28 Artikel, wie sie bei Allihn gedruckt sind. Erscheint es schon auffallend, dass ein amtliches Schriftstück, welches, wenn man dieser Bemerkung des Lenz Glauben schenken wollte, doch offenbar in mehreren, wenn nicht zahl-

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 369.

reichen Abschriften vorhanden gewesen sein müsste, weder im Original noch in irgend einer Abschrift bis auf unsere Zeit gekommen ist, so wird auch namentlich die Ausdrucksweise dieser Artikel bei uns mit Recht weitere Bedenken gegen die Annahme erregen müssen, dass das von Lenz eingesehene Schriftstück wirklich denjenigen amtlichen Charakter hat, der ihm bis heute zugeschrieben wird.

Wer bei Durchsicht der Akten aus jener Zeit selbst eine Anschauung darüber gewonnen hat, mit welch feinem Gefühl Fürst Joachim Ernst und auch Fürst Johann Georg, darin allerdings vielfach abweichend von der gewöhnlichen Schreibweise unter den Theologen jener Zeit, namentlich bei amtlichen Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten sich stets bemüht haben, wenigstens im Ausdruck alles zu vermeiden, wodurch sie ihre Unterthanen vielleicht verletzen könnten, der kann nicht im Zweifel darüber sein, dass Ausdrücke wie in Art. 6: »... und nicht einem Jeden ein Stück (nemlich des Brotes im heiligen Abendmahl) ins Maul stecken ...« und in Art. 17: »... die Priester sollen nicht mehr ... den Leuten den Rücken oder Hintern zuwenden ...«, in Anhalt zu jener Zeit in einer fürstlichen Verfügung durchaus keinen Platz finden konnten.

Aber noch mehr als die Form der Überlieferung und die Art des Ausdrucks spricht der Inhalt der 28 Artikel selbst gegen deren Echtheit. Man wolle sich nur lebhaft vergegenwärtigen, mit welcher Entschiedenheit auf Veranlassung oder doch gewiss im Einverständnis mit dem Fürsten in der »Verantwortung« jene 18 Artikel noch im Herbst 1596 als Schmähschrift und Lügendichtung hingestellt waren. Und nun sollten in eine fürstliche Verfügung dieselben Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die dort als grobe Erfindungen bezeichnet waren, wie beispielsweise Art. 7 und 8, dass die Kelche in den Kirchen abgeschafft und zu Hofe gebracht und in der fürstlichen Kammer in Verwahrung genommen werden sollten, und dass statt der güldenen Becher hölzerne gedrehte gebraucht werden sollten, ferner Art. 23, dass der Taufstein, weil er geweihet, im Grund abgebrochen werden solle, und Art. 28, dass man keine Evangelien und keine Episteln mehr predigen solle, sondern einen anderen Text aus der Bibel, denn es sei eine »papistische Anstellung«. Und wie rasch hätten sich seit dem Herbst 1596 die Anschauungen an massgebender Stelle geändert, wenn dogmatische Äusserungen, wie sie beispiels-

ergangen. Dabei wird auch nur betont, dass der noch übrige »päbstische Sauerteig« beseitigt werden solle. Der Superintendent soll jeden Pfarrer und Schulzen und die Kirchenväter des Amts Nienburg vorfordern, diesen Befehl mitteilen und den Predigern auferlegen, dass sie die Lichter von dem Altar sollen wegthun, die Messgewänder und Caseln ablegen und bei Spendung des Abendmahls hinter den Tisch, er sei steinern oder hölzern, treten und das Angesicht zum Volke kehren und das Brod bei der Austeilung brechen. Die Schulzen aber sollen die Tafeln von den Altären und die geschnitzten Holzcrucifixe aus den Kirchen hinwegthun und statt des Altars einen steinernen oder hölzernen Tisch zurichten lassen. Und der fürstliche Befehl an den Hauptmann von Kreyendorff in Bernburg vom 18. November 1596, in dem der Fürst ihm namentlich die Wegnahme des Altars in den Kirchen für dem Berge (St. Aegidien) und zu Waldau, sowie in den andern Amtskirchen anbefiehlt, und zwar in den beiden ersteren womöglich an demselben Tage, wie das auch in Zerbst geschehen sei, enthält im übrigen die gleichen Erwägungen, nur dass in diesem Befehl noch besonders hervorgehoben wird, dass statt des Altars ein »länglicher Tisch, unten durchaus bis auf die Erden mit Brettern beschlagen und mit schwarzem Lundischen Tuch bekleidet, aufgestellt« werden solle. Von Bedeutung ist übrigens die nachstehende fürstliche Zusicherung in diesem Befehl: »Und seint wir neben wohlgedachten unsern freundlichen lieben Brüdern, wann dieses also vollends hinweggethan, nicht bedacht, in unsern kirchen etwas weiter zu ändern, weil hierdurch dem Pabsttum abgedanckt und dessen, als des Antichrists, gleissende kennzeichen hingelegt worden.« Ausserdem findet sich, was den Bernburger Landesteil betrifft, noch ein fürstlicher Befehl vom 22. November 1596 an den Superintendenten und die sämtlichen Pfarrer der Ämter Warmsdorf und Plötzkau, in dem gesagt wird, es solle, nachdem Curt von Börstell die Altäre in den Kirchen dort dermassen zugerichtet habe, dass der Diener des göttlichen Wortes dahinter stehe und sein Angesicht bei der heiligen Kommunion dem Volke zukehre, das heilige Mahl hinfort mit dem Brotbrechen »gehandelt und gerichtet« werde. Und dazu werden die Superintendenten und Geistlichen in diesem Befehl nochmals speziell verpflichtet. Geht aus jenem Befehl auch hervor, dass in diesen beiden Ämtern die Beseitigung der Altäre schon früher vor-

genommen ist, so deuten darauf auch zwei Schreiben des M. Valentinus Faber sen. in Amesdorf und des Pfarrers Andreas Vogel in Güsten an den Fürsten vom 14. bezw. 20. Juli 1596 hin, in denen beide Geistliche sich wegen der in betreff der Abschaffung von Ceremonien ihnen gemachten Zumutungen beschweren.

Wir haben schon früher gesehen, dass der Hauptmann dieser Ämter Warmsdorf und Plötzkau, Curt von Börstell, sich bereits im Jahre 1588 (vergl. seinen Bericht vom 8. September 1588 an den Fürsten[1]) gegen einen wiederholten Hinweis auf die Gültigkeit der confessio de sacra coena ausgesprochen hat. Er war offenbar neuerungssüchtig und scheint, wie das Schreiben des Faber andeutet, schon im Juli 1596 Forderungen wegen Beseitigung kirchlicher Ceremonien an den Pastor von Amesdorf gerichtet zu haben, derentwegen sich dieser beschwert fühlt. Und da der Fürst den Faber in dieser Angelegenheit zwar sonst gnädig beschieden, ihm in der Hauptsache indes offenbar nicht Recht gegeben hat, so hat jener zu Michaelis 1596 den Abschied erbeten. Mit dem weit eingehenderen Bericht des Pfarrers Vogel vom 20. Juli 1596 ist dem Fürsten gleichzeitig eine Eingabe des Adels, sowie des Bürgermeisters und der Rathmannen der Stadt Güsten von demselben Tage präsentiert worden, in der sie bitten, ihnen die unveränderte Beibehaltung der Ceremonien, die sie nicht päbstischer oder abergläubischer Weise bisher gehabt, zu gestatten und ihren Pfarrer ihnen zu lassen. Auf den Inhalt des Vogel'schen Schreibens will ich hier nicht näher eingehen, möchte nur erwähnen, dass von Börstell damals weiter gegangen zu sein scheint als die späteren fürstlichen Verfügungen, da Vogel durch dessen Vorgehen bereits die Autorität des kleinen Luther'schen Katechismus in den Schulen in Frage gestellt sieht, wenn man dies Buch in einigen Stücken tadeln zu dürfen glaubt, ferner Ärgernis bei vielen frommen Christen davon erwartet, wenn ein Gleiches mit dem schönen alten geistlichen Kirchengesang geschieht, ja durch jenes Verfahren bereits das Bekenntnis vom Jahre 1585, an dem er für seine Person jedenfalls festhalten möchte, bereits in Gefahr gebracht sieht. Was der Fürst auf beide Schreiben geantwortet hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Vielleicht haben indes gerade die dort entstandenen Schwierigkeiten mit dahin gewirkt, dass der Fürst im Herbst 1596 an

[1]) Oben S. 55.

die Beseitigung kirchlicher Formen und Gebräuche, die er um ihrer Herkunft aus der päbstlichen Zeit willen als mit der Reformation auf die Dauer unvereinbar ansah, in planmässigerer und massvollerer Weise herangetreten ist.

Wir werden später sehen, dass trotzdem auch durch diese geringen Änderungen eine erhebliche Störung der friedlichen Entwickelung des kirchlichen Lebens für Anhalt heraufbeschworen ist, hier möchte ich aber zunächst den Bericht vervollständigen über das, was fürstlicherseits geschehen ist, um jene Neuerungen im ganzen Lande einzuführen.

Darüber, wann und wie es im Cöthen'schen geschehen ist, liegt mir zwar der direkte fürstliche Befehl nicht vor, aber die Supplik der Ritterschaft des Landes an den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und an den Markgrafen von Brandenburg, mit der wir uns weiter unten eingehender zu beschäftigen haben, weist darauf hin, dass der betreffende fürstliche Befehl am 27. November 1596 erlassen ist. Und damit stimmt auch nahezu eine Angabe, die sich in einem vom Bürgermeister von Cöthen, Curt Loedell, an den Fürsten gerichteten Schreiben vom 17. März 1599 findet. Hier erinnert er den Fürsten daran mit folgenden Worten: »Als E. F. Gn. den 6. Decembris Ao. 96 den Altar alhier zu Coethen abschaffen und anstatt der Ostien das Brodbrechen im h. Abendmahl anordnen lassen, haben E. F. Gn. damals durch denselben abgesandten sich gnädig erklert und der ganzen Gemeine uffen Rathhaus lassen anzeigen, dass E. F. Gn. in Gottes Wort dermassen fundiret und unterrichtet und durchaus nicht gemeinet, einigen Menschen zu diesen neuen Ceremonien zu zwingen; sondern es sollte männiglichen freistehen zu communiciren, wo es ihm gelüstet etc.«

Am längsten hat man in der jetzigen Diöcese Ballenstedt mit der Einführung des sogen. Reformationswerkes gewartet. Indes spricht der Pastor Sellius in Ballenstedt bereits in einem Schreiben an den fürstlichen Rat Dr. Bartholomaeus Gericke in Dessau vom 21. Dezember 1596 die Befürchtung aus, dass die Zerstörung des Altars und der Bilder und das Übrige, was damit zusammenhängt, auch ihnen drohe. Discrepantia ceremoniarum non rumpit consonantiam fidei: mit diesem Satz sucht er davon abzuraten. Aber aus einem weiteren Schreiben des Sellius an den Superintendenten Polus in Bernburg vom 26. Januar 1597 geht hervor, dass ihm inzwischen ein fürstlicher Befehl

zugegangen sein muss, seine Zuhörer zu unterrichten, dass Lichter, Messgewänder, Altar, Bilder und Coena domini, wie sie bisher gehalten, unrecht und wider Gottes Wort sei, und dass danach jene benannten Stücke abzuschaffen und das Brotbrechen »anzurichten« sei. Und für Harzgerode und Günthersberge scheinen die betreffenden Anordnungen gleichfalls in dieser Zeit erfolgt zu sein; nur dass hier die beiden Geistlichen, Petrus Wagenknecht und Heinrich Kühne, wie ihr Schreiben vom 15. Dezember 1596 an den Superintendenten Polus ergiebt, förmlich darauf brennen, das »Antichristische Gepränge als Caseln, Chorhemden, Messgewänder, Altarkerzen etc.« zu beseitigen, weil sie es als hochbeschwerliches Joch und Last des Antichrists in den ihnen anbefohlenen Kirchen empfinden, wie sie denn auch die »Orgeln und musica figuralis« eingestellt und die »Baalitischen Götzenaltar zugesperrt« sehen möchten, überhaupt ein »christliches Sehnen und Verlangen tragen«, dass das »christliche Werk der vorgenommenen Reformation an diesen Orten erfolgen möchte«, da das antichristische Wesen dort mit »wenig« Aergernis und Tumult gänzlich abgeschafft werden könne, wenn sie sich auch nicht getrauen, es aus eigener Gewalt ohne besonderen fürstlichen Befehl zu thun, weil sie vom Pöbel und von den Diakonen Anfechtung fürchten. Diesem Eifer der Geistlichen ist es denn auch wohl zuzuschreiben, dass bei Einführung der Neuerung in Harzgerode kaum die rechte Form beobachtet zu sein scheint. Denn unterm 26. Januar 1597 führt hier die Bürgerschaft Beschwerde darüber, dass ihnen eine unbekannte Lehre vom Pfarrer aufgedrängt werden solle, und dass die Hostien beseitigt würden. Und der Rat, der diese Beschwerde unterm 27. d. Mts. dem Fürsten vorlegt, betont gleichzeitig, dass man nicht wisse, auf wessen Befehl die Abschaffung der Kirchenceremonien vorgenommen werde.

Es konnte schon hie und da in der bisherigen Betrachtung nicht verschwiegen werden, dass jene kirchlichen Neuerungen, so massvoll der Fürst auch dabei vorzugehen geglaubt hatte, die Gemeinden des Fürstentums doch vielfach in grosse Unruhe versetzt und die Gewissen der Geistlichen aufs schwerste bedrängt haben. Es wird indes nun meine besondere Aufgabe sein, eine genauere Untersuchung darüber anzustellen, welche Aufnahme jene Massregeln des Fürsten im Lande gefunden haben. Auch hier wird es gut sein, nach der Reihe Stimmen aus den

Gemeinden in den verschiedenen Landesteilen zu hören. Die mir vorliegenden Akten des Zerbster Haus- und Staats-Archivs bieten dazu die Möglichkeit.

Richten wir den Blick zunächst auf den Dessauer Landesteil. Hier liegt mir ein Bericht des Rates von Jessnitz vom 11. November 1596 vor, wonach sich der Bürger Andreas Baum, welcher um seine Hülfe bei Abräumung des Altars etc. angegangen ist, mit dem Bemerken dagegen gesträubt hat, dass er lieber seinen Hals darüber lassen wolle, da er in der Taufe angelobt, dass er Kirchen und Altar nicht wolle zerstören, sondern bauen helfen, und dass ihm die Hand verdorren möge, so er an den Altar legte; der Rat berichtet ferner, dass er den Befehl nicht habe ausführen können, da sich auch niemand anders dazu habe gebrauchen lassen wollen. Ob der Wechsel in der Pfarrstelle, welcher nach einem Schreiben des Rates in Jessnitz vom 14. November 1596 dort eingetreten ist, gleichfalls damit zusammenhängt, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Zu gleicher Zeit hat Pfarrer Philipp Paymel in Raguhn, wie eine Aufzeichnung desselben vom 16. November 1596 ergiebt, vom Fürsten um der von ihm angeordneten Änderungen willen seine Entlassung aus dem Amt erbeten. Weil er solche Ceremonien als adiaphora ansieht, erachtet er es für eine Beschränkung der christlichen Freiheit, wenn nun Zwang ausgeübt werden soll, damit man davon ablasse. Er trägt aber auch um deswillen Bedenken gegen solche Änderung, weil er sich schriftlich zu dem Bekenntnis des Fürsten Joachim Ernst vom Jahre 1585 über das heilige Nachtmahl bekannt habe, wonach wir den wahren wesentlichen Leib und das wahre Blut Christi empfangen ore et fide, nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mit dem Munde, jedoch nicht auf Capernaitische Weise, und weil er sich nun verdächtig machen werde, als pflichte er den Kirchen und Lehren bei, welche das Gegenteil verteidigen. Wir wissen auch, dass Paymel's Entlassung wirklich erfolgt ist, und bereits unterm 23. November 1596, wie aus einem Bericht des Rates von Raguhn an den Fürsten hervorgeht, Zacharias Streso in Zerbst behufs Wiederbesetzung der Stelle dort eine Probepredigt gehalten hat. Sonst ergeben die Akten aus diesem Landesteil für die nächste Zeit allerdings keine Anhaltspunkte dafür, wie der fürstliche Befehl hier aufgenommen

ist. Doch werden wir später, wenn wir die weitere Entwickelung dieser Angelegenheiten im Jahre 1598 betrachten, Gelegenheit haben, auf die Opposition näher einzugehen, die das sogen. Reformationswerk auch im Dessauer Lande gefunden hat.

Wie die fürstlichen Anordnungen wegen Beseitigung der Altäre etc. im Zerbster Landesteil aufgenommen sind, darüber lässt sich für den Coswiger Superintendenturbezirk aus dem schon erwähnten »Superintendenturbuch« im Zerbster Haus- und Staats-Archiv Einiges ersehen. Dass das Reformationswerk an dem Superintendenten Buch in Coswig durchaus keinen warmen Vertreter gefunden hat, das bemüht sich sein Nachfolger im Amt, M. Joachim Gese, welcher bis 1603 Pfarrer in Sandersleben war und damals mit Buch, seinem Schwager, die Stellung getauscht hat, an vielen Stellen des von ihm verfassten Superintendenturbuchs hervorzuheben. Ersehen wir daraus, dass es ein Freund jener Neuerungen war, dem wir jene interessanten direkten oder doch aktenmässigen Mitteilungen aus der Diöcese Coswig über einen Zeitraum von fast 30 Jahren, nämlich von 1595 bis 1623, verdanken, so dürfen wir einer solchen Quelle gewiss Glauben schenken, wenn uns dort immer wieder klagend und anklagend von dem durchaus negativen Erfolg aller derjenigen Versuche berichtet wird, die von Gese angestellt sind, um die Neuerung in der Diöcese zur Durchführung und namentlich auch zur Anerkennung in den Gemeinden zu bringen.

Ausser persönlichen Aufzeichnungen Gese's in annalistischer Form enthält das Buch auch Abschriften von Verfügungen an ihn als Superintendenten, sowie neben den Kopien seiner eigenen Berichte und Verfügungen auch Abschriften einiger wichtiger Berichte, die ihm aus der Diöcese von den Diöcesanen erstattet sind. Diesem Umstand haben wir es zu verdanken, dass uns das Buch bereits für die Zeit vor Gese's Amtsantritt als Quelle für die Erkenntnis der kirchlichen Verhältnisse in der Coswiger Diöcese dienen kann. Wir werden auf den Inhalt desselben an anderer Stelle weiter eingehen, hier interessieren uns zunächst nur einige Aktenstücke des Coswiger Superintendentur-Archivs aus den Jahren 1596 und 1597, die abschriftlich Aufnahme in dem Buch gefunden haben.

Wir sahen oben bereits, dass die fürstliche Verfügung an Superintendent Buch wegen Einführung des Reformationswerks im Superintendenturbezirk Coswig vom 17. November 1596

datiert ist. Am 11. Dezember d. J. wird dem Superintendenten vom Pastor Johann Meyer in Wörpen, der am folgenden Tage in der zu seiner Parochie gehörigen Kirche in Wahlsdorf Gottesdienst halten möchte, die Frage vorgelegt, wie er sich wegen des fürstlichen Befehls in betreff der Chorröcke, Messgewänder und Lichter, sowie wegen des Brotbrechens verhalten solle. Und Buch hat ihm darauf geantwortet, die Caseln und Lichter habe er auf den fürstlichen Befehl am letzten Sonntag zu gebrauchen unterlassen, das Brotbrechen dagegen noch nicht vorgenommen, weil er noch nicht wisse, wer es backen solle. Aus einer fürstlichen Verfügung an Buch vom 2. Januar 1597 (nicht 1596) geht ferner hervor, dass sich in der Kirche in Coswig in den Weihnachtstagen niemand zu dem Tisch des Herrn und der heiligen Kommunion eingefunden hat, und der »ritus fractionis in Coswig überhaupt noch nicht gesehen ist.« Der Fürst wünscht deshalb, dass damit auch in den Kirchen der Coswiger Inspektion wie in den Ämtern, Städten und Gemeinden in der Weise der Anfang gemacht werde, dass die ministri ecclesiae, die Schul- und Kirchendiener mit ihren Familien, sowie die Schüler, die in dem Alter sind, dass sie zur heiligen Kommunion gehen mögen, damit den andern mit gutem Beispiel vorleuchten möchten. »So ist derwegen an euch unser gnädiges begehren mit befehl, dass ihr euerm Diacon, seinem Sohn und Substituten, beiden Schuldienern, ihren Weibern und den Knaben in der Schulen, denen sich dann unser Amtsschreiber und sein weib adjungiren wird, in unserm Namen vermeldet, dass sie sich förderlichst zu der heiligen christlichen communion schicklich finden und also dieser christlichen reformation den anfang machen wollen, da ihr dann als der Inspector die administratio erstlich verrichten und folgender Zeit neben euer familia das etwan zur verhütung (von) ärgerniss auch leisten, und dieses also bey den andern euer Inspection untergebenen pastoren vermittelst dieses unsers befehls auch also verordnen werdet.«

Wie wenig indes auch diese energische Mahnung zur Annahme der Neuerung in der Coswig'schen Diöcese und speziell in Coswig selber gefruchtet hat, das ergiebt sich aus dem, was Gese nach Antritt seines Amtes im Jahre 1603 über die kirchlichen Zustände seiner Diöcese berichtet. Ich will in der Schilderung dieser Verhältnisse nicht vorgreifen, hebe hier nur hervor, dass erst Gese dahin zu wirken versucht hat, dass die Kommuni-

kanten das Brot und den Kelch selbst in die Hand nehmen möchten, und dass er erst die Wegschaffung der »papistischen Götzenbilder« aus der Kirche zur Durchführung der fürstlichen Reformation angeordnet hat. Dass sich auch ausserhalb der Coswiger Diöcese hie und da im Zerbster Landesteil das gleiche Widerstreben gegen die Neuerung geltend machte, ergiebt eine gemeinsame Eingabe des Asmus Davier von Neeken und des Albrecht von Wuthenau zu Kösitz vom 22. April 1597 an den Fürsten, worin sie als Vormünder der von Zerbst'schen Lehnserben wider den fürstlichen Befehl, in den Kirchen von Hundeluft und Ragösen den Altar, die Bilder, Caseln, Kerzen und andere Ceremonien abschaffen zu lassen, vorstellig werden und ihn bitten, sie mit der Reformation zu verschonen. Die Antwort des Fürsten ist, wie eine Notiz auf dem Schreiben besagt, ablehnend ausgefallen.

Betrachten wir sodann den Erfolg, den die Neuerung in dem Cöthen'schen Landesteil gehabt hat, so ist ja aus den bisherigen Veröffentlichungen darüber vor allem die entschiedene und erfolgreiche Abweisung bekannt, die diejenigen, welche im Auftrag des Fürsten nach Wörbzig bei Cöthen kamen, »um die dortige Kirche vom papistischen Sauerteig zu reinigen«, sogar auf Seiten der Frauen dieses Ortes erfahren haben.[1])

Auch in Nienburg erregte die Neuerung die lebhaftesten Bedenken. Nach dem Bericht des Hauptmann von Prozschwitz an den Kanzler Biedermann vom 16. Dezember 1596 sind dort zwar damals bereits die »Altaria, Götzen und ander päbstisch Werk aus der Schloss- und Stadtkirchen weggeschafft«, und sollte dasselbe in der nächsten Zeit auch auf dem Lande geschehen. Aber schon unterm 17. Dezember berichtet der Hauptmann und der Superintendent, dass Pastor Barthold Wohle in Nienburg um seines Gewissens wie um seiner körperlichen Schwachheit willen um Entlassung aus dem Dienst gebeten habe. »Praetendit enim«, so lauten die Worte im Bericht des Superintendenten Polus, »se a Lutheri sententia de corporali praesentia et orali manducatione itemque a receptis ceremoniis salva conscientia recedere non posse«. Und der Hauptmann hebt dabei hervor, dass die Wiederbesetzung der Stelle mit einem Geistlichen, der das Werk mit mehr Fleiss, Eifer und Ernst als bis-

---

[1]) Vgl. Schubring a. a. O. S. 95, und Allihn a. a. O. S. 27.

her geschehen, angreifen möchte, hochnötig sei. Der Rat aber und die ganze Gemeinde in Nienburg, die durch den Vorfall offenbar sehr erregt worden sind, wenden sich unterm 21. Januar 1597 direkt an den Fürsten und bitten um den Pfarrer von Wedlitz und, falls das nicht angänglich sei, jedenfalls um einen solchen Geistlichen, der sie mit heilsamer reiner Lehre unterrichte. Und da gleichzeitig die Schulmeisterstelle vakant geworden ist, und sie erfahren haben, dass ein Ausländer dieselbe erhalten solle, verwenden sie sich auch dieserhalb unterm 22. Januar 1597 wegen Besetzung der Stelle mit dem derzeitigen Cantor Faber beim Fürsten. Ja, diese Dinge beunruhigen die Nienburger so, dass sie sich wegen des Pastors Johannes Wilhelmus in Wedlitz noch einmal unterm 1. Februar 1597 an den Fürsten wenden, und, als ihnen ihre Bitte abgeschlagen ist, sprechen sie in ihrer Sorge, dass ein fremder Geistlicher Neuerungen bei ihnen einführen werde, unterm 11. Februar 1597 dem Fürsten den Wunsch aus, ihnen dann wenigstens den bisherigen Pfarrer zu Altenburg zu geben.

Einen besonders interessanten Beleg dafür, mit welchen Schwierigkeiten der Hauptmann von Prozschwitz bei dem Versuch, für die Neuerung in Nienburg Boden zu gewinnen, zu kämpfen hatte, und welches Verfahren dabei angewendet ist, bietet auch sein Bericht vom 10. August 1597 an die Anhaltischen Hofräte in Dessau. Man war in Nienburg erst am 24. Juli 1597 soweit gekommen, dass ausser dem Amtshauptmann und seinem Amtsgesinde nach eifriger Vermahnung durch den Hauptmann der dortige Richter, Melchior Mollweide, nebst etlichen Bürgern und deren Frauen, indes ohne andere Ratsverwandte, die Vorbereitungen zur ersten Kommunion nach neuem Ritus getroffen hatten. Während nun Mollweide sich bereits zu jener Feier in den Ratsstuhl der Kirche begeben hatte, ist ihm durch den Leinweber Kerstenmeister ein Buch von Jacob Andreae mit den Worten in den Stuhl gelegt: »Herr Richter, leset das«, offenbar in der Absicht, ihn noch in der letzten Stunde wieder abwendig zu machen. Und sein Nachbar, der Kämmerer, hat dann während der Predigt darin gelesen und den Richter jedesmal, wenn er etwas, was dem Reformationswerk entgegen war, darin gefunden hat, darauf aufmerksam gemacht. Und als sein Bürgermeister und Richter dann nach der Predigt aus dem Stuhl getreten ist und sich zur Kommunion neben die Andern gestellt hat, da hat

der Kämmerer »mit dem Kopfe geschüttelt und ihm höhnisch nachgelacht«. Der Hauptmann hat dann den Leineweber vernommen und erfahren, dass er das Buch, mit dem er »bei den Leuten viel Klügelei betrieben«, von dem abgetretenen Pastor in Nienburg bekommen hat, der sonst noch »viel in den Winkeln predigt«. Beide, sowohl den Leineweber als den Kämmerer hat der Hauptmann ins Gefängnis bringen lassen. Ersterer ist allerdings nach 3 Wochen wieder entlassen, da er versprochen hat, sich fleissig zur Kirche zu halten und »von solchen Händeln abzustehen« und sich »der Reformation gerne zu bequemen«. Wegen des noch in Haft befindlichen Kämmerers aber bittet der Hauptmann um weitere Befehle darüber, ob er ihn absetzen solle, da jener sich noch nicht bereit erklärt habe, sich der Reformation zu unterwerfen.

Hören wir ferner, wie sich die Dinge im Bernburg'schen Landesteil entwickelten. Dass sich auch dort, und zwar vor allem in der Stadt Bernburg, eine lebhafte Opposition gegen die Neuerung regte, ersehen wir schon aus den oben bereits erwähnten Predigten des Superintendenten Polus, durch welche die Bernburger auf das bevorstehende Reformationswerk vorbereitet werden sollten. Dort heisst es am Schluss des Kap. I nach Beschreibung dessen, was in der Hofkirche in Dessau geschehen ist: »Dies ist die neuerung, davon jetzt allenthalben so ein gross geschrei ist, da aber ein jeder fast etwas darzu leget und dichtet, dass einer wohl erschrickt davor, wenn ers nur hören soll und hat nicht einen rechten gründlichen bericht davon«. Im höchsten Grade beunruhigt fühlt sich aber Bürgermeister und Rat der Stadt Bernburg, wie ein Bericht desselben vom 1. December 1596 an den Fürsten darthut, durch einen »schrecklichen« Brief, der am Tage zuvor dem Pfarrer in Ilberstedt ins Gehöft gelegt ist, wie sie sich denn überhaupt durch allerlei seltsame Reden der Benachbarten bedrängt fühlen. Leider ist der Brief selbst nicht mehr vorhanden; dass er sich aber auf das Reformationswerk bezogen hat, das geht aus einem Bericht des Pfarrers Beckmann in Ilberstedt vom Donnerstag nach Nicolaus 1596 an den Kanzler Biedermann hervor, aus dem ersichtlich ist, dass der Kanzler anlässlich dieses Falles von dem Hauptmann von Börstell einen Bericht darüber verlangt hat, sowie über den status causae der »Reformation« zu Bernburg, und darüber, welchen Anfang und welches Ende sie genommen hat. Der

fragliche Brief enthielt Vorwürfe gegen den Pfarrer, weil er der Durchführung der Neuerung seinen Arm geliehen hat.

Anders als der Pfarrer in Ilberstedt hat sich offenbar der Pfarrer Jacob Ramdohr in der Kirche vorm Berge (St. Aegidien) in Bernburg zur Neuerung gestellt. Jener Geistliche war bereits am 1. Dezember 1596 verabschiedet, hatte indes noch eine ihm verheissene fürstliche Resolution erwartet; weil er nun aus dem Umstand, dass bereits am 3. Januar 1597 ein anderer Pfarrer der Gemeinde zur Probepredigt durch den Superintendenten vorgestellt ist, entnommen hat, dass er seines Dienstes entsetzt sein soll, erbittet er in einem an den Kanzler in Dessau gerichteten Schreiben vom 10. Januar 1597 einen förmlichen schriftlichen Abschied vom Fürsten, sowie die Vergünstigung, dass ihm gestattet werde, seiner Gemeinde eine Valetpredigt zu halten, »da er doch nur um des Gewissens willen sein Amt aufgebe.« Und an demselben Tage sprechen Superintendent Polus und der Hauptmann v. Kreyendorff dem Fürsten die Bitte aus, es möchte die baldige Wiederbesetzung der Stelle durch den M. Johannes Streso, offenbar einen Geistlichen, der sich zur Einführung der Neuerung geschickt erwiesen hatte, erfolgen, indem sie meinen, dass die Kommunion in Bernburg vorher nicht wohl zu halten sei. Jener Franz v. Kreyendorff, welcher dem Fürsten als sein erster Beamter bei der Durchführung der Neuerung behülflich sein sollte, war übrigens selbst so wenig von der Richtigkeit dieser Massregel überzeugt, dass er sich unterm 4. Mai 1597, von schwerer Krankheit heimgesucht, mit einem Bittgesuch an den Fürsten wendet und ihm erklärt, dass er sich zeither des Abendmahls wegen der Änderung enthalten habe, weil er bei der Lehre, in der er erzogen, gerne bis an sein Ende bliebe, und ihn um die Erlaubnis bittet, sich von dem vorgenannten früheren Pastor vom Berge Jacobus Ramdohr das Abendmahl in der Form reichen zu lassen, wie es bisher in der Kirche gebräuchlich gewesen sei.

Und wie die Geistlichen oder doch die Gemeinden in der Neustadt-Bernburg und in Waldau sich zu jener Neuerung noch längere Zeit gestellt haben, darauf lässt sich aus dem Bericht des Superintendenten Polus an den Fürsten vom 21. Oktober 1597 ein Schluss ziehen, wenn es dort heisst, »dass Gott den Pfarrer Johann Wultze zu Waldau am 15. Oktober und den Pfarrer Johann Richter in der Neustadt am 19. Oktober nach seinem

weisen Rat und Willen, ohne Zweifel »zur Strafe der Verachtung reiner und gesunder Lehre und des heiligen Ministerii aus diesem Jammerthal abgefordert« habe.

Dass auch in der Umgegend Bernburg's die Neuerung keineswegs überall ohne Schwierigkeiten Aufnahme fand, haben wir, was Güsten, Amesdorf und Ilberstedt betrifft, oben bereits gesehen. Es kann indes noch durch zahlreiche andere Beispiele belegt werden.

So berichtet der Pastor in Giersleben Ambrosius Böningk unterm 11. Januar 1597 dem Hauptmann von Börstell und dem Superintendenten M. Caspar Ulrich in Amesdorf, dass die begonnene Reformation eine Anarchie in der Kirche zur Folge habe, äussert ferner Bedenken, dass sie der Lehre vom Abendmahl nach der Auffassung Luther's nicht entspreche, und bittet, da es einem treuen Hirten nicht zieme, plötzlich seine Meinung zu ändern, und da er befürchtet, dass seine Zuhörer durch die Änderung der äusseren Gebräuche sich schwer gekränkt fühlen möchten, ihm unter Berücksichtigung seines Alters beim Fürsten die Entlassung erwirken zu wollen. Die Adressaten haben sodann, wie ihr Bericht an den Fürsten vom 7. Februar 1597 ergiebt, zwar zunächst noch mehrere Male den Versuch gemacht, den Pfarrer Böningk davon zu überzeugen, dass der fürstliche Befehl der Wahrheit und dem »rechten Brauch des Sakraments des Leibes und Blutes Christi gemäss« sei. Jener hat sich aber schliesslich doch dahin erklärt, er möchte und könnte nicht verum panem et fractionem in actu coenae gebrauchen. Und von Börstell und Polus geben deshalb dem Fürsten den Rat, ihn seines Amtes zu entlassen.

Die Nähe von Rathmannsdorf, wo der Pastor Cörner, wie aus dessen Bericht an den Kanzler vom 20. Juni 1598 ersichtlich ist, jedenfalls noch längere Zeit jeder Neuerung Widerstand geleistet hat, scheint auch die Einführung der Neuerung in Ilberstedt erschwert zu haben. Wenigstens berichten v. Börstell und Ulrich unterm 11. Juni 1597 dem Fürsten anlässlich des Ablebens des bisherigen Ilberstedter Pastors, dass die Gemeinde von Ilberstedt noch unerbaut sei, da sich drei vom Adel dem Reformationswerk sehr widersetzten. Aus einem Bericht von Börstell's an den Fürsten vom 7. Mai 1598 geht weiter hervor, dass auch der neue Geistliche diesen Widerstand nicht überwunden hat, dass ihm vielmehr bei einer Taufe im von Bieder-

see'schen Hause sogar das Verlangen gestellt ist, den Exorzismus anzuwenden und dass, als jener das verweigert hat, das Kind nach Rathmannsdorf zur Taufe getragen ist.

Für das Amt Sandersleben hat es noch eines besonderen fürstlichen Befehls vom 5. März 1597 bedurft, damit endlich in Sandersleben, Unterwiederstedt, Schierstedt und Schackstedt die Neuerung und zwar vielleicht nur unter Hinzuziehung von Maurern aus dem Amt Bernburg oder Warmsdorf ins Werk gesetzt werden konnte. Und noch unterm 30. Oktober 1597 beklagt sich der Pfarrer Pfau in Mehringen im Namen der Prediger des Amtes Freckleben bei dem Kammersekretär Jeremias Kellner, dass der von D. Bartholomäus Gericke bei Übergabe des fürstlichen Mandats wegen der Reformation gegebenen Zusage zuwider vom Amt, wo man dem Werk entgegen sei, nichts dagegen geschehe, dass das Volk aus allen drei Dörfern des Amtes alle Sonntage haufenweise »ins benachbarte Mansfeld'sche zur Kommunion laufe«, was tagtäglich ärger werde, sodass sie auch keinen einzigen Menschen zur reformierten Kommunion hätten bewegen mögen, und dass auf ihre deshalb beim Fürsten eingereichte Supplikation immer noch keine Antwort erfolgt sei. Darunter leide die Reputation des Fürsten. Jedenfalls aber wollten sie nicht hoffen, dass es mit dem fürstlichen Mandat kein Ernst sei, und dass man die Diener am Wort stecken lassen wolle, und bitten dieserhalb um eine Audienz beim Fürsten. Dass auch im Amte Sandersleben der fürstliche Beamte dem Reformationswerk zuwider war, ergiebt sich aus einem dem Fürsten von den Kirchendienern der Bernburgischen Inspektion unter dem Titel »gravamina« eingereichten Schriftstück ohne Datum, in welchem jene auch im allgemeinen darüber klagen, dass trotz all' ihres Fleisses, Unterrichts und ihrer Warnungen sich der grösste Teil ihrer Zuhörer zur Kommunion gar nicht finden wolle. Es scheint übrigens in Sandersleben auch der Geistliche das Reformationswerk nicht gebilligt und in Folge dessen seine Entlassung genommen zu haben. Und dass er dabei die Gemeinde auf seiner Seite hatte, ergiebt sich aus einem Bericht des Superintendenten Polus vom 26. September 1597, wonach er dort um diese Zeit den M. Haring hat einführen wollen, der indes zunächst vom Bürgermeister und Rat abgelehnt ist. Zur weiteren Illustration der kirchlichen Zustände im Bernburgischen Landesteil hebe ich an dieser Stelle schliesslich hervor, dass noch im

März 1599 in Erxleben, Rathmannsdorf und Hecklingen weder der Exorzismus noch die alte Form des Altars, die Messbekleidung und die Oblaten abgeschafft waren.[1])

Wenn wir uns am Schluss dieser Betrachtung über die Einführung des sogen. Reformationswerks danach umsehen, in welcher Weise die Neuerung Eingang in den Ämtern Ballenstedt, Gernrode und Harzgerode fand, so ergiebt sich, dass ihr dort der grösste und nachhaltigste Widerstand entgegengebracht ist. Nicht ganz ohne Bedeutung mag dafür die Haltung gewesen sein, welche der erste Pfarrer in Ballenstedt, Sebastian Sellius, bis zu seiner im Sommer 1597 erfolgten Verabschiedung in dieser Sache einnahm. Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass Sellius, noch bevor der fürstliche Befehl wegen Einführung der Neuerung nach Ballenstedt gelangt war, sich in einem Schreiben an D. Gericke gegen dieselbe ausgesprochen hat. Und als der Befehl nun zur Ausführung kommen sollte, da hat er, und zwar am Epiphaniasfeste 1597, in einem schönen lateinischen Schreiben an D. Gericke nochmals eingehend seine Ansicht darüber ausgesprochen. Er antwortet in Trauer. Denn je länger er darüber nachdenkt, destoweniger findet er dringende Gründe für solche Massregel. Und die Schrift, die sie begründen solle (offenbar, wie die Citate ergeben, die mehrerwähnte Verantwortung auf die »Erinnerungsschrift«), habe ihn ganz in Erstaunen gesetzt und erschreckt. Auch hören wir schon damals von ihm das prophetische Wort: »Aut ego prorsus fallor: aut hoc *μῆλον ἔριδος* dabit tristissimas turbas: utinam fallor«. Gegen die einzelnen Anordnungen hat er an sich nichts, und das Brechen des Brotes hat er immer gebilligt. Aber die Wegnahme des Crucifixes kann nach seiner Ansicht nicht ohne »scandalum« geschehen, weil keine genügenden Ursachen vorliegen, weshalb es geschieht. Und das Brotbrechen lässt sich jetzt schwer einführen, das lehrt die Erfahrung, und zwar auf dem Lande noch schwerer als in den Städten. Auch wird ihn Niemand davon überzeugen können, dass das wahre Abendmahl ohne dieses Brotbrechen nicht gefeiert werden könne. Und so schliesst er: »Das Bekenntnis des grossen Anhaltischen Fürsten« (offenbar Fürst Georg) »ist einfach und das christliche; ich lobe es. Lasset uns

[1]) Vergl. den Anhang zum Bericht der fürstlichen Kommission über das Reformationswerk vom 1. März 1599.

glauben und nicht in inperscrutabiler Weise disputiren. Gesetz und Zeugnis täuschen uns nicht, aber die glossa humana, sie täuscht uns«.

Ein solches Schreiben konnte an massgebender Stelle nicht ohne Eindruck bleiben. Zu einem mündlichen Austausch zwischen Sellius und Superintendent Polus, wie er am 18. Januar 1597 erfolgen sollte, kam es nicht. Und so spricht Sellius nochmals unterm 26. Januar in einem längeren deutschen Schreiben dem Polus seine Ansicht aus. In diesem Schreiben finden wir das sehr beachtenswerte Wort: »Religionssachen sind die allerschwersten und gefährlichsten, davon billig gesagt wird: res est magna, deliberandum puto. Sie wollen nicht allein angefangen, sondern auch ausgeführt sein und gehören freilich unter die Erinnerung: quidquid agis, prudenter agas et respice finem.« Bisher habe er von den Dingen, die geändert werden sollten, so geredet, dass keiner seiner Zuhörer davon mehr halte, »als von adiaphora zu halten ist«; ob er nun ex abrupto ein anderer Mann werden und lehren solle, dass jene Stücke wider Gottes Wort seien. Er müsse dafür Rechenschaft geben können auch am jüngsten Tage, und so er alsdann sprechen wollte, Menschen hätten ihm dies befohlen, und wüsste keinen Grund aus Gottes Wort, so würde er fürwahr ein elender unseliger Seelenhirt sein. Er erbittet sich deshalb eine Instruktion darüber, wie solches den Leuten zu begründen sei, und ferner in betreff der fractio panis, welcher Gestalt man in Zukunft de coena domini lehren solle. In diese Instruktion möge denn auch gleich das, was sonst noch vom Pabsttum übrig sei und mit der Zeit abgeschafft werden solle, gebracht werden, damit künftig nicht »ein neu Wesen daraus entstände«. Fände er dann in solcher Instruktion »den Grund der Wahrheit«, so wolle er seine Pfarrkinder gern unterrichten, ihr zu folgen. Doch müsse man ihm Zeit dazu lassen und nicht mit Gewalt Änderung vornehmen, ehe denn die Gemüter mit beständigem Grund befestigt seien. Auf den Fürsten, dem dies Schreiben, wie eine eigenhändige Registratur desselben vom 28. Januar ergiebt, von Polus vorgelegt ist, haben die massvollen und verständigen Bedenken des Sellius offenbar Eindruck gemacht. Durch ein Schreiben vom 10. Februar teilt er dem Sellius direkt mit, dass er seinen Rat D. Gericke zu ihm gesandt habe, um über die Angelegenheit von ihm ein Weiteres zu hören. Mit welcher Freude das den

Sellius erfüllt, ergiebt ein lateinisches Gedicht vom 12. Februar, mit dem er den Freund willkommen heisst. Dieser hat ihm einen fürstlichen Befehl unterm 16. Februar überbracht und ihm eine dreiwöchentliche Frist zur Beantwortung gestellt. Das Resultat seiner eingehenden Erwägungen hat Sellius darauf in einer längeren handschriftlichen Aufzeichnung niedergelegt, die er unterm 7. März mit einem Anschreiben dem Fürsten überreicht hat.

Im Eingang seiner Erklärung betont Sellius, dass, obwohl nur die Abschaffung etlicher Ceremonien erforderlich werde, doch genügend offenbar sei, »dass unsers Superintendenten Fürnehmen (scil. sei), eine solche Lehre de coena domini und etlicher andern Artikeln einzuführen, die bisher in den Kirchen, Augsburgischer Confession verwandt, für irrig erkannt und nicht geduldet worden, sintemal dieselbe der Augsburgischen Confession, Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, Catechismus Luther's, des Fürsten Georg Schriften und der anno 85 von E. F. Gn. Herrn Vater vorgestellten von E. F. Gn. selbst und allen Anhaltischen Theologen damals adprobirten und unterschriebenen Confession zuwider ist. Darum ich bei der Lehre, so von Anfang der ersten Reformation durch den Herrn Lutherum und seine treuen Mitgehülfen geschehen, bis hieher in der Anhaltischen Kirche erschollen, die ich auch für Recht erkannt, angenommen, in die 34 Jahr bekannt und E. F. Gn. Unterthanen in Kirchen und Schulen neben meinen lieben collegis vorgetragen habe, mit göttlicher Hülfe gedenke zu verharren«. Sodann wird hervorgehoben, dass dadurch der alte verderbliche Streit und Zwiespalt, den schon zu Luther's Zeiten Carlstadt ohne Not erregt, und Zwingli und seine »Adstipulanten« durch 70 Jahre fortgesetzt hätten, im Lande erregt werde. Die Vorfahren des Fürsten hätten sich wohl vorgesehen, dass ihre Kirchen und Unterthanen »durch ausländische disputationes und altercationes nicht verunreinigt würden.« Werde doch die Anhaltische Kirche dadurch mit der ganzen Landschaft und mit der benachbarten Kur- und Fürsten Kirchen und Schulen, ja mit allen Kirchen und Schulen, »die der Augsburgischen Confession verwandt und zugethan sind«, in Uneinigkeit kommen. Auch die neuesten Reichsabschiede könnten nicht anders verstanden werden, denn dass keiner den andern zu neuer Religion zu zwingen Macht habe, sondern einem jeden die Religion solle freigelassen werden. Hier gelte der allgemeine Be-

fehl des Herrn Christi: »quae fieri tibi vis, aliis fecisse studeto, quae fieri non vis, aliis fecisse caveto«. Und dass er nun die Leute zur Neuerung solle helfen zwingen, das wisse er nicht zu thun. Deshalb könne er von der alten Anhaltischen Lehre keineswegs abweichen und hoffe, der Fürst werde ihn nicht allein gnädiglich dabei lassen bleiben, sondern ihn auch gegen die schützen, welche ihm deshalb zusetzen möchten.

Und was die Ceremonien betrifft, auf deren Abschaffung gedrungen werde, so nimmt Sellius auf Äusserungen des Fürsten Georg und Luther, den er selbst noch hat predigen hören, Bezug, wonach jene sie keineswegs haben verwerfen wollen. Denn Dr. Martin Luther habe nicht den blossen ritus, Ceremonien und Gebräuche an sich, sondern nur den Missbrauch und »falschen angehäuften Wahn, Meinung und Vertrauen, so sie darauf gestellt, angefochten und in der Meinung verworfen und verdammt, wie wir auch noch thun«. Er wendet sich aber auch namentlich dagegen, dass man auf die Abschaffung dergestalt dringt, als könnte man ohnedem nicht selig werden, und kann nicht einsehen, wie man dies aus Gottes Wort rechtschaffen behaupten wolle. Schliesslich macht er noch gegen die Änderung geltend, dass sie nicht mit Bewilligung der ganzen Landschaft vorgenommen sei und deshalb ein »gezwungenes Werk«, wo nicht bei allen, so doch bei dem grössten Teile bleibe. Und die Erfahrung lehre darüber, dass, wenn man die Leute mit Gewalt zwinge, sie fluchen statt zu beten, und dass, wenn man sie mit guten Worten, Verheissungen und Geschenken dazubringe, das lauter Heuchelei schaffe. Er zweifelt auch nicht, dass, wenn der Fürst sehe, welch unruhiges Wesen, Zwietracht, Hass und Neid der Unterthanen unter sich dadurch entstanden sei, und wenn er der Prediger und Zuhörer unversöhnliche Uneinigkeit, dadurch das Volk und die Kirchen fast wüste würden, höre und sehe, er selbst Bedenken tragen werde, mit diesem Werk so schleunig ohne allen Unterschied fortzufahren. Es schmerzt ihn, sein liebes Vaterland in einem solchen unglücklichen Zustand zu sehen, und zu hören, wie sein lieber Landesvater dieserhalb mit böser Nachrede verkleinert werde. So bittet er denn den Fürsten, ihn und seine Gemeinde um Jesu Christi willen mit der Änderung zu verschonen, und verspricht schliesslich: »Was wir in Kirchen-Ceremonien, salva et integra doctrina et confessione, ohne Ärgernis und Spaltung verbessern können, das wollen

wir nach Gelegenheit der Zeit selbst unter uns ohne Zwang thun und verrichten«.

Neben diesem seinen »freien Bekenntnis« spricht Sellius es auch noch in seinem Anschreiben an den Fürsten in treuer herzlicher Weise aus, dass ihm die abrogatio exorcismi schon schwer angekommen sei, er sich aber dazu entschlossen habe, weil es als ein adiophoron bezeichnet sei, welches die Lehre unverändert lasse, und weil daneben ausdrücklich erklärt sei, es solle hinfort keine Änderung mehr in den Kirchen vorgenommen werden, dass er sich indessen durch diese unvermutete Novation der Lehre und der Ceremonien im Gewissen schwer bedrängt fühle und das ausspreche, weil den Unterthanen nicht allein Gehorsam, sondern auch Treuherzigkeit und Aufrichtigkeit obliege.

Auf dieses alles hat ihm der Fürst offenbar. noch eine Bedenkzeit von mehreren Monaten gegeben. Die Altartafeln in der Kirche in Ballenstedt sind indes, wie der Bericht des Amtsverwalters Fuhrmeister vom 25. April 1597 ergiebt, inzwischen bereits durch Maurer aus Bernburg abgenommen, und der Altar ist mit schwarzem Tuch bekleidet. Sellius aber hat, nachdem die Bedenkzeit abgelaufen war, und weil er sah, dass der Wille des Fürsten nun doch dahinging, die »Reformation auch zu Ballenstedt anzurichten«, unterm 5. Juli 1597 den Fürsten gebeten, »da ihm dies Werk in seinem Alter zu schwer dünke, sein Gewissen ihn auch mahne, bei der vorigen Konfession und Lehre zu bleiben«, ihm einen gnädigen Abschied zu erteilen, der ihm dann auch sofort zuteil geworden ist. Denn schon am 17. Juli 1597 hat Sup. Polus, wie er noch an demselben Tage dem Fürsten berichtet, den M. Jonas Libingum als Nachfolger des Sellius der Gemeinde in Ballenstedt vorgestellt, bei welcher Gelegenheit die Gemeinde noch einmal, wenn auch vergeblich, die Bitte ausgesprochen hat, ihr den bisherigen Seelsorger zu lassen. Aus einer Notiz auf diesem Bericht vom 19. Juli ersehen wir, dass auch der Diakonus gleichzeitig seinen Abschied genommen hat, und dass auf jene Bitte der Gemeinde keine Antwort erfolgt ist. Darauf haben sich der Bürgermeister und Rat in Ballenstedt unterm 20. Juli 1597 wegen dieser beiden Verabschiedungen nochmals direkt an den Fürsten mit der Bitte gewendet, die Gemeinde mit der Reformation des Abendmahls zu verschonen und ihnen ihre Pfarrer zu belassen,

indes gleichfalls ohne Erfolg. Aber wenn auch die Entlassung nicht zurückgenommen ist, die Gemeinde und der Bürgermeister in Ballenstedt haben sich doch nach wie vor von ihren bisherigen Geistlichen leiten lassen. Das giebt Veranlassung zu einer Beschwerde, mit der sich die neuen Geistlichen Ballenstedt's, wie der Bericht des Sup. Polus vom 27. September 1597 ergiebt, an den Superintendenten gewandt haben, weil man sie für Calvinische Schelme und Pfaffen ausschrie. Und in dieser Beschwerde sprechen sie zugleich die Bitte aus, es möchte doch Amtmann, Rat und Gemeinde durch einen fürstlichen Befehl angewiesen werden, dem Unwesen zu steuern.

Wenn ich es in vorstehendem eingehender zur Darstellung gebracht habe, wie sich in Ballenstedt die Neuerung vollzog, so dürfte die anziehende Persönlichkeit und das klare Urteil des Pfarrers Sellius, dieses ehrwürdigen Geistlichen, der die traurige Zerrüttung, die durch jenes Reformationswerk in den Gemeinden vornehmlich im Ballenstedt'schen Kreise verursacht worden ist, vorausgesehen hat, dies rechtfertigen. Das hier gewonnene Bild ist aber auch geradezu typisch für manche andere Gemeinde im dortigen Bezirk.

Dass die Neuerung auch in Harzgerode Widerspruch in der Gemeinde fand, ist oben bereits erwähnt. Der dortige Geistliche hat sich zwar eifrig der Sache angenommen, scheint aber noch über den fürstlichen Befehl hinausgegangen zu sein, insofern er auch dem Diakonus Laelius verboten hat, die Beichte am Tage vor der Abendmahlfeier zu halten. Daraus hat die Bürgerschaft entnommen, dass auch das Abendmahl nicht in der bisherigen Administration zugelassen werden solle, und sie beschwören deshalb unterm 26. Januar 1597 den Bürgermeister und Rat, bei S. F. Gn. vorstellig zu werden, dass sie bei ihren Kirchen-Ceremonien und besonders bei dem rechten Gebrauch des Abendmahls ruhig belassen würden. Und der Rat hat sich auch selbst unterm 27. Januar dem Fürsten gegenüber in diesem Sinne ausgesprochen. Gegen die Entfernung der Bilder wolle man nichts erinnern, aber durch die Veränderung des Abendmahls, welches neben dem Wort Gottes bisher ihr höchster Trost gewesen sei, fühlten sie ihr Gewissen belastet. Der Fürst scheint darauf auch hier die Sache zunächst dilatorisch behandelt zu haben. Unterm 5. März erteilt er indes seinen Hauptleuten von Börstell und Packe und dem D. Gericke den Auftrag, nunmehr seinen Befehl hier auszuführen,

den Altar in Gestalt eines Tisches zuzurichten und, falls Totengebein und dergl. darin sei, ihn ganz wegzunehmen und einen hölzernen Tisch an seine Stelle zu setzen, auch den Kaplan in Harzgerode aufzufordern, »der Reformation mit dem Brotbrechen und Ablesung der 10 Gebote, wie sie Gott selbst geordnet, gemäss zu handeln oder sich bis auf weiteres seines Dienstes zu enthalten.« Der Fürst trägt ihnen auch auf, für die Wegräumung der ungeheuren Crucifixe Sorge zu tragen, und befiehlt, dass »die Nothtaufe der alten Weiber« in keinem Falle noch ferner gehalten werde. Aus diesem fürstlichen Mandat, das sich auch auf die Durchführung der Neuerung in Günthersberge bezieht, ist ersichtlich, dass damals auch in Rieder, Badeborn und Radisleben die Sachen noch beim alten geblieben waren. In Harzgerode hat Kaplan Laelius bereits tags darauf unterm 6. März 1597 seine Entlassung vom Fürsten erbeten. Er hebt in diesem Gesuch hervor, dass ihm vor 14 Jahren bei seiner Übernahme des Diakonats befohlen worden sei, das heilige seligmachende Wort nach Ausweisung der Bibel, Augsburgischer Konfession und Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, auch der Schriften des Fürsten Georg und des Herrn Lutheri Schriften und Katechismus treulich zu predigen, »die heiligen Sakramente nach Einsetzung Christi ohne Ab- und Zuthun zu administriren und die christlichen Kirchen-Ceremonien, in unserer Kirche üblich, die von der Dessauischen Kirchen-Ordnung[1]) genommen ohne Superstition, und was mehr zum heiligen Ministerio gehörig, zu erhalten, auf dass Gottes Ehre und der Menschen Seligkeit befördert und gesucht werde, was er juramenti loco zugesagt und sancte promittirt«. Nachdem aber in dem Reformationswerk nicht allein die Ceremonien als reliquiae des Antichrists verworfen, sondern auch die administratio coenae domini, vornehmlich aber die

[1]) Die hier erwähnte »Dessauische Kirchenordnung« ist offenbar identisch mit dem sehr umfassenden Werk, welches uns in einem ausserordentlich gut geschriebenen Exemplar in der Fürst Georgs-Bibliothek in Dessau überliefert ist. Der schön gepresste Schweinsledereinband des starken Folianten trägt die Jahreszahl 1555. Wir dürfen indes annehmen, dass das Werk selbst noch von Fürst Georg herrührt, also noch etwas frühern Ursprungs ist. Ich behalte mir vor, Näheres über den Inhalt dieser Kirchenordnung, die ja für die frühere Periode der Anhaltischen Kirchengeschichte von besonderem Interesse ist, indes, wie wir sehen werden, auch im Anfang des 17. Jahrhunderts in Anhalt noch nicht ausser Geltung gesetzt ist, in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde zu veröffentlichen.

Lehre davon, angegriffen werde, habe er dem D. Gericke, der die Reformation in dortiger Kirche angestellt, erklärt, dass er sich aus der Abschaffung der Ceremonien, als Chorröcke, Messgewänder, Alben, Leuchter, Lichter, auch der Bilder vom Altar als adiophora, die man mit gutem Gewissen behalten oder fahren lassen könne, kein Gewissen mache. Aber die Änderung in der Administration des Abendmahls »und sonderlich die Lehre der sacrosanctae Coenae Dominicae, so damit angegriffen, und dass die oralis manducatio verworfen werde, das perturbire sein Gewissen«. Schliesslich hebt er auch, was die Abendmahlslehre betrifft, noch hervor, dass er feierlich die confessio vom Jahr 1585 unterschrieben habe, und dass es ihm deshalb schwer falle, »eine Änderung in actione und doctrina Coenae Dominicae anzunehmen«, da es sein Gewissen turbire. Deshalb bittet er um seines Alters und seiner Leibesschwachheit willen um seine Entlassung.

Welche traurigen Folgen die Durchführung des Reformationswerks in Günthersberge hatte, ersehen wir aus dem eingehenden Bericht des dortigen Pfarrers Kühne an den Hauptmann des Amtes Harzgerode und Günthersberge vom 5. Juli 1597. Obwohl dort die Änderung des Altars und die Beseitigung der Crucifixe und Bilder damals überhaupt noch nicht erfolgt ist, so hat doch der Pfarrer schon durch seinen Versuch, die Neuerung einzuführen, den grössten Unwillen seiner Pfarrkinder veranlasst, sodass, wie er klagt, alle Gottesfurcht und geistliche Disziplin dort untergegangen ist. Seit jener Zeit werden dort die Gottesdienste nur noch von einzelnen aus der Gemeinde besucht; und die treiben während derselben auch ihren Spott, ja werfen sich von den Emporen mit »Klümpen« und hätten beinahe schon den Geistlichen dabei getroffen. Und sobald der Geistliche auf die Reformationspunkte, wo es das Amt erfordert, zu sprechen kommt, da erhebt sich ein solcher Tumult, dass es ihn schon auf der Kanzel bestürzt gemacht hat, und er schon gemeint hat, es käme zum Aufruhr. Kühne behauptet auch, der Rat unterstütze ihn dagegen nicht, und »deshalb werde man immer dreister, sodass er kaum noch über die Gassen gehen könne, ohne dass Schabernack gegen ihn geübt werde«. Und nun zählt der ängstliche kleinliche Mann eine Reihe solcher Fälle auf, in denen namentlich Kinder ihn oder seine Kinder durch Nachschreien von Worten, wie »Calviner« oder »Calvinische Schelme«, beleidigt oder geärgert

haben, erwähnt auch, dass man ihn mit Versen angesungen, wie »Nun bitten wir den heiligen Geist um das liebe Bier allermeist«, ja, dass man alle Achtung gegen seine Frau ausser Augen gesetzt und in ihrer Gegenwart angesichts des Pfarrhauses »salva venia hofiert« und die Pfarrfrau dabei in gemeinster Weise beleidigt habe. Und statt dagegen aufzutreten, hätte ihm der Rat feierlich erklärt, dass, wenn er nicht von jeder Neuerung beim Citieren der zehn Gebote und in anderen Stücken der Religion lasse, keiner mehr in die Kirche kommen werde.

Ungefähr aus derselben Zeit ist ein Schriftstück des Pfarrers in Harzgerode, in dem er behufs Durchführung des Reformationswerks empfiehlt, dass die Ratspersonen im Namen des Fürsten zur Kommunion vermahnt werden möchten, da auch der Schulmeister, trotzdem er es dem Superintendenten versprochen, noch nicht zur Kommunion gekommen sei. Dort wird uns ferner mitgeteilt, dass auch im benachbarten Schielo die Reformation noch nicht exequirt sei, und dass dieser Umstand, sowie die Thätigkeit des abgegangenen Kaplans Laelius die Durchführung der Neuerung sehr erschwere.

Und in welcher traurigen Lage sich die Gemeinden Harzgerode und Günthersberge noch Anfang November 1597 befanden, das ergiebt sich aus dem gemeinsamen Bericht der beiden Geistlichen in Harzgerode und des Geistlichen in Günthersberge an den Kanzler Biedermann vom 1. November 1597, in dem hervorgehoben wird, dass seit Einführung des Reformationswerks noch keiner in dieser Gemeinde zur Kommunion gekommen ist. Selbst schwangere Weiber gehen nach auswärts, um dort zu kommunizieren, und man lässt sich dort proklamieren und kopulieren.

Was endlich die Gemeinden Hoym und Reinstedt betrifft, so lagen dort die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Ballenstedt. Die dortigen Geistlichen, Cyriacus Rhode in Hoym und Gabriel Athen in Reinstedt, haben offenbar beide den ersten durch den Sup. Polus am 18. Januar 1597 gegebenen Anlass wegen Einführung der Neuerungen überhört und sind dann infolge jener neuen Anregung, die die Sache Anfang März 1597 im Auftrag des Fürsten durch D. Gericke im Amte Ballenstedt erhalten hat, veranlasst worden, sich dieserhalb, jeder mit einem eigenen Schreiben, unterm 7. bezw. 8. März 1597 an den Fürsten zu wenden, und ihm ihre Bedenken wegen der Neuerung vorzutragen. Rhode giebt in seinem Schreiben eine scharfe Kritik der Gründe,

welche Sup. Polus für die Neuerung angeführt hat, und weist darauf hin, dass sie Zerrüttung und Ärgernis in der Kirche veranlassen würden. Er erblickt auch in der Abschaffung der alten und in der Einführung der neuen Ceremonien bereits die Richtung auf Beseitigung der vorigen confessio und Lehre vom heiligen Abendmahl, »die durch Gottes Gnade in Anhalt einhellig gelehrt werde«, und weiter auf Einführung einer neuen Lehre darüber, »da der Superintendent die realis praesentia und mündliche Niessung ausmustere« und als halb päbstisch verwerfe, während doch Luther und Fürst Georg sie approbiert hätten. Da er nun bei seiner Ordination bei dieser zu bleiben sich verpflichtet, auch »die confessio de coena, die ihm Ao. 82 (muss heissen 85) in Ballenstedt vorgelegt sei, unterschrieben habe«, so müsse er bitten, seine Kirche und Gemeinde mit der Reformation zu verschonen. Und Gabriel Athen teilt dem Fürsten mit, dass er auf des Superintendenten Anweisung die Lichter und ein ungeheuer grosses Crucifix beseitigt habe. Als dann aber vom Superintendenten etliche Gründe dafür aufgestellt seien, habe er angefangen zu zweifeln und seine Meinung zu ändern, zumal der Superintendent es nicht bei den blossen Ceremonien bewenden lasse, sondern auch zur Lehre überginge, so dass »den Leuten die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi beim Abendmahl aus dem Herzen gereutet würde«, indem er die bisherige Konfession fast bei allen Punkten als päbstisch verwerfe. Dies habe ihn bestürzt gemacht, sodass er sich zur Zeit noch nicht finden könne. Er bittet deshalb den Fürsten, er möge anordnen, dass er vom Superintendenten gründlich möge belehrt werden. Und diesem Schreiben des Athen ist eine eingehende Erklärung in betreff der ganzen beabsichtigten Neuerung beigefügt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die sich aber als eine recht scharfe Kritik jener »Summa des Berichts und Unterrichts, so der Gemeinde zu Bernburg von dem vorstehend Reformationswerk in unterschieden Predigten gethan worden«, herausstellt. Dadurch ist auch der Nachweis geführt, dass wir es bei dieser Summa zweifellos mit einem Werk des Polus zu thun haben, mit dem er auch in anderen Gemeinden im Ballenstedter Amt das Reformationswerk leichter einzuführen geglaubt hat.

Beide Geistliche sind darauf vom Fürsten zu einer Unterredung wegen der Reformation nach Dessau befohlen und zwar

mehrere Male und immer vergeblich, weil verschiedene Gründe sie am Erscheinen hinderten. Die aus solchen Anlässen auf Befehl des Fürsten aus der Kanzlei an sie gerichteten Schreiben sind im Ton sehr verschieden gehalten. Während Rhodes Verteidigung entschieden zurückgewiesen wird, sind die Eröffnungen, die Athen zugehen, weit entgegenkommender. Er wird auf die gedruckt vorliegende »Verantwortung wider etliche dero Unterthanen von Adel und Städten« verwiesen, aus der er genügende Gründe für das Reformationswerk werde entnehmen können. Man sieht daraus, dass der Fürst in der Schrift des Polus nicht etwa den adäquaten Ausdruck seiner Meinung erkennen möchte. Beiden Geistlichen ist dann, wie der schon erwähnte Bericht des Ballenstedter Amtsverwalters und Schöffen Fuhrmeister vom 25. April 1597 ergiebt, noch eine Bedenkzeit gegeben, die sie sich noch einmal bis zu Pfingsten bezw. Trinitatis haben verlängern lassen.

Am 21. Mai hat sich Rhode endlich dahin erklärt, dass er die Reformation nicht annehmen wolle, weil sein Gewissen dadurch verletzt werde. Denn es handele sich bei dieser Reformation nicht allein um die Ceremonien, sondern vielmehr um die Lehre selbst und dass sie verändert werde. In dieser Beziehung hebt er nochmals hervor, dass nach der confessio vom Jahr 1585 deutlich gelehrt werde, dass der wahre wesentliche Leib und das Blut Christi, so am Kreuz für uns dahin gegeben, wahrhaftig und gegenwärtig denen, die zum Tisch des Herrn kämen, mitgeteilt werde, und dass wir den wahren Leib und das Blut nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mit dem Munde, jedoch nicht auf Capernaitische Weise, sondern nach den Worten des Herrn empfangen, und dass nicht allein die Würdigen zu ihrem Heil, sondern auch die Unwürdigen zu ihrer Verdammnis den Leib und das Blut Christi empfingen. Solche Konfession, die im Worte Gottes, in der Augsburgischen Konfession, derselben Apologie und dem Katechismus Luthers gegründet sei, sowie mit des Fürsten Georg Schriften übereinstimme und seines Wissens bis auf diese Stunde von niemand angefochten oder gar widerlegt sei, werde nicht nur in der Schrift des Superintendenten, sondern auch von den Verfassern der Verantwortung, pag. 81 und 90, verworfen. Daraus gehe genugsam hervor, wohin diese Reformation gehe, und was dadurch erstrebt werde, »nämlich dass eine neue Lehre vom Abendmahl

eingeführt werde, inmassen dann an den Enden und Orten, wo die Reformation ins Werk gerichtet, Lutheri Catechismus abgeschafft und dagegen der Heidelbergische in Kirchen und Schulen eingeführt werde.«[1]) Deshalb mag er in diese Reformation nicht willigen, es sei denn, dass zuvor eine richtige Erklärung dieser Lehre vom heiligen Abendmahl geschehe. Er sieht auch, was die Ceremonien betrifft, durch diese Reformation die christliche Freiheit bedrängt und ahnt grosse Unruhe und Zerrüttung in den Kirchen des Landes als die Folgen derselben, da auch dort, wo die Reformation schon längst ins Werk gerichtet sei, die Leute entweder »epikuräisch« würden und sich der Predigt des Wortes und des Abendmahls enthielten, oder seufzten, winselten und wehklagten, weil sie nicht wüssten, wann und was sie glauben sollten. Dabei will er nicht mit helfen, und bei seinen Pfarrkindern nicht durch Annahme und Einführung der Reformation seine ganze frühere Lehre in Verdacht setzen. Aus diesem Grunde hofft Rhode immer noch, dass der Fürst ihn in der Lehre, darauf er ordinirt, schützen und selbst bei ihr bleiben werde.

Eine nochmalige Antwort des Athen scheint nicht erfolgt zu sein. Aber aus einem Bericht des Schöffen Fuhrmeister an den Fürsten vom 31. Mai 1597 ist zu ersehen, dass derselbe auf Befehl des Fürsten den beiden Pfarrern in Hoym und Reinstedt eröffnet hat, dass sie sich der Kanzel und des Predigtamts zu enthalten hätten. Sie scheinen nicht verabschiedet sondern beurlaubt zu sein. Da indes der Gemeinde in Reinstedt gleichzeitig in der Person des M. Bartholomäus Margraf ein neuer Prediger vorgestellt ist, so haben sich die Geschworenen und Kirchenväter daselbst noch an demselben Tage mit der Bitte an den Fürsten gewandt, ihnen ihren Geistlichen, der bei 50 Jahren ihnen ein treuer Seelsorger gewesen sei, zu lassen. Sie heben auch hervor, dass man davon rede, Luthers Katechismus wäre in etlichen Kirchen und Schulen gar abgeschafft, in etlichen geändert, und es wäre eine neue Konfession vorhanden. Deshalb habe Athen wissen wollen, wie es um die Lehre stehe, während er sich in den Ceremonien wohl werde zu halten wissen, das aber hätte man ihm abgeschlagen. Sie bitten deshalb, »der Fürst

---

[1]) Diese Annahme ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass Pamphlete, wie die sog. 28 Artikel, derartiges hervorhoben.

wolle nicht so geschwinde mit uns armen Leuten fahren und, da es möglich, mit einem neuen Prediger uns verschonen«. Und darauf folgt dann eine direkte Antwort des Fürsten vom 3. Juni 1597, in der er ihnen die Versicherung giebt, »dass Wir Euch und andere Unsere getreuen Unterthanen mit keiner neuen irrigen Lehre beschweren lassen, sondern allein die gehalten und, soviel die Ceremonien (scil. betrifft), von dem noch überbliebenen päbstischen Sauerteige vollends gereinigt haben wollen, welche uns der Sohn Gottes als Mund der Wahrheit gelassen und zu halten befohlen hat. Wie dann weder Uns noch Unserm freundlichen lieben Bruder in Sinn nicht kommen, einigen Unsern Predigern und Unterthanen mit neuen Konfessionen zu beladen. Sintemal die heilige Bibel als die einige Richtschnur unserer Seligkeit Uns confession genug ist. Und wenn wir dabei bleiben, können wir nicht irren, noch unser Seelen Seligkeit halber Schiffbruch leiden.«

Ich mache hier zunächst Halt. Das in vorstehendem aus den Akten entworfene Bild muss uns mit Trauer erfüllen. Eine grosse Zahl ehrwürdiger Geistlicher des Fürstentums hat sich durch die Neuerungen im Gewissen bedrängt gefühlt, und hat sich veranlasst gesehen, eine gesegnete Amtsthätigkeit zum Leidwesen ihrer Gemeinden aufzugeben. Und die Gemeinden selbst fühlen sich vielfach durch die Massregeln des Kirchenregiments aufs schwerste in ihren Rechten gekränkt und halten sich entweder von dem neuen Geistlichen und damit zugleich von der Kirche fern, oder lassen sich gar zu feindseligen Akten gegen sie hinreissen. So musste ein Zustand der Zwietracht und schliesslich der kirchlichen Gleichgültigkeit die Folge sein.

Wie könnten wir erwarten, dass alles das, wovon ich vorstehend berichten musste, wie es dem Fürsten nicht entgehen konnte, ganz ohne Einfluss auf sein weiteres Verhalten in diesen Angelegenheiten geblieben wäre. Wir dürfen annehmen, dass es ihm allerdings Ernst war mit solchen Erklärungen, wie er sie, wie wir sahen, der Reinstedter Gemeinde zu ihrer Beruhigung zugehen liess. Und wir haben ja bei den infolge der Einführung der Neuerungen sich ergebenden Schwierigkeiten vielfach die Beobachtung machen können, dass nicht sowohl die bezüglichen Verfügungen des Fürsten, als vielmehr die weiteren Erklärungen, die theologischerseits zur näheren Begründung des Reformationswerks erfolgt waren, erhebliche Be-

denken bei den Geistlichen und Gemeinden erregten, und darunter vor allem jener erst neuerdings wiederaufgefundene »Bericht und Unterricht vom bevorstehenden Reformationswerk für die Bernburger Gemeinden« vom Superintendenten Polus. Seiner kalten und förmlichen Behandlung der ganzen Angelegenheit ist es überhaupt vor allem zuzuschreiben, wenn die Aufregung über das Reformationswerk in seiner Inspektion weitaus am stärksten hervortrat, und sich dort gerade eine grössere Zahl von Geistlichen veranlasst sah, ihre Entlassung aus dem Amt vom Fürsten zu erbitten.

Aber man wird auch den Fürsten selbst nicht von aller Verantwortung in betreff dieser Zustände freisprechen können. Hätte er sich entschliessen können, statt wiederholt allgemein zu versichern, dass er an eine Änderung der Lehre nicht denke, auf die confessio vom Jahr 1585 ausdrücklich hinzuweisen und zu betonen, dass ihre Gültigkeit für die Anhaltische Kirche durch die liturgischen Änderungen nicht in Frage gestellt werden solle, so würden sich die Geistlichen und die Gemeinden sicherlich bald beruhigt haben, wie sie sich nach der Abschaffung des Exorcismus beruhigt hatten. Es erwies sich aber auch hier von Übel, dass man, wie der alte Sellius sehr richtig darauf aufmerksam macht, Religionssachen anfing, ohne klar zu wissen, wohinaus man sie führen wollte. Dass das keineswegs ein zu hartes Urteil über das damalige Verhalten des Fürsten und seiner Räte in den kirchlichen Angelegenheiten ist, das wird sich bereits aus den Massnahmen des Fürsten ergeben, über die im folgenden Kapitel das nähere zu berichten ist.

---

4. Auswärtige Stimmen über das Reformationswerk und deren Wirkungen.

Die kirchlichen Zustände im Fürstentum, wie sie uns eben entgegentraten, konnten auch ausserhalb des Landes nicht unbemerkt bleiben. So war es denn nur zu natürlich, dass sich mancher alte und neue literarische Gegner der Anhaltischen Kirchenregierung rührte und auf jene traurigen Folgen der kirchlichen Neuerungen in Anhalt hinwies.

Von den im Druck mir vorliegenden Schriften dieser Art aus jener Zeit erwähne ich nur, ohne weiter auf den Inhalt

einzugehen, »des Pfarrherrn Abraham Taurer in Schwertzaw im Erzstift Magdeburg hochnothwendigen Bericht wider den neuen bildstürmerischen Carlstadtischen Geist im Fürstentum Anhalt«, dessen Vorrede vom heiligen Dreikönigstage 1597 datiert ist, ferner des »M. Olearius in Halle treuherzige Warnung und Bericht wider die Calvinischen Greuel der Verwüstung in des Fürstenthum Anhalts Kirchen neulich mit Gewalt eingesetzt« mit Vorrede vom 25. März 1597, sodann des Hofpredigers Abraham Lange in Altenburg »christlichen Lutherischen Gegenbericht auf der Anhaltischen Calvinisten ausgesprengete ungegründete und unchristliche Verantwortung der im Fürstentum Anhalt eingeführten Calvinischen Lehre und geübten Bilderstürmerei etc.« mit Vorrede vom 10. März 1597, sowie mit einer zweiten Vorrede der Theologischen Fakultät in Jena vom 4. April 1597,[1]) und endlich die »nothwendige Antwort der Wittenberger Fakultät auf die im Fürstentum Anhalt unlängst ausgesprengte hefftige Schrift, darinnen nicht allein die jetzige unnöthige Neuerung mit Abwerfung der Bilder, Altäre auch anderer Ceremonien vergeblich beschönt, sondern auch die in unsern Kirchen gebräuchlichen Ceremonien von den Anhaltischen als antichristisch verdammt und die Lehr von den Sakramenten und Christlicher Freiheit jämmerlichen verkehret wird«, eine Schrift, die gleichfalls um diese Zeit gedruckt ist, und von deren Beantwortung, nämlich der »Kurzen Anleitung, wie man das grosse Wittenbergische Buch . . . consideriren und betrachten soll«, oben bereits die Rede war.

In handschriftlicher Form liegt mir ferner das »christlich wohlmeinend Bedenken über die Verantwortung und Erklärung auf die Erinnerungsschrift etlicher vom Adel und Städten im Fürstenthum Anhalt« vor.

Ob die Angabe, dass diese Schrift »zu Zerbst anno Christi 1596 gedruckt« sei, richtig ist, habe ich nicht feststellen können. Jedenfalls scheint der Verfasser kein Anhaltiner zu sein. Er sucht in dem durch Klarheit und Kürze vor vielen andern Schriften dieser Art hervorragenden Schriftstück namentlich dar-

---

[1]) Dem in der Herzoglichen Behördenbibliothek in Dessau befindlichen Exemplar dieser Schrift ist der auf Veranlassung des Fürsten Joachim Ernst im Jahre 1582 erfolgte Neudruck der Predigt des Fürsten Georg über das Abendmahl mit der Aufschrift: »Dazu sich die Anhaltischen Kirchen einhelliglich mit Herz und Munde thun bekennen« beigefügt. Vergl. oben, S. 22.

zuthun, dass die Lehre, die jetzt in der Anhaltischen Kirche gelehrt und gepredigt werde, nicht mit dem wahrhaftigen und herrlichen Bekenntnis stimme, welches 1585 von Joachim Ernst allen Kirchen des Fürstentums beigelegt sei,[1]) und dass sich die »Reformatoren« in Anhalt von den wahren Grundsätzen der Augsburgischen Konfession mit ihren unbefugten Neuerungen entfernten. Die Schrift wirft den Anhaltinern namentlich vor: 1. dass sie nicht mehr anerkännten, dass wir den wahren Leib und das Blut Jesu Christi im Abendmahl nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mit dem Munde, jedoch nicht auf Capernaitische Weise sondern nach den Worten des Herrn empfangen, indem sie durchaus verneinten, dass ein mündlich Essen und Trinken des Leibes und Blutes Christi geschehe, 2. dass sie der Niessung des Abendmahls seitens der Unwürdigen mit keinem Wort mehr gedächten, während doch diese Lehre so recht eine Probe auf heimlichen Calvinismus sei, und dass sie die Lehre der Calvinisten nicht ausdrücklich verwürfen, 3. dass sie den Kinder-Katechismus Luthers eines sacrilegii beschuldigten, indem sie die wohlbekannte Abteilung der zehn Gebote verändern wollten.

Den im allgemeinen versöhnlichen Sinn, der diese Schrift auszeichnet, lassen namentlich auch die Schlussworte erkennen: »Derowegen wir von Grund unsers Herzens nichts mehr wünschen und begehren, denn dass solcher Riss christlich möchte geheilet und alle Spaltung aufgehoben werden, welches vermittelst göttlicher Hülfe wohl und leicht geschehen könnte, wenn nur die Rädelsführer auf die Ehre Gottes und den Ruhm der christlichen Kirchen mehr denn auf den Ruhm einer tiefgesuchten Kunst und Geschicklichkeit sehen, bei den einfältigen und christlichen Ceremonien, welche D. Lutherus durch Gottes Gnade wieder ans Licht gebracht und gereinigt, und die hochlöblichen Häupter des Fürstenthums Anhalt bis anhero gebilligt, beständiglich verharrten, alle Neuerung einstellten, den Sakramentschwarm, darin sie sich eben weit vertieft, widerruften und das gegebene Ärgernis Gott und seinen Kirchen demütig abbeten und die rechten Bekenner Gottes, die sie unbilliger Weise aus Kirchen- und

[1]) Hier findet sich wörtlich der Titel des Bekenntnisses, mit dem es Amling (vergl. S. 37) s. Z. versehen hat, und die Bemerkung, dass es auch vom Fürsten damals zu Zerbst in öffentlichen Druck gegeben sei.

Schuldiensten gestossen, aufs Erste restituirten. Dann würde Gott im Himmel, die Engel und alle frommen Christen ein herzlich Wohlgefallen haben. Der allmächtige, gütige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der aller Menschen Gedanken kennt und prüfet, auch weiss, dass wir von Herzen die Wahrheit und den Frieden suchen, der wolle uns seinen heiligen Geist verleihen, dass wir Alle in ihm eins sein und gnädiglich helfen, dass des Gezänks und Reformierens ein Ende werde und einen solchen Ausgang gewinne, der zu seines Namens Ehre, zur Erbauung seiner Kirchen und Gemeinden und zu vieler Menschen Seelen Heil und Seligkeit gereichen möge. Amen.«

Diese Schrift hat in der »christlichen Läuterung des also genannten christlichen wohlmeinenden Bedenkens über die Verantwortung und Erklärung auf die Erinnerungsschrift etlicher von Adel und Städten im Fürstentum« eine Antwort von Anhaltischer Seite erhalten. Diese Schrift liegt mir gleichfalls handschriftlich vor und soll nach dem Bemerken auf dem Titelblatt noch anno 1596 in Zerbst gedruckt sein. Das ist jedenfalls unmöglich, abgesehen von anderen Gründen, die auf eine spätere Abfassungszeit hindeuten, schon um deswillen, weil ja die »Verantwortung«, wie wir gesehen haben, erst im November 1596 den Adressaten zugegangen, also sicherlich nicht früher herausgekommen ist. Ich vermute, dass die Läuterung ebensowenig gedruckt ist als das »wohlmeinende Bedenken«. Aus der Läuterung hebe ich hier zunächst den Inhalt desjenigen Passus hervor, der sich auf die Beschuldigung bezieht, dass »die Anhalter von ihrer vorigen Lehre und Bekenntnis abgewichen seien, weil ihr jetziges Bekenntnis vom heiligen Abendmahl nicht mit dem Bekenntnis, anno 1585 gedruckt, übereinstimme.« An der Spitze dieser Ausführung findet sich der Satz: »Darauf bitten und erinnern die Anhalter, man wolle die Sentenz nicht so scharf stellen, sondern christliche Bescheidenheit brauchen und vielmehr ihre Lehre und Bekenntnis von des Herrn Abendmahl nach dem unfehlbaren Wort Gottes examinieren, welchem sie niemals bedacht gewesen, vorsätzlich und wissentlich etwas zuwider zu lehren. Dass sie aber vor der Zeit noch mögen in negotio Coenae etliche stipulas gehabt und, inmassen vielen andern hocherleuchten Leuten widerfahren, zuweilen unbequeme Reden geführt haben, die sie dem unbetrüglichen Wort Gottes zu Ehren vorlängst eingezogen und eingestellet, solches wird niemand an

ihnen tadeln oder strafen können, vielweniger dahin deuten, dass sie von ihrer vorigen Lehre und Bekenntnis, soviel das Fundament anficht (angeht), abgewichen.«

Alsdann hebt die Schrift in specieller Erwiderung auf die oben angeführten Beschuldigungen, die gegen die Anhalter erhoben waren, das Folgende hervor:

1. Was die mündliche Niessung betrifft, so müsse man, wenn sie nicht auf das Sakrament des Leibes Christi oder auf das äusserliche Gnadensiegel sondern auf den Leib Christi selbst gezogen werde, befinden, dass diese keinen Grund in den Worten des Herrn Christi habe. Denn der Befehl: »Nehmet, esset«, gehe auf das äusserliche Gnadensiegel, das geheiligte Brod, die Verheissung aber: »Das ist mein Leib etc.«, erfordere vor allem den Glauben, durch den diese Verheissung sowohl als auch das verheissene und besiegelte Gut, nämlich die Gemeinschaft des wahren Leibes Christi und aller seiner Wohlthaten, die er uns durch Hingebung seines Leibes erwerbe, von uns gefasst und ergriffen werden. Solchen Schatz zu ergreifen, diene der Mund nicht, der bekomme das äusserliche Siegel, welches den Namen des besiegelten Gutes oder des Leibes Christi trage, der durch den Glauben angenommen werden müsse und solle. Es blieben demnach die Anhalter vor wie nach bei den Worten der Einsetzung, welche noch feststehen und in Ewigkeit feststehen würden wider alle Träume von einem unsichtbaren unempfindlichen Leib, den der Sohn Gottes niemals an sich genommen noch für uns in den Tod gegeben habe, und von einer subtilen Capernaitischen mündlichen aber doch übernatürlichen Niessung desselben.

2. Auch der Unwürdigen werde in der Anhaltischen Schrift gedacht. Aber auch Paulus habe nirgends gesagt, dass die Unwürdigen participes würden des Leibes und Blutes Christi, sondern dass sie werden rei, d. h. schuldig an dem Leib und Blut des Herrn, und zwar weil sie diesen unaussprechlichen Schatz verachtet und durch beharrlichen Unglauben ganz von sich gestossen hätten. Denn so wenig einer irdische Speise und Trank ohne den irdischen Mund essen und trinken könne, so wenig könne er ohne Glauben des Leibes und Blutes Christi teilhaftig werden. Die Anhalter hielten es auch für unchristlich, mit einem vergeblichen Isten Geschrei den armen unberichten Haufen gefangen zu halten, zu verwirren und wider unschuldige Leute

zu verbittern, die man mit Grund göttlichen Wortes noch keines Irrtums jemals überwiesen habe.

3. Die Anhalter bedauern endlich, dass dem obrigkeitlichen Befehl, den Text der 10 Gebote in Mose aufzuschlagen und der armen Jugend dieselben ungestümmelt vorzutragen, entgegengetreten werde, weil sich diese Gebote auch im Catechismus Lutheri fänden, bestreiten übrigens die Behauptung, dass die zuvor gebrauchte und dem gemeinen Mann wohlbekannte Abteilung der 10 Gebote in den Anhaltischen Kirchen und Schulen bereits abgethan sei.

Ich habe den Hauptinhalt der beiden an letzter Stelle aufgeführten Schriften hier deshalb näher hervorgehoben, weil ich für sie auf keinen vorhandenen Druck verweisen konnte. Wie ich sowohl über die Abfassungszeit als über den Verfasser der »Läuterung« nähere Angaben zu machen ausser Stande bin, so kann ich derselben auch keinerlei offizielle Bedeutung beilegen, halte sie vielmehr lediglich für einen privaten Ausdruck der persönlichen Überzeugung des Autors, der auf die damaligen Anschauungen der Anhaltischen Kirchenregierung einen zutreffenden Schluss zu ziehen nicht gestattet. Allenfalls könnte aus dem Umstand, dass die Schrift sich in den Akten des Zerbster Archivs befindet, aber anscheinend ungedruckt geblieben ist, gefolgert werden, dass die Drucklegung derselben an massgebender Stelle nicht gebilligt ist, die in ihr ausgesprochenen Ansichten dort also wohl nicht geteilt wurden.

Aus all diesen Streitschriften, die nur eine Auslese aus einer grössern Zahl bilden, ist ersichtlich, dass sich die Anhaltischen Theologen wieder einmal in einer ähnlichen Situation wie nach den vergeblichen Verhandlungen mit Kursachsen wegen der Konkordienformel befanden. Durch den in dieser Form erfolgenden Austausch der Meinungen wurden die Gemüter gegenseitig immer erbitterter. Man redete und schrieb sich von beiden Seiten immer mehr in einen Gegensatz hinein, der anfangs in dieser Schärfe offenbar garnicht bestand. Und so musste die Kluft, die die kirchlichen Parteien in und ausserhalb des Landes trennte, immer tiefer, der Standpunkt, den die streitbaren Theologen in jenem Kampfe einnahmen, immer einseitiger werden. Was Wunder, wenn auch der Fürst, der die oft unflätigen Anklagen auswärtiger Theologen über die kirchlichen Zustände in seinem Fürstentum aus den meist sehr erregt geschriebenen

und an Wortschwall und unendlichen Wiederholungen leidenden Schriften derselben vernahm, zumal angesichts solcher offenbaren Lügen, wie sie in jenem oben näher besprochenen Pamphlet, aber auch in anderen Schriften ausgesprengt wurden, sich durch solche Gegner in keiner Weise von der Durchführung dessen abhalten liess, was er zur Beseitigung der noch aus der alten Kirche vorhandenen Gebräuche für gut und notwendig hielt. Ja, die zum Teil wüste litterarische Fehde, die sich an das sog. Reformationswerk knüpfte, dürfte vielleicht mit die Ursache dafür gewesen sein, dass der Fürst sich gerade in dieser Zeit hie und da von seinen durch den entstandenen Kampf auch teilweise in hohem Grade erregten Ratgebern zu Schritten hat bestimmen lassen, die ihn über das Ziel, welches er sich für die Neuerung anfangs gesteckt hatte, weit hinausführten.

Einen ganz anderen Eindruck als jene Streitschriften und der litterarische Angriff, den er erfuhr, mussten dagegen zu jener Zeit diejenigen Äusserungen auf Fürst Johann Georg machen, welche ihm von Seiten befreundeter Fürsten, die jene Neuerungen mit Sorgen beobachtet hatten, entgegengebracht wurden.

In dieser Richtung verdient zunächst ein Schreiben des postulierten Administrators des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Joachim Friedrich Markgraf zu Brandenburg, an den Fürsten vom 22. Januar 1597 erwähnt zu werden. Das ist der nachmalige Kurfürst von Brandenburg, der es sich später, wie ich bereits hervorhob, selbst zur Aufgabe gesetzt hat, die noch vorhandenen Reste von katholischen Kirchengebräuchen in Brandenburg völlig abzustellen. In jenem Schreiben wird auch auf eine anlässlich der »Erinnerungsschrift« etlicher Landstände vom 3. März 1596 zwischen beiden Fürsten gepflogene Korrespondenz hingewiesen, in der der Fürst die Neuerungen zu entschuldigen sich bemüht hat. Wie der Markgraf sich dadurch nicht von der Notwendigkeit der Neuerungen hat überzeugen können, so sucht er den Fürsten nun auch um des verwandtschaftlichen Interesses willen zu bewegen, dieselben einzustellen, die vertriebenen Kirchendiener zu restituieren und ferner in Lehre und Ceremonien niemand zu betrüben oder zu beschweren. Eventuell stellt er ihm in Aussicht, dass er sich der Vormundschaft über des Fürsten Brüder entäussern würde, wenn der Fürst bei seiner Ansicht verharren werde.

Was der Fürst hierauf geantwortet hat, entzieht sich meiner

Beurteilung. Dagegen müssen uns Verhandlungen näher beschäftigen, die einige Zeit darauf zwischen dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und dem Fürsten von Anhalt in dieser Sache geführt worden sind.

Ich habe früher bereits hervorgehoben, wie sich die Ritterschaft des Fürstentums, noch bevor der Fürst zur wirklichen Durchführung des Reformationswerks schritt, zu dem Plan solcher Neuerungen auf kirchlichem Gebiet gestellt hat. Wir dürfen ohne weiteres annehmen, dass ihnen ihre Bedenken nicht etwa bereits durch die »Verantwortung« auf ihre Erinnerungsschrift genommen sind. Aber wenn sie auch eine zeitlang schwiegen, so mussten sie doch namentlich durch die Begebenheiten im Bernburger Superintendenturbezirk, von denen ich in vorstehendem berichten konnte, von neuem mit Sorgen darüber erfüllt werden, dass es sich hier um eine Gefährdung ihres Bekenntnisstandes handele. Und in dieser Besorgnis haben sie sich entschlossen, sich mit einer Supplikation wegen des fürstlichen Reformationswerks an den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und an den obenerwähnten Markgrafen von Brandenburg und Administrator des Erzstifts Magdeburg zu wenden. Diese Bitte liegt mir in Abschrift vor, ist vom 17. März 1597 datiert und beschwört beide Fürsten als Vormünder der jungen Landesfürsten, ihren Einfluss geltend zu machen, »damit die reine Religion göttlichen Worts nach Inhalt der Augsburgischen Konfession von anno 30, der damals erfolgten Apologie, der drei Symbolis, Apostolorum, Niceni, Athanasii, den Schmalkaldischen Artikeln und den beiden Catechismis D. Martin Luthers im Fürstentum rein und lauter erhalten, fortgepflanzt, verteidigt und geschützt werde, wie es der Fürst anno 87 der Landschaft im Beisein der Abgesandten des Kurfürsten und des Markgrafen, Diestelmeier und Meckbach, geschworen zu halten, und Fürst Christian sich auch mit Siegel und Unterschrift verpflichtet habe«. Aus Freude darüber habe man damals zur Abzahlung der fürstlichen Schulden in eine grosse Steuer auf 10 Jahre gewilligt. Nun aber seien leider »etliche böse Leute ins Land gekommen, welche die böse Calvinisterei erregt und den Fürsten durch falsche Arglistigkeit eingenommen« hätten. Wider Gottes Wort und die erwähnten allgemeinen Bekenntnisse sowie gegen jenes Bekenntnis vom heiligen Abendmahl, »welches 1585 von den 4 Superintendenten aufgestellt, besiegelt und unterschrieben und danach

von allen pastoribus im ganzen Fürstentum mit höchstem Frohlocken einmütiglich approbiert und angenommen« sei, so dass keiner hinfort zum ministerio und Schuldienst gelassen wurde, er hätte denn dies Bekenntnis unterschrieben, werde versucht, neue unerhörte und in Gottes Wort ungegründete Meinungen von diesen und andern Artikeln des christlichen Glaubens auf die Bahn zu bringen und in Kirchen und Schulen einzuschieben, auch den Katechismus zu verändern und abzuschaffen, damit die Laien irre gemacht würden. Es werde auch angefangen, alle christlichen Gesänge und Ceremonien zu tadeln und aus den Kirchen auszumustern, auch des Herrn Christi Bildnis und Kruzifix. Und das geschehe in der Hoffnung, dass, wenn das Bildnis und Gedächtnis des Sohnes Gottes aus den Augen der Zuhörer, die weder schreiben noch lesen können, hinweggeräumt sei, sie es bald auch aus den Herzen ausrotten würden. »Und so müssten denn Evangelia und Epistolen auch endlich weg, wie denn die Calvinischen Theologen keines litten«. Auch andere christliche Ceremonien, wie Chorröcke, Tafeln, Lichter, Altar und Taufsteine, griffen sie als papistisch und abergläubisch an, obwohl doch die jungen Kinder in Anhalt wüssten, dass es Ceremonien und keine cultus divini seien, damit man Ablass und Vergebung der Sünden verdienen könne.

Die Supplikanten fürchten auch, dass die neuen Theologen alle christliche reine Lehre aus dem ganzen Fürstentum hinwegräumen würden, und dass demnach das Volk ruchlos werde und das Predigtamt und Sakrament nicht achte, und allen Schwärmern Thür und Thor aufgethan werde. Sie beschweren sich ferner, dass man darüber keine synodos oder conventus halte, sondern alles den Theologen selbst überlasse, ja ihnen mit Befehlen zu Hülfe komme, so oft und viel sie deren bedürfen, nehmen auch speziell auf einen Befehl des Fürsten an alle Praedikanten des Amts Cöthen vom 27. November 1596 Bezug, der ohne ihr Vorwissen und ungeachtet des ihnen zustehenden Patronatsrechts erlassen sei. Sodann beklagen sie sich, dass sie auf ihre Supplikation an den Fürsten vom 3. März 1596 zwar mit einer gedruckten Antwort, die jene Theologen ohne Zweifel verfertigt hätten, versehen seien, dass indes, bevor sie darauf wieder hätten antworten können, das Vorhaben in Dessau und an andern Orten ins Werk zu setzen fortgefahren werde, und dass dabei der Fürst Tag und Nacht bestürmt werde, nur noch mehr Befehle zu erteilen. Der Kur-

fürst und der Markgraf möchten auch aus einer Anordnung des Fürsten, die auf 18 Artikel gerichtet sei, und die sie als Anlage beigefügt haben, — es ist das die früher näher besprochene Schrift Amlings — ersehen, was man ferner noch zu thun beabsichtige. Sie meinen schon zu sehen, welche Zerrüttung christlicher Lehre und Ceremonien erfolgen werde, wenn das in ihren Gerichten und Kirchen auch vorgenommen werden sollte, wie es schon angefangen werde, und bitten die Fürsten, diesem angehenden unwiederbringlichen grossen Schaden zuvorzukommen, da es ohne ihr Vorwissen vorgenommen werde, und kraft ihres Vormundschaftsrechts dahin zu wirken, dass die reine und unverfälschte Lehre dem unfehlbaren Wort Gottes und den obenbezeichneten symbolis und Bekenntnissen gemäss wieder auf allen Kanzeln angewendet, und dass christliche Gesänge, Ceremonien und Gebote erhalten und dawider heimlich oder öffentlich zu lehren, niemanden gestattet werde.

Die Supplikation ist unterzeichnet: »Die ganze adelige Ritterschaft im Fürstentum Anhalt samt ihren armen Unterthanen, so der Augsburgischen Confession und der Lehre Lutheri zugethan sein«.

Wie wir heute das Verhältnis zwischen Fürst und Unterthanen aufzufassen gewohnt sind, werden wir diesen Schritt der Anhaltischen Ritterschaft, wenngleich ihre Lage unsere herzlichste Teilnahme erregt, nicht billigen. Namentlich will es uns als das richtigste erscheinen, dass sich die Ritterschaft statt an den auswärtigen Fürsten noch einmal mit ihren Beschwerden an den Fürsten Johann Georg selbst hätte wenden sollen. Auch ist ihre Darstellung der kirchlichen Zustände Anhalts in manchen Punkten offenbar nicht richtig, und beruht jedenfalls z. T. auf Vermutungen, ohne dass schon Thatsachen vorgelegen hätten, die ein so hartes Urteil über die fürstlichen Räte rechtfertigen möchten.

So hat sich denn wohl auch der Kurfürst von Brandenburg nur schwer zu einem Vorgehen in dieser Sache entschliessen können. So viel ich sehe, ist der erste Schritt dieser Art die mir vorliegende Vollmacht vom 17. Mai 1597, durch die er den Johann von Arnim als seinen Spezialgesandten beim Fürsten mit der Bitte einführt, der Fürst wolle ihm eine geheime und abgesonderte persönliche Audienz gestatten und ihn mit guter Antwort wieder zurückfertigen.

Ich vermag aus den mir vorliegenden Akten nicht genau zu konstatieren, wann diese Audienz erteilt ist. Jedenfalls ist es wohl noch Ende Mai oder Anfang Juni geschehen, da dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, wie derselbe in einem Brief vom 8. Juli 1597 erwähnt, bereits am 7. Juni durch Fürst Johann Georg Mitteilung von dieser Sache gemacht ist. Leider liegt mir auch die Instruktion nicht vor, die bei jener Audienz durch von Arnim im Auftrag seines Fürsten dem Fürsten Johann Georg überreicht worden ist, wohl aber ein genauer Extrakt aus dieser Instruktion mit den Bemerkungen des Fürsten über das, was auf die einzelnen in der Instruktion erwähnten Punkte zur Antwort zu geben sei. Diese Aufzeichnung ist vom 3. Juli 1597. Ausserdem sind drei Blätter voll kurzer Notizen ohne Datum und Unterschrift im Zerbster Archiv (vergl. K 55 Vol. V fol. 199 No. 9 der Gesamtregistrande) aufbewahrt, die, nach der Handschrift zu urteilen, vermutlich vom Kanzler Biedermann herrühren und die Unterlage für diesen »Extrakt« gebildet zu haben scheinen. Ich werde nachstehend den Inhalt des Extrakts, dieser für die Beurteilung der Absichten, mit denen sich der Fürst Johann Georg damals trug, so wichtigen Aufzeichnung, in Kürze wiederzugeben suchen.

Auf den Vorwurf des Kurfürsten, es sei offenbar und aus dem Druck bekannt, dass der Fürst und sein Bruder, verleitet durch Anhänger des Calvin'schen Irrtums, eine Änderung in alten Ceremonien erzwinge, wird erwidert, dass es nicht zu tadeln sei, wenn solches Werk nicht heimlich, sondern offenbarlich geschehe.

Auf den Hinweis, dass der Fürst Johann Georg in der Augsburgischen Konfession erzogen sei, beteuert der Fürst, dass ihn auch niemand werde überführen können, dass er von Gottes Wort und der Augsburgischen Konfession als dessen Erklärung abgewichen sei, als er etliche aus dem finstern Pabsttum überlieferte Ceremonien vornemlich beim heiligen Abendmahl zu ändern verordnet, wozu er nach dem Beispiel anderer benachbarter Fürsten Augsburgischer Konfession berechtigt sei.

Die Mitteilung des Kurfürsten, dass sich etliche christliche Unterthanen hieran geärgert und ihm zuwider gewesen, wird damit beantwortet, dass die von jenen gehaltenen verdächtigen Zusammenkünfte, conventicula und Bündnisse den Fürsten und seinen Bruder (scil. Christian) schmerzlich bewegt hätten, er indes

erst mit seinem Bruder überlegen müsse, was er dagegen werde thun müssen, es dagegen der Beurteilung des Kurfürsten überlassen könne, ob man das Verfahren der Adligen gutheissen könne, und was für Konsequenzen auch für andere Fürsten daraus erwüchsen. Denn es gebühre doch wohl der Obrigkeit, die äusserlichen Ceremonien, aus denen die Unterthanen ein Götzenwerk machten, um des Gewissens willen abzuschaffen. Dazu berechtige den Fürsten die Augsburgische Konfession nach den Erläuterungen zu Frankfurt und Naumburg von 1559 bezw. 1562 (muss heissen 1558 und 1561) ausdrücklich, wie sich denn auch der Fürst nicht durch Anhänger des Calvinistischen Irrtums sondern allein durch Gottes ausdrückliches Wort dazu habe bewegen lassen.

Für die »von Brandenburgischer Seite anno 92 und kürzlich dem Fürsten in dieser Sache zugegangenen treulichen Vermahnungen« sowie dafür, dass der Kurfürst es mit dem Anhaltischen Hause stets gut gemeint habe, erklärt sich der Fürst zwar dankbar, meint indes, dass dies eine Gewissenssache sei, da ihn ja der Kurfürst selbst daran erinnere, dass an dieser Sache die zeitliche und ewige Wohlfahrt des Fürsten wie die seines Fürstentums gelegen sei, und sonach Gott im Himmel und seinem Wort dabei am meisten zu folgen sei.

Auf die Behauptung des Kurfürsten, es sei erwiesen, dass die Calvinische Lehre aus Strafe Gottes so weit gekommen sei, »dass sie fast keinen Artikel der rechten Lehre unverfälscht und unbetrübt liessen«, erklärt der Fürst, dass er darüber nicht urteilen könne, auch die Lehre Calvins nicht kenne, da er in seinen Schriften nur wenig gelesen, bestreitet aber, dass in seinem Fürstentum eine solche Lehre eingeführt und fortgepflanzt werde, die fast keinen Artikel der rechten Lehre unverfälscht liesse, da hier noch die Lehre nach Gottes Wort befunden würde, die sein Vater gehabt, geführt und mit grosser Gefahr erstritten habe. Denn wenn dadurch die rechte reine Lehre sollte verfälscht heissen, wenn bei derselben etliche noch übrige päbstische Ceremonien, daran das gemeine Volk das Herz und die Andacht hängen, abgethan werden, dann hätte »unser geliebter Herr Vetter«, i. e. der Kurfürst selber, »mit Abschaffung der päbstlichen Elevationen, Cymbeln und Wachskerzen bei der heiligen Taufe und anderen päbstlichen Ceremonien auch Unrecht gethan, da dieselben früher benutzt seien.

Gegenüber der Mahnung, in den Spuren des Fürsten Georg und anderer Vorfahren, die christliche Werkzeuge Gottes gewesen, zu bleiben, betont der Fürst auch die Verpflichtung, in der Schrift zu forschen und in der Erkenntnis zuzunehmen.

Die Bemerkung, dass durch das Reformationswerk in Anhalt alle anderen Lutherischer Lehre zugethanen Kirchen gleichsam verketzert und verschrieen würden, als wären sie dem Pabsttum zugethan, thut dem Fürsten von Herzen wehe, da das weder in der Schrift (»Verantwortung«) zu finden, noch auf den Kanzeln gepredigt werde. Er wisse, dass sich das nicht gebühre, da jeder Herrschaft ihre Unterthanen von Gott anvertraut seien, sie also zu lehren, wie sie es vor dem Richterstuhl Christi verantworten zu können glauben, nicht indes »über die Mauer zu predigen«, weshalb er keine andere christliche Kirche verdammen lassen wollte.

Den Einwand, dass nur der Bilderkultus, nicht die Bilder selbst verboten seien, sucht der Fürst damit zurückzuweisen, dass, wenn die vom Adel nicht einen Kultus auf die ohnmächtigen Bilder gesetzt, sie solche Bündnisse gegen den Fürsten wohl unterwegs gelassen hätten.

Was den Vorwurf betreffe, dass ein unbedachtsamer, unwürdiger Prediger zu Qualendorf (heute Quellendorf) sich hätte gelüsten lassen, bei einer adligen Kindtaufe wider den Sohn Gottes unbesonnene und abscheuliche Reden auszustossen, so sei auf den Bericht von etlichen vom Adel darüber der Prediger vorgefordert und vernommen worden, auch Beweis gegen ihn erhoben, da er geleugnet habe. Nachdem auch sein Gegenbeweis erhoben, solle die Sache zum Spruch nach Leipzig geschickt und je nach Ausfall des Spruchs verfahren werden. Durch ein räudiges Schaf könne aber doch nicht das ganze Predigtamt im Fürstentum lästerlich gemacht werden.

Gegenüber dem Vorwurf, dass er dem Calvinismo zugethan, hebt der Fürst hervor, dass er bei dieser Änderung allein Gott und seinen einzigen Sohn und keinen Menschen, wie heilig er auch sein möge, berücksichtigt habe und dabei zu bleiben gedenke, auch keinem Calvinismo sondern dem Christianismo anhänge.

Die Bemerkung, dass mit Gewalt verfahren sei, weist der Fürst damit zurück, dass er seines Wissens keinen Menschen mit Gewalt habe nötigen lassen, dieses oder jenes zu glauben

oder zu thun, dass er aber glaube nach Gottes Befehl zu handeln, wenn er die Unterthanen mit Sanftmut lehren, erinnern und ermahnen lasse, und das bei passender Gelegenheit auch selbst thue.

Dem Hinweis darauf, dass er keine absolute Gewalt in betreff seiner Regierung von den Administratoren übertragen erhalten habe, möchte der Fürst damit begegnen, dass er sich wohl zu erinnern wisse, dass »die Regierung in politicis unerholtes Raths und Bedenkens nicht absoluta sei«, weshalb er auch in Gottes- und Kirchensachen sich Rats und Hülfe beim Kurfürsten hätte erholen und dem nicht hätte vorgreifen sollen. Dafür, dass er im vorliegenden Fall nicht so gehandelt, führt er zu seiner Entschuldigung als Gründe an, 1. dass der Kurfürst in der Kirchenlehre, sonderlich im Hauptartikel de persona Christi, mit der Anhaltischen Kirche nicht einig sei, auch die vom Fürsten abgeschafften Ceremonien in dessen Lande allewege noch geduldet und gebraucht würden, er also sich leicht habe denken können, dass der Kurfürst sein Vorhaben nicht wohl hätte billigen mögen, und 2. dass der Kurfürst mit andern grossen und schweren Reichssachen überhäuft sei, es deshalb billig gewesen sei, ihn damit zu verschonen, zumal die Brüder des Fürsten, die nunmehr sämtlich ihre mündigen Jahre erreicht, hierüber mit ihm einig gewesen seien. Keinesfalls wolle es der Kurfürst aber als Verachtung ansehen und deuten, möge auch die Vormundschaft noch einige Zeit fortsetzen und die Anhaltischen Fürsten mit Rat und That nicht verlassen.

Der Annahme, dass die getreue Landschaft meistenteils nicht zufrieden sei mit dem Werk, tritt der Fürst mit der Behauptung entgegen, dass nur etliche vom Adel, die aus Gottes Wort sich nicht hätten weisen und unterrichten lassen wollen, sich zusammengethan und diesem christlichen Werk sich widersetzt hätten. Die müssten sich indes mit der Zeit unterrichten lassen, da ihnen nichts zugemutet werde, als was Gott in seinem untrüglichen Wort erfordere und haben wolle.

Auf das Bedenken, es möchte für die Kirchen der Augsburgischen Konfession dadurch neue Ursache zur Verfolgung durch die Päbstlichen gegeben werden, da die Calvinisten und deren Anhänger nicht in den Religionsfrieden gehörten, erwidert er, dass nach dem betreffenden Abschied solche Änderung nicht zuerst in Anhalt sondern auch sonst vorgenommen sei. Viel gefährlicher sei für die Kirchen Augsburgischer Konfession, dass

sie sich unter einander verfolgten und verlästerten. Sie aber wollten bei dem einigen Erzhirten der Seelen, Christo Jesu, bleiben und sich an keines Menschen Lehre und Autorität, es sei gleich Lutherus oder Calvinus, binden oder verknüpfen lassen, und seien gewiss, dass man sie dann bei dem Religionsfrieden wohl würde bleiben lassen müssen. Sollte aber Gott etwas um ihrer oder des Volkes Sünde willen verhängen, so hätten sie den Trost, »dass die Erde ist des Herrn und alles, was darinnen ist, der Erdboden und was darauf wohnt, und dass alle Haare auf unserm Haupt gezählet sind, und dass keines herunter fallen kann ohne den Willen Gottes des himmlischen Vaters«.

Schliesslich dankt der Fürst dem Kurfürsten nochmals für die väterliche Erinnerung, bittet seine Handlungsweise zu entschuldigen und ihm noch mitzuteilen, wie er den ungebührlichen weitaussehenden Verbindungen, Rottirungen und Meutereien der rebellischen Unterthanen, denen nichts zugemutet werde, was wider Gott und sein Wort sei, mit Ernst und anderen zum Absehen und zur Warnung begegnen möge.

Das sind Äusserungen des Fürsten, die uns den Nachweis liefern, dass er sich damals in seiner Gesamtanschauung noch kaum von dem Standpunkt entfernt hatte, den sein Vater s. Z. so energisch vertreten hatte, und dass ihm im Grunde auch der irenische Sinn nicht mangelte, der Joachim Ernsts Denken und Streben bei Behandlung der kirchlichen Fragen stets beseelt hatte.

Aber Fürst Johann Georg trug dann leider Bedenken, in dieser Angelegenheit dem eigenen, offenbar richtigen Impuls zu folgen. Er erholte sich Rat von anderer Seite. Und wir werden sehen, wie sehr er dadurch den Halt verlor, den eine feste eigene Überzeugung in diesen Dingen allein zu geben imstande ist.

Ich erwähnte schon oben, dass sich der Fürst Johann Georg auch mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz in dieser Sache in Beziehung gesetzt hat. Bei dem engen verwandtschaftlichen Verhältnis, in dem er selbst zu ihm stand, und bei der hervorragenden Vertrauensstellung, die Fürst Christian von Anhalt schon damals als Statthalter des Kurfürsten in der Oberpfalz bei diesem einnahm, war das auch an sich wenig auffallend. Immerhin hält es der Kurfürst, wie sein erst unterm 14. Juli 1597 mit einem zweiten kurzen Begleitschreiben abgelassenes Antwortschreiben vom 8. Juli 1597 an den Fürsten ergiebt, doch für gut, dass er seiner bei den weiteren Verhandlungen in dieser

Sache keine Erwähnung thun möchte, da es dem Fürsten Ungelegenheiten machen könne, wenn man erführe, dass er sich dieserhalb an ihn gewendet. War doch der Kurfürst, unter dessen Regierung, wie wir sahen, das Werk des Grossvaters in der Unterpfalz zur Durchführung gebracht war, als der mächtigste Vertreter calvinischer Anschauungen in Deutschland bekannt.

In jenem Schreiben, welches zugleich Material für die Antwort an den Kurfürsten von Brandenburg enthielt, spricht der Kurfürst dem Fürsten Johann Georg sein Vertrauen aus, dass der Fürst sich nicht kleinmütig erweisen werde, und dass er sich »nicht von dem rühmlichen christlichen Vorhaben und angefangenen Werk werde abwendig machen lassen«, und erinnert ihn dabei an die Widerwärtigkeiten, die Kurfürst Friedrich (III.) von der Pfalz ao. 66 auf dem Reichstag (in Augsburg) ausgestanden, als man ihn aus dem Religionsfrieden habe auschliessen wollen, als ob er von der rechten Religion Augsburgischer Konfession abwiche und eine neue Lehre einführe, und ferner daran, wie man, als Pfalzgraf Johann Casimir in Neustadt eine Schule und Druckerei habe einrichten lassen, das zu verhindern und andere Fürsten zum Krieg gegen ihn aufzuhetzen gesucht habe, weiter an die Versuche der Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg, den Johann Casimir zu bestimmen, von der Reformation und Änderung abzustehen, als jener als Vormund des Kurfürsten die Administration der kurfürstlich pfälzischen Lande gehabt »und dort eine christliche Reformation vorgenommen«, sodann an die eigenen Anfechtungen, die der Kurfürst dieserhalb nach dem Antritt der Regierung erfahren habe, und endlich an das, was dem Vater des Fürsten Johann Georg begegnet sei, als die Änderung der Religion im Kurfürstentum Sachsen vorgegangen sei, und der Fürst die Ubiquität nicht habe billigen und das Konkordienbuch nicht habe unterschreiben wollen, sondern die ministros Theologos und andere professores orthodoxos aufgenommen und ihnen verstattet habe, die Wahrheit von der Person Christi zu verteidigen.

Schliesslich rät der Kurfürst dem Fürsten, dass er sich wenn möglich persönlich zum Kurfürsten von Brandenburg begeben und mit ihm die Angelegenheit durchsprechen möge. Später möchte er auch durch einen seiner Räte die Sache den kurfürstlichen Räten mündlich vortragen lassen, auch vielleicht selbst

[illegible] oder andern von ihnen diese Sache besprechen, [illegible] Seite zu bringen. Inzwischen werde er aber [illegible] Kirchendiener anzuweisen, dass sie alle »eingemischten [illegible] refutationes und disputationes von der [illegible] vermieden« und nur »deutlich und bequem [illegible] unterrichteten, welche Gründe das fürstliche Vorhaben [illegible] habe«. Endlich wolle sich der Fürst an[illegible] angezogenen Blasphemien« (nämlich des Pfarrers in [illegible] dem Kurfürsten von Brandenburg gegenüber verpflichten, dass er keine Blasphemien in seinem Lande dulden [illegible] Das dem Schreiben des Kurfürsten beigefügte Material ist uns unter der Bezeichnung »Forma Instructionis oder eine [illegible] gleichfalls überliefert und enthält ausser den [illegible] Gründen für die Behauptung, dass Anhalt [illegible] der Augsburgischen Konfession zur Änderung der Ceremonien und Abschaffung der Bilder wohl berechtigt sei, eine [illegible] des Gedankens, dass man nicht auf Luther oder Calvin, sondern auf Christum getauft sei, und entwickelt dann eingehend die Gründe, weshalb anzunehmen sei, dass auch die, welche sich etwa Calvinisten nennen, nicht aus dem Religionsfrieden ausgeschlossen seien.

Aus der Antwort des Fürsten Johann Georg an den Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz vom 28. Juli 1597, worin er sich für die Übersendung jenes Materials und Schreibens vom 8. Juli 1597 bedankt, ersehen wir, dass sich der Fürst bereits vor Eingang jenes Schreibens anlässlich einer Taufe zum Kurfürsten von Brandenburg nach Cöln a. d. Spree begeben hat. Denn dort ist jenes Schreiben unterm 25. Juli an ihn gelangt. Der Fürst will das übersandte Material benutzen, ohne dass jemand von der Kommunikation erfahren soll, und will es zu diesem Zweck, wenn er erst wieder zur Ruhe gekommen, (sein Schreiben ist aus Wiesenthal, offenbar einem Kurfürstlich-Brandenburgischen Jagdschloss, datiert), fleissig studieren. Er versichert den Kurfürsten v. d. Pfalz, dass er sich von dem angefangenen Werk nicht werde abwendig machen lassen, hat aber zur Zeit keine Gelegenheit, mit dem Kurfürsten von Brandenburg mündlich darüber zu verhandeln, da derselbe, was dem Fürsten ganz wunderlich vorkommt, noch »mit keiner Silbe darauf zu sprechen gekommen« sei. Er ist auch gewiss, dass seine Verantwortung kaum beachtet werden würde, da des Kurfürsten Räte und Diener

sämtlich dem Reformationswerk unglaublich zuwider seien, sodass eine Konferenz mit ihnen zwecklos sein würde. Schliesslich bittet er den Fürsten nochmals, ihm sein Interesse zu bewahren.

Schon vor dieser Reise zum Kurfürsten von Brandenburg hat Johann Georg auch von seinem in diesen Dingen oft zu Rat gezogenen Beamten Curt von Börstell ein Gutachten darüber gefordert, wie er sich zu der Instruktion, die der Brandenburgische Gesandte ihm überreicht hatte, stellen solle. Die Antwort, die uns überliefert ist, erfolgt in sehr kurzer und praktischer Form auf jede einzelne der 12 vorgelegten Fragen. Von wesentlichem Interesse sind folgende Ratschläge, die der in diplomaticis gewiss nicht unbedeutende Mann bei dieser Gelegenheit seinem Fürsten gegeben hat. Auf die Frage, ob sich der Fürst in eigener Person nach Berlin begeben solle, rät er ihm, das zu thun, um das alte Vertrauen zu erhalten und vor den Leuten klar zu stellen, dass sich der Fürst auch vor dem Kurfürsten wegen der Kirchenreformation nicht scheue, und ferner um die gute Gelegenheit zu benutzen, »darüber mit dem Kurfürsten zu konferieren und dadurch viel calumnias, die ihm etwa eingeredet, zu zerstreuen und sein väterliches Herz zu wenden«. Der Fürst brauche auch des Kurfürsten v. d. Pfalz Rat dafür nicht erst abzuwarten, bedürfe auch fremden Rates dabei eigentlich nicht, weil es Gottes Sache sei, die »fundamenta luce meridiana clariora« wären, dem Fürsten »genügende eloquentia und Gaben verliehen« seien, und endlich auch zu bedenken sei, »ob denn die Pfälzischen Räte den status dieser Lande Kirchen genugsam ermessen könnten.«

Auf die Frage, ob der Fürst in Person oder durch einen andern antworten solle, rät er entschieden zu dem ersteren um der Autorität und des Beispiels willen, wie er ja auch sonst den Kurfürstlichen Räten stets in eigener Person geantwortet habe, »beispielsweise als der Kurfürst um des Fürsten Schwester geworben habe«; wie vielmehr sei es da »rühmlich und erspriesslich, wenn der Fürst pro sponsa Christi ecclesia« rede.

Auf die Frage, ob der Fürst die Antwort auch schriftlich oder nur mündlich solle geben lassen, rät v. Börstell das letztere, »da die litterae in viele Hände kämen und novis calumniis obnoxiae« seien. Er rät dem Fürsten ferner, dass er »die Ankunft seiner Frau Mutter nicht erst erwarten möge, damit ihm von ihr nicht erst allerlei unter den Fuss gegeben werden könne«, und meint, dass der Fürst sich ja kein Gewissen daraus machen

solle, »in Berlin die Predigten zu besuchen«. Zur Begründung solcher Antwort hebt er hervor, dass der Kurfürst und der Fürst »in fundamento de persona Christi einig« seien. »Und obwohl S. Churf. Gn. kein Calvininist sein wollen und denselben Namen fliehen, so geben sie doch einen Philippisten«.

Aus dem allen lässt sich erkennen, wie schwankend und unsicher der Fürst in jener Zeit geworden ist. Während von Brandenburgischer Seite ernste Bedenken gegen das sog. Reformationswerk erhoben werden, sucht man ihn von der Pfalz aus zur Fortsetzung des Werkes zu bestimmen. Und weil der Fürst selbst zu keinem Entschluss über das, was zu thun war, kommen konnte, hat er zwar zunächst die weltklugen Ratschläge von Börstells insofern befolgt, als er die Reise nach Berlin unternommen hat, aber die weiteren ihm von dieser Seite empfohlenen Schritte hat er sich offenbar nicht zu unternehmen getraut, wie das Schreiben an den Kurfürsten v. d. Pfalz vom 28. Juli 1597 ergiebt. Und je länger der Fürst die Antwort an den Kurfürsten von Brandenburg wegen der »Supplikation der Ritterschaft« verschiebt, desto unselbständiger fühlt er sich. Ja er ist schliesslich so wenig imstande, sich zu einer eigenen Meinungsäusserung in dieser Sache aufzuraffen, dass, als er sich endlich entschlossen hat, dem Kurfürsten zu antworten, das die Antwort enthaltende Schreiben vom 8. August 1597 nun nicht etwa dasjenige zum Ausdruck bringt, was er selbst bereits unterm 3. Juli 1597, wie wir sahen, für die Beantwortung notiert hatte, sondern, abgesehen von dem einleitenden und noch einem zweiten unwesentlichen Satz in der Mitte des Schriftstücks, der jenem Extrakt entnommen ist, nichts als eine wörtliche Abschrift jener forma instructionis ist, die ihm durch den Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz unterm 14. Juli 1597 zugegangen war. Ja der Fürst hält sich in seinem Antwortschreiben so ängstlich an diese Vorlage, dass er eigentlich nur die indirekte Rede in die direkte verwandelt hat und sogar den Vorwurf des Brandenburgischen Kurfürsten, Anhalt sei von der wahren Religion Augsburgischer Konfession abgewichen, auch hier der »Instruktion« wörtlich folgend, einfach damit zurückzuweisen sucht, dass er keiner anderen Meinung sei, als der Kurfürst und Pfalzgraf Friedrich III., und sich dabei lediglich auf dessen Glaubensbekenntnis vom Jahr 1577, welches er beifügt, bezieht. Ja auch darin folgt er der besonderen neben der Instruktion ausgesprochenen kurfürstlichen Weisung genau,

dass er den Passus der Instruktion über die »Ubiquität und das Nachtmahl« zunächst weglässt, diesen Passus indes daneben von derselben Hand, von der das Schreiben herrührt, und auf dem gleichen Papier besonders hat abschreiben lassen, offenbar damit es demnächst, wie der Kurfürst ihm geraten hat, zur Duplik benutzt werden könne. Welchen Eindruck jenes Schreiben des Fürsten auf den Kurfürsten von Brandenburg gemacht hat, entzieht sich meiner Beurteilung, da weitere schriftliche Verhandlungen darüber nicht vorliegen. Auf den Gang der Ereignisse in Anhalt scheint diese Episode weiter keinen Einfluss gehabt zu haben. Ja, es ist bestimmt anzunehmen, dass die fürstlichen Räte, und namentlich seine Theologen, von dieser Form, in der der Fürst die Beschwerde des Kurfürsten von Brandenburg zu Gunsten der Anhaltischen Ritterschaft erledigt hat, überall keine Kenntnis erhalten haben. Sicher hätte es sonst Amling, der immer auf die Selbständigkeit und die Eigenart der kirchlichen Anschauungen in Anhalt besonderen Wert legte, sich nicht nehmen lassen, einen eigenen Entwurf für jene Antwort an den Kurfürsten von Brandenburg, wenn auch vielleicht unter Benutzung der von der Pfalz gegebenen Anregungen, anzufertigen. Und es dürfte auch Curt von Börstell, wenn er als Ratgeber dabei fungiert hätte, in keinem Fall dem Fürsten den Rat erteilt haben, dass er lediglich die Ansichten des Kurfürsten von der Pfalz und noch dazu ganz mit dessen eigenen Worten in dem Antwortschreiben zum Ausdruck bringen möchte, während v. Börstell, wie wir sahen, noch kurz zuvor dem Fürsten gegenüber Zweifel darüber geäussert hatte, ob die Pfälzischen Räte den Zustand der Kirchen des Fürstentums genügend ermessen könnten. Dürfen wir sonach diesem Schritt des Fürsten Johann Georg, wie er bei den späteren Ereignissen keine weitere Erwähnung findet, auch überall keine offizielle Bedeutung für Anhalt beilegen, so ist er doch ein bedeutsames Zeugnis dafür, wie wenig sich Johann Georg in diesem Moment der schwierigen Situation, in die er durch seine Verfügungen in betreff des Reformationswerks in Anhalt geraten war, gewachsen zeigte. Und gleichzeitig bildet diese Massregel den ersten offenkundigen Beleg dafür, in welcher bedenklichen Weise die kirchlichen Bewegungen in der Pfalz auch für die kirchlichen Verhältnisse Anhalts Bedeutung gewannen. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wird uns im folgenden Kapitel eingehender beschäftigen müssen.

5. Die kirchliche Lage in Anhalt am Schluss des Jahres 1597.

Während die Verhältnisse im Fürstentum Anhalt sich so gestalteten, wurden auch in der Pfalz durch Kurfürst Friedrich IV. verschiedene Versuche gemacht, die Oberpfalz, die den früheren Bekenntnisstand sich noch durchaus bewahrt hatte, in ähnlicher Weise zu reformieren, ja wenn möglich geradezu den Calvinismus in der Form, in der er in der Unterpfalz und speziell auf der Universität Heidelberg wieder Geltung gewonnen hatte, hinüber zu pflanzen. Und wie gering auch immer der Erfolg dieser Bestrebungen sonst gewesen sein mag,[1]) so steht doch fest, dass bei der Amberger Regierung und speziell bei dem Statthalter der Oberpfalz, Christian von Anhalt, mindestens ein grosses Interesse dafür vorhanden war, in irgend welcher Form die Pläne des Kurfüsten in betreff einer kirchlichen Einigung der Ober- und Unterpfalz zur Durchführung zu bringen. Und diese Amberger Strömung war es, die sich dann auch im Interesse einer weiteren kirchlichen Vereinigung der Pfalz mit Anhalt in der nächsten Zeit lebhaft geltend machte.

Ihr hat sich auch offenbar der weltkluge diplomatische Curt v. Börstell bereits im Herbst 1597 völlig angeschlossen. Wenigstens hat er sich damals zum Interpreten solcher Wünsche beim Fürsten Johann Georg gemacht. Die äussere Veranlassung dazu bot die Sendung des v. Börstell an das damalige Hoflager des Fürsten Christian in Emsdorf, um ein fürstliches Geschenk zu überreichen. Nach dem mir vorliegenden genauen Reisebericht, den der Gesandte seinem Fürsten am 18. Oktober 1597 aus Warmsdorf erstattet hat, ist derselbe am 30. September beim Fürsten Christian eingetroffen und hat ihm über die wichtigeren Regierungsangelegenheiten im Fürstentum Bericht erstattet, referiert auch eingehend darüber, wie sich der Fürst zu jeder Angelegenheit geäussert habe.

Weitaus die grössere Hälfte der von Börstell'schen Relation betrifft die »Theologica«. Wir entnehmen daraus über den damaligen »status ecclesiae« und darüber, wie weit die angefangene christliche Reformation gebracht« ist, das Folgende:

---

[1]) Vergl. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz, Bd. II, S. 214 ff. und Krebs, Christian v. Anhalt u. d. kurpfälzische Politik etc. Leipzig 1872. S. 30, Anm. 2. Das über Anhalt in dieser Anmerkung hervorgehobene bedarf indes sehr der Berichtigung.

Zu Dessau, Zerbst, Lindau, Cöthen, Bernburg und in den beiden Ämtern Warmsdorf und Plötzkau ist sie nach v. Börstells Ansicht in glücklichem Fortgang begriffen. In Wörlitz, Alsleben, Coswig, Sandersleben, Freckleben und Ballenstedt wird dagegen der Fortgang gehemmt und zwar, wie v. Börstell annimmt, aus dem Grunde, weil die Haupt- und Amtsleute dort nicht genügend von dem Werk unterrichtet sind. Deshalb sei es ihnen zuwider, und werde auch der gemeine Mann nicht dazu zu bringen sein. Um die Sache weiter zu fördern, hat Fürst Christian die Auswahl geeigneter Personen für die Kirchen und Schulen und, um solche Auswahl richtig zu treffen, die Bildung einer besonderen Kommission von 3 Theologen und 2 Staatsbeamten, daneben aber noch einige besondere Mittel vorgeschlagen.

Er wünscht, dass die catechetica institutio, die in der Unter- und Oberpfalz viel Gutes gethan habe, bei nächster Gelegenheit auch in den Städten und Dörfern in Anhalt angestellt werde, es erscheint ihm indes nötig, die Alten beim Catechismo Lutheri, indes mit anderer Teilung der 10 Gebote, zu lassen, damit sie nicht ganz und gar mit der neuen Institution irre gemacht würden. In den Schulen aber sowohl der Städte als der Dörfer wünscht Fürst Christian den Heidelbergischen Katechismus eingeführt und mit Fleiss getrieben zu sehen, indem er hofft, »dass dadurch die Alten nicht geirrt, die Jugend aber fundamentaliter unterrichtet, und also in kurzem oder 10 Jahren eine wohlfundirte ecclesia erigiret und gestiftet werde«. Dagegen mag Fürst Christian nicht anraten, dass die Haupt- und Amtleute, die dieses Werks noch nicht unterrichtet sind und sich so plötzlich nicht geben können, abgeschafft und amoviert würden, weil dadurch 1) ein grosser Widerwillen bei ihnen und bei den Benachbarten erregt werde, und weil 2) zu hoffen sei, dass sie nach vielfältiger Vermahnung, wenn sie hören und sehen, dass das Reformationswerk Gottes Wort gemäss sei, sich auch endlich geben würden.

Wegen der »nobiles« hat Fürst Christian gern gehört, dass auch sie sich beruhigt, hält es aber unbedingt für erforderlich, da nun die Frist, die ihnen gestattet, abgelaufen ist, dass nicht mehr ein und derselbe Pastor in zwei Kirchen verschiedene »Lehre und Ceremonien« gebrauche. Er rät deshalb, die Filialen nach den Hauptkirchen zu reformieren und empfiehlt dafür folgendes Verfahren: »Die nobiles, die die Gerichte über die Fi-

lialen hätten, also die Patrone der Kirchen, sollten nochmals an den Grund des Reformationswerks erinnert und zur Abschaffung der ungleichen Ceremonien angehalten werden. Wenn sie sich aber trotzdem nicht fügen wollten, möchten die Unterthanen beschieden, und ihnen derselbe Bericht gegeben und die Abschaffung der Ceremonien angekündigt werden, damit sie sich daran nicht ärgerten, und alsdann möchte im Namen Gottes verfahren werden. Der Fürst fürchtet auch die Beschwerden der nobiles auf dem Reichstag nicht, rät aber eventuell, sich dieserhalb mit der Pfalz in Beziehung zu setzen. Bei den Verhandlungen zwischen dem Fürsten Christian und Curt von Börstell ist sodann ein »Pfälzisches Bedenken« zur Sprache gebracht, welches Fürst Christian dem Fürsten Johann Georg zur Annahme empfiehlt. Er knüpft daran nur das Ersuchen, falls man die Schrift etwa auf den Rat Amlings und seiner Kollegen nach dem Beschluss des Fürsten und seiner Räte von Amling noch in eine andere Form bringen liesse, ihm die neue Fassung zur nochmaligen Erwägung mit dem Pfälzischen Kirchenrat wieder zugehen zu lassen, damit ein wohlgegründetes Werk, das unumstösslich sei, herausgegeben werde.

Diese Bemerkungen des Fürsten beziehen sich wohl zweifellos auf ein mir vorliegendes mit der Aufschrift »Bedenken und Ursachen wegen Abschaffung der Bilder« versehenes Schriftstück ohne Ort- und Zeitangabe, den nicht vollzogenen Entwurf für eine öffentliche Erklärung des Fürsten Johann Georg wegen der Ursachen, durch die er gezwungen sei, »Kirchen und Schulen von allerhand Päbstischen Greueln und Reliquien reinigen zu lassen«. Diese ziemlich weitläufige Erklärung, in der sich viel dogmatische Auseinandersetzungen finden, welche auch darauf hinweisen, dass das Schriftstück von den Pfälzischen Theologen entworfen ist, beruft sich für die erfolgten Neuerungen auf Luther und betont ausdrücklich, dass der Kinder-Katechismus, abgesehen von der Abteilung der Gebote, in gebührendem Respekt gehalten werden solle. Es wird in derselben auch mehrfach hervorgehoben, dass sich der Fürst namentlich mit seinem Vater in der Lehre von der Person Christi und vom heiligen Abendmahl eins wisse. Der Entwurf scheint indes weder in der mir vorliegenden noch in einer anderen Form die Billigung des Fürsten gefunden zu haben und braucht uns also nicht weiter zu beschäftigen.

Aus dem von Börstellschen Reisebericht bleibt hier schliesslich noch zu erwähnen, dass der Kurfürst v. d. Pfalz durch ihn dem Fürsten, der ihm »D. Hunnius Refutationsschrift« hatte übermitteln lassen, mit seinem Dank die Bitte ausgesprochen hat, sie wollten sich alles, was ihnen oder ihren Theologen in dieser Art aufstiesse, gegenseitig zuschicken, damit »communicato consilio der Christlichen Kirchen Heil und Wohlfahrt gesucht werde«.

Fragen wir, wie sich Fürst Johann Georg zu den Vorschlägen des Bruders gestellt hat, so habe ich oben bereits bemerkt, dass der Fürst jene »Pfälzischen Bedenken«, die in einer, nach der Handschrift zu urteilen, in von Börstells Schreibstube angefertigten Abschrift uns überliefert sind, nicht zu den seinigen gemacht haben wird. Was aber ferner das ihm anempfohlene Vorgehen gegen die Anhaltische Ritterschaft betrifft, so findet sich zwar eine offenbar aus derselben Kanzlei hervorgegangene »ungeferliche Designation« zu einer »Propositio, wie dieselbe mutatis mutandis denen vom Adel könnte intimiret werden«. Dieselbe scheint aber gleichfalls nicht die Billigung des Fürsten gefunden zu haben. Denn in der bald darauf unterm 20. Januar 1598 von der ganzen Ritterschaft des Fürstentums, »so mit dem vorgenommenen Werk Gewissens halber nicht einig sein können«, dem Fürsten überreichten sehr umfangreichen Erwiderungsschrift auf die früher besprochene, im Auftrag des Fürsten an sie gerichtete »Verantwortung« Amlings ist von einem solchen neuerdings erfolgten Schritt in ihrer Sache mit keiner Silbe die Rede. Immerhin ist es nicht ohne Interesse, einen Blick auf diesen Entwurf zu richten, weil daraus die Stellung ersichtlich wird, die Curt von Börstell, von dem er offenbar herrührt, damals in diesen Fragen einnahm. Es werden hier denen vom Adel, die sich wegen des Reformationswerks wider den Fürsten rotten, heimliche Ratschläge halten etc., und damit ihre Lehnstreue und den Eid hintansetzen, lebhafte Vorwürfe gemacht. Daneben wird indes betont, dass der Fürst denen, die sich in seiner Gegenwart darüber erklären würden, ob sie um solche »conventicula« gewusst und dabei gewesen, wer sie dazu beschieden und was dabei vorgeschlagen und beschlossen sei, auch ob und auf wessen Kosten ausländische Theologen aufgefordert seien, dem Fürsten zu widersprechen, und wie weit das Werk gebracht sei, und die dann für die Zukunft allen christlichen Anordnungen des

Fürsten vollkommen Gehorsam leisten wollten«, nochmals ein gnädiger Landesherr sein wolle, dass aber der Fürst, wo er Halsstarrigkeit bei jemandem finde, »seines Amtes und der Schärfe nicht vergessen« werde. Und gleichzeitig hebt das Schriftstück hervor, der Fürst habe, damit jeder den wahren Vorsatz des Fürsten kenne, seinem Kommissar befohlen, ihnen die summa reformationis kurz dahin zu referieren: Der Fürst wolle nicht den geringsten Tüttel in der christlichen Religion verändern, vielmehr die 10 Gebote nur so wiederherstellen, wie sie im 5. Buch Mose beschrieben, und ferner, was das Evangelium betrifft, »weil desselbigen praedicatio und Bekenntniss in Erkenntniss des Herrn Christi Person und Amtes stehet«, so wie es von seinem Vater wider grosse und mächtige Anfechtungen geschützt und gehandhabt, es dabei beruhen und bleiben lassen. Die Sakramente aber als wahrhaftige Gottesdienste und sigilla sollten von allen Menschen-Zusätzen »nach der Valetespredigt des Herrn Christi und der Lehre des gottseligen Mannes Lutheri gesäubert werden«, und deshalb die Menschensatzungen dabei, namentlich die des Pabstes, abgeschafft werden, nämlich bei der Taufe die Teufelsbeschwörung, bei der Administration des Sakramentes des Leibes und Blutes Christi aber der »Altar, Götzenbilder, Lichter, Messgewand, Chorkappen und Oblaten oder Schaumb des Brotes«. Dagegen sei angeordnet, das Nachtmahl nach der Ordnung des Herrn Christi zu halten, also an einem wohlgezierten und förmlichen Tisch mit wahrem Brot, mit Danksagung, Brechung und Darreichung in die Hände der Kommunikanten. Der Fürst könne nicht annehmen, dass jemand solche Anordnung als Unrecht bezeichnen oder tadeln könne, und begehre deshalb von jedem einzelnen Antwort zu Händen des Kommissars, ob er solche Anordnung für rechtmässig erkenne und ihr in Zukunft Gehorsam erweisen wolle, er wolle sich auch, falls jemand noch Zweifel habe, väterlich und fürstlich mit ihm unterreden.

Soweit der Entwurf von Börstells. Der Umstand, dass sich der Fürst zu solchem Vorgehen nicht hat entschliessen können, weist uns darauf hin, dass die Durchführung des Reformationswerks in jener Zeit keineswegs mit dem Nachdruck und dem Eifer vom Fürsten verfolgt ist, mit dem er namentlich um die Wende des Jahres 1596/97 für dasselbe eingetreten war. Hörten wir doch schon von Klagen, die Superintendent Polus in Bern-

burg und Pfarrer Pfau in Mehringen im Oktober 1597 darüber laut werden liessen, dass das Reformationswerk noch von so vielen verachtet, und dass die Geistlichen bei Einführung desselben amtlich nicht unterstützt würden. Und so dürfen wir denn auch wohl annehmen, dass die mir vorliegenden »Gravamina der Kirchendiener in der Bernburgischen Inspektion« ohne Datum, auf die ich schon oben hinwies, eben um diese Zeit dem Fürsten überreicht worden sind. Durch diese Urkunde würde dann das oben Gesagte, wenigstens soweit die Bernburger Landesteile in Frage kommen, seine volle Bestätigung erhalten. Denn hier beklagen sich die »Fratres der Bernburgischen Inspektion schier alle insgemein«, dass sich trotz angewandten Fleisses der grösste Teil der Zuhörer zur Kommunion nicht finden wolle, etliche dazu auch in andere Orte gingen und dem ministerio allen Hohn und Widerwillen bewiesen, dass die Eltern ihre Kinder von der Schule abhielten, und dass die Lehrer keinen orthodoxen Katechismus oder sonst »richtige methodum« hätten, um die Jugend zu unterweisen, und deshalb die verstümmelten 10 Gebote behielten und vom Sakrament des Altars die ungereimte Beschreibung desselben gebrauchten, weil die Eltern den Kindern kein anderes Handbüchlein als »Lutheri Catechismum« kauften, auch drohten, sie wollten die Kinder garnicht zur Schule schicken, wenn man den Kindern Luthers Katechismus nicht lassen werde. Es wird von ihnen auch besonders darüber geklagt, dass in den Ämtern Sandersleben, Freckleben und Ballenstedt die Amtsleute selbst dem Reformationswerk sehr zuwider seien und die Geistlichen gegenüber dem unziemlichen Beginnen der Zuhörer ganz hilflos liessen, sodass die Leute darüber je länger je verstockter würden und diejenigen, die zur Kommunion gingen, schmähten und lästerten. So habe sich einer aus Sandersleben auswärts in der Grafschaft Mansfeld aufbieten und trauen lassen und auch dort kommuniziert, und rühme sich auch dessen; auch der Kantor finde sich dort nicht zur Kommunion ein. In Radisleben pflege der Pfarrer von Opperode oft ganze Nächte in der Schenke zu sitzen, mit den Bauern zu spielen und sie abzumahnen, dass sie ihrem Pastor nicht folgen und sich der Reformation nicht unterwerfen sollten, und ein Gleiches geschehe bei den Geistlichen im Stift Gernrode, sonderlich bei dem Pfarrer zu Frose. In Ballenstedt hetze der Stadtschreiber die Leute auf, ihre

Kinder nach Opperode zu schicken und bei dem zu bleiben, was sie vom früheren Pfarrer (Sebastian Sellius) gehört, sodass sich dort noch niemand zur Kommunion eingefunden habe. Aus diesem Grunde bitten die Bernburger Geistlichen, die sich zu jener Beschwerde vereinigt haben, den Fürsten, bedenken zu wollen, wie dem abzuhelfen sei, und fragen an, wie sie sich denen gegenüber verhalten sollten, die trotz aller Warnung nicht zur Kommunion kämen, ob sie ihnen Taufe und Begräbnis verweigern sollten, da sonst, wenn man dabei keinen Unterschied mache, die Halsstarrigkeit und Verstockung immer zunehme. Es müsse aber etwas geschehen, damit sich der Hass nicht gegen die Geistlichen richte, als thäten sie es ohne fürstlichen Befehl. Endlich bitten sie den Fürsten, er möchte befehlen, dass die Haupt- und Amtleute in Zukunft die Superintendenten (inspectores) auch bei Abnahme der Kirchenrechnung mithinzuzögen, damit diese bei solcher Gelegenheit die halsstarrigen Verächter des Wortes und Sakraments vornehmen, sie davon abmahnen und, wenn nötig, sie weiter darüber unterrichten könnten.

Dies war am Ausgang des Jahres 1597 die kirchliche Lage in Anhalt, dieser Zustand war das Resultat der gewaltigen Anstrengungen, die im Interesse der Einführung des Reformationswerks gemacht waren.[1]) Wo war die freudige Übereinstimmung geblieben, mit der die Anhaltische Kirche sich im Jahre 1585 zu einer gemeinsamen Anschauung über die Lehre vom heiligen Abendmahl feierlich bekannt hatte? An die Stelle völligen Vertrauens, welches die Anhaltischen Gemeinden damals zu ihrem Fürsten und auch zu ihren Geistlichen empfanden, war jetzt in den Gemeinden vielfach Misstrauen in betreff der eigentlichen Absicht des Geistlichen getreten, ja es machte sich in den Gemeinden wie unter den Geistlichen hie und da das Bedenken geltend, ob ihnen nicht etwa doch das von den Vätern ererbte

---

[1]) Danach wird auch die bisher vorgetragene und in so viele Schriften übergegangene Ansicht, dass in Anhalt 1596 durch Einführung des Heidelberger Katechismus und der Pfälzischen Agende das Luthertum mit dem Calvinismus vertauscht sei, so auch noch in neuerer Zeit u. A. bei Hosäus in dem Aufsatz: Anhaltiner auf der Universität Heidelberg 1583—1669, der sonst manche interessante Notiz zur Beleuchtung der damaligen Beziehungen Anhalts zur Pfalz bringt (Mitteilungen des Vereins f. Anhalt. Gesch. und Altertumskunde Bd. II, S. 585), ohne weiteres zu berichtigen sein.

Bekenntnis, zu dessen Aufrechterhaltung die Geistlichen sich erst kürzlich in aller Form verpflichtet hatten, genommen werden möchte, und es tauchten bei ihnen Zweifel auf, ob der Fürst sie auch dem gegenüber in ihrem guten Recht schützen werde.

Wie es vielfach in den Berichten aus jener Zeit Ausdruck gefunden hat, war man nicht sowohl über das erregt, was in dieser Richtung bereits geschehen war, als darüber besorgt, dass in Wahrheit noch anderes beabsichtigt werde. Der schöne Grundsatz, dass man an einem fürstlichen Wort nicht deuteln solle, drohte in Anhalt nach dem, was geschehen war, nicht mehr als eine unumstössliche Wahrheit empfunden zu werden. Und eben dies ist es, was den damaligen Zustand als einen geradezu unerträglichen erscheinen lässt.

Weil aber der Fürst das mitempfinden musste, scheute er offenbar in jener Zeit davor zurück, auf dem bisher eingeschlagenen Wege sich von seinen Ratgebern, speziell auch von seinem Bruder Christian, weiterdrängen zu lassen.

Nur so lässt es sich erklären, wenn der Fürst auf die Supplikation der Ritterschaft an den Kurfürsten von Brandenburg, so sehr ihn auch diese Sache erregt hat, keinen Schritt gegen die Beschwerdeführer that, vielmehr ihre oben bereits erwähnte, unterm 20. Januar 1598 gegen seine Theologen gerichtete, eingehende und entschiedene Zurückweisung dessen, was in der »Verantwortung« auf ihre Erinnerungsschrift vom 3. März 1596 gesagt war, ruhig in Empfang genommen hat. Der Fürst erkannte offenbar, dass die kirchliche Lage in Anhalt eine überaus kritische geworden war. Und vielleicht hat ihm auch Amling damals abgeraten, sich in kirchlichen Fragen der Pfalz allzusehr zu nähern.

Dieser scharfsinnige, mit umfassendem theologischen Wissen ausgerüstete Mann, der um seiner geistigen Überlegenheit willen für seine theologischen Anschauungen die Zustimmung vieler Geistlichen in Anhalt leicht erlangen konnte, war offenbar von dem Wunsch beseelt, in den damaligen konfessionellen Kämpfen innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands der Kirche Anhalts eine von jedem Konfessionalismus freie evangelische Anschauung zu wahren. Daneben bildete sich aber doch bei ihm, namentlich in dem litterarischen Kampf, in dem er diese Anschauung vertrat, eine eigentümliche theologische Anschauung über einige kirchliche Lehren heraus, für die er

dann in völliger Verkennung der Bedeutung der kirchlichen Gemeinden und des Gemeindebewusstseins absolute Anerkennung in den Kirchen des Fürstentums in Anspruch nahm. Unter der Regierung des jungen, in kirchlichen Fragen offenbar nicht selbständig denkenden Fürsten Johann Georg erhielt Amling auch mehr als zu den Zeiten Joachim Ernsts die Gelegenheit, für seine eigenen Anschauungen in den Kirchen Anhalts Propaganda zu machen. Und den Höhepunkt dieser Entwicklung der Dinge bildet offenbar die Einführung des sog. Reformationswerks. Amling wollte dadurch, das ist meine Überzeugung, keineswegs einen Konfessions**wechsel** in Anhalt vorbereiten, Er glaubte vielmehr, dass, wenn sich die Anhaltische Kirche seine spezielle theologische Anschauung zu eigen gemacht haben würde, sie damit dauernd einen besonderen kirchlichen Standpunkt zwischen den streitenden Parteien werde in Anspruch nehmen können. Und darin hat sich der sonst so kluge Mann sicherlich geirrt. Joachim Ernst hatte ja in gewisser Weise eine solche Sonderstellung nach langen und schweren Kämpfen, wie wir gesehen haben, für Anhalt erreicht, aber offenbar nur, weil er sich bei diesem Kampf gegen die Einführung eines neu formulierten Bekenntnisses, der Konkordienformel, in der Defensive befand, und weil er sich dabei auf das machtvolle Zeugnis der alten grossen evangelischen Bekenntnisschriften stützte, wenn er seiner kirchlichen Überzeugung schliesslich sogar in einem Punkte durch eine eigene Bekenntnisschrift Ausdruck gab. Es war das eine grossartige **Position**, die der Fürst mit Energie, aber auch mit wahrhaft irenischem Sinn bei ungewöhnlicher Befähigung für die Beurteilung dieser Fragen die letzten Lebensjahre hindurch verteidigte. Amling hat sich dagegen in seinen späteren Lebensjahren die **Aufgabe** gesetzt, den bestehenden Zustand in wesentlichen Punkten zu **reformieren**, indem er dabei von jeder Bekenntnisschrift als Stützpunkt derjenigen Anschauung, deren Geltung er für die Kirche Anhalts in Anspruch nahm, absehen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt wird erst die schwierige Lage verständlich, in die sich die Kirche Anhalts damals gebracht sah. Und es ist nur natürlich, wenn zur Überwindung dieser auf die Dauer unhaltbaren Position schon am Ausgang des Jahres 1597 auch in Anhalt selber Stimmen laut wurden, die den oben charakterisierten Anschauungen Amlings entgegentraten und nur in einer festen

Anlehnung an die pfälzische Kirche und deren Bekenntnis die richtige Lösung der Wirren, die durch das sog. Reformationswerk für die Anhaltische Kirche heraufbeschworen waren, erkennen mochten. In welcher Weise und mit welchem Erfolg nun zunächst dieser Standpunkt in und ausserhalb des Fürstentums Vertreter gefunden hat, ja wie sich Amling selbst sogar momentan ihm zuneigte, als die traurige kirchliche Lage Anhalts bei Beginn des Jahres 1599 dies als das einzige Rettungsmittel erscheinen liess, darüber werden wir im folgenden das nähere aus den Quellen ersehen. Zunächst wird es indes unsere Aufgabe sein, um die kirchliche Lage in Anhalt bei Beginn des Jahres 1598 vollständig zu übersehen, die oben bereits hervorgehobene grosse schriftliche Eingabe der Anhaltischen Ritterschaft an den Fürsten vom 20. Januar 1598 einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Ist sie doch der ruhigste, klarste und gründlichste Ausdruck derjenigen Gedanken und Gefühle, von denen damals so viele Gemeinden des Fürstentums in Folge der in den letzten Jahren vom Kirchenregiment getroffenen Massregeln aufs lebhafteste erregt und bewegt wurden. Das Anhaltische Gemeindebewusstsein war durch die fürstlichen Verfügungen in betreff des Reformationswerks wohl vielfach derartig überrascht worden, dass es einer gewissen Zeit bedurfte, damit man zur völligen Besinnung darüber kam, um was es sich hier für Anhalt handelte. Hier kommt es wieder und zwar in sehr abgeklärter Form zu Tage. So unterscheidet sich die Schrift aufs beste von jenen oben besprochenen Pamphleten und Streitschriften, die vorher und nachher aus lutherischer Feder, aber zumeist wohl von ausländischer Seite, gegen das Reformationswerk gerichtet sind, und auch namentlich von der Supplik der Ritterschaft an die Brandenburgischen Fürsten. Es tritt uns in der Eingabe vom 20. Januar 1598 das Streben, in eigenster Sache dennoch objektiv zu sein, wohlthuend entgegen. Hält man sich doch bei fast allen Ausführungen nur an die vorliegenden Thatsachen und vermeidet es fast ganz, Vermutungen über die letzten Ziele aufzustellen, die diesen Neuerungs-Bestrebungen etwa zu Grunde liegen könnten.

Ich entschliesse mich deshalb nur ungern dazu, von einer Wiedergabe grösserer Partien dieser, soviel ich sehe, gleichfalls noch ungedruckten Schrift hier abzusehen, möchte indes doch wenigstens einiges über deren Inhalt zum Beleg des vor-

stehenden Urteils über dieselbe und zur Charakterisierung des Standpunkts, den die Anhaltische Ritterschaft mehr als ein Jahr nach Einführung des Reformationswerks dazu einnimmt, hier mitteilen.

Nachdem die Ritterschaft dem Fürsten für die gnädige Erklärung vom November 1596 gedankt und ihn zugleich gebeten hat, ihre Antwort darauf so ansehen zu wollen, als sei sie nicht gegen ihn, sondern gegen die theologischen Verfasser jener Erklärung gerichtet, die sich jetzt »zu dieser neuen, zuvor aber im Fürstenthum unbekannten Lehre und Vertheidigung der vorgenommenen Aenderung bekennten«, geben sie zunächst eine vortreffliche und gründliche Auseinandersetzung darüber, in welchem Sinne Ceremonien im evangelischen Gottesdienst noch ihre Berechtigung haben. Sie verwahren sich sodann dagegen, als »verständen sie die heilige Taufe nur ex opere operato«, und legen näher dar, wie sie mit dem Katechismus die Bedeutung dieses Sakraments nicht allein in dem Wasser, sondern vor allem in dem Wort und in dem Geist Gottes erblickten. Nur dagegen erheben sie entschieden Protest, wenn ein vornehmer politicus, den sie offenbar unter den Ratgebern des Fürsten vermuten, die Behauptung aufgestellt habe, die Wiedergeburt geschehe nicht in der heiligen Taufe, sondern im Mutterleibe, und fürchten, ob das nicht auch am Ende die Ansicht jener Theologen sein möchte, gegen die ihre Erwiderung sich richtet. Sie klagen ferner, dass durch die Beurlaubung und Entsetzung christlicher wohlverdienter Lehrer und Kirchendiener die Kirchen und Schulen zum Schmerz der fürstlichen Unterthanen wüst und öde würden, und dass, wie sie früher schon befürchtet, aus dem Gymnasium in Zerbst eine junge Calvinisten-Schule werde, entgegen der Versicherung, die die Theologen s. Z. dem Fürsten Joachim Ernst gegeben hätten. Auch betonen sie aufs entschiedenste, wie alle Sachen gut ständen, wenn sich die Theologen nicht von dem Bekenntnis des Jahres 1585 entfernten, dem Amling selbst s. Z. mit eigener Hand die Überschrift gegeben habe: »Wahrhaftiges Bekenntniss vom heiligen Abendmahl, wie man in den Kirchen des Fürstenthums Anhalt von Anfang des Evangelii etc.« [1]) Könne man doch bei einem Vergleich dieses »einhelligen, christ-

[1]) Vergl. S. 37. Der Titel hat in der Schrift der Ritterschaft einen unwesentlichen Zusatz am Schluss.

lichen, reinen, runden und gesunden Bekenntnisses aller Anhaltischen Kirchen mit ihrer neuen, selbst aus ihrem Gehirn und Köpfen erdichteten Lehre« nicht behaupten, dass das einerlei Lehre sei. Von dem kleinen Katechismus Luthers betonen sie ferner, dass derselbe als »ein kurzes Bekenntniss unser Lehre und Glaubens zu halten, in Schulen und Kirchen gelehrt, gelernt, gelesen, gepredigt und wider alle Widersacher der Wahrheit erstritten« sei, und dass jene Theologen es selbst bisher also gehalten hätten und sich dazu als zu einem gemeinen Symbol bekannt und darauf berufen hätten. Und solche Lehre, zu der man sich einmal bekannt, könne man nicht ändern oder gar abschaffen und »neue Catechismos oder Bekenntnisse« darüber errichten, weil das »ohne Rotten und Schwärmerei« nicht abgehen könne. Deshalb beklagen sie sich beim »regierenden Landesfürsten« und rufen ihn »um sein christliches, gnädiges Einsehen« an. Sie erwarten zwar als Einwurf die Frage, von wem oder wo der christliche Katechismus abgeschafft sei, geben darauf aber zur Antwort: »Von euch, liebe Herren, und in den Kirchen dieses löblichen Fürstenthums. Denn ihr lasset des Herrn Lutheri seligen, in Gottes Wort gegründeten und zu einer christlichen Confession angenommenen Catechismum fahren und bringet erst heimlich, nunmehr aber öffentlich und ungescheuet einen fremden, unbekannten und in Gottes Wort ungegründeten Catechismum auf die Bahn etc.« Dabei bejaht die Ritterschaft dann aber getrost die Frage, ob es recht sei, den Katechismus allein auf Gottes Wort und den Text zu gründen und beispielsweise für die 10 Gebote den Text im 5. Buch Mose aufzuschlagen, und sie weisen es damit als einen ungerechten Vorwurf zurück, dass sie Luthers Katechismus über das Wort Gottes stellten. Sie thun ferner dar, dass das, was in der »Verantwortung« über die Behandlung der 10 Gebote im Katechismus gesagt ist, unrichtig sei, und wissen auch das Einseitige in den Ausführungen der Verantwortung wegen der Bilder in geschickter Weise hervorzuheben.

Die Neuerung in betreff der Altäre giebt der Ritterschaft Veranlassung, den Fürsten zu bitten, bei solcher hochwichtigen Sache nicht seine Theologen allein zu hören, die dafür so entschieden eingetreten sind, weil Christus über einem steinernen oder hölzernen Tisch sein Abendmahl gehalten — (»ein Grund, der ebenso gut dahin führen müsste, sich während der Feier

niederzulegen und so die Kommunion zu halten«) —, sondern auch bei andern christlichen Theologen sich Rats zu erholen. Und hier erhebt die Schrift sogar den überaus scharfen Vorwurf gegen den Fürsten selbst: »Aber sie (nämlich seine Theologen) wissen, dass sie es bei E. F. Gn. soweit gebracht (sc. haben), dass alles, was sie sagen und thun, vor Recht gehalten und exequiret (werde), so sie, die Theologi, doch post executionem der altar halber bekennen oder tacite einräumen müssen, der sachen sei zuviel geschehen.«

Die Schrift klagt ferner darüber, dass, während die Benachbarten noch bei den Bekenntnissen der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession, den drei Hauptsymbolen, den Schmalkaldischen Artikeln und den Catechismis Lutheri standhaft verharrten und ohne Aberglauben die bisherigen Ceremonien behielten, die fürstlichen Theologen von Gottes Wort und den aufgeführten reinen Bekenntnissen, die sie bisher selbst bekannt und für Recht gehalten, gelehrt und gepredigt, zurücktreten, neue Lehren und Catechismos erdichteten und unnötiger Weise die Ceremonien unter dem Schein, als ob sie päbstisch wären, änderten. Auch darüber äussert sich die Schrift eingehend, dass sich die »Herren Theologen« auch, was das heilige Abendmahl betrifft, von dem wahren Gotteswort der aufgezählten Bekenntnisse und »ihrer eigenen bisher gethanen Confession« schieden und absonderten und eine in diesem Fürstentum bisher unbekannte Lehre auf die Bahn brächten. Und dabei deutet sie das eigene Bekenntnis mit den Worten an, »dass des Herrn wahrer Leib und sein wahres Blut, welches am Stamm des Kreuzes für uns dargegeben und vergossen, unterm Brot und Wein wahrhaftig mit dem Munde empfangen, gegessen und getrunken werde«. In diesem Zusammenhang kommen sie auch nochmals auf das Bekenntnis vom Jahre 1585 zurück, in dem der Fürst von Vater und Mutter unterwiesen sei, und welches Fürst Joachim Ernst über Alles wichtig gewesen sei, weshalb er es auch durch Kommissare im ganzen Fürstentum habe promulgieren und in offenem Druck jedermann habe mitteilen lassen. Auch auf Luthers Katechismus berufen sie sich in betreff dieses Punktes, wo von zweierlei Essen und Trinken, einem leiblichen und einem geistlichen, die Rede sei, und dass das leibliche Essen und Trinken allein ohne das geistliche, welches durch den Glauben geschehen müsse, niemanden zur

Seligkeit diene; wenn aber beides zusammenkomme, wie auch die Einsetzung Christi beides erfordere, so diene es zur Vergebung der Sünde. Was endlich die Ceremonien beim Abendmahl betrifft, so verlangt die Schrift auch da die Anerkennung christlicher Freiheit. Müsste man sonst doch auch in betreff aller anderen Umstände die Feier so halten, wie es bei Christi Einsetzung geschehen sei, also z. B. in einem Gasthof, bei Nacht und nach zuvor gehaltener Mahlzeit.

Schliesslich beschwört die Ritterschaft den Fürsten, ob er es wirklich verantworten könne, dass man um der Zeremonien willen die Geistlichen ihres Dienstes beurlaubt oder wohl gar entsetzt habe und alle Unterthanen hierzu als zu »einem mandato et praecepto Dei dringen und gleich wider ihr Gewissen treiben und beschweren wolle«, ob das dem Sohn Gottes gefallen solle und christlicher Liebe ähnlich sei. Und sie bitten ihn demütig, er wolle ihre Vorstellung in Gnaden christlich auf- und annehmen und der Herrn Theologen Meinung und ihre Einfalt auf den rechten Probierstein göttlichen Wortes legen und es in der Furcht des Herrn und nach vorhergehendem Gebet ohne Präjudiz erwägen und betrachten. Er würde dann die Wahrheit wohl erkennen, wie sie diese einfältige Erklärung dem Worte Gottes und seiner lieben Kirchen Censur in Demut unterwerfen wollten, sich auch erböten, wenn ihnen »ex lege et testimonio« ein Besseres gezeigt werde, dem gern zu folgen. Und mit der Bitte, der Fürst möge verzeihen, wenn sie zur Vertretung der Wahrheit auch wohl einmal harte Worte eingemischt hätten, sprechen sie schliesslich die Hoffnung aus, dass sowohl der Fürst als seine Theologen sich von der Richtigkeit dessen überzeugen würden, was sie vorgebracht hätten. Würde indes auch der Fürst selbst trotzdem noch bei der Theologen Meinung verbleiben, so bitten sie doch flehentlich, er wolle wenigstens ihr Gewissen mit der neuen Lehre und Ceremonien verschonen, »und sie und ihre armen Unterthanen bei den prophetischen und apostolischen Schriften, den Hauptsymbolis, der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession, den Schmalkaldischen Artikeln und den Catechismis Domini Lutheri bleiben lassen und den Herrn Theologen oder sonst niemandem verstatten, ihnen, ob sie nun (nämlich als Grundbesitzer) ihre eigenen Gerichte halten oder nicht, darinnen Einhalt und Eintrag zu thun«. Dann werde der Fürst mit der Zeit noch befinden und erfahren, wohin die

Herrn Theologen dies Werk dirigieren, und werde am jüngsten Tage durch den Spruch des Sohnes Gottes offenbar werden, wer recht oder unrecht habe.

Auf diese Eingabe an den Fürsten ist der Ritterschaft ein schriftlicher Bescheid offenbar nicht zugegangen, sondern der Fürst hat auf dem Anfang April 1598 in Dessau tagenden Landtag eine die Ritterschaft in diesem Punkte beruhigende Erklärung über diese Angelegenheit abgegeben. Und auf besonderen Wunsch der Ritterschaft hat jene Erklärung auch unter Angabe dieser näheren Umstände in folgender Form Ausdruck im Landtagsabschied vom 6. April 1598 gefunden: »Und nachdem etliche von der Ritterschaft gebeten, sie bei der rechten wahren christlichen Religion zu lassen und in ihrem Gewissen nicht zu beschweren, auch in ihrem jure patronatus keinen Einhalt zu thun, wir aber um dieses Punktes halber gegen sie mündlich also erkläret, dass wir verhoffen, (dass) sie damit content und zufrieden sein, weil sie aber bei uns wiederangehalten, dasselbe dem Abschiede mit zu inseriren, so haben wir solches gnädiglich gewilliget und thun hiermit diese Erklärung, sie in ihrem Gewissen nicht zu bestricken, auch bei der wahren christlichen Religion, in den Schriften des alten und neuen Testaments verfasst, dann auch bei der Augsburgischen Confession und der Apologie allwege zu lassen, zu schützen und zu handhaben und mit keiner falschen Lehre sie zu beschweren, noch in ihrem jure patronatus Einhalt zu thun, doch an unserm jure supremae inspectionis hiermit keineswegs begeben.«

So war äusserlich die jahrelange, tiefgehende Differenz zwischen Fürst und Ständen beigelegt. Aber damit war kein Resultat gewonnen, welches befriedigende kirchliche Zustände hätte in Aussicht stellen können. Der Zwiespalt in den Gemeinden Anhalts blieb, ja er trat jetzt nur noch schroffer hervor. Bevor ich mich indes zur Betrachtung dieser Verhältnisse wende, habe ich noch zweier litterarischen Erzeugnisse Erwähnung zu thun, die beide Ausgangs des Jahres 1597 entstanden sind und des Fürsten Interesse in sehr verschiedener Richtung in Anspruch genommen haben. Das erste ist die Antwort, mit welcher die Anhalter unter dem Titel: »Endliche Ablehnung der Theologischen Fakultät zu Wittenberg Einrede wider die Fürstliche Anhaltische Christliche Kirchenreformation, gestellet durch die Prediger im Fürstenthum Anhalt« der letzten

Wittenberger Schrift in betreff des Reformationswerks entgegengetreten sind. Fürst Johann Georg hat diese Schrift noch vor ihrem Erscheinen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Durchlesen übersandt, und dieser hat sie ihm mit einigen Bemerkungen des Kurpfälzischen Kirchenrates in Heidelberg vom 16. Januar 1598, aus denen sich ergiebt, dass man dort im ganzen mit der Schrift einverstanden ist, und mit einem kurzen Begleitschreiben unterm 25. Januar 1598 zurückgesandt. Bei ungeheurer Weitschweifigkeit bringt die sodann bei B. Schmidt's Erben in Zerbst gedruckte Schrift eigentlich kaum etwas Neues vor, ist vielmehr wiederum nichts als eine wiederholte Darlegung der theologischen Anschauungen Amlings über die wenigen Punkte, auf die sich das sog. Reformationswerk bezog. Ich gehe deshalb auf dieselbe ebenso wenig näher ein als auf die sonst in dieser Sache zwischen Wittenberg und Anhalt gewechselten Streitschriften. Ein Blick in das S. 354—358 der »Ablehnung« gegebene Verzeichnis derjenigen Schimpfwörter, mit denen die Anhalter in dieser Fehde von Wittenbergischer Seite belegt zu sein glauben, zeigt übrigens, bis zu welchem Grade der Erbitterung sich der Streit damals entwickelt hatte. Mit Interesse habe ich aus demselben nur das entnommen, dass die Verfasser jener Ablehnung es auch als Schmähwort bezeichnen, wenn die Wittenberger von ihnen gesagt haben, »dass sie den Catechismus Lutheri den Leuten aus den Händen reissen«. Ist doch auch die »Ablehnung« an sehr vielen Stellen bemüht, hauptsächlich aus Luthers Katechismus, dessen »Verstümmelung« der 10 Gebote sie allerdings nicht für zulässig hält, sowie aus den sonstigen Schriften Luthers die weitere Begründung für die von ihr entwickelten Ansichten zu entnehmen.

Neben diesem Buch muss hier noch eine um dieselbe Zeit in Frankfurt a. M. bei Johann Spiess gedruckte Schrift Berücksichtigung finden, auf die sich ein sehr umfangreiches Schreiben des Fürsten Johann Georg an seine Mutter, die in zweiter Ehe mit dem Pfalzgrafen von Hessen-Darmstadt vermählte Eleonora, vom 15. März 1598 bezieht. Dies Schreiben liegt im Entwurf (Konzept und Abschrift) mir vor, ist indes, wie die Bemerkung des Fürsten auf der Abschrift bekundet, nicht wirklich abgesandt worden.

Aus diesem Schreiben ist zu ersehen, dass es sich um die Veröffentlichung des sog. Testaments Joachim Ernsts vom 4. Juli

1585 handelt.[1] Der Herausgeber hat in dem aus Darmstadt vom 10. Dezember datierten und sich in äusserst scharfen Ausdrücken gefallenden Vorwort, in dem er dem Fürsten nicht einmal seinen fürstlichen Titel gönnt, den Schein zu erwecken gesucht, als sei er nicht blos zu dieser Herausgabe, sondern auch zu seiner scharfen heftigen Kritik der kirchlichen Zustände Anhalts und der Thätigkeit des Fürsten durch die fürstliche Mutter autorisiert worden. Dazu habe sich die Pfalzgräfin, so etwa müssen seine Ausführungen gelautet haben, nach dem Beispiel der Monica dadurch gedrängt gesehen, weil Fürst Johann Georg und seine Theologen ihrer Zusage zuwider vom Bekenntnis des Joachim Ernst abgefallen seien, und sie (die Mutter) ihre Söhne »als verlorene groschen, die sich liederlich von der alten verfluchten Schlangen und ihrem Ottergezücht in verdammliche blindheit und finsterniss verleiten lassen, gerne zurückgebracht sehe, und sodann, weil ihrem verstorbenen Gemahl, dem Fürsten Joachim Ernst, lästerlich schuld gegeben würde, dass er der Calvinischen Secten beigepflogen haben sollte«, das doch nicht geschehen sei.

Durch diese Veröffentlichung musste Fürst Johann Georg natürlich aufs höchste erregt werden. In seinem Entwurf eines Schreibens an die Mutter bestreitet er vor allem auf das bestimmteste, dass jenes wesentlich nur die Abendmahlslehre berührende »Testament Joachim Ernsts« wirklich von seinem Vater herrühre, da weder er noch seine Brüder von der Existenz einer solchen Urkunde etwas wüssten. Der Fürst glaubt vielmehr, dass diese 4 Artikel durch einen von des Fürsten Räten oder Dienern vorwitzig zusammengestellt seien, und der Mutter dann die Überzeugung beigebracht sei, es sei dies des seligen Vaters confessio gewesen, während der Fürst doch ao. 85 eine andere Konfessionsformel mit Hülfe des D. Sack habe aufstellen lassen, die die Anhaltischen Theologen unterschrieben hätten. Er stellt dann aber auch der Mutter vor, dass die Vorwürfe, die sie ihm gemacht, ohne Grund seien, und wie unrecht sie gehandelt habe, indem sie, statt ihm in einem Privatschreiben eine Mahnung zugehen zu lassen, auf diese Weise dem eigenen Sohne Schwierigkeiten in betreff seiner Regierungsthätigkeit zu machen suche,

[1]) Vergl. die Ausführungen über dieses Schriftstück und deren Wert oben S. 39 und 47.

ihre Kinder dadurch bei den getreuen Unterthanen in Unehre und Schmach bringe und ihre Unterthanen zur Empörung aufreize. Dabei betont er zwar, wie er den schuldigen Gehorsam ihr gern bewahren wolle, hebt aber gleichzeitig hervor, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Er giebt der Mutter übrigens die Versicherung, dass er jetzt vor Gott und den Menschen keine andere Lehre bekenne, übe und den christlichen Unterthanen vortragen lasse, als die, in der sie der Vater von kleinster Jugend an habe unterrichten und erziehen lassen, und dass ihm deshalb der ihm vorgeworfene Abfall schmerzlich zu Gemüte gehe. Übrigens betont er daneben, dass man Mose und die Propheten hätte, denen müsse man folgen, nicht Vater und Vettern. Wenn deren Predigten und Bekenntnisse in rechtem schriftmässigen Verstande mit der Richtschnur göttlichen Wortes übereinkämen, halte man es billig mit ihnen. Andernfalls aber solle man ihre menschliche Schwachheit erkennen und denken, dass sie auch Menschen gewesen nach dem, was »der gottselige fürnehme Lehrer Doctor Martinus Luther einem jeden zum Exempel menschlicher Schwachheit von seinen Büchern und Schriften also zu thun alle christliche Herzen vermahnt und um Gottes willen gebeten« hätte. Und dann bittet er schliesslich die Mutter, sie wolle »die grosse schwer wichtige Sache, die sie mit ihren frommen gehorsamen Söhnen ohne Not und Ursache angefangen, in wahrer Gottesfurcht etwas besser bedenken und Sachen, die ihr zu hoch« seien und »ihren Verstand etwas überstiegen«, nicht erregen und hierdurch ihn und sein ganzes Haus und Fürstentum in Not, Jammer und Ungelegenheit führen. Vor allem aber wolle sie auch das »Frankfurtische Buch«, welches vielmehr »Schmähschrift« zu nennen sei, und heimlich und öffentlich aller Orten im Fürstentum eingeschoben werde, ab- und zurückfordern und gänzlich beiseite thun.

Wir dürfen es wohl keinen Moment in Zweifel ziehen, dass wir es bei diesem Frankfurtischen Buch mit einem Pamphlet zu thun haben. Der Fürst wird von dieser Sachlage noch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt sein, und deshalb hat er wahrscheinlich das Schreiben an seine Mutter nicht abgehen lassen. Der Inhalt des Vorworts stellt es wenigstens ausser Zweifel, dass die Schrift nicht im Auftrag der fürstlichen Mutter herausgegeben sein kann.

Das, was hier als Testament Joachim Ernsts veröffentlicht wurde, scheint gleichzeitig mit der Schrift, in welcher D. Sack dem Fürsten Joachim Ernst im Jahre 1585 seine Bedenken auf die von den Anhaltischen Theologen entworfene Erklärung vom heiligen Abendmahl entwickelt hat, nach Anhalt gelangt zu sein, und ist vielleicht identisch mit jener Erklärung, durch die nach Sacks Angabe die Magdeburger alle frommen Herzen zufriedengestellt haben, als ihnen 20 Jahre zuvor von ihren Gegnern »allerlei Ketzerei zugemessen« ist.[1]) Es ist übrigens auch nicht unmöglich, dass der Fürst Joachim Ernst selbst dieses Schriftstück den »Bedenken D. Sacks« beigefügt hat, als er dieselben den am 16. April 1585 in Dessau versammelten Superintendenten zugehen liess. Jedenfalls steht es, darauf deuten die mir vorliegenden Akten hin, in denen sich neben mehreren in der Kanzlei gefertigten Abschriften der Sack'schen »Bedenken« zwei offenbar von derselben Hand angefertigte Abschriften des Schriftstücks finden, in dem engsten Zusammenhang mit jenen »Bedenken« und ist durch die am 16. April 1585 von den Superintendenten angenommene Erklärung bedeutungslos geworden. Die Form, in der es nun von neuem in der über das Reformationswerk entbrannten litterarischen Fehde benutzt wurde, liefert uns einen weiteren Beleg dafür, dass man sich in diesem Streit vielfach nicht gescheut hat, auch unlautere Mittel zur Anwendung zu bringen, um den Gegner zu besiegen.

---

6. Neuer Widerstand gegen das Reformationswerk in den Gemeinden und mancherlei Verhandlungen wegen Einführung einer neuen Kirchenordnung und eines neuen Katechismus.

Wir besitzen ein Schreiben des bekannten pfälzischen Theologen und Mathematikers Pitiscus von Onolspach, des Hofpredigers Friedrich IV. von der Pfalz, an den Fürsten Johann Georg vom 24. März 1598. Dieses Schreiben, aus dem auch ersichtlich ist, dass die mehrerwähnte »Kurze Anleitung etc.«, in der die Pfälzer Theologen die Anhaltischen Neuerungen gegen die Wittenberger verteidigt haben, vor allem auf die Autorschaft

---

[1]) Vergl. oben, S. 32.

des Pitiscus zurückzuführen ist, ergiebt, dass ihm der Fürst einige Zeit vorher die Mitteilung gemacht hat, das Reformationswerk habe in Anhalt ohne Hindernis seinen Fortgang genommen und sei fast von allen Unterthanen mit gutem Willen angenommen. Daraus ersehen wir, dass dem Fürsten Johann Georg der wahre Stand der Dinge damals, also zu Anfang des Jahres 1598, noch keineswegs klar entgegengetreten war. Die bisher gewonnenen Erfahrungen hatten bei ihm vielleicht die Meinung erweckt, die Opposition gegen die Neuerung gehe, abgesehen von dem Widerstand, den er unter den Landständen fand, lediglich von einigen Geistlichen aus, die man nur zu beseitigen habe, um die getroffenen Anordnungen ungehindert durchführen zu können. Über die starke Opposition, welche das sog. Reformationswerk in den Gemeinden selbst fand, hatte man den Fürsten wohl nicht genügend aufgeklärt. Das Jahr 1598 gab ihm indes mehrfach Gelegenheit, näheres über die wahre Stimmung in den Gemeinden zu erfahren.

Die beruhigende Erklärung des Fürsten im letzten Landtagsabschied mag mit dazu beigetragen haben, dass die Wünsche wegen völliger Wiederbeseitigung der Neuerungen an manchen Stellen lebhafter hervortraten. Eine solche Rückwärtsrevision lag indes keineswegs in der Absicht des Fürsten. Im Gegenteil, er weist eine derartige Auffassung seiner Erklärung vom 6. April 1598, als sie ihm in einem Schreiben des Asmus von Davier auf Neeken vom 8. Mai 1598 entgegentritt, entschieden zurück, bescheidet von Davier auf seine Bitte, ihn bei der alten Religion und den Kirchenceremonien zu lassen und seinem Pfarrer zu befehlen, dass er ihm das Sakrament in der alten Weise reiche, noch unter demselben Datum abschläglich und betont ferner, dass die fraglichen Ceremonien nicht Teil der wahren christlichen Religion sondern dem klaren Wort Gottes zuwider seien, dass sie um deswillen auch nach der Landtagserklärung abgeschafft sein und bleiben müssten, ja, dass er entschlossen sei, diese Ceremonien auch an den Orten abzuschaffen, wo sie bisher wegen unvollkommenen Berichts noch geduldet seien, und dass er damit erst dem Landtagsabschied ein völliges Genüge thun werde. Wenn er in jenem Abschied der Ritterschaft zugesagt habe, dass er sie in ihrem jus patronatus nicht beschränken wolle, so müsse er es nun daneben als sein jus supremae inspectionis in sämtlichen Kirchen und Fürstentümern des Landes

in Anspruch nehmen, dass er keinem, er sei, wer er wolle, gestatte, Ceremonien darinnen zu haben und zu behalten oder wiedereinzuführen, die vom Pabsttum noch übrig geblieben seien und dem hellen klaren Gotteswort zuwiderliefen. Ziemlich um dieselbe Zeit erhielt der Fürst indes unzweideutige Äusserungen über die Abneigung, die in manchen Gemeinden des Landes noch immer gegen die Neuerung bestand, ja zum Teil jetzt erst wieder kräftiger empfunden wurde. Und einer solchen Bewegung gegenüber zeigte die Haltung des Fürsten keineswegs diejenige Entschiedenheit, die er v. Davier gegenüber beobachtet hatte.

Richten wir den Blick zunächst nach Ballenstedt. Dort war in der Gemeinde die Liebe zu dem alten würdigen Pfarrer Sebastian Sellius unter seinem Nachfolger Libingus so wenig geschwunden, dass, als dieser plötzlich zu Ostern 1598 »in gefährlicher Pestzeit« und ohne, dass die Gemeinde den Grund dafür erfahren hätte, seinen Abschied genommen hat und nach Bernburg gegangen ist, die Gemeinde sich durch ihren Rat und die Gebrüder v. Stammer, die damaligen Besitzer des Ritterguts, unter Bezugnahme auf die fürstliche Erklärung im Landtagsabschied, dass er niemand zu der Reformation zwingen wolle, unterm 26. April 1598 mit der Bitte an den Fürsten gewendet hat, er möchte ihnen doch ihren alten Pfarrer »Ehren Sebastian Sellius« wiedergeben.

Sie begründen ihre Bitte damit, dass nur so wieder Ruhe und Frieden und Einigkeit in die Gemeinde komme, da die Leute inzwischen kaum zur Kirche und garnicht zum Tisch des Herrn gegangen seien, und auch von ihres jetzigen Pfarrers und Diakonus Predigten keineswegs gebessert seien, da sie von ihnen nur »Abgöttische Papisten« gescholten würden. Man hat dem Fürsten wohl anheimgegeben, auf diese Bitte eine ähnliche Antwort zu erteilen, wie sie v. Davier fast gleichzeitig erhielt. Der betreffende Entwurf für solche Antwort vom 13. Mai 1598, der mit der Verfügung an v. Davier im wesentlichen übereinstimmt und den Satz enthält, dass das jus patronatus, »welches einem jeden, so es von uns in Lehen empfangen, billig von uns gelassen wird«, mit der Kirchenlehre und Ceremonien garnichts gemein habe, ist indes verworfen, und statt dessen ist nur ein kurzes Schreiben der Kanzlei expediert worden, dass ihrem Ansuchen nicht stattgegeben werden könne. Damit haben sich die Ballenstedter indes nicht zufrieden gegeben. Sie haben

sich vielmehr unterm 6. Juli 1598 nochmals an den Fürsten gewandt, indem sie auf die Eingabe vom 24. April mit der Bemerkung Bezug nehmen, dass sie darauf noch nicht mit fürstlicher Antwort versehen seien. Während sie sich mit dem ihnen kürzlich durch den Superintendenten vorgestellten neuen Pastor Johannes Mentzius nicht zufrieden erklären, weil er ihnen unbekannt sei, wiederholen sie ihre Bitte. Ist es nun Verdunkelung der wahren Sachlage, oder kennt der Superintendent Polus die Stimmung in den Gemeinden so wenig, wenn er fast gleichzeitig unterm 8. Juli 1598 in dem Bericht an den Hofrat über diese Vorstellung des Mentzius erklärt, dass die Gemeinde durchaus mit ihm zufrieden sei? Leider ergeben die Akten nicht, wie die Entscheidung des Fürsten in dieser Sache schliesslich gelautet hat. Aber beruhigt haben sich die Gegner der Neuerung in Ballenstedt damals jedenfalls noch nicht. Denn in dem Bericht der fürstlichen Kommissarien vom 1. März 1599 wird erwähnt, dass noch vor kurzem in Ballenstedt geradezu der Versuch gemacht sei, die Handlung des heiligen Abendmahls in unflätiger Weise zu stören.

Hören wir, wie sich auch an anderen Orten um diese Zeit die Opposition gegen die Neuerung kräftiger regte.

In einem Bericht des Sup. Polus an den Hofrat vom 1. Mai 1598 finden wir die Klage, dass jetzt wieder sowohl aus der Gemeinde Latdorf seit der für die dortige Pfarrstelle eingetretenen Vakanz als von anderen Orten die Leute in die benachbarten Kirchen zur Kommunion zu laufen begönnen, weil man sie berede, es sei nun einem jeden freigestellt, zu kommunizieren, wo es ihm beliebe. Und Polus knüpft daran auch namens seiner Amtsbrüder die Bitte, der Hofrat wolle darauf bedacht sein, wie solcher Wahn den Leuten wieder benommen, und dem »ärgerlichen Auslaufen« möge gesteuert werden, da sonst »eine erbärmliche Confusion und Verwüstung der Kirchen-Versammlungen, die zum Teil schon vor Augen, erfolgen« werde.

Aber auch in der Stadt Bernburg regte sich von neuem lebhafter Widerstand gegen die Neuerung. Dort war Ende April 1598 an der St. Nicolai-Kirche ein neuer Prediger, M. Gregorius Vorwerg, eingeführt worden, wie der Bericht des Sup. Polus an den Hofrat vom 1. Mai ergiebt. Derselbe scheint mit aller Strenge auf der Durchführung des Reformationswerks bestanden zu haben. Beschwert sich doch sogar der Bürgermeister und

Rat unterm 22. August 1599 beim Fürsten darüber, dass Vorwerg sich mit dem Diakonus Christophorus von der Pfarrkirche darüber vereinigt und ihren Zuhörern in beiden Kirchen es angezeigt hätten, sie würden diejenigen, welche sich seit dem Reformationswerk nicht zur Kommunion eingefunden hätten und sich auch nicht binnen 8 Tagen dazu einstellen würden, wenn sie sich in den Ehestand begeben wollten, nicht proklamieren und trauen, ihre Kinder nicht taufen, sie nicht zu Taufpaten zulassen, während einer Krankheit des »gemeinen Gebets« nicht teilhaftig werden lassen und im Fall des Ablebens ihnen kein christliches Begräbnis zu Teil werden lassen.

Dass das Wirken des Sup. Polus in Gemeinschaft mit diesen Geistlichen nicht zur Beruhigung der Gemeinden in Bernburg beigetragen haben wird, lässt sich wohl annehmen, und so kann es uns auch keineswegs überraschen, wenn ein Schreiben des Bürgermeisters und des Rates in Bernburg an den Fürsten vom 22. Juni 1598 über einen förmlichen Tumult berichtet, der sich zu jener Zeit um des sog. Reformationswerks willen in dieser sonst so friedlich gesinnten Stadt erhob.

Es war zu jener Zeit ein vom Rat als fleissiger, unbescholtener Mann gerühmter Schuster Michel Ritter, der trotz mehrfacher Vermahnung des Rates und des Superintendenten seit der kirchlichen Neuerung nicht zur Kommunion gekommen war, plötzlich verstorben. — Da der Superintendent die Bitte der hinterlassenen Witwe und der Freunde des Verstorbenen um ein christliches Begräbnis für ihn abgeschlagen hatte, wandte sich der Schuster Bienert, welcher gleichfalls ausserhalb kommunizierte, dieserhalb nochmals an den Superintendenten und bat ihn, er möge es wenigstens gestatten, dass die Freunde des Verstorbenen zu seinem Begräbnis eine Trommel schlagen liessen, ist indes auch mit dem Bemerken, Gottes Hand werde ihn schlagen, abgewiesen. Auch beim Rat hat eine Bitte der Witwe des Verstorbenen um Verstattung des christlichen Begräbnisses keinen Erfolg gehabt, weil der Rat nach Rücksprache mit dem Superintendenten diesem nicht in sein Amt hat greifen wollen. Als nun die Leiche des Ritter aus dem Haus getragen ist, hat der Küster von Waldau, Merten Rauch, auch ein früherer Schuster, den Gesang »Mit Fried und Freud fahr ich dahin« angestimmt. Der Schneider Bastian Trempler, nach der Ansicht des Rates ein »Heerführer und Rumormeister

dieser Dinge, der täglich wider Christum und seine Bekenner schnaubt«, und der anderswo kommuniziert, ist eingefallen, und dann hat die grosse Zahl des Gefolges, welches sich eingefunden, den Verstorbenen bis zum Gottesacker mit vollen Stimmen zu Grabe gesungen. Es wird ferner zu diesem Vorgang noch als besonderes Ereignis berichtet, dass dem Leichenzug zwei unbekannte Reiter begegnet seien, von denen der eine, als er gehört, warum die Leiche ohne Schülergesang und ungeläutet zu Grabe gebracht werde, sich dem Zuge bis zum Gottesacker angeschlossen habe und dann mit Fluchen und Gotteslästern umgekehrt sei, und dass das Gefolge beim Heimgange teils geweint und teils auf das ministerium und auf den Rat geflucht habe. Der Rat sieht in diesen Vorgängen eine Aufwiegelung, berichtet dem Fürsten ferner, dass Zusammenkünfte gehalten würden, in denen die, welche dem christlichen Reformationswerk beipflichteten, als teuflische Leute, Schelme und Diebe bezeichnet würden, mit denen man nicht »aus einer Kanne saufen« wolle, ja dass sogar kürzlich einer im Gottesdienste am Grün-Donnerstag während der Predigt laut geredet und gelacht und dadurch gestört habe, und erbittet vom Fürsten weitere Verhaltungsmassregeln über das, was er thun solle, damit jeder in der Furcht Gottes und in Ruhe und Frieden leben könne. Darauf ist ein allgemein gehaltener Befehl erfolgt, dass der Rat in kurzem mit einer Antwort versehen werden solle, wie er sich gegen solche Abtrünnige zu verhalten habe. Aber bereits unterm 26. Juni 1598 berichten Bürgermeister und Rat wiederum, weil sie von neuem dadurch in Unruhe versetzt sind, dass Leute des verschiedensten Standes, »Rottmeister und Webel«, bei der Bürgerschaft, Handwerksleuten, Einwohnern, Gesellen, ja Knaben, auch solchen, die ausserhalb der Stadt wohnen, durch ihre Deputierten Stimmen und Geld sammeln und dabei Nachfrage halten, bei welchem Teil, »bei den Calvinisten oder guten Lutheranern, sie bleiben wollten«, und Tag und Nacht conventicula halten.

Ich sehe nicht, ob und welche Antwort von Dessau erteilt ist, um ihnen ihre Sorgen zu nehmen. Offenbar war man dort in grösster Verlegenheit darüber, wie man in dieser ganzen Angelegenheit weiter vorgehen sollte. Lagen doch die Verhältnisse im Dessauer Superintendenturbezirk nicht viel anders. In den Kirchen in Thurland, Capelle, Tornau, Libbesdorf, Lausigk und Meilendorf war nach dem Bericht der fürstlichen

Kommissarien über das Reformationswerk vom 1. März 1599 damals überhaupt noch nichts von den Neuerungen eingeführt. Aus einem Bericht des M. und Superintendenten Brendel vom 22. Juni 1598 an den Fürsten erfahren wir auch von einer vom Fürsten angeordneten Untersuchung über eine Differenz zwischen der Gemeinde Jessnitz und ihrem Pfarrer Daniel Woldenberg, bei der es sich auch um die Beschwerde der Gemeinde handelt, der Pfarrer habe es bei der vom Fürsten kundgegebenen Absicht nicht bewenden lassen und des Strafens und Lästerns auf der Kanzel sich nicht enthalten. Auch die Bewohner der Stadt Dessau waren um diese Zeit noch keineswegs vollständig für das Reformationswerk gewonnen. Das ergiebt vor allem der Umstand, dass noch so viele aus Dessau nach auswärts zur Kommunion gehen. Namentlich scheint man sich zu diesem Behuf damals gern nach Schierau gewendet zu haben, und das hat dem Fürsten Veranlassung gegeben, durch den Rat von Dessau eine umfassende Untersuchung darüber anstellen zu lassen, wer am 18. Juni 1598 dort kommuniziert hat. Ein sehr umfangreiches Aktenstück über das Resultat dieser Untersuchung liegt mir in 28 protokollarisch aufgenommenen Zeugenvernehmungen vor, aus denen ersichtlich ist, dass an jenem Tage 27 Personen aus Dessau, darunter auch der fürstliche Koch, und ausserdem 4 aus Raguhn in Schierau zum Tisch des Herrn gegangen sind. Einige von den Vernommenen heben zu ihrer Entschuldigung hervor, dass das auch von andern, darunter auch Bediensteten des Fürsten, und von andern Orten, ja von ganzen Dorfschaften, wie Jonitz und Pötnitz, geschehen sei, wie denn auch in Cöthen seit langer Zeit niemand zu Gottes Tisch gegangen sei, sondern fast alle an anderen Orten. Alle betonen, dass sie das heilige Mahl nicht in anderer Weise empfangen möchten, als sie es von Kind auf gelernt hätten. Teilweise berufen sie sich auch darauf, dass sie den fürstlichen Befehl selbst gelesen hätten, und dass der Fürst danach nicht die Gewissen zu bestricken beabsichtige. Der Pfarrer aber wolle ihnen die Gegenwart des Leibes Christi entziehen, während doch nach dem Bekenntnis de coena beide, Würdige und Unwürdige, den wahren Leib und das Blut Christi empfingen. Alle bekunden, dass sie das Abendmahl in Dessau seit der Neuerung noch nie begehrt haben.

Auf diese eingehende Untersuchung ist offenbar nichts

weiter geschehen. Dies und der Umstand, dass am 10. Juli 1598 der Sattler Michael Kühne in Dessau den Pastor Johann Stubenrauch aus Lindau bei dessen Anwesenheit in Dessau auf offener Strasse einen Schelm und Calvinischen Pfaffen gescholten hat, giebt dem Superintendenten Brendel und dem Pfarrer Schumann in Dessau Veranlassung, sich unterm 12. Juli 1598 beim Hofrat unter Bezugnahme auf einen früheren Bericht, der von der Widerspänstigkeit und der Verachtung des ministerii seitens etlicher Eingepfarrten handelt, darüber zu beschweren, dass der Mutwillen durch Erlass der Strafe und Entgegenkommen aufs höchste gestiegen sei. Die Beschwerde betont ferner, dass sich immer mehr Leute in den Schenken finden liessen und andere Einfältige irre machten, sodass, wie Kühne bei seiner Vernehmung über die Beleidigung Stubenrauchs beteuert habe, am letzten Sonntag sogar »in die 100 Personen« zu Schierau kommuniziert hätten, während noch eine gute Anzahl daneben in Goltewitz zur Kommunion gegangen sei. Die Ursache dafür erblickt die Beschwerdeschrift darin, dass »zwar inquiriert, aber mit der Exekution nichts zur Sache gethan« werde, und knüpft daran die Bitte, es möchte dem Landesfürsten von diesen Sachen Bericht erstattet werden. Denn wenn man in betreff des vorgenommenen Reformationswerks keine Zucht halten wolle, dann hätte man es lieber nicht anfangen sollen, damit man nicht an dem gegebenen Skandal mitschuldig sei und dafür angesehen werde, als wenn man des Herrn Werk lässig thäte. Und es ist den Beschwerdeführern so ernst mit dieser Sache, dass sie sich wegen des Kühne'schen Vergehens gleichzeitig unterm 13. Juli auch direkt an den Fürsten mit der Bitte wenden, es möchte die Sache genau erforscht und Ernst angewendet werden, damit einem solchen Lästermaul nicht verstattet werde, ungestraft zu lästern, und damit nicht solche mutwillige Leute in ihrer Bosheit gestärkt würden. Es ist denn auch sofort auf fürstlichen Befehl eine eingehende Zeugenvernehmung über den Vorfall durch den öffentlichen Notar Johannes Kindt vom 17. bis 19. Juli 1598 vorgenommen. Und aus dem Vernehmungsprotokoll ergiebt sich, dass, als Stubenrauch bei einem Handel über einen Sattel seinen Schwager Kühne auf der Strasse darüber zur Rede gestellt hat, weil er anderwärts kommuniziere, und dabei ähnliche Äusserungen hat fallen lassen, wie: »der Teufel werde die einmal holen, die ihn und andere verführet«, und, man müsse alle die, die

anderswo zum Abendmahl gewesen, »mit Staupbesen zur Stadt hinaustreiben«, Kühne ihn darauf einen Calvin'schen Schelm und des Pastors Ehefrau, die sich in den Streit gemischt, eine Calvin'sche Hure genannt und sich nachher deswegen in der Schenke gerühmt hat. Obwohl die Zeugen darüber, dass auch der Fürst oder das geistliche ministerium von Kühne beleidigt sind, nichts anzugeben gewusst, ist Kühne doch am 20. Juli gefänglich eingezogen und beschwert sich unterm 22. Juli beim Fürsten, dass ihm noch kein Verhör gestattet sei. Auf Veranlassung des Fürsten hat dann Stubenrauch nochmals unterm 27. d. M. berichten müssen, doch ersehe ich aus den mir vorliegenden Akten nicht, welchen Ausgang die Sache schliesslich genommen hat.

Für die Durchführung der Neuerung in Dessau scheint der Umstand am ungünstigsten gewirkt zu haben, dass auch viele von der fürstlichen Hofhaltung sich noch durchaus gegen deren Annahme sträubten und sogar andern einzureden suchten, das Werk habe keinen Bestand und werde bald anders werden. Ja, der Bericht der fürstlichen Kommissarien vom 1. März 1599 giebt sogar an, sie rühmten sich zum Teil, dass der Fürst nach ihren Anstellungsverträgen, wenn sie anderswo kommunizieren wollten, verpflichtet sei, sie mit seinen Pferden, wohin sie zu diesem Zweck begehrten, zu fahren. Dabei hat der Fürst selbst allerdings die Randglosse gemacht: »Mag etwan von einem alten weibe contra veritatem sein ausgesprenget worden«.

So standen die Dinge im Dessau'schen Bezirk, und was den Cöthen'schen Landesteil und speziell die Stadt Cöthen betrifft, so spricht für die Richtigkeit jener Behauptung, die gelegentlich der Untersuchung über das auswärtige Kommunizieren der Dessauer gefallen ist, das, was in der Eingabe des Cöthener Bürgermeisters Lödell an den Fürsten vom 17. März 1599, worin er seine Wiederwahl zum Bürgermeister zu bestätigen bittet, hervorgehoben ist. Indem Lödell sich darüber beschwert, dass die Prädikanten in Cöthen einen unzeitigen Eifer führten, »die, so sich an anderen Orten der vorigen Kommunion noch gebrauchen, in allen Predigten übel anzögen und so redeten, als wenn etliche Ratspersonen den gemeinen Mann aufrührerischer Weise von dem jetzigen Gebrauch der Kommunion abhielten und verführten«, sieht er sich veranlasst, ausdrücklich zu betonen, dass er selber noch die Kommunion in der Nach-

barschaft in alter Weise feiere, und beruft sich dafür, dass dies sein gutes Recht sei, auf die Art und Weise, wie das Reformationswerk in Cöthen eingeführt sei. Dass diese Haltung des Bürgermeisters und etlicher Ratsherren von den Geistlichen in Cöthen als schweres Ärgernis beklagt wird, ergiebt die Eingabe des Superintendenten Krüger in Cöthen an den Hofrat vom 12. April 1599.

Und fragen wir, wie es in dieser Beziehung im Cöthen'schen Landkreis aussah, so ersehen wir aus dem mehrerwähnten Bericht der fürstlichen Kommissarien vom 1. März 1599, dass in Trebbichau, Badegast, Trinum, Wörbzig und Gröbzig der Exorcismus, sowie Altar, Messbekleidung und Oblaten damals noch nicht abgeschafft waren, und dass in Pösigk unter Anwendung des »Kirchenornats« ein »baalitischer Cultus« fortgesetzt ist.

Bei der Betrachtung des Fortgangs, den das Reformationswerk im Jahre 1598 genommen hat, veranlasst mich ein fürstlicher Befehl vom 28. Dezember 1598 an den Superintendenten Polus, schliesslich noch einmal den Blick auf die Inspektion Bernburg und speziell auf den Harzkreis zu richten. In Schielo ist danach wieder ein Geistlicher, weil er sich nicht »zur Kirchenreformation« bequemen will, genötigt worden, sein Amt aufzugeben, und der Fürst verlangt aus dieser Veranlassung vom Superintendenten, dass er bei Vorstellung des neuen Geistlichen die Gemeinde ermahnen möchte, der Reformation mit fleissigem Besuch der Sakramente nachzukommen, gleichzeitig aber in Harzgerode nach dem Rechten zu sehen, wo wieder allerhand Änderung in den Kirchen vorgenommen sein solle.

Unter solchen Eindrücken schloss das Jahr 1598. Die Zerrüttung der kirchlichen Zustände war in Folge halber Versuche, die Neuerung durchzuführen, wie Superintendent Brendel in seinem Bericht an den Hofrat vom 12. Juli sicherlich nicht ohne Grund hervorhebt, bedeutend gewachsen, und nirgends war offenbar die Ratlosigkeit über das, was zu thun sei, in jener Zeit grösser als in Dessau selbst und an massgebender Stelle. Wir hören in dem ganzen Jahr nichts von entscheidenden Verfügungen, die von dort in diesen Dingen ausgegangen wären.

Man suchte sich eben von Fall zu Fall leidlich mit den Dingen abzufinden, trat da, wo man die Macht zu haben glaubte, wie beispielsweise gegen v. Davier in Neeken oder in Schielo, entschieden auf, aber liess auch wieder andererseits in den

Städten, wie Bernburg, Dessau und Cöthen, die entschiedenste Nichtachtung der fürstlichen Befehle ruhig passieren. Ja in dem ganzen Superintendenturbezirk Coswig ist um diese Zeit, wie das mehrerwähnte Superintendenturbuch ergiebt, noch kaum etwas behufs Einführung der Neuerung geschehen.

Man musste wohl schliesslich an massgebender Stelle fühlen, dass dieser Zustand auf die Dauer nicht zu halten sei, ja schliesslich zu einer völligen Anarchie führen würde. Geht doch beispielsweise aus einem Bericht des Richters und Bürgermeisters sowie des Rates in Nienburg an den Hauptmann v. Pozschwitz vom 27. März hervor, dass zu jener Zeit diejenigen, welche sich der Reformation unterworfen hatten, dort von den andern nicht nur mit Schimpfwörtern, wie Teufelsbraten, Calvinische Schelme, Calvinische Hunde, Brotbrecher und dergl. belegt wurden, sondern dass sie sich geradezu von Predigt und Kommunion fernhalten mussten, um mit den Gegnern der Neuerung in Frieden zu leben, und dass man in Nienburg entschieden befürchtete, es möchte noch Mord und Todschlag daraus entstehen, wenn das noch länger ungestraft bleiben würde. Wie bedenklich diese Sache auch der Regierung erschien, an die Pozschwitz darüber berichtet hatte, ergiebt sich aus dem fürstlichen Patent vom 28. März 1599, durch welches ein früheres Mandat de injuriis erneuert wurde, wonach jeder, der den andern mit ehrenrührigen, gottlosen, verächtlichen Reden oder Namen, wie Calvinischer Schelm, Hund, Brotfresser und dergl., angreifen würde, mit 20 Thaler Strafe oder 4 Wochen Gefängnis belegt werden soll, und wonach dieselbe Strafe auch die treffen soll, welche das mit anhören oder gescholten werden und es unangezeigt lassen. Der Rückfall wird mit der Strafe der Landesverweisung geahndet. Es erscheint natürlich, dass der Fürst bei dieser Sachlage ernstlich in Erwägung zog, was zu thun sei, um den kirchlichen Frieden im Lande wiederherzustellen, und es wird nun meine Aufgabe sein, aus den Akten näheres über die Verhandlungen darzulegen, die in dieser Richtung zwischen dem Fürsten und seinen Ratgebern namentlich im Verlauf des Jahres 1599 gepflogen sind.

Wir wollen uns zunächst erinnern, dass die Replikschrift, welche die Anhaltische Ritterschaft unterm 20. Januar 1598 dem Fürsten überreicht hatte, von theologischer Seite bisher noch unbeantwortet geblieben war. Als sie nun mit einer Vorrede

des D. Olearius zu Halle in Druck gegeben war, liess es Amling offenbar keine Ruhe, darauf durch eine Gegenschrift zu antworten. Und so legt er um die Wende des Jahres 1598/99 dem Fürsten den Entwurf für eine solche Entgegnung unter dem Titel: »Summarische Widerlegung der anderweit vom Adel wider die fürstliche Anhaltische Christliche Kirchenreformation eingewante Recusationsschrift, welche D. Johan Olearius mit einer Vorrede durch den Druck zu Halle su spargiren sich angemasst. Gestellet durch die Prediger im Fürstenthumb Anhalt« vor. Diese wiederum ziemlich umfassende »Summarische Widerlegung« lässt einerseits keinen Zweifel darüber, dass Amling nicht mehr auf dem Boden des Bekenntnisses vom Jahre 1585 steht. Erklärt er doch geradezu, dass er aus Unverstand geirrt, als er diese vom Domprediger Sack in Magdeburg aufgestellte Erklärung unterschrieben habe. Andererseits ist dort aber auch aufs bestimmteste hervorgehoben, dass die ganze bisher vorgenommene Reformation aus nichts anderem als aus der Ergänzung der 10 Gebote aus Mose, der Abschaffung der Götzenbilder am Altar und dem Brotbrechen im heiligen Abendmahl bestehe. Namentlich erklärt Amling, dass der Katechismus Luthers »im wahren, schriftmässigen Verstande« keineswegs verworfen werde. Aber Luther berufe sich ja selbst auf die Schrift, und wider dieselbe könne man nichts »nach menschlicher Glosse« im Namen des Katechismus für Recht verteidigen, »der Autor heisse gleich oder sei, wer oder wie gross er sei«. »Inmassen auch umb D. Lutheri Autorität und wohlhergebrachten Namens willen anderer getreuer Lehrer Handbüchlein oder Manual, Enchiridia und Katechismusfragen sich mit gutem Gewissen von Niemand verachten lassen«. Und die 10 Gebote aus dem Munde Gottes nach der Beschreibung des Mose (Exod. 20) ganz zu lehren, sei keine Abschaffung, sondern eine Bestätigung des Katechismus. So sei also die fürstlich Anhaltische christliche Kirchenreformation keinem Stück des Katechismus im geringsten zuwider, sondern vielmehr demselben gemäss, »man wollte denn auf eine unschriftmässige Glosse sich legen, welche der christlichen Religion nicht anstehe«.

So wird denn auch Luthers Katechismus zum Beweis der Richtigkeit des hier in dieser Schrift über die Taufe Vorgetragenen angezogen, die Gültigkeit seines Gesangbüchleins für die Kirchen des Landes betont, überhaupt an vielen Stellen der

Schrift auf Aussprüche Luthers zur Bekräftigung des in der »Widerlegung« Gesagten hingewiesen. Eigentümlich berührt angesichts der aktenmässigen Darlegung der Verhältnisse, wie sie in den Jahren 1596—1598 in den Gemeinden des Landes hervortraten, die Behauptung Amlings, dass um des Reformationswerks willen niemand seines Predigtamts im Fürstentum entsetzt worden sei, sondern dass nur »etliche mehrertheils junge, hitzige, ungelehrte, trutzige Köpfe, ausgenommen zwo oder drei verlebte Personen, mit welchen die Hohe Landesoberkeit und fürstliche Regierung so gnädig und glimpflich mit gegebener genugsamer Frist traktiret, dass sie sich einestheils mit unterthäniger Danksagung für empfangenen Bericht zum Consens freiwillig mit Hand und Mund erboten«, als sie aber wieder zu Haus gekommen seien, zurückgeschrieben und »ihr Amt resignirt« hätten, »mit keiner andern Verwendung, denn dass ihre Weiber und Schwäger nicht mit ihnen wollten zufrieden sein«. Es ist endlich nicht ohne Interesse, dass diese Schrift Amlings auch des Fürsten Georgs Kirchenordnung zu Dessau erwähnt, von der Amling meint, dass der »Adel« sie nicht mehr werde gebrauchen können, ausser wenn er für seine Dorfkirchen, wo oft kaum ein Pfarrer und Küster zu erhalten sei, noch besondere Choristen (chorales) bestellen wollte, »die vor den stummen und tauben Götzen täglich ihre Lateinischen Metten psallirten sine intellectu, sine affectu et cum cordis contradictione«, während doch die vom Adel, als der Gottesdienst noch so in Dessau gehalten sei, nie hineingekommen seien. Dadurch bestätigt sich, wofür ich oben bereits ein Zeugnis anführte, dass diese durchaus im Sinne Luthers gearbeitete Kirchenordnung [1]) damals eigentlich noch in Geltung stand, und dass keineswegs bereits eine andere Kirchenordnung an deren Stelle gesetzt war.

Diese Schrift Amlings ist nun vom Fürsten, bevor er seinerseits Stellung zu dem Inhalt nehmen mochte, am Schluss des Jahres 1598 dem Hauptmann von Börstell mit dem Befehl übergeben, dass er sie lesen und ihm seine Bedenken in betreff der Schrift mitteilen möchte.

---

[1]) Vielleicht bildet die Kirchenordnung des M. Hausmann (»ordinatio«), von der in drei Briefen Luthers vom 21., 23. und 28. März 1534 die Rede ist, bereits die Grundlage derselben. (Vergl. De Wette, Luthers Briefe Bd. IV, S. 525, und Stier, Regesten aus Luthers Briefen in den Mitteilungen des Vereins f. A. G. u. A. IV 1, S. 9 und 10.)

Von Börstell hat sich dieses Auftrags im Bericht vom 3. Januar 1599 entledigt. In demselben findet die Schrift zwar im ganzen seine Billigung, doch könnte es nach seiner Ansicht jemandem auffallen, dass Amling so offen und ehrlich seine Schwachheit, darin er gesteckt, erkenne und bekenne. Von Börstell sieht das indes als notwendig für die Kirche und zu Gottes Ehre an und rät deshalb, nach Einholung des Rates der Fürsten Christian, August und Rudolf zu gestatten, dass die Schrift herausgegeben werde. Ich sehe indes nicht, dass das wirklich geschehen ist, wir dürfen also wohl annehmen, dass die Schrift der Fürsten Billigung doch nicht gefunden hat. Dagegen hat v. Börstell in der Nachschrift zu seinem Schreiben an den Fürsten noch einen anderen Weg angedeutet, auf dem der Fürst in betreff des Reformationswerks werde vorgehen können, nämlich durch Bildung einer Kommission von Theologen und weltlichen Räten (politici), die ihm nach vorgängiger Beratung ihre Bedenken und ihr Gutachten in betreff des Reformationswerks unterbreiten könnten.

Und dieser Weg ist denn auch vom Fürsten zunächst eingeschlagen. Die zu solchem Zweck von ihm eingesetzte Kommission bestand aus Amling, Heinr. von Wuthenau, v. Börstell und Brendel und hat am 26. Februar 1599 in Haus Warmsdorf getagt und von dort aus ihre Bedenken in betreff des fürstlichen Reformationswerks unterm 1. März, nachdem sie sie mit Hand und Siegel vollzogen, dem Fürsten eingesandt. Das mir vorliegende Original ist vom Fürsten selbst am Rande mit Notizen versehen. Als Anhang zu dem Bericht finden sich unter 15 Nummern die »Verhinderungen des christlichen Reformationswerks« aufgezählt. Diese Tabelle soll, wie der Bericht hervorhebt, eine summarische Anleitung für die vorgeschlagene allgemeine Visitation sein. Aus diesem schon mehrfach erwähnten Bericht geht hervor, dass die fürstlichen Kommissarien befürchten, das Reformationswerk, welches noch »beim blossen Anfang gelassen«, möchte wieder zerfallen. Sie legen sich zunächst die Frage vor, ob in den Anhaltischen Kirchen die Lehre dem göttlichen Wort gemäss sei, und freuen sich, dass, nachdem der Dekalog aus Mose ergänzt, die Lehre von der Ubiquität vermieden, der Exorcismus und die Reliquien der päbstischen Ceremonien vom heiligen Abendmahl abgeschafft seien, in dieser Richtung kein Mangel hervortrete, und insofern das Reformationswerk durchgeführt sei. Nur sei das gemeine Volk

noch nicht für das alles gewonnen. Darauf, dass es geschehe werde am geeignetsten durch angemessene vorzubereitende Visitationen zu wirken sein. — Die Unterweisung dazu solle nicht mit Schelten geschehen, da sie sonst die Herzen nicht einnehmen könne. Und dafür sei vor allem das gute Beispiel der Geistlichen aber auch der Beamten und in den Städten der Bürgermeister und Ratmannen nötig, die deshalb zu veranlassen seien, dass sie sich endlich zu dem Reformationswerk bequemen und »nicht ihre eigene Religion oder Superstition behalten«. Namentlich werde der Fürst dahin streben müssen, dass von seinem Hof Leute, die sich dazu nicht verstehen wollten, entfernt würden, wenn sie auch noch so vielen Nutzen für den fürstlichen Haushalt schafften. Die Kommissarien wollen deshalb in religiösen Dingen auch keinen Zwang ausgeübt sehen, aber sie meinen doch, dass man das Auslaufen zu andern Altären, die sie als Götzen bezeichnen, verbieten könne. Als Mittel der Vorbereitung für die Annahme der Neuerung empfehlen sie ferner die catechisatio und machen dazu folgenden Vorschlag:

»Alhier ist unser einfältig Bedenken, dass zur erbauunge am erspriesslichsten sei, weil auf E. F. Gn. gnädigen Befehl der Catechismus Lutheri albereit vom Ministerio revidirt und durch Ergänzung des Decalogi samt erklärung der lehre von den beiden Sacramenten mit hinzusetzung ezlicher wenig fragen vermehret, dass neben dem kleinen Heidelbergischen Catechismo, hierbei überschicket, und zwanzig bekannten fragen für die gar einfältigen solch büchlein als Enchiridion und Manual zusammengedrücket und in die Schulen anfänglichen etliche Exemplar von E. F. Gn. verehret würden. Darauf sontäglichen in Städten vor der Vesperpredigt ein Stück nach dem andern von zweien knaben auswendig dem Volk durch frag und antwort fürgesagt und innerhalben sechs oder sieben wochen allewege vom anfange bis zum ende wiederholet würde. Dies solte unsers erachtens den kirchen dieses löblichen fürstenthums am erspriesslichsten sein, zu verhüten allerlei Vorwürfe und die benachbarten selbst desto ehe zu stillen«. Und dazu hat der Fürst selber folgende Randbemerkung gemacht: »Unsere herrn Brüder F. Christian und F. Augustus sind mit derselben revision nicht zufrieden, sowohl auch die Churfürstlichen Heidelbergischen Theologen, sondern halten es dafür, man soll es bei dem heidelbergischen Catechismo bewenden lassen, der Meinung sind wir auch«.

Der Bericht hebt endlich auch hervor, wie wichtig es sei, wenn der Fürst die Ritterschaft gewönne und zwar, indem er sie einzeln in Person vorfordere und mit ihnen verhandele und ihnen dabei die falsche Meinung über die Bedeutung seiner Erklärung im jüngsten Landtagsabschied und die Bedenken der Replik ausrede, auch darauf achte, dass das jus patronatus nicht unberechtigter Weise in Anspruch genommen würde, und da, wo eine Belehnung damit stattgefunden, doch die fürstlichen Rechte, namentlich das jus confirmandi, demgegenüber wahre. Auch hier findet sich zu der Äusserung wegen Beredung mit denen vom Adel eine eigenhändige Randbemerkung des Fürsten: »Ist mehr als einmal geschehen aber alles vergeblich«,

Wenn ich schliesslich noch anführe, dass in dem Anhang zum Bericht auch betont ist, dass es in Anhalt eigentlich noch ganz an einer Agende fehle, durch die eine Gleichheit im Singen, Lesen, Predigen und anderen Ceremonien erzielt werde,[1] so habe ich den wesentlichen Inhalt dieses für die Geschichte des sog. Reformationswerks in Anhalt besonders interessanten Dokumentes angegeben.

Es findet in diesem Kommissionsgutachten im allgemeinen offenbar diejenige Richtung einen Ausdruck, welche nicht etwa in einer vollständigen Anlehnung an die pfälzische Kirche die günstigste Lösung der Anhaltischen Wirren erblicken möchte. Diese Richtung will eine einheitliche Organisation in der Anhaltischen Kirche, aber unter Wahrung der Individualität dieses kirchlichen Organismus dem befreundeten Kirchenwesen der Pfalz gegenüber. Sie erstrebt einheitliche Kultusformen in den Kirchen des Fürstentums, wobei alles, was an die katholische Zeit erinnert, womöglich beseitigt werden soll. Aber auf irgendwelche Änderungen in der Lehre, zu der man sich in Anhalt unter der Regierung des Fürsten Joachim Ernst feierlich bekannt hatte, ist ihr Streben offenbar nicht gerichtet. Die Vertreter dieser Richtung haben offenbar ein sehr ausgeprägtes Gefühl für eine straffe Handhabung der Kirchenregierung und wenig Verständnis für eine aktive Teilnahme der Gemeinden am kirchlichen Leben, aber sie scheuen doch vor jedem Schritt, der, wie etwa die Beseitigung des Lutherschen Katechismus, als Änderung

---

[1]) Auch dies dient zur direkten Widerlegung der Annahme, dass die Pfälzische Agende im Jahr 1596 im Fürstentum Anhalt eingeführt worden sei.

des Bekenntnisstandes in den Gemeinden aufgefasst werden könnte, zurück.

Wir haben schon aus den Randbemerkungen des Fürsten zum Bericht der Kommission ersehen, wie derselbe, während er sonst für die Freiheit des Individuums auf religiösem Gebiet mehr Sinn hatte als viele seiner Räte, in diesem einen Punkt, offenbar infolge des Einflusses seines Bruders Christian, anders dachte und die Einführung des Heidelbergischen Katechismus damals nicht als bedenklich ansah. Wir werden indes sehen, wie die weitere Erörterung eben dieser Frage, die von nun an in den Mittelpunkt des Interesses tritt, gerade in den Kreisen, die bisher lebhaft für die Durchführung der vom Fürsten gewünschten und angeordneten Neuerungen eingetreten waren, immer stärkere Bedenken gegen jeden weiteren Schritt auf diesem Wege erweckt hat. Zunächst gab das Gutachten der Kommission dem Fürsten Veranlassung, wegen der eigenen Hofbediensteten, die auswärts zu kommunizieren pflegten, unterm 8. März 1599 ein Gutachten des Hofmarschalls von Waldau, des Kanzlers Biedermann, des Rates von Kötzschau und des M. Johannes Starke einzufordern. Der Fürst betont dabei, dass er so wenig jetzt wie zuvor sich unterfangen möchte, über jemandes Gewissen so zu herrschen, dass derselbe sich der Reformation ohne seinen eigenen guten Willen und Beliebung ihm oder den Seinen zu Gefallen bequemen möchte. Der gutachtliche Bericht dieser Spezialkommission ist vom 16. März 1599 datiert, der Hofmarschall scheint ihm indes nicht beigetreten zu sein, da sein Signum nachträglich wieder durchstrichen ist. Es wird dort auf die Hofordnung des Königs David im 101. Psalm, V. 4—6, verwiesen und dem Fürsten der Rat erteilt, dass er solche Diener, die seine Anordnungen nicht respektierten und an anderen Orten kommunizierten oder sich der Kommunion viele Jahre enthalten hätten, ja etwa gar den Fürsten falscher Lehre und falschen Gottesdienstes beschuldigten, wenn sie von geringem Stande seien, so dass man sie auch alle Tage haben könne, von besonders dazu bestimmten Räten dazu ermahnen lassen möge, von dem bisherigen Wandel abzulassen und das Abendmahl treulich zu gebrauchen mit der Drohung, dass, wenn sie das nicht thun würden, der Fürst daran denken müsse, an ihrer Stelle andere fromme Diener und Dienerinnen anzunehmen, weil er niemanden wider sein Gewissen drängen und zwingen wolle. Die andern, die höheren Standes,

möge der Fürst selbst in Gegenwart eines Rates vermahnen. Und nur, wenn einer oder der andere unter den Hofdienern sei, »der mit besonderen Gaben und Qualitäten von Gott versehen, die so bald an einem andern nicht zu finden wären, und der sich doch nicht zurechtweisen lassen wolle«, werde der Fürst »mit ihm dispensieren und in Ruhe stehen müssen«, bis etwa »unser Herr Gott andere Mittel und Gelegenheit mit demselben oder an seine Statt schieben möchte«. Doch werde sich ein solcher alles öffentlichen Ärgernisses und Verachtung Gottes und des Fürsten als der Obrigkeit enthalten müssen.

Es ist kaum anzunehmen, dass dem Fürsten mit solchen prinziplosen, lediglich dem Utilitarismus entsprungenen Vorschlägen viel gedient sein konnte.

Das Gutachten vom 1. März 1599 hatte auch der Anordnungen Erwähnung gethan, die kürzlich in Ballenstedt und Hoym bei der Abendmahlsfeier vorgekommen waren. Auch darüber hat der Fürst, bevor er in der Sache weitere Schritte thun mochte, noch einen Spezialbericht von Curt v. Börstell eingefordert. Jener kann indes nur vom Hörensagen berichten, dass, als in Ballenstedt vom Pfarrer, Diakonus und Schulmeister mit den ihrigen die erste Kommunion in der neuen Form gehalten, sich ein Zischen, Pfeifen, Scharren und Tumult von seiten des Pöbels erhoben hat, sodass die Kommunikanten nicht gewusst haben, ob sie sicher aus der Kirche gelangten, und dass der Schöffe, als sie sich bei ihm darüber beschwert, die Angabe der Namen der Tumultuanten von ihnen verlangt hat. In Hoym solle sogar, »salva reverentia für E. F. Gn. Ohren gesagt und Augen geschrieben«, auf der mensa Domini hofiert und von den Emporkirchen herab uriniert sein.

Und in Reinstedt seien, so berichtet v. Börstell, durch eines Jesuiten Einfluss, der sich für einen Magister ausgegeben habe, die Leute aufgehetzt, sodass fast Mord und Totschlag daraus entstanden. Auf Grund dessen bittet v. Börstell den Fürsten dringend, dass er eine Untersuchung über diese Dinge anordnen möchte, und hebt dabei hervor, dass es nach Ansicht verschiedener Pastoren im Harz schon helfen würde, wenn nur nochmals ein ernstlicher Befehl nebst einer Mahnung zum Gehorsam sowie in betreff der Hinderung der Mutwilligen und des Schutzes der Gehorsamen an Beamte und Gemeinden erlassen werde. Vor Allem verspricht er sich indes von der Einrichtung einer

catechisatio Erfolg, wie sich auch in Mehringen in kurzem mehr als 50 von der Gemeinde zur Kommunion gefunden hätten, weil dort erklärt sei, dass man niemand trauen wolle, sie hätten denn zuvor ihre Catechetica profitiert und kommuniziert.

Daneben hatte der Fürst bereits unterm 4. März 1599 in Veranlassung des Kommissionsgutachtens, Amling, wie dessen Schreiben an den Fürsten vom 30. März 1599 ergiebt, den Auftrag erteilt, eine Kirchenagende für Anhalt zu entwerfen, und dabei den Wunsch ausgesprochen, die Agende möchte sich wenn möglich nach der Pfälzischen richten und ihr gleichförmig verfasst werden.

Dieser Aufgabe hat sich denn Amling sofort unterzogen, fragt indes während der Arbeit an, ob's nicht der bequemste Weg sei, garnichts neues aufzustellen, sondern sich mit der Pfalz über eine allgemeine Form zu vergleichen, die im Namen des kurfürstlichen und des fürstlichen Hauses publiziert werde, da man dann aus dem Verdacht komme, als wolle man mit der Pfalz nicht vollkommen Einhelligkeit halten, und sich auch der Widersacher halber desto weniger um Antwort bekümmere, weil man »für einen Mann« den Streit führe. Wenn aber der Fürst befehlen würde, dass es in eine besondere Form gebracht werde, so könne Amling das nicht für seine Person allein thun, sondern es erfordere die Wichtigkeit der Sache, dass, bevor es »ad mundum gebracht«, entweder in Gegenwart des Fürsten oder eines der fürstlichen Brüder oder wenigstens einiger vornehmer Räte auch die anderen Superintendenten gehört würden, und dann nach genügender Verhandlung sein Konzept korrigiert oder geändert werde. Dann müsse auch die Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Tauf- und Traubüchlein, ferner die praeparatio ad coenam und der ritus ordinationis etc. bleiben oder korrigiert werden solle, denn »quod omnes tangit, ab omnibus tractari debet.« Der Fürst scheint sich für die besondere Form entschieden zu haben. Wir werden uns indes, um den anderweiten Vorschlag Amlings zu verstehen, vergegenwärtigen müssen, dass Amling, wenn er eine für Anhalt und die Pfalz gemeinsame Form der Agende anstrebt, wohl in erster Linie an die Oberpfalz denkt, für die noch im Jahr 1598 durch förmliche Erklärung des Kurfürsten vor den Landständen der bisherige Bekenntnisstand von neuem Anerkennung gefunden hatte. Es hatte sich hier der ständische Ausschuss infolge der mehrfachen Versuche des Kur-

fürsten Friedrich IV., die Oberpfälzer auch in kirchlicher Beziehung enger an die Unterpfalz zu knüpfen, vor dem Zusammentritt des im Februar 1598 zu Neumarkt tagenden Landtags ernstlich über die Beschränkung in der kirchlichen Duldung beschwert. Darauf erteilte der Kurfürst, nachdem die Beschwerde näher erörtert war, unterm 25. Februar unter Hinweis auf die noch in Geltung stehende Deklaration vom 18. März 1592 die die Stände durchaus zufriedenstellende Antwort, es solle, wenn es sich als wahr bestätige, dass man an einzelnen Orten die Lutheraner in ihrem Kultus gehemmt, deshalb die gerechte Strafe nicht ausbleiben. In jener Deklaration aber hat es der Fürst ausgesprochen, dass er nicht gemeint sei, jemanden seiner Unterthanen, wes Standes er auch sei, in seinem Gewissen zu beschweren, nur sollten die Oberpfälzer nicht meinen, sie hätten allein die wahre Religion, und die reformierte sei verdammt.[1]) Amling scheint sich bereits im Frühling des Jahres 1599 des ihm vom Fürsten erteilten Auftrags im wesentlichen entledigt zu haben. So ist denn unterm 16. Juni 1599 Amlings eventuellem Vorschlage entsprechend einer Kommission, bestehend aus den Superintendenten Amling, Brendel, Krüger in Cöthen und Caspar Ulrich, damals noch in Amesdorf, und dem Hauptmann von Börstell als Vorsitzenden, vom Fürsten der Auftrag ertheilt, etliche Fragen, die Kirchenreformation betreffend, gemeinsam zu beraten, indem der Fürst ein Memorial über die Gegenstände für solche Beratung beigefügt hat. Es handelt sich danach um Folgendes:

1. Die Kirchenagende. Der Fürst nimmt an, dass Amling bereits eine solche verfasst habe, die revidiert und, wenn man darüber einig sei, ihm überschickt werden möchte. Dabei spricht der Fürst es als seinen Wunsch aus, es möchten die lateinischen Gesänge sowie alles andere abgeschafft werden, was noch die Malzeichen des Antichrists an sich trüge, erwähnt auch in diesem Zusammenhang der Orgeln.

2. Die Vorrede ante distributionem coenae. Der Fürst meint, dass hier notwendig revidiert werden müsse. Er hält es zwar eigentlich für das Beste, wenn man den modus einführen könnte, »wie er in den anderen ecclesiis reformatis, sonderlich in der Heidelbergischen und nunmehr auch in der Oberpfälzischen Kirche gehalten werde, und wie es im Catechismo zu finden sei,

---

[1]) Vergl. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz, Bd. 2, S. 216.

hegt indes doch das Bedenken, es möchte das nicht ohne Ärgernis der Schwachen abgehen.

3. Die Privat-Absolution. Der Fürst stellt zur Erwägung, ob man sie nicht ganz abschaffen solle, wie es auch sein Bruder Christian für gut ansehe, und fühlt sich verletzt, dass man in Dessau beim Ablesen der Stücke des Katechismus noch immer die Bezeichnung »das Amt der Schlüssel« gebrauche.

4. Der Katechismus. Der Fürst erwähnt dazu, dass er den neuen Entwurf eines solchen, der bereits verfasst sei, seinen Brüdern Fürst Christian und Fürst August übersandt habe, dass diese indes Bedenken trügen, »im Fürstentum einen neuen Katechismus einzuschieben«. Auch die kurpfälzischen Theologen, denen der Entwurf überschickt sei, hätten dieser »editio Catechismi« im höchsten Grade widerraten. Fürst Johann Georg hält selbst dafür, dass man die alten einfältigen Leute bei ihrem alten Katechismus sollte bleiben lassen, jedoch müssten sie von dem Dekalog wie in der doctrina sacramentorum recht unterwiesen werden, sowohl am Sonntag Mittag in der Predigt als draussen, wobei allerdings etliche Fragen einer guten Deklaration bedürftig seien.

5. Das Taufbüchlein. Es sei zu erörtern, ob man es dabei bewenden liesse, oder ob man besser auch darin zu der Pfälzischen oder anderen christlichen Kirchen treten möge, da es doch seltsam sei, dass die Fragen zum Kinde geschehen, das doch nichts davon verstehe. Auch die Ermahnung an die Gevattern, dass sie sich des Kindes mit allem Fleiss annehmen und es zu Gottes Ehren und allen christlichen Tugenden auferziehen wollen, werde an anderen Orten ausgelassen.

6. Die Kommunion. Es sei zu erwägen, ob es nicht besser sei, sie aller 4 Wochen zu halten, da aller 8 Tage zu wenig kämen.

7. Feste. Der Fürst meint, es sei doch das richtigste, alle Apostel- und Marien-Feste abzudanken, wie Luther sehr richtig betont habe: »Wir halten allhier keine andern festa als des Herrn Christi«.

Es entsteht nun die Frage, welche Agende und welcher Katechismus in der fürstlichen Verfügung der Kommission zur Beurteilung überwiesen sind.

Was zunächst die Agende betrifft, so greifen wir gewiss nicht fehl, wenn wir den in der fürstlichen Verfügung bezogenen

Amling'schen Entwurf zur Kirchenagende in demjenigen Schriftstück in Quartformat zu erkennen glauben, welches uns unter den Akten des Zerbster Archivs mit der zweifellos von Amlings Hand herrührenden Aufschrift »Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sakramenten und Ceremonien im Fürstentum Anhalt gehalten wird«, überliefert ist. Die gleichfalls von Amlings Hand herrührende Vorbemerkung auf der Innenseite des ersten Blattes: »So es für nötig geachtet würde, könnte in des Gn. Landesfürsten Namen ein kurze politische Vorrede vorher gedruckt werden«, weist schon darauf hin, dass wir es hier nur mit einem Entwurf zu thun haben. Es ist offenbar nur eine Skizze, in der vielfach auf sonst bekannte Teile der bisher geltenden Ordnung in den Kirchen des Fürstentums verwiesen wird. In dem ersten Abschnitt »Von der Lehre« wird am Schluss neben der Bibel als Richtschnur für die Prediger nur auf die heilsamen Lehrschriften D. Lutheri und Fürst Georgs von Anhalt und auf die nutzbaren Schriften im deutschen corpus doctrinae Philippi speziell hingewiesen und der Hauptstücke des christlichen Katechismus Erwähnung gethan. Dass dabei nicht an den Heidelberger Katechismus gedacht sein kann, darauf weist schon die Einteilung in Hauptstücke und die Fünfzahl derselben, von der an einer anderen Stelle des Entwurfs die Rede ist, aufs bestimmteste hin.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs enthält sodann eine Änderung der vornehmsten Feste oder Feiertage. Der dritte bezieht sich auf die Sonntags- und Wochenpredigten. Der vierte ist eine Vermahnung zum Gebet vor der Kommunion. Brot und Wein wird hier eine Versicherung und Pfand des Leibes und Blutes des Herrn genannt. Die Form der Darreichung des Abendmahls wird in der Weise beschrieben, dass »der erste Kirchendiener einem Jeden vom Brot bricht und mit diesen Worten in die Hände giebt: Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi, oder der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in Tod gegeben, stärke und bewahre dich im rechten Glauben zum ewigen Leben, und dass der andere Kirchendiener im Darreichen des Kelches spricht: Der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi, oder das Blut unsers lieben Herrn Jesu Christi, für deine Sünde vergossen, stärke und bewahre dich im rechten Glauben etc.«

Der folgende Abschnitt handelt von dem Vespergottesdienst. Dieser soll vor allem der Erklärung des Katechismus gewidmet werden, auch soll jedesmal der Text der 5 Hauptstücke des Katechismus vor der Predigt der Gemeinde von der Kanzel verlesen, dann von Sonntag zu Sonntag darüber stückweise gepredigt werden, sodass der ganze Katechismus mit der Haustafel alle Jahr einmal von Anfang bis zu Ende erklärt wird.

Unter der Überschrift »Ordnung der Taufe« soll dann, wie hier im Entwurf kurz vermerkt ist, das Anhaltische Taufbüchlein Wort für Wort folgen, und dann der Katechismus, und zwar zuerst der blosse Text nach den 5 Stücken und dann die Fragestücke mit der Auslegung. Darauf folgen einige kurze Bemerkungen über die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. Es soll danach in grossen Gemeinden die Kommunion alle Sonntag, in kleinen alle Monat stattfinden. Am Sonnabend zuvor nach dem Vespergottesdienst werden verschiedene darauf bezügliche Vermahnungen verlesen, worauf sich die Kommunikanten, damit man wisse, wer und wieviel sich zum Sonntag einstellen wollen, in Person beim Geistlichen mit der Erklärung melden, dass sich ein jeder nach der angehörten abgelesenen allgemeinen Vermahnung also vor Gott erkenne und mit einem ernsten bussfertigen Vorsatz seinen Glauben mit Empfang des heiligen Abendmahls zu stärken begehre. Wer aber mehr Unterricht oder Trost in dieser Sache bedürfe, dem solle von dem Geistlichen mit allem Willen gedient werden.

Nach einigen Vorschriften über die geistliche Pflege, die man den Kranken und Gefangenen angedeihen lassen soll, namentlich über eine etwa mit ihnen zu haltende Kommunion, schliesst der Entwurf mit einer Ordnung der Ehe-Einleitung, der Luthers Traubüchlein im Abdruck folgen soll. Auch die Form der gewöhnlichen Ordination soll dann zum Abdruck kommen dürfen, ebenso eine Begräbnisordnung, und zum Schluss der »Agende« sollen die »gemeinen Gebete, die man Collecta nennt«, gedruckt werden.

Der Katechismus, der in dieser »Kirchenordnung« so vielfach angezogen und in den »Memorial-Artikeln« ausdrücklich als neuer Katechismus bezeichnet wird, bildet sicherlich die Grundlage von oder ist sogar völlig identisch mit jenem »Katechismus für die christliche Jugend im Fürstentum Anhalt, wie derselbige nach den fünf Hauptstücken im rechten schriftmässigen

Verstand sonntäglich vor der Vesperpredigt von zweien Knaben wechselsweise durch Frage und Antwort, den Einfältigen zu Lehr und Trost, öffentlich aufgesagt wird«. Wird doch jenes Umstandes fast mit denselben Worten im Passus über den Vespergottesdienst im Entwurf der Kirchenordnung Erwähnung gethan. Abdrücke dieses Katechismus finden sich bei Allihn[1]) und Schubert.[2]) Ich verzichte deshalb auf jedes Referat über den Inhalt desselben, verweise nur auf die kurze Ausführung Schuberts über das Verhältnis dieses Katechismus zu D. Martin Luthers kleinem Katechismus auf S. 13 und 17 der Schubertschen Schrift.[3])

Während die Kommission mit der Erledigung des von dem Fürsten erhaltenen Auftrags bereits beschäftigt war, hat Amling, und zwar am 8. August 1599, als Überbringer eines fürstlichen Briefes eine Reise nach Heidelberg angetreten. Ein Cito-Schreiben Amlings an den Fürsten vom 6. August mit der Bemerkung »Zu Ihr. F. Gn. selbst eigen Händen« deutet an, dass diese Mission eine durchaus vertrauliche war, und dass ihr unmittelbar vor dem Antritt noch eine mündliche Instruktion des Fürsten vorhergegangen ist. Es liegt mir in betreff dieser Reise leider nichts als ein Schreiben Amlings vom 15. September 1599 vor, worin er seine Rückkunft aus der Pfalz meldet und auf inzwischen von ihm erstattete Berichte hinweist, die indes, soviel ich sehe, uns leider nicht überliefert sind. Das ist namentlich aus dem Grunde zu bedauern, weil Amling gerade auf dieser Reise, was die enge kirchliche Anlehnung an die Pfalz betrifft, der er noch in seinem Schreiben an den Fürsten vom 30. März 1599 so entschieden das Wort geredet hatte, zu einer wesentlich anderen Anschauung gekommen zu sein scheint.

Wir müssen an dieser Stelle zunächst einer für die Entwicklung dieser Verhältnisse nicht unwichtigen Personalveränderung Erwähnung thun. Der Superintendent Polus in Bern-

---

[1]) Vergl. a. a. O. als Anhang. Die letzten Worte des Titels lauten hier »öffentlich erzählet und wiederholet wird«.

[2]) Vergl. Schubert, Christenlehre nach Luther und Melanchthon. Ein Katechismus vom Jahr 1599 aus der Anhaltischen reformierten Landeskirche mit geschichtlicher Einleitung. Dessau 1860, S. 19 ff.

[3]) Vergl. auch Siedersleben, die bevorstehende Einführung des luther. kl. Katechismus als Landeskatechismus in der unirten evangelischen Kirche Anhalts. Dessau-Leipzig 1891, S. 42.

burg, unter den Superintendenten, wie es scheint, der rücksichtsloseste Vertreter der vom Fürsten gewünschten Neuerungen, war, wie sein oben angezogener Bericht vom 16. Februar 1599 ergiebt, damals bereits schwer leidend. Aus den Bernburger Berichten vom 22. und 26. Juni 1599 über die dortigen Unruhen ist zwar zu ersehen, dass er damals noch im Amt war, indes wird sein leidender Zustand den Fürsten bereits veranlasst haben, ihn nicht mit in die Agenden-Kommission su wählen. Aus einem Bericht des Rates in Bernburg an den Fürsten vom 15. Juli 1599 ersehen wir dann, dass er inzwischen gestorben ist,[1]) und dass die Bernburger an seiner Stelle den Diakonus Claepius in Cöthen zum Nachfolger haben möchten. Wir dürfen annehmen, dass der Fürst schon aus dem Grunde davon abgesehen hat, dem Claepius diese verantwortungsvolle Stelle zu übertragen, weil jener bereits in einem Schreiben vom 9. Februar 1599 in beweglicher Weise dem Hauptmann Schilling und dem Kanzler Biedermann vorgestellt hatte, dass er zu schwach sei, die ihm damals angetragene Stelle in Harzgerode übernehmen zu können. So ist denn, wie ein Bericht des Bürgermeisters und Rates in Bernburg vom 11. November 1599 ergiebt, die Wahl auf den bisherigen Diakonus Fabricius in Zerbst gefallen, und Fabricius ist sodann in seiner Eigenschaft als Superintendent nachträglich auch zum Mitglied der Agendenkommission ernannt worden, deren Bericht an den Fürsten vom 18. Dezember er mit unterschrieben hat. Die Anschauung, die den Fürsten bei Wiederbesetzung dieser wichtigen Stelle bestimmt haben wird, dürfte aus einer Verfügung des Fürsten vom 25. August 1599 ersichtlich werden, in der er auf die schon früher erwähnte Beschwerde des Bernburger Rates gegen das rigorose Vorgehen des Pfarrer Vorwerg in der St. Nicolai-Kirche und des Diakonus Christophorus in der Pfarrkirche in Bernburg seinem Kanzler und Hofrat die Eröffnung macht, dass ihm diese angemasste Gewalt und die unziemlichen und fast tyrannischen Prozesse mit Missfallen erfüllt hätten, dass die Geistlichen um deswillen vorzubescheiden wären, und dass ihnen mit Ernst Vorhaltungen zu machen seien, und ihr »unzeitiges Unterstehen, damit gemeinem Wort unserer christlichen Reformation mehr geschadet denn gedient«, ihnen

[1]) Die Angabe bei Köhler, Die Marienkirche zu Bernburg 1891, S. 20, dürfte danach zu berichtigen sein.

verwiesen und ernstlich auferlegt werde, mit Sanftmut, Lehren und Vermahnen hinfort gegen ihre Zuhörer zu verfahren.

Bevor wir nun aber auf das Gutachten näher eingehen, welches die mehrerwähnte Kommission unterm 18. Dezember 1599 dem Fürsten erstattet hat, muss uns zunächst noch ein Bericht beschäftigen, der dem Fürsten zwei Monate früher unterm 18. Oktober 1599 durch den Vorsitzenden dieser Kommission erstattet ist. Von Börstell hatte damals auf einer Reise in die Oberpfalz im Auftrag des Fürsten mit dem Fürsten Christian Verhandlungen über verschiedene Regierungsangelegenheiten, u. a. auch über die bevorstehende Teilung des Landes unter die fürstlichen Brüder, gepflogen. In dem Bericht über das Resultat dieser Verhandlungen nehmen wieder weitaus den grössten Raum die »theologica« ein. Von Börstell erstattete dem Fürsten Christian über das Resultat der Beratungen der Kommission, soweit ein solches damals bereits feststand, Bericht und ist darauf vom Fürsten behufs weiterer Verhandlungen darüber an den Ratgeber des Fürsten Christian in kirchlichen Angelegenheiten, den Licentiaten Salmuth, verwiesen worden. Und das Resultat seiner Verhandlungen mit diesem teilt v. Börstell in dem oben erwähnten Bericht an den Fürsten Johann Georg eingehend mit. Ich hebe nachstehend die wichtigsten Punkte aus diesem Bericht hervor.

1. Beiden fürstlichen Vertretern erscheint es wünschenswert, dass für die im Fürstentum geltende Lehre ausdrücklich neben der Bibel das Corpus doctrinae Philippi als massgebend bezeichnet werde, »darin die drei allgemeinen christlichen Hauptsymbole sammt der Augsburgischen Konfession und derselben Apologie verfasst seien«. Aber sie halten es für gut, wenn daneben eine kurze Erklärung der vornehmsten Stücke der ganzen Religion in Form von Artikeln zu »Erkenntniss und Bekenntniss« in der Kirchenagende Platz finde, wenngleich »die Lehre und das Bekenntniss in der confessio Anhaldina und in den Streitschriften schon sattsam Ausdruck gefunden« habe. Diese Kirchenagende, darin alle vornehmsten Hauptartikel begriffen seien, müsse sodann »auctoritate principum singulis ecclesiis als ein perpetuum depositum kommuniziert« werden.

2. Was den Katechismus betrifft, so haben sich die beiden Räte nach eingehender Beratung bei aller Anerkennung des Heidelberger Katechismus als eines sehr heilsamen und nützlichen

Buches, welches aus den Schulen insonderheit der Städte nicht sollte gelassen werden, zunächst dahin geeinigt, dem Fürsten anzuraten, »dass man den Catechismum Lutheri vors gemeine und junge Volk in Kirchen und Schulen der Dörfer E. F. Gn. behalten möchte, jedoch dass die zehen Gebot, wie sie von Mose dictante spiritu sancto conscribiret, ergänzet, das neunte und zehnte Gebot daselbst conjungiret, auch wenig phrases sacramentales corrigiret und etwas deutlicher nach dem jetzigen hellen Licht der Wahrheit declariret (würden); in den grossen Städten und Schulen aber Catechismum Heidelbergensem mit auch wenigen erklärungen in loco de justificatione (eingeführt werden möchte)«.

Als Grund für diese Massregel geben sie an, dass der Heidelberger Katechismus für die gemeinen Landkirchen auf den Dörfern nicht so bequem sei als der Lutherische, an den sich die einfältigen Leute auf den Dörfern von Jugend auf gewöhnt hätten. Wollte man nun den Heidelbergischen oder einen anderen Katechismus in den Dorfkirchen einführen, so würde das gemeine Volk nicht nur irre gemacht, sondern die meisten würden es auch nicht lernen können und ihre Kinder aus der Schule behalten, sodass Barbarei und Epikuräertum die Folge sein würde. Auch hätten sich viele ausserhalb und innerhalb des Fürstentums zur Anhaltischen Kirche bekannt, weil sie »den methodum Lutheri« behalten habe. Wenn sie aber »vermerkten, dass man ihnen den Catechismus Lutheri gar entzöge, würden viele abfallen«. Es würde auch den Gegnern »eine causa calumniandi geben, dass Luther, das Werkzeug Gottes, unter die Bank gestellt, und seine Bücher explodirt (exkludirt) werden sollten, und es würde ihnen das auch vielleicht Veranlassung geben, die herrlichen Schriften Melanchthons aus den Kirchen und Schulen zu thun«. Der »Methodus im Lutherischen Katechismus diene auch besser zur Praxis, weil er mehr historica« sei, »insofern das Gesetz für die Kinderherzen dem Glauben vorangehen« müsse. Luthers kurze Erklärungen der Glaubensartikel und der sieben Bitten seien auch so rund, klar und trostreich, dass sie fürs gemeine Volk nicht zu verbessern« seien, wie denn auch »die academia zu Wittenberg, da die ecclesia orthodoxa dort noch im Flor gewesen, in einem schönen herrlichen Buch, der Grundfeste,[1]) dem Catechismus Lutheri das Zeugnis gegeben« habe,

[1]) Vergl. Calinich, Kampf u. Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570—1574. Leipzig 1866, S. 67 ff.

»dass eins von den höchsten Kleinodien in dieser Lande Kirchen und Schulen des Herrn Lutheri deutscher Katechismus sei«, wie denn dort gleichfalls hervorgehoben werde, dass man keineswegs »die Absicht habe, des Herrn Lutheri Catechismus irgendwie abzuschaffen und zu verkleinern, sondern wir halten desselbigen teuer und wert, und wollen ihn aus dieser Landen Kirchen und Schulen, ob Gott will, nicht kommen lassen.«

Schliesslich verwahren sich v. Börstell und Salmuth auch dagegen, dass man ihnen etwa vorwerfen möchte, »dass sie den Catechismus Lutheri gefälscht hätten«, indem sie hervorheben, dass, was aus Gottes Wort ergänzt und erklärt werde, für kein crimen falsi erachtet werden kann, wie das auch »in der ecclesia zu Strassburg von Olevian geschehen« sei.

3. Das Taufbüchlein wünschen sie in wenigem korrigiert und die Fragen an die Gevattern statt an das Kind gerichtet zu sehen.

4. Neben dem, was über die praeparatio und absolutio publica gesagt sei, solle bestimmt werden, dass keiner »ad coenam zugelassen werden solle, er hätte sich denn vorher beim Geistlichen gemeldet und zum colloquium erboten, wozu der Geistliche dann geeignetenfalls Gelegenheit nehmen« möge. Sie fürchten aber, dass über der »Vermahnung in actu coenae nach der Heidelbergischen Ordnung das gewöhnliche Volk sich von neuem sehr ärgern« werde, und dass das eine neue Erregung geben werde, und halten es deshalb für ratsam, dass »wir unsere gewöhnliche praeparatio in actu mit einem Gebet in Gemässheit des Conzepts behielten«.

5. In betreff der Festtage raten sie zwar den abusus und die Pabst-Abgötterei abzuschaffen, aber das gute billig zu behalten.

Ich gehe auf den sonstigen weniger wesentlichen Inhalt des sehr ausführlichen Berichts nicht weiter ein, bemerke nur noch, dass Salmuth, als das vorstehend skizzierte Resultat ihrer Verhandlungen von Curt v. Börstell protokollarisch fixiert worden war, doch noch einige Bedenken in betreff einzelner Punkte der Vereinbarung geltend gemacht hat. Namentlich hat er Zweifel darüber geäussert, ob »der methodus und die phrases seinen Theologen überall gefallen würden«, und gemeint, dass die Pfälzischen Theologen und der Fürst Christian als der Pfälzische Statthalter es nicht wohl würden billigen können, »dass ihr Kate-

chismus so sollte zurückgesetzt, und der methodus Lutheri approbirt werden«. Darauf hat indes v. Börstell in betreff des Katechismus nochmals die Erklärung abgegeben, dass die Kommission den Heidelbergischen zwar für ein wertes Werk, aber »diesen gemeinen Kirchen« nicht so erbaulich als den methodus Lutheri erachtet, und dass er deshalb hoffe, dass »unser methodus in der Kirchenagende de Catechismo bei den unsern wohl zuzulassen«. Schliesslich ist auch noch die Frage zwischen ihnen erwogen, ob die Kirchenagende über kurz oder lang gedruckt werden solle. Von Börstell ist in diesem Punkt noch ohne Auftrag seines Fürsten, kennt auch dessen Ansicht noch nicht, spricht sich aber seinerseits für den Druck aus und zwar in der Erwartung, dass es im Namen der fürstlichen Brüder und nach genauer Revision derselben geschehen werde. Salmuth hält dagegen die Drucklegung für bedenklich.

Bei diesen Verhandlungen mit der Pfalz dürfen wir nicht vergessen, dass das Streben des Kurfürsten Friedrich IV. unausgesetzt dahin gerichtet war, eine Vereinigung aller Evangelischen in seinen Landen unter Schonung des Bekenntnisstandes der Oberpfalz zu erreichen, und dass er für diese Bestrebungen, einen gemeinsamen Ausdruck des »consensus totius orthodoxae ecclesiae« zu finden, auch die Söhne Joachim Ernsts leicht gewinnen zu können glaubte. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen wir sowohl für die Reise Amlings nach Heidelberg als für jene Konferenz v. Börstells und Salmuths erst das rechte Verständnis. Wie wenig es sich aber damals in der Oberpfalz um eine Beseitigung des bisherigen Bekenntnisstandes zu Gunsten spezifisch reformierter Anschauungen handelte, dafür ergiebt sich u. a. ein interessanter Beleg in einem Schreiben eines Mitgliedes der Anhaltischen Agendenkommission, des kurz zuvor von Amesdorf als Pfarrer an die Bartholomaei-Kirche in Zerbst berufenen M. Caspar Ulrich, an den Fürsten Johann Georg vom 19. November 1599. Ulrich verwendet sich hier für den Pastor Conrad Reinhard in Mitterteich in der Oberpfalz, einen früher vertriebenen Meissener Geistlichen, und begründet dessen Wunsch, in Anhalt angestellt zu werden, damit, dass er in der Oberpfalz zwar recht lehren und für seine Person auch cum fractione zu Amberg kommunizieren könne, dass er aber seinen Zuhörern wider seine, ja wider christliche Lehre statt des wahren Brotes papisticum popanum, d. h. die Oblaten, reichen und des-

halb sein Gewissen in der Pfalz ebensowohl als früher in Sachsen »laediren« müsse.

Das, was zwischen der Unter- und Oberpfalz damals erstrebt ist, würden wir heutzutage als Union bezeichnen. Und bei den uns bekannten unionsfreundlichen Bestrebungen in Anhalt hätte es kaum des Zusammentreffens so vieler für eine kirchliche Annäherung Anhalts und der Pfalz günstigen Umstände, wie die Isolierung Anhalts durch Nichtannahme der Konkordienformel, die engen verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Fürstenhäuser, die bedeutende politische Stellung, die der an geistigen Gaben unter den fürstlichen Brüdern vielleicht hervorragendste, Christian, in der Pfalz einnahm, der dadurch veranlasste geistige Verkehr unter den Anhaltischen und Pfälzischen Staatsmännern und Theologen und nicht am wenigsten der Einfluss der Universität Heidelberg auf die studierende Jugend Anhalts, bedurft, um derartige Verhandlungen zwischen Anhalt und der Pfalz begreiflich erscheinen zu lassen, auch wenn wir dabei auf Seiten der Anhaltischen Vertreter jede Absicht, eine Änderung des Bekenntnisstandes im eigenen Lande zu befürworten, als ausgeschlossen ansehen müssten. Für die spätere Beurteilung dieser Verhandlungen ist es aber geradezu verhängnisvoll gewesen, dass man sich vielfach nicht klar gemacht hat, wie die Verhältnisse in der Pfalz in jener Zeit in Wahrheit gelegen haben. Wesentlich aus dem Grunde hat die weitere Entwickelung jener Verhandlungen Anhalts mit der Pfalz eine unrichtige Beleuchtung erfahren.

Hören wir nun, welche Stellung die Agenden-Kommission in Anhalt der bei jenen Verhandlungen besonders erörterten Katechismusfrage gegenüber eingenommen hat. Nachdem die Kommission inzwischen, wie bereits erwähnt, durch den Superintendenten Fabricius in Bernburg, sowie ferner durch M. Johannes Theopoldus in Warmsdorf verstärkt war, hat sie unterm 18. Dezember als Resultat ihrer Beratungen dem Fürsten den Entwurf einer Kirchenagende für Anhalt überreicht, dem sie in einem ausführlichen Bericht einige Erwägungen beigefügt hat nach dem Worte des Ambrosius: »Nihil in sacerdote tam est periculosum apud deum tam turpe apud homines, quam veritatem et quid sentiat libere non pronunciare.« Bei einem genauen Vergleich dieses Berichts und des von Börstell'schen Referats vom 18. Oktober 1599 sieht man deutlich, wie jenes durchaus die

Grundlage für diesen bildet. Aber gerade die offenbare Anlehnung im Gang der Darstellung wie in dem wörtlichen Ausdruck lässt die an einigen Stellen hervortretenden Abweichungen um so wichtiger erscheinen. Ich glaube mich hier darauf beschränken zu sollen, die wichtigsten dieser Abweichungen hervorzuheben, da ich den Bericht selbst als eins der wichtigsten Dokumente der Anhaltischen Kirchengeschichte nach dem mir vorliegenden mit eigenhändigen Notizen des Fürsten Johann Georg versehenen Exemplar im Anhang zum Abdruck bringe.

Wie in dem Bericht von Börstells wird auch hier die Frage wegen Einführung eines neuen Katechismus eingehend erörtert, aber die Kommission giebt v. Börstells Standpunkt, der in Bezug auf den Katechismus einen Unterschied zwischen »den Dorfkirchen und den Schulen insonderheit der Städte« machen möchte, ganz auf, indem sie rundweg betont, dass der Heidelberger Katechismus »dieser Lande Kirchen nicht bequem sei«, da hier durch Luthers Katechismus, wie er bereits in wenig Punkten, das Gesetz und die Sakramente betreffend, aus Gottes Wort und Luthers und Melanchthons Lehrschriften wohl ergänzt und schriftmässig erklärt sei, ungleich mehr erbaut werden könnte, zumal sich Alt und Jung schon an vielen Orten an solchen ergänzten Katechismus gewöhnt hätte, während die Einführung des Heidelberger Katechismus neue Verwirrung hervorrufen werde. Auch fürchtet die Kommission, es werde durch den Heidelbergischen Katechismus »eine gefährliche und unerörterte Disputation de justificatione der Anhaltischen Kirche zugezogen«. Auch »das Idiom desselben« sei nicht »für das Sachsenvolk«. Und so fassen sie ihren Rat wegen Beibehaltung von Luthers ergänztem Katechismus in den Worten zusammen: »So erfoderts unsers ermessens undt Christlichen gewissens, die höchste Notturfft so wol (= und) die Christliche Liebe, den Catechismum Lutheri negst dem Examine undt Corpore doctrinae Philippi, darauff auch die Agenda weiset sonderlich in dieser Lande kirchen und Schulen zu behalten undt bestes Fleisses zu treiben, undt unterdessen der Studirenden Jugend undt gelärten Haussvätern den Heydelbergischen als auch ein vornehmes Lehrbuch mit zu commendiren«.[1])

[1]) Ich verweise bei dieser Gelegenheit gern auf die interessanten Ausführungen über die Eigenart der beiden Katechismen bei Dr. Lorenz, Der kleine Katechismus Luthers in seinem Werte als Schul- und Unionskatechismus verglichen mit dem Heidelberger, Dessau 1890.

Was die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl betrifft, so schliesst sich die Kommission durchaus der Ansicht des Fürsten an, dass, wenn im Fürstentum darin abermals etwas geändert werden sollte, das dem »einfältigen Haufen« gegenüber leicht so ausgelegt werden könne, als würde mit solcher Änderung der formula externa praeparationis die Lehre selbst »immutiret und verendert«, und sprechen sich deshalb für Beibehaltung der früher rezipirten Formel aus. Dagegen will die Kommission nicht mehr auf Ohrenbeichte dringen, hebt aber in dieser Beziehung hervor, dass die Agende die Bestimmung treffe, dass die Kommunikanten sich bei der »Commonefaction« einfinden und wenn nötig »ihres Glaubens Rechenschaft thun undt nach befindung mehrers unterrichts, vermanung und trosts gewertig sein, damit nicht Jemandes unwirdigk, so viel am ministerio, zum H. Tische des Herrn vorstolen (= verstohlen) sich finde oder sonsten temere eile, zur schmach des H. Abendmahls, zu seinem eigenen schweren gerichte.«

Was die Feste anlangt, so tritt die Kommission entschieden für Beibehaltung verschiedener Festtage mit der Begründung ein, dass es klüger sei, wie in der Politik, so auch »in externis ecclesiae rituum circumstantiis, sofern die in Menschen Willkühr on ärgernis stehen, sich mehr mit den Nächsten Nachbarn bequemen und conformiren als sich den weitgesessenen, on noth und nutz, accommodiren«.

Sodann sprechen sie sich noch sehr entschieden für die Anwendung einer Kirchenzucht aus, protestieren aber gleichzeitig dagegen, dass sie etwa den Bann des Pabsttums begehrten. Sie halten auch dafür, dass die Gewalt der Schlüssel (»potestas utriusque clavis«) in den Anhaltischen Kirchen in dem von Christo geordneten Gebrauch bleiben müsse, und zwar nicht allein »in genere von der Kantzel, sondern auch auff zutragende fäll erga singulos, die eines oder des andern mit trost oder straff nach Gottes Wort von nöthen«. Man wolle deshalb nicht etwa »dem magistratui in sein hohes Straffampt einzugreiffen begehren«, sondern die Kirchenzucht solle nur dazu dienen, einen Bestand der reinen recht evangelischen Lehr in diesen Kirchen zu erlangen und es mit göttlicher Hülfe dahin zu bringen: »Ut casti hac maneant in religione nepotes«. In diesem Zusammenhang wendet sich der Bericht der Kommission schliesslich noch gegen der »Libertiner fleischliche trunkene Polttrede«,

die vorgeben, dass, wer zum ewigen Leben erwählet sei, mit dem werde es doch wohl sich noch schicken, ob man schon kein compelle intrare, welches doch Christus gebeut, gebrauche. Er nennt das »fast Epicurische blasphemiam«, durch welche der Satan fast das ganze Predigtamt nach der Weise Schwenkfelds und den Magistrat auf widertäuferische Art ganz aus der Kirche wegräume, und so allmählich neben dem H. Wort und Sakramenten auch die Marter Jesu und seine Gottheit, als ohne welche die »electi« zurecht kommen möchten, auf Photinianische und Pelagianische Weise geringschätzig machen ja gar verleugnen möchten.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich näher auf den Inhalt jener »Kirchenordnung, wie es mit der Christlichen Lehre, heiligen Sakramenten und Ceremonien im Fürstentum Anhalt gehalten wird«, eingehen. Sie liegt mir in einem schön geschriebenen Folianten von mehr als 400 Seiten vor, wahrscheinlich demjenigen Exemplar, welches die Kommission dem Fürsten Johann Georg überreicht hat.

Der Inhalt des Buches lässt sich in Kürze folgendermassen skizzieren:

Nach einem kurzen Eingangswort handelt der erste Teil von der Lehre und giebt hier nach kurzer Einleitung ein »christliches summarisches Glaubensbekenntniss« in 41 Paragraphen. Dabei ist auffallend, dass in dem sonst fast wörtlich aus dem Amling'schen Entwurf übernommenen Satz über die Bekenntnisschriften die Worte, welche in diesem Zusammenhang der »heilsamen Lehrschriften D. Lutheri und des Fürsten Georg zu Anhalt« Erwähnung thun, hier weggelassen sind.

Es folgt dann der bei Schubert und Allihn abgedruckte Katechismus, und darauf unter fortlaufenden Nummern die Ordnung der Taufe, »das, was von der Vorbereitung zum heil. Abendmahl zu sagen, mit der Commonefaction an die versammelten Confitenten zur Vesper des Sonnabends« in vier verschiedenen Formen und die Ordnung der vornehmsten Fest- oder Feiertage. Darauf finden sich Abschnitte über den Besuch der Kranken und der Gefangenen, ein langer Abschnitt über Kirchendisziplin, einiges über die Schulordnung und über Vokation und Ordination von Kirchen- und Schuldienern, ein längerer Passus über Kirchenvisitationen, weiter neben den liturgischen Formen bei Eingehung der Ehe Fürst Georgs von Anhalt einfältiger Unterricht von ver-

botenen Personen und Graden, ein kurzes Kapitel über die Armut, eine Ordnung für das christliche Begräbnis und am Schluss Formeln für besondere Kirchengebete.

Die Darstellung, welche Zahn[1]) über die Entstehung jener Kirchenagende giebt, bedarf nach dem vorstehenden mehrfacher Berichtigungen. Die Kommission, deren Bildung Zahn schon für das Jahr 1596 annimmt, ist keine andere als die im Jahr 1599 eingesetzte, und ihr hat Superintendent Polus in Bernburg, wie wir gesehen haben, nicht mehr angehört. Die Behauptung Zahns, dass bereits am Schluss des Jahres 1599 die Einführung jener von der Kommission ausgearbeiteten Agende vom Fürsten befohlen sei, beruht gleichfalls auf Irrtum.

---

7. Der erfolglose Ausgang der Verhandlungen mit der Pfalz und die kirchliche Lage in Anhalt um die Wende des Jahrhunderts.

Es erscheint auffallend, dass das uns überlieferte Konzept des fürstlichen Auftragsschreibens an die Mitglieder der Agenden-Kommission vom 16. Juni 1599 nebst dem angehängten »Memorial« des Fürsten offenbar nachträglich in ganz unwesentlichen Punkten kleine Änderungen erfahren hat und mit einem zweiten Datum, nämlich den 3. April 1600, versehen ist. Das lässt sich nicht etwa so verstehen, als sei eine spätere Ausfertigung der Verfügung an neue Kommissionsmitglieder erforderlich gewesen, denn sonst würden die Namen der Mitglieder der Kommission, an die das Schreiben gerichtet ist, nach dem damaligen Stande der Besetzung ergänzt sein. Der hervorgehobene Umstand wird vielmehr darin seine Erklärung finden, dass der Fürst, als er seine die Entstehung des Entwurfs der Kirchenordnung erläuternde Verfügung der Sendung des Entwurfs an seinen Bruder, den Fürsten Christian, nach Amberg beifügte, sie zum Zeichen dessen, dass er die darin zum Ausdruck gebrachte Meinung auch damals noch billigte, von neuem vollzogen hat. Leider ist das Konzept jenes Schreibens, welches diese Sendung an den fürstlichen Bruder begleitet, und worin Fürst Johann Georg den Fürsten Christian ersucht, Kenntnis von jenem Entwurf zu

---

[1]) Vergl. a. a. O., S. 25 ff.

nehmen, ihn auch von seinen »vertrauten Theologen und Kirchenräten zu Amberg durchlesen zu lassen«, und seine Bedenken ihm zu eröffnen, ohne Datum. Da indes die »Erinnerung« des Amberger Kirchenrates zu dieser Kirchenordnung vom 25. Juni 1600 datiert ist, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass die Übersendung jenes Entwurfs einer Anhaltischen Kirchenordnung an den Fürsten Christian bald nach dem 3. April 1600 erfolgt sein wird. Der »Erinnerung« ist ein eingehendes Begleitschreiben der Amberger Kirchenräte beigefügt, aus dem ersichtlich ist, dass ihnen auch das »Memorial« des Fürsten Johann Georg an die Kommissionsmitglieder vorgelegen hat. Denn die Amberger heben unter Bezugnahme auf diese fürstliche Meinungsäusserung hervor, dass der Fürst in mehreren Punkten einer bessern Meinung sei als seine Kommission und aufrichtigere Wege finde. Es ist ihnen nämlich unverständlich, aus welchen Ursachen die Verfasser der Anhaltischen Kirchenordnung sich der Einhelligkeit mit der Pfälzer Kirche »auch in fundamento doctrinae fast widerlicher erklären, indem sie mehr Herrn Luthero als den orthodoxis sich zu conformiren und seinem Schlage zu folgen fast bemühen, inmassen solchs unter andern sonderlich in der ganz verdächtigen collatione Catechismorum Lutheri und Heidelbergensis klärlich erscheint, da sie dann Herrn Lutheri ergänzten oder corrigirten Catechismum (unangesehen sie sich sonsten zu der unsern Lehr einhelliglich bekennen) durch die Kirchenordnung in S. F. Gn. Kirchen als eine normam sanae Doctrinae einzuführen und also ad posteritatem zu propagiren (sich) sehr bemühen, da doch Herrn Lutheri und orthodoxorum Doctrina keineswegs miteinander zu conciliiren, als die in den meisten und fürnembsten Hauptstücken Christlichen Glaubens discrepiren. Daher es denn bei Vielen das Ansehen hat, ob sie woll in fundamento und allen Artikeln Christlicher Lehre mit den Heidelbergischen und uns einig sein wollen, dass sie doch nicht gerne Nahmen haben, sondern lieber bey menniglich für Lutheraner angesehen und gehalten werden möchten, da sich doch vielmehr gebühren wollte, sich zu dem einhelligen Christlichen Consens der reformirten Kirchen ungescheuet und beständiglich zu bekennen.«

Dieses Begleitschreiben und der »Kirchenräte zu Amberg erinnerung von der ihnen in schrifften zugestellten Anhaldischen Kirchenordnung« bilden insofern wichtige Momente in der An-

haltischen Kirchengeschichte, als hier die Amberger Theologen mit den wahren Absichten nicht zurückhalten, die sie bei den Verhandlungen mit Anhalt durchführen möchten, und durch diese Dokumente den Anhaltischen Theologen sowie dem Fürsten Johann Georg offenbar erst die Augen vollständig darüber geöffnet sind, wohin man in Wahrheit steuern würde, wenn man sich diesem Kurs noch ferner anvertrauen wollte, dadurch auch wohl der Entschluss bei den Anhaltern gereift ist, nunmehr andere Wege einzuschlagen, um Anhalt seine kirchliche Selbstständigkeit zu bewahren.

Ich hebe aus dem sehr umfangreichen Amberger Gutachten nur das Wichtigste hervor. Wenn die Amberger Theologen die Weitläuftigkeit der Kirchenagende, die manches wichtige, wie beispielsweise die Konfirmation, doch noch unberücksichtigt lasse, tadeln, auch den Wunsch äussern, dass mit der Veröffentlichung noch gewartet werden möchte, bis die neue Pfälzische Kirchenordnung fertiggestellt werde, und wenn sie den Abschnitt über die Lehre neben dem Katechismus nicht für nötig erklären, so trifft das noch nicht den Kernpunkt, der uns interessiert. Auch auf eine Erörterung dessen, was die Amberger in betreff des summarischen Glaubensbekenntnisses im Eingang der Agende hervorheben, will ich mich hier nicht einlassen, bemerke nur, dass sie in diesem Zusammenhang der Befürchtung der Anhalter, es möchte bei Einführung des Heidelbergischen Katechismus eine gefährliche Disputation über den locus de justificatione entstehen, die Behauptung entgegensetzen, dass die Anhaltische Kirche vielmehr schwere Angriffe aus dem Grunde zu besorgen habe, weil in jenem »Bekenntnis« eine neue Meinung über die justitia Christi passiva aufgestellt sei, indem es hier so dargestellt werde, als ob nicht der wirkliche Gehorsam, die Heiligkeit und die Unschuld Christi, insofern er das Gesetz erfüllt habe, sondern allein sein blutiger Gehorsam, d. h. sein Leiden und Sterben am Kreuzesstamm, uns zur Gerechtigkeit vor Gott angerechnet werde. Etwas eingehender werde ich dagegen die Ausführungen der Amberger über den Katechismus hier zu berücksichtigen haben. Bei Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten, nämlich dass entweder Luthers Katechismus ganz unverändert behalten, oder der Heidelbergische eingeführt, oder von Anhaltischen Theologen für Anhalts Jugend ein neuer zusammengestellt werde, halten sie es für unnötig, die Gründe noch besonders anzugeben, in-

wiefern die Zerstümmelung der 10 Gebote und die Erklärung der Lehre von Taufe und Abendmahl es undenkbar erscheinen lassen, dass Anhalt Luthers Katechismus nur unverändert behalte. Auch gegen einen ganz neuen von den Anhaltischen Theologen zusammengestellten Katechismus sprechen sie sich aufs entschiedendste aus und kommen sonach zu dem Schluss, dass der Heidelbergische Katechismus der Anhaltischen Kirchenordnung einverleibt und in den Anhaltischen Kirchen und Schulen eingeführt werden möchte.[1]) Sie meinen, die Anhaltische Kirche hätte dagegen weniger Widerstand zu erwarten als bei Einführung eines irgendwie geänderten Katechismus, zumal die mit Unfug wenngleich gewöhnlich als »Calvinistische Lehre« bezeichnete Auffassung, die jetzt in Anhalt öffentlich gepredigt werde, auch keinen Widerspruch erfahre. Bei Einführung des gefährlichen veränderten Katechismus Luthers werde Anhalt auch durchaus keine Unterstützung von den andern reformierten Ständen des Reiches erfahren. Auch geben die Amberger der Agendenkommission die Versicherung, dass sie nimmer auf Ruhe und Frieden würden hoffen können, so lange sie den geänderten Katechismus Luthers behalten würden, denn die Pfälzischen müssten das billiger Weise als eine Absonderung von sich ansehen und als Heuchelei deuten, und die Anhalt benachbarten Theologen als ein »crimen falsi«, weil sie vieles gegen den Geist Luthers anders erklärten, als dem Autor sein Lebtag in den Sinn gekommen sei. Deshalb müssten sie dem Fürsten Christian wie seinem regierenden Bruder nochmals sehr zu bedenken geben, ob es ratsam sei, solche »gefährliche und weitaussehende Aenderung des Catechismi Lutheri der Kirchenordnung einzuverleiben und durch den Druck zu publiziren«. Sie raten dagegen, wenn der Heidelbergische Katechismus in den Anhaltischen Kirchen eingeführt werden möchte, nur die Änderung vorzunehmen und in der Vorrede besonders zu begründen, dass die Erklärung der 10 Gebote in dem ersten Teil und die Auslegung des »Vater Unser« nach dem Glauben gebracht werde. Was die Amberger gegen die anderen Teile der Agende vorgebracht haben, übergehe ich, bemerke nur, dass sie in den bei der Taufe an die Gevattern gerichteten Worten noch einen Rest der Absageformel,

[1]) Auch daraus wird ersichtlich, dass die Annahme, es sei bereits vor jener Zeit der Heidelberger Katechismus in die Kirchen und Schulen des Fürstentums eingeführt worden, eine durchaus irrige ist.

in den Vorschriften für die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl noch einen Schein der Ohrenbeichte erblicken möchten, und dass sie auch an den Ausdrücken der Agende, »dass Christi Leib und Blut an und (sic!) mit Brot und Wein angeboten und gegeben werde«, und dass »Christi Leib und Blut in das Herz und in die Seele gehe«, einigen Anstoss nehmen.

Es liegt mir keine Urkunde vor, die einen bestimmten Anhalt dafür bietet, wie sich Fürst Christian zu diesem Gutachten seiner Amberger Theologen gestellt hat, aber nach dem, was uns früher über seine Ansichten in betreff dieser Fragen gelegentlich bekannt geworden ist, dürfen wir kaum annehmen, dass er ihren Ratschlägen erheblichen Widerspruch entgegengesetzt haben wird. Auch darüber, wie Fürst Johann Georg dieses Gutachten zunächst aufgenommen hat, habe ich Direktes aus den überlieferten Urkunden aus dieser Zeit leider nicht ersehen können. Nur das steht fest, dass der Fürst, als ihm das Amberger Gutachten mitgeteilt ist, Bedenken getragen hat, dasselbe der Agendenkommission zu eröffnen, und es lediglich dem Hauptmann von Börstell als dem Vorsitzenden der Kommission vertraulich zum Durchlesen vorgelegt und sich dessen Ansicht über die Sache nochmals zunächst mündlich und dann in schriftlicher Form hat vortragen lassen. Der schriftliche umfassende Bericht, in dem von Börstell seine Ansicht über das Amberger Gutachten für den Fürsten niedergelegt hat, ist vom 26. Januar 1601 datiert und tritt dem Amberger Gutachten kaum in einem der darin gegen den Agendenentwurf geäusserten Bedenken bei.

Was zunächst die Frage betrifft, ob es sich empfehlen möchte, die Agende zu veröffentlichen, so meint von Börstell, dass das gemeine Volk so lange an dem Fortbestand der Neuerungen zweifeln werde, als keine »certitudo reformationis« publiziert, und die Einigkeit der fürstlichen Brüder auf diese Weise kundbar werde. Und wenn auch die neue Agende angefochten würde, so müsse man sie doch, wenn sie Gottes Wort und Ordnung gemäss, »lassen stahn und keinen Dank dazu haben«. Wenn ferner von den Ambergern betont werde, dass man doch bestrebt bleiben möchte, die Einigkeit in der Lehre zu erhalten (»ut studium concordiae in doctrina conservetur«), so werde kein Anhaltischer Theologe etwas dawider haben; es habe aber die Erfahrung ergeben, wenn sie sich bisher in der »Methode zu

lehren« dem Volk accommodiert hätten, dass sie damit Gott einen grossen Dienst geleistet und dadurch im Verhältnis mehr als die Pfälzischen Theologen ausgerichtet hätten. Besonders eingehend werden aber durch von Börstell die Behauptungen der Amberger erörtert, dass die Anhaltischen Theologen mehr auf die Seite Luthers als auf die der Orthodoxen hinneigten, indem sie Luthers Lehre mit der der Orthodoxen vereinigen wollten, dass es den Anschein habe, als wendeten sie sich lieber von den Heidelbergern ab und hätten grössere Lust zu Luther und dessen Schriften, »cum tamen Lutherus in praecipuis fidei articulis sit alienus a repurgatis ecclesiis«, und dass man ferner ohne Verletzung der Wahrheit und ohne Beleidigung vieler Luther und die übrigen Rechtgläubigen (»recte sentientes«) nicht vereinigen könne, die Anhalter deshalb Luther Gewalt anthäten und, wenn sie den Katechismus Luthers behielten und ihn vermehren oder verbessern wollten, viel Ursache zum Schmähen geben würden.

Dem gegenüber erklärt v. Börstell, dass sich die Anhalter Theologen weder zu Luther noch zu Calvin bekennten, und nicht eines Menschen Sekte anhängen wollten, sondern sich allein auf das Wort gegründet hätten. »Und ob sich wohl doctrina Lutheri cum orthodoxorum nicht wolle in universum conformiren lassen, und Lutherus in aliquibus fidei articulis alienus a reformatis ecclesiis, so fliehen doch die Anhalter oder wiedrigen nicht die Heidelberger und andere kirchen, indeme sie nicht uff Lutheri nahmen sehen, sondern alleine uff den erbaulichen methodum, diesen kirchen albereits bekandt und auff Gottes Wort gegründet und ergenzet.... Und würde die Lesterung entweder dahero entstehen, dass die irrthumb in demselben kurzen Extract im Catechismo entdecket und auss dem Mittell gerümet. Daraus denn erfolget, dass E. F. Gn. und derselben Theologen nicht Lutheraner sein. Oder, dieweil ezliche Dinge, so nuzlich und gut, darinn behalten werden, erscheint daraus, dass das Fürstenthumb Anhalt nicht Calvinisch, und keinem Menschen zu gefallen die reformationem angestellet.« Von Börstell hebt auch hervor, dass Luther in den vornehmsten Artikeln des Glaubens, so »in loco de Deo, de unitate Dei, de trinitate personarum, de persona et officio Christi, de praedestinatione, de servo arbitrio und de ecclesia« mit den Pfälzischen und anderen »exteris ecclesiis« durchaus einig sei. Ja, aus seinen scriptis problematicis und der approbatio syngrammatis Suevici ergebe sich, dass Luther

auch in loco de sacramentis »nicht sogar noch allezeit alienus a nostris ecclesiis gewesen, wenn es nur der leidige Zank mit Carolstadio nicht gethan« hätte. »Indem er nun in fundamento mit diesen kirchen einigk, vnd noch wenig (weinigk) stipulas gehabt, warum wollte man denn seine scripta problematica so gar verwerffen und, was er guts gethan, auch Gottes Wort gemäss und diesen kirchen bekandt, nicht umb der schwachen und einfelttigen willen behalten und gutheissen. Nichts destoweniger könnte man vor die Starcken die erleuchtete Commentarios und insonderheidt Catechismum Heidelbergensem gebrauchen«.

Und anknüpfend an das Wort der Amberger darüber, »wie mit der Kirchenagende recht zu verfahren sei, ut suspicio neutralismi apud consententientes in religione, calumnia et obtrectatio apud adversarios vitetur«, »dass man gerade und gleich zugehen sollte, und sich Beides in Lehre und Ceremonien zu ihren Kirchen bekennen«, hebt v. Börstell hervor: »Das heist gerade und gleich zugegangen, wenn man auf Gottes Wort und erbauunge der Christlichen Kirchen alleine sihet und einen solchen methodum gebrauchet, so der kirchen jedes orts bekandt und anmutigk, und nicht umb der Menschen Willen einen sonderlichen methodum annimbt, dahero die einfeltigen meher irrigk zu machen denn zu erbauen.«

Deshalb werde kein Weiser oder Verständiger den Heidelbergischen Katechismus verachten, wie er selbst seine Kinder keinen andern als den Heidelbergischen und Zweibrück'schen cum examine Philippi lernen lasse. Wenn aber geraten sei, für den gemeinen Mann nach Ergänzung der 10 Gebote methodo Lutheri die 5 Hauptstücke Christlicher Lehre zu behalten, so verschwört sich v. Börstell, dass das aus keinerlei Heuchelei geschehen sei, sondern nur »zur Erbauung und Abwendung der alten Sicherheit«, nicht »aus Affection personae Lutheri und anderer«. Es werde auch die Erfahrung, wo man es so nicht mache, lehren, was für Verwüstung es in den Häusern bei den Alten und in den Dorfgemeinden und Schulen, zumal bei denen, die ihre Kinder gar nicht zur Schule halten, erregen werde. Nach dem methodo Lutheri hätten Lizentiat Salmuth und andere (aus Sachsen) vertriebene Lehrer in Anhalt gebaut und »viel semina hinter sich gelassen«. Wenn sie aber »methodo et phrasi Catechismi Heidelbergensium« angefangen hätten, so würden sie es nimmermehr so weit gebracht haben.

Von Börstell's Rat geht deshalb dahin: »Dass man den Heidelbergischen Catechismum in der Städte Schulen wie denn auch bei den adultis in Dörffern und allen, die lesen können, mit Vleiss treibe und commendire. Bey dem gemeinen Arbeitsvolck und den alten Bauersleuthen aber, und derselbigen unberichteten Kindern und Gesinde, so nicht lesen können, behalte man den methodum Catechismi Lutheri, auss Gottes Wort ergenzet«, wie denn auch in der Pfalz selbst geschehe. Er bittet auch, der Fürst wolle dieserhalb je eher je besser sich entschliessen, damit mit der Katechisation endlich einmal vorgegangen werden könne, und hält die Amberger Schrift nicht für so wichtig, dass sie den Erlass der von den Theologen verfassten Kirchenordnung hintertreiben könnte, meint übrigens, das Urtheil des Kirchenraths wäre günstiger für sie ausgefallen, wenn Fürst Christian das Schreiben, welches die Kommission ihr beigefügt hatte, zurückbehalten hätte.

Von Börstell hat schliesslich noch den Rat erteilt, der Fürst möchte die Superintendenten vorfordern und sie mit einer Instruktion über ihr weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit versehen. Darüber, ob eine solche mündliche Unterredung des Fürsten mit den Superintendenten wirklich erfolgt ist, liegt mir urkundliches Material nicht vor. Meines Erachtens hat der Fürst in Bezug auf das, was im eigenen Lande geschehen sollte, damals überhaupt keinerlei Aeusserung gethan. Dagegen scheinen die Verhandlungen Anhalts mit der Pfalz um diese Zeit als gänzlich aussichtslos aufgegeben zu sein. Und damit wird im Zusammenhang stehen, dass Kurfürst Friedrich von der Pfalz nun die Kirchenordnung vom Jahre 1563 in derjenigen Fassung, die ihr Johann Casimir 1585 gegeben hatte, also einschliesslich des grossen Heidelberger Katechismus, samt einer »kurzen Summa des Catechismi mit dem Text der Hauptstücke Christl. Religion« nach der Reihenfolge in Luthers Katechismus neudrucken liess, und durch Verfügung vom 4. Juli 1601 allen »inspectoribus, Pfarrherrn, Kirchen- und Schuldienern des Kur- und Fürstenthums am Rhein und in der obern Pfalz auch zu Simmern« vorgeschrieben hat, sich danach zu richten.

Für des Fürsten Johann Georg schliessliche Entscheidung in dieser Angelegenheit wird es aber gewiss von der grössten Bedeutung gewesen sein, wie sich in dieser Zeit die Gemeinden der Neuerung gegenüber verhielten. Es empfiehlt sich deshalb,

hier zunächst nachzuholen, was uns die Urkunden aus dem Jahre 1600 darüber berichten.

Bereits im Anfang dieses Jahres hören wir wiederum von Beschwerden aus Harzgerode wegen der Neuerung. In einem Schreiben vom 20. Januar 1600 an den Hofrat spricht sich der Rat und eine Reihe von Bürgern dieser Stadt verwundert darüber aus, dass ihr Ort allein mit Warnung vor ernster Strafe so emsig angehalten werde, sich auf die neue Kirchenreformation zu erklären und sich zum heiligen Sakrament einzustellen, während sie es doch täglich erführen, wie in den benachbarten fürstlich Anhaltischen Aemtern zur Zeit noch kein vollkommener Zustand in dieser Richtung bestehe. Dies mag dem Fürsten die erste Veranlassung gegeben haben, dass er einer Kommission, bestehend aus v. Börstell, dem Hauptmann v. Wuthenau und dem Superintendenten Fabricius, den Auftrag ertheilte, die kirchlichen Zustände des Harzkreises genau zu visitieren.

Der Visitationsbericht vom 9. Mai 1600, der offenbar von v. Börstell erstattet, aber von allen drei Kommissaren unterschrieben ist, liegt mir vor.

Daraus ergiebt sich für Harzgerode, dass der dortige Pfarrer allerdings schon aus dem Grunde nicht das Vertrauen seiner Gemeinde erlangen konnte, weil er »in moribus et privatis colloquiis sehr dissolutus und ärgerlich war«, sodass er, wie der Bericht angiebt, mehr eingerissen denn erbaut hat. Die Kommission hat ihm deshalb Amtsentsetzung und Landesverweisung angedroht, wenn er sich nicht bessere. Aber auch mit dem Schullehrer muss es dort schlecht bestellt gewesen sein, denn er hat, sobald er »Wind« von der Kommission bekommen, noch vor deren Ankunft seinen Abschied genommen.

Die Kommission hat sowohl in Harzgerode als in Günthersberge und Ballenstedt die Richter, Schöffen, Amtsschreiber, Stadtschreiber, und so viele sie aus der Gemeinde hat erlangen können, zu einer Besprechung des Reformationswerks vor sich gefordert und ihnen die Absicht, die der Fürst damit verfolge, auseinandergesetzt und von ihnen die Gründe gehört, weshalb die Gemeinden ihre Kinder seit der Neuerung nicht in die Schule geschickt haben, und keiner aus diesen Gemeinden zur Kommunion sich eingefunden hat, da sie anderswo kommunizieren. Bei dieser Besprechung haben Richter und Stadtschreiber von Harzgerode geantwortet, dass sie sich wohl zum Gehör des göttlichen

Wortes hielten, aber nicht zur Kommunion, weil sie früher gelehrt wären, dass unter dem Brot und Wein nicht allein die Würdigen sondern auch die Unwürdigen den wahren Leib und das Blut Christi empfingen. Rat und Gemeinde in allen drei Städten haben sich vor Allem darüber beschwert, dass besonders die ausländischen Theologen mit den Gemeinden nicht einig seien, und dass die Geistlichen nicht Christi Worte und dessen Einsetzung predigten, sondern ihre Lehre aus St. Paulo und anderen nehmen. Dabei sprechen sie die Hoffnung aus, dass ihre Vorfahren, die das Sakrament mit Oblaten gebraucht, nicht verdammt sein würden, und dass sie dann auch nicht verdammt würden, wenn sie bei der alten Weise blieben. Der Stadtschreiber von Ballenstedt endlich, wie wir bereits sahen, offenbar eine einflussreiche Persönlichkeit im dortigen Bezirk, hat sich auch auf des Fürsten Erklärung an die Ritterschaft auf dem jüngsten Landtag berufen und speziell darauf, dass der Fürst damals zugesagt und verbrieft habe, dass er sie nicht beunruhigen, sondern bei der alten Weise belassen wolle, dessen sie sich auch getrösten wollten.

Die Kommission hat sie dann zwei Tage lang in der christlichen Lehre, namentlich de persona Christi ejusque officio, de ministerio und de sacramentis, examiniert und dann zu belehren gesucht, auch dabei gefunden, dass die städtischen Beamten in Harzgerode und Ballenstedt noch sehr an der Ubiquitätslehre hingen. Im Uebrigen sehen sie einen Hauptmangel darin, dass die Catechetica institutio nicht genügend beachtet werde, und der Gemeinde nicht genügend dargethan werde, dass Christi Lehre sich von der des Paulus nicht unterscheide, und dass die Papisten und die jetzigen Antilutherani mit den Anhaltern nicht einig sein könnten, auch dass diejenigen, die das Abendmahl früher nicht mit den jetzigen Ceremonien hätten empfangen können, deswegen keineswegs verdammt seien. Die Kommission hat schliesslich noch Gelegenheit genommen, die Ballenstedter über den Landtagsabschied zu belehren.

Nach diesen Erörterungen erbaten sich die Vertreter jener 3 Städte vier Wochen Bedenkzeit, innerhalb deren sie schriftlich oder mündlich dem Fürsten oder den Kommissaren ihre Antwort zu geben versprachen. Es geht aber der Rat, den die Kommission dem Fürsten in Folge dieser Verhandlung erteilte, dahin, durch die Theologen kurze Fragen aus dem Heidelberger

oder dem Lutherschen Katechismus über Person und Amt Christi und de ministerio et sacramentis aufstellen zu lassen und in den Harzkreis zu schicken, sie der Jugend und den alten Leuten vorzulegen und zu erklären, und jene dadurch zum Gebrauch des heiligen Mahles zu veranlassen, auch hernach durch einen völligeren Katechismus die ganzen fundamenta pietatis mit ihnen treiben zu lassen. Es möge dann nach 4 Wochen wiederum eine Kommission angeordnet werden, deren Aufgabe es sein würde, die den Gemeinden etwa noch verbliebene Meinung ganz zu nehmen. Dem Hauptmann von Harzgerode möge übrigens ein besonderer Befehl zugehen, wie er sich gegen die excursores im Harzkreis verhalten solle. Schliesslich dringt die Kommission auch auf Amtsentsetzung des Bürgermeisters zu Schielo und des Stadtschreibers in Ballenstedt, wenn sie nach 4 Wochen noch ferner der Ordnung des Fürsten widerstreben würden.

Ich übergehe, in welcher Weise die Kommission den ihr noch besonders erteilten Auftrag, ein Disziplinarverfahren gegen den Pastor in Opperode einzuleiten, ausgeführt hat, hebe nur in dieser Beziehung hervor, dass hierbei Differenzen zwischen dem Patron dieser Kirche und dem Vertreter des Fürsten hervorgetreten sind. Indem die Kommission das Verhalten dieses Patronatsgeistlichen vor das fürstliche Forum zog, berief sie sich dabei auf das fürstliche Recht, das »jus superioritatis als directus dominus fundi et territorii« auszuüben. Da indes der Patronatsvertreter sich weigerte, gegen den Pastor, über dessen unangemessenes Verhalten in der Schenke und auf Festlichkeiten der Kommission in glaubhafter Weise viel Gerüchte zu Gehör gebracht waren, und der dem fürstlichen Befehl entgegen den Exorcismus bei der Taufe noch anwandte und das Abendmahl noch nicht nach der fürstlichen Reformation verwaltete, vorzugehen, hat die Kommission dem Fürsten den Rat erteilt, den Patronatsvertreter wegen Missbrauchs des Patronatsrechts sowie den Pastor vor den Hofrat zu fordern und, falls ein nochmaliger Versuch, ob sich der Pastor der fürstlichen Ordnung fügen und sein Leben bessern werde, fehlschlagen werde, den Pastor abzusetzen, den Patronatsvertreter aber zur Präsentation einer andern geeigneten Persönlichkeit für die Stelle binnen Monatsfrist aufzufordern und event. die Stelle selbst wieder zu besetzen.

Wie wenig Erfolg indes diese Visitation für die Besserung

der kirchlichen Zustände in jenem Bezirk in Wahrheit gehabt hat. Das ersehen wir zunächst aus einer Eingabe der beiden Geistlichen in Harzgerode, Heinemann und Janus, sowie des Güntersberger Geistlichen Kühne und des Pastors Petrus Papa in Schielo vom 14. Juli 1600, in der sie sich aufs kläglichste beim Fürsten über die kirchlichen Zustände in ihren Gemeinden beschweren. Zu den Wochenpredigten fänden sie in der Kirche »nichts als Stühle und Bänke«, und am Sonntag hätten sie auch nur wenig Zuhörer, und zur Kommunion hätte sich seit der Einführung des Reformationswerks noch niemand eingefunden. Und in solchem Widerstand würde die Gemeinde durch solche bestärkt, die den clavis imperii hätten. Obwohl neue Eheleute es vor der Proklamation und Copulation versprochen, zum Tisch des Herrn sich einzufinden, sei doch noch keiner, der kopuliert sei, gekommen, weil ihnen benachbarte Geistliche wider Pflicht und Gewissen das Abendmahl reichten. Sie weisen auch gleichzeitig auf ähnliche Zustände in den benachbarten Aemtern Ballenstedt und Hoym hin, wo die »Götzenbilder noch unausgemustert« ständen. Schliesslich fügt noch jeder aus seiner Gemeinde spezielle Beschwerden hinzu, und zwar die aus Harzgerode, dass sich dort in der Hospitalkirche noch ein »abgöttisches Bild« auf dem Altar befände, und nach den Kommissionsverhandlungen nun schon dreimal 4 Wochen vergebens verflossen seien, und dass sie bald nach der Visitation die Kirche ganz ohne Zuhörer gefunden und ganz »ungepredigt« hätten wieder heimgehen müssen, ferner der aus Günthersberge, dass dort der Feiertag entheiligt werde, auch nach der Visitation die Kinder nicht in die Schule geschickt, und der Schulmeister sowie der Geistliche vielfach beleidigt seien, wobei der Stadtschreiber als Verhetzer der Gemeinde diene, endlich der aus Schielo, dass dort nicht nur der Gottesdienst durch Tumult gestört, sondern sogar eine Verschwörung angestellt sei, die Kirche zu stören, und dass der Schullehrer beim Läuten gemisshandelt sei.

Trotzdem hören wir nicht, dass hier oder im Amte Ballenstedt etwas geschehen ist, um diesen Unruhen zu steuern. Ein Bericht v. Börstell's an den Fürsten aus dem Monat Januar 1601 zeigt uns vielmehr, dass die Zustände in diesem Teil des Fürstentums damals womöglich noch übler geworden waren. Wir hören dort, dass der Pastor in Harzgerode seinen Gemeinden grosses Ärgernis gegeben hat, und dass es deshalb not-

wendig geworden ist, ihn seines Amtes zu entlassen[1]), dass der neue Pastor in Opperode, der vom Patron ohne fürstliche Bestätigung und ohne Einführung durch den Superintendenten installirt ist, ein wunderlicher Mensch ist, der sich seines Amtes nicht gewachsen zeigt, dass der Pfarrer in Hoym eigennützig, geizig und unverträglich, der Pfarrer in Freckleben zwar ein frommer und gelehrter Mann, aber sehr »bibulus« (Trunkenbold) und nicht didacticus ist. Auch scheint die fürstliche Neuerung unter den Eingesessenen der Ämter Ballenstedt und Sandersleben immer noch wenig Entgegenkommen gefunden zu haben. Von Börstell schlägt deshalb in seinem Bericht vor, dass diese Ämter mit verständigen, gottseligen und dem Werk zugethanen Männern, Dienern, Haupt- und Amtsleuten, auch Räten in den Städten bestellt, und dass die mandata und inhibitiones de excursionibus renoviert und exequiert werden möchten. Deutet schon das alles nicht darauf hin, dass sich die Zustände in den Kirchen jenes Landesteiles im Laufe des Jahres 1600 gebessert haben, so dient auch ein gemeinsamer Bericht der Hauptleute v. Börstell und v. Wuthenau, der unterm 22. Februar 1601 an den Fürsten eingegangen ist, zum Beweis für das Gegenteil. Namentlich hat sich inzwischen der Gegensatz zwischen dem Stadtschreiber Müller in Ballenstedt und den der Neuerung zugethanen Geistlichen Johann Menz in Ballenstedt und Notwangen in Radisleben derartig verschärft, dass der Stadtschreiber nicht nur öffentlich erklärt hat, es würde nicht eher besser, »man würde denn dem Pfaffen den Stab vor die Thür setzen«, sondern dass es bei einer Hochzeit in Ballenstedt nach einer Disputation über geistliche Dinge sogar zum Ausbruch eines thätlichen Zwistes zwischen dem Stadtschreiber und den beiden Geistlichen gekommen ist, wobei Müller den Notwangen mit der Faust ins Gesicht geschlagen und mit dem Messer thätlich angegriffen hat, Pastor Menz aber, weil er befürchtet hat, »es möchte sein College noch weiter beschädigt werden, und die Reihe auch an ihn

[1]) Auch unter dem neuen Geistlichen, eben jenem Conrad Reinhard aus Mitterteich in der Oberpfalz, von dem oben bereits die Rede war, scheinen sich diese Zustände nicht gebessert zu haben. Denn unterm 17. Juni 1603 berichtet Reinhard an den Hauptmann von Wuthenau neben Klagen über Zänkereien, die er mit seinem Diakonus Petrus Papa in der Kirche während des Gottesdienstes gehabt, davon, dass die Gemeindeglieder nach Dankerode zur Kommunion gingen.

kommen«, dem Stadtschreiber ein Glas ins Gesicht geworfen hat. Die weiteren Erhebungen, die v. Börstell über diesen Vorgang angestellt hat, haben ergeben, dass Menz gern bei Gelagen mit den Gästen über geistliche Angelegenheit disputiert und sie dann auch wohl ausschimpft, sowie dass er Kinder solcher Eheleute, die bei ihm nicht zur Kommunion gekommen sind, von der Taufe zurückweist. Er ist deshalb von beiden Hauptleuten ernstlich ermahnt, sie berichten indes, dass auch des Stadtschreibers Verhalten, der die Gemeinde wider das ministerium aufwiegele, sehr zu tadeln sei. Der Fürst wolle daraus ersehen, »dass es vor beiden Thüren nass«, und möchte die beiden Geistlichen und den Stadtschreiber vor die Regierung fordern und den Geistlichen ihren Unfug verweisen und ihnen bei Verlust des Dienstes auferlegen lassen, fortan sanftmütiger zu lehren und niemand ohne sein, des Fürsten, und des Collegiums Vorwissen von der Taufe zurückzuweisen, auch bei Gelagen sich alles Disputierens zu enthalten und mit bescheidenen Worten zu antworten, den Stadtschreiber aber wolle er gleichfalls verwarnen und eine kurze Zeit beisetzen lassen. Auch die Unter-Wiederstedter blieben, wie ein Bericht des Superintendenten Fabricius in Bernburg vom 18. Oktober 1600 an den Fürsten ergiebt, widerspenstig in Bezug auf die angestellte Reformation, die offenbar in diesem ganzen Teil des Fürstentums im Jahre 1600 durchaus keinen praktischen Fortgang genommen hat.

Wir hören indes auch aus der Dessauer Inspektion von neuen Unruhen anlässlich der fürstlichen Befehle in Kirchensachen. Ja, die Erregung in den Gemeinden gegen jede kirchliche Neuerung ist dort so gross, dass ein fürstliches Mandat de sanctificatione sabbathii, in dem von neuem betont ist, dass sich die Unterthanen zu Gottes Wort halten, und jeder seinem Lehrer folgen und nicht nach anderen Orten »auslaufen« solle, in den Gemeinden Jessnitz und Bobbau im Sommer des Jahres 1600 gerade den umgekehrten Erfolg gehabt hat. Sowohl Pastor, Richter und Schöppen zu Bobbau als der Rat zu Jessnitz haben unterm 27. bezw. 31. Juli 1600 an den Superintendenten Brendel darüber Bericht erstattet, dass mit jenem Mandat nur ein Gelächter und fast ein Gespött getrieben werde, und dass die Jessnitzer allsonntäglich in grossen Haufen nach Alt-Jessnitz oder Muldenstein zur Predigt und zum Abendmahl liefen, die Bobbauer dagegen namentlich nach Thurland, und

dass einige, die zum Abendmahl gekommen sind, das Brod nur scheinbar genommen und dann auf den Müllhaufen geworfen hätten.

Auch in der Anhaltischen Enklave, in welcher Grossalsleben der Hauptort ist, war das Reformationswerk im Frühling des Jahres 1601 noch keineswegs durchgeführt; spricht doch nach dem Bericht des Sup. Fabricius vom 20. April 1601 über die Einführung eines neuen Pastors in Grossalsleben, dieser dabei die Hoffnung aus, dass in Zukunft auch an diesen Orten in den Ceremonien eine christliche Reformation angestellt werden möchte.

Wir haben in vorstehendem schon mehrfach beobachtet, wie ungünstig vielfach die Wahl der neuen Geistlichen für solche Gemeinden ausgefallen ist, in denen die Durchführung des Reformationswerks Schwierigkeiten bereitet, und wo die alten Geistlichen aus Gewissensbedenken um deswillen das Amt niedergelegt hatten. Als Beleg dafür dient auch die Ende des Jahres 1601 erfolgte Absetzung des Diakonus Christophorus Jahn in Bernburg, von dessen Gewaltmassregeln zur Durchführung der Neuerung wir schon an anderer Stelle gehört haben. Weshalb Jahn abgesetzt ist, entzieht sich unserer Beurteilung, denn der Grund, den er selber in seiner Supplikation an den Fürsten vom 27. November hervorhebt, dass er nämlich des Hauptmann von Pozschwitz und der Gemeinde Altenburg Vieh, das auf seinen Werder gekommen, mit Schlägen vertrieben habe, ist sicherlich nicht der wahre. Es handelt sich hier offenbar um ein ernstes Vergehen. Denn unterm 29. November 1601 hat der Fürst durch seine Kanzlei dem Jahn eröffnen lassen, dass er des Supplikanten »gröbliche Verbrechung« nicht übersehen könne, sondern es bei der geschehenen Verordnung bewenden lassen müsse.

Dass Fürst Johann Georg unter solchen Umständen keine neuen Anordnungen in Kirchensachen treffen mochte, durch die eine nur schwer niederzuhaltende Erregung der Gemeinden seines Fürstentums voraussichtlich neue Nahrung gewinnen musste, ist sehr begreiflich. So ist denn offenbar aus solchen Gründen weder die von der Kommission ausgearbeitete Agende noch Amlings ergänzter Luther'scher Katechismus im Fürstentum eingeführt worden. Der Fürst hat es vielmehr bei jenen wenigen um die Wende der Jahre 1596 und 1597 getroffenen Bestimmungen über die Abänderung liturgischer Formen bewenden lassen, und hat sogar da, wo der Patron oder auch wohl die

Gemeinde sich zu solcher Neuerung bisher nicht hatte entschliessen können. in der letzten Zeit auch davon abgesehen, auf die Durchführung derselben noch ernstlich hinzuwirken.

Eine weitere Bestätigung dafür. dass ich in vorstehendem die kirchliche Lage im Fürstentum und die Auffassungen und Absichten des Fürsten in diesem Punkt richtig bezeichnet habe, bildet ein Schreiben. welches Amling und der Pastor Caspar Ulrich in Zerbst unterm 16. September 1602 an Curt v. Börstell und zwar mit der Bemerkung ›Zu selbst eigner Hand‹ gerichtet haben. Aus diesem Schreiben. welches den Zweck hatte, den offenbar beim Fürsten damals in besonderer Gunst stehenden Hauptmann der beiden Ämter Warmsdorf und Plötzkau dazu zu bestimmen. dass er die von den beiden Geistlichen gehegten Wünsche bei guter Gelegenheit dem Fürsten nahelegen möchte, ersehen wir. dass die Geistlichen behufs Katechisation der Jugend doch die Herausgabe eines besonderen Büchleins für nötig halten. Amling hat auch kurz zuvor bereits mit dem Fürsten darüber gesprochen und von ihm den Befehl erhalten, ihm eine Abschrift der Kinderlehre, wie sie korrekt und schriftmässig damals in Kirchen und Schulen in Zerbst gehalten wurde, einzusenden. Beide, Amling und Ulrich, vertreten in Übereinstimmung »mit dem ganzen Ministerium« die Ansicht, dass ohne »gefasste und publizirte Catechisation« nicht weiter fortzukommen sei, und sind ferner der Meinung, dass diese Kinderlehre vielleicht um des lieben Volks und der lieben Jugend willen hinter das Manualbüchlein »sine novo titulo et absque Lutheri mentione« gedruckt und publiziert werden möchte. Aus dem Grunde bitten sie v. Börstell, ein dem Schreiben beigefügtes Exemplar jener Kinderlehre dem Fürsten bei erster Gelegenheit zu insinuieren und nochmals der christlichen Jugend das Wort zu reden. Sie versichern dabei, dass sie nur dem Werk des Herrn im Fürstentum damit zu nutzen suchen, und dass solche Formel der christlichen Kinderlehre im Worte Gottes gegründet und schon dem ganzen Landvolk mehrenteils in methodo et phrasi bekannt sei. Sie bezweifeln auch nicht, dass, wenn diese Kinderlehre, wenn auch nicht auf ausdrücklichen Befehl, so doch mit Zustimmung der Regierung (»si non mandante, saltem connivente magistratu nostro inclyto«) dem erwähnten Manualbüchlein angedruckt würde, daraus im ganzen Land unsagbarer Nutzen und Vorteil für die christliche Frömmigkeit sich ergeben

werde, und dadurch »mehr als bisher die Einhelligkeit des katholischen Christenglaubens mit der ganzen werten Christenheit auch hac forma in toto Anhaltinatu erzielt werde«, da es an einem gewissen korrigierten und publizierten Katechismus allzulang gemangelt habe. Sie fürchten aber, dass, wenn man die von ihnen vorgeschlagene Form zurückwiese, und »nach soviel Jahren der angefangenen Reformation ein neuer Katechismus eingeführt werden sollte« (am Rande des Schreibens findet sich hier anscheinend von der Hand des Kanzlers Biedermann die Bemerkung: »den Heidelbergischen Katechismus heissen sie neu«), man sich dann neuen Zetergeschreis und Unbeständigkeit und Zurücktretens beim Stadt- und Landvolk« mehr zu versehen haben werde, »als Andere, die in diesem Lande Gelegenheit nicht wissen, bedenken können«. Die Gegner würden dann tapfer schmähen und dem Volke einbilden, »als wäre in Anhalt noch keine Gewissheit der Religion«. Sie glauben ferner, dass mit ihrem Vorschlag einerseits denen Genüge geschehe, die sich darüber beschweren, dass man vorgebe, man verwerfe und verdamme in den Kirchen des Fürstentums Anhalt Luther und die Gnade Gottes, so er diesem Lande durch ihn, als ein »grosses Organum gratiae», erzeigt habe, und dass damit erwiesen werde, dass das ein gesuchter Vorwurf sei, weil allein auf Gottes Ehre gesehen werde, und in reformatione keinem Menschen etwas zu Gefallen geschehe, alles probiert und schriftmässig examiniert und das Gute allein behalten sei. Andrerseits würde man damit denen entgegentreten, die meinen, dass man in ecclesiis Anhaltinis noch zu sehr auf die Autorität Luthers sehe und baue, dass in solcher formula Catechisandi am Tage liege, dass »absque respectu personae« mit Worten der heiligen Schrift und ihr gemäss geändert sei, sodass jeder sagen müsse, dass die Anhaltiner allein auf Christi Worte als auf die ihres Meisters schwören, und weder aus Luther noch aus Calvin noch aus irgend einem andern ein idolum oder Abgott machten, und so viel an ihnen ist, nach des Apostels Befehl mit jedermann, »salva omnino veritate«, Friede halten wollen. Und wollte die »Synagoga adversariorum« dawider ungestüm werden und reden, »dass sie viel mehr sonderlich wider Anhalt thun würden, wenn die consueta formula und Catechisandi methodus Lutheri sollte allerdings hier ausgemustert und gar ein neuer, das ist, diesem Land unbekannter Katechismus Menschen (hier ist wieder von der-

[illegible] orthodoxis ecclesiis« [illegible] eingeführt werde, so wäre [illegible] Landesobrigkeit möge sich [illegible] Geistlichkeit habe sich [illegible] Fürsten [illegible] bisher aufs äusserste [illegible] müssen. Und wenn die hohe [illegible] dann werde die [illegible] modeste, sufficienter [illegible] sein, sonderlich [illegible] Katechismus [illegible] grossem, prächtigen [illegible] formula cate-[illegible] Ziel oder Maas hiermit [illegible] richten sie die Bitte [illegible] Ursachen dafür aus [illegible] welche sie vor Jahren auf [illegible] und Gewissen zusammen-[illegible]

W[illegible] Schreiben aufs deutlichste, dass [illegible] vorgelegte Katechismus [illegible] aber auch, dass in der Zwischenzeit kein anderer Katechismus im Fürstentum Anhalt eingeführt ist. Es entsteht die Frage, was unter jenem »Manualbüchlein« zu verstehen ist, welches im Fürstentum offenbar noch allgemein in Gebrauch stand, und dem Amling und Ulrich ihre formula catechisandi gern angehängt hätten. Ich meine, es wird damit jene schon zu Luthers Zeit erfolgte Zusammenstellung für den Handgebrauch bezeichnet sein, die früher »Enchiridion« genannt wurde, also der kleine Katechismus für die gemeinen Pfarrherrn und Prediger nebst der christlichen Haustafel und dem Trau- und Taufbüchlein.[1]) Aber sollte das auch nicht gemeint sein, jedenfalls können wir nach dem Schreiben Amlings und Ulrichs vom 16. September 1602 darüber nicht länger in Zweifel sein, dass um diese Zeit eine Beseitigung des kleinen Luther'schen Katechismus im Fürstentum Anhalt noch nicht erfolgt ist; ja der Fürst hat sich offenbar so sehr davor gescheut, irgend weitere Neuerungen auf kirchlichem Gebiet vorzunehmen,

[1]) Ein sehr schönes Exemplar dieses Enchiridions, »gedruckt zu Wittenberg durch Nickel Schirlentz MDLXIII« (offenbar verdruckt), befindet sich in der Fürst Georgs-Bibliothek in einem mit der Jahreszahl 1544 versehenen gepressten Schweinslederduodezband mit anderen Schriften dieser Art vereinigt.

dass er auch der ihm auf Grund dieses Schreibens etwa gegebenen Anregung zu etwas Neuem, wenngleich hier daneben das Bestreben hervortrat, die bisherigen Zustände und Anschauungen in den Gemeinden des Fürstentums in aller Masse zu schonen, doch keine Folge gegeben hat.

Danach kann es als unzweifelhaft bezeichnet werden, dass bei Beginn des Jahres 1603 in Gesamtanhalt der Luther'sche Katechismus noch in Geltung gestanden hat.

---

8. Der Landtagsabschied vom Jahre 1603 und die letzten Jahre der Gesamtregierung des Fürsten Johann Georg.

Von den sechs jüngeren Brüdern Johann Georgs waren Bernhard[1]) und Johann Ernst inzwischen gestorben, und die andern waren sämtlich mündig geworden. So ist im Jahre 1603 der Zeitpunkt gekommen, wo die Teilung des Fürstentums vorgenommen werden sollte. Die Teilungsverhandlungen führten rasch zu einem glücklichen Ende und sind ein schönes Zeichen für die Einigkeit und den brüderlichen Sinn der Söhne Joachim Ernsts.[2]) Die Verschuldung des Fürstentums liess es indes wünschenswert erscheinen, die damals erfolgte Teilung desselben in vier Anteile (Dessau, Bernburg, Zerbst und Coethen), wobei Fürst August sich mit einer Abfindung zufrieden erklärt hatte, zunächst noch nicht zur Ausführung zu bringen, ja die Art der Teilung noch geheim zu halten. Eigentlich ging der Beschluss der Teilenden dahin, dass Fürst Johann Georg die Gesamtregierung noch bis zum Jahre 1611 fortsetzen möchte. Wir werden sehen, dass dieser Beschluss später abgeändert, und die Trennung der vier Anhaltinischen Fürstentümer bereits im Jahr 1606 zur Durchführung gebracht ist.

Jene Teilung im Jahre 1603 war in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten ohne jede Bedeutung. Aber während die Teilungsverhandlungen in der zweiten Hälfte des Juni 1603 zwischen den fürstlichen Brüdern in Dessau stattfanden, tagte

---

[1]) Auf S. 53 ist infolge eines Versehens dieses drittältesten Sohnes des Fürsten Joachim Ernst, der bereits 1596 gestorben ist, nicht Erwähnung gethan.

[2]) Vergl. Beckmann a. a. O. Th. III. S. 74 u. f. und Krause-Bertram, Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt Th. II, S. 379 ff. Halle 1782.

dort gleichzeitig auch der Landtag des Fürstentums. Und der Landtagsabschied vom 22. Juni 1603, in dem die Fürsten es feierlich den Landständen gegenüber zum Ausdruck brachten, dass die Gesamtregierung des Fürsten Johann Georg noch auf weitere 8 Jahre verlängert worden sei, enthält am Schluss einen Passus, der sich auf die kirchlichen Verhältnisse bezieht und einen besonders wichtigen und interessanten Beleg für die Auffassung bildet, die wir am Schluss des vorigen Kapitels über die Lage der kirchlichen Verhältnisse in Anhalt und über die Anschauungen gewonnen haben, mit denen Fürst Johann Georg in diese letzte Periode seiner Gesamtregierung eingetreten ist. Die betreffenden Worte lauten so: »Inmassen Wir dann in Religions- und Gewissen-Sachen inhalts des vorigen Ao. 1589 aufgerichteten Landtags-Abschieds des Fürstl. Anerbiethens bleiben, dass Wir Niemanden in seinem Gewissen zwingen oder beunruhigen, weniger den practicanten gestatten wollen, Jemanden hierunter zu lästern oder zu schmähen, hingegen aber gäntzlich gewärtig sein, dass ernannte Unsere getreue Unterthanen auch Uns in Unsern Gewissen und tragenden fürstl. Amte und Obrigkeit keine Unruhe, Ziel oder Masse vorschreiben oder Uns zufügen werden«.

Wir werden uns daran erinnern müssen, dass der Fürst in jenem Landtagsabschied vom Jahr 1589, weil die Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe die Gemüter im Lande etwas beunruhigt hatte, zu einer Zeit, wo an sonstige Neuerungen in den liturgischen Formen, geschweige in betreff des Katechismus und in betreff der Lehre noch garnicht gedacht wurde, die Stände ausdrücklich an die ihnen auch namens seiner Brüder gegebene Zusage erinnert hat, sie bei der rechten wahren Religion, Lehre, Bekenntnis und Verständnis der Augsburgischen Konfession, »wie bei seines Herrn Vaters Leben und Regierung dieselbe in den Anhaltischen Kirchen und Schulen gelehret und getrieben worden«, auch den gewöhnlichen hergebrachten Kirchengebräuchen und Ceremonien bleiben und keine irrige falsche Lehre oder ein Widriges in das Fürstentum einschieben und einführen zu lassen.

Wenn nun die Fürsten hier im Jahre 1603 auf jene Erklärung zurückgreifen, auf die vielfach in der Zwischenzeit die Stände und Gemeinden des Landes ihre Bedenken gegen die Rechtmässigkeit der Einführung der liturgischen Neuerungen

gestützt, und die sie in ihren an den Fürsten Johann Georg gerichteten Beschwerden auch mehrfach zu deren Begründung angezogen haben, so ist damit nicht blos der Ritterschaft, sondern allen Unterthanen die in Anhalt unter dem Fürsten Joachim Ernst bekannte Lehre von neuem garantiert, und ihnen ausdrücklich das Recht zugesprochen, an derselben festzuhalten. Und diesen Sinn hat auch bereits der bedeutende Staatsrechtslehrer Johann Jacob Moser in seinem Staats-Recht des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt S. 148 u. 149 im Jahre 1740 jener Erklärung der fürstlichen Brüder vom Jahr 1603 beigelegt.

Ob der Fürst Johann Georg in der Zeit vom Jahre 1589 bis 1603 bei allen Massregeln auf kirchlichem Gebiet, die er selbst befürwortet, oder zu denen er sich durch seine Ratgeber hat drängen lassen, diesen Grundsatz strikte befolgt hat, mag der billig in Zweifel ziehen, dem die Entwicklung dieser Verhältnisse aus den Akten genau bekannt geworden ist. Aber vielleicht haben eben jene traurigen Zustände, die dadurch für die Kirche Anhalts heraufbeschworen sind, dem Fürsten die Augen geöffnet, und haben ihn erkennen lassen, dass jedes Abweichen von den früher als richtig erkannten Grundsätzen von den übelsten Folgen begleitet war. Wenn Johann Georg überhaupt jemals die Absicht gehabt haben sollte, durch die von ihm in die Kirche Anhalts eingeführten Neuerungen den Bekenntnisstand dieser Kirche zu ändern, so hat er diese Absicht jedenfalls aufgegeben, als er in seiner Erklärung im Jahr 1603 wieder anknüpft an das, was in der Anhaltischen Kirche im Jahr 1589 in Geltung gestanden hat, und damit speziell an das zu Lebzeiten des Fürsten Joachim Ernst in der Kirche Anhalts geltende Bekenntnis. Es mag immerhin sein, dass der Fürst, sei es durch den Einfluss seiner Gemahlin und seines Bruders, des Fürsten Christian, sei es infolge mancher Einwirkungen der ihn umgebenden Räte, eine gewisse Vorliebe für eine kirchliche Auffassung gehabt hat, die bestrebt war, in den Kirchen der Reformation in Deutschland Lehrmeinungen einzuführen, die sich mehr oder weniger direkt auf Calvinische Auffassungen zurückführen lassen, sicherlich ist er dann aber in jener langen Zeit der lebhaftesten kirchlichen Unruhen und Kämpfe, von denen ich berichten musste, und im Hinblick auf die traurigen Folgen, die diese Kämpfe für das kirchliche Leben in seinem Fürstentum hatten, von neuem davon überzeugt worden, dass in Glaubens-

[illegible] eines fürstlichen Amtes nicht etwa darin bestehen [illegible] Überzeugung den Gemeinden des Landes [illegible] kann, ihre Überzeugung zu [illegible] Hand zu schützen. Es [illegible] persönlicher Wechsel der [illegible] Fürsten Johann Georg nachweisen lassen, [illegible] angenommen werden müsste, so [illegible] offenbar auf denselben Standpunkt [illegible] das Gerechtigkeitsgefühl des [illegible] Fürstenhause einen Kurfürsten Johann [illegible] nehmen liess, als dieser sich am [illegible] Kirche wandte. Ihrer Zeit [illegible] Fürsten offenbar bereits das Verständnis [illegible] die ganz äusserliche Anwendung [illegible] eius est religio sei, die in [illegible] Pfalz zu mehrfachem Konfessionswechsel [illegible] die schwersten Religionswirren veranlasst hatte. Wenn sich diese Überzeugung bei Johann Georg, der sich in früher Jugend [illegible] seine Ratgeber und den geistreichen jüngeren Bruder mit Eifer auf die Bahn kirchlicher Neuerungen geführt sah, [illegible] erst allmählich durchgerungen hat, so ist doch auch bei ihm derselbe irenische Sinn, der bereits zur Zeit der kryptocalvinistischen Bewegung in Kursachsen im Anhaltischen Fürstenhause hervorgetreten war, und der in dem auf den [illegible] ecclesiae gerichteten Streben Joachim Ernsts einen so schönen Ausdruck gefunden hatte, nicht zu verkennen. In diesem Streben, die Gegensätze unter den deutsch-evangelischen Kirchen thunlichst auszugleichen, wobei er sich mit den Anschauungen des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz begegnete, hat er den kirchlichen Anschluss an die zum Teil noch im Wittenberger Bekenntnis stehende Pfalz gesucht. Darüber trat ihm das Unterscheidende der Lehrmeinungen in beiden Kirchengebieten durchaus zurück. Aber als er sich davon überzeugt hat, dass dieser Anschluss doch nur unter Vergewaltigung der eigenen Kirche zu erreichen sei, da scheut er als der rechte Sohn seines Vaters doch davor zurück, eine grössere kirchliche Einheit auf Kosten der Gewissensfreiheit seiner Unterthanen zu erzwingen.

Sahen wir den jugendlichen Fürsten, als er anscheinend ahnungslos durch seine Mandate wegen Abschaffung gewisser

Ceremonien in den Anhaltischen Gemeinden einen bedauerlichen kirchlichen Streit heraufbeschworen hatte, unsicher hierhin und dorthin tasten, offenbar weil er nicht wusste, wie er den entfesselten Sturm wieder bannen könne, so hat er um das Jahr 1603 wieder den rechten Standpunkt gewonnen. Und so bildet dieses Jahr nicht nur durch den fürstlichen Teilungsrezess vom 30. Juni einen wichtigen Abschnitt der mittleren Anhaltischen Geschichte, sondern es ist auch insofern wichtig für die kirchliche Entwicklung des Fürstentums, als Anhalt damals vor der ihm drohenden Gefahr eines förmlichen Confessionswechsels offenbar bewahrt geblieben ist. Mit einer gewissen Entschiedenheit hat sich Fürst Johann Georg damals des Gedankens erwehrt, die Anhaltische Kirche von den Wurzeln, mit denen sie noch in der Wittenbergischen Reformation stand, loszulösen, und hat sich von neuem der Aufgabe der Kirche seines Fürstentums erinnert, gegenüber einer Richtung, in der das Luthertum in seiner Übertreibung zur Engherzigkeit und zur Verurteilung und Verfolgung aller Andersdenkenden führte, für eine milde versöhnliche Melanchthonische Richtung des Luthertums einzutreten.

Es wird schliesslich meine Aufgabe sein, in der Darstellung der Geschichte der kirchlichen Bewegungen in Anhalt während der vorletzten Vereinigung der sämtlichen Landesteile den Zeitraum zwischen jener vorläufigen und der im Jahr 1606 erfolgten definitiven Teilung des Fürstentums noch einer wenn auch kurzen Betrachtung zu unterziehen. Ich habe früher bereits hervorgehoben, dass das Coswiger Superintendenturbuch uns dafür als wichtige Quelle dienen kann. Von dem selbstbewussten Verfasser desselben, dem Schwiegersohne des Superintendenten Brendel in Dessau, der sich eifrig bemüht zeigt, die Amtsführung seines Vorgängers und Schwagers Buch in das ungünstigste Licht zu rücken, weil jener »mehr den Flacianern zu Wittenberg in der Lehre de sacra coena zugethan were denn den orthodoxis Theologis Anhaltinis«, und deshalb auch sein Bekenntnis de coena niemals richtig habe thun wollen, und in der Kirche in Coswig nichts mit Predigen, Lesen, Singen und dergl. angeordnet habe, was der christlichen und fürstlichen Reformation gemäss gewesen« sei (vergl. Bl. 67), dürfen wir eine für das sog. Reformationswerk möglichst günstige Gesinnung und eine in diesem Sinne gefärbte Darstellung voraussetzen. So

rühmt sich Superintendent Gese gleich nach seinem am 6. Februar 1603 erfolgten Amtsantritt, auf Rat und Befehl Amlings zur Durchführung der fürstlichen Reformation Verschiedenes angeordnet zu haben (Bl. 74 ff.), z. B. die Abschaffung des »papistischen Anschlagens pro pace« am Mittag und Abend und die heimliche Wegschaffung der »papistischen Götzenbilder« aus der Kirche. Er hebt ferner hervor, dass er aus »dem Kathechismus Luthers, von Herrn Amling verbessert«, in Kirche und Schule beten lasse, und erwähnt, dass er das lateinische Singen abgeschafft habe, weil er Befehl gehabt, sich nach der »Dessauischen Kirchenordnung« zu richten, dass er ferner bei der Kommunion die Worte des Paulus gebrauche: das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi etc., und dass er die Kommunikanten das Brot und den Kelch in die Hand nehmen lasse. Wir erfahren endlich von ihm, dass er den Geistlichen seiner Inspektion den Auftrag erteilt hat, gleichfalls in dieser Weise das Abendmahl zu administriren, und nicht »Vater Unser« sondern »Unser Vater« zu beten.

Sehen wir aus dem Allen klar, wie weit man im Coswig'schen beim Amtsantritt des Gese im Jahr 1603 noch im Rückstand war mit der Durchführung des Reformationswerkes, so ergiebt sich ferner daraus, das auch von einem Heisssporn in betreff der Neuerung damals keineswegs an die Einführung der Pfälzischen Kirchenordnung oder des Heidelbergischen Katechismus unter Beseitigung des Luther'schen Katechismus gedacht wurde. Berichtet Gese doch im Gegenteil (Bl. 76), dass er in jedem Nachmittagsgottesdienst von zwei Knaben einen bestimmten Teil von Luthers Katechismus mit Erklärung aufsagen lasse. Wir können uns übrigens nicht wundern, dass Gese um seiner Anschauung willen in Wittenberg bereits als Calvinist verschrien war, wie er sich denn, indes ohne jeden Erfolg, bereits unterm 25. März 1603 beim Kanzler in Dessau darüber beschwert, dass ihn betrunkene Wittenberger Studenten vor seiner Pfarre mit diesem Namen belegt hätten. Auf weitere Beschwerden Gese's darüber, dass er ausser Stande sei, das Reformationswerk in seinem Bezirk durchzuführen, weil es an den erforderlichen fürstlichen Befehlen mangele, und der Rat, was die Teilnahme an der Kommunion betreffe, mit schlechtem Beispiel vorangehe, wird ihm von den unterm 12. Mai 1603 nach Coswig entsandten fürstlichen Kommissaren v. Lattorf und

v. Börstell als der Wunsch des Fürsten bezeichnet, es möchte dort die Dessauische Kirchenordnung beobachtet werden. Und infolge seiner Verhandlungen mit den fürstlichen Kommissaren hat dann Superintendent Gese den Geistlichen seiner Ephorie das Studium des examen Theologicum, der Loci Philippi und anderer Bücher orthodoxorum Theologorum, vornehmlich aber die Schriften der Anhalter empfohlen, und von dem Lehrer der Schule in Coswig neben anderen Vorschriften wegen des Unterrichts auch verlangt, dass er das examen domini Philippi und den an einigen Stellen von Amling verbesserten Katechismus D. Luthers, und zwar lateinisch und deutsch, aufsagen lasse.

Fragen wir nun, wie sich diese Verhältnisse nach jenem Landtagsabschied im Juni 1603 im Coswig'schen weiter entwickelt haben, so erfahren wir, dass Gese unterm 10. Mai 1604 eine vom Fürsten ausdrücklich bestätigte Küsterordnung für seine Ephorie erlassen hat, in der er wiederum dieses Katechismus sowie D. Luthers Gesangbuchs besonders Erwähnung thut und daneben betont, dass die zehn Gebote gelesen werden sollen, wie sie in der Bibel stehen. Gese fühlt sich in dieser Zeit ganz besonders durch das Verhalten des Pfarrers Bartholomäus Voit in Buro beschwert, der nichts von den Neuerungen wissen will, und zu dem die Coswiger infolgedessen in grosser Zahl zur Kommunion gehen. Und es erfüllt ihn mit grossem Unmut, dass die Beschwerden, die er darüber Ende des Jahres 1604 und Anfang des Jahres 1605 an den Hofrat und den Kanzler nach Dessau richtet, durchaus keinen Erfolg haben, ja meist ganz unbeantwortet bleiben. Er sucht die Erklärung dafür in dem Umstand, dass zu jener Zeit D. Bartholomäus Gericke des Kanzlers Biedermann Stelle vertrat, den er einen libertinus und osor Ministerii acerrimus nennt, der sich, wie er zu sagen pflege, »in die Pfaffenhändel nicht mengen wolle«.[1]) Auch in einer mündlichen Unterredung, die Gese mit Gerickes Sekretär Erlich in Dessau über jene Angelegenheit gehabt hat, erhält er in betreff des Auswärtskommunizierens der Coswiger zur Antwort, dass der Landesherr dem Comthur von Buro darin nicht hinderlich sein könne. Und so schliesst Gese in seinen Aufzeichnungen aus dem Jahr 1605 seine Mitteilungen über diesen Vorfall mit folgenden Worten (Bl. 114): »Hieraus

---

[1]) Vergl. auch Beckmann a. a. O. Th. VII, S. 182.

ist aber nun dieser unrat entstanden, dass das Auslauffen der leuthe zu Cosswigh und Rosslau und der Bauern auf allen dörfern desto grösser ist worden, weil sie 1) vermerkt, dass von der hohen obrigkeit hierzu nichts gethan würde, und 2) weil der hauptmann Metsch (in Rosslau) ihnen als die unterobrigkeit mit seinem exempel vorgeleuchtet und zu Buro sammt seiner ganzen familie das abendmahl gebraucht hat«. Er hebt in diesem Zusammenhang noch hervor, dass er von glaubwürdigen Pastoren darüber berichtet sei, dass Metsch ihnen ausdrücklich gesagt habe, sie möchten sich zur Kommunion da, wo sie wollten, einfinden, denn die hohe Obrigkeit wolle niemanden zum Glauben zwingen.

Die hier von Gese berührte Biedermann'sche Angelegenheit hat den Fürsten während der letzten Jahre der Gesamtregierung sehr beschäftigt, ich muss deshalb mit wenigen Worten darauf eingehen. Im Frühling des Jahres 1603 war auf den Kurfürsten Christian II. von Sachsen an der Anhaltischen Grenze bei Gräfenhainichen während der Jagd geschossen worden, und durch die Aussage eines wegen dieser That Inhaftierten, er sei vom Anhaltischen Kanzler Biedermann und dem Obristlieutenant von Dünau dazu erkauft, wurde Biedermann in den Prozess verwickelt. Wenn auch der Fürst der Forderung des Kurfürsten, die beiden Beschuldigten ihm zur Confrontation nach Dresden zu übersenden, entgegentrat, so sah er sich doch genötigt, ihre gleichfalls vom Kurfürsten geforderte Verhaftung vorzunehmen. Während der weiteren Verhandlungen zwischen dem Fürsten und Kurfürsten, bei denen mehrfach die Vermittlung des Kaisers angerufen wurde, hat Biedermann stets seine Unschuld betheuert, und ist nach jahrelanger Gefangenschaft im November 1606, bevor die Entscheidung in dieser Sache ergangen war, in der Haft gestorben. Da die Inhaftierung des Biedermann bereits im Jahr 1603 eine Vertretung im Kanzleramt erforderlich machte, hat D. Bartholomäus Gericke diese Stellung übertragen erhalten. Vielleicht haben die Eindrücke, die Gericke, der Freund des überzeugungstreuen Ballenstedter Pastors Sellius [2]), als fürstlicher Kommissar bei dem Versuch der Einführung des Reformationswerks im Harzgebiet erhalten hatte, bei ihm manche Bedenken gegen die kirchlichen Neue-

[2]) Vergl. oben S. 129.

rungen erweckt, und man wird es u. a. diesem Umstand zuschreiben dürfen, wenn das Kirchenregiment in dieser Zeit offenbar eine wesentlich andere Haltung jener Frage gegenüber eingenommen hat, und in den letzten Jahren der Gesamtregierung des Fürsten Johann Georg, wie wir auch an den Coswiger Verhältnissen erkennen können, beinahe jeder Versuch aufgegeben ist, die Entwicklung der kirchlichen Zustände im Sinne der früher vom Fürsten begünstigten Neuerungen zu beinflussen.

Auf den sog. Grauerschen Handel, verursacht durch ein Religionsgespräch, welches im Jahr 1604 zwischen Amling und dem späteren Jenenser Professor der Theologie Grauer auf dem v. d. Schulenburg'schen Schlosse zu Schochwitz in der Grafschaft Mansfeld stattfand und ohne jede offizielle Bedeutung war, kann ich hier nicht näher eingehen. — Ich erwähne ihn nur, weil sein äusserer Anlass, — Amling war von dem damaligen Domprobst von Havelberg gebeten, ihm einen Geistlichen mündlich in Vorschlag zu bringen, — darauf hindeutet, dass die früheren kirchlichen Beziehungen Anhalts damals noch keineswegs aufgehoben waren. Beide Verhältnisse, die Vertretung Biedermanns im Kanzleramt wie jene neue literarische Fehde Amlings, finden auch Erwähnung in einer bei Lenz[1]) abgedruckten Urkunde vom 29. Mai 1605, auf deren Inhalt und Bedeutung ich noch etwas näher eingehen muss.

Aus dem mir vorliegenden mit den Siegeln und Namensunterschriften der Fürsten Johann Georg, Christian, Rudolf und Ludwig versehenen Original dieses »Nebenvertrags zwischen den fünf Herrn Gebrüder Fürsten zu Anhalt etc. de dato Hazkeroda den 29. Mai 1605« geht hervor, dass Fürst August den Verhandlungen nicht beigewohnt hat, die zur Fassung der in der Urkunde berührten Beschlüsse geführt haben. Die Urkunde ist ihm indes am folgenden Tage in Abschrift zur

[1]) Vergl. a. a. O. S. 376 ff. Die Angabe bei Allihn a. a. O. S. 29 Anm.*, die erwarten lässt, dass die Urkunde in Mosers Anhaltischem Staatsrecht abgedruckt oder doch erwähnt sei, ist unrichtig, ebenso die Notiz bei Bertram — Krause a. a. O. S. 387 Anm.*, dass Lenz sie aus Lünigs Reichsarchiv abgedruckt habe; an beiden Stellen geschieht jener Urkunde keine Erwähnung. Bei Beckmann a. a. O. Th. VII. S. 183 findet sich nur der auf das Kanzleramt bezügliche Passus der Urkunde und zwar in unvollständiger Fassung, da der über die bisherige Erledigung der Geschäfte und damit über Gerickes Thätigkeit ungünstig urteilende Zwischensatz fehlt.

Kenntnisnahme zugesandt worden. Ob er nachträglich deren Inhalt gebilligt hat, entzieht sich meiner Beurteilung. Von dem Inhalt der Urkunde interessiert uns hier nur das im Eingang über die kirchlichen Zustände des Fürstentums Hervorgehobene, sowie die Beschlüsse sub Nro. 1 und 4.

Die weitläufige und nicht geschickte Fassung der Urkunde mag mit daran schuld sein, dass die hier hervortretende Auffassung der Fürsten in betreff der kirchlichen Lage Anhalts in sich widerspruchsvoll erscheint. Während der Eingang der Urkunde folgenden Passus enthält: »Anlangende in specie unsere mit Götlicher verleihungen wollangefangene und bisdahero glückliche fortgengige Continuirung des Reformationswerks in Kirchen und Schulen betreffende, weill dasselbige vornemblichen in uniformitate orthodoxae doctrinae et religionis, dann deren Ceremonien bey den Sacramenten der heiligen Tauffe und Nachtmahl consistiret und bestehet und aber Gott (nicht »von«) dem Allerhöchsten zue grossen ruhm, ehren und dank erkandt und bekandt, dass eine uniformis et orthodoxa doctrina in unsern Kirchen und Schulen ohne Streit gelehret und geführet, so lassen wir es auch nochmals dabey beruhen und wenden«, so hören wir doch gleich darauf, dass das Stift Gernrode und die Probstei Grossalsleben in Lehren und Ceremonien noch unreformiert ist, weil »derer Lehrer keiner unserer Reformation zugethan ist«, und dass in den Ämtern Ballenstedt, Sandersleben, Wulffen, Rossleben (sic! soll heissen Rosslau) und Coswig »deren Unterthanen sich noch weniger untergeben« haben. Und nun werden unter Nr. 1 der Urkunde zukünftige Massnahmen erörtert, die dem vorher ausgesprochenen Grundsatz, dass man es bei den jetzigen kirchlichen Zuständen »bewenden und beruhen lassen« wolle, keineswegs entsprechen. Der betreffende Passus der Urkunde lautet folgendermassen: »Damit auch eine uniformitas doctrinae et ceremoniarum durch unser ganzes Fürstenthum gehalten, so sollen unsern Superintendenten und allen Pastorn die Churfürstliche Pfälzische Kirchenagenda intimiret werden, sich bis auff unsere anderweits Anordnungen darnach zu achten. Auff dass auch die underweisungen und catechisation desto fruchtbarlicher erfolgen, so soll in den Haubt-Stetten der grosse Pfälzische, auff den Dörfern in Kirchen und Schulen der kleine Heidelbergische Catechismus gelehret, täglichen und wöchentlich mit Fleiss getrieben werden«.

Wenn Müller[1]) in dieser Stelle die »fürstliche Bestätigung des alleinigen Gebrauchs des Heidelberger Katechismus« in Anhalt erblickt, so übersieht er, dass es sich bei jener Tagung in Harzgerode zunächst nur um die Aufstellung von Grundsätzen handelt, deren Durchführung die fürstlichen Brüder in Aussicht nahmen, nicht um einen fürstlichen Erlass, der als solcher für die Verhältnisse im Fürstentum bereits irgend welchen bindenden Charakter haben könnte, wie denn auch dieser Vertrag, wie es scheint, in gleicher Weise wie der Teilungsrezess vom Jahr 1603 geheim gehalten ist. Fragen wir nun, was zur Durchführung solcher Pläne auf kirchlichem Gebiet in Wahrheit geschehen ist, so ist zur Beantwortung dieser Frage noch der Passus unter 4 der Urkunde heranzuziehen. Hier wird erwähnt, dass durch das Fehlen des Kanzlers viel Sachen verzögert, und allerhand »Ungelegenheit« eingerissen, und dass die Bestellung eines Substituten und Direktors für dieses Amt hochnötig sei. Zugleich wird hervorgehoben, dass mit Dr. jur. Michael Mascus wegen Übernahme des Amtes verhandelt werde, der sich indes noch 14 Tage Bedenkzeit erbeten habe, nach deren Ablauf er, wie die fürstlichen Brüder hoffen, ihr Vertrauen rechtfertigen und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklären werde. In dieser Hoffnung haben sich die Fürsten offenbar getäuscht. Beckmann[2]) hat bereits hervorgehoben, dass Mascus wohl Bedenken getragen habe, dies Amt anzunehmen, da er erst 1609 nach Dessau übergesiedelt sei. Und aus dem Coswiger Superintendenturbuch ist dann auch aus einer Reihe abschriftlich dort mitgeteilter Urkunden unzweifelhaft zu entnehmen, dass Gericke nach wie vor, wenigstens bis zur thatsächlich erfolgten Teilung der Fürstentümer, alle fürstlichen Verfügungen an den Superintendenten in Coswig im Namen des Fürsten unterzeichnet, also offenbar die Stelle des Kanzlers weiter vertreten hat. Aus dem Coswiger Superintendenturbuch ergiebt sich aber auch weiter, dass die Harzgeröder Beschlüsse bis zur wirklichen Teilung, soweit es sich um die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse des Landes handelt, durch den Fürsten Johann Georg jedenfalls nicht zur Ausführung gebracht worden sind. Spricht es doch Gese hier anlässlich des Regierungsan-

[1]) Vergl. Reformirte Kirchenzeitung, 14. Jahrgang, No. 6 vom 7. Febr. 1891, S. 44. Der Stand der Katechismusfrage in Anhalt.

[2]) Vergl. a. a. O., Th. VII, S. 183.

tritts des Fürsten Rudolf im Jahr 1606 (Bl. 143) ausdrücklich als seine Hoffnung aus, dass sich nun die Verhältnisse im Coswiger Bezirk anders gestalten würden, da er wisse, »dass S. F. G. das schändliche und ärgerliche auslaufen unserer Bürger und der Bauern auf den Dörffern nach Buro wegen der Communion keineswegs gefiele, sondern solches S. F. Gn. vielmehr trefflich zuwider were«. Dass sich Gese übrigens in dieser Hoffnung getäuscht hat, ist gleichfalls aus dem Superintendenturbuch zu ersehen.[1]) Und dafür, dass die Harzgeröder Beschlüsse mindestens für die Regierungsmassregeln bis zur Teilung des Fürstentums ohne Bedeutung geblieben sind, spricht auch der Umstand, dass sie in den sämtlichen Urkunden, die später im Hinblick auf die im Jahr 1606 wirklich erfolgte Teilung Anhalts errichtet sind, überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben, und dass sie auch bei Lünig nicht zum Abdruck gebracht und im Anhaltischen Staatsrecht bei Moser, wo im Anhang 18 auf die Teilung bezügliche Urkunden aus der Zeit vom 30. Juni 1603 bis zum 19. Mai 1611 aufgeführt und im Text für die Darstellung der durch die Teilung begründeten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse benutzt worden sind, garnicht erwähnt werden.

Diese Nichtausführung der Harzgeröder Beschlüsse mag wohl zum Theil auch auf dem Umstand beruhen, dass Gericke an der Spitze der Regierung blieb, und ihm das, was in betreff der kirchlichen Zustände geplant war, sicherlich nicht gefallen mochte.

So hat uns denn die Untersuchung bis zu dem Zeitpunkt geführt, als durch den Vertrag vom 18. Mai 1606 auf Grund des Teilungsrezesses vom 30. Juni 1603 die Teilung des Fürstentums Anhalt wirklich in Vollzug gesetzt ist, ohne dass sich bisher ein Akt hätte nachweisen lassen, der die Behauptung recht-

---

[1]) Ein Versuch Gese's, den Fürsten Rudolf im Jahr 1611 gegen den Hauptmann Metsch in Rosslau einzunehmen, weil dieser das christliche Reformationswerk hindere (Bl. 264 ff.), war nicht nur ganz ohne Erfolg, sondern der Fürst hat Metsch sogar unmittelbar darauf einen Beweis seines besonderen Vertrauens gegeben. Und noch bei Gelegenheit der am 24. September 1617 erfolgten Generalvisitation im Coswiger Bezirk (Bl. 300 ff.) hören wir Gese's alte Beschwerde über den Pfarrer zu Buro, dass er ihm die Zuhörer abspänstig mache, und dass etliche Ratspersonen und die meisten Bürger von Coswig mit Weibern, Kindern und Gesinde nach Buro zur Kommunion liefen.

fertigen könnte, dass in Gesamtanhalt vor der Trennung der einzelnen Fürstentümer die Pfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus eingeführt worden sei. Hören wir nun, was bei der Teilung selbst in betreff der kirchlichen Verhältnisse vereinbart ist. Unter den mancherlei Verträgen und Urkunden, die die Anhaltischen Fürsten im Jahre 1606 behufs Vornahme der Teilung abgeschlossen und vollzogen haben, und die sich sämtlich in Lünig's Reichsarchiv P. Sp. Cont. II. Fortsetzung III. abgedruckt finden, interessiert uns hier nur die als Bei-Abschied bezeichnete Urkunde vom 7. August 1606. Sie steht offenbar in Beziehung zu dem Landrechnungstag, der nach dem im codex Anhaltinorum sich findenden Extrakt an demselben Tage verabschiedet ist. Auch in dieser, von den vier regierenden Fürsten vollzogenen und von Curt v. Börstell mitunterschriebenen Urkunde, die diejenigen Punkte enthält, in denen eine Übereinstimmung im geistlichen und weltlichen Regiment den Fürsten wünschenswert erscheint, werden die Harzgeröder Beschlüsse mit keiner Silbe erwähnt, ein Beweis mehr dafür, dass die Fürsten selbst diesen Beschlüssen später keine weitere Bedeutung beigelegt haben. Von all den im Bei-Abschied erwähnten Punkten interessieren uns nur der dritte und vierte. Nachdem unter No. 3 jedem Fürsten das Recht zugesprochen ist, seinem Superintendenten seiner Erblande Kirchen- und Schulinspektion zu befehlen, und vereinbart ist, dass die Deputierten der Fürsten, so oft sie zusammenkommen, auch fleissig und treulich darüber verhandeln sollen, was für Mängel und Gebrechen in Kirchen- und Schulsachen vorgefallen, und dass ein jeder seinem Herrn darüber berichten soll, so ist sub No. 4 folgender Beschluss festgestellt:[1] »damit wir auch wegen der einträchtigen reinen Lehre einerley Ceremonien in unsern Kirchen und Schulen haben, so wollen wir uns so möglichen denjenigen Kirchen-Gebräuchen im Catechismo, so in der Chur-Pfälzischen Kirche gewöhnlich, bequemen, und nach gehaltenen brüderlichen Rath aufs förderlichste publiciren«. Daraus ergiebt sich offenbar, dass damals die Pfälzische Agende oder der Heidelberger Katechismus im Fürstentum Anhalt noch nicht eingeführt waren. Aber der Fürsten Sinn ist danach auch durchaus nicht auf eine Änderung der einträchtigen und reinen Lehre im Fürstentum

---

[1]) Vergl. Lenz a. a. O. S. 387.

gerichtet, nur das halten sie für erwünscht, dass in den nun getrennten Fürstentümern nach wie vor die gleichen Kirchengebräuche zur Anwendung kommen. Und wie sich Fürst Johann Georg mit ihrem Einverständnis seit einer ganzen Reihe von Jahren bemüht hatte, diejenigen kirchlichen Gebräuche, welche er in der Pfälzer Kirche kennen gelernt hatte, auch in Anhalt einzuführen, so erklären die fürstlichen Brüder in diesem Vertrage vom 7. August 1606 unter No. 4 eigentlich nur, dass sie an diesem sogenannten Reformationswerk festhalten wollen.

Muss sonach die Annahme definitiv aufgegeben werden, dass die Pfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus in Anhalt vor der Teilung des Fürstentums, dass ich so sage, durch einen bestimmten Rechtsakt eingeführt sei, so ist doch daneben mehrfach auch die Ansicht geäussert, es hätte damals überhaupt keines ausdrücklichen Aktes zu solcher Einführung bedurft. Ich möchte deshalb schliesslich demgegenüber noch einige Momente hervorheben, aus denen ersichtlich ist, dass die Anhaltischen Fürsten selber diese Auffassung jedenfalls nicht geteilt haben. Erfahren wir doch von einem bestimmten Akt, durch den bald nach der Teilung in Cöthen die kirchlichen Verhältnisse neugeordnet sind. Wenn hier nach Zahn[1]) die Kirchen- und Kanzlei-Ordnung des Fürsten Ludwig vom 23. November 1606 in ihrem §. 7 den Rechtsboden für die Geltung des Heidelberger Katechismus im Fürstentum Anhalt-Cöthen bilden soll, so liegt ja auf der Hand, dass vorher die Benutzung des Heidelberger Katechismus im Cöthen'schen, wenn sie überhaupt schon vorgekommen ist, jedenfalls noch keinen Schutz durch die Rechtsordnung erwarten konnte. Dabei möchte ich übrigens nicht unbemerkt lassen, dass, wenn Zahn die Worte des §. 7 dieser Kirchenordnung: »der kleine Heidelbergische Catechismus, methodo Lutheri zusammengetragen«, dahin zu erklären sucht: »d. h. er ist ähnlich klein als der lutherische«, dies offenbar unrichtig ist. Die Worte bedeuten vielmehr, dass es sich hier um eine Umarbeitung des Heidelbergischen Katechismus handelt, bei der die Anordnung des Lutherschen Katechismus (Gesetz, Glaube, Gebet und dann die Sakramente) berücksichtigt ist, dass wir es hier also auch nicht mit dem eigentlichen Heidelberger Katechismus als der Bekenntnisschrift der deutsch-reformierten

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 87.

Kirchen zu thun haben, sondern lediglich mit einem auf der Grundlage dieses Katechismus aber auch mit Berücksichtigung des lutherischen Katechismus neubearbeiteten Religionslehrbuch für die Jugend. Die kurpfälzische Agende ist im Cöthen'schen überhaupt nicht eingeführt worden.

Und welche Auffassung Fürst Christian in diesem Punkte über die kirchliche Entwickelung des Fürstentums bis zur Teilung hatte, das ergiebt sich aus den von ihm im Herbst 1616 für das Fürstentum Anhalt-Bernburg getroffenen Massnahmen. Wenn Zahn[1]) darüber berichtet, dass am 28. September 1616 auf Veranlassung des Fürsten Christian die erste Vorbereitungspredigt zum rechten Genuss des heiligen Abendmahls in Bernburg erfolgt sei, und wenn wir sehen, wie erst damals durch fürstliche Verordnung die Pfälzische Agende und als Religionslehrbuch der Heidelberger Katechismus für das Fürstentum Anhalt-Bernburg eingeführt ist, so geht daraus indirekt mit Evidenz hervor, dass von einer etwa früher bereits stillschweigend erfolgten Einführung beider Bücher für das gesamte Fürstentum nicht die Rede sein kann. Welche spezielle Bedeutung Fürst Christian diesem Akt beigelegt hat, ergiebt sich aus dem Schreiben des Fürsten an den schon mehrfach in anderem Zusammenhang erwähnten Conrad Reinhard, den damaligen Superintendenten für Bernburg und den Harzkreis, in dem er ausdrücklich betont, dass nun mit der Einführung jener Agende die Kirche reformiert geworden sei.

Nach den Mitteilungen des Coswiger Superintendenturbuchs erweist sich die Annahme einer stillschweigend vor der Teilung des Fürstentums erfolgten Einführung des Heidelberger Katechismus und der Pfälzischen Agende im Zerbster Landesteil gleichfalls als eine irrige. Aus dem Jahre 1607 berichtet Gese von einer Taufe, die er in der um der Pest willen von Zerbst nach Coswig geflüchteten Familie des Fürsten zu verrichten hat, und erwähnt es in diesem Zusammenhang (Bl. 163) als eine Besonderheit, dass er dabei die Heidelbergische Agende habe zur Anwendung bringen müssen, und dass die Fürstin beim Kirchgang nicht eingesegnet sei. Und zum Jahre 1610 hebt Gese hervor, dass das Fürstentum Zerbst noch keine eigentliche Agende besitze (Bl. 235). Und was ferner den im Zerbster Landesteil

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 56.

gehenden Katechismus betrifft, so erhält Gese noch im Dezember 1617 (Bl. 323 ff.) vom Fürsten den Auftrag: »Er sol auch den Catechismum Lutheri, ganz wie er vom sel. Wolfgango Amlingo corrigirt und verbessert ist worden, in der kirchen selbst lehren und treiben und seinem custodi, dass er solches mit seinen Schülern auch also halte, ernstlich aufferlegen«, und ferner die Weisung, dass er dem Pfarrer in Buro aufgeben möge, »den ergentzten Catechismum D. Lutheri« zu lehren und zu treiben, wie denn Gese auch von einer Verfügung an den Pfarrer in Klieken, den »ergentzten Catechismum hinführo« zu lehren, berichtet.

Das bei Krause, Urkunden, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Fürsten etc. Bd. III. (1634—1637) S. 853 ff. mitgeteilte, im Auftrage des Fürsten Ludwig von dem in einer späteren Periode so energisch für die reformierte Anschauung in den Anhaltischen Landen eintretenden Superintendenten Sachse in Cöthen im Jahre 1635 angefertigte Gutachten betont gleichfalls, dass die Zerbster und Dessauer Kirchen damals noch keine der Reformation Rechnung tragende Kirchenordnung besassen, und seine Bemerkung, dass »doch der Heidelbergische Katechismus in den Zerbster und Dessauer Schulen recipiret« sei, würde, auch wenn sie dem wahren Thatbestand entspräche, doch wiederum nur darauf hinweisen, dass die förmliche Annahme des Heidelberger Katechismus durch die Kirchen beider Fürstentümer auch damals noch nicht erfolgt war.

Eine weitere Untersuchung in betreff der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Anhaltischen Fürstentümern nach der Teilung geht übrigens durchaus über den Rahmen der Aufgabe hinaus, deren Lösung die vorstehende Untersuchung an der Hand des umfassenden ungedruckten Quellenmaterials von neuem versucht hat. Sie will deshalb auch keineswegs mit einem Urteil über die heute zur Entscheidung vorliegenden praktischen Fragen abschliessen, sondern sie will nur darauf hinweisen, dass um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts während der vorletzten Vereinigung der Anhaltinischen Lande ein förmlicher Wechsel des Bekenntnisstandes in Anhalt nicht erfolgt ist, und dass damals der kleine Luther'sche Katechismus sein Heimatsrecht in Anhalt noch keineswegs verloren hatte.

Wohl sind damals andere Gebräuche in die Anhaltische Kirche eingeführt. Und vielfach sind Geistliche aus fremden Kirchengebieten, wo eine stärkere Hinneigung zu Calvinischen Anschauungen sich geltend machte, auf Anhaltische Kanzeln berufen. Und dies Verhalten Anhalts wurde von den anderen an der Wittenberger Reformation festhaltenden deutschen Landeskirchen stellenweise mit grossem Misstrauen beobachtet. Aber wenn auch um deswillen die Anhaltische Kirche von einigen lutherisch-konkordistisch gerichteten deutschen Landeskirchen als eine völlig abtrünnige angesehen ist, so ist sie doch von den reformierten Kirchen, deren Abgeordnete in Dortrecht in den Jahren 1618 und 1619 berieten, ebensowenig als ihnen zugehörig angesehen. Anhalt hat deshalb zu dieser Synode, auf der von den deutsch-reformierten Kirchen die Pfalz, Hessen, Bremen, Nassau und Ostfriesland vertreten waren, überhaupt keine Einladung erhalten, während Brandenburg zwar eingeladen war, der Einladung indes keine Folge gegeben hat.[1])

Die von der Anhaltischen Kirche unter der Regierung Johann Georgs wenngleich nicht ohne einiges Schwanken festgehaltene Richtung entsprach, wie wir gesehen haben, im Grunde der Auffassung, in der Joachim Ernst einst den consensus totius orthodoxae ecclesiae immer wieder als das erstrebenswerte Ziel der kirchlichen Bewegung seiner Zeit, über sein Fürstentum hinaus allerdings nahezu erfolglos, betont hat. Wenn Johann Georg dies Ziel dadurch eher erreichen zu können glaubte, dass er unter thunlichster Festhaltung an dem aus der Wittenberger Reformation gewonnenen Bekenntnisstande kirchliche Formen und Gebräuche in die Anhaltische Kirche einzuführen suchte, in denen die spezifisch reformiert gerichteten Kirchen Konzessionen, die ihnen gemacht wurden, erblicken konnten und sollten, so sehen wir heute, dass er sich dabei allerdings getäuscht hat. Aber um des irenischen Sinnes willen, der auch diesen Fürsten, nachdem er, dass ich so sage, eine Sturm- und Drangperiode durchgemacht hatte, bis an seinen bereits im Jahr 1618, also verhältnismässig früh, erfolgten Tod auszeichnete, verfolgen wir seine Bestrebungen auf kirchlichem Gebiet dennoch mit derjenigen Achtung und Anerkennung, die wir jedem aus edeler Gesinnung hervorgegangenen Ringen gern zollen werden, wenn

[1]) Vergl. Herzog, Abriss d. ges. Kirchengeschichte. Th. III, S. 360.

wir auch den Kampf als einen ganz erfolglosen, das Ziel als ein verkehrtes bezeichnen müssten. Ist es denn aber wirklich durchaus kein Erfolg gewesen, wenn man in Anhalt damals bereits für die Beurteilung kirchlicher Fragen den Standpunkt gewonnen hat, der in dem gemeinsamen fürstlichen Abschied auf dem zu Dessau unterm 5. Mai 1611 gehaltenen Gesamtlandtag solch bezeichnenden Ausdruck gefunden hat? Es heisst in diesem Abschied, dass die Fürsten »die von Adel, ihre Unterthanen und anderen Stände in ihrem Gewissen nicht zwingen, beunruhigen noch den eigenen Beamten solches gestatten, viel weniger sie in Religions- und dergleichen Sachen, so ihnen zu hoch und von jedermann so bald nicht zu begreifen, übereilen, sondern mit denselben gnädig Geduld haben, hingegen aber uns hinwider versehen wollen, dass sie auch den Fürsten in ihrem fürstlichen und christlichen Amt und Gewissen kein Ziel und Mass zu geben begehren würden, und, da auch ihre pastores, so sonsten in Lehr und Leben unsträflich, wegen Gebrauchs aber des h. Abendmahls und Brod-Brechen sich noch nicht allerdings bequemen könnten, dass dieselben derowegen nicht zu removiren, jedoch sich alles unchristlichen ärgerlichen Schmähens und Calumniirens zu enthalten und also aller christlichen Bescheidenheit und Moderation sich zu befleissigen schuldig sein sollten«.

Wenn es hier dann weiter heisst, dass die vom Adel damit »wohl content und zufrieden« gewesen, so dürfen wir uns mit diesem nach schweren Kämpfen gewonnenen Standpunkt sicherlich gleichfalls einverstanden erklären. Ist es doch in Wahrheit der echte Unionsstandpunkt, der über dem Streit der Meinungen die una sancta ecclesia nicht vergisst, in der kein Raum mehr ist für jene Verschiedenheiten, in denen menschliche Auffassung sich ein Bild von dem zu machen sucht, was hier doch niemals ganz zu erfassen ist.

Das Anhaltische Bekenntnis vom Jahre 1585.

Vom heiligen Abendmahl.

In den Kirchen des löblichen Fürstentums Anhalt wird von der Gegenwart des wahren Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi deutlich, schlecht und recht gelehrt und das τὸ ῥητόν behalten, nämlich:

Zum ersten, dass im heiligen Abendmahl mit dem Brot und Wein der wahre wesentliche Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, so am Kreuz vor uns dahin gegeben und vergossen, wahrhaftig und gegenwärtig denen, so zum Tisch des Herrn kommen, mitgeteilt werden.

Zum andern, dass wir den wahren Leib und Blut Jesu Christi nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mit dem Munde, jedoch nicht auf Capernaitische Weise, sondern nach den Worten unsers Herrn Jesu Christi empfangen, wie dann die klaren Worte bezeugen, da Christus sagt: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib. Nehmet hin und trinket, das ist mein Blut etc. Darum auch Lutheri Catechismus zweierlei Essen und Trinken meldet, erstlich ein leibliches Essen und Trinken, darnach auch ein geistliches. Das leibliche Essen und Trinken allein ohne das geistliche Essen und Trinken, so durch den Glauben geschehen muss, dienet niemands zur Seligkeit. Wann aber beiderlei zusammenkommt, wie auch die Einsetzung des Herrn Christi beides erfördert, so dient's zur Vergebung der Sünden. Darum spricht Christus nicht allein: Nehmet hin und esset etc., sondern auch: Solches thut zu meinem Gedächtnis.

Zum dritten lehren wir, dass beide, Würdige und Unwürdige, den wahren Leib und Blut Jesu Christi empfangen, sintemal der Unglaube Gottes Ordnung nicht aufhebt oder ändert, allein dass die Würdigen den wahren Leib und Blut Jesu Christi zu ihrem Heil, die Unwürdigen aber zu ihrer Verdammnis empfangen nach dem Spruch Pauli: Qui indigne sumit, judicium accipit.

Bei dieser runden und richtigen Lehre gedenken wir mit Gottes Hülf festiglich und einfältig zu beharren, und sind gewiss, dass dieselbige in Gottes Wort, Augsburgischer Konfession, Apologien, Schmalkaldischen Artikeln und Catechismi Lutheri wohl gegründet und mit den Schriften des hocherleuchten Werkzeug Gottes, Fürst Georgen zu Anhalt, christmilder Gedächtnis, welche sämtlich wir theuer, hoch und werth achten, uns auch jederzeit in wahrer Furcht Gottes darauf einmütiglich berufen haben und noch, konkordiere und übereintreffe.

Auf dass sich auch kein Sakramentierer darunter zu behelfen oder seinen Irrtum damit zu bemänteln habe, so verwerfen wir demnach alles, was dieser Lehr, zugleich die substantiam und den usum Coenae betreffend,

entgegen oder ungemäss, die autores seien gleich Papisten oder Calvinisten und Zwinglianer, oder mit was Namen sie genannt werden mögen. Alte und neue Sakramentsschwärmer, die mit dieser Lehre und mit den angezogenen Büchern nicht zufrieden, von denen samt und sonderlich sagen wir, wie die Augsburgische Konfession redet: Improbamus secus docentes.

Und verstehen über die päpstische Missbräuche hiermit ausdrücklich, die schlecht Brot und Wein oder blosse Zeichen im heiligen Abendmahl dichten, oder von den Unwürdigen fürgeben, dass sie nur schlecht Brot und Wein mit ihrem Munde empfahen, oder die aus dem Artikel von der Himmelfahrt argumentieren, dass, so hoch der Himmel von der Erden, so weit sei der Leib und das Blut Christi vom heiligen Abendmahl, das auf Erden gehalten wird.

Dieses alles und was dergleichen mehr der heiligen Stiftung und Ordnung Jesu Christi zuwider erdacht oder fürgebracht kann werden, wie man auch dasselbige glossieren, färben oder beschönen möchte, halten wir durchaus schwärmerisch.

Diese richtige christliche und mit nichten sakramentierische Erklärung, verhoffen wir, werden alle frommen Herzen und alle redliche Leute billigen, wie wir dann gar nicht zweifeln, dass auch die allereinfältigsten wahren Gliedmassen der Kirchen, die wir doch alle um Christi willen hochachten, anders nicht in ihrem Herzen glauben und für recht halten, denn was dieser Erklärung und demnach unserm lieben Kinder-Catechismo Lutheri, (welcher in allen Kirchen und Schulen dieses löblichen Fürstentums zum treulichsten und fleissigsten und sonst kein ander Katechismus gelehret und getrieben wird), gemäss ist. Darauf wir uns nicht allein in der Meinung, sondern auch soviel die Wort und Syllaben selbst betrifft, das ist in re et phrasi, berufen.

Gott erhalt uns ferner mit allen Nachkommen, beförderst aber die hochlöblichen christlichen Häupter deutscher Nation samt dem fürstlichen Hause Anhalt, unser christlichen hohen lieben Obrigkeit, mit allen Unterthanen und Verwandten bei dem angezündeten Licht seiner göttlichen unwandelbaren Wahrheit, hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

Beilage B.

Bericht der Agenden-Kommission an den Fürsten vom 18. Dezember 1599.

Dem durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg etc., unserm gnedigen Fürsten und Herrn.

Durchleuchter Hochgeborner Fürst, E. F. G. sind unsere unterthenige getrewe Dienste, undt andechtiges gebeht, ungespartes Vleisses undt äusserstes Vermögens iederzeit zuvor: Gnediger Fürst und Herr, nach auffgetragener

gnediger Commission, so E. F. G. uns, kurtzverrückter zeit, gantz väterlich, unter eigenen handen, neben etlichen hochwichtigen Memorialarticuln committiret und alles dahin tirigiret haben wollen, damit E. F. G. christlichs und wolgemeinet intent, die vorgenommene hochnötige Kirchenreformation betreffend, zum fruchtbarlichen gedeyen und nach E. F. G. rechtchristlichem undt Fürstlichem Wunsch ad nominis Dei gloriam, ad propagationem veritatis et ad destructionem Antichristi gelangen möge, als haben wir uns schuldig und bereittwilligk erkandt, solchem E. F. G. christlichem mandato gantz unterthenig zu pariren undt mit anruffung des Allmechtigen diese hohe wichtige Sache von Punct zu punct aus dem Grund erwogen, hetten auch in instanti E. F. G. billich mitt untertheniger gefaster resolution versehen und contentiren sollen: Weil aber es res ardua ist, undt nicht möchte praecipitiret noch in so kurtzer zeitt ad mundum gebracht werden; wir auch umb gnedige dilation E. F. G. unterthenig gebehten, undt bissher zimliche unumbgengliche Ehehafften allerseits miteingefallen; als sind wir itzt auch der unterthenigen zuversicht, E. F. G. werden die moram gnedig erkennen undt unser begertes wiewol einfeltiges doch treuhertziges Christliches bedenken samt der gefasten delineation einer Christlichen kirchenagend in gnaden vermercken undt zu erwegen, undt diese auch E. F. G. mehr verstendigen zu censuriren undt nach Gottes Wort zu corrigiren ubergeben. Mehrentheils stehen wir in dem unterthenigen vertrauen, werden E. F. G. mit uns unterthenigen getrewen Dienern hierinn gnedig zufrieden sein. Wo aber scrupel vorhanden, haben wir in folgenden capitibus E. F. G. unser rattsames bedencken und guttachten nach unser aller gewissen zu eröffnen nicht umbgang haben sollen, doch salvo meliori et paratiori judicio et fundamentis aliorum, als die wir demutigst undt unterthenigk E. F. G. in begerten sachen mögliche richtigkeit gantz candide et sine respectu vorzubringen, unsz auch per conscientiam nostram et pietatem vestrae celsitudinis erga Ecclesiam verobligiret erachtet, undt wir sonderlich im ministerio des Spruchs uns erinnertt, welchen Ambrosius ad Theodosium also geschrieben: Nihil in sacerdote tam est periculosum apud Deum, tam turpe apud homines, quam veritatem et quid sentiat, libere non pronunciare.

Von kurtzer Summarischer widerholung de Lehr im Eingan der Agend.

Ob aber wir schon bey aller muglichen geliebten Kürtz undt bey einem kleinen begriff in allen Puncten es gerne bewenden undt bleiben hetten lassen wollen, so hatt es doch nach eiffer berahtschlagung die höchste notturfft erfordertt, das man der Ecclesiae und posteritet hierin durch Gottes gnad mit gnugsamen grunde zu hülff komme, und also auff das fundament ein rechter baw möge gesetzt werden. Do denn für allen dingen ein runde synopsis der heiligen Lehr dieser kirchen aus Gottes Wort vorzusetzen aus nachfolgenden wichtigen Motiven: als erstlich, weil absque fundamentali declaratione praecipuorum fidei articulorum kein Kirchenagenda recht constituiret noch probiret kan werden: und ist allzeit erstlich auffs corpus doctrinae undt denn auff die externam administrationem zu sehen.

Weil es ad posteros hoch von nöten, damit sie wissen, warumb man biszher gestritten und sich vom groszen hauffen biszweilen muszen auch ohn unsern willen absondern: da sonst, wenn in der Agenda die norm ubergangen, auffs new frembde opiniones leichtlich einsmals einreiszen undt nicht wol

abgelehnet und den auctoribus eximiret werden möchten. Als denn fürs dritte, weil etliche pastores auffm Lande auch itzt noch unterrichts undt guter information bedurffen, wie sie von den arduis mysteriis concinne reden sollen: damit sie nicht nur als postillolatrae fremdde fewer hinc inde apprehendiren und einmischen möchten. Möchte sonst den adversariis anlasz gegeben werden zu calumniiren, als hette man viel zu thun mit den externis undt schewete der Lehr selbst hierinn bekandt zu sein.

Ob aber auch schon confessio Anhaltina in etlichen Schrifften, die ihre gradus und incrementa nacheinander haben, itzt am Tage, so haben doch nicht alle armen pastores dieselben zeugen können, werden sich auch mit der zeitt verlieren. Die Agende aber muste endtlich auctoritate principum singulis Ecclesiis als ein ewig Depositum commendiret und in mangel weiter publiciret werden.

Undt ob schon man möchte newes Widersprechens sich besorgen, so pflegt man doch die Kirchenagend nicht so leicht als andere Streitschrifften anzufechten, ist auch, Gott Lob, schon alles zimlich excipiret undt refutiret worden, was vorgebracht mag werden. Undt solte ia etwas weiter attentiret werden ab inquietis Theologis, so ists besser, es geschehe itzt denn hernach. Undt wirdt Gott wol gnade geben, mit gutem Grunde den Widersprechern zu begegnen.

mo. Alhier wird gerne bekanndt, das Heidelbergensis Catechismus vor sich ein sehr heilsames nützliches buchlein sey, aber dieser Landen Kirchen nicht bequem, als in welchem durch Lutheri Catechismum, wie er albereit in wenig puncten, das Gesetz nemlich und die Sacrament betreffend, aus Gottes Wort, so wol (= und) Lutheri und Philippi Lehrschrifften wol ergentzet und schrifftmeszig ercleret ist, ungleich mehr kan erbawett werden: Wie denn, Gott lob, die Jugend schon in kirchen und Schulen zu solchem ergentzetem Catechismo an vielen Orten gewehnet undt auch die alte Leut durch Gottes gnad zimlich angefangen haben, solche declarationes ihnen belieben zu laszen, und zu lernen, wie sehr sie auch erstlich dawider gewesen.

Solte aber der Heidelbergische Catechismus als ihnen gar unbekant und wiedrig eingeführett werden, wurden sie es abermal für ein seltzame unnötige Newerung anziehen und dahin deuten, als würde der mutationum aus Ungrund kein ende sein, und wiederumb etliche Jahr, wie biszher leider geschehen, ihre kinder aus der Schulen behalten und sie selbsten auch in profectu mercklichen vorn kopff gestoszen und gehindert worden. Welches verhütet würde, do eadem cum orthodoxa ecclesia doctrina consueta hic methodo ihnen zu inculciren und auszzubreiten fortgefahren wurden.

Zudem haben etliche in der Nachbarschafft solchen ergentzten Catechismum Lutheri auch schon abschreiben und in ihren Ecclesiis domesticis denselben ihre kinder lernen undt auch andere dadurch erbawen ja ad aequiora judicia erga nostras Ecclesias flectiren helffen. Über das würde durch den Heydelbergischen Catechismum ein gefehrliche undt unerörterte disputation de justificatione dieser Kirchen zugezogen worden.

Es ist auch das idioma nicht vor disz Sachsenvolck: Der methodus ist nicht historica, viel weniger dienet er bey unsern zuhörern zur praxi, weil die Lehr vom Gesetz, die billich, damit zerknirschte hertzen und gnaden-

hungerige Seelen zu machen, in catechetica doctrina vorhergehen soll, hinden an gesetzet wird, undt aber in der Heydelbergischen Kirchenagend selbst Titulo: »Von den gefangenen«, der historische methodus nach Lutheri Exempel gehalten, undt also in praxi das gesetz zuerst urgiret wirdt. So sind die kurtze ercleruugen Lutheri der zehen Gebott, glaubensarticuln, so wol der Sieben Bitten so rund, clar undt tröstlich, das sie anderweit nicht verbeszert. Sonderlich, dieweil sie mehrentheils mit den Worten der H. Bibel verfaszett und ubereinkommen.

Es würde auch, (anderer mehr Motiven, die sehr im Wege liegen und ihr pondus haben, jetzt geschwiegen), aus dem Heydelbergischen Catechismo das arme Volck wider irre gemacht und hefftig turbiret werden, weil nur sechs Bitten in des Herrn gebeht gezehlet werden, daran sich zwar Verstendige nicht ergern, ist aber solche enderung der zahl, die auch in primitiva Ecclesia undt Augustino bräuchlich gewesen, garnicht vonnöten. Warumb solt man denn den populum hiermitt auch vorn kopff stossen, der kaum in der ersetzung des Decalogi angefangen sich ad docilitatem zu lencken und wegen verenderter Ordnung der zahl, da es hoch von nöthen war, zufrieden zu geben.

Was würden auch die Schreyer in der Nachbarschafft darzu sagen, wenn sie so splendidam occasionem calumniandi in die hand bekommen, das man Luthero spinnenfeind wer, auch menschen zu gefallen (welchs die Schrifft verbeut) alle seine gute Bücher unterdrückete undt den Catechismum, der auch von orthodoxis unlengst für ein grosz herrlich kleinodt dieser kirchen gerühmet worden, nicht leiden wolte?

Würden auffs new durch ein weitgesuchte imperfectam perfectionem Kirchen undt Schulen etliche Jahr one Noht weiter wüste gemacht, und Edell und Unedell mitt mehrer Verbitterung wider die wahre religion in diesen Landen auch Chur- und Fürsten E. F. G. auff den halsz gehetzet werden, do sonsten hoffnung, das durch den corrigirten Catechismum nicht allein feliciter unsere Leute sondern auch mehlich andere in der Nachbarschafft zu seiner zeit herzugeführet undt erbawet werden, die sonst gar zurücktretten möchten, ja das alles mit mehrer Beliebung also abgehen könte.

Undt weil in aedificatione Ecclesiae niemals überall in allen provintzen einerley catechetica forma ist canoniziret worden, undt solches heutigs tags Zweybrück, Hessen, Hanaw etc. observiret undt sich der Christlichen libertet disfals gebrauchett, und hierinnen solche libertos Christiana jedem Orte vorbehalten, auch mehr auff die bequeme Erbawung der armen Christenheit undt des einfeltigen groszen hauffens als auff einigen Menschen oder einige personen zu sehen, auch, da Gott gnedig vor sey, im fall die liebe Christliche kirche in der Pfaltz solt irgend dermaleins widerumb noht leiden, wurde dieser Lande kirchen es zu schwer werden, solchen von weitem her angenommenen Catechismum handzuhaben und zu vertheidigen.

Und endlich der gebahnte und bekante Weg in Lutheri ergentzetem Catechismo von Vielen zu ewiger Seeligkeit beszer mag getroffen werden, als ein newer undt unbekanter, so erfoderts unsers ermeszens undt Christlichen gewissens die höchste Notturfft so wol die Christliche Liebe, den Catechismum Lutheri negst dem Examine und Corpore doctrinae Philippi,

[illegible] Lande kirchen undt [illegible] mit interieszen der [illegible] Heydelbergischen als [illegible]

[illegible] das schöne [illegible] die Ecclesia [illegible] Lutheri geben. [illegible] verhofften [illegible] Die Wort lauten [illegible]

[illegible] wo die kirchen [illegible] gebraucht werden, die [illegible] von den höchsten [illegible] des Herrn Lutheri Deutscher [illegible] undt examinibus bey [illegible] wird als irgend [illegible] Wie auch keine [illegible] derselb der Jugend [illegible] Und haben disz nicht [illegible] Verleumbdern sondern [illegible] und müssen alle solches [illegible] unsern kirchen undt Schulen [illegible] angewendet wird.«

[illegible] Leute davon wollen urtheilen, [illegible] gewesen, das des Herrn Lutheri Catechismus solle [illegible] verkleinert werden, sondern wir haben denselben tewer und wehrt, und wollen ihn aus dieser Landkirchen und Schulen [illegible] kommen laszen, so wenig wir dadurch nemlich auch den Wittenbergischen Catechismum das nützliche Buch examinis Theologici so von dem Herrn Philippo gestellet und in vielen Schulen breuchlich worden ist, gar nicht wollen aus den Schulen verworffen haben, sonderlich, wo erwachsene gesellen in groszen particularschulen sind, die solches faszen und ergreiffen mögen etc.«

Hierbey hette man nu sich für dem geschrey der spermologorum undt Lesterer nicht zu fürchten, als wurde Lutheri Catechismus interpoliret und corrumpiret: Sintemal ein Buch aus Gottes Wort ergentzen undt ercleren für kein crimen falsi kan angezogen werden. Und ist solchs auch in Lutheri Gesangbuch hin undt wider geschehen. Ja Straszburg hat deszen im catechismo auch ein Exempel, und ist dergleichen von Oleviano geschehen, das die kirch im Fürstenthumb Anhalt nicht zum ersten könte darumb angemaulet werden. Zugeschweigen, das D. Heilbrunner in seiner Schrifft wider die 20 Pfältzische Fragestück undt also auch wider den Heydelbergischen Catechismum, die noch unbeantwortet ist, selbs den raht giebt und es zuleszet, das, wo Lutheri Catechismus mangelhefftigk, er aus der Bibel hette können ersetzet werden.

[illegible]büch- Vom Tauffbüchlein wird E. F. G. hiemit verhoffentlich in gnaden zufrieden sein, nachdem die quaestiones abrenunciativae, als die vom baptismo adultorum herrühren, weggethan, und dagegen ein kurtze erinnerung neben

zu und eine Vermahnung an die Gevattern hinzugesetzet. Undt kan also das gewöhnliche corrigirte Tauffbüchlein wol in diesen kirchen newe motus undt verwirrung bei den Einfeltigen zu verhüten, im heilsamen gebrauch erhalten werden.

Von der Vorreitung zum Abendmal.

Die praeparationem et administrationem coenae belangend, deutet E. F. G. aus Landväterlicher Fürstlicher sorgfeltigkeit selbst dahin, das, do etwas hierinnen abermal solte geendert werden, es wol sine scandalo infirmorum nicht möchte abgehen und dem armen einfeltigen hauffen eingebildet werden, als würde mit der geenderten formula externa praeparationis die Lehr selbsten immutiret und verendert. Derwegen auch hierinnen wir es nicht anders als E. F. G. finden können undt bei den receptis formulis zu bleiben erachten. Nur die confessionem oder beicht, undt privatam absolutionem bey dem ministro belangend, wie sie genant wird, haben E. F. G. aus der Agenda zu vernehmen, das auff kein Ohrenbeicht gedrungen, neque in genere neque in specie, sondern nur constituiret, das diejenigen, so communiciren wollen, sich bey der commonefaction darauff finden, ordentlich angeben, undt die es von nöthen, ihres glaubens rechenschafft thun undt nach befindung mehrers unterrichts, vermanung und trosts gewertig sein, damit nicht Jemandes unwirdigk, so viel am ministerio, zum H. Tische des Herrn vorstolen sich finde oder sonsten temere eile zur schmach des H. Abendmals zu seinem eigenen schweren gerichte.

De festis.

Die Fest belangend, thun E. F. G. Christlich undt Fürstlich (kund), das sie in deren Landen gentzlich der Verstorben heiligen Fest, nicht aber die nützliche erclerung der herlichen Evangelischen Texten und die commendation und imitation Ihres gottseligen Exempels verbieten: Undt haben E. F. G. wir in Unterthenigkeit undt ex conscientia nur vom Fest Epiphaniae, so wol der Empfengnisz Christi, undt des dritten tages in den dreyen Hauptfesten undt denn vom Fest des Ertzengels Michäelis, welcher der Sohn Gottes selbs ist, damit sie in diesen Kirchen in nützlichem rechten gebrauch möchten gelaszen werden, in der Furcht Gottes zu erinnern, als die on grosz ergernisz und hinderung des profectus populi nicht mögen abgeworffen werden.

Und ist der Tag der Erscheinung Christi, durch ein Stern geschehen, uberaus tröstlich undt nötig, damit wir gewisz werden, derartige Gnadenbund extendire sich auch ad gentes, darüber wir ja billig zu jauchtzen und in einem sonderlichen gewiszen frewdentag des Jahrs solch hohe geheimnisz mit Vleisz zu bedencken und Gott einmütiglich dafür zu preisen, nicht aber von der getichten H. drey königen, als nur biszweilen wegen der ergernisz in den Nachbarschafften warnungsweise zu predigen haben. Das festum conceptionis belangend gibt davon die Agenda nachdenklichen satten bericht: undt ist doch ja hie der anfang des aller grösten geheimnisz re ipsa gemacht, daraus unser ewig heyl herrühret, demnach es unter die Hauptfest Christi incarnati allerding zu zehlen und nicht für ein Marienfest, so wenig die Weyhenachten, zu halten ist. Undt was vom Ave Maria im Bapstumb oder sonst mit fürleufft, eadem occasione et quidem necessario zu refutiren, domit nicht der Römische Antichrist, deszen in hac securitate undter uns gar in Kirchen undt Schulen vergeszen wil werden, einmahl unverwarnter sache aufs

new undt allmehlich hin und wider einschleichen möchte. Curandus morbus: recidiva fugienda.

Das festum Archangeli celebriret die kirche billig dem Sohn Gottes auch zu ehren, der allein wie Gott und also der rechte Michaël ist, und kömmet sonst im gantzen Jahr gar keine gelegenheit, vom groszen gnedigen schutz, den Gott unsz durch die Engel leistet, vor dem gantzen volck zu predigen. Sind auch albereit viel sichere Maulchristen, die nicht wiszen, noch glauben, daz Engel oder Teuffel sein.

Letzlich, das die Christliche Weyhnachten, Ostern und Pfingsten nur mit zween tagen solten celebriret werden, findet sich in diesen Landen bey so groszer ruditet des Volcks durchaus unrahtsam und unerbawlich, hoc praesertim fastidioso et infelici seculo, da on dasz fast wenig mit Christlichem eiver die cultus besuchen und lieber gantz zu unterlaszung des Sabbahttags und der hohen Christlichen ferien und zu aller profanitet helffen. Ist aber das elende volck leider so grob und unwiszend in ihrer religion, daz, wenn es in der arbeitsamen und mühseligen Welt müglich, man noch auff mehr zeit dencken möchte, die on handarbeit undt profan — Werck zum exercitio religionis und Christlicher institution zu deputiren, geschweig die gewöhnliche occasionem docendi et discendi hoc pacto etwas abzuschneiden: Dazu denn vielleicht etliche faule patres ex ministerio wol wurden Amen sagen.

Zu dem, so wurden die schrecklichste calumnien darauff in der Nachbarschaft folgen. Und do unser leute sonst nicht so kunlich unter unsern predigten anderswohin excurriren dürffen, so würden sie doch allzeit hac arrepta occasione den dritten Feyertagk in die benachbarte Kirchen frech undt schismatice laufen, da denn, dedita opera, die predigten ab adversariis darzu gespitzet würden werden, das unser armes Volck in einer stunde als denn mehr würde verhetzet und irre gemacht werden, als mans in einem Jahre wider saniren und in viam revociren köntte.

Ob auch schon leider der dritte feyertagk mehrerteils in Städten und Dörfern mit Unfug biszher a meridie ist zubracht worden, dawider jedes Orts Magistrat wachen soll, so ist doch nichts gewiszers denn, das nach abschaffung dis ermelten dritten Feyertages, wenn man als dann das gesind wider zur arbeit gestreng nötigen und alle zugelaszene ruhe und leidliche ergetzlichkeit abschneiden wolte, dagegen aller solcher Unraht zurück auff den andern feyertagk fallen undt also ubel erger und noch mehr ein profanwerk drausz werden möchte. Demnach auch hierinnen allzeit mehr auff erbawung unserer domesticorum als auff andere zusehen. Und ist sonst prudentius et consultum, wie in politicis statutis, sofern die in Menschen willkühr on ergernis stehen, sich mehr mit den Nechsten Nachbarn bequemen und conformiren als sich den weitgeseszenen on noht und nutz accommodiren. Undt bleibts doch unter desz nichts desto weniger allzeit dabey, wie Irenaeus sagt: Dissonantia jejunii non tollit consonantiam fidei.

·Kirchen-
·iplin.

Sind letzlich der unterthenigen zuversicht, E. F. G. werden auch dasjenige in allen Gnaden auffnehmen, was in der Agenda von der kirchendisciplin zu constituiren für nötig befunden: Und mögen wir semtlich und sonderlich für E. F. G. ausz unterthenigem getrewen hertzen als für Gottes angesicht wol bekennen, Das wir hierinnen auff nichts als auff Gottes Ehre

und der wahren Kirchen in aller Gottseligkeit bestendige erbawung gesehen haben, und wir des ministerii auch hiemit zum unterthenigsten protestiren, das wir im geringsten nicht begehren einigen unordentlichen zwang oder rachgierigen Bann zu suchen oder zu behaupten, wie er im Bapstumb dürstiglich und tyrannisch ist für die hand genommen undt schrecklich miszbrauchet worden. Nur aber das potestas utriusque clavis auch in unsern kirchen bleib in unterschiedlichen von Christo geordnetem gebrauch nicht allein in genere von der Cantzel, sondern auch auff zutragende fäll erga singulos, die eines oder des andern mit trost oder straff nach Gottes Wort von nöthen, und demnach die disciplina Ecclesiastica nicht gar zu Grunde gehe, noch die adversarii unsern Ecclesiis eine nefariam oscitantiam oder publicum sacrilegium ex defectu clavis ligandi mit grunde färwerffen können.

Daraus denn in allen wolbestelten Kirchen-Agenden aus Christi mund und in dem Heydelbergischen Catechismo selbst das Ambt der Schlüssel etlich mahl als inviolabile quiddam inculciret und eingeführet wird.

Undt hette auff ein fall die disciplinam Eccletiasticam nicht allein das ministerium sondern auch an Oberkeit stadt die deputirten Christeiverige politici auff gnugsam erkentnisz absque privata illicitae vindictae cupiditate allein wider die praefractos et insanabiles undt die schwere scandala zu hintertreiben undt aus der Christlichen Gemeinschafft der Heiligen, so viel möglich, zu reumen, zu exerciren, das sich also keines unordentlichen unreiffen genanten Bannes, wenn nur ein jeder stand wach bleibet, zu befahren, dafür wir denn alle billich auch one das einen abschew tragen, viel weniger im geringsten dem magistratui in sein hohes Straffampt einzugreiffen begehren, aber gar ungefaszter kirchendisciplin nicht sehen noch E. F. G. mit begertem raht unheuchlerisch zuspringen können, wie ein bestand der reinen recht Evangelischen Lehr in diesen kirchen zu erlangen und es mit Göttlicher hulff dahin zu bringen. Ut casti hac maneant in relligione repotes.

Gilt aber der Libertiner fleischliche trunckene Poltrede garnichts, die biszweilen darff fürgeben, das, wer zum ewigen leben erwehlet sey, mit dem werde es doch wol sich noch schicken, ob man schon kein compelle intrare, welches doch Christus gebeut, gebrauche. Denn durch solche fast Epicurische blasphemiam der Satan das gantze predigtampt auff Schwenckfeldisch und den Magistrat auff Widerteufferisch selbst ganz aus der kirchen wegreumen und also mehlich neben dem H. Wort und Sacramenten auch die Marter Jesu und seine Gottheit auff Photinianisch und Pelagianisch, als one welche doch die salvandi oder electi zu recht kommen möchten, eleviren, geringschetzig machen, ja gar verleugnen wolte. Sed Deus agit per media, und haben Lehrer und Zuhörer und ein jeder in seinem Stand den Spruch in acht zu nehmen: Thut alles zu Gottes Ehren (I. Cor. 10 v. 31) und Maledictus, qui negligenter facit opus Domini (Jer. 48, v. 10), und Das verachtete Wort wird der Verächter richter sein, (Johan. 12 v. 48, 2. Maccab. 4 v. 17, Sirach 31 v. 26.) Sonst bleibts auch bey dem Spruch Pauli: Non labor in Domino vester inanis erit (1. Cor. 15 v. 57 rect. 58.)

Weil denn, gnediger Fürst und Herr, der Herr Zebaoth diesen Landen unter E. F. G. regierung ein sanctissimum Depositum vertrawet und durch geringe mittel, schleunigen success, sonderlich in des ministerii einhelligkeit,

praecipuarum Rerum sub consensu undt mehrerteils des Zuhörer rühmlicher folge vor andern Landen gegeben undt disz hohe Werck salva conscientia et fama nicht kan also ersitzen, viel weniger deseriret werden, darauff denn E. F. G. Christlich und Fürstlich vigiliren. als wollen E. F. G. wir hiemit gantz unterthenig angegriffen haben. dieses alles und auch die andere capita der ubersandten delineation einer heilsamen Kirchen-Agend nach dero hohen von Gott verliehenen Fürstlichen Verstand gnedig zu ponderiren, undt wie wirs negst Gotteswort E. F. G. auch derselben geliebten Herrn Brüdern, allen unsern gnedigen Fürsten und herren. und dann dero hochweisen Fürstlichen Rähten alles anheim stellen. der notturft nach, diese unsere Einfalt zu limitiren und auf gewisze qualificirte undt düchtige Personen, so negst E. F. G. als Kirchenräht. Visitationverwanten oder wie es E. F. G. anzuordnen oder zu definiren gefellig der cognition und entscheidung aller obigen hohen kirchensachen conjunctim cum auctoritate praeficiret und dazu confirmiret musten werden in allen gnaden schlieszlichen zu dencken darauff die formula der Kirchenagend mutatis mutandis an etlichen orten respective in phrasi oder sonsten emendiret könnte werden. Nur das E. F. G. paterna solicitudo und unsen ja der gantzen himlischen ecclesiae ihr votum in propagatione veritatis, quae sola liberat nos undt in custodia disciplinae Christianae, sine qua fractus fidei perit omnis, dermaleins ihr glücklich end erreichen undt praesentissima occasio, quae Dei donum est, nicht dermaleins alzu schleunig verschwinden möge.

Hiemit dem getrewen Gott E. F. G. samt allen Lieben und im geblüt Verwanten und die angefangene Christliche Kirchenreformation sowol uns zu dero gnaden von hertzen undt unterthenigk ferner befehlende. Datum Warmszdorff 18. Decembr, Anno 1599.

E. F. G.

alhir versamlete, unterthenige gehorsame Diener

M. Wolfg. Amlingus m. pr.
M. Johannes Brendel m. pr.
M. Theodorus Fabricius m. pr.
Georgius Krüger m. pr.
M. Caspar Ulricus m. pr.
M. Johann: Theopoldus m. pr.
(L. S.) Churdt vonn Börstell m. pr.

L. Reiter, Herzogl. Hofbuchdrucker, Dessau.

Nachwort

zu der Schrift

Anhalts Bekenntnisstand

während der

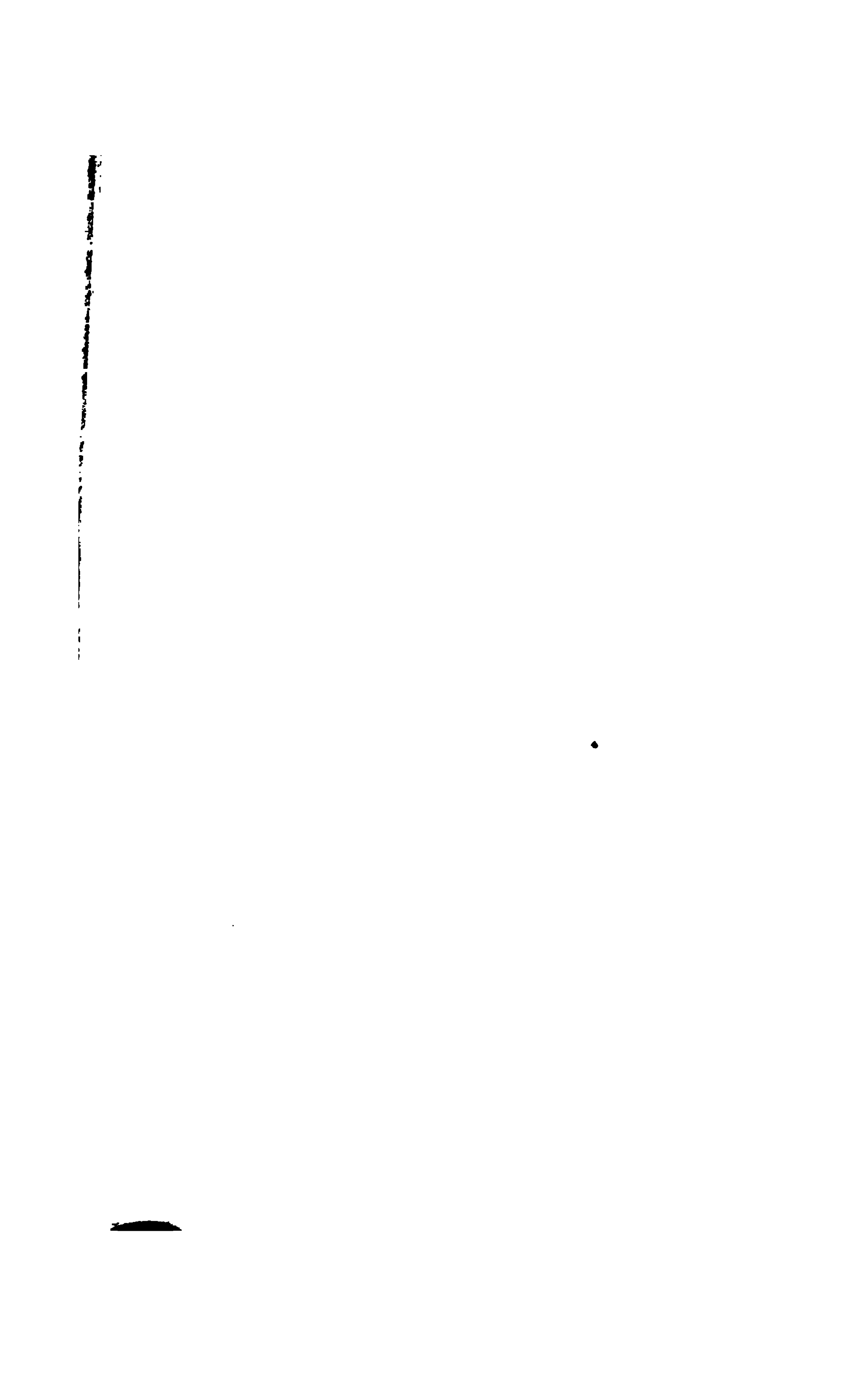
Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg

(1570—1606)

von

Dr. jur. H. Duncker
Consistorialrat in Dessau.

Dessau 1892.
Verlagsbuchhandlung von Paul Baumann
Herzogl. Anhalt. u. Sachsen-Altenb. Hofbuchhändler.



Wer meine Schrift über Anhalts Bekenntnisstand aufmerksam gelesen und unbefangen gewürdigt hat, wird mir nachfühlen, dass es mir nicht leicht wird, in einer Sache, in der ich möglichst objektiv aus den Quellen zu referieren mich bemüht habe, nun doch polemisieren zu müssen, was ich gern vermieden hätte. Aber auch jetzt, wo solche Polemik in Folge der Angriffe, die meine Schrift von einer bestimmten Richtung erfahren hat, für mich geradezu eine Notwendigkeit geworden ist, möchte ich nicht noch einmal das Wort vor einem wissenschaftlichen Publikum ergreifen, ohne gleichzeitig die historische Frage, deren Behandlung ich mir in meiner Schrift zur Aufgabe gesetzt hatte, durch einige neue Momente zu beleuchten, denen bisher noch nicht oder doch noch nicht in genügender Weise Beachtung geschenkt ist. Während die blosse Polemik für die Erweiterung der allgemeinen Erkenntnis meist recht unfruchtbar zu sein pflegt, möchten sich vielleicht auf diesem Wege doch noch einige positive Resultate für unsere Frage ergeben, von denen auch weitere Kreise mit Interesse Kenntnis nehmen werden.

Dabei bin ich allerdings genötigt, etwas über den Rahmen hinauszugehen, den ich mir für meine geschichtliche Untersuchung bisher gesteckt hatte. Aber da mir wiederholt öffentlich ein Vorwurf daraus gemacht ist, dass ich »für die Rechtslage entscheidende Thatsachen« einer späteren Periode der Entwicklung dieser Verhältnisse »mit keiner Silbe berühre« (vergl. Müller, Offener Brief S. 5 und 7), so wird man es verstehen, wenn ich diesen Rahmen jetzt für einen Moment erweitere, und wird es mir nicht so auslegen, als glaubte ich in thörichter Anmassung, dass meine immerhin noch lückenhafte Kenntnis der Quellen dieser späteren Periode mich schon in den Stand

setzten, ein abschliessendes wissenschaftliches Urteil über die Geschichte des Bekenntnisstandes in Anhalt seit 1606 zu fällen, wie ich mir übrigens ein solches Urteil trotz einiger Kenntnis des Quellenmaterials nicht einmal in betreff der von mir speziell behandelten Periode zugetraut habe (vergl. Vorrede zu meiner Schrift S. II).

Hier dürfte auch der rechte Ort sein, den Vorwurf zurückzuweisen, mit dem man die Objektivität meiner geschichtlichen Darstellung in Frage zu stellen sucht, und der dahin geht, ich hätte die gänzliche Rechtlosigkeit des reformierten Bekenntnisses in Anhalt schroff behauptet (vergl. Offener Brief S. 5). Dass meine Schrift über Anhalts Bekenntnisstand eine solche Behauptung nicht enthält, muss auch Herr Lic. Müller zugeben. Aber da ihm so eigentlich das Hauptangriffsmoment fehlt, sucht er sich nun solche Behauptung aus früheren Äusserungen von mir zu konstruieren, um dann dagegen polemisieren zu können.

Für diejenigen, denen die erste Veröffentlichung des ersten Abschnitts meiner Schrift in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte nicht zugänglich ist, möchte ich hier den Satz wörtlich wiedergeben, in dem Müller es »angekündigt« sieht, »dass die noch ausstehenden quellenmässigen Mitteilungen jede fernere Verteidigung des Rechtes der reformierten Kirche unmöglich machen sollten«. Er lautet: »Es wird meine Aufgabe sein, in einer weiteren Abhandlung von einer Zeit zu berichten, als in Anhalt an leitender Stelle für die vorstehend zur Darstellung gekommene Auffassung eines wahrhaft edlen Fürsten (Joachim Ernst) das Verständnis leider geringer geworden war, und ich werde ein Bild der traurigen Verwüstung zeichnen müssen, die die Kirche in Anhalt infolgedessen am Ausgang des 16. Jahrhunderts erfuhr. Die historische Wahrhaftigkeit gebietet es mir, dabei Mitteilungen aus den Quellen zu machen, die dem, der noch für das gute Recht der einen reformierten Kirche Anhalts eintreten möchte, offenbar unbekannt geblieben sind, wenn er die Begründung dieses Rechtes etwa in jener Zeit und unter solchen Umständen finden zu können geglaubt hat.« Also auch hier lediglich ein Urteil über die geschichtlichen Ereignisse des Zeitraums bis 1606. Müller irrt auch in seiner Bescheidenheit, wenn er glaubt, ich hätte etwa in Folge seiner Äusserungen in der reformierten Kirchenzeitung, Jahrgang 1891 Nr. 6, meine Ansicht über diese Frage in irgend

einem Punkte geändert. Den von ihm als neu angeführten Satz S. 38 meiner Schrift hat er wohl beim Lesen der Abhandlung in den Mitteilungen, wo er sich bereits auf S. 587 mit einer geringen Abweichung findet, übersehen. Und der oben angeführte Satz jener ersten Abhandlung ist von mir in meiner Schrift nur aus dem Grunde nicht wiederholt worden, weil er nun, da die vollständige Untersuchung vorgelegt werden konnte, nicht mehr erforderlich schien.

Aber auch in meiner Besprechung der (Müllerschen) »Warnung« im kirchlichen Gemeindeblatt für Anhalt (1889 Nr. 24 und 25), die übrigens durchaus nicht den Anspruch erhob, als Resultat abschliessender Studien über die dort kurz berührten Fragen zu gelten, sondern lediglich dazu dienen sollte, die Gemeinden vorläufig auf das Ungerechtfertigte des damals gegen die anhaltische Kirchenbehörde gerichteten, anonymen Angriffs hinzuweisen, findet sich die mir von Müller nachgesagte Äusserung, »dass Anhalt nie einen anderen als einen lutherischen Bekenntnisstand besessen habe«, (vergl. Offener Brief S. 5) nicht. Vielmehr wird dort gegenüber der Behauptung der »Warnung«, dass »das gesamte« Anhalt links der Elbe »nach dem Rechte der Geschichte eine reformierte Landeskirche« besitze, »innerhalb welcher nur etwa ein Dutzend lutherischer Gemeinden zerstreut lägen« (vergl. S. 14), hervorgehoben, dass der Verfasser der »Warnung«, wenn er dabei an die förmliche Annahme einer spezifisch-reformierten B e k e n n t n i s s c h r i f t denke, den Beweis schuldig geblieben sei. Und es ist dort gleichzeitig von mir betont worden, dass nicht etwa die G e m e i n d e n Anhalts sich thatsächlich und in bewusster Weise vom lutherischen Bekenntnis abgewendet und zur reformierten Anschauungsweise bekannt hätten. Das, was als reformiertes Bekenntnis in Anhalt bezeichnet werde, sei vielmehr in Wahrheit nur darin zu finden, dass Einrichtungen, welche auf einer mehr reformiert gerichteten Anschauung beruhen, in diesen Kreisen Eingang gefunden hätten. Und wenn ich damals hinzugesetzt habe, dass das Zustandekommen der Union in Anhalt in Wahrheit allerdings k a u m etwas anderes gewesen sei, als das ausdrückliche Wiederanerkennen des lutherischen Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche Anhalts in allen ihren Teilen, so bedarf es für die Leser meiner Schrift nicht der weiteren Erklärung, dass ich bei diesen Worten nur denjenigen

Typus der lutherischen Kirche vor Augen hatte, mit dem ich selbst, in Göttingen aufgewachsen, von Kindesbeinen an vertraut geblieben war. Hat doch die theologische Fakultät dieser Universität, der mein Vater fast 40 Jahre hindurch als Dozent der Kirchen- und Dogmengeschichte angehört hat, von Anfang ihres Bestehens an in ununterbrochener Reihenfolge sich diesen lutherisch-melanchthonischen Charakter dem Luthertum der Konkordienformel gegenüber zu wahren gewusst, wie denn auch in Göttingen solche Vermittungstheologie in der mir besonders verehrungswürdig erscheinenden Persönlichkeit eines Lücke einen ihrer hervorragendsten Vertreter gefunden hat. (Vergl. Ehrenfeuchter, Erinnerung an Friedrich Lücke, S. 25 und 26 und die schöne Biographie Lückes von F. Sander. Hannover-Linden 1891.) Eine ähnlich vermittelnde Haltung nahm meines Erachtens die anhaltische Kirche in den Kämpfen um die Konkordienformel ein. Und aus der Betrachtung der weiteren Entwicklung dieser Kirche habe ich die Überzeugung gewonnen, dass sie auch später unter Betonung dieses melanchthonischen Charakters nicht vergessen hat, dass sie aus der Wittenberger Reformation hervorgewachsen ist und dass man sich hier von allen Lehrstreitigkeiten der späteren Zeit möglichst fernzuhalten suchte. Aber sollte ich mich auch wirklich, was die Entwicklung dieser Verhältnisse in einer späteren Zeit betrifft, in dieser Annahme täuschen, so würde doch dieser Umstand sich berechtigterweise nicht gegen meine Schrift und die dort von mir gezogenen Resultate verwerten lassen. Und wenn man aus meiner persönlichen Ansicht über die heutige Rechtslage Bedenken in betreff der Richtigkeit bezw. Objektivität meiner Beurteilung derjenigen Verhältnisse, die allein den Gegenstand meiner wissenschaftlichen Untersuchung bilden, entnehmen möchte, so darf ich ein solches Verfahren wohl mit Recht als wissenschaftlich unzulässig bezeichnen. Doch nun zur Sache.

Ich habe bei meiner geschichtlichen Betrachtung über Anhalts Bekenntnisstand in der Zeit von 1570 bis 1606 eigentlich nur die Quellen aus dieser Periode reden lassen. Damit habe ich keineswegs behaupten wollen, dass für die Beurteilung der dargestellten Verhältnisse nicht auch spätere Äusserungen über das, was s. Z. in der Kirche Anhalts vorging, von einiger Bedeutung sein könnten. Aber einmal sind solche späteren Äusserungen über das, was geschehen ist, immer doch nur Quellen zweiten Ranges, wenn sie

nicht geradezu Urkundliches aus der darzustellenden Periode, was uns in direkter Überlieferung fehlt, in authentischer Wiedergabe uns übermitteln. Und andrerseits wird der Wert solcher Äusserungen sich als ein sehr verschiedener darstellen, je nachdem sie zeitlich den Ereignissen näher oder ferner liegen, und vor allem, insofern sie etwa noch von Augen- und Ohrenzeugen herrühren, oder erst sozusagen aus dritter oder vierter Hand kommen.

Da bin ich nun gegenüber all den neuerdings von Adolf Zahn bis Müller geäusserten Ansichten über die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Anhalt um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in der Lage, mich auf ein Zeugnis über das, was damals in der anhaltischen Kirche geschehen ist, berufen zu können, welches ungeachtet der Bedeutung, die man ihm meines Erachtens für die Beurteilung unserer Frage beizulegen verpflichtet ist, und obwohl es längst im Druck vorliegt, eigentümlicherweise von all den Schriftstellern, die für »das gute Recht der reformierten Kirche in Anhalt« neuerdings eine Lanze gebrochen haben, so gut wie keine Beachtung gefunden hat.

In Mosers Staatsrecht des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt etc., Leipzig und Frankfurt 1740, Cap. IX § 30 S. 155 ff., ist uns ein Bericht überliefert, den die anhaltischen Fürsten August, Ludwig, Johann Casimir und Friedrich den Gesandten der Augsburgischen Confessionsverwandten Kurfürsten und Ständen zu Osnabrück unterm 16. Mai 1647 haben zugehen lassen. Der Bericht ist neuerdings aus dem Original abgedruckt bei Krause, Urkunden, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte der anhaltischen Lande und ihrer Fürsten unter dem Druck des dreissigjährigen Krieges. Bd. V Abt. 2 S. 212 ff. Zum Verständnis dieser Urkunde ist Folgendes vorauszuschicken[1]:

Es ist bekannt, dass Fürst Johann von Anhalt-Zerbst, der seinen Vater, den Fürsten Rudolf, im zartesten Kindesalter verloren hatte, die neun letzten Jahre bis zu seiner im Jahre 1642 erfolgten Übernahme der Regierung mit seiner Mutter, einer geborenen Gräfin von Oldenburg, im Oldenburgischen gelebt hat und dort im konkordistischen Luthertum erzogen ist. Als derselbe nach seinem Regierungsantritt im Zerbster Fürstentum für

[1]) Die allgemeine Erwähnung dieser Verhandlungen bei Allihn, die reformierte Kirche in Anhalt S. 39, setzt den Leser über den Inhalt dieser Urkunde keineswegs ins klare, und Müller scheint sie gar nicht zu kennen, da er ihrer nirgends Erwähnung thut.

seine eigene konkordistische Anschauung sehr entschieden eintrat, protestierten zwar die andern anhaltischen Fürsten dagegen mit dem Hinweis darauf, dass in Anhalt »die Reformation ein Gesamptungswerk sei«.[1]) Aber Johann hat ihnen darauf erwidert, dass er nicht »sähe, wie solches ein Gesamptwerk sei«, — auch sei das, was er einführe, keine Neuerung, wie vorgegeben worden, da er vielmehr gefunden, »wie nicht so gar lange die sogenannte reformierte Lehre und Ceremonien in Kirchen und Schulen dieses Fürstentums eingeführt worden, da doch vorher und bei Lebzeiten dero Gross Herrn Vaters Fürst Joachim Ernst diss- und jenseit der Elbe ihre wahre Christliche Religion, Inhalts der ungeänderten Augsburgischen Confession im Schwange gewesen«. Und es würde den fürstlichen Herrn Vettern bekannt und erinnerlich sein, »was vor ein kurzes und Christliches Bekenntnis vom Heiligen Abendmahl die Kirchen- und Schul-Diener damals gethan«.

Die mancherlei Verhandlungen zwischen den fürstlichen Vettern haben zu keinem Ausgleich geführt, und Fürst Johann erliess im Jahre 1645 eine »Ordnung, wie es in den Kirchen der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethan des Fürstenthums Anhalt im Zerbster Anteil mit Christlichen Handlungen gehalten werden solle«.

Die Streitfrage ist dann von neuem in Osnabrück und Münster bei den Friedensverhandlungen im Jahre 1647 erörtert worden.

Damals hatte Fürst Johann unterm 16. Februar an des heiligen Reichs Evangel. ungeänderter Augsburgischer Confession Kurfürsten und Stände Abgesandten ein Memorial eingereicht[2]), in dem er unter anderm hervorhob, dass ihm die fürstlichen Vettern 1645 die Warnung hätten zugehen lassen, in seinem Fürstentum »keine neue Lehre, so nur Trennung verursachet«, einzuführen, und zugleich ausführte, dass ihre (der anhaltischen Fürsten) »in Gott ruhenden lieben Vorfahren und insonderheit des auch hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim Ernsten etc., mildseligen Andenkens der ungeänderten Augsburgischen Confession unverneinlich zugethan gewesen, theils derselben solche mit unterschrieben und dem Glorwürdigsten Kayser Carolo den V. überreichen, auch den Religion-Frieden de anno 1555 schliessen und nachmals, als der Reformierten Religion halber auf den ge-

[1]) Vergl. Moser a. a. O. S. 151.
[2]) Vergl. Moser a. a. O. S. 153 ff. und Krause a. a. O. V, 2. S. 206 ff.

folgten Reichs-Tägen jezuweilen erleuterung gesuchet worden, denselben in öffentlichen Reichs-Abschieden eiffrig und einen (rect. auf seinen) buchstäblichen Verstand bestätigen und bekräftigen helfen. Zugeschweigen, dass die fundationes und legata von An. 1530 hero zu Kirchen und Schulen des Fürstenthums Anhalt auf keine andere als allein auf die reine Augspurgische Confession biss nach hoch-selig gedachten Unsers Gross Herrn Vaters Absterben, da man sich An. 1596 und nachfolgends allererst einer mercklichen Aenderung, sowohl in der Lehre als in denen hergebrachten Ceremonien, wie am Tage, unterwunden, gemeinet; und wir also keiner neuen Lehre (dafür uns Gott in Gnaden behüte,) zugethan, noch derselben einführung iemals in sinn gehabt. Gleichwohl darvor haltend, was unsere Herren Vettern Gnd. und Lbd. in dero Fürstl. Antheilen vor billig und Deroselben als Reichsfürsten dissfalls zuständig erachten, dergleichen Uns nicht weniger in dem Unserigen auch wol zu gönnen, ja im Reich unstritig gleich andern desselben Fürsten und Ständen eingeräumet und zugelassen sei, in mehrerer Betracht, das viel Unserer lieben Unterthanen der obangeregten Augspurgischen Confession beständig bissanhero beygethan verblieben und noch sein«.

Und die Antwort der Fürsten August, Ludwig, Johann Casimir und Friedrich auf dieses Memorial des Fürsten Johann ist eben jener Bericht vom 16. Mai 1647, auf dessen Inhalt ich nun etwas näher eingehen muss. Es ist zunächst zu beachten, dass für den Bernburger Anteil sich nur Fürst Friedrich, dem bei der Teilung im Jahre 1634 der Harzdistrikt zugefallen war, der Erklärung der Fürstlichen Vettern angeschlossen hat, während Fürst Christian II. von Bernburg, von dem wir auch sonst wissen, dass er schon in früheren Jahren die Haltung, welche die anderen anhaltischen Fürsten dem Fürsten Johann von Zerbst gegenüber beobachtet hatten, nicht billigte, den Bericht nicht mit unterzeichnet hat. Wir werden weiter unten sehen, welcher Umstand ihn dabei vielleicht bestimmt haben mag. Im Eingang des Berichts wird hervorgehoben, dass es dem Fürsten »an gründlicher nachricht in facto ermangelt«, sintemalen in seinem Schreiben solche Sachen enthalten seien, von welchen ihr Haus und ihre Vorfahren nichts gewusst. Zunächst betonen dann die Fürsten, dass der Zustand des Fürstentums, wie sie ihn von ihren Vorfahren empfangen hätten, in betreff der Religion nicht

geändert sei, und fügen wörtlich hinzu: »Seit der Zeit, als das Christliche Reformationswerk[1]) durch Gottes Hand seinen Anfang genommen, und man sich von dem Papstthum gesondert, ist zwischen der Fürstl. Herrschaft in diesem Fürstenthume so wol bey den Vorfahren, als auch bey unsern Zeiten kein eintziger streit wegen der Religion erwachsen, sondern es haben sich unsere Vorfahren zu der Augsburgischen Confession, die Unser hochs. Herr Vetter, weiland Fürst Wolffgang zu Anhalt, mit übergeben helffen, und zu derselben wiederholung ohne unterscheid bekand. Dabey seind sie bestendig verblieben, und denselben rühmlichen fusstapfen ist unser in Gott ruhender Herr Vater und Grossvater (Joachim Ernst) mit solcher standhaftigkeit nachgetreten, dass S. Hochsel. Gn. von keinem andern libro Symbolico als von der Augspurgischen Confession um hoher fürdringenden ursachen willen, nach dem löbl. exempel grosser Könige, Churfürsten und Stände nichts hören, noch einigen unterscheid Zwischen der ersten und wiederholten Confession erkennen wollen. Daher dan auch S. Gn. am 26. Septembris anno 78 an die beyde Herren Churfürsten Zu Sachsen und Brandenburg mit folgender formalibus geschrieben: Die erste und auch die verbesserte Confession ist eine Confessio, und unterschiedlich von beyden Keysern, Carolo und Ferdinando, passiret worden, dabey man laut des Religionsfriedens geruhiglich bleiben kan, hierzu die heilige Bibel, bewährte Symbola und andere nützliche Bücher in schulen und kirchen Zu behalten, wird die beste einigkeit machen.« Der Bericht setzt sodann eingehend auseinander, wie Fürst Joachim Ernst eben aus diesem Grunde s. Z. die Konkordienformel nicht habe annehmen mögen, und wie er sich dabei in Übereinstimmung mit den schriftlichen Meinungsäusserungen des Fürsten Wolfgang und des Fürsten Georg (des Gottseligen) von Anhalt befunden habe, und fährt dann fort: »Was nunmehr hochgedachter Unser Herr Vater und Grossvater mit und nebst seinen Herrn Vettern in negotio Religionis Evangelicae geglaubet, bekandt, behalten und bestendig predigen lassen, Was S. Gn. (Fürst Johann) hingegen als neuerlich und bedencklich nicht annemen wollen noch können, dasselbe haben wir und unsere Herren Väter als dero Söhne auch geglaubet, bekand, behalten, predigen lassen und respective verworffen, und seind durch Sie

[1]) Dass hier nicht an das sogen. Reformationswerk Johann Georgs gedacht ist, ergiebt sich klar aus dem folgenden.

selbst wir und J. J. G. G. angewiesen worden, es bey solcher ursprünglichen Kirchen- und Schulenanstalt bewenden Zu lassen, massen sie dan auch nach S. Gn. hochs. hintritt bey der im gesambten namen geführten Landes Regierung, als auch hernach folgends bey und nach der angestelten Landestheilung also gantz unverrückt verblieben, So gar, das ob Zwar in den Ceremonien auf Zugelassene Masse und weise nach Zustehender Christlicher freyheit, dem Worte Gottes, dem exempel Jesu Christi, Unsers Heilandes, und der ersten Apostolischen Kirchen Zu folge etwas enderung fürgegangen, dannoch in dem Hauptwerke und doctrinalibus nichts geendert worden. So und ebener gestalt hat es unser Herr Bruder und Vetter Fürst Rudolph Zu Anhalt Christsel. gedächtnüs in dem Zerbster Antheile kraft des ursprünglichen bestendigen Herkommens und unserer pactorum gehalten, dasselbe haben Sie in der testamentlichen verordnung recommendiret, und also haben es auch unsers Herrn Vetters Fürst Johannsens Zu Anhalt Lbd. bey der Hereinkunft gefunden.«

Die Fürsten betonen dann, dass danach die von ihnen im Jahr 1645 an den Fürsten Johann von Zerbst gerichtete Warnung wegen Einführung neuer Lehre in diesem Fürstentum insofern berechtigt gewesen sei, als Fürst Joachim Ernst bereits das dogma de ubiquitate carnis Christi, welches Stück der Lehre mit Einführung der Konkordienformel für Zerbst gleichfalls eingeführt werden sollte, für eine neue unbekannte Lehre fremder Theologen erklärt habe, »dazu sich die Stände Augspurgischer Confession nie bekennet, davon auch die Confessio und Apologie nichts melden«, und diesem Stück der Lehre widersprochen habe; und sie wundern sich, »dass S. Lbd. als ein Sohn dero Herrn Vaters letzten willen, der doch in der ersten ursprünglichen und ohne enderung behaltenen Reformation seinen festen grund hat, derogestalt auf die seite und aus den augen setzen«. Auf die Bemerkung Johanns über die ungeänderte Augsburgische Confession erwidern sie ferner, dass sich ihre Vorfahren und insonderheit Joachim Ernst allerdings zu der Augsburgischen Confession, wie sie 1530 Kaiser Karl V. übergeben und hernach repetiert worden sei, zu jeder Zeit bekannt hätten, und dass sie das auch gethan hätten und noch thäten, dass der Fürst ihnen aber wohl nicht beweisen könne, dass sie von einer geänderten oder ungeänderten Confession etwas gewusst oder gehalten hätten und dass sie »einen solchen terminum jemahls beliebet«. Und dass ihre Vorfahren

den Religionsfrieden de anno 1555, als der reformierten Religion halber je zuweilen Erläuterung gesucht sei, in öffentlichen Reichsabschieden eifrig auf seinen buchstäblichen Verstand hätten bestätigen und bekräftigen helfen, dafür verweisen sie auf die Haltung, die Joachim Ernst 1566 auf dem Reichstag in Augsburg eingenommen, wo er jeder sich ergebenden Gelegenheit zur Exclusion oder Trennung der Evangelischen aus dem Wege gegangen sei und sowohl die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg als den Pfalzgrafen Friedrich III. zur Bestätigung und Unterschrift desselben bewogen habe, »da keine erleuterung wegen der Reformirten, sondern eine vertrauliche Zusammensetzung der Evangelischen und die verhütung der uneinigkeit und trennung nöthig und heilsam ermessen worden«.[1]) Aus demselben Grunde habe Joachim Ernst auch die Subscription des Konkordienbuchs, »weil es nicht von allen Ständen Augspurgischer Confession approbiret,« verweigert.

Und nun folgt im Bericht derjenige Passus, in dem ich das deutlichste Zeugnis dafür erblicken möchte, dass sich die anhaltischen Fürsten selbst noch zu jener Zeit durchaus keiner Änderung bewusst sind, die der Bekenntnisstand Anhalts erfahren hätte, seitdem dort der Reformationsgedanke Eingang gefunden hatte. Die Stelle lautet wörtlich so: »Zum fünften wird uns und unsern Herren Vätern beygemessen, das man sich von 1596 und nachfolgends allererst einer mercklichen enderung so wol in der Lehre als in den hergebrachten Ceremonien unterwunden. Das wir von den Ceremonien anfahen, So ist keiner unter der Evangelischen Obrigkeit zu verdencken, dass sie sich der Zugelassenen Christlichen freyheit gebrauchet, Recht aber und wohl gethan ist dieses, wan man sich auch darinnen je mehr und mehr dem exempel Christi und der ersten Apostolischen Kirchen nähert. Was die Lehre aber betrifft, da wird die angegebene merckliche verenderung so leichtlich nicht, als wie es geschrieben und gesetzet wird, beyzubringen sein. Es seind unter Uns Fürsten von 72 und 68 Jahren (Fürst August und Ludwig), welche Zum Theil selbst mit angehöret und von Unseren Herrn Vatern gnugsamen unterricht empfangen, theils nach S. Gnd. hochs. hintritt aus der unverrückten continuation und den hinter-

[1]) Vergl. dazu die Bemerkungen Rankes über diesen ersten Reichstag Maximilians II. in seinem Aufsatz über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. Sämtliche Werke Bd. VII S. 63 und 64.

lassenen schriften gefasset, was für eine Lehre von anfang der reformation und hernach allezeit ohne einige enderung bis an des Herrn Vetters L. ankunft in unserm Fürstenthum getrieben worden«.

Die Fürsten möchten auch gegen des Fürsten Johann Vorgehen nichts sagen, wenn es sich nur auf die Ceremonien bezöge und nicht wider die pacta ausgedehnt werde.

Und in diesem Zusammenhang erwähnen sie auch einen Vertrag vom Jahr 1635, der aus den früheren alten Verträgen von Wort zu Wort zusammengetragen sei, und in dem »wegen der Ecclesiasticorum eben die versehung wie in den alten pactis, geschehen. Und wissen wir von einiger neuerung in der Lehre oder den politischen sachen nicht das geringste, noch weniger um einer jetzigen Religion etwas, so nicht im Hauptgrunde mit Unserer Herrn Vorfahren und unsers Herrn Vaters und Grossvaters glaubensbekäntnuss gemess sein sollte«.

Und den Zweck des ganzen Berichts deuten die Fürsten am Schluss noch mit folgenden Worten an: »Und dieses ists, was wir Zu ablehnung der imputationen, wodurch unsers Hauses und Landes status verrucket, und uns allerhand nachtheilige urthel aufgebunden werden wollen, der wahrheit und unschuld Zur Steuer hinwieder berichten müssen«. Sie heben auch hervor, dass sie dem Fürsten Johann »in negotio religionis ihre eigene von dero Vorfahren abgesonderte meinung« zwar gerne gönnten, allein das ihnen gleichwohl hart an- und obliege, dass ihrem Hause und den Unterthanen S. L. (des Fürsten Johann) auch das ungekränkt gelassen werde, was ihrer Vorfahren Glaubensbekenntnis, Exempel, Verordnung und ihren pactis gemäss sei.

Ich muss hier zunächst noch darauf aufmerksam machen, dass der Inhalt dieses Berichts nicht etwa eine vereinzelte Äusserung der Fürsten über diese Verhältnisse geblieben ist. Wie sehr sie sich von der Richtigkeit der dort gegebenen Darstellung überzeugt hielten, das ergiebt sich u. a. aus dem von ihnen unterm 30. Juli 1647 an die zu den Friedens-Traktaten Abgesandten von den Kurfürsten und Ständen Augsburgischer Konfession gerichteten Schreiben[1]. Indem sie wiederum hervorheben, wie ihre Vorfahren und namentlich Joachim Ernst mit emsigem Fleiss nach einem guten Verständnis zwischen »beider-

---

[1] Vergl. Krause a. a. O. Bd. V 2 S. 225 ff.

seits Evangelischen« je und allewege getrachtet hätten, betonen sie, dass die in Anhalt geltende christliche Lehre Gottes Wort, den Hauptsymbolis und der Augsburgischen Confession so gar gemäss von ihren Vorfahren geachtet und deswegen beständig behalten worden, und dass sie andere Bücher anzunehmen und zu unterschreiben Bedenken getragen, »nur damit ihnen von den Catholischen nicht beygemessen werden könnte, als wehren Sie von der Augsburgischen Confession in etwas abgewichen«. Was aber »nach der Zeit mit gesambten Zuthun an Ceremonien, ergentzung des Decalogi und einführung des Brodbrechens geendert sein« möge, das sei »nicht nur ein Zugelassenes sondern auch ein gebottenes den Fürsten Zu Anhalt ingesamt Zustehendes werck«. Ja die Fürsten halten es für so wichtig, dass über diese ihre Anschauung auf allen Seiten Klarheit bestehen möchte, dass sie Abschriften dieses Schreibens sowie der Erklärung vom 16. Mai 1647 mit besonderem Anschreiben auch an die schwedischen Gesandten in Münster und Osnabrück, ferner an die Abgesandten der reformierten Kurfürsten und Stände daselbst, an den Kurbrandenburgischen Gesandten, den Grafen von Wittgenstein, an den Kurfürsten von Brandenburg, an den Landgrafen zu Hessen, an den Kaiserlichen Abgesandten, den Grafen von Nassau, und endlich an den Kurfürstlich brandenburgischen Geheimen Rat von Wesenbeck, haben gelangen lassen.[1]) Ich darf nach all diesen Mitteilungen aus bereits gedruckten Quellen wohl die Frage aufwerfen, ob hier wirklich das »deutliche Bewusstsein der Fürsten« hervortritt, »dass in Anhalt die reformierte Kirche« in dem Sinn, in dem man heute dieses Wort versteht, »und nicht die lutherische Kirche zu Recht bestehe«,[2]) oder ob nicht vielmehr dies Vorgehen der Fürsten bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster ein klarer Hinweis auf die Richtigkeit der von mir mehrfach betonten Anschauung ist, dass nämlich Anhalts Fürsten gegenüber all den Versuchen, die aus beiden konfessionellen Lagern gemacht wurden, um sie für das eine oder andere Extrem zu gewinnen, doch wenigstens in ihrer Mehrheit treu festgehalten haben an dem auf eine Versöhnung der konfessionellen Gegensätze auf melanchthonischem Standpunkt gerichteten Streben ihrer Vorfahren, indem sie sich darin eins wussten mit denjenigen reformatorischen An-

[1]) Vergl. Krause a. a. O. S. 229 ff.

[2]) Vergl. Offen. Brief S. 6 und 7.

schauungen, die s. Z. von Wittenberg aus in die deutschen Gemeinden getragen waren. Mag man immerhin darüber verschiedener Meinung sein, ob eine Landeskirche, die sich diesen Charakter unter schweren Anfechtungen mit Entschiedenheit zu wahren gewusst hat, heute am richtigsten als eine reformierte oder als eine lutherische oder als eine unierte zu bezeichnen ist, berechtigterweise wird man ihr keinenfalls eine gegensätzliche Stellung zu derjenigen Anschauung vindizieren können, in welcher die Kirche Jesu Christi, die eine allgemeine Kirche unseres Glaubensbekenntnisses, vor dem geistigen Auge unseres grossen Reformators D. Martin Luther stand und für ihn bereits Gestalt gewonnen hatte.

Aber man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob sich denn mit dieser Anschauung über die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse in den anhaltischen Fürstentümern, wie sie nach meiner Überzeugung in den fürstlichen Schreiben aus dem Jahre 1647 Ausdruck gefunden hat, jene Stelle des sog. Beiabschiedes der Fürsten vom 7. August 1606[1]) reime, auf die man neuerdings, nachdem andere Annahmen wegen Einführung des reformierten Bekenntnisses in Gesamtanhalt haltlos geworden sind, das Recht der reformierten Kirche in Anhalt gründen möchte.

Es findet sich diese Urkunde in Lünigs Reichsarchiv[2]) und ferner bei Lenz[3]). Hier lauten die Worte sub Nr. 4 genau, wie ich dieselben in meiner Schrift wiedergegeben habe, nämlich: »Zum Vierdten, damit Wir auch wegen der einträchtigen reinen Lehre einerley Ceremonien in Unsern Kirchen und Schulen haben, so wollen Wir Uns so (viel) möglichen denjenigen Kirchen-Gebräuchen in Catechismo, so in der Chur-Pfälzischen Kirchen gewöhnlich, bequemen und nach gehaltenen brüderlichen Rath aufs förderlichste publiciren.« Das eingeklammerte Wort findet sich in dem Abdruck bei Lünig.

Da bei früheren Nachfragen im Staatsarchiv diese Urkunde nicht hatte aufgefunden werden können, nahm ich keinen Anstand, den Text bei Lenz als den richtigen anzusehen, und schloss daraus, dass diese Vereinbarung der Fürsten nur die Gleich-

---

[1]) Vergl. S. 241 meiner Schrift.

[2]) Vergl. Part. spec. Cont. II Forts. III von Anhalt S. 209 ff.

[3]) Vergl. Historisch-Genealogische Fürstellung des Hochfürstl. Hauses Anhalt etc. S. 386 ff.

mässigkeit der Kirchengebräuche in den getrennten Fürstentümern habe sichern wollen. Immerhin blieb auffällig, dass dies »wegen der einträchtigen reinen Lehre« geschehen sollte, und dass hier nur von den »Kirchengebräuchen im Catechismo« die Rede war. Auch blieb zweifelhaft, was zu diesem Zweck aufs förderlichste publiziert werden sollte. Dies und die naheliegende Vermutung Müllers, die Worte »im Catechismo« müssten vielleicht »und Catechismo« heissen, sowie seine allerdings nicht besonders hervorgehobene und noch weniger begründete Änderung des Wortes »bequemen« in »bequem« haben mich neuerdings dazu veranlasst, an die Archivverwaltung die Bitte zu richten, noch einmal nach dem Original zu suchen und wennmöglich den Wortlaut desselben feststellen zu wollen. Den überaus freundlichen Bemühungen des Herrn Archivrat Professor Kindscher ist das denn auch gelungen. Da ergiebt sich nun das überraschende Resultat, dass der citierte Satz jener Urkunde an drei Stellen nicht unwesentliche Korrekturen erfahren muss und in Wirklichkeit so lautet:

»Zum vierten, Damit wir auch neben der einträchtigen reinen Lehre einerley Ceremonien in Unsern Kirchen und Schulen haben, so wollen Wir Uns, so viel möglichen, denjenigen Kirchengebräuchen und Catechismo, so in der Churpfalzischen Kirchen gewohnlich, bequemen und nach gehaltenem Brüderlichen Rath solche forderlichst publiciren«. Diese Fassung des Beschlusses lässt noch klarer hervortreten, dass die Absicht der Fürsten nur darauf gerichtet war, um eine Gleichmässigkeit in den Ceremonien zu erzielen, sich so viel als möglich den Kirchengebräuchen, d. h. der Agende und dem Katechismus, der in der kurpfälzischen Kirche gebräuchlich war, anzuschliessen. Nur zu diesem Zweck wurde die Publikation dieser Bücher ins Auge gefasst, während daneben die einträchtige reine Lehre, wie sie sich für Anhalt aus den früheren Verhandlungen ergiebt, eine Änderung offenbar nicht erfahren sollte. Dass diese Auffassung über die Tragweite jener Bestimmung die richtige ist, wird auch durch eine Äusserung aus der Fürsten eigenem Munde bestätigt, die sich in der weiter unten näher zu erörternden Nebenerklärung zum sog. Senioratsvertrag von 1635 findet, wenn es dort heisst:

»Dieweil auch wir Gebrüdere undt Vettern Zu Anhaldt allerseits in der reinen Lehre unserer Christlichen Religion allerdings

inig sind, von derjenigen Christlichen Confession, welche unsere öbliche Evangelische Vorfahren Christseeliger gedechtnüss geihrtt, auch durch die Anhaltische Theologen bisshero verandtortet worden, keinesweges abzuweichen, Sondern dabey biss in isere gruben Zu verharren, Auch unsere gesambte Unterthanen ibey Zu erhalten gemeinet, Als verpflichten wir uns sembtlichen ermit undt Crafft dieses, das wir in unsern Kirchen keine andere ehre, als welche den Prophetischen und Apostolischen Schrifften mes, und jetzo in unsern Kirchen undt Schulen getrieben irdt, einführen, Sondern vermittelst Gottes gnädigen beystandes eselbe als die Göttliche warheit darinnen erhalten und desen are alleine suchen wollen. Was aber die Kirchen Ceremoien belangett, wollen wir uns auch darunter nach anleitung er am 7. Augusti Anno 1606 und am 19. Martii (rectius aji) Anno 1611 auffgerichteten Verträge einer Conformität vereichen, und es dahin richten, das alle Jahr auff den ersten gk des Monats May eine deputation etzlicher unserer Räthe id Theologen angeordnet werden möge, dabey die mängell id gebrechen, so in unsern Kirchen und Schulen vorfallen öchten, treulich und fleiszig Zu berathschlagen, denenselben so-ldt Zu remediren oder an die Fürstliche Herschafft mitt gutthten Zu bringen, dabey dan allewege auff eine durchgehende eichförmigkeitt sowohl in der Lehr als Ceremonien gesehen idt ohne gesambten Zuthun nichts darinnen geendert, vielweniger i einigem Schismati oder trennung anlass gegeben werden soll.« [1])

Es ist das offenbar ganz derselbe Standpunkt, den die Fürsten ihrer obenbesprochenen Erklärung vom 16. Mai 1647 betonen. nd die Fürsten August und Ludwig sprechen es dort ja auch ifs bestimmteste aus, dass sie ihn stets festgehalten hätten.

Es wird sich nun fragen, was denn weiter zur Ausführung nes Beschlusses vom 7. August 1606 in den anhaltischen irstentümern geschehen ist. Müller [2]) erinnert daran, dass e Fürsten in diesem Beiabschied sub No. 14 erklären: »damit ier Unsere Land und Leute ingleichen regiret, So wollen Wir Unsern gesambt oder gesonderten Nahmen innerhalb Sechsz onatten eine Rechtes mäszige Landes-Ordnung publiciren und gehen lassen, darnach sich unsere Einwohner sämbtlich und nderlich zu schicken und zu richten«.

[1]) Vergl. Krause a. a. O. Bd. III S. 143 und 144.

[2]) Vergl. Offener Brief S. 14 und 15.

Die Ausführung dieses Beschlusses erblickt Müller dann in der Kirchen- und Kanzlei-Ordnung des Fürsten Ludwig von Cöthen vom 23. November 1606, sowie in derjenigen Landesordnung des Fürsten Christian von Bernburg aus demselben Jahr, die der von Professor Dr. Suhle in den Mitteilungen Bd. II S. 527 ff. im Druck vorgelegten, vom Oberhauptmann Curt von Boerstell unterschriebenen und urkundlich vollzogenen Verordnung zu Grunde gelegen hat. Müller fährt dann fort: »Dass für das Dessauer Land eine gleiche Ordnung erlassen, vermag ich nicht aktenmässig nachzuweisen: die Thatsache kann trotzdem nicht im Ernste bezweifelt werden, denn es steht fest, dass 1625 in sämtlichen Privatschulen des ganzen Landes der Heidelberger nicht eingeführt wurde, sondern im Gebrauch war.« Wenn sich Müller gerade in diesem Zusammenhang zu der weiteren Bemerkung veranlasst sieht: »Mit alledem glaube ich den allseitigen Beweis erbracht zu haben, dass Ihre Bestreitung des Rechtes reformierter Lehre in Anhalt völlig haltlos ist«, so befindet er sich dabei nicht nur, wie ich bereits hervorhob, völlig im Irrtum über das, was ich in dieser Richtung behauptet habe, sondern er beweist auch so recht, auf wie unwissenschaftlichen und unkritischen Wegen er in dieser Angelegenheit historische Resultate gewinnen zu können geglaubt hat, ja wie er sich dabei garnicht einmal bemüht hat, sich auch nur diejenigen für die Entwicklung der in Frage stehenden Verhältnisse bedeutsamen Quellen aus jener Zeit, welche bereits im Druck vorliegen, anzusehen. Ein Blick auf dieselben wird uns sofort ein ganz anderes Bild von der Sachlage geben.

Was zunächst die Cöthener Kirchen- und Kanzlei-Ordnung betrifft, so wird in § 5 derselben die Gleichförmigkeit der Ceremonien in den Kirchen als Notwendigkeit betont. Und dann folgt im § 7 die Bestimmung: »Es soll auch die Catechisatio nicht allein fleissig in den Dorfschulen und Kirchen angestellt und insonderheit darinnen der kleine heidelbergische Catechismus methodo Luteri[1]) zusammengetragen neben den 20 quaestionibus und Psalmen und die 5 hauptstücke christlicher Lehre neben den Morgens- und Abendsgebet gesangsweise Abends und Morgens mit Fleiss geübt in den Städten aber der grosse Heidelbergische Katechismus behalten werden.«

[1]) Vergl. Zahn, das gute Recht etc. S. 86, und das, was ich S. 242 meiner Schrift dazu hervorgehoben habe.

Ich habe bereits in meiner Schrift darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Umarbeitung des Heidelberger Katechismus handelt. Inwiefern jene Anordnung durchaus nicht geeignet ist, den Rechtsboden des Heidelberger Katechismus für Cöthen zu bilden, wie Zahn S. 87 annimmt, oder gar seine Geltung als Bekenntnisschrift dort zu begründen, werde ich weiter unten näher darthun. Dass man aber im Cöthenschen den Heidelberger Katechismus damals und auch wohl schon früher als wichtiges Lehrbuch bei der Unterweisung der Jugend in der Religion namentlich in den Städten mit herangezogen hat, darf in Anhalt bei dem auf Versöhnung der Gegensätze in den konfessionellen Streitigkeiten gerichteten melanchthonischen Streben seiner Fürsten keineswegs auffallen.

In der Bernburger Ordnung vom 27. Januar 1607 findet sich unter No. 8 eine ähnliche Bestimmung wie die im § 7 der Cöthener Kirchen- und Kanzlei-Ordnung. Eine genaue Vergleichung ergiebt indes doch Abweichungen. Der Wortlaut ist folgender: »Es soll auch die Catechismus Lehre mit allem Fleiss in den Dorfkirchen undt Schulen als der kleine Heidelbergische Catechismus Methodo Lutheri zusammengetragen neben den 20 quaestionibus getrieben und die fünff Hauptstücke christlicher Lehre neben den Morgen- und Abendtgebet gesangsweise Abendts und Morgens in den Schulen gehalten werden.« Ich frage zunächst, inwiefern diese Bestimmung »fast buchstäblich«[1]) den betreffenden Passus der Harzgeroder Beschlüsse[2]) wiedergiebt, und wie Müller es begründen will, dass diese Ordnung nur noch für die Einführung des kleinen Heidelbergischen Katechismus in den Dörfern sorge, weil »die städtischen Verhältnisse offenbar bereits geordnet« gewesen seien. Und wer kann aus dieser Bestimmung herauslesen, dass damit der Heidelberger Katechismus in rechtsgültiger Weise in Anhalt-Bernburg eingeführt oder gar zur Bekenntnisschrift in diesem Fürstentum erhoben ist. Das Gegenteil ergiebt sich übrigens schon aus der an den Superintendenten Reinhardt in Bernburg gerichteten fürstlichen Verordnung vom 19. Oktober 1616, in der denn auch Zahn den Rechtsgrund für die Geltung der pfälzischen Kirchenordnung und des Heidelberger Katechismus in Anhalt-Bernburg erblickt.[3]) In dieser

[1]) Vergl. Müller, Offen. Brief S. 15.

[2]) Vergl. meine Schrift S. 237 und 238.

[3]) Vergl. meine Schrift S. 243 und Zahn a. a. O. S. 57 und 58.

Verfügung des Fürsten Christian findet sich nachstehender Passus über die sonntägliche Kinderlehre: »Und soll diese Kinderlehre auf den churpfälzischen Heidelbergischen Katechismus und die daselbst gebräuchlichen 150 Fragen gerichtet, hingegen die bisher allhier eingeführte Kinderlehre gänzlich in allen Kirchen abgeschafft und nicht mehr gestattet werden. Wie das auch die Nachmittagspredigt an den Sonntagen anders nicht als nach abgesagten (rect. obgesagten) churpfälzischen Katechismo und aus einem darin angezogenen biblischen Spruche wie in der Pfalz zu nehmen«.

Es liegt nun aber nahe, zu fragen, welche Aufnahme jene von den Fürsten in Cöthen und Bernburg gleich nach dem Antritt der Regierung getroffenen Massnahmen im Lande fanden, und wie sich die fürstlichen Brüder in Dessau und Zerbst dazu gestellt haben. Dass jene Anordnungen ganz ohne Widerspruch geblieben wären, ist ja kaum wahrscheinlich. Wir erfahren denn auch,[1]) dass im Jahre 1609 mehr als 30 adlige Familien den Fürsten eine Supplik überreicht haben, in der sie sich beschweren, dass in Lehre und Ceremonien in ihren Kirchen Neuerungen zum Teil bereits vorgenommen worden, zum Teil noch ins Werk gesetzt werden sollten. Sie beschweren sich in dieser Supplik auch darüber, dass ohne Zuthun der Stände neue Kirchenordnungen publiziert und ihnen eine ganz neue Reformation aufgedrungen werde, und nicht allein christliche Ceremonien abgeschafft, sondern auch »die Lehre und Bekänntnus, so durch einhellige Zusammenstimmung Herrn und Unterthanen den 16. Aug.[2]) 1585 publiziert, in effectu ganz und gar verändert, der Catechismus Lutheri ganz abgeschafft, ja derjenige, so neue Lehre nicht annehmen könne, durch Geld-Straffe von Besuchung auswärtiger Lutherischer Kirchen und Gebrauchung des Heiligen Abendmahls abgehalten werden«.[3]) Das »Evangelisch-Lutherische Glaubens-Bekenntnis seye auf keinem Synodo oder andern Convent nicht verdammt, sondern vielmehr durch die Augsburgische Confession canonisiert, durch die Land-Tags-Abschiede und das Fürstliche Glaubens-Bekänntnus bestättiget, und

---

[1]) Vergl. Moser, Anhalt. Staatsrecht, Kap. IX § 25 S. 149 ff.

[2]) Vielleicht irrtümlich statt April. Vergl. meine Schrift S. 35 ff.

[3]) Es bezieht sich das speziell auf die Bestimmung unter Nr. 4 der Bernburger Verordnung. (Vergl. Suhle, Mitteilungen Bd. II, S. 531.)

sie dabey so lange Zeit und Jahre ruhig gelassen worden«; darum könne, wenn eine Änderung vorgenommen werden sollte, das nur nach einhelligem Schluss der Landstände und Geistlichen geschehen, wie auch auf den Landtags-Versammlungen die sämtlichen Landschaften und Unterthanen der Religion halber versichert und ihnen versprochen sei, »dass sie bey dem Glaubensbekänntnus, so sie von Jugend auf erlernet, gelassen, geschützet und gehandhabet werden sollen, desswegen sie sich wohl ehe Himmelsfallen als dessen vermuthen können, dass in dieser Gewissens-Sache also mit äusserlicher Gewalt verfahren und sie im Haupt-Fundament des Christlichen Glaubens-Bekänntnusses sowohl als wegen der Ceremonien dergestalten gedrückt und gezwungen werden sollten«.[1]) Wenn auch die Stände in Religionssachen grosse Freiheiten hätten, so sei doch »bei denen Reformierten[2]) Chur- und Fürsten sowohl in disem als anderen Fürstenthümern vom Punkt der Religion jederzeit auf Land-Tagen gehandelt und cum consensu der Land-Stände beliebt und geschlossen worden, auch seye solche Macht durch die Reichs- und Land-Tags-Abschiede alleine auf die Augspurgische Confession restringirt«; sie hätten auch landesherrliche Zusagen, dass sie bei ihrem Glaubensbekenntnis und Kirchen-Ceremonien sollten geschützt und geruhiglich gelassen werden; sie seien auf das Glaubensbekenntnis vom Jahr 1585 gewiesen, und man habe ihnen versprochen, dass kein anderer Katechismus als der Luthers in allen Kirchen und Schulen solle gelehrt und getrieben werden. Und das alles »sub praetextu Episcopalis audientiae vel supremae Inspectionis zurückzusetzen, wäre dem Pabst und seinen Jesuiten Thüre und Thore aufsperren«. Die Pfälzischen Kirchen böten ja den Lutherischen in öffentlichen Schriften Brüderschaft an, man sei also nicht befugt, die Letzteren zu verfolgen. Die streitigen Religionen sollten nach dem Religionsfrieden nicht anders, denn durch freundliche Mittel zu einhelligem Verstand gebracht werden. Und so bitten sie schliesslich, sie hinführo bei ihrem Glaubensbekenntnis, der Augsburgischen Confession, grossem und kleinem Katechismus

---

[1]) Die betreffende Bestimmung findet sich in Nr. 6 der Bernburger Ordnung.

[2]) Dies Wort kann hier offenbar nur den mehrfach von mir für diese Zeit als gebräuchlich nachgewiesenen allgemeinen Sinn haben. (Vergl. S. 73 und 74 meiner Schrift.)

Lutheri, der A. 1585 publizierten Konfession [1]) und der ruhig hergebrachten Christlichen unärgerlichen Ceremonien bleiben zu lassen, zu schützen und zu handhaben.«

Mit dieser Supplik wird ein Schriftstück in Beziehung stehen, welches im Jahr 1609 von der Regierung und Curt von Börstell als dem Oberhauptmann des Bernburgischen Fürstentums an jeden Geistlichen dieses Landesteils ergangen ist und unter der Bezeichnung »Bernburgische Reformation« bei Cyprian, Abgetrungener Unterricht von Kirchlicher Vereinigung der Protestanten etc. Franckfurt 1723, S. 185—196 unter Nr. XV der Beilagen abgedruckt worden ist. [2]) Ob diesem Erlass an die Geistlichen oder der Supplik des Adels zeitlich der Vorrang einzuräumen ist, wird sich nicht feststellen lassen, ohne die Supplik in vollständiger Fassung eingesehen zu haben, [3]) was mir z. Z. unmöglich ist, da ich die »unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1703«, auf die Moser verweist, nicht habe auffinden können. Folgt jener Erlass auf die Supplik, so mag der Passus desselben über die Lehre dazu dienen sollen, die Gemüter zu beruhigen, und es mag darin ausgesprochen werden sollen, dass die mannichfachen im Erlass näher erörterten Anordnungen, die sich eigentlich nur gegen solche aus dem katholischen Kultus überkommene Kirchengebräuche richten, auf deren Beseitigung schon frühere Verordnungen ernstlich hingewiesen haben, eine Änderung in der Lehre nicht zur Folge haben sollten. Der betreffende Passus des Erlasses lautet wörtlich:

»So viel nun erstlichen die Lehre betrifft, sollet Ihr keine andere Lehre in Kirchen und Schulen und öffentlichen Predigten führen noch thuende gestatten, Sie haben denn im heiligen göttlichen Worte Grund, dem Alten und Neuen Testament als Schrifften der heiligen Propheten, Aposteln und Evangelisten, auch der Augspurgischen Confession und deren Apologien gemäss, dahero Ihr diesen kleinen Catechismum in Euren Schulen und

---

[1]) Diese Supplik dürfte auch als Material zur Beantwortung der Frage in M's offen. Brief S. 9, was mich berechtige, jenem »Bekenntnis« von 1585 eine so »ungeheure« Bedeutung beizulegen, dienen.

[2]) Zahn a. a. O. S. 265 bedauert, dies Buch nicht haben auftreiben zu können. Material für unsere Frage, wenn auch nicht »apologetisches« in seinem Sinne, birgt dasselbe allerdings.

[3]) Bei Moser findet sich nur ein Auszug der angeblich viel ausführlicheren Schrift.

Kirchen fleissig treibet, die Zehen Geboth, wie dieselben dictante Spiritu sancto a Moyse conscribiret, ergäntzet, woraus Ihr und Eure Pfarrkinder zu vernehmen, dass in der Lehre nichts neues innoviret«.

Aus dem sonstigen Wortlaut des Erlasses lässt sich nicht ersehen, von welchem Katechismus hier die Rede ist. Denkt der Erlass dabei nicht an Luthers Katechismus, sondern an den kleinen heidelbergischen, »methodo Lutheri zusammengetragen», so lässt sich auch daraus wohl entnehmen, dass das eine Bearbeitung des heidelbergischen Katechismus war, die sich unter Ergänzung des Dekalogs nach den Worten der Schrift möglichst dem bisher in den anhaltischen Fürstentümern in Gebrauch befindlichen Lutherschen Katechismus anschloss.

So standen die Dinge in Anhalt, als im Jahr 1611 der Gesamtlandtag zum ersten Mal nach erfolgter Teilung des Landes in Dessau wieder zusammentrat. Und hier ist nun die unter der Bezeichnung »der Anhaltischen Ritterschaft anderweite Vorstellung« als Beilage XVII bei Cyprian a. a. O. S. 201—209 abgedruckte, von mehr als 40 Mitgliedern der Ritterschaft aus allen Teilen des Landes unterzeichnete Eingabe d. d. Dessau, den 30. April 1611, den Fürsten überreicht worden. Die Petenten führen in derselben Klage, weil »ein Theil Ew. F. Gn. Beamten Bernburgischen und Cöthenschen Fürstenthums, sonderlich der Ober-Hauptmann Churt von Börstel, eine Uns unbekante Kirchen-Reformation anzustellen, solche mit geschwinden Zwangs- und Executions-Mitteln ohne Darzeigung einiges Fürstl. Befehlichs fortzusetzen bemühet«, weswegen sich die bedrängten Landsassen und Unterthanen bereits mit einer ausführlichen Supplikations-Schrift unterthänig beklagt und zu der Fürsten gnädigen Ermessen gestellt hätten, ob ein solch geschwindes und übereiltes Reformationswerk, »so mit gewaltsamer Demolirung derer in den Kirchen gefundenen Christlichen Gemählden, Abwerffung der Taffeln, Deformirung der Tauff-Steine, Abnehmung des Kirchen-Ornats, anderer darbey vorgelaufenen Excess und unverantwortlichen Händel anjetzo zu geschweigen, an die Hand genommen«, den Landtagsverhandlungen von 1589, 1598 und 1603 und »darob verfassten und öffentlich publizirten Rezess« auch korrespondiere, während doch damals von den Fürsten im Hinblick auf das in diesem und den benachbarten Fürstentümern angenommene und auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 dem Kaiser

vorgetragene Glaubensbekenntnis der Landschaft versichert sei, dass sie sich nicht vermuten solle noch könne, dass diesem Bekenntnis zuwider einige Änderung in Religions- und Glaubenssachen oder auch »derer in Unsern und der benachbarten Kirchen gebräuchlichen und niemals Reformirten [1]) Christlichen Kirchen-Ceremonien halber, vor die Hand genommen werden sollen«.

Sie wiederholen ihre frühere Supplik dieserhalb um so entschiedener, als es von Börstell bei dem vorstehend Erwähnten nicht habe bewenden lassen, sondern »etliche Unsers Mittels Pfarr-Herren, so doch in Dero Lehr unstraffbar, ob sie gleich in etwas der Ceremonien halber sich accommodiren wollen, des Pfarr-Dienstes zu Abbruch Unsers habenden Pfarr-Lehen-Rechtens zu entsetzen sich bedräulich anverlauten, ja auch etlichen das Amt legen und die Cantzel verbieten lassen«. Auch dass sie zum Brodbrechen durch harte Strafmittel angehalten werden sollen, empfinden sie als schweres Unrecht, weil die Fürsten in dem anno 1589 ergangenen Abschied der getreuen Landschaft mit ausdrücklichen Worten versichert hätten, »dass sie bey der einmahl angenommenen Lehr und Bekänntnüss der Augspurgischen Confession, wie solche bey Ew. Fürstl. G. G. Herrn Vatern Christseeligen Gedächtnüss Lebzeiten in denen Kirchen und Schulen dieser Fürstenthümer gelehret und getrieben, wie auch bey den gewöhnlichen und hergebrachten Kirchen-Ceremonien ruhlich gelassen, und kein widriges eingeschoben werden sollte; welches dann ferner bei erfolgten Land-Tägen in Anno 1598 und Anno 1603 stattlichen erwiedert, also dass Ew. Fürstl. G. G. dero Unterthanen in ihren Gewissen zu zwingen oder zu beunruhigen, weniger in ihren habenden Jure Patronatus Eintrag zu thun, gar nicht gemeinet; dasjenige, so diesem zuwider eine Zeit her von den Beamten attendiret, und E. Fürstl. G. G. Landsassen und Unterthanen mit schroffen Mandaten, ja auch mit Andräuung anderer harten Zwangs- und Straffs-Mittel aufgedrungen werden wollen, in anderer Gestalt nicht denn zur Neuerung und schädlichen Aufhebung mehr angezogener Land-Tages-Abschiede und deren Effect gemeinet, vermerken und so viel weniger gut heissen; weil auch der in Anno 1585 bey

[1]) Das Wort ist hier offenbar nur in dem Sinne von »abgeändert« gebraucht.

öffentlichen Synodal-Convent durch die vornehmen Theologen dieses Fürstenthums publicirten Bekänntnüss, sonderlich den Articul de Coena Domini betreffend, durch solch vorhabendes Reformations-Werk ein merklicher Abbruch zugezogen werden wolte«.

Wie sie nun überzeugt sind, dass die Fürsten es nicht geschehen lassen werden, dass sie in Religions- und Gewissensachen »deroselben Beamten Vorhaben nach, dermassen, als sich einestheils neulicher Zeithero gelüsten lassen, ferner turbiret, beunruhiget und übereilet werden solten«, und wie sie dessen in den mehrfach angezogenen Landtagsabschieden »tanquam lege provinciali publico« vergewissert sind, so bitten sie, dass die Fürsten sie bei »dem freyen Exercitio der Religion und Glaubens-Bekänntnüss, so bey E. Fürstl. Gn. Herrn Vatern Christmilder Gedächtnüss Leben und Regierung, in diesen und den benachbarten Kirchen approbiret, darbey wir erzogen, ja, die wir gleichsam cum lacte materno imbibiret und darbey ein ruhlich und freudig Gewissen befunden, als auch bey denen niemahls improbirten sondern Anfangs der Reformation zugelassenen und biss hiehero continuirten und unärgerlichen Christlichen Kirchen-Ceremonien unperturbiret und unbetrübet seyn und bleiben lassen und darwider einigen fernern weltlichen Zwang nicht verstatten oder nachgeben wolten, vielmehr aber bey Dero Beamten solche ernste Verordnung thun, Uns auch dessen durch jetzigen Land-Tages-Abschied abermahlig vergewissern, dass wir eines oder andern Orths vor aller thätlichen Ubereilung und Trangseligkeit gesichert, und eines freyen Exercitii Religionis in Doctrina et Ceremoniis Uns zu gebrauchen haben, in unserm Gewissen also unverstricket und unberuhiget seyn und bleiben mögen«.

Die Schrift trägt u. a. folgende Unterschriften: Anthonius und Adolf Wittich von Krosigk, Wolff Friedrich von Trotte, Joachim Ernst und Sigismund von Lattorf, Jochim von Kalitzsch, Jochim Davier, Albrecht von Wuthenau, Hanss von Wülcknitz, Hanss Christoph von Zerbst, Ernst von Wulffen, Georg und Wolff Schlegel, Heinrich und Adrian Arnd Stammer, Bastian und Georg von Walwitz, Berndt und Georg von Schierstedt, Levin von der Schulenburg, Heinrich von dem Werder.

Im Pfarrarchiv von St. Nicolai in Zerbst findet sich die Abschrift einer unterm 3. Mai 1611 in Dessau in Gegenwart von Curt v. Börstell, Jobst Schilling und Ernst von Közschaw der Ritter-

schaft erteilten fürstlichen Resolution, die im Eingang folgendermassen lautet: »Es haben die durchlauchtigen Hochgebohrenen sämbtliche Fürstliche Herren Gebrüdere Zu Anhalt Unsere gnädige Fürsten und Herrn ezlicher derselben lieben Getrewen Ritterschaft heutiges tages schrifft- und mundliches an- und vorbringen wegen ihrer beschwerde in Religionssachen und ferner unterthäniges bitten umbständlich in gnaden auch in eigener persohn angehöret, vernommen und in berathschlahung gezogen. So viel nun die particularbeschwerung, So Bernburgischen undt Cöthenischen Theils fürgegangen sein solle, betrifft, Als seind dieselbe Bernburgischen Theils, so viel davon in specie geklaget worden, albereit noch vor dem Landtag zum vorbescheid angesezet und gedeutet (?), Zu welcher verhör unser gnädiger Fürst und Herr Furst Christian zu Anhalt sich selbsten abemüssigen gedachte Clager nothdürftig verhören auch mit Zuziehung der Fürstl. Herren Gebrüder Räthe angezogene differentien und beschwerden nach allen billichen dingen abhelffen wirdt. So auch etwas weiteres, Bernburgischen Cöthenischen oder andern theils in specie Clagweis vorkommen solte, ebenermaassen nach aller billigkeit denselben mängeln und beschwerden zur verhör und bescheid verholffen werden soll«. Und dann folgt hier wörtlich diejenige Erklärung der Fürsten, auf die im Landtagsabschied vom 5. Mai 1611 ausdrücklich Bezug genommen ist, und die auf speziellen Wunsch des Supplikanten dort nochmals Aufnahme gefunden hat.

Ich setze die betreffenden Stellen des Abschiedes nach dem Wortlaut, wie er sich bei Lünig, Teutsches Reichs-Archiv a. a. O. S. 222—226, findet, hierher[1]). Im Eingang bringen die Fürsten die auf dem Landtag erfolgten Steuerbewilligungen und die Übernahme von Schulden seitens der Stände aufs bestimmteste in eine Beziehung damit, »weil wir auff die von der Ritterschafft unterthänig überreichte Supplication und folgendes tages ferneres anbringen uns gnädig erkläret, dass Ihro Pfarrherren, so sonsten in Lehr und Leben unsträfflich, wegen gebrauchs aber des Heil. Abendtmahls und Brodtbrechens sich noch nicht allerdings bequemen könten, derowegen nicht zu removiren, vielweniger auch den Unserigen

[1]) Der in meiner Schrift S. 246 gegebene Abdruck des Schlusspassus ist einer handschriftlichen Sammlung der Landtagsrezesse etc. des Fürstentums Anhalt entnommen. Die Abweichungen in den Lesarten sind nicht von Bedeutung.

gestatten, die von dem Adel und ihre Unterthanen in religions- und gewissens-Sachen, so ihnen zu hoch, zu beschweren«. Und am Schluss findet sich sodann folgende feierliche Erklärung: »Damit nun dieses Werck seinen starcken Lauff, und der Seegen von dem allerhöchsten Gott darüber zu gewarten; Alss haben wir Uns gegen die Ritterschafft auff ihr vorgehendes ansuchen folgender gestalt erkleret, die von Adel, ihre unterthanen und andere Stände in ihren gewissen nicht zu zwingen, zu verunruhigen, noch durch die unsrigen es zugestatten, vielweniger sie in religions- und dergleichen sachen, so ihnen zu hoch und von jedermann so bald nicht zu begreiffen, zu übereilen, sondern mit derselben gnädig Gedult zu haben, Hingegen aber Unss hinwieder versehen wollen, sie auch uns in unserm Fürstl. und Christlichen Ambte und gewissen kein Ziel und Maasse zu geben begehren werden, und da auch ihre Pastores, so sonsten in Lehr und Leben unsträfflich, wegen gebrauchs aber des Heil. Abendmahls und Brodtbrechens sich noch nicht allerdings bequemen könten, dass dieselbe derowegen nicht zu removiren jedoch sich alles unchristl. ergerlichen Schmehens und Calumniirens zu enthalten, und also aller Christlichen bescheidenheit und moderation sich zu befleissigen schuldig sein sollen, damit denn gedachte von Adel zu unterthänigem Dancke wohl content und zufrieden gewesen, welche unsere gnädige erklerung wir hiermit ihnen zum überfluss in diesen Landtags-Abschiede reiteriren und gnädig confirmiren wollen«.

Ich meine, nicht Unbefangenheit sondern Befangenheit in der Geschichtsbetrachtung lassen Müller [1]) die Bedeutung dieser Erklärung für unsre Frage durchaus verkennen. Wer die Quellen in ihrem Zusammenhang kennt, der findet hier denselben Standpunkt zum Ausdruck gebracht, den die Fürsten auch später, namentlich im Jahr 1647, so feierlich betont haben. Nicht um eine Änderung in der Lehre handelt es sich in den Fürstentümern, — in diesem Punkte werden die dem Reformationswerk dauernden Widerstand entgegensetzenden Geistlichen ausdrücklich als »unsträflich« bezeichnet, — sondern lediglich um die Einführung bezw. Abschaffung von Kirchengebräuchen. Und in diesem Punkte nehmen die Fürsten hier wie in so mancher früheren und späteren Erklärung auf Grund

[1]) Vergl. Offen. Brief S. 13 und 14.

ihres jus supremae inspectionis (vergl. Landtagsabschied vom 6. April 1598 und S. 174 meiner Schrift), sowie auf Grund der Vereinbarungen zu Frankfurt und Naumburg in den Jahren 1558 und 1561 (vergl. auch S. 151 meiner Schrift) ein Recht in Anspruch, »die äusserlichen Ceremonien, aus denen die Unterthanen ein Götzenwerk machten, um des Gewissens willen abzuschaffen«. Aber auch, was solche Änderung der kirchlichen Gebräuche betrifft, wird der Ritterschaft auf ihre Supplik eine sie völlig beruhigende Erklärung, insofern die Fürsten sie versichern, dass kein Zwang dieserhalb ausgeübt werden solle. Und ganz denselben Standpunkt finden wir gleich darauf von den fünf fürstlichen Brüdern in dem Vertrage betont, durch welchen am 19. Mai 1611 dem Fürsten August die Herrschaft, das Schloss und das Amt Plötzkau überwiesen wird, wenn es dort (vergl. Lünig, Teutsches Reichsarchiv a. a. O. S. 228) heisst: »Erstlich dass desselben Ambts-Unterthanen bey dieser Land-Kirchen-Reformation, den Schrifften der Propheten und Aposteln Alten und Neuen Testaments, wie bis dato Gott Lob die Wahrheit in denselben Kirchen und Schulen allenthalben gelehret und geprediget worden, ohne alle Aenderung gelassen«.

Wollte man demgegenüber in dem sog. Reformationswerk in Anhalt wirklich noch das erblicken, was Müller und vor der Erschliessung des Quellenmaterials, welches ich in meiner Schrift über Anhalts Bekenntnisstand vorgelegt habe, noch mancher andere sich darunter vorgestellt hat, so würde man damit gegen die anhaltischen Fürsten jener Zeit gleichzeitig den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit erheben müssen. Man würde es als die Konsequenz solcher geschichtlichen Betrachtungsweise nicht abweisen können, dass die Fürsten Anhalts bewussterweise aber unter Täuschung ihrer Unterthanen den Bekenntnisstand des Landes, wie er unter Joachim Ernst klar hervorgetreten war und in einem wesentlichen Punkt im Jahr 1585 einen entschiedenen Ausdruck gefunden hatte, willkürlich abzuändern bestrebt gewesen seien. Und für eine solche Beurteilung der Handlungsweise vieler Glieder eines hochherzigen Fürstenhauses, welche offenbar ein über die allgemeine Denkweise jener Zeit hinausgehendes Verständnis für Gewissensbedenken ihrer Unterthanen besassen und insofern allerdings in einer für die Union sonst wenig vorgebildeten Zeit bereits von Unionsgedanken stark in Anspruch genommen sind (vergl. meine Schrift S. 246 und

Offen. Br. S. 14), dürfte der Ankläger schwerlich das geeignete Material in den Quellen der Geschichte jener Zeit finden.

Hier ist der Ort, die im Landtagsabschied von 1611 gar nicht erwähnten Ordnungen für Cöthen und Bernburg aus dem Jahr 1606 einer Prüfung in betreff ihrer rechtlichen Bedeutung zu unterwerfen. Müller möchte in ihnen den Erlass der im sog. Beiabschied vom 7. August 1606 verheissenen »rechtmässigen Landesordnung« erblicken. Es gilt deshalb zunächst einen Blick auf den sog. Senioratsvertrag vom 15. April 1635 zu werfen, jener Erb-Einigung zwischen den sämtlichen anhaltischen Fürsten, die auch von Müller (Offen. Br. S. 7) aus dem Grunde für wichtig gehalten wird, weil hier die Fürsten von neuem die Einheitlichkeit der anhaltischen Fürstentümer betont haben. Die Urkunde ist bei Lünig a. a. O. S. 234 ff. abgedruckt. Ich benutze den besseren Abdruck bei Krause a. a. O. Bd. III S. 140 ff. Meine Bemühungen, das Original und etwa auch die dem Vertragsabschluss vorhergegangenen Verhandlungen zu erhalten, sind leider vergeblich gewesen. Es mag hier hervorgehoben werden, dass der Umstand, dass diese Urkunde von dem damals noch unmündigen Fürsten Johann von Zerbst nicht mitunterzeichnet wurde, von ihm bei den späteren Differenzen mit den fürstlichen Vettern, deren bereits Erwähnung geschah, benutzt ist, um die Gültigkeit dieses Vertrages für das Zerbster Fürstentum zu bestreiten. Neben anderen Bestimmungen enthält dieser Vertrag unter Nr. 8 die Erklärung, dass die in früheren Verträgen, auch anno 1603, 1606 und 1611, der Landschaft zugesagte Revision und Erneuerung der Landesordnung Joachim Ernsts bisher wegen anderer dringender Aufgaben noch nicht erfolgt sei, dass das indes durch eine Kommission geschehen solle. Darin liegt also der deutlichste Beweis, dass in den fürstlichen Anordnungen, die in Cöthen und Bernburg gleich nach erfolgter Teilung der anhaltischen Lande vorgenommen sind, keineswegs schon der Erlass solcher Landesordnung zu finden ist. Und wenn Müllers Annahme, dass Religionssachen von den Fürsten stets als gemeinsame Angelegenheiten behandelt seien,[1]) zutreffend ist, — und ich nehme das für die in Frage stehende Zeit gleichfalls als Grundsatz an — dann würden sich danach diese einseitigen Äusserungen der Fürsten für Cöthen und Bernburg, deren Rechtsgültigkeit bereits in der

[1]) Vergl. Offen. Brief S. 7.

[illegible] für Bernburg [illegible] Dessau [illegible] Zerbst nicht [illegible]

[illegible] die Thatsache [illegible] Prof. Suhle im Programm des [illegible] zu Dessau vom Jahr 1888 [illegible] im Jahr 1625 zwar nicht in sämtlichen [illegible] des ganzen Landes, wie Müller [illegible] angiebt, [illegible] auf das akademische Gymnasium zu Zerbst [illegible] in den vier [illegible] des Landes [illegible] der Heidelberger [illegible] zu Grunde gelegt wurde. Auch scheint man in Cöthen und Bernburg nach der Resolution vom [illegible] auf die Durchführung der erwähnten Ordnungen, soweit sie nicht blosse Kanzleiverfügungen sind, keinen Wert gelegt zu haben, offenbar weil sie von den anderen Fürsten nicht als rechtmässig erlassene Landesverordnungen anerkannt sind. Und so mag es sich erklären, dass Männer, wie der Fürst Christian von Bernburg und sein Oberhauptmann von Börstel, die bei ihrer grösseren Hinneigung zur Pfälzer Kirche, von der ich in meiner Schrift aus der früheren Periode bereits so manchen Nachweis habe liefern können, da die durch den Landtagsrezess von 1611 geschaffene Lage sie auf die Dauer nicht befriedigen mochte, nunmehr offen und mit Entschiedenheit diejenigen Massnahmen getroffen haben, die im Jahr 1616, wie wir gesehen haben, zur thatsächlichen Einführung der Pfälzer Kirchenordnung und des Heidelberger Katechismus in diesem Landesteil geführt haben. Es dürfte indes die Rechtmässigkeit dieser Massnahmen ebenso anfechtbar sein wie die Rechtmässigkeit der früher in Cöthen und Bernburg erlassenen Anordnungen in ecclesiasticis. Und jedenfalls würde es nicht zulässig sein, wollte man in jenem an den Landessuperintendenten gerichteten Schreiben des Fürsten vom 19. Oktober 1616, welches diese

Massnahmen anordnet, etwa die Einführung des Heidelberger Katechismus als Bekenntnisschrift erblicken. Es heisst dort nur: »Da unsere Kirche in Lehr und Administration der heiligen Sakramente nach den prophetischen und evangelischen Schriften und in Ceremonien nach der uralten christlichen Kirchen guten Ordnungen und Gebräuchen, nunmehr mit Einführung der churpfälzischen Kirchenagende reformiret[1]) ist, soll er, der Inspector, dabei verharren«. Und dann ist weiter bestimmt, dass die Kinderlehre auf den churpfälzischen Heidelbergischen Katechismus und die daselbst gebräuchlichen 150 Fragen[2]) gerichtet sein soll. Eine Notiz im Kirchenbuch der Marien-Kirche in Bernburg (vergl. Suhle, Mitteilungen etc. Bd. VI S. 274) besagt auch, dass die Heidelbergische Agenda in demselben Jahr in den Kirchen des Fürstentums Bernburg eingeführt sei, und dass die Prediger auf Befehl des Fürsten die Heidelbergische Agenda und den Katechismus kommentiert hätten, und vom 1. November ab die Kinder nach der Heidelbergischen Kirchenordnung getauft seien.

Wie Bernburg in den kirchlichen Fragen schon damals eigene Wege ging, so dürfte vielleicht diese besondere Haltung Christians I. als einfachste Erklärung dafür dienen, dass auch seines Sohnes, Christian II., Unterschrift unter jenem oben bereits erwähnten Zusatz zum Senioratsvertrag, der sich auf die Uniformität in ecclesiasticis bezieht, fehlt, wie dieser Fürst denn auch den Senioratsvertrag ohne jenen Zusatz nur »mit Vorbehalt« unterschrieben hat. Auch anlässlich der Zerbster Differenzen nimmt Christian II. dem Fürsten Johann gegenüber einen von seinen fürstlichen Vettern verschiedenen Standpunkt ein. Sein zur Begleichung der Sache im Juli 1643 vorgelegter Rezess[3]) hat die Billigung der anderen Fürsten offenbar aus dem Grunde nicht gefunden, weil er »voller praejuditz undt allein Zu Zerstörung der Fürstl. Verträge, Landtags-Abschiede und hergebrachten Observanz angesehen«.[4]) Dasselbe Bedenken, ob bei diesen Ver-

---

[1]) Dass in dem Ausdruck »reformiret« keineswegs ein Bekenntniswechsel ausgedrückt zu sein braucht, bedarf nicht nochmaliger Erwähnung.

[2]) Der grosse Heidelberger hat 129 Fragen. Vielleicht sind die häufig anhangsweise beigefügten 20 Fragen hier mit hinzugerechnet, und ist die Zahl dann abgerundet.

[3]) Vergl. Krause a. a. O. Bd. V. 1, S. 158 ff.

[4]) Vergl. Krause a. a. O. S. 161 und 162.

handlungen mit Fürst Johann auch das Landschaftswerk als ein allgemeines genügend berücksichtigt werde, hatte auch unmittelbar vorher in einer Supplikation der Landschaft an die Fürsten vom 24. Juni 1643 den entschiedensten Ausdruck gefunden.[1]) Schliesslich werden es dieselben Umstände sein, die zur Erklärung der auffallenden Thatsache dienen müssen, dass sich Fürst Christian II. von Bernburg auch all den Erklärungen nicht mitangeschlossen hat, die seine fürstlichen Vettern, wie wir sahen, in einem für sie wichtigen Moment der Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der anhaltischen Fürstentümer abgegeben haben. Bernburg nahm seit der Trennung der Fürstentümer in kirchlichen Angelegenheiten offenbar eine Sonderstellung ein, die indes immer noch nicht derart war, dass man hier daran gedacht hätte, Vertreter zu den in Dortrecht stattfindenden Verhandlungen der spezifisch-reformierten Kirchenkörper zu entsenden, wie ja auch von dort keine Einladung zur Teilnahme an die Kirchen in den anhaltischen Fürstentümern ergangen ist.

Wir haben oben bereits von einem pactum de anno 1635 gehört, welches sich als eine besondere Redaktion des eigentlichen Senioratsvertrages darstellt und nach der Notiz bei Krause[2]) ausser von den Fürsten August, Ludwig, Johann Casimir, Georg Aribert und Friedrich von Anhalt nur noch von Christoph von Krosigk, Tobias Hübner und Dietrich von Werder unterzeichnet ist. Die Erklärung der Fürsten im Jahr 1647 betont, dass in jenem pactum »wegen der ecclesiasticorum eben die Versehung wie in den alten pactis geschehen sei«, und es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass eben jenes bei Moser a. a. O. Cap. I § 42 S. 15 bereits erwähnte pactum gemeint ist, wenn derselbe Moser Cap. IX § 28 S. 150 hervorhebt, dass im Jahr 1635 die Ritterschaft wegen der Religion abermals eine Assecuration von dem Hoch-Fürstlichen Hause bekommen habe. Die Unterschriften eines von Krosigk und von dem Werder[1]) lassen uns auch keinen Zweifel darüber, welcher Sinn jener fürstlichen Zusicherung in Betreff der Erhaltung der reinen Lehre beigelegt werden muss.

So scheint es festzustehen, dass, abgesehen von der etwas

---

[1]) Vergl. Krause a. a. O. S. 167 ff.

[2]) Vergl. a. a. O. Bd. III, S. 143 Anm. †.

abweichenden Haltung Bernburgs, in den anhaltischen Fürstentümern von einer Änderung des Bekenntnisstandes bis zum Jahre 1635 nicht wohl die Rede sein kann, und es würde sonach die Erklärung der Fürsten im Jahr 1647, von deren Betrachtung wir ausgingen, kaum noch etwas Auffälliges haben. Wer sich indes durch das Vorstehende immer noch nicht überzeugt halten möchte von der Richtigkeit der von mir vertretenen Ansicht, dass in Anhalt ausser der Ablehnung der Konkordienformel und der Einführung einiger Kirchengebräuche aus der Pfälzer Kirche bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts nichts geschehen ist, was eine Änderung des Bekenntnisstandes der aus der Wittenberger Reformation hervorgewachsenen Kirche involvierte, den möchte ich noch auf zwei Privatarbeiten aus jener Zeit hinweisen, die Anschauungen über den Bekenntnisstand des Landes wiedergeben, welche damals in Anhalt an bedeutsamer Stelle Ausdruck gefunden haben. Das eine ist ein offenbar auf Erfordern des Fürsten Ludwig von Cöthen unterm 8. Mai 1635, nicht 1636, wie Zahn[2]) annimmt, vom M. Daniel Sachse, dem damaligen Superintendenten zu Cöthen, erstattetes Gutachten. Es ist das derselbe Sachse, der sich später in dem heftigen litterarischen Streit mit dem Zerbster Superintendenten Dürre zu einer Auffassung bekannt hat, die darauf schliessen lässt, dass er wohl schon zu jener Zeit eine kirchliche Richtung in Anhalt bevorzugte, die spezifisch-reformierte Neigungen zeigte. Wir dürfen also annehmen, dass sein Gutachten die Sachlage gewiss nicht zu Ungunsten jener Richtung darstellt, sondern dass sein Urteil eher etwas zu deren Gunsten getrübt war. Sachse hebt nun aber hervor, es werde nimmer dargethan werden können, dass unsere Religion in doctrina et ceremoniis der Augsb. Confession, auch der ungeänderten, zuwider sey[3]), und äussert sich ferner dahin, »dass der jetzigen Fürsten

---

[1]) Vergl. meine Schrift S. 64.

[2]) Vergl. a. a. O. S. 88 ff.

[3]) Vergl. Krause a. a. O. III S. 863 u. 864. Danach korrigiert sich Allihns Auffassung, dass die variata als eine authentische Interpretation der invariata unbestritten öffentliche Geltung auch für Anhalt erlangt habe. Vergl. Alt oder Neu? S. 39. Ich verweise auch auf Vilmar, Geschichte des Konfessionsstandes der evangel. Kirche in Hessen, Marburg 1860, S. 78 und 79 und S. 91 Anm. 1, bemerke übrigens im Hinblick auf Äusserungen, die einen Zusammenhang meiner Schrift mit jenen Vilmarschen Untersuchungen ver-

zu Anhalt Herr Vater und respective Gross Herr Vater, Fürst Joachim Ernst, Christmilden gedechtnüss, die formulam concordiae niemahls subscribiret, die Ubiquites (rect. Ubiquitet) verworffen, die wahre gegenwart[1]) und niessung (nicht aber die mündliche[2])) des wahren Leibes und Bluts Christi geglaubet und solche lehre und deroselben Prediger in seinem Lande geschützet, inmassen die Anhaltischen scripta ausweisen: und sey nichts destoweniger allezeit und ungezweifelt für einen Stand der Augsp. Confession gehalten worden: so gar, das auch die fürnembsten Heubter der Evangelischen Religion durch Heyrathen mit ihm und seinem Fürstlichen Hause sich verbunden hetten. Und obwohl hernach in Ceremoniis ferner etwas mutiret worden, so liesse doch dasselbe zu der Passawische Vertrag. Die A. C. bekennete selbst, das nicht allenthalben einerlei Ceremonien sein könten. Lutherus erklerete sich ausdrücklich dahin, das je neher eine Messe dem ersten Abendmahl Christi, je besser sie sey«.

Wir erkennen auch hier das manchem Theologen unserer Tage vielleicht etwas unklar erscheinende Bestreben, nicht blos für das Fürstentum Anhalt »eine heilsame Conformität in Lehre und Ceremonien« zu stiften und zu erhalten, sondern auch den Zusammenhang mit den anderen Kirchen der unveränderten Augsburgischen Konfession nicht aufzugeben, also das, was wir mit Recht als anhaltische Unionsbestrebungen bezeichnen können. Und wie wenig davon die Rede sein kann, dass damals etwa der Heidelberger Katechismus in Anhalt allgemein eingeführt war oder gar als kirchliche Bekenntnisschrift dort angesehen wurde, ergiebt sich aus dem Passus jenes Gutachtens über die Katechismuslehre. Hier wird ausdrücklich auf die Ungleichheit hingewiesen, dass in etlichen Kirchen die fünf Hauptstücke abgelesen und stückweise erklärt, in etlichen aber die fünf Hauptstücke ausgelassen und der Heidelbergische Katechismus abgelesen und erklärt werde, und, um dieser Ungleichheit abzuhelfen, empfohlen,

---

muten, ausdrücklich, dass mir das Vilmarsche Buch erst jetzt bekannt geworden ist, mich also bei meinen Untersuchungen über Anhalts Bekenntnisstand durchaus nicht beeinflussen konnte.

[1]) Der Heidelberger Katechismus sagt in der Antwort auf Frage 76 »obgleich er im Himmel und wir auf Erden sind«. Vergl. dazu Vilmar a. a. O. S. 193.

[2]) Ich lasse dahingestellt, ob hier die manducatio oralis verworfen werden soll; denkbar wäre immerhin, dass nur der »Capernaitische Genuss« (Anhalt. Bekenntnis von 1585) gemeint ist.

dass zwar die Ablesung der fünf Hauptstücke auch in Zukunft nötig, indes, »damit es nicht das Ansehen hätte, als ob man Menschenschriften in Predigten erklerete, dass die erklärung des Heydelbergischen Catechismi gantz eingestellet, und die fünf Heubtstücke, als welche immediate Gottes wort, ausgeleget würden, dieweil doch in derselben erklerung alles das zu bringen, was im Heydelbergischen Catechismo zu befinden«.[1]) Daneben wünscht Sachse dann allerdings noch ein Examinieren des »Catechismum cum analysi« und meint, dass auch die Zerbster und Dessauischen Kirchen sich »dieses examinis nicht entbrechen« könnten, »dieweil doch der Heydelbergische Catechismus in ihren schulen recipiret ist«. Aber, weil der grosse Katechismus ziemlich weitläuftig und in etlichen Fragen schwer, die gewöhnlichen 20 Fragen aber gar zu kurz, wünscht er, »dass deswegen aus dem grossen Catechismus ein extract und epitome gemacht würde, jedoch retentis iisdem verbis formalibus, wie im grossen Zu befinden, unter dem Titull: der kleine Catechismus für die angehende Jugend in Magdlein und Dorfschulen«. Was die Agende betrifft, so hebt dieses Gutachten ferner hervor, dass damals die Zerbster und Dessauischen Kirchen noch keine richtige Kirchenordnung hatten, und dass die Cöthensche sich namentlich auch in dem Passus von der Vorbereitung und Handlung des heiligen Abendmahls von der Pfälzer Agenda, deren Einführung er für nötig hält, unterschied. Charakteristisch bleibt dabei, dass er die Abmahnung der öffentlichen Sünder bei der Vorbereitung zum Abendmahl, wie sie sich in der Cöthenschen Agende findet, nicht missen möchte. Sehen wir auch aus dem Angeführten, wie sehr Sachses Bestreben im allgemeinen dahin gerichtet war, spezifisch-reformierten Einflüssen Eingang in die anhaltischen Fürstentümer zu verschaffen, so ergiebt sich daraus doch andrerseits, dass Änderungen dieser Art, namentlich soweit sie die Lehre betrafen, in rechtsgültiger Weise bis dahin in Anhalt nicht vorgenommen waren. Und inwieweit die Bemerkung Sachses, dass der Heidelbergische Katechismus in den Zerbster und Dessauischen Schulen rezipiert sei, einer Berichtigung bedarf, habe ich oben bereits hervorgehoben.

Eine zweite weit umfangreichere undatierte Privatarbeit,

[1]) Vergl. Krause a. a. O. III. S. 858 und 859.

deren Entstehung Krause,[1]) wie mir scheint, mit guten Gründen in die Zeit gleich nach dem Regierungsantritt des Fürsten Johann, also um 1642, setzt, ist betitelt: »Warhaffte undt in den Recessen selbst gegründete demonstration, wie es mit des Fürstl. Hauses Anhalt fundamental Verfassung in sacris et prophanis bewandt, Nebst widerlegung eines bedenckens welches vormals 1635 die Cantzler und Räthe Zu Zerbst wider solche Hauptverfassung ausgesprenget, undt itzo Zu behauptung der Trennung gebraucht werden will«. Von dieser Schrift, die wohl ohne Frage auf eine amtliche Veranlassung zurückzuführen ist, und die wir heute vielleicht als eine offiziöse Äusserung bezeichnen würden, interessiert uns vor allem der Abschnitt VII über Religion,[2]) der an den Punkt 10 des pacti familiae vom Jahr 1635 und die Bestimmung »der Fürstl. Herren Paciscenten, dass Sie in der reinen Lehre ihrer Christlichen Religion, wie sie einig seindt, also auch bestendig zu verharren gemeinet, und in den Kirchen in ceremonien sich einer gleichförmigkeit befleissen wolten«, anknüpft.

Die Einwürfe, auf die in der Schrift eingehend motivierte Antworten erteilt werden, sind aus einer Schrift entnommen, in der Kanzler und Räte zu Zerbst bereits früher die allgemeine Gültigkeit des pactum familiae vom Jahr 1635 angefochten haben, und die von dieser Seite neuerdings wieder hervorgesucht war, um »allerhandt neuerungen in sacris et prophanis in dem Zerbster Antheil fürzunehmen«. Aus dieser Sachlage ergiebt sich, wie die Einwürfe verstanden sein wollen, und da ist denn zunächst der 44. Einwurf interessant, welcher lautet: »De consensu in Orthodoxia Zweiffele man des orts nicht, Aber die jura episcopalia wehren über die von Adell vermöge der Landtages Abschiede in puncto reformationis vergeben«. Wenn die Antwort auf jenen Einwurf den ersten Satz desselben »de illo tempore« für richtig erklärt, so dürfte damit die Müllersche Annahme[3]) nicht in Einklang stehen, dass die Fürsten als »reine« oder »orthodoxe« Lehre unzweifelhaft die reformierte in dem spezifischen Sinn, der diesem Wort an jener Stelle von Müller beigelegt wird, angesehen hätten. Der zweite Satz des Einwurfs wird in der Antwort für unrichtig erklärt, da in den Landtagsabschieden

[1]) Vergl. a. a. O. Bd. III S. 168 Anm. *.
[2]) Vergl. Krause a. a. O. Bd. III S. 195 ff.
[3]) Vergl. Offen. Br. S. 15.

zwar enthalten, dass die Fürsten die von Adel in ihrem Gewissen nicht zwingen und einen jeden bei seinem Glaubensbekenntniss und hergebrachten Patronatsrecht verbleiben lassen wollten, dass indes bei dieser Konzession die jura episcopalia eben so wie sonst »wiewohl auf gewisse verglichene Masse«, ausgeübt werden könnten und bisher ausgeübt worden seien. Ich wüsste nicht, wie der Unionsstandpunkt, der mir in der anhaltischen Kirche jener Zeit so vielfach entgegengetreten ist, von dem aber Müller nichts wissen will, einen klareren Ausdruck hätte finden können. Von noch grösserem Interesse für die Beurteilung des anhaltischen Bekenntnisstandes in der Mitte des 17. Jahrhunderts dürfte indes die auf den Einwurf 47 »Man sei von der ersten reformation abgeschritten, undt habe newerung eingeführet«, in der Schrift erteilte Antwort sein. Ich setze sie deshalb wörtlich hieher: »In doctrinalibus keinesweges, dan auss Fürst Georgens Zu Anhalt schrifften clärlich Zu erweisen, dass bey der ersten reformation die glaubens bekenntnuss de persona Christi, praecipuo fidei articulo, et cui fundamentum salutis innititur, mit der gegenwertigen durchaus übereinstimmet, undt man von dem dogmate ubiquitistico Zu der Zeit nichts gewust, noch etwas gehalten. Hierunter haben Fürst Joachim Ernsts zu Anhaldt F. Gnd. sich dermassen standthaftig erwiesen, dass Sie nach eingeholeten bedenken dero getrewen Landstände das Concordienbuch als eine neuerung nicht annehmen noch unterschreiben wollen, massen es auch von der damaligen Königl. Mayst. Zu Dennemarck auss sehr eifrigen undt nachdencklichen Ursachen mit rechten Prophetischen worten, die in Deutschland leider mehr dan Zu viel eingetroffen, verworffen undt verbrandt (wohl verbannt) worden. Danach haben auch S. F. Gnd. Herren Söhne sich jederzeit alss nach dem wahren seligmachenden Worte Gottes gerichtet, undt ist billig Zu wünschen, dass die posterität dergleichen thue. Allezeit können J.J. FF GG. oder dero Unterthanen undt Landtschafft darumb keiner newerung mit fug undt bestande beschuldiget, noch weniger daher (wan deme schon also wehre) einige abschaffung der cum communi consensu stabilirten religion von einem allein wider der andern Contradicenten willen erzwungen werden. Was die Ceremonien, die abschaffung der Bilder, der Casalen, Messgewandt, Altar, des exorcismi, undt einführung des Brodts undt Brodtbrechens in dem Heil. Abendmahl, ingleichen die ergentzung des Decalogi anreichet, da kan man nach

(rect. noch) der Nachbarn schrifften auffweisen, die solches an ihm selbst nicht tadeln, undt nur dieses, als in rebus adiaphoris, nach ihrer meinung desideriren, dass dasselbe ihren Kirchen nicht pro rebus necessariis möchte aufgedrungen werden. Nachdem aber sothane Ceremonien undt res adiaphorae, wie sie von den Lutheranern davor gehalten werden, an allen orten im Fürstenthumb Anhaldt eingeführet sindt, so ist je nicht nöthigk noch heilsam, dass man an einem particular orte, contra tenorem obligationis communis et paterni jussus, qui divino comparatur, auf newerung fallen wolle. Die Theologica facultas Witebergensis schreibt selbst ad Palatinum Belsensem: ob diversitatem illam ceremoniarum et adiaphororum una Ecclesia alteram non reprehendit. Interim si usitata mutarentur in singulis, non facile fieret sine scandalo infirmorum. Et Jacobus Martinius Theologus Witebergensis ad ejusdem vicarium: Summa est: advenas et cives vestros novos bona conscientia et sine ullius vel scandalo vel reprehensione adiaphora ista, nempe vestes albas et Exorcismum intermittere posse, cum in multis Ecclesiis Augustanae confessionis non adhibeantur«.

Ich meine, hier wird aufs entschiedenste betont, wie die Kirche Anhalts sich trotz Abweisung der Konkordienformel den Zusammenhang mit der Wittenberger Reformation zu wahren gewusst hat. Und wie sehr daneben, abweichend von dem sonst in den deutschen Fürstentümern so vielfach zur Geltung gebrachten Satz: cujus regio ejus religio, den wir in Anhalt schon längst nicht mehr betont finden, ein Verständnis für den Unionsgedanken, für die Möglichkeit einer Vereinigung verschiedener konfessioneller Richtungen in demselben Staat, ja unter demselben Kirchenregiment, den Verfasser dieser Schrift auszeichnete, dafür dient die Antwort auf den 48. Einwurf, dass die Unterthanen in nicht zu duldender Weise in das jus episcopale der Fürsten eingriffen, als klarster Beleg, wenn es dort heisst: »Mit nichten; Dann das jus Episcopale et liberum religionis exercitium ratione der Unterthanen, Zumahl in gegenwertigem Fall, da sie undt ihre Vorfahren darin gebohren undt erzogen, alle Fürsten Zu Anhalt sich Zu der einmahl verglichenen einhelligkeit bekennen, undt nur ein eintziger (Fürst Johann) contra instituta et pacta majorum, etiam contra dispositionem Illustrissimi D. Parentis eine andere meinung führet, undt die Landschafft ex provincialibus pactis ihr jus quaesitum Zu allegiren hatt, können bei einander wohl

stehen, undt wirdt durch solche freiheit dem juri Episcopali nichts derogiret, sondern dasselbe bei reformirten Herrschafften in Lutherischen undt Catholischen, wiederumb bei Lutherischen Herrschafften in reformirten und Catholischen Kirchen ungehindert exerciret«. Und nachdem der Verfasser in dieser Hinsicht auf die Konzessionen früherer Kaiser in Bezug auf Böhmen und das Erzherzogtum Österreich, auf den Pfälzer Churfürsten in Betreff der Oberpfalz, wo man zu Amberg das »exercitium religionis Lutheranae« gehabt, auf Chur-Brandenburg, welches zu Berlin eine Kirche für sich gehabt und die anderen nicht beunruhigt habe, und endlich auf das fürstlich Mecklenburgische Haus, wo für Mecklenburg-Güstrow besondere Reversalien aufgerichtet seien, hingewiesen hat, fährt er fort: »Solte dann in dem Fürstenthumb Anhalt alles, was wohl gemeinet, undt in gesambt wohl gefast, wie in prophan — also auch religionsachen alsbaldt derogestaldt bewandt sein, dass dasselbe, was Keisern, Königen, Chur- und Fürsten in vastissimis regnis amplissimis, Electoratibus, Ducatibus, Marchionatibus nichts geschadet, einem wintzigen Fürsten Zu Anhaldt in der quarta portione uniti et unici Principatus an seiner Hoheit undt Episcopalgerechtigkeit alssbalden schaden solte und müste?«

Ich denke, unter dem Eindruck aller dieser Äusserungen über den Gang, den die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Anhalt, was den Bekenntnisstand betrifft, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts genommen hat, kann uns die Darstellung, die die anhaltischen Fürsten über den Werdegang ihrer Kirche in den mehrerwähnten Erklärungen aus dem Jahr 1647 gegeben haben, nicht mehr befremden.

Und wenn ich nun noch einen flüchtigen Blick auf die Entwicklung dieser Verhältnisse nach dem Jahr 1647 werfen soll, so erhoben sich zwar damals gerade, wie ich schon andeutete, von neuem erbitterte litterarische Kämpfe wegen des anhaltischen Bekenntnisstandes, in die ich mich hier nicht vertiefen möchte. Aber, so viel ich sehe, lässt sich auch aus jener Zeit kein einziger Akt anführen, durch den in Gesamtanhalt oder auch nur in einzelnen Teilen des Landes links der Elbe derjenige Bekenntnisstand, von dem die Fürsten in ihrer Erklärung vom 16. Mai 1647 mit solcher Entschiedenheit betonen, dass sie ihn seit der Reformation ohne Änderung festgehalten hätten, eine Änderung erfahren hätte.

Wir sahen bereits, wie das sogenannte jus reformandi schon längst vor dem westphälischen Friedensschluss von Anhalts Fürsten kaum noch in Anspruch genommen wurde. Und später würde man ihnen ein derartiges Recht noch weniger zugestanden haben, auch wenn sie es sich hätten anmassen wollen. Auch die im Jahr 1666 von allen Fürsten Anhalts erneuerte und verbesserte Landesordnung enthält nichts, was auf Änderung des Bekenntnisstandes in der Anhaltischen Kirche, namentlich auf eine grössere Hinneigung derselben zu den deutsch-evangelischen Kirchen schweizerischer Provenienz hindeuten könnte. Allihn glaubt zwar[1]) durch eine Erklärung der Fürsten oder des Fürsten vom 31. Mai 1666 den allgemeinen Gebrauch des Heidelberger Katechismus in Anhalt von jener Zeit ab nachweisen zu können. Ich habe indes vergeblich versucht, eine derartige fürstliche Erklärung im Zerbster Haus- und Staatsarchiv zu ermitteln und muss sonach ihr Vorhandensein zunächst bezweifeln. Denn die Angabe Allihn's, dass das Pfarrarchiv zu St. Nicolai in Zerbst diese Urkunde enthalte, ist nur teilweise zutreffend. Es findet sich dort nämlich eine alte in Pergament gebundene Sammlung von Schriftstücken, die im Eingang, Blatt 1—40, beglaubigte Abschriften derjenigen Verhandlungen enthält, die im Frühling des Jahres 1643 von Seiten des Rates der Stadt Zerbst über die dem Fürsten Johann zu leistende Huldigung, namentlich auch mit dem Fürsten August von Plötzkau gepflogen sind. Diesen Verhandlungen schliesst sich in jener Sammlung ein Schriftstück ohne Unterschrift und Datum unmittelbar an, welches die Bezeichnung trägt: »An Herrn Johann, Fürsten zu Anhalt«. Dasselbe scheint in der Mitte eine Lücke zu haben und bricht am Ende plötzlich mitten im Satz ab. Hier finden sich gegen das Ende die von Allihn citierten Worte. Das Schriftstück berührt die Verhandlungen, welche um die Mitte der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts mit dem Zerbster Fürsten wegen der Einkünfte des dortigen Gymnasiums gepflogen sind. Veranlassung dafür bot der Umstand, dass Zerbst damals wegen der veränderten Bedeutung dieses Gymnasiums sich der Leistungen für dasselbe entziehen zu können glaubte. Die Schreibart des Schriftstücks dürfte darauf hindeuten, dass es von einem Theologen entworfen ist und zwar

---

[1]) Vergl. Die reformierte Kirche etc. S. 42 und Alt oder Neu? S. 9.

für den Fürsten Friedrich von Harzgerode, der mehrfach namentlich bezeichnet wird und in jener Zeit (1660—1670) Senior des anhaltischen Fürstenhauses war. Doch kann es wohl nur ein vorläufiger Entwurf gewesen sein, den etwa der fürstliche Auftraggeber bei seinem Schreiben benutzen wollte. Das ergiebt sich auch, abgesehen von dem plötzlichen Schluss, schon daraus, dass das Schriftstück jeder Anrede, wie sie damals stets angewendet wurde, entbehrt. Es kann sonach keine Rede davon sein, dass ihm diejenige geschichtliche Bedeutung beigelegt werden könnte, die Allihn für dasselbe in Anspruch nimmt, bevor nicht der Nachweis geführt werden kann, in welcher Form dieser Entwurf etwa thatsächlich einer fürstlichen Erklärung einverleibt ist, und wir danach einigermassen den Wert ermessen können, der den hier gemachten Äusserungen etwa zukommt. Zur Zeit ist dieses Schriftstück für uns lediglich eine Privatäusserung, die allenfalls erkennen lässt, wie die Sachlage in betreff der Benutzung des Heidelberger Katechismus in einem nicht näher zu bestimmenden Teile der anhaltischen Fürstentümer von einer nicht näher festzustellenden Persönlichkeit aufgegefasst worden ist. Aber selbst in dieser Beschränkung haben die von Allihn dem Zusammenhang entnommenen Worte des Schriftstücks eine wesentlich andere Bedeutung, als er ihnen beilegt. Dass die Worte »der Heidelbergische catechismus, darzu wir uns bekennen« hier offenbar nicht besagen wollen, dass dieser Katechismus als kirchliche Bekenntnisschrift für Anhalt in Frage komme, geht aus dem Zusammenhang hervor, weshalb ich den Wortlaut der ganzen Stelle hier mitteile:

»Das Lutheri Catechismus nicht mehr in unser Kirchen und schulen getrieben und erkläret wird, kan nicht alssbald für einen absprung von der Augspurgischen Confession ausgedeutet werden, dan der Heydelbergische catechismus darzu wir uns bekennen ist zufoderst Gottes wort wie auch der Augspurgischen confession nicht weniger gemäss, und gestanden das der heydelbergische catechismus des Herrn Lutheri oder Fürst Georgen zu Anhalt meinung von der mündlichen niessung nicht approbire, solte deswegen das gesambte Gymnasium seiner einkünften und wir unser erlangten gesamten jurium verlustig sein, haben doch die Chur- und Fürsten auf dem tage zu Schmalcalden ao. 1537 die Augspurgische confession selber zu endern befohlen, es ist auch dieselbe etwas ao. 1540 und 42 geendert und ist stadtlicher

und ausführlicher (wie die zu Naumburg ao. 1561 versamlet gewesene Chur- und Fürsten in ihrer praefation an Keyser Ferdinandum reden) auch aus grundheiliger schrift erkläret und gemehret worden, worumb solte dan jemand alssbald zur neuerung gedeutet werden, wan man anstatt eines unvolkommenen einen volkommenen und besseren catechismum den kindern erkläret und beybringen lässet. E. L. werden in fleissiger Nachforschung befinden, das dero confessions-Verwandten an allen orten nicht einerley compendia Theologica der jugend fürtragen und das dannenhero aus den unterschied solcher schulbücher nicht möge von mutationen in glaubenssachen bündig geschlossen oder judiciret werden«.

Der Autor sieht den Heidelbergischen Katechismus also nur als eins unter vielen dem Unterricht etwa zu Grunde zu legenden »Schulbüchern« an, die auf eine Änderung in Glaubenssachen einen zutreffenden Schluss nicht zulassen. Und da wir nicht erfahren, in welchen Kirchen und Schulen, d. h. in welchem Teil der anhaltischen Fürstentümer, nach Ansicht des Autors der Heidelbergische Katechismus den Catechismum Lutheri damals verdrängt hatte, so lässt das Schriftstück auch keinerlei sicheren Schluss auf die thatsächlichen Zustände während der Abfassungszeit desselben zu. Von besonderem Interesse ist mir indes noch gewesen, was der Verfasser in betreff der nach seiner Ansicht damals in Anhalt geltenden Abendmahlslehre hervorhebt. Der betreffende Passus des Schriftstücks lautet: »Nun aber ..... E. L. von dero Grossher Vaters Lehre de persona Christi abgetreten, wir bey der Lehre vom Abendmahl veram quidem et realem Essentiam et manducationem corporis ac bibitionem sanguinis Christi von hertzen glauben und bekennen, localem vero Essentiam cum orali manducatione mitt der uhralten Kirche verworffen und also in diesem stück von S. Gnd. (wofern sie nehmlich also gelehret und geglaubet haben) abweichen, so möchten wir etc.«

Und in demselben Zusammenhang findet sich noch folgende interessante Äusserung: »Damit aber E. L. nicht auf den gedancken beharren, die man deroselben von uns beyzubringen trachtet, als weren die neuerungen und enderungen so gar gross und gefährlich, das E. L. dannenhero der Schulen die intraden zu entziehen anlass nehmen müssen, So sagen wir zum andern, das unseren und E. L. Herren Väter und gross Herrn, Vater

Gnaden Zur neuerung und enderung in der religion ausgedeutet wird, was dafür nicht zu halten, Zum exempel unsere lehre von der person Christi wird von Vielen unzeitigen eyferern zur ungebühr verkleinert alss eine neuerliche lehre, da doch die also genante geenderte und ungeenderte Augspurgische Confession von der allenthalbenheit des leibes Christi nichts weiss und der hochsel. gross und älter hr. Vater mitt andern Vielen fürnehmen Lutherischen Potentaten die formulam concordiae darinnen dieses dogma der Christenheit obtrudiret wird hertzlich detestiret. ingleichen wird unsere lehre von der gnadenwahl alss eine unerhörte neue lehre ausgeruffen da doch Lutherus dieselbe gewaltig in seinen schriften insonderheit im Buche de servo arbitrio verfochten und Philippus Melanchthon dessen partes in desselben buchs fürtrefflichkeit wider die Sorbone zu Paris mascule (plus solito) [d. h. männlicher als sonst] vertreten und die Sächsischen Kirchen biss auf die unsehlige trennung sie geführet haben«.

Aus diesen Äusserungen ist klar zu ersehen, dass das Schriftstück von jemand verfasst ist, der in seiner theologischen Richtung zwar durch spezifisch-reformierte Anschauungen beeinflusst ist, indes in betreff der Abendmahlslehre wohl nicht völlig kalvinisch denkt und sich überhaupt aufs entschiedenste bemüht zeigt, zu betonen, dass die in der anhaltischen Kirche zur Geltung gelangten Auffassungen in ununterbrochenem Zusammenhang mit der Wittenberger Reformation geblieben sind. Und wenn der Autor dabei den Fürsten Joachim Ernst in seiner Abneigung gegen die Konkordienformel mit »andern Lutherischen Potentaten« zusammenstellt, ihn damit also streng genommen gleichfalls als lutherischen Potentaten bezeichnet, so dürfte das darauf hinweisen, dass auch die Bezeichnung »reformiert« für die anhaltische Kirche noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine spezifische Bedeutung nicht hat und keinenfalls einen bewussten Gegensatz zur Kirche der Wittenberger Reformation zum Ausdruck bringen möchte.

Auf das sogenannte Freiheitsprivileg vom Sonntag Lätare 1675 muss ich noch mit einigen Worten in diesem Zusammenhang eingehen, zumal Allihn[1]) es als ein für die

[1]) Vergl. Die reformierte Kirche etc. S. 46—48 und Alt oder Neu? S. 10—12.

ganze anhaltische Geschichte wichtiges Dokument ansieht, wie es denn auch geradezu als magna charta der reformierten Kirche in Anhalt bezeichnet ist.[1]) Bei der Wichtigkeit, die auch Müller[2]) dieser Erklärung der Fürsten Johann Georg für Dessau und in Vormundschaft für Cöthen, Victor Amadeus für Bernburg und Wilhelm für Harzgerode beilegt, bleibt es zunächst auffallend, dass er das fehlerhafte Citat bei Allihn »siehe Moser Cap. XI § 31« einfach wiederholt, Mosers Anhalt. Staatsrecht also gar nicht nachgeschlagen hat, sonst würde er gefunden haben, dass Moser die fragliche Erklärung an jener Stelle überhaupt gar nicht erwähnt. Nichts als ein Hinweis auf jene fürstliche Erklärung findet sich bei Moser a. a. O. Cap. IX § 33 in der Inhaltsangabe des Recesses vom 4. Oktober 1701, der auf sie Bezug nimmt, und eben dort wird jene Urkunde »Freiheitsprivileg« genannt. Bei Lenz, auf den Allihn neben Moser wegen dieser Urkunde verweist, ist sie ebensowenig abgedruckt, sie wird vielmehr nur in einer anderen dort[3]) abgedruckten Urkunde vom 7. September 1708 als »Landes- und Religions-Recess de dato Laetare 1675« angezogen. Lünig hat jene Urkunde gleichfalls nicht in seine Sammlung aufgenommen, und auffallenderweise findet sie auch bei Beckmann in seiner Darstellung der anhaltischen Kirchengeschichte keine Erwähnung. Meine Bemühungen, das Original derselben und die Vorverhandlungen dazu aus dem Zerbster Haus- und Staatsarchiv zu erhalten, sind zwar von der dortigen Verwaltung aufs lebhafteste unterstützt, indes leider nur insoweit erfolgreich gewesen, als mir lediglich eine einfache Abschrift jener Urkunde aus der Dessauer Abteilung des Archivs vorgelegt werden konnte, deren Echtheit sich überall nicht kontrollieren lässt. Auf eine Reihe von Abweichungen des Textes dieser Handschrift vom Allihnschen Druck gehe ich nicht weiter ein, da ich sie, obwohl es zweifellos Verbesserungen sind, nicht für wesentlich halte. Ich übergehe auch die Frage, ob die Fürsten die Kaiserliche Ratifikation, die von ihnen, wie der Schluss der Urkunde ergiebt, erbeten ist, auch wirklich erlangt haben. Die mir vorliegende Abschrift, sowie die bei Allihn erfolgten Abdrücke ergeben das nicht.

---

[1]) Vergl. Stenographische Berichte über die Anhaltischen Synodalverhandlungen aus dem Jahr 1880 S. 19.

[2]) Vergl. Offen. Br. S. 7.

[3]) Vergl. Lenz a. a. O. S. 866.

Dürften wir aber auch die volle Echtheit und Rechtsgültigkeit dieser Urkunde als erwiesen ansehen, was bewiese sie weiter, als dass hier den Vertretern der anhaltischen Städte links der Elbe feierlich zugesichert ist, dass sie in der bisherigen Übung der Religion auch in Zukunft bei etwaigem Religionswechsel der Fürsten nicht gestört werden sollen? Und wenn die fürstliche Erklärung dabei ausdrücklich auf die Privilegien und Begnadigungen, »deren der Landtags-Rezess de anno 1611 Meldung thut«, und auf die pacta des fürstlichen Hauses, wonach jene garantierte Religion in den Kirchen und Schulen Anhalts exerciert werden soll, sowie endlich auf das westphälische Friedensinstrument, durch welches den Petenten ein Recht auf ihre Forderung gewahrt sein soll, Bezug nimmt, so kann die Gewährleistung der Exercitien der evangelisch-reformierten Religion, von der hier die Rede ist, offenbar nichts anderes bedeuten, als eine Garantie dafür, dass sie in der Übung derjenigen Religion, die von Anfang der Reformation in den Kirchen Anhalts Eingang gefunden hatte, und an der, wie wir gesehen haben, die anhaltischen Fürsten mit Ausnahme des Zerbster Fürsten festgehalten haben, auch künftig nie gehindert werden sollen.

Die Bezeichnung »evangelisch-reformiert« für den Bekenntnisstand der anhaltischen Kirche darf schon nach dem, was ich früher über die Bedeutung dieses Ausdrucks und darüber, in welchem Sinne er vor den westphälischen Friedensverhandlungen in Anhalt bereits vielfach gebraucht worden ist, nicht mehr auffallen, würde sich aber, wenn Allihns[1]) Behauptung, dass der Name »reformiert«, mit dem die Zerbster in dem schon erwähnten litterarischen Streit zwischen Dürre und Sachse ihre Gegner benannt hatten, während und in Folge des Streites ein offizieller und allgemeiner in Anhalt geworden sei, richtig ist, noch leichter erklären lassen. Denn hatten sich die nicht konkordistischgerichteten Glieder der anhaltischen Kirche früher bereits gern diesen Namen beigelegt, um die Einheitlichkeit der aus der Wittenberger Reformation hervorgegangenen kirchlichen Anschauungen zu betonen, so behielten sie diesen Namen nun, da eine aus dieser Reformationsbewegung hervorgegangene einseitige Strömung auch in Anhalt eine grössere Bedeutung erlangt hatten,

[1]) Vergl. Die reform. Kirche etc. S. 41.

gern bei, ohne damit in Wahrheit mehr ausdrücken zu wollen, als dass sie von dem bisher stets festgehaltenen melanchthonischen Typus zu Gunsten eines einseitigen Luthertums nicht ablassen wollten. Und in diesem Sinne sind denn auch die Zerbster Verhandlungen und die vielfachen sonstigen Urkunden aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, in denen Anordnungen über das Verhältnis der Reformierten und Lutheraner in Anhalt getroffen werden, zu verstehen. Auch in diesen Verhandlungen tritt wiederum aufs deutlichste das Bestreben der anhaltischen Fürsten hervor, in keinem Fall einen Druck auf den Bekenntnisstand ihrer Unterthanen auszuüben. Daraus ergeben sich alle die Massnahmen, die von den Fürsten im Interesse ihrer evangelisch-lutherischen Ritterschaft und deren Hintersassen, sowie auch im Interesse des ungehinderten Exercitium der evangelisch-lutherischen Religion in allen den Kirchen, in denen die Fürsten selbst das jus patronatus haben, und wo an solchem Exercitium bisher noch festgehalten war, getroffen haben. Wie dies Prinzip in dem am 27. September 1679 in Zerbst abgeschlossenen und vom Kurfürsten von Brandenburg garantierten Vergleich sämtlicher Anhaltischen Fürsten namentlich unter Nr. 4 Ausdruck gefunden hat,[1]) so erscheint es auch lediglich als die praktische Durchführung dieses Grundsatzes, wenn Fürst Johann Georg II. im Jahr 1690 den Lutheranern in der Stadt Dessau und Fürst Emanuel Lebrecht 1693 den Evangelisch-Lutherischen in der Stadt Cöthen das öffentliche Religions-Exercitium gestattet hat, und in Folge dessen in jener Zeit an beiden Orten lutherische Kirchen entstanden sind. Darum sollten die Lutherischen, wie Fürst Leopold von Dessau im Jahr 1702 hervorhebt, diese Konzession auch keineswegs als eine Trennung oder Anlass zur Sonderung ansehen und nehmen, »sintemahl beides, den Reformirten und ihnen, sothane Zwietracht nichts als lauter Ungemach und Schaden gebehren würde«.[2]) Den Predigern beider Richtungen wurde gleichzeitig eingeschärft, beim Traktieren der Kontroversen, »so beide protestantische Religionen etwa unter einander noch haben«, die rechte Vorsicht zu bewahren und ein wahres aufrichtiges Christ-brüderliches Vernehmen und Vertrauen zu cultiviren und sowohl in als ausser ihrem Gottes-

[1]) Vergl. Lünig a. a. O. S. 270 ff.
[2]) Vergl. Moser Cap. IX § 35a S. 177.

dienste zu aller Zeit zu bezeugen und zu unterhalten. Ja, es soll sogar in der neuen Kirche der evangelisch-lutherischen Gemeinde noch hie und da reformierter Gottesdienst gehalten werden.

Ich muss es mir, wenn auch sehr ungern, versagen, hier noch weiter auf die Entwicklung dieser Verhältnisse in den einzelnen Teilen des heute vereinigten Landes einzugehen, und namentlich die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob auch nur für einen Teil Anhalts die so oft und mit grosser Bestimmtheit hervorgetretene Behauptung, dass der Heidelberger Katechismus hier im Lande als Bekenntnisschrift eingeführt worden sei, ihre Berechtigung hat. Um darüber ein abschliessendes Urteil fällen und auch begründen zu können, genügt es übrigens keineswegs, wenn Müller[1]) noch auf einige um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts in Cöthen, Dessau und Bernburg eingeführte Kirchenagenden hinweist, die Zahn im Anhang seiner Schrift[2]) zum Abdruck gebracht hat. Ich bemerke dazu, dass nur die Bernburger Sammlung von »Gebeten und anderen Kirchendiensten für die Prediger des Fürstenthumbs Anhalt, Bernburgischen Antheils«, die einem Druck aus dem Jahre 1738 entnommen ist, ausdrücklich hervorhebt, dass »die 5 Hauptstücke unserer Christlichen Religion, wie dieselbe (sic!) in dem Heydelbergischen Catechismo erkläret seynd, ... fleissig« getrieben werden sollen, und dass hier speziell erwähnt wird, dass »keine neue irrige opinion ..., so .. von der Reformirten Kirche verworffen«, eingeführt oder verteidigt werden darf. Dagegen finden sich in der Sammlung von »Gebeten und anderen Kirchendiensten für die Pfarrer des Fürstenthums Anhalt, Cöthenischen Theils; Aus ihrer üblichen gemeinen Kirchen-Ordnung ausgezogen und auf sie insonderheit gerichtet«, wie solche in einem Druck vom Jahre 1699 vorliegt, an der entsprechenden Stelle unter der Bezeichnung »Punkte, darauf ein jeder, so zum Kirchen-dienste angenommen wird, mit handgegebener Treue an Eydes-Statt angelobet, auch solches unter eigener Hand und Unterschrift urkündlich ausstellet«, u. a. folgende charakteristische Abweichungen. Der Geistliche verpflichtet sich unter Nr. 3, die fünf Hauptstücke »unserer Christlichen Lehre, wie dieselbige in unserm Catechismo erklärt seynd, in-

[1]) Vergl. Offen. Br. S. 6.
[2]) Vergl. Das gute Recht etc. S. 111—264.

gleichen die zwantzig Fragen, und was sonsten mehr zur Unterweisung gehörig, ... mit allem Fleiss zu treiben«. Danach würde es erst noch des Beweises bedürfen, dass mit »unserm Catechismus« der Heidelbergische Katechismus gemeint sei, was ich einstweilen nicht annehmen möchte. Und was sodann Punkt 4 betrifft, so stellt Müller[1]) die Bedeutung der dortigen von der Bernburger abweichenden Fassung keineswegs in das rechte Licht. Es heisst in der Cöthener Sammlung an dieser Stelle: »Und nachdem die streitigen Religions-Puncten wider das Pabstthum und andere Secten in der Augspurgischen Confession und derselben Apologia nach rechtem Verstand der Prophetischen und Apostolischen Schrifften erkläret, sol und wil ich bey gedachter Confession endlich bleiben und keine alte oder neue irrige opinion oder Ketzereyen, so derselbigen zuwider und von allen Evangelischen Kirchen verworffen seynd, einführen noch vertheidigen etc.« ... Darin liegt keine »Zurückhaltung in betreff der Bindung an Augustana und Apologie«. Vielmehr findet darin der allgemeine evangelische Charakter der Kirche Anhalts, der sich einerseits nur durch Augustana und Apologie gebunden sieht, und dadurch andererseits für jede evangelische Überzeugung, nicht blos die spezifisch-reformierte, ein Verständnis behalten hat, einen besonders klaren Ausdruck. Aus der bei Zahn abgedruckten Dessauer Kirchenagende, die Leopolds Regierungszeit entstammt, ist noch weniger ein Schluss darauf zu ziehen, dass etwa im Dessauer Anteil der Heidelberger Katechismus als kirchliches Bekenntnis angesehen wäre, denn hier fehlen die fraglichen »Punkte« überhaupt. Was uns aber bei dieser Sachlage berechtigen soll, anzunehmen, dass jene Punkte hier trotzdem in Geltung ständen, wie Müller hervorhebt, ist mir unerfindlich geblieben.

Wir sehen es also auch bei dieser Gelegenheit deutlich, worauf ich in vorstehendem mehrfach hinweisen musste, dass die kirchliche Entwicklung im Bernburgischen Landesteil eine nicht unwesentlich von der Dessauer und Cöthenschen abweichende gewesen ist. Dort hatte die grössere Hinneigung zum spezifisch-reformierten Wesen namentlich unter Fürst Christian I. zu einer entschiedeneren Stellungnahme in betreff der Bekenntnisfrage und zu einer bewussten Abweichung von der früheren Anschauung

---

[1]) a. a. O. S. 6.

geführt, während man beides in Dessau und Cöthen offenbar zu vermeiden sucht, weil die Unionsgedanken eines Joachim Ernst hier noch unvergessen geblieben sind.

Ich breche ab, denn, um die aufgeworfene Frage abschliessend zur Entscheidung bringen zu können, bedarf es jedenfalls noch weiterer eingehender Quellenstudien, für die mir z. Z. die erforderliche Musse fehlt. Eins darf ich indes wohl hier schon hervorheben, nämlich, als diese Frage wegen Geltung des Heidelberger Katechismus als Bekenntnisschrift im Cöthenschen Landesteil gelegentlich einer Eingabe von reformierten Cöthenschen Geistlichen an das Anhalt-Dessau-Cöthensche Consistorium vom 20. August 1856 dort einer näheren Erörterung unterzogen wurde, hat der damalige Referent, den die Cöthenschen Reformierten recht eigentlich als ihren Vertreter im Consistorium ansahen, Consistorialrat Unger, wie mir bekannt geworden ist, in einem eingehend motivierten Votum zu den Akten die Ansicht geäussert, »dass sich die reformierte Konfession in Anhalt nicht streng und rein und vollständig reformiert sondern nach und nach mehr in Anschluss an Melanchthons Sinn und Fassung der Reformation entwickelt und gestaltet habe, und dass der Heidelbergische Katechismus in der Praxis der Kirche und Schule nicht immer und überall streng festgehalten worden« sei, es sei »daher nicht nachgewiesen und [nicht] nachzuweisen, dass die Geistlichen jemals auf diesen als Bekenntnisschrift (symbolisches Buch) wirklich und ausdrücklich verpflichtet« seien, wohl aber, dass er »als Lehr- und Schulbuch für die Reformierten angeordnet und zu rechtlicher Geltung gekommen« sei. Und der Referent kann nicht angeben, wie lange er als solcher in Gebrauch geblieben ist. Ich brauche kaum hervorzuheben, dass weder durch diese Äusserung eines Consistorialmitgliedes noch durch die zur Beruhigung der Gemüther unterm 20. November 1857 abgegebene Erklärung des Consistoriums, dass der Heidelbergische Katechismus selbstverständlich so lange seine volle berechtigte Geltung für die reformierte Kirche Cöthens behalte, als diese Kirche nicht entweder aufhöre eine reformierte zu sein, oder auf unterthänigsten Antrag vom Landesherrn ein anderer Katechismus eingeführt werde, die geschichtliche Frage, ob und in welchem Sinn der Heidelbergische Katechismus im Cöthenschen damals noch Geltung hatte, zur Entscheidung gebracht ist, und dass diese Frage also auch heute noch als eine offene zu betrachten ist.

Wenn ich damit schliessen und mich auch in diesem »Nachwort«, wie in meiner ersten Schrift, jeder weiteren Polemik enthalten könnte, so würde mir das das liebste sein. Habe ich doch bereits so viel freundliche Anerkennung in betreff meiner Schrift und der aus dem Studium der Quellen gewonnenen Resultate, die ich dem wissenschaftlichen Publikum nicht vorenthalten zu sollen geglaubt hatte, erfahren, dass ich mich in dem Gefühl pflichtmässigen und nach der Wahrheit ringenden Strebens leichter über die masslosen Angriffe hinwegsetzen kann, zu denen namentlich die reformierte Kirchenzeitung ihre Spalten hergegeben hat, und die dann auch hie und da den Weg in die anhaltische Tagespresse gefunden haben. Es liegt nahe, anzunehmen, dass, wer mir anlässlich meiner Schrift unter der jetzt beliebten Heranziehung des Beispiels der Geschichtsbetrachtung eines Janssen den Vorwurf absichtlicher Geschichtsfälschung machen möchte, wohl kein Verständnis dafür besitzt, dass man sich lediglich aus besonderer Vorliebe für geschichtliche Studien sine ira et studio derartigen Untersuchungen widmen kann, einerlei ob ihr Resultat die praktischen Aufgaben, die gerade vorliegen, zu fördern im stande ist oder nicht. Da jene Angriffe in der reformierten Kirchenzeitung auch materiell nichts enthalten, womit ich mich auseinanderzusetzen hätte, so darf ich diesen Unartigkeiten einfach aus dem Wege gehen. Es bedarf für mich auch keiner weiteren Auseinandersetzung mit der Allihnschen Schrift: Alt oder Neu?, da hier zwar die Resultate meiner Untersuchungen zum Teil schon berücksichtigt sind, Allihn es indes in der unmittelbar vor Beginn der Synodalverhandlungen Mitte Januar 1892 veröffentlichten, nach dem Vorwort aber bereits im August 1891 vollendeten Schrift vorgezogen hat, sich auf meine Schrift durchaus nicht zu beziehen. Diese unter der Ägide des reformierten Bundes für Deutschland erfolgte Veröffentlichung ist übrigens im wesentlichen nichts anderes als eine teilweise Wiedergabe der früheren Schrift desselben Verfassers über die reformierte Kirche in Anhalt, nur vielfach unter anderer Gruppierung der dort ausgesprochenen Sätze. Nur das eine möchte ich hier betonen, dass mir einige Sätze dieser Schrift mehrfachen Lesens ungeachtet immer noch unverständlich geblieben sind.[1])

---

[1]) Vergl. z. B. S. 4. »Wir kommen aus reformirtem Lager, wie dies nicht blos die darüber ausgegangenen staatlichen Documente, die erlassenen

Die von Professor Suhle soeben im 6. Bande der Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde veröffentlichten Nachrichten des Kirchenbuchs der Marienkirche zu Bernburg, die sich teilweise auch auf die von mir behandelte Zeit beziehen, sind mir, was einzelne Detailfragen betrifft, von Interesse gewesen, wesentlich Neues habe ich daraus allerdings nicht erfahren. Was Suhle über Dragendorps kirchliche Stellung in Anhalt S. 265 und 266 sagt, kann ich nicht für zutreffend halten. Dragendorp hat das Bekenntnis vom Jahr 1585 unterschrieben, und der Umstand, dass er 1589 die Exorcismusformel wegliess, ist kein Beweis dafür, dass er auch sonst den in Anhalt in Aussicht genommenen Neuerungen auf kirchlichem Gebiet ein besonderes Entgegenkommen bewiesen hätte. Bis zu seinem im Jahre 1592 erfolgten Tode handelte es sich noch garnicht um weitere Neuerungen, und Dr. Köhler[1]) hat sicherlich Recht, wenn er den Sup. Polus als denjenigen Geistlichen bezeichnet, unter dem sich der Umschwung vollzog, wenngleich dieser Umschwung durchaus nicht so radikal war, als Köhler und Suhle annehmen. Suhle kommt, wie wir bereits oben gesehen haben, zu unrichtigen Resultaten, wenn er von den Bernburger Verhältnissen auf die kirchlichen Zustände des ganzen Fürstentums schliessen möchte. Ich benutze die Gelegenheit, um hier ein Versehen zu berichtigen, welches mir in meiner Schrift in betreff der Datierung des Todes des Sup. Polus untergelaufen ist. Sein Tod ist nach den von Suhle mitgeteilten Aufzeichnungen schon am 15. April 1599 erfolgt. Die Bernburger Berichte über dortige Unruhen, in denen er noch erwähnt wird, datieren vom 22. und 26. Juni 1598, nicht 1599. Damit fällt auch die Annahme, Polus sei um seines leidenden Zustandes willen nicht in

Kirchenordnungen und eingeführten Religionslehrbücher beweisen, sondern vor allen Dingen die in der Schule des mehrhundertjährigen reformierten Gebrauchtums geschulte Denk- und Anschauungsweise, die wiederum auf die naturgegebenen Grundlagen der Stammeseigentümlichkeit und Volksindividualität zurückblickt«, ferner S. 9 die Behauptung, dass das sog. Freiheitsprivileg vom Jahr 1675 eine Folge des Zerbster Vertrages von 1679 sei, und dass die Cöthensche Kirchen- und Kanzlei-Ordnung von 1606 die Erklärung von 1666 localisiere und spezialisiere, auch S. 25 das »verschlungene Adergeflecht« der neuen Verfassung, welches sich in Anhalt einleben soll, und endlich S. 30 der Satz: »Man mag — zurückzuführen«.

[1]) Vergl. Die Marienkirche zu Bernburg. 1891, S. 20.

die Agendenkommission gewählt; er war bei Bildung der Kommission bereits gestorben. Professor Köhler wird es entschuldigen, wenn ich auf Seite 202 meiner Schrift Anm. 1 irrtümlicher Weise angenommen habe, es bedürfte die betreffende Angabe in seiner Schrift einer Berichtigung.

Das Provokatorische in der Polemik des Lic. Müller veranlasst mich, ihm noch ein spezielles Wort zu widmen. Ich habe ja in vorstehendem schon mehrfach auf das Unzutreffende seiner Angriffe hinweisen müssen, hier möchte ich schliesslich noch einige Nachweise dafür liefern, wie leicht es sich Müller dabei gemacht hat, und kann danach die Beantwortung der Frage, ob derselbe wirklich ein Recht hatte, sich in so anmassender Weise als meinen Kritiker aufzuwerfen, ruhig der Entscheidung des wissenschaftlichen Publikums überlassen. Ich möchte es auch ganz dahingestellt sein lassen, ob die Vorlesung, die Müller[1]) mir über die Stücke, welche ihm für einen Geschichtsschreiber erforderlich zu sein scheinen, »welcher auf Objektivität seiner Darstellung Anspruch erhebt«, glaubt halten zu sollen, wirklich nötig war; immerhin hätte er dann aber wohl daran gethan, bei seiner Kritik diejenige Vorsicht und Unbefangenheit zu beobachten, die nicht blos für jede geschichtliche, sondern für jede wissenschaftliche Betrachtung die erste und notwendigste Voraussetzung ist. Um klar zu zeigen, wie sehr er es daran hat fehlen lassen, füge ich an dieser Stelle dem bereits in der vorstehenden Darstellung gelegentlich Hervorgehobenen noch einige besonders eklatante Beispiele hinzu. Ich habe schon im Eingang gezeigt, wie Müller, statt meine Schrift und das, was sie wirklich an Behauptungen enthält, zum Gegenstand seiner Besprechung zu machen, mir imputiert, ich wolle in dieser Schrift die Rechtsbeständigkeit der reformierten Lehre in Anhalt bestreiten, den Rechtsboden des reformierten Bekenntnisses in Anhalt beseitigen, und, nachdem er sich dies Angriffsobjekt erst künstlich geschaffen hat, nun dagegen vor allem ins Feld zieht. Ich brauche nicht zu wiederholen, dass ich meine Aufgabe vielmehr darin gesehen habe und noch erkenne, statt über die rechte Bezeichnung der Kirche Anhalts als einer reformierten oder lutherischen immer wieder zu streiten, in concreto die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Anhalts um die Wende

[1]) Offen. Br. S. 8.

des 16. und 17. Jahrhunderts darzulegen, um auch daraus in etwa feststellen zu können, auf welchem Wege die Kirche Anhalts dahin gekommen ist, sich reformiert zu nennen, und in welchem Sinn und Umfang das geschehen ist. Und wenn dies »Nachwort« auf die spätere Entwicklung der kirchlichen Zustände in Anhalt im Verlauf des 17. Jahrhunderts einen Blick wirft, so hat auch das im Grunde nur den Zweck, daraus Rückschlüsse auf das zu ermöglichen, was in den Jahren 1570 bis 1606 in der Kirche Anhalts vor sich gegangen ist.

Müller lässt mir nun zwar[1]) in der bescheidenen Annahme, dass ich »mein ganzes Buch eigentlich nur auf einen missverstandenen Satz aus seiner »Warnung« baute«, die Belehrung zu teil werden, es sei »gar nicht abzusehen, weshalb die Einheit der Landeskirche in dem Sinne«, dass sich dieselbe auf einen einheitlichen Akt der Einführung der reformierten Lehre in Gesamtanhalt zurückführen lasse, »irgend werthvoll sein solle, denn ein Recht, welches die reformierte Kirche in drei oder vier getrennten Landesteilen erworben hätte, bedeute doch genau ebensoviel, wie eines, welches zur Zeit der Vereinigung dieser Landesteile entstanden wäre«. Wollte ich ihm nun auch zugeben, es wäre richtig, dass beides im Effekt gleichgültig sei, für den, der wie Müller das Bestehen einer reformierten Landeskirche in den Dessauischen, Bernburgischen und Cöthenschen Landesteilen Anhalts behauptet, in der nur etwa ein Dutzend lutherischer Gemeinden zerstreut liegen, wird der Nachweis der Richtigkeit dieser Behauptung weit grössere Schwierigkeiten haben, falls sich nicht darthun lässt, dass die evangelische Landeskirche Anhalts diesen reformierten Charakter bereits angenommen hat, als Gesamtanhalt noch vereinigt war. Und wir haben ja auch gezeigt, wie die kirchliche Entwicklung Anhalts nach der Trennung thatsächlich verschiedene Wege eingeschlagen hat, so dass, man mag die geschichtliche Entwicklung auffassen wie man will, von einer reformierten anhaltischen Landeskirche auch am Ausgang des 17. Jahrhunderts in keinem Fall geredet werden kann. Und wenn nun Herr Müller glaubt, dass ihm der in diesem Zusammenhang angetretene Beweis, »dass in den einzelnen Landesteilen der Heidelberger Katechismus bis heute als Bekenntnisbuch zu Recht bestehe»,[2]) wirklich gelungen

[1]) Offen. Brief S. 5 und 6.

[2]) Vergl. Offen. Br. S. 6.

sei, so denkt er nach dem Obengesagten doch gar zu harmlos über die Schwierigkeit der Aufgabe, die er sich damit gesteckt hatte. Selbst für den Bernburgischen Anteil hat er die Geltung des Heidelberger Katechismus als Symbol keineswegs nachgewiesen, und für das Cöthensche und Dessauische ist von ihm nicht einmal der Versuch eines Nachweises, wie er in diesem Fall erforderlich gewesen wäre, gemacht worden.

Ganz eigentümlich berührt es, wenn Müller, der sogar die Zuverlässigkeit meiner Quellenforschungen in Frage stellen möchte (vergl. Offen. Brief S. 50), da, wo er mir Vorhalte macht über das, was für eine richtige Geschichtsdarstellung erforderlich ist, folgendes schreibt: »Aber die Berechtigung, auf Grund Ihrer Quellenstudien allen denjenigen, welche von Ihrer Gesamtauffassung abweichen, Unwissenheit und mangelndes Studium der geschichtlichen Frage vorzuwerfen, wie Sie dies in Nr. 305 der Cöthen'schen Zeitung (1891) thun, muss ich Ihnen durchaus streitig machen«. Der betreffende Artikel in der Cöthenschen Zeitung, der durch fortgesetzte anonyme Verdächtigungen meiner amtlichen Thätigkeit und der Thätigkeit der Kirchenbehörde in der Tagespresse veranlasst worden war, enthält nichts von einem derartigen Vorwurf, sondern nur einen nochmaligen Hinweis darauf, dass die Erörterung der zur praktischen Entscheidung stehenden Katechismusfrage nicht ohne vorhergegangene Studien und gewiss besser an geeigneter Stelle, nämlich in der damals bevorstehenden Synode, erfolgen möchte. Das Wort »Unwissenheit« kommt in meinem von Müller angeführten Artikel gar nicht vor. Dagegen war von Seiten meines anonymen Gegners in Bezug auf die Frage wegen eines in Anhalt einzuführenden gemeinsamen Katechismus, und unter besonderer Betonung des Umstandes, dass es als wünschenswert angedeutet wäre, dass dies der lutherische sei, die Äusserung gethan:[1]) »Dass die Frage in Anhalt hat aufgeworfen werden können, daran hat, wie man meint, zum guten Teil der auch dort herrschende Indifferentismus und die Unwissenheit namentlich auch der »Gebildeten« auf religiösem Gebiete schuld«. Und Müller selbst hatte im Februar 1891 in seinem Artikel in der reformierten Kirchenzeitung über den Stand der Katechismusfrage in Anhalt eine ganz ähnliche anmassende Äusserung speziell in Bezug auf die

[1]) Vergl. Nr. 294 der Cöthenschen Zeitung, Jahrgang 1891.

anhaltischen Geistlichen gethan. Um aber völlig klarzustellen, wie die subjektive Erregung das Auge meines Herrn Kritikers getrübt hat, bringe ich das, was an jener Stelle der Cöthenschen Zeitung von mir erklärt ist, hier nochmals zum Abdruck:

»Die anonyme gegen meine Person gerichtete Erklärung in der Beilage zu Nr. 303 der Cöthenschen Zeitung giebt mir keine Veranlassung, von meinem Grundsatze abzuweichen, Dinge, die studiert werden wollen, in einer Form zu erörtern, die Gewähr dafür bietet, dass solches Studium vorhergegangen ist. Das vermisste ich schon bei jener im Jahre 1889 erschienenen »Warnung«! Und je mehr ich es für meine Pflicht gehalten habe, seit jenem Synodalbeschlusse, der die Katechismusfrage aufgerollt und der Kirchenregierung damit Veranlassung gegeben hat, sich mit ihr zu beschäftigen, mich solchen Studien hinzugeben, um so weniger mag ich mich auf eine Auseinandersetzung über diese Frage mit solchen anonymen Erklärungen in der Tagespresse einlassen, die mir deutlich zeigen, dass meine an geeigneter Stelle erfolgten wissenschaftlichen Darlegungen über die Kardinalfrage unberücksichtigt gelassen werden. Wer sich die Mühe nimmt, sich mit solcher Darlegung vertraut zu machen und damit ein bedeutsames Stück anhaltischer Kirchengeschichte im klaren Lichte der Quellen zu betrachten, der würde jedenfalls nicht mehr den völlig unberechtigten Vorwurf gegen mich erheben können, dass mein Streben dahin gerichtet sei, das reformierte Wesen der Landeskirche versumpfen zu lassen und allmälig zu unterdrücken, während ich mich bemüht habe, aus den Quellen darzuthun, wie Anhalt bereits am Ausgange des 16. Jahrhunderts auch darin festhielt an den ursprünglichen Gedanken der Wittenberger Reformation, dass man sich hier in einer für jene Zeit bewundernswürdigen Weise von jeder feindseligen Haltung gegen die kalvinistisch gerichteten Kirchen freizuhalten suchte, und fortgesetzt bemüht war, einer Richtung, die beiden Entwickelungen des Reformationsgedankens von einem mild-versöhnlichen melanchthonischen Standpunkte aus Verständnis entgegenbrachte, in der Landeskirche Ausdruck zu geben. Am Schlusse jener Darstellung der Entwicklung des »Bekenntnisstandes« in der anhaltischen Landeskirche um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts habe ich auch auf den fürstlichen Gesamtlandtagsabschied von 1611 hinweisen zu sollen geglaubt, wo es heisst: »dass die Fürsten die von Adel, ihre Unterthanen

und anderen Stände in ihrem Gewissen nicht zwingen, beunruhigen etc. wollen«, und habe meiner Freude über diesen nach schweren Kämpfen gewonnenen Standpunkt, den ich in Wahrheit als den echten Unionsstandpunkt ansehen möchte, Ausdruck gegeben. Indem ich darauf allen anonymen Verdächtigungen meiner amtlichen Thätigkeit in der Zeitungspresse gegenüber an dieser Stelle nochmals hinweise, muss ich es aufs bestimmteste ablehnen, hier in eine Erörterung derjenigen Massnahmen einzutreten, die etwa die Kirchenregierung in der von der Synode angeregten Katechismusfrage vorzuschlagen beabsichtigen möchte«.

Ich bin bei der Besprechung dieses unberechtigterweise mir gemachten Vorwurfes um deswillen eingehender geworden, weil ich damit zugleich die unqualifizierbare Äusserung Müllers am Schluss seines offenen Briefes: »Wie recht meine vor drei Jahren ausgesprochene Befürchtung hat, dass in Anhalt unter der Firma der Union die Geschäfte des Luthertums betrieben würden, dafür bietet Ihr Auftreten einen unumstösslichen Beweis«, in die rechte Beleuchtung stellen konnte.

Wenn ferner Müller[1]) von der »Höhe« seiner historischen Betrachtungsweise zu dem Satz gelangt: »Die Geschichte hat gezeigt, dass das Gedankenringen jener Zeit nur zu ubiquistischem Luthertum oder zu bestimmt reformierter Art führen konnte«, so wird er es sich doch gefallen lassen müssen, dass der, welcher sich in das Detail der konkreten Entwicklung dieser Verhältnisse in Anhalt vertieft, zu dem Schluss gelangt, dass das, was er dort gefunden hat, sich nicht einfach dieser geschichtlichen Schablone anpassen lässt, und dass hier in einer sonst der Duldung verschiedener Lehrweisen in derselben Landeskirche abgeneigten Zeit allerdings ein ausgeprägter Sinn für die una sancta ecclesia des Glaubensbekenntnisses sich erhalten hat. Und, man mag über Vilmars Untersuchungen über den Bekenntnisstand der hessischen Kirche urteilen, wie man will, darin hat er zweifellos recht, wenn er a. a. O. S. 138 andeutet, dass man es zwar anmutender finden kann, über die Sachen nach bequemen hergebrachten Formen zu sprechen, als die Sachen selbst reden zu lassen, dass das dann aber keine historische Betrachtungsweise ist.

Wie Müller neuerdings erklärt hat,[2]) will er meine Schrift

---

[1]) Offen. Br. S. 9.

[2]) Vergl. Nr. 44 der Cöthenschen Zeitung, Jahrgang 1892.

zwei- bis dreimal gelesen haben. Unter solchen Umständen ist es doppelt unverständlich, wie er bei seiner Polemik zu Äusserungen, wie die folgende, kommt:[1]) »Nach Ihrer Darstellung bleibt es völlig unverständlich, wie mitten in Verhandlungen über das Abendmahl ein weltlicher Rat dem Fürsten Johann Georg urplötzlich die Abschaffung des Exorcismus empfehlen kann« (p. 55). Als er dies schrieb, hatte er wohl vergessen, dass ich auf derselben Seite bereits erwähnt hatte, dass die Vornahme von allgemeinen Visitationen im Lande, bei denen auch die kirchlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden sollten, in Aussicht stand, für die drei weltliche Räte des Fürsten, und darunter auch jener Curt von Börstell, den der Fürst in kirchlichen Dingen besonders gern als Ratgeber in Anspruch nahm, in Johann Georgs Auftrag eine Instruktion entwerfen sollte. Und in Ausführung dieses Auftrags, nicht »mitten in Verhandlungen über das Abendmahl«, erfolgte jener Rat von Börstells über die Abschaffung des Exorzismus. Ganz unbegreiflich ist es mir auch gewesen, wie es einem wissenschaftlichen Theologen passieren konnte, dass er in seinen unmittelbar[2]) folgenden Äusserungen über das anhaltische Taufbüchlein dieses Buch und die Amlingsche Schrift über die »Ursachen, warumb der Exorcismus in den Anhaltischen Kirchen abgeschafft«, verwechseln konnte. Die einzige Erklärung dafür liegt in dem Umstand, dass er beide Schriften nicht gelesen hat, bevor er meine Ansicht über deren Inhalt zu berichtigen suchte. Er würde sonst entdeckt haben, dass das »Taufbüchlein für die Kirchen im Fürstenthumb Anhaldt« nahezu ein wörtlicher Abdruck des Lutherschen Taufbüchleins in neuer Fassung (vergl. Luthers Werke, Ausgabe v. O. v. Gerlach, Bd. 23 S. 21 ff.) ist. Weggelassen ist nur die Exorzismusformel, während als Eingangsvermahnung die älteste protestantische Formel dieser Art aus der Agende des Herzogs Heinrich zu Sachsen von 1539 hinzugefügt ist, die auch von einer grossen Zahl von Kirchenordnungen streng lutherischer Lande, wie Mecklenburg etc.,[3]) übernommen war. Da sowohl das Taufbüchlein als die Amlingsche Schrift im Druck vorliegen, hatte ich keine Ursache, mehr über deren Inhalt mitzuteilen, als was S. 58 und 59 meiner Schrift speziell über die Amlingschen

[1]) Vergl. Offen. Br. S. 11.

[2]) Vergl. Offen. Brief S. 11.

[3]) Vergl. Höfling, Das Sakrament der Taufe, Bd. 2 S. 64 Anm. **.

Ausführungen gesagt ist, rate indes Herrn Müller, erst dann, wenn er diese Amlingsche Schrift gelesen hat, ein Urteil darüber zu fällen, ob ihr Inhalt der lauteren reformierten Lehre entspricht. Einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Äusserungen, wie sie Zahn wiedergiebt, von denen mir sogar zweifelhaft bleibt, ob sie den Wortlaut genau wiedergeben wollen, dürften dem »wissenschaftlichen Theologen« doch keineswegs für die Bildung eines solchen Urteils genügen.

Wenn übrigens Müller wirklich ein Recht hätte, den Inhalt dieser Amlingschen Schrift, sowie auch den Inhalt jener »Notwendigen Verantwortung«, die ich S. 78 bis 99 meiner Schrift näher darzulegen gesucht habe, als »gänzlich unlutherisch« zu bezeichnen, und wenn es wirklich richtig wäre, dass die dort entwickelte Auffassung über das Abendmahl aufs genaueste der Lehre Calvins und des Heidelberger Katechismus entspreche, worüber ich die Entscheidung getrost Berufeneren, als ich bin, überlassen möchte, so glaube ich hier nochmals darauf hinweisen zu sollen, dass ich niemals bestritten, sondern im Gegenteil es an mancher Stelle meiner Schrift ausdrücklich hervorgehoben habe, dass sich in Amlings Darlegungen zu jener Zeit ein reformierter Zug geltend gemacht habe, dem ähnliche Neigungen auf Seiten der Anhaltischen Fürsten, namentlich Christians, entgegenkamen, und dass sich dadurch vor allem das Misstrauen erklärt, welches in jener Zeit den an sich nicht bedenklichen liturgischen Änderungen in den Gemeinden und namentlich von Seiten manches Geistlichen entgegengebracht wurde. Übrigens scheint unter denen, die sich heute vor allem berufen glauben, für die rein reformierten Anschauungen in den deutschen Landeskirchen einzutreten, doch eine recht verschiedene Ansicht über das, was als rein reformierte Lehre zu bezeichnen ist, zu herrschen. Das ergiebt sich vor allem aus der Beurteilung des von Amling 1599 verfassten Katechismus, von dem Müller S. 13 sagt, dass er sich zwar formell an die Teilung in fünf Hauptstücke anschliesse, indes rein reformierte Lehre führe, während Allihn neuerdings [1]) betont, dass sich die hier vorgetragene Sakramentslehre nicht im Widerspruch mit dem »Anhaltischen Bekenntnis vom heiligen Abendmahl« vom Jahr 1585 befinde, von welchem Bekenntnis Müller doch selbst zugiebt, [2]) dass sich

---

[1]) Vergl. Alt oder Neu? S. 50.

[2]) Vergl. Offen. Br. S. 9.

die anhaltischen Theologen hier völlig ehrlich mit Joachim Ernst zur lutherischen Abendmahlslehre bekannt haben. Und wie reimt es sich mit Müllers Ansicht, dass jener Katechismus rein reformierte Lehre führe, wenn die Kommission, die ihn s. Z. dem Fürsten zur Annahme empfohlen hat, zur Begründung ihrer Empfehlung hervorhebt, dass »Heidelbergensis Catechismus vor sich ein sehr heilsames nützliches Büchlein sei, aber dieser Landen Kirchen nicht bequem, als in welchen durch Lutheri Catechismum, wie er albereit in wenig puncten, das Gesetz nemlich und die Sacrament betreffend, aus Gottes Wort so wol (= und) Lutheri und Philippi Lehrschriften wol ergentzet und schriftmessig erkleret, ungleich mehr kan erbawet werden« und ferner: »Solte aber der Heidelbergische Catechismus als ihnen gar unbekant und widrig eingeführt werden, wurden sie es abermal für ein seltzame unnötige Newerung anziehen und dahin deuten, als würde der mutationum aus Ungrund kein ende sein« und endlich »Uber das würde durch den Heydelbergischen Catechismum ein gefährliche undt unerörterte disputation de justificatione dieser Kirchen zugezogen werden«. Auch ist beachtenswert, dass gerade dieser Katechismus von 1599 von einer gewissen Seite bei den jüngsten Synodalverhandlungen aus dem Grunde zur Annahme empfohlen ist, weil er recht eigentlich die Aufgabe eines Unionskatechismus erfülle, also doch wohl nicht rein reformierte Lehre enthalten kann. Doch überlasse ich die Entscheidung darüber gern solchen Theologen, die diese Frage unbefangen beurteilen, als den Berufeneren.

Was sodann Müllers in diesem Zusammenhang in einem so wenig angenehm berührenden souveränen Ton abgegebenes Votum betrifft:[1]) »Nach alledem entbehrt Ihr Urteil (p. 229), dass bei Beginn des Jahres 1603 in Gesamtanhalt der Luthersche Katechismus noch in Geltung gestanden habe, jeder Begründung«, so hat Müller es unterlassen, in seinen vorhergehenden Ausführungen zu betonen, dass der Katechismus vom Jahr 1599 eben nur Entwurf geblieben ist, wenn auch Abschriften desselben vorhanden waren und wohl hie und da im Lande auch praktisch in Gebrauch genommen sind. Und er hält es für angemessen, den Inhalt des Schreibens, welches Amling und der Pastor Ulrich in Zerbst noch am 16. September 1602 an Curt

[1]) Vergl. Offen. Br. S. 13.

v. Börstell über die Notwendigkeit der Einführung eines korrigierten und publizierten Katechismus gerichtet haben (vergl. S. 226 ff. meiner Schrift), gleichfalls nicht zu erwähnen, obwohl ich gerade dieses Schreiben als ein Hauptbeweismoment für die von mir vertretene Ansicht, dass in Gesamtanhalt bei Beginn des Jahres 1603 der Luthersche Katechismus noch in Geltung gestanden habe, bezeichnet hatte.

Ich komme schliesslich noch auf eine Bemerkung Müllers, die so recht zeigt, wie grundsätzlich verschieden unsere Betrachtungsweise ist. S. 9 wirft er die Frage auf: »Was berechtigt Sie nun, jenem Bekenntnis von 1585 eine so ungeheure Bedeutung beizulegen, dass es den Anschein gewinnt, als hielten Sie dasselbe bis auf den heutigen Tag für rechtsbeständig? Nichts weist darauf hin, dass der Fürst mit jenem Schriftstück ein neues kirchliches Symbol aufrichten wollte etc.« Damit, dass Müller diese unter schwerem Ringen entstandene feierlich von sämtlichen Geistlichen des Landes vollzogene Erklärung über die anhaltische Abendmahlslehre offenbar gar geringe achtet, kann er die Thatsache, die durch das von mir aus den Quellen Mitgeteilte jedem Unbefangenen doch wohl genügend erwiesen sein dürfte, nicht aus der Welt schaffen, dass es nicht nur die zweifellose Absicht des Fürsten Joachim Ernst gewesen ist, in jenem Bekenntnis von 1585 die Abendmahlslehre für die anhaltische Kirche derartig festzulegen, wie es sonst nur in einem symbolischen Buch geschehen kann, sondern dass auch die anhaltischen Geistlichen nicht anders gedacht haben, als dass sie sich durch diese Unterschrift zu dieser Lehre als zu einem sie bindenden Bekenntnis verpflichtet haben. Über die Frage nach der heutigen Rechtsbeständigkeit dieses Bekenntnisses habe ich mich in meiner Schrift überhaupt nicht ausgelassen. Was mir Müller in dieser Richtung als meine Ansicht imputiert, ist lediglich vage Vermutung. Dass aber jenes Bekenntnis auch in den weiteren kirchlichen Streitigkeiten des 17. Jahrhunderts seine Bedeutung noch nicht verloren hatte, dürfte nach dem vorstehend von mir Hervorgehobenen nicht wohl in Zweifel gezogen werden können. Aber Müller betrachtet eben die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit lediglich aus dem Gesichtspunkt einzelner Äusserungen, die etwa hie und da von fürstlicher Seite oder auch nur aus der Umgebung des Fürsten darüber gefallen sind, ohne dass er viel nach der rechtlichen Bedeutung solcher

Äusserungen fragt. Und er übersieht dabei, dass die Gemeinden es sind, die sich in ihrer Zusammenfassung als Landeskirche zu religiösen Auffassungen bekennen, und dass in Anhalt schon früh den Gemeinden das Recht auf die Erhaltung ihres Bekenntnisstandes von den Fürsten gewährleistet ist.

Deshalb ist auch die Entscheidung der Frage, ob man der anhaltischen Kirche nach dem Recht der Geschichte die Bezeichnung »reformiert« oder »lutherisch« oder »uniert« beizulegen hatte, und welche Katechismen hier zeitweilig als Religionslehrbücher in Gebrauch gewesen sind, nicht für so wichtig zu halten, wie das vielfach angenommen wird. Denn das ist gewiss ein wahres und zeitgemässes Wort Adolf Zahns:[1]) »Das hartnäckige Festsitzen auf dem Namen reformiert, ohne reformiert zu sein, wäre doch ein vergebliches inhaltloses Thun, das mit Nichtbeachtung nicht ganz ungerecht behandelt würde«. Und ich nehme durchaus keinen Anstand, das Wort ceteris paribus auch auf ein solches Gebaren auf lutherischer Seite zur Anwendung zu bringen. Es wird deshalb unter allen Umständen förderlicher sein, sich genau klar zu machen, welcher Geist sich, nicht unbeeinflusst von dem geschichtlichen Werdegang, den die Kirche Anhalts bis zu unsern Tagen durchschritten hat, in dieser Kirche heute regt. Und da dürften die Verhandlungen der letzten Synode und der fast einmütig gefasste Beschluss wegen Einführung des kleinen Katechismus D. Martin Luthers als allgemeines Religionslehrbuch für die evangelische Landeskirche Anhalts es doch wohl klar dargethan haben, das die Gemeinden Anhalts und deren kirchliche Vertreter diesen Katechismus »als Unterpfand und Siegel der Wiedervereinigung der Evangelischen in Anhalt anerkennen, wodurch sie sich mit dem Glauben der Väter und mit der ganzen evangelischen Kirche verbunden fühlen«.[2])

---

[1]) Vergl. a. a. O. Vorrede S. IX.

[2]) Vergl. die von der anhaltischen Landessynode angenommene Vorrede zur amtlichen Ausgabe des kleinen Katechismus D. Martin Luthers.

L. Reiter, Herzogl. Hofbuchdrucker, Dessau.



